

Inhalt

Vorwort 7

Teil I - Analytische Perspektiven

Was ich über Sodomie & Zoophilie weiß:

Mehr als ich möchte und weniger als ich sollte 11

Brian Jory

Zoosexualität: Zwischen Gleichheit und Missbrauch 24

Michael Fischer

Das „zoophile“ Projekt

Zur Psychodynamik der sexuellen Ausbeutung von Tieren 42

Hanna Rhein

Neubewertung der Bestialität:

Zu einem Konzept des sexuellen Missbrauchs von Tieren 66

Piers Beirne

Wege in den Schatten? Tierquälerei und Gewaltstraftäter 84

Alexandra Stupperich

Misshandelte Frauen und ihre tierlichen Gefährten:

Die symbolische Interaktion zwischen

menschlichen und nicht-menschlichen Lebewesen 96

Clifton P. Flynn

Teil II - Engagierte Tierärzte

Sexueller Missbrauch von Tieren - hilft das Tierschutzgesetz? 119

Martina Kubitz-Böhnke

Sexueller Missbrauch von Tieren - Der Hund als Missbrauchsopfer 122

Dorit Feddersen-Petersen

Brief eines Tierarztes, 124

Rüdiger Neufang

Sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren -

Biologische Spurensicherung durch den Tierarzt 127

Michele Protto, Christiane Laub, Gabriele Frey

Teil III - Kriminalpolizeifische Studien und Präventionsvorschläge

„Pferderippertaten“ - Phänomenologie der Taten und Täteranalyse 33

Christiane Berg

Besteht eine Korrelation zwischen Medienberichterstattung

und Fallzahlhöhe im Bereich der so genannten „Pferderippertaten“? 143

Detlef Ebrike

Sicherheitskonzepte in der Pferdehaltung 148

Hans Glindemann

April 2006

Schröder Birgit (Herausgeberin)

Covergestaltung: Andrea Kirchner Gesamtherstellung: Druckerei Ruster & Partner, Elz

Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.

Die einzelnen Beiträge liegen in der alleinigen Verantwortung der jeweiligen Autoren.

Eine Haftung durch den Herausgeber wird nicht übernommen.

Printed in Germany

ISBN3-00-017726-4

Teil IV - Alles was Recht ist

Sexuelle Handlungen mit Tieren im Licht von Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht	165
<i>Christoph Maisack</i>	
Im Fall des Falles - rechtliche Perspektiven für Tierhalter und Betreuer	176
<i>Birgit Schröder</i>	
Das Urteil zum „Wilhelma-Fall“	206

Teil V - Betroffene berichten

Erfahrungen und Erkenntnisse durch das Internetprojekt	
Verschwiegenes Tierleid Online.....	213
<i>Gabriele Frey</i>	
Tagebuch eines Missbrauchs.....	237
<i>Tamara Lünig</i>	
Wenn Ignoranz den Täter schützt - Mutter und Tochter erzählen.....	243
<i>Christine und Lea Reichert</i>	
Die Geschichte von Senta.....	247
<i>Nicole Schabe; Doris Mannet</i>	
Rosie	252
<i>Clarissa von Reinhardt</i>	
Der Fall „Emma“.....	268
<i>Thomas Kopsieker</i>	
Heimlicher Missbrauch	275
<i>Johanna und Sabine Gerster</i>	
Vom Verzweifeln, Lernen und Kämpfen - Ein Erfahrungsbericht	281
<i>Nicole Kruse</i>	
Zoophilie - nur eine sexuelle Präferenz?	285
<i>Elisabeth Szörenyi</i>	
Chronologie einer Missbrauchsserie.....	287
<i>Birgit Schröder</i>	
Maja - Stationen des Leidens und die Hoffnung auf ein Hundeleben ohne Qual	291
<i>Bärbel Lohmann</i>	
Es begann vor sechs Jahren	293
<i>Stephanie Posorske-Gerundt</i>	
Der Fall N., Pirmasens	296
<i>Hans Scharf</i>	
Mediziner: Frau mit Hund vergewaltigt	299
<i>Michael Jungmann</i>	
Waldspaziergang	302
<i>Heike Frietsch</i>	
Teil VI - Tierpornografie	
Pornografische Ausbeutung der Tiere.....	307
<i>Gabriele Frey; Birgit Schröder</i>	

„Während ich hier schreibe werde ich von heftigen Zweifeln geplagt, ob ich das überhaupt erzählen darf
Ob ich es nicht besser für mich behielte, so wie es jene für sich behalten haben, die bisher Kenntnis davon hatten.
Aber ist nicht Schweigen die grausamste Lüge?“

AUS „DIE SIXTINISCHE VERSCHWÖRUNG“
VON PHILLIP VANDENBERG

Sexuelle Handlungen mit Tieren gehören zu jenen Tatsachen, die von der Öffentlichkeit und selbst in Tierschutzkreisen nur peripher wahrgenommen werden. Hartnäckig hält sich der Mythos, dass es sich bei derartigen Übergriffen um die Taten einiger weniger sozial isolierter und am Rande der Gesellschaft stehender Menschen handeln könnte. In diesem Klima der Unwissenheit, Verleugnung und Verharmlosung ist es nicht einfach, über ein Tabuthema zu reden. Dabei ist das Tabu sexueller Missbrauchshandlungen an Tieren von den Tätern längst gebrochen. Ein Blick ins Internet zeigt die gegenwärtige Realität: Seit Jahren sind tierpornographische und „zoophile“ Inhalte auf einschlägigen nationalen und internationalen Websites sowie detaillierte Anleitungen zum Vollzug sexueller Handlungen an Tieren für jeden Interessierten, und damit auch für Minderjährige frei zugänglich. Nach Eingabe entsprechender Suchbegriffe findet man nicht nur zigtausende Webseiten kommerzieller Art, sondern auch private „zoophile“ Homepages, die Übergriffe auf eigene oder fremde, Tiere als legitimes sexuelles Interesse propagieren und nachdrücklich verteidigen.

Die gegenwärtige Rechtslage unterstützt diese Entwicklung: Bis zum 1. September 1969 waren sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren nach § 175b des damaligen Strafgesetzbuches strafbelegt. Die ersatzlose Aufhebung dieser Vorschrift wurde seinerzeit vom Sonderausschuss zur Strafrechtsreform u.a. damit begründet, dass es an einem kriminalpolitischen Bedürfnis für eine solche Vorschrift fehle: Die Täter seien nach ihrer abnormen psychischen Verfassung selten mit Strafandrohung anzusprechen. Beobachtungen, dass Täter, die Unzucht mit Tieren begangen hätten, später zum Teil auch andere Sexualdelikte verübten, rechtfertigten die Beibehaltung der Strafbarkeit nicht. Die Tiere seien durch das strafrechtliche Verbot der Tierquälerei hinlänglich geschützt, und der Schutz fremden Eigentum sei durch die Strafvorschriften über die Sachbeschädigung gewährleistet.

Dass diese Begründung an der Realität vorbeigeht, belegen die in diesem Buch exemplarisch erfassten, erschütternden Berichte betroffener Tierhalter und -betreuer, die fassungslos mit der derzeitigen Rechtslage und der öffentlichen Reaktion auf die Tat konfrontiert wurden.

Dieses Buch ergreift Partei für die Tiere, die durch die im Jahre 1969 vollzogene Gesetzesänderung den Schutz vor sexuellen Handlungen einbüßten und heute nur noch geschützt sind, wenn ihnen nachweislich erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt wurden. Es erfasst erstmals sexuelle Missbrauchshandlungen an Tieren aus der fachwissenschaftlichen Perspektive ausgewählter Autoren, stellt Erkenntnisse aus kriminalpolizeilicher, tierärztlicher und ethologischer Sicht zusam-

men und berichtet darüber hinaus von Einzelschicksalen und dem oft verzweifelten Kampf Betroffener um Gerechtigkeit und Sicherheit für ihre Tiere. Gleichzeitig wird mit diesem Buch Tierhaltern und -betreuern aber auch Tierärzten detailliertes Informationsmaterial zur Verfügung gestellt, das nicht nur präventiv helfen kann, sondern im Ernstfall auch praktische Hilfestellung für den Umgang mit dem „Undenkbareren“ liefert.

Das Tabu der sexuellen Handlungen ist schon längst gebrochen - von den Tätern auf Kosten der Tiere. Eine Realität, die nicht länger wortlos hingenommen werden darf, denn solange wir schweigen, gibt es für Tiere keine Lobby.

Bonn, im Februar 2006

Birgit Schröder

Teil I

Analytische Perspektiven

Was ich über Sodomie & Zoophilie weiß: Mehr als ich möchte und weniger als ich sollte

Brian Jory

Die Gefühle sind Teil der Erkenntnis

Wann immer ich darum gebeten werde, über den sexuellen Missbrauch von Tieren zu schreiben, gefriert mir das Blut in den Adern. Mir sind keine Autoren oder Wissenschaftler bekannt, die sich gern zu diesem Thema äußern. Freunde und Kollegen schauen einen verblüfft an, wenn sie hören, dass man über sexuelle Handlungen mit Tieren schreibt. Manche starren ungläubig oder lachen. Sobald mehrere Personen zusammen sind, beginnen die Witzeleien über den Knecht und die Kuh, den Hirten und das Schaf, die alte Jungfer mit ihrem Hund und hier in Nordamerika sind es die Anekdoten von Frauen und Pferden in Tijuana, Mexiko. Kaum ein Mann, der seinen Militärdienst leistete, der diese Sexshows in Tijuana nicht gesehen hätte. Nicht zu vergessen, das Gerede über Internetpornoseiten und die ständigen Pop-ups, die Frauen mit verschiedenen Tieren in diversen Stellungen anpreisen. All das ist nur ein Mausklick entfernt. Übrigens, kennen Sie den, von diesem Typen, der sich doch tatsächlich die Maus in seinen....

Verstehen Sie, worauf ich hinaus will? Für die meisten Menschen ist Sodomie ein so mit Scham und Ekel behaftetes Thema, dass man nicht darüber spricht. Zwar dürfen Witze gemacht werden, aber eine ernsthafte Auseinandersetzung - sogar unter Wissenschaftlern - ist tabu. Das Thema ist unter Fachleuten und Akademikern als Karrierekiller verpönt. Es fehlt sogar an einer gemeinsamen Begrifflichkeit, um überhaupt darüber sprechen zu können. Fragen Sie doch einfach mal jemanden nach einer Definition für Sodomie oder Zoophilie. Als erste Reaktion werden Sie vermutlich erleben, wie sich jemand verlegen den Kopf kratzt und dann entweder verschämt grinst oder abrupt das Thema wechselt, um sich etwas Unverfänglicherem, wie beispielsweise dem Wetter, zu zuwenden.

Mich erinnern diese Reaktionen daran, wie man vor den 80iger Jahren mit dem Thema des sexuellen Kindesmissbrauchs umging: Niemand bestritt, dass es Erwachsene gab, die Kinder sexuell missbrauchten, doch diese Menschen waren bloß perverse Ausnahmen. Kein Mensch wusste, was er dazu sagen sollte, somit lag es nahe, eher dumme Witze zu reißen, als sich gewissenhaft dieser Problematik zu stellen. Und wer wusste schon genau, ob es die Kinder tatsächlich schädigt oder nicht? Heutzutage, nur eine Generation danach, und aufgrund unermüdlicher Anstrengungen seitens des Kinderschutzes und der Wissenschaft, werden wir wohl kaum noch jemanden treffen, der über den sexuellen Missbrauch von Kindern Scherze macht. Wissenschaftler und Therapeuten bewiesen die schädigenden Folgen und bahnten so den Weg zur politischen Umsetzung des Kinderschutzes.

Leider weiß heute im Jahre 2006 niemand so recht, was er vom sexuellen Missbrauch an Tieren halten soll. Selbst Wissenschaftler wissen zu wenig und können die Fragen nur unzureichend beantworten, beispielsweise Fragen zur Häufigkeit des Auftretens und Art der Praktiken, zu den Tätern, ihren Motiven und schließlich dem Nutzen, den sie aus ihren Handlungen ziehen. Vernachlässigt werden die Auswirkungen auf die Vielzahl der Tiere, die zu sexuellen Handlungen gezwungen werden. Offen ist die Frage nach ihrer Traumatisierung. Für manche Tierarten,

beispielsweise Hühner, die vergewaltigt und gequält werden, sind die Konsequenzen eindeutig: Tod und Zerstückelung - ein schlimmeres Schicksal als im Schlachthof und damit als Nahrungsmitteln zu enden. Für andere, wie die Pferde in Tijuana, geht das Leben weiter. Es erweckt den Anschein als ignorierten sie die Frau, die sich an ihren Genitalien zu schaffen macht und sie in sich einführt, während eine grölende, angetrunkene Menge Geld auf die Bühne wirft.

Der eine Grund, warum es mir so schwer fällt, über dieses Thema zu schreiben ist, dass die Mehrzahl der Fälle, mit denen ich beruflich zu tun hatte, sehr leidvoll waren, und zwar sowohl für die Personen als auch - wie ich glaube - für die Tiere. Auch meine wissenschaftlichen Studien zur Sodomie betrafen zutiefst verstörte junge Männer, die aus chaotischen, lieblosen Familien kamen. Ich selbst müsste für mich noch einen weniger belastenden, ungetrübteren Zugang zur Sodomie bzw. Zoophilie finden. Es ist wirklich schon seltsam, dass ich so auf dieses Thema reagiere, dass es mir solche Mühe bereitet, über diesen Aspekt der Psychotherapie und der Forschungen zu schreiben. Eigentlich sollte ich ein nüchterner Wissenschaftler und gestandener Therapeut sein. Dennoch, was dieses Thema betrifft, bin ich weder das ein noch das andere. Professionell und engagiert bearbeite ich unterschiedliche, drängende menschliche Probleme. Auf meinen internationalen Vortragsreisen wird mir die Möglichkeit geboten, über Aspekte der familiären Gewalt und Traumatisierung zu referieren. Trotz dieser ersten Themen fühle ich mich jedoch bestätigt, weil ich mir sicher sein kann, dass es Menschen gibt, die meine Besorgnis teilen. Durch gemeinsame Anstrengungen gelang es uns und wird es uns auch zukünftig gelingen, das Leben der missbrauchten und traumatisierten Opfer positiv zu beeinflussen.

Über Sodomie zu schreiben, verursacht mir jedoch regelmäßig Magenschmerzen. Vermutlich liegt das daran, weil ich mich frage, wo denn die entsprechende Leserschaft zu finden sei. „Kaum ich wirklich etwas bewirken? Dennoch werde ich auch weiterhin über Sodomie und Zoophilie schreiben und das trotz meines begrenzten Wissens. Ich werde meine Arbeit fortsetzen, da ich weiß, dass einige Menschen meine Betroffenheit teilen. Ich schreibe darüber, weil ich es für richtig halte, und weil ich den Opfern meine Stimmen leihen möchte, beiden, den menschlichen und tierlichen. In diesem Text werde ich einige meiner Erfahrungen als Familientherapeut und Wissenschaftler darstellen. Ich bin zwar kein Experte, allerdings kenne ich auch keinen wirklichen Experten. Einige wenige Wissenschaftler wissen etwas, und ich gehöre zu ihnen. Doch bevor ich anfangen, noch ein wichtiger Hinweis: Teile meiner Beschreibungen sind sehr anschaulich und fordern deshalb beim Leser vielleicht die Überwindung des inneren Widerstands heraus. Für Kinder ist dieser Text in jedem Fall ungeeignet.

Ich wünsche mir, ich wüsste heute nicht, was ich damals noch nicht wusste

Es war im Jahre 2000 als ich begann, mich für die sexuelle Ausbeutung der Tiere zu interessieren. Ich wurde seinerzeit um die Teilnahme am Gipfeltreffen der American Humane Association zum Thema „Gewalt gegen Tiere“ gebeten. Ungefähr 25 führende Persönlichkeiten aus der amerikanischen Tierrechts- und Tierschutzbewegung waren anwesend. Fast alle waren Akademiker: Psychologen, Kriminologen, Soziologen, Sozialarbeiter, Tierärzte und weitere Tierrechtler.

Erst kurz zuvor hatte ich gemeinsam mit Mary Lou Randour das „AniCare Model of Treatment for Animal Abuse“ veröffentlicht. AniCare war das erste psychologische

Modell, das zur Behandlung von Tierquälern entwickelt worden war. Abgeleitet wurde AniCare aus der „Intimate Justice Theory“. Eine Theorie, die ich auf Grundlage der ethischen Konzeptionen von Kant, Bonhoeffer und Satre entwickelte und in die meine eigenen Forschungsergebnisse zum ethischen Verhalten in intimen interpersonalen Beziehungen einfluss. Der Anwendungsbereich der „Intimate Justice Theory“ ist vielfältig, wird jedoch hauptsächlich mit Missbrauchsverhalten innerhalb intimer Beziehungen assoziiert.

Der American Humane Association ist sehr daran gelegen, das Wissen über den Zusammenhang, den so genannten „Link“, zwischen Gewaltakten gegenüber Menschen und denen gegenüber Tieren zu verbreiten. Dieses Wissen besagt in seiner wissenschaftlich fundierten Grundaussage, dass Menschen, die sich an anderen Menschen vergreifen auch Tiere nicht verschonen! Das gleichzeitige Auftreten von familiärer Gewalt, Kindesmissbrauch bzw. Kindesmisshandlung und Tierquälerei ist derartig weit verbreitet, dass in Nordamerika zahlreiche humanitäre Organisationen eine vielschichtige Analyse der familiären Verhältnisse fordern, sobald Gewaltakte gegen Tiere auftreten. Gleichermaßen kooperieren viele Tierschutzorganisationen mit Polizei und Justiz, Jugendämtern und Kinderschutzorganisationen.

Der vorrangige Beweggrund, das Wissen um den „Link“ zu verbreiten, ist die Gewaltprävention. Wissenschaftlich belegt ist, dass Tiere jenen Personen, die Gewalttaten gegenüber Menschen begehen als Übungsobjekte dienen. Um noch deutlicher zu werden: Personen, die andere Menschen vergiften, verbrennen, verstümmeln, zusammenschlagen, strangulieren, erschießen oder erstechen haben an wehrlosen Tieren ihre Gewaltakte vollzogen, ehe sie Menschen attackierten. Ein Beispiel dafür ist der Angriff vom 11. September 2001 der Terrororganisation al-Queda. In der afghanischen Wüste schlitzten die Terroristen zu Übungszwecken zuerst Kamelen die Kehle auf, bevor Piloten und Passagiere zu ihren Opfern wurden. Früher blieben tierquälerische Handlungen vor dem Gesetz zumeist unentdeckt, endeten entweder straffrei oder wurden nur geringfügig bestraft. Als Privateigentum betrachtet, glaubte man, mit ihnen umgehen zu können, wie es einem beliebte. Seit 1998 bemühen sich nordamerikanische Gesetzgeber um die Identifizierung und strafrechtliche Verfolgung der Tierquälerei, in der Hoffnung auf diese Weise Gewalttaten gegenüber Menschen rechtzeitig verhindern zu können. Nur teilweise richtet sich der Schutzgedanke auf die Tiere um ihrer selbst willen, denn das allein reicht nicht aus, um die gewünschten Gesetzesänderungen auch politisch umzusetzen.

Ausgerechnet während dieses Gipfeltreffens der American Humane Association im Jahre 2000 hörte ich von einigen führenden Mitgliedern der Tierschutz- und Tierrechtsbewegung, dass sie sexuelle Handlungen mit Tieren nicht grundsätzlich ablehnen. Einige hielten Sodomie dann für vertretbar, wenn keine Gewaltakte verübt wurden. Andere vertraten die „liberalistische“ Ansicht, dass Zoophilie - definiert als sexuelle Anziehung und Ausdruck derselben gegenüber Tieren - eine rechtmäßige und einflussreiche Umgangsform für Menschen sein könnte - und vielleicht auch für die Tiere. Soweit ich mich erinnere, waren es in erster Linie Psychologen, die diese liberale Ansicht äußerten. Ihr Standpunkt findet sich im Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders (DSM-IV) wieder. Dort wurde Sodomie von der Liste der sexueller Paraphilien gestrichen und somit wird Zoophilie in den meisten Fällen als ein Gegenstand außerhalb der psychiatrischen Intervention bewertet. ® Obwohl ich mich selbst dem politisch liberalen Spektrums zurechnen würde, protestierte ich so heftig gegen diesen liberalen Ansatz, dass einige meiner Freunde sich genötigt fühlten, beruhigend auf mich einwirken zu müssen) Anscheinend ereiferte

ich mich so sehr gegen das, was ich als eindeutiges Verbrechen gegenüber Tieren ansah, dass ich andere in ihrem Standpunkt verletzte. Für mich ist die gesellschaftliche Anerkennung der Sodomie und Zoophilie ein Schritt in die falsche Richtung, weil dadurch einer weiteren Ausbeutung Tür und Tor geöffnet wird - dies brachte ich vehement zum Ausdruck. Obwohl meine Argumente mehr durch Gefühle als durch ruhige, sachliche Überlegungen bestimmt waren, provozierte dies eine lebhaft diskussion über Sodomie und Zoophilie, die intellektuell anregend, aber zugleich auch spannungsgeladen war. Um das Bild zu vervollständigen, muss ich jedoch auch von dieser seltsamen Atmosphäre von Unwissenheit und Ablehnung berichten, die während der Diskussion im Raum herrschte. Ein Phänomen, das ich innerhalb dieser Gruppe namhafter Tierrechtler nicht erwartet hätte. Die Auseinandersetzung, geprägt durch Emotionalität, Liberalismus und Voreingenommenheit, führte den Mangel an einer fundierten wissenschaftlichen Grundlage klar vor Augen. Quintessenz des Tages war, dass selbst unter führenden Tierrechtlern keine Einigung über den sexuellen Missbrauch von Tieren erreicht werden konnte, sondern völlig konträre Standpunkte vertreten wurden.

Zugegeben, auch ich selbst war zu diesem Zeitpunkt (2000) nicht in der Lage, meine Vorbehalte gegen Sodomie und Zoophilie auf einer bestimmten rationalen Grundlage zu begründen. Auch kann ich mich nicht an eine rein rational geführte Diskussion vor diesem Gipfeltreffen im Jahre 2000 erinnern - nicht einmal an eine einzige - auch nicht im Rahmen meiner psychotherapeutischen Weiterbildung. Doch seit dem Treffen richtet sich meine Aufmerksamkeit als praktizierender Familientherapeut verstärkt auf Fälle, in denen Tiere vom sexuellen Missbrauch betroffen waren. Jugendliche Straftäter, die angaben sexuelle Handlungen mit Tieren vollzogen zu haben, waren die Zielgruppe meiner wissenschaftlichen Studien. Ich las das wenige, was an thematisch relevanter, fachwissenschaftlicher Literatur zur Verfügung stand. Gern möchte ich meine dazu gewonnenen Erkenntnisse mit den Lesern teilen.

Viele Gesichter, aber derselbe Ausdruck

Wenn ich einen Begriff wie Sodomie verwende, dann erweckt das den Anschein, als spräche ich lediglich über einen einzigen Gegenstand. Wenn sexuelle Handlungen mit Tieren ein nur eindimensionales Erscheinungsbild wären, dann wäre es für alle, die damit konfrontiert werden, leichter zu handhaben. Als multi-dimensionale Erscheinung variiert jedoch die Bedeutung der unterschiedlichen Erscheinungsformen erheblich. So trifft man auf verschiedene Menschen, verschiedene Tiere und verschiedene Ergebnisse.

Ich zögere etwas, wenn ich auf die Unterschiede hinweise, denn es war Piers Beirne, der aufzeigte, dass bei aller Verschiedenheit doch alle Fälle eines gemeinsam haben: Jedes Mal wird das Recht des Tieres, selbst über die Nutzung seines Körpers zu entscheiden, verletzt. Ein Recht, das auch Kindern und Frauen in westlichen Kulturen erst seit relativ kurzer Zeit zugestanden wird. Beirne behauptet, dass hinsichtlich der Zustimmungsfähigkeit gilt, dass Sodomie deshalb sexueller Missbrauch ist, weil es unmöglich ist, eindeutig zu sagen, ob ein Tier einer sexuellen Handlung zustimmt. Ich würde gern Beirnes Argument ergänzen, denn sexuelle Handlungen gehen über den rein physischen Akt hinaus, sie umfassen auch psychische und soziale Aspekte. Das sexuell ausgebeutete Tier wird also sowohl sozial als auch psychisch verletzt. Ich überlasse es den Lesern, sich selbst ein Bild zu machen.

Doch eines beunruhigt mich, wenn ich daran denke über diese Fälle zu berichten. Ich bin mir bewusst, dass Menschen darauf unterschiedlich reagieren werden. Einige werden deprimiert, andere ablehnend sein, einige wenige könnten vielleicht auch sexuelle Erregung empfinden oder meine Berichte sogar als Aufforderung zur Nachahmung begreifen. Es liegt nicht in meiner Absicht, sexuelle Fantasien zu fördern, sondern ganz im Gegenteil. Der Leser sollte die ernstzunehmenden negativen Folgen in jedem einzelnen Fall erkennen. Für die betroffenen Menschen war dies u.a. verbunden mit Scham und Selbstzweifeln, zerbrochenen Beziehungen, physischen Schäden und in einem Fall war es eine Gefängnisstrafe. Des Weiteren die negativen Auswirkungen auf die betroffenen Tiere, die vom Ausgestoßensein bis zum Tod reichten.

Ich bin von der Notwendigkeit einer realistischen Darstellung der Sodomie überzeugt, um dieses Thema wirksam zu enttabuisieren. Für die meisten Menschen ist Sodomie nur ein abstrakter Begriff, von dem sie nur vage Vorstellungen haben. Es ist zwecklos, Sodomie im Verborgenen zu halten, denn das Verheimlichen lässt Menschen im Unklaren und in hilfloser Sprachlosigkeit verharren. Unwissenheit kann lähmen, wenn Handeln unverzichtbar ist. Um die Privatsphäre der Betroffenen zu schützen, wurden einzelne Details der Fälle leicht verändert, doch in ihren entscheidenden Aussagen blieben sie unverfälscht.

Jugendliche Experimente oder Ausbeutung der Tiere?

Es war an einem Samstagmorgen als ich zu Hause angerufen und auf die Unfallstation des Krankenhauses, in dem ich arbeite, gebeten wurde. Als ich eintraf, unterrichtete mich der Bereitschaftsarzt. Ein 14-jähriger Junge war von seinen Eltern ins Krankenhaus gebracht worden. Nachdem sie vom Einkaufen wiedergekommen waren, fanden sie ihren Sohn stark blutend vor, und zwar aus dem Rektum. Die körperliche Untersuchung ergab zahlreiche erste Risse des Anus sowie leichte Blutergüsse. Zum Glück lag keine Perforation des Darms vor oder andere innere Verletzungen, die tödlich verlaufen können. Die analen Lazerationen wurden genäht.

Das größere Problem bestand in der Aufdeckung der Verletzungsursache. Der Junge, vor Scham verstummt, weigerte sich die näheren Umstände zu beschreiben. Die Eltern vermuteten, ihr Sohn könnte sich vielleicht aus Neugier einen Gegenstand ins Rektum eingeführt haben. Der behandelnde Arzt wollte pflichtgemäß den Verdacht auf sexuellen Missbrauch des Jungen ausschließen. Nachdem sich der Junge geweigert hatte, die Ursache seiner Verletzungen zu enthüllen, wurde ich als Psychologin hinzugezogen. Auch ich zog die Möglichkeit des sexuellen Missbrauchs in Erwägung. Ich suchte den jungen Mann in seinem Krankenzimmer auf. Nachdem wir mehrere Stunden miteinander gesprochen hatten und eine Vertrauensbasis geschaffen war, verriet er mir das Geheimnis seiner Verletzungen. Er hatte Boney, den Deutschen Schäferhund der Familie, dazu gebracht, ihn anal zu penetrieren. Nachdem der Hund in ihn eingedrungen war, kam es zur atypischen Schwellung des Penisknotens. Dem Jungen gelang es vorerst nicht, sich vom kopulierenden Hund zu befreien. Als es ihm endlich glückte, fügte er sich aber dabei die beträchtlichen Verletzungen zu. Genau wegen dieser Umstände war ich davon überzeugt, dass der Junge mir die Wahrheit erzählt hatte.

Mit seiner Erlaubnis sprach ich mit seinen Eltern und erklärte ihnen behutsam die Umstände, und zwar in der Hoffnung eine Basis zur Verarbeitung dieser beunruhigenden und aufwühlenden Situation zu schaffen. Nach all dem werden sie ihren Sohn

mit anderen Augen sehen, aber in der Beziehung zu ihrem Hund bestanden nun erhebliche Spannungen, denn für sie war er jetzt stigmatisiert. Ich vermittelte den Eltern, dass normalerweise bei Jugendlichen sexuelles Experimentierverhalten auftritt, und dass die meisten Menschen mit Verhaltensweisen experimentieren, die sich später bereuen. Die Eltern waren ziemlich schockiert, und ich wusste, dass sich die Beziehung sowohl zu ihrem Kind als auch zu ihrem Hund für immer verändert hatte.

Gemeinsam dachten wir über dieses Familiengeheimnis und dessen Grenzen nach. Wer sollte davon erfahren? Die Geschwister vielleicht? Die Großeltern? Aber mindestens ebenso bedeutsam war die Frage, wie gegenüber geschwiegen werden sollte. Aufgrund meiner Forschungen weiß ich, dass die Kenntnis wie auch die Unkenntnis über solche Ereignisse die Nähe bzw. Distanz innerhalb von Beziehungen dauerhaft bestimmen können. Wird dieser Junge sich eines Tages gedrängt fühlen, seinen zukünftigen Sexualpartnern davon zu berichten? Wie lange wird sich die Erinnerung an dieses Ereignis belastend auf seine sexuelle Identität auswirken?

Wenn ich zurückdenke, erkenne ich die Ähnlichkeiten dieses Falles mit den von mir therapeutisch behandelten Vergewaltigungsfällen. Die Egostruktur des Jungen zu schützen, zu verhindern, dass sich seine zukünftige sexuelle Identitätsbildung in diesem Einzelereignis verfängt, war mein Anliegen. Wie bei Vergewaltigungsfällen üblich, wurde auch hier dem Opfer die Schuld gegeben. „Wie konntest du das bloß zulassen?“ Da waren der typische Arger und die Feindseligkeit gegenüber dem Übeltäter, der in diesem Fall zufälligerweise ein unwissender Deutscher Schäferhund war. „Der kommt uns nicht ungeschoren davon.“ Ich weiß nicht, ob Boney seinerzeit irgendwelche physischen Verletzungen erlitten hatte. Rückblickend erscheint es mir seltsam, dass keiner der Beteiligten sich um den Hund und seine möglichen Leiden besorgt, geäußert hatte.

In diesem Fall galt meine therapeutische Verpflichtung dem 14-jährigen Jungen und - bis zu einem gewissen Grad - auch seinen Eltern. Dieser Verpflichtung bin ich nachgekommen, trotzdem habe ich mich während der wenigen Jahre, die seitdem vergangen sind, oft gefragt, wer sich um Boney sorgte. Wie hat sich dieses Ereignis auf sein Leben ausgewirkt? Obwohl er es nicht wollte, war er zum Übeltäter geworden. Er war aber nicht minder das Opfer. Was hätte ich ihm gesagt, wenn ich sein Psychologe gewesen wäre? Er war kein Vergewaltiger, dennoch wurde er innerhalb der Grenzen und Geschichte dieses Jungen und seiner Familie als einer gesehen. Ich glaube, dass Boney hier ausgebeutet wurde, als man ihn zwang, die Schuld für den Fehler seines jugendlichen Herrchens auf sich zu nehmen. Ich weiß, dass es dumm erscheint, sich um Boney zu sorgen. Doch wenn ich darüber nachdenke, kann ich nicht sagen, ob diese Geschichte von jugendlichem Experimentierverhalten oder von sexueller Ausbeutung handelt. Die Entscheidung überlasse ich den Lesern.

Der abgeschobene Liebhaber

Im zweiten Fall, den ich hier vorstellen möchte, ging es um eine 30jährige Frau und ihren Hund Rusty. Die Frau lebte allein, war jedoch im Alter von 23 bis 27 Jahren verheiratet gewesen. Nach ihrer Scheidung lebte sie allein in einer Wohnung. Sie war eine attraktive Frau und obwohl sie nach ihrer schwierigen Trennung einige Männer traf, war sie ihnen gegenüber jedoch misstrauisch und so begann die Zeit ihrer sexuellen Enthaltbarkeit - zumindest was Menschen angeht. Enthaltbarkeit kann natür-

lich entweder den sexuellen Trieb dämpfen oder verstärken, in ihrem Fall blieb der Trieb trotz ihres Vermeidungsverhaltens unverändert stark.

Im Alter von 27 bis 30 Jahren entdeckte sie eine neue Form der sexuellen Gratifikation. Schon seit langem ließ sie sich von Rusty, einem mittelgroßen Cockerspaniel, Erdnussbutter von den Händen lecken. Kurz nach ihrer Scheidung fragte sie sich, ob Rusty vielleicht auch die Erdnussbutter zwischen ihren Schenkeln anlecken würde. Wenn sie die Erdnussbutter tiefer in ihrer Vagina platzierte,leckte Rusty lange genug, um ihr den Orgasmus zu ermöglichen. Oftmals stellte sie sich dabei ihren Ex-Ehemann vor und erlebte sowohl emotionale als auch wohltuende körperliche Befriedigung. Diese Art der Interaktion wurde für sie und Rusty fast zur Routine. Aus ihrer Sicht hatte sich dadurch eine einmalige Nähe zu ihrem Hund entwickelt, gerade wegen des „kleinen Geheimnisses“.

Dennoch wurde ihr Gefühl der Nähe immer wieder durch Schuld- und Schamgefühle beeinträchtigt, die sich unmittelbar „danach“ einstellten. Da in westlichen Kulturen Schuld und Sex in zahlreichen Situationen miteinander eng verbunden auftreten, darf auch in diesem Fall das Auftreten nicht überbewertet werden. Ähnlich verhielt es sich auch hier. Die Selbstverachtung „danach“ war so stark, dass sie oft daran dachte, Rusty „loszuwerden“; das sexuelle Verlangen nach ihrem Hund erschien ihr unkontrollierbar. Wie vorauszusehen war, wurde diese Beziehung zunehmend durch ambivalente Gefühle belastet. Als Ersatz für ihre Selbstverachtung wurden die Gefühle der Liebe zu Rusty zunehmend durch Hassgefühle gegen ihn aufgewogen.

Das größte Problem dieser Frau und der Grund, weshalb sie sich in psychotherapeutische Behandlung begab, war, dass sie sich im Alter von 30 Jahren in einen Mann verliebte. Mit diesem Mann endete ihre sexuelle Enthaltbarkeit und bei wachsender Verliebtheit dachte sie schließlich an Heiraten. Dies war selbstverständlich eine dramatische Wendung der Umstände und führte innerhalb der Therapie zu wirklich verblüffenden Fragen. Zuerst wollte sie wissen, ob sie ihrem neuen „menschlichen“ Freund von Rusty erzählen sollte. Wie für viele Verliebte typisch, glaubte sie, dass eine Offenbarung die Gefühle der Nähe zu ihrem Liebhaber intensivieren könnte. Aber sie fürchtete auch, dass diese ungewöhnliche Art der Liebe sie auseinander bringen könnte. Wissenschaftliche Studien weisen darauf hin, dass vorzugsweise Frauen, sobald die Intimität zu ihrem Partner zunimmt, sexuelle Vorgeschichten enthüllen wollen. Das kann eine Form der Nähe bedeuten, gleichwohl kann es Macht- und Kontrollbedürfnisse ansprechen. Das Offenbaren innerhalb von Beziehungen erfüllt oft therapeutische Funktionen und ist geeignet, eine tiefere Verbindung zwischen reifen Erwachsenen entstehen zu lassen. Aber in gestörten Beziehungen kann es knebelnd wirken. Ich sagte ihr; dass sie meiner Ansicht nach nicht verpflichtet wäre, ihm vom Hund zu erzählen. Denn *schließlich* war das ein „kleines Geheimnis“ zwischen ihr und Rusty. Ich glaube, ich hätte denselben Rat auch bei anderen Vorgeschichten erteilt, vorausgesetzt, es liegen keine sexuell übertragbaren Krankheiten vor.

Schnell ergab sich jedoch ein praktisches Problem. Rusty war durch einen menschlichen Liebhaber ersetzt worden. Er reagierte aggressiv auf den neuen Mann und versuchte die Aufmerksamkeit meiner Patientin auf sich zu ziehen, beispielsweise durch Ankauen und Verschmutzen der Wohnung. Ihr Freund fühlte sich von Rustys Verhalten abgestoßen und fragte sich des Öfteren, warum diese Frau ihm gegenüber so nachgiebig war. Das Hauptproblem in dem gesamten Konflikt waren die Schuld-

und Schamgefühle meiner Patientin. Rusty erinnerte sie ständig an ein Verhalten, das sie nun an sich selbst verabscheute, und sie wollte sich von Rusty samt den Erinnerungen befreien. Durch Problemverschiebung externalisierte sie ihre Schuldgefühle auf Rusty, er wurde ein Objekt des Hasses und der Verachtung.

Sie kam bereits entschlossen zur zweiten Therapiesitzung: sie würde Rusty ins Tierheim bringen. Ihre Ablehnung hatte den Höhepunkt erreicht, und sie fühlte sich berechtigt, so mit ihm umzugehen. Als ich ihr deutlich machte, dass die Abgabe im Tierheim das Todesurteil für Rusty bedeuten könnte, falls ihm niemand zu sich nehmen würde, hatte sie kaum Gewissensbisse. Sie antwortete mir, dass sie es sich nicht leisten könnte, Rusty in ihrer Nähe zu behalten. Sie fürchtete sich vor ihrer eigenen triebhaften Anziehung gegenüber Rusty, denke ich, aber tatsächlich machte sie sich noch mehr Gedanken über die Entdeckung ihrer Beziehung durch ihren Liebhaber.

Wie andere Psychotherapeuten auch erlebte ich, wie sich meine Patientin von ihren Gefühlen abgespalten hatte. Es war offensichtlich, dass Rustys Leben gerade im Begriff war, sich zum Schlechtesten zu wenden; es würde sich verkürzen, sollte ihn niemand aus dem Tierheim holen. In jener Woche fühlte ich mich wegen Rusty schrecklich bedrückt und mutlos, wenn ich daran dachte, wie er wegen eines anderen verstoßen worden war. Ich fragte mich, wie er sich wohl als Lustobjekt vorgekommen sein musste, fragte mich, ob er auch nur einer unter den unzähligen sitzen gelassenen Liebhabern war. Comme ci, comme ca - alles ist erlaubt im großen Spiel der Liebe. Oder war er mehr als das? Könnte man ihn mit einem Kind vergleichen, das sich als Opfer im Netz sexueller Manipulationen verfängt, mit einer Schachfigur, einem unwissenden und unschuldigen Abhängigen, dessen Vertrauen durch die Verantwortliche verletzt wurde, die in ihrer Zuneigung und ihrem Mitgefühl ihm gegenüber versagt hatte? Erneut werde ich die Entscheidung darüber den Lesern überlassen.

Hühnerfallen durch die Maschen der Gesetze

In den ersten beiden Fällen waren Haustiere die Betroffenen; der dritte Fall erzählt von Nutztieren. Soweit ich weiß, versucht niemand sexuelle Handlungen mit freilebenden Wildtieren. Wildtiere tolerieren es nicht und viele würden ihren Vergewaltiger verletzen. Manche Menschen behaupten, dass sexuelle Handlungen mit Tieren natürlich seien, doch sie sollten anerkennen, dass domestizierte Nutz- und Haustiere normalerweise keine sexuellen Akte mit Menschen vollziehen. Sie müssen dazu abgerichtet werden, weil es für sie ebenso unnatürlich ist wie für freilebende Wildtiere auch.

Die folgende Geschichte begann nach einer Terminvereinbarung in meiner Praxis durch eine 19jährige junge Mutter. Sie war sehr vorsichtig, parkte ihr Auto einige Blocks entfernt und lief zu Fuß, sodass niemand sie mit dem Besuch in meiner Praxis in Verbindung bringen konnte. Sie bezahlte bar, um keine nachvollziehbaren Spuren zu hinterlassen. Während unseres Gesprächs fragte sie mich mehrmals, ob das, was sie mir erzählt gegen sie verwendet werden könnte. Niemals habe ich eine Patientin erlebt, die verängstigt war als diese junge Frau.

Und sie hatte wirklich gute Gründe so vorsichtig zu sein. Sie lebte in einem einsam gelegenen Haus in den Bergen zusammen mit ihrem Ehemann und ihrem kleinen Sohn. Ihre Schwiegereltern und die drei minderjährigen Schwestern ihres Mannes lebten in einem Haus auf demselben Grundstück. In einem dritten Haus lebte ihr Schwager mit seiner Frau und drei kleinen Kindern. Sie flehte mich um Hilfe für

ihren kleinen Sohn an, machte aber gleichzeitig deutlich, dass niemand erfahren dürfte, dass sie in meine Praxis gekommen war.

Sie beschrieb ihren Schwiegervater als brutalen Menschen, der die gesamte Familie beherrschte, indem er sie durch Angst und Drohungen kontrollierte. Begleitet wurden seine Gewalttätigkeiten durch sexuelle Übergriffe auf den gesamten Familienverband, einschließlich des sexuellen Missbrauchs an seinen Töchtern. Zu seinen sexuellen Neigungen gehörten regelmäßig verübte sexuelle Handlungen mit Hühnern, und er hatte seinen beiden Söhnen dasselbe beigebracht. Oftmals vergriff er sich an den Hühnern, wenn er völlig betrunken war, und zwar in Gegenwart seiner Frau, seiner Kinder und Enkel. Selbstverständlich waren die Übergriffe nicht nur sexueller Natur, sondern ebenfalls gewalttätig, wenn man allein den Größenunterschied zwischen einem erwachsenen Mann und einem viel kleineren Huhn bedenkt. Die Hühner starben entweder noch während der Handlung oder wurden danach getötet. Das war gewiss kein friedvoller Tod.

Die Geschichte meiner Patientin bestätigte sich, als einen Monat später die Polizei, durch einen anonymen Anruf alarmiert, eine Hausdurchsuchung durchführte, die Männer verhaftete und die Kinder der staatlichen Fürsorge übergab. Auf dem Grundstück fanden sich die Beweisstücke, welche die Geschichte bestätigten. Obwohl sie nur widerwillig ihre persönlichen Geschichten preisgaben, konnten die Sozialarbeiter schnell das Vertrauen der jungen Mädchen gewinnen, die nun bereitwillig über die Orgien mit Kindern, Hühnern und so weiter sprachen. Das Beweismaterial zusammen mit den Aussagen der Kinder reichte aus, um den Vater und den Großvater sicher wegen sexuellen Kindesmissbrauchs zu einer Gefängnisstrafe zu verurteilen.

Obwohl ich mit dem Rechtssystem, das diese grausamen Taten beenden konnte, zufrieden bin, habe ich es dennoch immer als seltsam empfunden, dass der Staatsanwalt die Hühner rechtlich unbeachtet ließ. Unter vier Augen sagte er mir, dass, falls die Grausamkeiten gegenüber den Hühnern nicht in Gegenwart der Kinder verübt worden wären, es auch zu keiner Strafverfolgung gekommen wäre. Mit anderen Worten, das Rechtssystem handelte wegen der Kinder, aber hätte dies nicht wegen der Hühner getan.

Rational betrachtet, weiß ich natürlich, dass jeden Tag Millionen von Hühnern auf der Welt als Nahrungsmittel oder für andere Zwecke geschlachtet werden. Gewiss, monatlich einige Hühner zur sexuellen Befriedigung zu benutzen, selbst wenn die Hühner dabei sterben, fällt im Vergleich zu den Millionen geschlachteter Hühner nicht ins Gewicht. Trotzdem, die Schmerzen und das Leiden, welche die Hühner, gefoltert und innerlich zerrissen, ertragen mussten bis sie entweder verbluteten oder brutal erwürgt wurden, beschäftigen mich. Ich frage mich, wie viele Hühner auf diese Weise schon umgekommen sind und wie viele Menschen so etwas machen. Und wer sind diese Männer, die bei der Vergewaltigung von Hühnern sexuelle Lust empfinden? Kommen sie eines Tages einfach auf die Idee: „Ich will es mit einem Huhn treiben“? Oder ist es so, wie in diesem Fall, wo die Söhne mit dieser Art des Verhaltens aufwachsen und es ihnen beigebracht wird, sie dazu ermutigt oder vielleicht sogar gezwungen werden? Als Wissenschaftler und Therapeut bin ich überzeugt, es ist letzteres. Alles in allein wirkt es nichtnormal, es mit Hühnern zu treiben. Schließlich muss man wissen, wie dabei vorzugehen ist. Und ich bin mir sicher, dass Hühner sich bei diesem Unternehmen weder als kooperative noch bereitwillige Partner erweisen werden. Auch dieses Mal überlasse ich es dem Leser, seine Antworten selbst zu finden.

Im Jahre 2001 wollte ich zusammen mit meinem Kollegen Dr. Michael Fleming der Frage „Wer hat Sex mit Tieren?“ näher auf den Grund gehen. Unsere Zielgruppe waren jugendliche Straftäter, die zugegeben hatten, sexuelle Handlungen mit Tieren vollzogen zu haben, wobei wir - unserer Fragestellung entsprechend - ihre psychologischen und sozialen *Charakteristika* einer eng begrenzten Untersuchung unterzogen. Die 381 Jungen, die wir wissenschaftlich erfassten, waren zwischen 14 und 18 Jahre alt und Insassen von drei staatlichen Behandlungszentren für hoch gefährdete Jugendliche. Obwohl sich die Behandlungszentren im Mittelwesten der Vereinigten Staaten befanden, einer Region, bekannt für ihren ländlichen Charakter, kamen alle Jungen aus einem städtischen Umfeld. Über die Hälfte der Jungen waren afroamerikanischer, 28% kaukasischer, 6% hispanischer und 11% indianischer oder asiatischer Herkunft. Während einer mehr als dreistündigen Sitzung füllten alle 381 Jungen einige wissenschaftliche Fragebögen aus, einschließlich des Sexual Abuse Exposure Questionnaire, Seif Report Sexual Aggression Scale, Childhood Trauma Questionnaire, Family Attachment Index, and the Family Problem-Solving and Communication Index. Die Jungen beantworteten einige Fragen über ihr Sexualverhalten in der Vergangenheit, einschließlich sexueller Handlungen mit Tieren. Es wurden u.a. folgende Fragen gestellt:

Haben Sie jemals eine Person dazu gebracht oder gezwungen, so dass Ihr Penis in den Intimbereich dieser Person eindringen konnte? Haben Sie jemals sexuelle Handlungen mit Tieren vollzogen? Haben Sie jemals eine Person dazu gebracht oder gezwungen, sexuelle Handlungen mit Tieren zu vollziehen?

Was meine Kollegen und ich durch diese Studie erfuhren, liefert etwas genauere Informationen über die Jungen. Von den 381 Jungen gaben 184 (50%) zu, andere zum Genitalverkehr gebracht oder gezwungen zu haben. Im wesentlichen hatte ca. die Hälfte der Jungen mindestens einmal einen anderen Menschen sexuell genötigt bzw. vergewaltigt, obwohl nur 26% der insgesamt 381 Jungen wegen Sexualdelikten verurteilt worden war. Da Sexualdelikte weniger häufig angezeigt werden, können wir annehmen, dass zahlreiche Übergriffe der Aufmerksamkeit der Rechtsanwender entgangen sind.

Unter den 381 Jungen waren 24 (6%) die zugaben, mindestens einmal sexuelle Handlungen mit Tieren vollzogen zu haben. Die häufigsten Vergehen waren das Masturbieren des Tieres, das Einführen des Penis, das Einführen eines Fingers, oral-genitale Handlungen am Tier und das Einführen von Objekten. Von den 24 Jungen, die sexuelle Handlungen mit Tieren zugegeben hatten, gaben 23 (97%) sexuelle Übergriffe auf Menschen zu. Und weil unsere Fragestellung insbesondere nach der Gewaltanwendung oder Manipulation beim Vollzug der sexuellen Handlungen fragte (Einführen des eigenen Penis in den Intimbereich der anderen Person), konnten wir schlussfolgern, dass es sich dabei um schwere Sexualdelikte handelt, die normalerweise unter den Begriff „Vergewaltigung“ fallen.

Einige vertreten den Standpunkt, dass die Taten jugendlicher Straftäter aufgrund

ihres jungen Alters die familiären Verhältnisse und ihre eigene sexuelle Viktimisierung reflektieren. Unsere Studie, in der wir Vergleiche durchführten, schien diesen Standpunkt zu bestätigen. Wir verglichen die 181 Jungen, die Sexualdelikte verübt hatten mit den 176 Jungen, die keine begangen hatten, und außerdem verglichen wir die 24 Jungen, die sich an Tieren sexuell vergangen hatten mit den 157 Jungen, die Sexualvergehen gegen Menschen verübt hatten, nicht aber gegen Tiere. Die Vergleiche zeigten, dass die Familien der 181 Sexualstraftäter in jeder messbaren Hinsicht zerrütteter waren als die Familien der Nicht-Sexualstraftäter. Die Familien der Sexualstraftäter waren hinsichtlich des kommunikativen Verhaltens weniger bestätigend, verstärkt hetzerisch, das Bindungsniveau war niedriger, die Fähigkeit, sich Problemsituationen anzupassen geringer und das Umfeld weniger positiv. Außerdem litten die Nicht-Sexualstraftäter in ihren Familien vergleichsweise weniger unter Vernachlässigung, körperlichen, emotionalen und sexuellen Missbrauchshandlungen. Es könnte aus dieser Analyse gefolgert werden, dass einige der Jungen ihre sexuellen Straftaten aus dem Wunsch nach einem warmherzigen, positiven Kontakt heraus, den sie zu Hause nicht erlebten, begangen haben könnten. Natürlich kann ein sexueller Übergriff aus der Sicht des Opfers wohl kaum als warmherzige und positive Kontaktaufnahme verstanden werden. Da dies nur eine einzige Studie ist, bleibt die Schlussfolgerung spekulativ, aber weitere Untersuchungen könnten lohnend sein.

Der zweite Vergleich, diesmal zwischen Jugendlichen, die Sexualdelikte gegen Menschen verübten mit denen, die sich an Tieren vergangen hatten, zeigte, dass die Familien der letzteren Gruppe noch zerrütteter waren. Diese Familien waren in ihren kommunikativen Verhaltensweisen weniger bestätigend und das Umfeld wenig positiv als es bei den Familien der jugendlichen Sexualstraftäter der Fall war. In diesem Sinne zeigten die erhobenen Daten, dass die Jugendlichen, die sexuelle Handlungen mit Tieren verübt hatten in ihren Familien stärker unter emotionaler Vernachlässigung, emotionalem Missbrauch und sexueller Viktimisierung gelitten hatten. Höchst bedeutsam ist das Ergebnis der Studie, das zeigt, dass die Zahl der Sexualdelikte gegen Menschen, die von Jugendlichen verübt wurde, die sich an Tieren vergangen hatten, höher liegt als die der Vergleichsgruppe, nämlich bei denen, die sexuelle Übergriffe auf Menschen verübt hatten, nicht aber auf Tiere.

Diese Studie legt nahe, dass der „Link“ zwischen den Gewalttaten gegenüber Tieren und Menschen um sexuelle Übergriffe auf Tiere erweitert werden könnte, zumindest hinsichtlich jugendlicher Straftäter. Praktisch alle jugendlichen Straftäter, die Sodomie zugaben, hatten sich mindestens an einem Menschen sexuell vergangen. Um es deutlich zu machen, wir sagen nicht, dass jugendliche Straftäter, die sexuelle Delikte gegen Menschen verüben wahrscheinlich auch Tiere missbraucht haben, sondern, dass heranwachsende Männer, die Tiere missbrauchen fast ganz sicher sexuelle Übergriffe auf Menschen verübt haben - falls die Ergebnisse dieser Studie sich als gültig erweisen sollten. Natürlich ist diese Studie in ihrer Aussagekraft recht begrenzt, und die Schlussfolgerungen sind vorläufig.

Was weiß ich also über Zoophilie und Sodomie?

Die drei Fälle, die ich präsentierte, kamen aus dem klinischen Bereich und berichteten von Patienten, die Probleme hatten. Die Forschungen bezogen sich auf jugendliche Straftäter, die als Bestrafung für ihre Taten im Gefängnis saßen. Einige werden

argumentieren, dass auf Grundlage dieser Fälle verallgemeinernde Schlussfolgerungen unmöglich geleistet werden können. Schließlich gehen Menschen mit Problemen zum Psychologen wegen dieser Probleme. Heranwachsende Jungen werden inhaftiert wegen ihrer Vergehen. Das bedeutet nicht, dass jeder, der diese sexuellen Praktiken vollzieht dieselben oder ähnliche Probleme hat. Bis zu einem bestimmten Punkt stimme ich dem zu. Dennoch habe ich diese Fälle präsentiert, um das potentielle Leid, das jene, die sexuelle Handlungen mit Tieren vollziehen, widerfahren kann, aufzuzeigen. Und ich möchte hervorheben, dass die Einzelpersonen wegen ihrer Sodomie zu Patienten wurden: die Sodomie also nicht während der Behandlung aufgrund irgendwelcher anderer Probleme ans Licht kam.

Andere werden sagen: „Kommt es nicht bei den meisten Leuten irgendwann im Leben zu Problemen in ihren intimen, sexuellen Beziehungen zu Menschen? Wir wollen doch nicht, dass intime Beziehungen durch den Staat geregelt werden, oder?“ Aber ja doch, tatsächlich wollen wir das. Die meisten modernen Regierungen regeln sexuelle Interaktionen durch Gesetze, die beispielsweise Kinder vor Erwachsenen schützen oder Vergewaltigungs- und Inzestopfer und andere abhängige Personen, die kognitiv, emotional oder physisch behindert sind. Somit ist für mich das Argument, dass Regierungen unser persönliches Leben nicht regeln sollten, unsinnig. Regelungen sind in einigen Fällen nicht nur wünschenswert, sondern wesentlich.

Die wichtigere Frage ist, ob Tiere den Schutz vor sexueller Ausbeutung verdienen. Die meisten Menschen werden das von einem andropozentrischen Standpunkt aus betrachten, sich also fragen, wie sich Sodomie oder Zoophilie auf die Menschen auswirkt. Ist sie sozialschädlich? Schädigt sie den Betroffenen? Lohnt es sich für die Gesellschaft, sexuelle Handlungen mit Tieren zu verbieten? Das sind Fragen, die ich als Wissenschaftler und Therapeut nicht sicher beantworten kann. Ich habe dargelegt, was ich weiß und das ist - offen gesagt - nicht genug. Gern würde ich mehr wissenschaftliche Untersuchungen über die sozialen und psychischen Auswirkungen der Sodomie und Zoophilie sehen wollen. Ich hoffe, dass dieses Buch und dieser Aufsatz eine Diskussion entzünden wird, die diese Studien motiviert.

Ferner habe ich in diesem Aufsatz versucht, den streng anthropozentrischen Standpunkt zu überschreiten, um mich diesen Fragen aus der Sicht der Tiere zu nähern. Ich sehe mich als ein menschliches Tier und fühle mich den Tieren verbunden, die nicht für sich selbst sprechen können oder deren Stimme durch menschliche Unterdrückung und Herrschaft fast verstummt ist. In den Fällen, die ich darstellte, wurden die Tiere sowohl sexuell als auch sozial durch die Handlungen von Menschen, die das tierliche Wohlergehen missachteten, geschädigt. Die meisten Leute werden sagen: „Was soll's.“ Und vielleicht ist dies auch das Problem: Genau wie Menschen es erst durch harte Lektionen gelernt haben, für ihre ökologische Umwelt Sorge zu tragen, müssen wir lernen, wie wir uns um nichtmenschliche Tiere kümmern sollen. Wie beim Beobachten eines kleinen Kindes mit einem Haustier erkennbar wird, zeigt sich der verantwortungsvolle Umgang mit Tieren darin, wie wir den Umgang mit unseren menschlichen Brüdern und Schwestern erlernen.

Was weiß ich also über Zoophilie und Sodomie? Beziehe ich mich bei meiner Antwort auf die emotionalen Schmerzen, die ich während des Schreibens erlitten habe, dann weiß ich mehr darüber als ich möchte. Betrachte ich die Notwendigkeit, wissenschaftliche und rationale Antworten zu dieser Diskussion beizutragen, möchte ich gern nicht wissen. Somit bin ich, wenn ich über Sodomie und Zoophilie spre-

che, gleichzeitig verzagt und intellektuell unbefriedigt. Es gibt soviel mehr, was wir wissen müssten. Gleichwohl tröste ich mich selbst mit der Erkenntnis, dass ich nicht alles wissen muss, um etwas zu wissen.
Übersetzung: Anja Christiansen

Über den Autor:

Ich bin Mitglied zahlreicher renommierter und einflussreicher Verbände und Institutionen; einige davon arbeiten international, andere konzentrieren ihre Arbeit auf die Vereinigten Staaten und Nordamerika. Tatsächlich bin ich Mitglied in so vielen, dass ich sie nicht alle hier benennen kann, aber hier sind einige: Die American Psychological Association, die American Association of Marriage and Family Therapists, die International Association of Marriage and Family Therapists, das National Council on Family Relations, das Council on Contemporary Families und das Society and Animals Forum.

Wie denn auch sei, die Vereinigung, die mich am meisten beeinflusste, war auch die früheste. Im Alter von vier Jahren wurde ich Mitglied im Club „Seid nett zu Tieren“ und übernahm das Amt, alle gefiederten, befellten, beschuppten und anders bekleideten Wesen zu beschützen. Es dauerte nicht lange bis ich erfahren musste, dass einige Eltern ihren Kindern beibringen, Tiere zu verstümmeln und zu töten. Ich erlebte wie Nachbarjungen auf ihren Fahrrädern absichtlich wehrlose Schlangen überfahren. Ich erklärte ihnen, dass die Schlange nicht gefährlich sei und sie nicht beißen würde, aber meine Worte stießen nur auf taube Ohren. Einige Eltern dachten, ich sei bekloppt, aber ich wusste damals, was ich auch heute weiß, dass das Verletzen von wehrlosen Tieren beide verletzt - das Tier und auch den Menschen, der es tut.

Nun bin ich ein erwachsener Mann und fähig andere durch meine Forschungen und meine Veröffentlichungen zu beeinflussen. Ich werde auch weiterhin für und über diejenigen schreiben, die den Tieren Leid zufügen, einschließlich derjenigen, die menschliche Tiere missbrauchen.

Ich bin Direktor der „Family Studies“ des Berry College, Mount Berry, Georgia, USA. Kontaktieren Sie mich unter bjory@berry.edu

Weiterführende Literatur:

- Fleming, W., Jory, B., and Fortan, D. (2002). Characteristics of juvenile offenders „who admit to sex with non-human animals. *Society and Animals*, 10, 39-46.
- Jory, B. and Randpur, M. (2000). *71wA'iCareModel of TreanontforAniml Abuse*. Washington Grove, MD: PSYETA fu blic Bons.
- Jory, B. (2005). Violence between African American couples: Seeking indmatejustice in the midst of social injustice. In R. Hampeo n and T Gullotta (Eds.), *Die Prevention and Trennis of Violence in Afrioen Amctan Familien*. New York: Springer Publisldng.
- Jory, B. (2002). Fannilypower.InJ. Ponzerd, (Ed.), *T7eIvtcmntionnl EurydayedinoRinnagenud Fror birg* (pp.1259-1265). New York: McMillan.
- Jory, B. (2001). Violence, dangerousness, abuse and neglect. In R. Woody & j. Woody (Eds.) *ELLia in Mutringe...d AndIn 7lerapy*, pg.125-152. Washington, DC: American Associadost for Marriage and Family Therapy.
- Jory, B. (1998). The indmatejustice quesdon. In L. Henker, and S. Deacon (Eds.) *71, 7Lemyisls Notebook*, pg.215-220. New York: Haworth Press.
- Jory, B. (2004). The indmatejusdce snle: An insrmtnt to screen for psychological abuse and physical violence in dini nalpracdee.Jmrrml/RJaritalmedR, *milylberapn*, 30, 15-26.
- Jory, B. and Anderson, D. (2000). Indmatejusdce In: Healing the anguish of abuse and embracing the anguish of accoun tabiliry. *Journal ofMadtnl m,d Family Therap* 26, 329-340.
- Jory, B. and Anderson, D. (1999). Intimatejnsticc 11: Fostering muniality, recipmtry, und accommodation in therapy for psychological abuse. *Jmmml ofMarital and Family'Lempy*, 25, 349-363.
- Jory, B., Anderson, D., & Gmrcr. (1997). Indmatejusdce: Confronting issues of accountabiliry, respqh und freedom in treanent for abuse and violence. *Jounial ofMarital andR,mily 77iempn*, 23,399-420.
- Jory, B. (2004). No plane for Pollyanna: Develophig a mindset for working wich incarcerated clients. *FnmilyTLerolmMn gncius* 3, 21-35.
- Jory, B. (2003). Family involvemene A pro-actve stante is nwst effecdve. In *Luprvnig Prnaire and ClassroomTradnt% FF* 5-7 Kennesaw, GA: TeacherEducation Collaborations.
- Jory, B. (2001). *Hmv to 1 se7Le AuiCereModel fortieTrearenentforAnintal* Abrae Training video produced by The Dons Day Anima) Foundadon und Psychologists for ehe Ethiol Treatment ofAnimals, Bethesda. Maryland.

Zoosexualität: Zwischen Gleichheit und Missbrauch

Michael Fischer

Eine der Episoden in Woody Allens Film „Alles, was Sie schon immer über Sex wissen wollten, aber nie zu fragen wagten" heißt „Was ist Sodomie?" und handelt von der Liebe zu einem Schaf. Ein armenischer Schafhirte wendet sich an einen amerikanischen Arzt, der ihm von seinem Bruder, bei dem er zu Besuch ist, als besonders kompetent empfohlen wurde. Sein Problem: Das Schaf Daisy, in das er sich in Zeiten einsamen Schafehütens verliebt hat, liebt ihn nicht mehr. Er hat Daisy extra aus Armenien mitgebracht und bittet den Arzt, mit ihr zu reden. Der Arzt (und Ehemann), zunächst befremdet und empört darüber, dass der Hirte das Schaf in seine Praxis bringen will, will diesen erst an einen Psychiater verweisen, verliebt sich dann aber prompt selbst in Daisy. Es gelingt ihm, sie alleine zu treffen. Eine heimliche (und in ihrer Bedeutung anscheinend recht einseitige) „Affäre" in Hotels entwickelt sich, beim Zimmerservice werden Wein, Kaviar und Gras bestellt. Doch die Geheimhaltung misslingt. Die Ehefrau ertappt den Arzt mit Daisy in flagranti. Der Scheidungsrichter, vor dem der Fall schließlich verhandelt wird, betont einen Aspekt, der bei dem Ehebruch seiner Ansicht nach besonders geschmacklos war: Das Schaf war unter 18 Jahre alt.

Allens Witz verweist auf das Problem der zeitgenössischen Rationalisierung altergekommener Tabus. Ist ein Tabu gesellschaftlich erst installiert, so muss es nicht mehr aufwendig begründet werden - erfolgreiche Tabus zeichnen sich eben dadurch aus, dass eine Diskussion über ihre Berechtigung nicht mehr stattfindet, nicht mehr stattfinden kann, da diese bereits einer Verletzung des Tabus gleichkommt. Und Zoosexualität war (und ist in milderer Form bis heute) sehr erfolgreich tabuisiert. Ihre Ablehnung galt vor dem Hintergrund christlich geprägten abendländischen Denkens lange Zeit als eine nicht hinterfragbare Selbstverständlichkeit, die Idee von Sexualität zwischen Menschen und Tieren als eine so unerhörte Ordnungsverletzung, dass schon allein sie zu benennen einem Verbrechen gleichkam (*offensa cuius nondnatio crimen est*, vgl. Evans 1906: 147). In modernen, säkularisierten, sexuell liberalisierten und tabukritischen Zeiten aber ist die Frage möglich und die Antwort gar nicht so einfach: What (if anything) is wrong with bestiality? (vgl. Levy 2003) Was ist eigentlich falsch an sexuellen Beziehungen zwischen Menschen und anderen Tieren?

Wie in anderen moralphilosophischen Fragen, hat es der australische Philosoph Peter Singer geschafft, auch in der Frage sexueller Beziehungen zwischen Menschen und Tieren Aufsehen zu erregen. In einer kurzen Rezension von Midas Dekkers' Buch „Geliebtes Tier" (1992) befindet Singer Sexualität mit Tieren - nicht explizit, aber recht offensichtlich - für moralisch unbedenklich, solange sie nicht mit Grausamkeit gegen das Tier einhergeht (vgl. Singer 2001). Wenn Tiere dabei grausam misshandelt werden, so sieht es Singer, sei Sexualität mit ihnen selbstverständlich abzulehnen. Doch nicht in allen Fällen gehe Sexualität mit Tieren mit Grausamkeit gegen die Tiere einher. Manchmal zeigten sogar die Tiere selbst ein offensichtliches Interesse an sexuellen Praktiken mit Menschen. Und in solchen Fällen, die nicht zu einem Leiden der Tiere führen, kann Singer auch nichts Falsches oder der Krimina-

lisierung Würdiges erkennen. Im Gegenteil: Singer wertet die Sexualität mit Tieren hier als ein tendenziell progressives Element, als einen Vorgang, der sich über die strikten moralischen Barrieren zwischen Menschen und Tieren hinwegsetzt, die lange Zeit (und bis heute) die rabiate Ausbeutung von Tieren begründeten.

Singers Beitrag erfreute die Szene derjenigen, die ich - anlehnd an ihre Selbstdarstellung - die „freundlichen Zoophilen" nennen will - Menschen, die sich -vergleichbar den „freundlichen Pädophilen" - für eine der letzten diskriminierten sexuellen Minderheiten halten und nach dem Vorbild der Homosexuellen gesellschaftliche Akzeptanz einfordern. Wer Zwang oder Gewalt anwende, um Tiere zu sexuellen Handlungen zu zwingen, so lautet auch hier die Argumentation, der sei gar kein wirklicher Zoophiler. Wenn es aber dem Tier Spaß mache, wenn die Sexualität mit gegenseitigem Einverständnis und ohne Zwang oder Gewalt geschehe, wenn das Tier nicht dabei zu Schaden komme - dann müsse Sexualität mit Tieren auch erlaubt und akzeptiert sein. Auf teils harsche Ablehnung stießen Singers Äußerungen dagegen bei einigen tierrechtlich orientierten Autoren, denen Sexualität mit Tieren prinzipiell - und unabhängig von der Frage der gewaltsamen Misshandlung der Tiere - als sexueller Missbrauch der Tiere erscheint. Tiere, so lauten hier die Argumente, könnten die für moralisch legitime Sexualität nötige Zustimmung gar nicht zum Ausdruck bringen. Und im Hinblick auf das ausgeprägte Machtungleichgewicht zwischen Menschen und Tieren und die Abhängigkeit, in der Tiere von Menschen regelmäßig stehen, könne bei Sexualität zwischen Menschen und Tieren von einvernehmlichem Verkehr unter prinzipiell Gleichen nicht die Rede sein. Der folgende Text versucht, das Problem der Sexualität zwischen Menschen und Tieren moralisch zu verorten. Zunächst (1) wird der Wandel des diskursiven und gesellschaftlichen Rahmens näher beschrieben, in dem eine derartige Diskussion über die Zoosexualität erst möglich wurde. Zwei, jeweils unabgeschlossene moralische Entwicklungen - die sexuelle Liberalisierung und die moralische Inklusion der Tiere - verschieben die moralische Haltung zur Zoosexualität, unterminieren traditionelle Gründe ihrer Tabuisierung und schaffen gleichzeitig neue Gründe ihrer Kritik. Sodann (2) werde ich die Thesen von Adams (1995) und Beirne (1997) diskutieren, wonach Sexualität mit Tieren aufgrund deren mangelnder Konsensfähigkeit notwendig erzwungene Sexualität und Missbrauch sei. Meine Einschätzung ist, dass diese Argumentation letztlich nicht zu überzeugen vermag. Dies heißt nun aber nicht, dass deswegen Zoosexualität generell unbedenklich wäre und in ihren typischen Formen gar als Ausdruck einer Aufwertung und prinzipiellen Gleichbehandlung der Tiere gedeutet werden könnte. Im Gegenteil: In einem dritten Schritt (3) werde ich darlegen, dass Sexualität mit Tieren, wengleich nicht notwendig, so doch regelmäßig ein Missbrauch der Tiere ist. Vor diesem Missbrauch, so wird abschließend (4) argumentiert, sind die Tiere durch aktuelle tierschutzrechtliche Regelungen nicht geschützt, da die Vergewaltigung von Tieren an sich nicht verboten ist. Gerade die moralisch zentrale Frage des Konsenses bleibt rechtlich ausgeblendet.

1. Der gesellschaftliche Rahmen: Die (Un) Gleichheit der Tiere und die Kontraktualisierung der Sexualität

Die moralische Ambivalenz der Sexualität zwischen Menschen und Tieren zeigt sich schon daran, dass kein gebräuchliches, neutrales und passendes Wort dafür zur Verfügung steht. „Sodomie" (wie auch „Bestialität") ist offenbar pejorativ. Abgeleitet vom

biblischen Sündenpfehl Sodom, handelt es sich um einen diskreditierenden Begriff, der im Laufe der Zeit und in verschiedenen Sprachen zur Benennung nicht nur der Mensch-Tier-Sexualität, sondern auch anderer unerwünschter und verurteilter Formen der Sexualität gebraucht wurde (im Englischen bezeichnet „sodomy“ bis heute den - vorwiegend homosexuellen - Analverkehr). „Zoophilie“ - die „Liebe zum Tier“ - dagegen bezeichnet nicht mit hinreichender Klarheit den sexuellen Akt und kann - im Hinblick auf sadistische oder andere lieblose Formen der Mensch-Tier Sexualität - eher euphemistisch verschleiern als klärend wirken. Ich spreche im Folgenden von „Zoosexualität“, „Mensch Tier-Sexualität“ oder „Sexualität zwischen Menschen und Tieren“. Gemeint sind jeweils sexuelle Akte zwischen Menschen und anderen Tieren, die von den beteiligten Menschen als solche erfahren werden und gewollt sind.¹

Der Umstand, dass Zoosexualität vor dem Hintergrund christlich geprägter europäischer Moral traditionell tabuisiert und verboten war, ist in einer Hinsicht besonders bemerkenswert: Bei der sexuellen Befriedigung scheint es sich um den *einzigsten* menschlichen Zweck zu handeln, zu dem Tiere konventionell nicht benutzt werden durften. Man durfte (bzw. darf) Tiere vor Karren spannen und auf sie einpeitschen, sie an kurzen Leinen anbinden, sie in enge Käfige sperren, sie köpfen, aufschlitzen, erschießen, vergasen, verbrennen, sie aufessen, sie bei lebendigem Leibe sezieren, sie zu Forschungszwecken mit Stromstößen misshandeln, sie enthäuten und ihre Haut zu überflüssiger Designerkleidung verarbeiten. Nur sexuell mit ihnen verkehren - das darf man nicht. Die Gründe für das traditionelle Verbot der Zoosexualität haben denn auch nichts mit Rücksicht auf die Tiere zu tun. Vielmehr verurteilte die christliche Sexualmoral *erstens jede* Sexualität, die nicht unter Ehepartnern und zum Zweck der Fortpflanzung praktiziert wurde - mit dem Erfolg, dass neben der Zoosexualität zahlreiche andere Sexualpraktiken und -beziehungen (von Oral- und Analverkehr über Homosexualität bis hin zur Masturbation) diskreditiert wurden. *Zweitens* basiert die abendländische Tradition auf einer fundamentalen moralischen Trennung von Mensch und Tier, die durch sexuelle Beziehungen zwischen Menschen und Tieren gestört zu werden schien.

Die europäische Konzeption des moralischen Status der Tiere - die sich über Jahrhunderte kaum und nur quälend langsam verändert hat - lässt sich kurz in drei Punkten zusammenfassen:

1. Der Mensch hat eine absolute Sonderstellung im erfahrbaren Universum. Dem christlichen Verständnis gilt er als der » Gipfel des Schöpfungswerkes« (vgl. Waldschütz 1994), steht an der Spitze der weltlichen Geschöpfe und zeichnet sich vor allen anderen Tieren dadurch aus, dass nur er nach Gottes Bild geschaffen wurde. Mit und ohne Bezugnahme auf einen vermeintlichen göttlichen Willen wurde im Laufe der europäischen Geschichte eine Vielzahl von Differenzierungsmerkmalen betont, um die Sonderstellung des Menschen zu untermauern: Der Mensch, so hieß es, sei das werkzeugmachende und -gebrauchende, das beseelte und aufrecht gehende Tier; das lachende, weinende, politische, und vor allem: das denkende, das sprechende, das vernunftbegabte Tier.

2. Der Mensch hat eine absolute Vorrangstellung gegenüber anderen Tieren.

Die Intention und eventuelle sexuelle Erfahrung der beteiligten Tiere bleibe hier definitorisch ausgeblendet, weil alle menschlichen sexuelle, Akte mit Tieren erfasst werden sage. - also auch solche, die von den Tieren weder gewollt sind noch als sexuelle erlebt werden.

Die - tatsächlichen oder vermeintlichen - Differenzierungskriterien zwischen Menschen und anderen Tieren sind stets so gewählt und konzipiert, dass „der Mensch“ als das höherwertige Wesen erscheint, demgegenüber „das Tier“ sich durch einen Mangel (an Seele, an Sprache, an Vernunft, etc.) auszeichnet. Die Differenz zwischen Menschen und Tieren wird so in eine Wertehierarchie eingebunden - die Tiere sind nicht nur anders, sie sind auch weniger wert.

3. Im Rahmen einer „Great Chain of Being“, einer hierarchisch und teleologisch geordneten Stufenleiter des Seins, sind niederrangige Wesen für höherrangige geschaffen und haben deren Zwecken zu dienen. Dieser alten Lehre zufolge, die sich in verschiedenen Variationen von Aristoteles über Thomas von Aquin bis in die heutige Tierwahrnehmung zieht, sind Tiere (als Geringerwertige) für den höherwertigen Menschen geschaffen, und es ist nur natürlich, sie zu (fast) allen erdenklichen Zwecken zu benutzen. Die Interessen der Tiere sind dabei unerheblich, da menschliche Interessen ungleich bedeutsamer sind (vgl. dazu ausführlicher Fischer 2001).

Die brutale Ausbeutung der Tiere in der europäischen Geschichte, die dieser ideologische Hintergrund rechtfertigte und immer noch rechtfertigt, war und ist nahezu schrankenlos (vgl. z.B. Dinzelbacher 2000). Allein die Nutzung zu sexuellen Zwecken ist eine stabile Ausnahme. Schon das Alte Testament, das in der Genesis dem Menschen den berühmten Herrschaftsauftrag erteilt, in dem er zur Unterwerfung der Erde und zur Herrschaft über die Tiere ermächtigt und aufgerufen wird, bemerkt zur Zoosexualität lakonisch: „Wenn jemand bei einem Tiere liegt, der soll des Todes sterben, und auch das Tier soll man töten.“ (Levitikus 20,15) Im Gegensatz zu anderen Formen der Ausbeutung und Instrumentalisierung von Tieren, erscheint die Sexualität mit ihnen als eine scharfe Verletzung der gottgegebenen Ordnung. Beim Schlagen, Töten, Häuten von Tieren, bei ihrer Nutzung als Arbeitstiere oder ihrer Verarbeitung zu Wurst und Kleidung bleibt stets die Hierarchie gewahrt und wird sogar deutlich symbolisiert: Der Höherrangige darf den Niederrangigen ausbeuten, misshandeln und töten, weil dieser zu seinen Zwecken geschaffen wurde. Mit dem sexuellen Verkehr aber geht die Idee einer *Vermischung* dessen einher, was Gott getrennt sehen wollte, einer *Gleichheit* dessen, was Gott unterschieden hatte. Die Sodomie, wie die Bibel sie konzipiert und wie sie traditionell verstanden wurde, ist ein *victimless crime*, ein Verbrechen ohne (relevantes) Opfer. Die Strafe für die Tat ist nicht die Reaktion auf eine Schädigung des Tiers, sie ist die Antwort auf den Skandal der (vermeintlichen) Gleichheit.

Interessant ist in diesem Zusammenhang die Vorschrift, dass auch das beteiligte Tier zu töten sei. Eine ähnliche Vorschrift findet sich in Exodus 21:28ff. auch für Tiere, die Menschen getötet hatten: „Wenn ein Rind einen Mann oder eine Frau so stößt, dass der Betroffene stirbt, dann muss man das Rind steinigen, und sein Fleisch darf man nicht essen“. Diese biblischen Vorschriften fanden in den mittelalterlichen (und bis in die frühe Neuzeit reichenden) Tierstrafen - einem strafprozessualen Vorgehen gegen Tiere, das üblicherweise mit der Todesstrafe endete -, dann eine formal rechtliche Umsetzung. Die Strafprozesse gegen Tiere, die in ihrem Ablauf denen gegen Menschen ganz analog vollzogen wurden, richteten sich stets gegen Tiere, die die gottgewollte Hierarchie von Menschen und Tieren fundamental gestört hatten: gegen Tiere, die Menschen getötet oder verletzt hatten (und damit die korrekte hierarchische Misshandlungsrichtung von oben nach unten „missachtet“ hatten) und gegen Tiere, die mit (bzw. mit denen) Menschen sexuell verkehrt hatten (was einen Verstoß gegen die Trennung der Arten implizierte). Die aus den Fugen geratene Ordnung der Mensch-Tier-Hierarchie begründete in beiden Fällen die Strafen gegen die Tiere. In der menschenanalogen Bestrafung

(die damit das „Vergehen“ ironischerweise nochmals reproduziert und überhöht) findet sich ihr Anlass repräsentiert: Das Tier hat seinen Platz unter dem Menschen verlassen, hat sich eine menschenähnliche Position „angemaßt“, und wird nun auch ganz wie ein menschlicher Delinquent hingerrichtet (vgl. Fischer 2005).

Der Horror vor der sexuellen Vermischung des Nicht-Zusammengehörigen ist nicht auf Mensch-Tier-Beziehungen begrenzt. Er findet sich auch in der Konstruktion rigider zwischenmenschlicher Differenzen. Aus dem Mittelalter sind Fälle bekannt, in denen auch Geschlechtsverkehr zwischen Christen und Juden oder Türken als „Sodomie“ mit dem Tod bestraft wurde – „in as much as such persons in the eye of the law and our holy faith differ in no wise from beasts“ (vgl. Evans 1906: 153). Und auch der moderne Rassismus und Antisemitismus verurteilen sexuelle Beziehungen zwischen verschiedenen sogenannten „Rassen“. Heute sind freilich unter Menschen derartige hierarchische Konzeptionen selbst als rassistische diskreditiert und können, jedenfalls im offiziellen, liberalen Diskurs, als Argument gegen die Sexualität unter verschiedenen Menschen nicht mehr herangezogen werden. Der Skandal der Gleichheit wurde durch die Forderung nach Gleichheit ersetzt. Der moralische Status nichtmenschlicher Tiere hat sich dagegen vergleichsweise langsam und nur kaum verändert. Das Tierbild entspricht heute in moralischer Hinsicht noch weitgehend dem mittelalterlichen Standard. Gleichwohl lassen zwei moderne moralische Entwicklungen auch das Problem der Bewertung von Zoosexualität in einem neuen Licht erscheinen.

Erstens die sexuelle Liberalisierung, die die Entkopplung von Sexualität und Fortpflanzung toleriert (wenn nicht sogar einfordert). In breiten Bevölkerungsschichten sind heute diverse, zur Befruchtung ganz ungeeignete Sexualpraktiken selbstverständlich akzeptiert bzw. werden praktiziert. Parallel dazu hat die Begrenzung der Sexualität auf das Verhältnis von (Ehe-) Mann und (Ehe-)Frau an normativer Kraft verloren. So wurde das Verbot des Ehebruchs aus dem deutschen Strafgesetzbuch gestrichen, anstelle des gesetzlichen Verbots von Homosexualität sehen wir Gay-Paraden, Empfängnisverhütung ist selbstverständlich, Anleitungen zum vergnüglichen Anal- und Oralverkehr finden sich im Internet. Die ganze Idee der „widernatürlichen Unzucht“ ist in der Sexualmoral tendenziell im Verschwinden begriffen. Christlich geprägte Normen, die das Wer mit Wem, Wann, Wie und Wozu der Sexualität inhaltlich regelten, wurden und werden tendenziell durch nur noch eine formale, prozedurale Norm ersetzt: Verboten ist, was ohne wechselseitige Zustimmung geschieht, erlaubt ist alles, was im Konsens geschieht. Die sexuelle Liberalisierung ist damit auch Ausdruck einer Kontraktualisierung der Sexualmoral: In Ordnung ist alles, worauf sich Vertragspartner wechselseitig einigen (vgl. dazu Lautmami 2002: 452ff.). Die Fragen nach „Normalität“ oder „Natürlichkeit“ verlieren dabei an Bedeutung und erscheinen letztlich als bloßes Definitionsproblem.

Zweitens die zunehmende (wenn auch ambivalente und langsame) Inklusion der Tiere in den Bereich der Moral, die sich in der Emergenz des Tierschutzes und schließlich der Tierrechtsbewegung ausdrückt. Mit Gleichheit, Gewaltkritik und All-Inklusion haben moderne Gesellschaften Ideale entwickelt, die zwar einerseits auch unter Menschen nur zu oft rabiat missachtet wurden und werden, die aber andererseits Anknüpfungspunkte für vielfältige soziale Bewegungen schufen, welche Gleichberechtigung und Gleichbehandlung (am prominentesten: von Schwarzen, von Frauen, von Homosexuellen) erstritten und Diskriminierungen tabuisier-

ten. Auch der Umgang mit Tieren wurde von gewaltkritischen und inklusiven Tendenzen erfasst. Mit der Entstehung von Tierschutzinitiativen und ihrer erfolgreichen Agitation für die Einführung von Tierschutzgesetzen im 19. Jahrhundert (vgl. Caspar 1999: 259ff; Favre/Tsang 1993) wurden Tiere (und deren Leiden) in den Bereich moralischer und auch rechtlicher Relevanz einbezogen. Auch wenn dieser Einbezug ursprünglich mit anthropozentrischen Argumenten erfolgte – etwa dem, dass Grausamkeit gegen Tiere eine Vorstufe zur Grausamkeit gegen Menschen sei –, wurde doch auch den Tieren selbst ein gewisser Opferstatus zuerkannt. Heute ist der Gedanke (und das Gefühl), dass man Tiere nicht grausam misshandeln dürfe, weit verbreitet, und das Tierschutzgesetz macht Tiere de facto zu Rechtssubjekten (auch wenn das so nicht gesehen wird; vgl. Fischer 2005: 144ff). Da aber gleichzeitig – gerade auch im Zuge moderner Entwicklungen wie Rationalisierung, Industrialisierung und Bürokratisierung – die Ausbeutung der Tiere quantitativ und qualitativ ganz neue Dimensionen erreicht hat, verstricken sich Tierschutzgedanke und Tierschutzgesetz mit ihrer Konzeption der moralischen und rechtlichen Stellung der Tiere heute in tiefste Widersprüche: Einerseits wird Mitleid mit Tieren propagiert und sozial normiert, andererseits das System ihrer professionellen gewaltsamen Nutzung mit großer Selbstverständlichkeit betrieben. Einerseits werden Tiere als moralisch und rechtlich relevante Subjekte einbezogen, andererseits bleibt der archaische Gedanke einer natürlichen Minderwertigkeit bestehen. Der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere (wie ihn das Tierschutzgesetz fordert) soll kompatibel sein mit deren massenhafter Einsperrung, Verletzung und Tötung, und der alljährliche ministerielle Bericht, der das Ausmaß des Massakers weitgehend kritiklos auflistet, nennt sich „Tierschutzbericht“. Gegenüber derartigen Widersprüchen führt die Tierrechtsbewegung den Gedanken des moralischen Einbezugs der Tiere mit der Forderung nach prinzipieller Gleichbehandlung und nach positiven Rechten für Tiere konsequent weiter. Wo der herkömmliche Tierschutzgedanke die Idee einer natürlichen Niederrangigkeit der Tiere aufrechterhält und den Schutz der Tiere eher paternalistisch als Gnade denn als Recht versteht, kritisiert die Tierrechtsbewegung den Speziesismus (d.h. die Diskriminierung von Individuen aufgrund ihrer Spezieszugehörigkeit) radikal: Die bloße Artzugehörigkeit kann kein relevantes Kriterium für eine Ungleichbehandlung darstellen, sie ist moralisch so irrelevant wie Hautfarbe oder Geschlecht; und ein Mangel an Sprachvermögen oder ein geringeres Ausmaß an intellektuellen Fähigkeiten können eine rechtliche und moralische Diskriminierung von Tieren sowenig rechtfertigen wie die von Menschen.

Auch wenn die Tierrechtsbewegung sozial noch relativ marginal und der Tierschutzgedanke höchst ambivalent ist, hat die moderne Gesellschaft mit der tendenziellen moralischen Inklusion der Tiere einen neuen Grund für die mögliche Ablehnung der Zoosexualität geschaffen: die traditionell völlig ausgeblendete Frage nach dem Wohlbefinden der Tiere bei der Sexualität mit Menschen. Gleichzeitig aber schwächt die Idee einer moralischen Nähe von Mensch und Tier den traditionell empfundenen Horror angesichts einer Vermischung des „natürlich“ oder gottgewollt Getrennten ab. Auch die sexuelle Liberalisierung entwickelt eine ambivalente Wirkung: Sie unterminiert mit dem Bedeutungsverlust ehelicher Reproduktion einerseits herkömmliche Gründe für die Ablehnung der Zoosexualität, während sie andererseits mit der Betonung des Konsenses ein Kriterium stärkt, das für die Kritik der Mensch-Tier-Sexualität an Bedeutung gewinnt.

Anhand der beiden Entwicklungen a) der (zunächst auf Menschen bezogenen) sexuellen Liberalisierung / Kontraktualisierung und b) der moralischen Inklusion der Tiere lässt sich eine Vier-Felder-Tafel konstruieren, die (nicht in allen, aber in relevanten Hinsichten) den emotionalen und diskursiven Raum absteckt, in dem die Bewertung der Zoosexualität heute changiert.

Bewertung der Zoosexualität		Von der christlich geprägten Sexualmoral zu sexueller Liberalisierung / Kontraktualisierung	
		Reproduktion, Ehe, natürliche Sexualordnung	(menschlicher) Konsens
Von der rechtlichen und moralischen Exklusion zur Inklusion der Tiere	Tiere rechtlich und moralisch irrelevant	-	+
	Tiere rechtlich und moralisch relevant	-	mit Schädigung des Tieres: - ohne Schädigung des Tieres: ?

Was hier zur Vereinfachung in Form von Dichotomien dargestellt ist, ist empirisch jeweils als Kontinuum zu denken. Für die meisten Menschen sind Tiere weder moralisch völlig irrelevant noch so relevant, dass von einer gleichberechtigten moralischen Inklusion gesprochen werden kann. Und auch der Gedanke, dass reproduktionsorientierte Sexualität zwischen Männern und Frauen „natürlicher“ sei als andere Sexualformen (die trotz Konsenses mitunter noch als pervers und ekelregend empfunden werden), ist noch verbreitet und wird sich häufig mit konsensorientierten Moralvorstellungen vermischen. Stellen wir uns die Tafel als ein kontinuierliches Feld vor, so dürften sich durchschnittliche Mitglieder moderner Gesellschaften mit ihren Gedanken und Emotionen ungefähr halbwegs und halbwegs darin bewegen (die Tiere ein kleines bisschen relevant, aber weit entfernt von der Relevanz des Menschen; der Konsens wichtig, aber mit Resten von Natürlichkeits- und Reproduktionsfixierung). Die Bewertung der Zoosexualität ist daher empirisch regelmäßig nicht so eindeutig wie in einer typisierenden Darstellung, sondern entsprechend ambivalent.

Links oben finden wir die klassische christliche Sicht auf Menschen, Tiere und Sexualität repräsentiert. Sexualität zwischen Menschen und Tieren ist hier selbstverständlich abzulehnen, weil sie nicht auf Reproduktion ausgerichtet ist *und* weil sie die göttlich vorgesehene kategoriale Ordnung verletzt: Die für legitime Sexualität vorgesehenen Personenkategorien sind (menschliche) Männer und Frauen, keine ande-

re Kombination, und erst recht nicht Menschen mit niederrangigen und minderwertigen Tieren. Die Interessen und das Wohlbefinden der Tiere spielen bei dieser Bewertung der Zoosexualität keine Rolle. Wird Tieren zusätzlich (Feld links unten) eine moralische Relevanz zugebilligt, kann mit dem Aspekt des Wohlbefindens der Tiere ein weiterer Grund für die Ablehnung der Zoosexualität hinzutreten. Im Feld rechts oben dagegen kann Zoosexualität gebilligt werden: Wo Tiere rechtlich und moralisch als irrelevant gelten und nur solche Sexualität als illegitim gilt, die gegen das Prinzip des menschlichen Konsenses verstößt, wäre gegen Sexualität mit Tieren nichts einzuwenden (wenngleich sie vielleicht aufgrund der moralischen Distanz des Sexual-"Partners" merkwürdig erscheinen würde). Komplizierter wird es im Feld rechts unten. Wenn Tiere moralisch relevant sind, ist zunächst klar, dass Sexualität, die die Tiere schädigt, abzulehnen ist. Alle Formen sadistischer oder zwangsweiser Zoosexualität scheiden damit als moralisch legitime Optionen aus. Problematisch wird es, falls die Tiere nicht erkennbar geschädigt werden. Bei moralischer Relevanzsetzung der Tiere kann das Prinzip des Konsenses nicht auf Menschen beschränkt werden. Es stellen sich dann die Fragen, ob und inwiefern Tiere ein Interesse an der Sexualität mit Menschen haben, und ob und in welchem Sinne sie dieser zustimmen können. Und weiter, ob der Zoosexualität aufgrund einer mangelnden Konsensfähigkeit der Tiere nicht eine Schädigung der Tiere immanent ist, auch dort, wo keine ersichtliche, gewissermaßen messbare Schädigung vorliegt. In diesem Teilfeld wird die Bewertung der Zoosexualität zu einem moralischen Problem, und hier findet die Diskussion zwischen Singer, den „freundlichen Zoophilen“ und den Kritikern der Zoosexualität statt.

2. Zur moralischen Kritik der Zoosexualität: Die Frage nach der Konsensfähigkeit von Tieren

Tierrechtlich inspirierte Kritiker an Singers Position zur Zoosexualität haben teilweise mit großem Unverständnis auf dessen Äußerungen reagiert - wie kann ein Autor, der selbst einer der zentralen Protagonisten der Idee der *Animal Liberation* ist (vgl. Singer 1975), scheinbar die sexuelle Ausbeutung von Tieren gutheißen? Im Grunde aber ist Singers Sympathie mit solchen Formen der Zoosexualität, bei denen den Tieren kein Leid zugefügt wird, leicht nachvollziehbar. Singer geht es um ebenjene, mit der sexuellen Vereinigung assoziierte Idee der *Gleichheit*, die im herkömmlichen abendländischen Denken zur rigiden Verurteilung der Zoosexualität führte. Wo die christliche Vorstellung war: Der Mensch ist ein hierarchisch so weit über dem Tier stehendes Wesen, dass die Idee einer sexuellen Vereinigung beider die göttlich gegebene kategoriale Ordnung der Welt zutiefst verletzt, sagt Singer: Ja, lasst uns diese Ordnung, die so viel Leid über nichtmenschliche Tiere gebracht hat, endlich verletzen. Lasst uns Menschen und andere Tiere als Gleiche sehen - und dabei die Sexualität zwischen beiden als ein Symbol dieser Gleichheit auffassen. Sexualität in hierarchischen Verhältnissen - dies ist es offenbar, was Singer fasziniert - kann *subversiv* sein. Sie bringt in einer Vereinigung zusammen, was nach herrschender Meinung getrennt sein muss. Doch Sexualität in hierarchischen Verhältnissen - dies wird von Singer vernachlässigt und empört die Kritiker - kann auch *repressiv* sein. Der hierarchisch Höherstehende und in aller Regel machtvollere in der Beziehung hat eine erheblich größere Chance, den Degradierten und Machtlosen sexuell auszunutzen und zu missbrauchen. Umgekehrt: Die Ablehnung von Sexualität in solchen Konstellationen kann dem Schutz der Unterdrückten dienlich sein. Sie kann aber auch

konservativ wirken und bestehende Differenzierungen durch eine zusätzliche Sexualitätsbarriere untermauern.

Mir scheint, dass es aus diesem Dilemma keinen klaren Ausweg gibt. Sexualität kann, aber sie muss nicht Gleichheit symbolisieren. Sexualität muss nicht, aber sie kann Ungleichheit ausnützen und reproduzieren. Eine zentrale, meines Erachtens nicht überzeugende Argumentationslinie tierrechtlich informierter Kritiker der Zoosexualität geht nun dahin, dass Sexualität mit Tieren *notwendig* und immer Ausbeutung und Missbrauch sei. Das Argument setzt an den Grenzen der Kontraktualität: Wenn die wechselseitige Zustimmung von Vertragspartnern das einzig verbleibende Kriterium für die Legitimität von Sexualität (und anderen Handlungen) ist, gerät die moralische Beurteilung dort in Unklarheiten, wo wir es mit Personen zu tun haben, die nicht in gleicher Weise wie durchschnittliche, gesunde erwachsene Menschen zu Vertragsschlüssen in der Lage sind, mit Personen (wie eben auch Tieren), die ihre Zustimmung oder Ablehnung nicht oder nicht mit der für typische Vertragspartner geforderten Klarheit ausdrücken können. Da Tiere nicht im vollen Sinne konsensfähig sind, so lautet also das Argument, kann Sexualität mit Tieren nicht legitim sein, da sie notwendig ohne den erforderlichen Konsens stattfindet.

So gilt für Carol Adams (1995), dass Zoosexualität - auch wenn kein Sadismus involviert ist - notwendig und ausnahmslos Missbrauch von Tieren darstelle, weil es sich um erzwungene Sexualität handle. Für diese starke These aber finden sich im Weiteren nur wenig ausgearbeitete Begründungen. Ist es nicht prinzipiell denkbar, dass nichtmenschliche Tiere ihre sexuellen Erregungen gelegentlich auf Menschen richten und dabei Lust und Befriedigung erfahren können? Für Adams führt schon diese Frage in die Nähe der Legitimierung von Vergewaltigung oder Kindesmissbrauch: Der Zoophile, der Vergewaltiger, der Kindesmissbraucher - sie alle bildeten sich ein, dass der Sex mit ihren Opfern konsensual und in deren Interesse sei. Und gerade so wie Pädophile zwischen denjenigen unterschieden, die Kinder missbrauchen und denjenigen, die Kinder lieben, so fährt Adams fort, so unterschieden die Zoophilen zwischen denjenigen, die Tiere missbrauchen, und denjenigen, die Tiere lieben. Diese Unterscheidungen seien aber jeweils nur Rationalisierungen des eigenen Tuns (*self-justifications*). Denn auf Konsens, so Adams, könne Sexualität zwischen Menschen und Tieren nicht beruhen: „[B]estiality (...) is always animal abuse. Relationships of unequal power cannot be consensual. In human-animal relationships, the human being has control of many - if not all - of the aspects of an animal's well being." Sexuelle Beziehungen, so Adams weiter, „should occur between peers where consent should be possible. Consent is when one can say no, and that no is accepted. Clearly animals *cannot* do that. Bestiality is the model case of circumventing consent on the one hand, while *confusing* affection for consent on the other.“ (Adams 1995)

Wenngleich Adams die Parallelität der Argumentation von Zoophilen und Pädophilen richtig beobachtet, gehen die Schlussfolgerungen m.E. doch zu weit. Es ist zwar gewiss richtig, dass die kontrafaktische Vorstellung, auch der andere empfinde Lust, zur Rationalisierung von Missbrauch dienen kann. Dass Tiere aber niemals Vergnügen an Sexualität mit Menschen finden können, lässt sich daraus nicht ableiten. Richtig ist auch, dass Pädosexualität und Zoosexualität einige tatsächliche strukturelle Parallelen aufweisen. In beiden Fällen handelt es sich um Sexualität mit Personen, die regelmäßig vergleichsweise wenig Macht haben, die in Abhängig-

keitsverhältnissen stehen, die Sexualität anders bzw. auf eine uns unbekannt Art und Weise erleben, die sich oftmals schlecht oder nicht wehren und artikulieren können, denen die kulturellen Regeln und die kulturelle Bedeutung der Sexualität (noch) nicht bekannt sind und bei denen von Konsens nicht im gleichen Sinne gesprochen werden kann wie dies unter wohlinformierten Durchschnittserwachsenen der Fall ist. Gleichwohl bedeutet pädophile Sexualität abzulehnen nicht, dass man konsequenterweise auch Zoosexualität ablehnen muss. Die gravierenden (und nicht speziesistisch informierten) Unterschiede zwischen beiden Fällen liegen darin, dass 1. manche Tiere (nicht aber Kinder vor einem gewissen Alter) in einem biologischen Sinne „erwachsen“, geschlechtsreif sein können und vermutlich sexuelle Lust auf körperlicher Ebene (d.h. abzüglich ihrer kulturellen Überformung) in einer dem Menschen nicht gänzlich unähnlichen Weise empfinden und wollen können; und 2. und vor allem darin, dass Kinder (nicht aber Tiere) früher oder später die kulturelle Bedeutung von Sexualität erlernen und zum informierten Konsens fähig *werden*. Selbst wenn sie den unmittelbaren sexuellen Handlungen im Rahmen ihres kindlichen Verständnisses zugestimmt haben und dabei nicht körperlich verletzt wurden, sind sie dann - und dies kann anderen Tieren nicht geschehen - mit der Erfahrung konfrontiert, dass ihre einstmalige Unfähigkeit zu wohlinformiertem Konsens ausgenutzt wurde (sowie zusätzlich mit Scham und Stigmatisierung wie sie aus der gesellschaftlichen Achtung von Pädophilie resultieren). Kinder werden früher oder später wissen, dass ihnen etwas - nach ihrer und / oder allgemeiner Ansicht - Schlimmes widerfahren ist und mit diesem Wissen umzugehen haben, andere Tiere nicht (ähnlich Levy 2003).

Auch in der schwierigen Frage von Macht und Konsens kann ich Adams nicht ohne weiteres folgen. Hier ist zunächst eher Beirnes Argumentation zuzustimmen: Gewiss, die Beziehung zwischen Menschen und Tieren ist fast immer eine von potentiell oder tatsächlichem Zwang, potentieller oder tatsächlicher Unterdrückung der Tiere durch die Menschen. Sexualität bildet dabei keine Ausnahme, und daher, so Beirne (1997: 325), sei Sodomie in den meisten, wenn nicht allen Fällen erzwungene Sexualität (*sexual coercion*). Den Zwang aber alleine schon aus dem Machtungleichgewicht an sich abzuleiten, geht Beirne zu weit: In der Tat wären damit wohl die allermeisten sexuellen Beziehungen als erzwungene Sexualität zu bewerten, da Machtunterschiede auch zwischen erwachsenen Frauen und Männern (und auch zwischen Frauen und zwischen Männern) regelmäßig bestehen. Ein vollständiges Machtgleichgewicht als Basis legitimer Sexualität zu fordern, erscheint unangebracht. Beirne argumentiert daher anders: „Ultimately, sexual coercion occurs whenever one party does not genuinely consent to sexual relations or does not have the ability to communicate consent to the other. (...) For genuine consent to sexual relations to be present (...) both participants must be conscious, fully informed and positive in their desires.“ (ebd.) Wenn aber "genuine consent" eine notwendige Bedingung legitimer Sexualität zwischen Menschen sei, dann gebe es keinen guten Grund, diese Bedingung nicht auch im Hinblick auf Sexualität zwischen Menschen und Tieren einzufordern. Dies führt nun auch Beirne zu der Schlussfolgerung, dass Zoosexualität stets erzwungene Sexualität sei: "Bestiality involves sexual coercion because animals are incapable of genuinely saying 'yes' or 'no' to humans in forms that we can readily understand.“ (ebd.: 325f) Wenn wir niemals wirklich wissen können, so fährt Beirne fort, wie es ist, ein nichtmenschliches Tier zu sein, und wenn wir nicht wissen können, ob Tiere menschlichen sexuellen Annäherungen zustimmen, dann sei das Tole-

rieren von Sexualität zwischen Menschen und Tieren ebenso falsch wie das Tolerieren von Sexualität zwischen Erwachsenen und Kindern oder anderen „moralischen Patienten“ (Regan), die aus irgendwelchen Gründen unfähig sind, sich der Teilnahme zu verweigern.

Trotz ihrer intuitiven Plausibilität erscheint mir Beirnes Argumentation an dieser Stelle nicht unbedenklich. Es ist zwar richtig, das wir nicht wirklich wissen, wie es ist, ein nichtmenschliches Tier zu sein. Diese Aussage muss allerdings um zwei weitere ergänzt werden: 1. Ein vollständiges Nachempfinden der subjektiven Erfahrungen des anderen ist auch unter Menschen nicht möglich - Ich weiß so ungefähr, aber nicht genau, wie es ist, Du zu sein. Hundertprozentiges Fremdverstehen ist, auch unter Menschen, unmöglich. 2. Auch wenn wir nicht wirklich wissen, wie es ist, ein nichtmenschliches Tier zu sein, können wir oftmals sehr gut feststellen, was ein Tier will bzw. ob ein Tier etwas will oder nicht. Zwar wäre gewiss zu diskutieren, inwiefern sich das Verstehen anderer Tiere qualitativ vom Verstehen von Menschen unterscheidet und inwiefern die Unterschiede andererseits nur gradueller Art sind. Die richtige Interpretation vieler tierlicher Verhaltensweisen mag (ethologisches) Spezialwissen erfordern und das Potential für Missverständnisse mag beim Verstehen von Tieren besonders groß sein (während es andererseits auch unter Menschen erheblich ist). Doch in Frage zu stellen, dass wir den Willen von Tieren, ihre Interessen, ihre Zustimmung und Ablehnung oftmals gut erkennen können, wäre gerade aus tierrechtlicher Perspektive problematisch.

Wir sollten uns dafür einsetzen, dass tierliche Interessen rechtlich und moralisch stärker und prinzipiell gleich den menschlichen gewichtet werden, gerade weil wir wissen und manchmal gut verstehen können, welche Interessen die Tiere haben und was in ihrem Interesse ist. Wir wissen z.B., dass sich der geschlagene Hund, dass sich der Nerz oder das Huhn im engen Käfig, dass sich das Kalb im engen Tiertransporter nicht gut fühlen, wir wissen, dass das Reh nicht erschossen, das Schwein nicht geschlachtet, die Ratte nicht sezziert werden will (und dass diese Dinge nicht in ihrem Interesse sind). Wir wissen all dies - wie auch unter Menschen - nicht mit *absoluter* Sicherheit, weil der eine niemals mit absoluter Sicherheit wissen kann, was der andere denkt und empfindet. Aber wir können es an tierlichen Reaktionen ablesen und wissen es jedenfalls so gut, dass hinsichtlich praktischer Probleme jeder Zweifel absurd erscheint. Wir müssen an dieser Stelle also vorsichtig sein und klar festhalten: Manchmal können wir tierliche Interessen an tierlichem Verhalten so gut ablesen, dass ein Zweifel daran erkenntnistheoretisch noch von Interesse sein mag, für praktische Fragen aber irrelevant ist.

Der Umstand, dass wir manchmal recht gut erkennen können, was Tiere wollen und was nicht, muss nun auch im Fall der Sexualität zwischen Menschen und Tieren berücksichtigt werden. Es ist schon etwas anderes, und das sieht natürlich auch Beirne so, ob man ein Huhn vergewaltigt, ihm dabei Schmerzen und organische Schäden zufügt und es zwecks optimaler Konvulsionen am Schluss erwürgt, oder ob etwa ein Hund an Genitalien leckt, ohne dass man ihn dazu zwingt. Auch wenn das Huhn nicht Nein und der Hund nicht Ja sagen kann, können wir unterschiedliche Grade von Freiwilligkeit attestieren. Die generelle Rede von „forced sex“ oder „coercion“ droht hier die (sachlichen und moralischen) Unterschiede zu verwischen. Beirne geht dann im weiteren auch selbst auf den Umstand ein, dass Tiere ihre Wünsche manchmal doch recht deutlich kommunizieren können: Einige Tiere, „in trying to resist human sexual advances, can certainly scratch, bite, growl,

howl, hiss and otherwise communicate protest about unwanted advances.“ (1997: 326)¹

Die Forderung *nach genuine consent*, wohlinformiertem Konsens, menschenanalogem Konsens, Konsens statt nur *desire* (Francione) schließlich scheint mir falsche Maßstäbe an nichtmenschliche Tiere anzulegen. Es ist nicht erforderlich und nicht angemessen, für tierliche Sexualität die gleichen Konsens-Normen einzufordern wie für menschliche, eben *weil* Tiere *zu derartigen* Konsens nicht in der Lage sind (vgl. Levy 2003). Ihre prinzipielle Unfähigkeit, menschlichen Standards von wohlinformiertem Konsens zu entsprechen, ist nicht so sehr ein Grund, Sexualität mit Tieren abzulehnen, als ein Grund, die Anwendung dieser Standards abzulehnen. Tiere können - anders als Kinder weder jetzt noch später - unter der Abwesenheit einer Form von Konsens nicht leiden, die ihnen prinzipiell unzugänglich ist. Ihre Interessen, ihre Zustimmung, ihre Ablehnung sollten ernst genommen und respektiert werden - aber eben als *ihre* Interessen, d.h. soweit sie diese tatsächlich haben und deren Achtung oder Verletzung ihr Wohlbefinden betrifft.

3. Die Praxis der Zoosexualität: Jenseits von Gleichheit und Konsens

Die Argumentation, dass Zoosexualität per se *notwendig* ein Missbrauch von Tieren *sei* und dass dies an deren mangelnder *Konsensfähigkeit* liege, scheint mir also in die falsche Richtung zu gehen. Wir können und sollten auch bei nichtmenschlichen Tieren prinzipiell zwischen dem unterscheiden, was sie wollen und dem, was sie nicht wollen; zwischen dem, dem sie auf ihre Art zustimmen und dem, dem sie nicht zustimmen; zwischen dem, was sie freiwillig tun und dem, was sie unfreiwillig erleiden. Natürlich ist das Konzept der Freiwilligkeit bei allen Personen - bei Tieren wie bei Menschen - ein theoretisch schwieriges und in konkreten Fällen oftmals höchst problematisches Konstrukt. Personen können manipuliert werden, sie können dazu bewegt werden, Dinge zu wollen, die nicht in ihrem Interesse sind, sie können sich in Situationen befinden (und in solche gebracht werden), in denen sie „freiwillig“ Dinge tun, die sie eigentlich nicht wollen (oder unter anderen Umständen niemals gewollt hätten). Gleichwohl: Wenn und insofern wir die Unterscheidung freiwilliger und unfreiwilliger, konsensualer und nicht konsensualer Akte - bei Berücksichtigung aller Probleme im Detail - für die moralische Bewertung des Umgangs mit Menschen für relevant halten, sollten wir diese Standards auch für den Umgang mit anderen Tieren anwenden. Wenn und insofern Tiere sich freiwillig an sexuellen Akten mit Menschen beteiligen, sollten wir diese Fälle nicht als Missbrauch des Tiers weiten.

Wie oft solche Fälle empirisch vorkommen, ist indes eine andere Frage. Der Umstand, dass hier Singer *in Prinzip* Recht zu geben ist - Sexualität mit Tieren muss nicht notwendig und immer ein Missbrauch des Tiers sein - sagt noch nichts darüber aus, was *regelmäßig tatsächlich* der Fall ist. Nu der Praxis dürften jene Fälle deutlich überwiegen, die die Kritiker der Zoosexualität als Missbrauch von Tieren im Sinn

¹ "Bot in most one-on-one situations", so fährt Beirne hier fort, "a ¹¹²¹ is incapable of enforcing her will to resist sexual assault, especially when a human is determined to effect her purpose." (1997: 326) Das mag wahr sein, führt aber wieder ein anderes Argument - das der Fähigkeit zum Widerstand gegen eine potentielle Vergewaltigung - ein. So problematisch Situationen sein mögen, hr denen diese Fähigkeit nicht gegeben ist-entscheidend für die moralische Bewertung konkreter sexueller Akte (sowie für die Rede von erzwungener Sexualität) kann kaut die Frage sein, ob eine Person theoretisch in der Lage wäre, sich gegen eine Vergewaltigung durch die andere zu wehren, sondern nun, wohl die Frage sein, ob faktisch eine Vergewaltigung oder aber konsensuales Handeln vorliegt.

haben. Denn für die Frage, was *typischerweise* der Fall ist, sind ihre Argumente höchst relevant: Sexualität mit Tieren ist Sexualität mit Personen, die in aller Regel in Abhängigkeitsverhältnissen stehen, die relativ machtlos sind, die sich schlecht artikulieren können, die moralisch als weitgehend irrelevant gelten und die rechtlich weitgehend ungeschützt, ja noch nicht einmal als Rechtssubjekte anerkannt sind. Mit anderen Worten: Sexualität mit Tieren muss nicht notwendig Missbrauch sein, aber bei der Sexualität mit Tieren sind dem Missbrauch Tür und Tor geöffnet. Singers Hoffnung auf eine gewissermaßen revolutionäre, subversive Kraft der Sexualität zwischen den Arten dürfte daher eine blauäugige sein. Sexualität kann Gleichheit symbolisieren, aber sie ist - das zeigt die Geschichte der menschlichen Sexualität nur zur Genüge - nicht an sich ein quasi automatischer Gleichheitsgenerator. Sie kann in Systeme hierarchischer Ungleichbehandlung nahtlos eingebunden werden, kann einen Bonus und ein Instrument der Unterdrückung darstellen. Im Fall der Zoosexualität stehen die Chancen dafür leider nicht schlecht.

Zunächst sind natürlich die Möglichkeiten, erzwungene Zoosexualität aufzudecken, erheblich beschränkt. Da die Tiere sich gegenüber Dritten nicht artikulieren können, sind wir zur Bewertung der Freiwilligkeit ihrer Teilnahme am sexuellen Geschehen - so dieses überhaupt öffentlich wird - regelmäßig (d.h. wenn keine ersichtlichen Verletzungen vorliegen und bekannt werden) auf die Schilderungen der beteiligten Menschen verwiesen. Es ist zwar richtig, dass sich eine generelle Unfreiwilligkeit der Tiere nicht aus jenen Fällen ableiten lässt, die bei Tierärzten oder Staatsanwälten bekannt werden. Allerdings gilt auch umgekehrt: Man muss kein übersteigertes Misstrauen gegenüber Zoophilen an den Tag legen, um davon auszugehen, dass sie - wie unter Menschen üblich - sich und ihre Handlungen in einem möglichst positiven Licht erscheinen lassen wollen. Sich zur Bewertung der Frage der tierlichen Freiwilligkeit allein auf die Aussagen von Zoophilen zu verlassen, wäre so ähnlich, als wollte man die Freiwilligkeit kindlicher Teilnahme an pädosexuellen Akten allein durch eine Befragung von Pädophilen beurteilen. Das Problem der tierlichen Sprachlosigkeit erleichtert Missbrauch erheblich - und es ist kaum lösbar.

Des Weiteren müssen wir davon ausgehen, dass zoosexuelle Akte in der Regel von Personen vorgenommen werden, die die moralische Relevanz von Tieren weit unter der von Menschen (und das heißt auch: weit unter ihrer eigenen) ansiedeln. Dies einfach deshalb, weil Speziesismus die durchschnittliche Haltung zu Tieren ist. Und Zoosexuelle sind zwar eine sexuelle Minderheit, aber soweit bekannt keine moralische Minderheit was die Diskriminierung von Tieren anbelangt. Dabei wird zunächst die *Intention* zur Überwindung moralischer Speziesbarrieren regelmäßig fehlen - Zoosexualität wird ja nicht zur Kritik des Speziesismus, sondern aus sexuellen oder anderen persönlichen Interessen betrieben. Auch von einer verbreiteten *Wirkung* der Zoosexualität im Sinne einer moralischen Aufwertung und prinzipiell gleichen Berücksichtigung von Tieren ist nichts bekannt (wenngleich das eine Frage ist, die empirisch zu überprüfen wäre).

Orientieren wir uns an Beirnes (1997) Typologie von Mensch-Tier-Sexualität: Da ist 1. der sadistische Missbrauch von Tieren (*aggravated cruelty*), der moralisch ohnehin nicht diskutabel ist und mit einer Überwindung der Speziesgrenze nichts zu tun hat. Da ist 2. jugendliches sexuelles Experimentieren, praktiziert von normalen, und das heißt auch: normal speziesistischen jugendlichen. Auch hier spielt der Gedanke der Gleichberechtigung des Tiers keine Rolle. (Gleiches gilt für erwachsenes sexuelles Experimentieren und die Nutzung von Tieren als gelegentliche Ersatzobjekte für nicht

verfügbare menschliche Sexualpartner.) Da ist 3. die Kommodifizierung und Vermarktung von Sexualität mit Tieren, der Gebrauch von Tieren in Live-Sex-Shows, die Darstellung von Zoosexualität in Pomofilmen und -bildern. Hier geht es um Geschäft und Profit, darum, dass die Tiere tun oder mit sich geschehen lassen, was menschliche Late-Night-Phantasien beflügelt. Die Interessen der Tiere sind dabei irrelevant. In all diesen Fällen ist die Hoffnung auf eine aufklärerische, tierrechtliche Botschaft oder Wirkung der Zoosexualität sicherlich unbegründet (und jedenfalls die Fälle (1) und (3) waren es natürlich auch nicht, die Singer im Sinn hatte). Stattdessen ist der Missbrauch (oder je nach Fall: mindestens das Missbrauchspotential) erheblich.

Da ist schließlich 4. der „echte“ Zoophile, der sich von Tieren sexuell angezogen fühlt. Welches Maß an Repression dabei empirisch vorkommt, ist nicht bekannt. Was wir kennen, sind die bekannt gewordenen tierschutzrelevanten Fälle auf der einen Seite und die Äußerungen der „freundlichen Zoophilen“ auf der anderen. Das Dunkelfeld ist groß, die Glaubwürdigkeit und Repräsentativität spärlicher, werbender Selbstdarstellungen jedenfalls eingeschränkt, und die Tiere können uns keine Auskunft geben. Dass hier Fälle vorkommen mögen, in denen kein Zwang angewandt wird und in denen die Tiere Spaß an der Sexualität haben, ist nicht a priori auszuschließen - wenngleich ich vermute, dass Fälle, in denen die Tiere von sich aus ein Interesse an Sexualität mit Menschen entwickeln, eine seltene Ausnahme sind, während die Regel in der Ausnutzung tierlicher Gefangenschaft und mildestenfalls manipulativer Konditionierung bestehen dürfte. Auch hier jedenfalls stellt die gesellschaftliche Situation der Tiere - als moralisch und rechtlich radikal diskriminierte Personen und Eigentum von Menschen - einen höchst problematischen Rahmen dar. Vielleicht liegt ein Reiz der Zoophilie oft gerade darin, eine menschenanalog „partnerschaftliche“ Verbindung zu imaginieren, während einem doch der andere Partner gehört, vollständig abhängig ist und sich gegenüber Dritten über die Form der „Partnerschaft“ nicht äußern kann - die Verbindung größtmöglicher Macht über den anderen mit imaginierter Gleichheit. Dass dabei, gerade im Zustand sexuellen Begehrens, die Macht niemals in Zwang umgesetzt wird, ist höchst unwahrscheinlich. Auch wenn sich einige „freundliche Zoophile“ die Gleichberechtigung des tierlichen „Partners“ auf die Fahnen geschrieben haben und sich manche ihrer Schriften so lesen, als dächten sie noch während des Sexualakts an kaum etwas anderes - für die Praxis ist eine (mindestens milde) Nötigung des Tiers als ein häufiger Fall anzunehmen. Zu bedenken ist dabei auch, dass es - selbst wenn deren Selbstdarstellungen stimmten -ja nicht nur die „freundlichen Zoophilen“ gibt, die sich in einschlägigen Medien äußern, sondern - wie unter Menschen jeder anderen sexuellen Orientierung auch - ganz gewiss auch unfreundliche Zoophile, die sich über das Thema einer Gleichberechtigung von Mensch und Tier noch nicht einmal aus legitimatorischen Gründen Gedanken machen dürften. Ein mindestens manipulativer Zugang jedenfalls ist selbst in den Ausführungen der „freundlichen Zoophilen“ zu erkennen. Und die Idee der Gleichberechtigung von Mensch und Tier scheint sich regelmäßig auf das „eigene“ bzw. sexuell benutzte Tier, auf die Legitimation der eigenen sexuellen Praxis und auf die Imagination von Partnerschaftlichkeit zu beschränken.

Dazu kommt, dass die allermeisten Tiere, die zur Zoosexualität benutzt werden, in Verhältnissen leben - als Eigentum und Besitz von Menschen, als Gefangene und Benutzte von Menschen -, in denen gleichzeitig eine extreme Abhängigkeit vom Menschen besteht und ein normales, artgemäßes Sozial- und Sexualverhalten un-

möglich gemacht wird. Man kann zwar die Frage stellen, ob es nicht Fälle gibt, in denen Sexualität mit Menschen - so sie zwanglos geschieht - im Vergleich zur Abwesenheit jeder Sexualität das geringere Übel darstellt. Selbst dann aber würde mindestens eine von Menschen für menschliche Zwecke erzeugte Problemlage der Tiere nochmals zusätzlich ausgenutzt. An dieser Stelle - und sie ist die Regel - wird nun in der Tat die Idee des tierlichen Konsenses selbst dann höchst fragwürdig, wenn die Tiere den sexuellen Handlungen unmittelbar zustimmen. Nicht, weil die Tiere nichtfähig wären, Zustimmung und Ablehnung auszudrücken, sondern weil selbst noch ihre mögliche Zustimmung im Rahmen einer ungerechten Macht- und oftmals Ausbeutungssituation erfolgen würde, der sie nicht zugestimmt haben und die ihren Interessen zutiefst zuwiderläuft. Von erzwungener Sexualität zu sprechen, ist hier eine zu einfache Beschreibung - und wenn man das Wort benutzen wollte, müsste ergänzt werden, dass der „Zwang“ dann unter Umständen nicht (allein) vom konkret sexuell handelnden Menschen ausgeht, sondern in der Form von Bedingungen wirkt, die von anderen geschaffen sein können. Das Wort „Freiwilligkeit“ andererseits verliert unter diesen Umständen auch weitgehend seinen Sinn. In derartigen Strukturen hat Sexualität, gerade wo sie penetrativ wird, wenig vom Flair der Subversion. Sie hat den Geruch der Ausbeutung.

4. Das vergewaltigte Tier im Recht: Zwei Szenarien

Ein rechtlicher Schutz der Tiere vor sexueller Ausbeutung besteht nach der gegenwärtig herrschenden Rechtslage nur gelegentlich und mittelbar. Sexualität mit Tieren ist legal. Konstrukte wie „Sachbeschädigung“ und Hausfriedensbruch zielen auf den Schutz des Tierbesitzers und bringen nur die Bedeutungslosigkeit zum Ausdruck, die dem Tier im Recht zukommt. Und das Tierschutzgesetz erfasst nur solche Fälle, bei denen Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen, die der jeweilige (im Normalfall: spezie-sistische) Richter als erhebliche zu werten geneigt ist. Ausgeblendet bleibt gerade die moralisch zentrale Frage der Freiwilligkeit und des Konsenses: Es ist rechtlich unerheblich, ob (und unter welchen Umständen) das Tier den sexuellen Akten zustimmt oder nicht. Es ist rechtlich unerheblich, ob das Tier sexuell genötigt oder vergewaltigt wird. Solange Tieren beim sexuellen Missbrauch nicht das zugefügt wird, was das Recht als erhebliche Leiden oder erhebliche (in der Regel: körperliche) Schäden konzipiert, ist dieser nicht untersagt. (Unfreiwilligkeit und Zwang müssten auf dieser Basis als an sich in erheblichen Leiden oder Schäden resultierend gewertet werden, um auf diesem Umweg rechtlich erfasst werden zu können. Unmittelbar aber spielen sie keine Rolle.) Mit anderen Worten: Nicht nur Sexualität mit Tieren, auch die sexuelle Nötigung und Vergewaltigung von Tieren sind nach der gegenwärtigen Rechtslage per se legal.

Diese tierfeindliche Situation vermag angesichts der Stellung, die nichtmenschlichen Tieren im Recht insgesamt zukommt, kaum zu überraschen. Vergewaltigte Tiere sind damit ironischerweise rechtlich sogar relativ gut gestellt, insofern sexuelle Befriedigung nicht als „vernünftiger Grund“ für die Zufügung von Schmerzen, Leiden und Schäden gewertet wird. Die Masse der Tiere, deren Wünsche und Bedürfnisse in Massentierhaltung, Schlachthöfen, Versuchslabors vergewaltigt werden (darunter auch diejenigen Tiere, die zu Zuchtzwecken im wörtlichen Sinne vergewaltigt werden), darf ganz legal aufs Größte misshandelt und getötet werden. Das sogenannte „Tierschutzgesetz“ erweist sich dabei als ein die gewaltsame Aus-

beutung konsolidierender und regelnder, nicht aber sie verhindernder Apparat (vgl. Beirne 1999: 129). Um den Zynismus zu erfassen, mit dem ein solches Gesetz als „Schutzgesetz“ bezeichnet wird, muss man sich nur einmal fragen, ob man selbst von einem solchen Regelwerk „geschützt“ werden wollte, um dann als eines von Hunderten von Millionen von Opfern im „Schutzbericht“ aufzutauchen. Die Absurdität des Tierschutzgesetzes repräsentiert die moralischen Widersprüche, in die die Stellung der Tiere heute verwickelt ist. Eine Gesellschaft, die Gleichheit, Freiheit, Gewaltlosigkeit und Humanismus predigt, und die sich auch schon zu der Formulierung durchgerungen hat, Leben und Wohlbefinden der Tiere gesetzlich schützen zu wollen, konzipiert gleichwohl alle nichtmenschlichen Tiere in rigider Diskriminierung als naturgegeben minderwertige Wesen, die für banalste menschliche Zwecke wie Geschmackserlebnisse oder modische Accessoires (die sogenannten „vernünftigen Gründe“ also) ihrer Freiheit beraubt, misshandelt und industriell massenweise getötet werden dürfen.

Innerhalb eines derart widersprüchlichen Systems eine rationale und gerechte rechtliche Regelung des Umgangs mit Zoosexualität zu finden, scheint schwerlich möglich. Eine strafrechtliche Verfolgung von Zoosexualität per se mag beim jetzigen Stand der gesellschaftlichen Entwicklung zum Schutz der Tiere durchaus geboten sein. Sie hätte aber auch eine gewisse paradoxe Qualität: Man stelle sich einen Richter vor, der aus Tierschutzgründen einen gewaltlosen Zoophilen verurteilt, sich anschließend die Lederjacke anzieht, in der Gerichtskantine ein Schweineschnitzel isst und sich sodann in den Jagdurlaub verabschiedet. Die Zukunft der rechtlichen Regelung von Zoosexualität wird wohl davon abhängen, in welcher relativen Geschwindigkeit sich die eingangs beschriebenen moralischen Entwicklungen der (vorerst nur auf Menschen bezogenen) sexuellen Liberalisierung und der rechtlich-moralischen Inklusion der Tiere vollziehen werden. Dass deren sexuelle Ausbeutung heute nicht als vernünftiger Grund für die Zufügung von Leiden und Schäden im Sinne des Tierschutzgesetzes gewertet wird, hat nicht so sehr damit etwas zu tun, dass Tiere rechtlich und moralisch schon weitgehend inkludiert wären (wäre das der Fall, müsste etwa die Herstellung von Pelzwaren längst verboten sein). Es ist vielmehr, ein Ausdruck fortbestehender Vorstellungen von „natürlicher“ Sexualität auf der einen Seite und von der wesentlichen moralischen Andersartigkeit der Tiere, die die Zoosexualität als befremdliche Grenzüberschreitung erscheinen lässt, auf der anderen. Wir könnten annehmen, dass Standards „natürlicher“ Sexualität zunehmend erodieren, während die moralische Inklusion der Tiere auf ihrem jetzigen ambivalenten Niveau stagniert. Wenn das Tabu bricht, das Konzept der „widernatürlichen Unzucht“ auch emotional konsequent aufgelöst wird, während gleichzeitig Tiere weiterhin zu beliebigen menschlichen Zwecken ausgebeutet werden können (was im Grunde widersprüchlich wäre - aber moralische Widersprüche können offenbar institutionalisiert werden), dann wäre es konsequent und denkbar, dass auch noch die sexuelle Ausbeutung von Tieren - und auch in gewaltsamen Formen - als vernünftiger Grund im Sinne des Tierschutzgesetzes anerkannt würde. Diese Entwicklung läge in der Logik des Geistes heutiger tierschutzrechtlicher Bestimmungen und wird bislang nicht so sehr durch die Sorge um das Wohlbefinden der Tiere als vielmehr durch die Wertung nicht-reproduktiver Sexualität als etwas tendenziell Unvernünftigem behindert. Wenn es dann noch gelänge, was bisher als Perversion galt, im Rahmen geeigneter Marketingstrategien in eine Mode zu verwandeln und die Mensch-Tier Sexualität zunehmend zu kommerzialisieren (Anregungen dazu fin-

den sich schon bei Liebl o j.), wäre mit dein Profitziel endgültig ein anerkannter vernünftiger Grund geschaffen und die Zoosexualität könnte als eine weitere Variante das Spektrum menschlicher Ausbeutung von Tieren zunehmend „bereichern“.

Wenn andererseits - ein utopisches Szenario zum Schluss - die moralische und rechtliche Inklusion nichtmenschlicher Tiere fortschritte, Leben und Wohlbefinden der Tiere zunehmend *tatsächlich* geschützt würden, antiquierte Konzepte naturgegebener Hierarchien entsorgt würden und die überfällige moralische Aufwertung der Tiere mit dem Tempo der sexuellen Liberalisierung mithalten könnte, wenn schließlich die Tiere von der menschlichen Gewaltherrschaft zunehmend befreit und aus der Ausbeutung und Gefangenschaft entlassen würden in Lebensbedingungen, unter denen die Rede von Freiwilligkeit wieder echten Sinn macht, dann wäre es denkbar, dass auch die Zoosexualität (zu der sich die Gelegenheit dann ohnehin erheblich seltener, in zwanglosen Formen womöglich kaum noch böte) unter dein Aspekt des wechselseitigen Konsenses bewertet und geregelt würde. Bei allen Problemen, die das Konzept der Freiwilligkeit bei nichtmenschlichen Tieren (und nicht nur bei ihnen) aufwirft, wäre dann zwischen im Grunde konsensualer Zoosexualität und nicht-konsensualen Formen auch rechtlich zu unterscheiden (wobei man - solange es das noch gäbe - in Fällen wie Verleih, Vermittlung, Verkauf zum Zwecke der Zoosexualität zum Schutz der Tiere prinzipiell von nicht-konsensualen Akten ausgehen könnte). Die Logik der prinzipiellen Legalisierung bei Sanktionierung der Schädigung anderer (wie sie heute schon besteht) wäre dann um eine sehr viel sensiblere, prinzipiell gleichwertige Berücksichtigung tierlicher Interessen zu ergänzen. Mit anderen Worten: Die Legalisierung der Zoosexualität wäre um die Kriminalisierung der sexuellen Nötigung und Vergewaltigung von Tieren zu ergänzen. Das Problem der Nachweisbarkeit privat betriebener erzwungener Zoosexualität bliebe dabei freilich ganz erheblich. Es ist allerdings abzuwägen gegen den Schutz vor staatlichen Zugriffen auf der einen Seite und die Notwendigkeit der gerechten Bewertung von Einzelfällen, und das heißt eben auch der Unterscheidung von Freiwilligkeit und Zwang, auf der anderen. Die sexuelle Ausbeutung von Tieren wäre dann illegal. Ein Rest sexueller Ausbeutung von Tieren würde gleichwohl unerkannt bzw. nicht nachweisbar praktiziert und bestehen bleiben. In mehr oder minder großem Ausmaß ist das bei allen kriminalisierten Handlungen der Fall. Dies gehört zu den (nicht wenigen) Problemen, die das Recht nicht lösen kann.

Über den Autor:

Michael Fischer, geb. 1969, Sozialwissenschaftler, studierte Soziologie, Philosophie Psychologie und Kriminologie in Konstanz, Bristol und Hamburg. Über das Konzept des Tiers als moralischer Kategorie erschien zuletzt *Tierstrafen und Tierprozesse: Zur sozialen Konstruktion von Rechtssubjekten*, Münster 2005.

Literatur

- Adams, Caml (1995) Bestiality: Ilse Unmentioned Abuse, in: *The Animals' Agenda* 15 (6), 5.29-31.
 Beine, Piers (1997) Rethinking Bestiality: Towards a concept of interspecies sexual assault, in: *Theoretical Criminology* 1997 1 (3), 5.317-340.
 Schne, Piers (1999) *From nonspeciesist criminology: Animal abuse as an object of study*, in: *Criminology* 37 (1), S. 117-147.
 Spar, Johannes (1999) *Tierschutz in, Recht der moderner Ltdustriegesellschaft. Eine rechtliche Neukonstruktion auf philosophischer und historischer Grundlage*. Baden-Baden.
 Dekkers, Midas (1992) *Geliebtes Tier: Die Geschichte einer innigen Beziehung*. München / . Wien 1994.

- Dinzelbach Peter (2000) (Hg.) *Mensch und Tier in der Geschichte Europas*. Unter Mitarbeit von jochen Köppers und Manfred Landfester. Stuttgart.
 Eises, EP. (1906) *The Criminal Prosecution and Capital Punishment of Animals*. London/Boston 1987.
 Faure, David / Vivien Tsang (1993) *The Development of Anti-Cruelty Laws During the 1800's*, in: Randall Lockwood / Frank R. Ascione (ed.) *Cruelty to Animals and Interpersonal Violence: Readings in Research and Application* West Lafayette 1998, 5.32-66.
 Fischer, Michael (2001) Differenz, Indifferenz, Gewalt: Die Kategorie "Tier" als Prototyp sozialer Ausschließung, in: *Kriminologisches Journal* 33 (1), S. 170-188.
 Fischer, Michael (2005) *Terstafeln und Tierprozesse: Zur sozialen Konstruktion von Rechtssubjekten*. *Hamburger Studien zur Kriminologie und Kriminalpolitik* 38. Münster.
 Launarm, Rüdiger (2002) *Soziologie der Sexualität: Erotischer Körper, intimes Handeln und Sexualkultur*. Weinheim/München.
 Levy, Neil (2003) *What (if anything) is Wrong with Bestiality?* In: *Journal of Social Philosophy* 34 (3), 5.444-456. Liebt (o.j.) *Unbekannte Theorie-Objekte der Trendforschung (XLIV): Tierliebe als Trieb-Kraft im Konsumverhalten*.
 Interner, Ms.
 Singer, Peter (1975) *Animal Liberation*. New York 1990.
 Singe., Peter (2001) *Heavy Petting*. (Interne <http://www.nerve.com/Opinion/Sieger/heavyPetting>)
 Waldschütz, Erwin (1994) *Die Stellung des Tieres im Rahmen der Schöpfungstheologie und der Philosophie des Lebens*, in: Friedrich Harter / Georg Graf (Hg.) *Tierschutz und Recht*. Wien, S. 37-46.

Das „zoophile“ Projekt Zur Psychodynamik der sexuellen Ausbeutung von Tieren

Hanna Rhein

1. Eine Landpartie

Franz P., 24, wird als freundlicher und intelligenter, junger Mann beschrieben, einen, den man gerne als Nachbarn hätte. Du würdest ihm bedenkenlos deinen Wohnungsschlüssel aushändigen, damit er die Pflanzen gießt und Katz und Hund versorgt. Du würdest ihm Bücher ausleihen und könntest dich mit ihm anschließend darüber unterhalten. Er macht einen feinfühligem Eindruck, gilt als gewissenhaft. Manchmal leidet er unter Migräne. Er wünscht sich ein anderes Leben, naturverbundener, weniger entfremdet. Dieser junge Mami hat andere Seiten, dunkle, über die er nicht redet. An manchen Tagen ist er mürrisch, depressiv, seinem Arzt hat er von Zuständen der Verzweiflung und Lebensangst berichtet. Bei seinen Arbeitsstellen konnte er es nicht lange aushalten, irgendeinen Grund, so klagt er, habe man immer gefunden ihn wieder loszuwerden. Beziehungen zu Frauen seien in die Brüche gegangen; im Grunde könne er der Sexualität mit Frauen nichts abgewinnen. Eigentlich hat er längst aufgegeben, nach der richtigen Partnerin zu suchen. Dann ist da noch etwas anderes.

Jeder, dem du von einem solchen Verdacht berichtest, schüttelt den Kopf und blickt dich verwundert, aber auch mit Argwohn an. Wer so etwas annimmt, macht sich verdächtig. Verrückt, peinlich. Niemand hält so etwas für möglich. Immerhin redet jeder ständig von Liebe. Und setzt stillschweigend voraus, was damit gemeint ist. Seelenverwandtschaft, Neugierde, Gefühlsnähe, wortloses Verstehen und Verstanden werden, Treue. Franz P. spricht nicht zu jedem über dieses andere Leben, obwohl es eigentlich immer öfter Gelegenheit gibt, Menschen zu finden, die von ähnlichen Neigungen berichten. Geheime Obsessionen, die ihn von den anderen Menschen unterscheiden. Ein verborgenes Leben, in dem er die Lösung all seiner emotionalen Probleme gefunden zu haben glaubt.

Wenn du die S-Bahn vom Hauptbahnhof in München nimmst, bist du, egal in welche Richtung du fährst, in weniger als 50 Minuten in einer unberührt wirkenden Naturidylle. Diese Idylle ist wie alle Idyllen trügerisch; sie birgt dunkle Seiten, über die nicht geredet wird, nie geredet worden ist. Allenfalls in Andeutungen und Aktenvermerken. Tierärzte wissen, daß es immer wieder Verletzungen gibt, über deren Ursache man lieber nicht spekulieren mag. Seit einigen Jahren scheint die Inzidenz zu steigen. Todesfälle lassen sich nicht mehr so leicht verheimlichen. Und sogar die Lokalpresse schlägt inzwischen Alarm. Die Polizei nimmt die Geschehnisse, die früher verschwiegen wurden, heute ernst. Es wird berichtet, daß in den letzten Wochen im Südosten von München vier Pferde geblendet worden sind während sie auf der Koppel waren. Eines hat die Verletzung nicht überlebt. Bei mehreren Stuten im Raum Dietramszell sind Genitalverletzungen festgestellt worden. Die Bevölkerung ist aufgerufen, darauf zu achten, wer sich in der Nähe der Koppeln aufhält.

Franz P. inseriert meist in den überregionalen Zeitungen unter der Rubrik Tiermarkt/Pferde: „Junger Mann hilft bei Stallarbeiten. Alles anbieten.“ Er hält sich gern in Ställen auf. Franz P. liebt Pferde, insbesondere Stuten. Am besten für ihn sind Haflinger und Araber nur geringem Stockmaß. Mit den großen Warmblütern kann er nicht so viel anfangen.

Der sexuelle Mißbrauch von Tieren hat viele Gesichter. Das Blenden und Schlitzen von Pferden, Genitalverstümmelungen, Foltern und Töten trächtiger Stuten stehen am Ende eines Kontinuums der Gewalt. Franz P. würde nicht so weit gehen; sogar den Gedanken an solche Exzesse wird er weit von sich weisen. Er liebt ja die Pferde. Er liebt sie mehr als er je eine Frau lieben könnte. Er fühlt sich mit den Stuten auf eine unbeschreibliche Weise verbunden. Er genießt das Gefühl der Verschmelzung, wenn er es irgendwie geschafft hat seinen Penis in die Scheide der Stute zu schieben, oder auch nur, an die Kruppe des Pferdes gelehnt, sich selbst zu befriedigen, während er seine Finger in die Vagina der Stute einführt.

Ich bin mir nicht sicher, ob es je eine Situation gäbe, bei der auch Franz P. ein Pferd, etwa weil es sich ihm entzieht, ihn mit den Hufen tritt, ihn beißt oder einfach nur wegläuft, verletzen würde. Ob er aus Wut und Kränkung zurückkehren würde, um ein Pferd, das seine „Liebe“ zurückweist, zu bestrafen? Phantasien darüber hat Franz P. sicherlich schon gehabt. Er hat sich vorgestellt, was alles schief gehen könnte und sich zurecht gelegt, was er sagt, wenn jemand hinzukommt, wenn er erwischt wird, während er die Hose noch offen hat. Durchfall, das wäre so ein Standardsatz. Ach so. Es sei einfach über ihn gekommen. Und dann ein verschwörerisches Lachen. Das wird jeder verstehen. Franz P. fühlt sich sicher, denn er weiß, auch dem anderen ist die Situation äußerst peinlich. Zumal der andere - anders als Franz P. - ja nicht darauf vorbereitet ist. Franz P. weiß, nicht nur er, sondern auch derjenige, der zufällig Zeuge wird, fühlt sich ertappt. Eben noch unbeteiligt, wird er hier zum geheimen Komplizen. So jemandem fällt ein Stein vom Herzen, wenn ihm eine Erklärung angeboten wird, die seine alltäglichen Vorstellungen nicht sprengt.

Die meisten Leute, die etwas Verbotenes vermuten, gehen einfach nur schnell weiter, wollen nichts wie weg, verlassen den Ort, wollen gar nicht so genau hinsehen, es gar nicht so genau wissen, was sich da zwischen dem jungen Mann und dem Pferd abspielt. Den meisten Menschen ist das alles schrecklich peinlich. Nicht zu unterschätzen ist, daß die meisten Menschen nicht mit Wut, sondern mit Angst reagieren. Franz P. weiß, daß die Leute erleichtert sind, wenn er ihnen eine Erklärung anbietet, die ihren Horizont nicht übersteigt. Er hat im Laufe der Jahre gelernt, auf der Klaviatur der Ängste und Peinlichkeiten zu spielen.

2. Der Hundetrainer

Er findet seine Opfer im ländlichen Umfeld aus dem Kreis von Hofhunden, die er anleitet mit ihm auf „Wanderschaft“ zu gehen, wobei er besonders die gemeinsam mit den Hunden verbrachten Nächte hervorhebt. Den Besitzern bietet er sich als engagierter Hundetrainer an. Wenn ein Besitzer unerwünschte Verhaltensweisen feststellt, den Hund schließlich sogar wegen der plötzlich aufgetretenen sexuellen Hyperaktivität kastrieren läßt, fühlt der „Trainer“ sich bestätigt, schon wieder einen Hundefeind ausfindig gemacht zu haben, der seinem Hund kein erfülltes Sexualleben gönne. Die Akteure, der Hundetrainer, das Internet, in dem er unter dem Vorwand einer empirischen Befragung seine sexuellen Praktiken mit Hunden verbreitet, agieren in einem rechtsfreien Raum; er entstand, nachdem im Jahr 1969 der § 175 b und der Straftatbestand der Widernatürlichen Unzucht mit Tieren (Sodomie) gestrichen worden ist.

Im Weltbild dieses „Hundefreundes“ verbinden sich Anthropozentrismus und Sozialdarwinismus, faschistische Haltungen wie 'Das Schwache wird von der Natur ausgerottet, der Mensch darf dabei getrost nachhelfen' klingen an. „Man kann in der belebten Natur dieses Planeten jede Handlung eines jeden Lebewesen ausschließlich auf Egoismus reduzieren“. Diesem absoluten Egoismus folgen auch die Tiere. Ergo läßt sich der Hund, der erkennt, daß ihm eine Handlung nützlich ist und er sich von ihr eine wie auch immer geartete Belohnung verspricht, beliebig konditionieren und ist seinem Herrn zu willen. Tierfreundschaft wird hier zur Komplizenschaft. Der Tiertrainer unterstellt seinem tierlichen Schutzbefohlenen in distanzloser Manier den sexuellen Mißbrauch zu wünschen. Er unterscheidet nicht zwischen den eigenen Interessen und den Interessen und dem Wohl des Tieres.

Seine Protagonisten ordnet er diesem Freund-Feind Schema unter':

- „Ashley - wie oft zerrte er mir läufige Hündinnen vor die Füße...“
- „Bronco ... Es bestand eine Charakterkonformität zwischen uns, die ihres gleichen suchte ... bis uns die eifersüchtige Besitzerin auf die Schliche kam. Danach... illegales Zusammenleben...“
- „Ronja ... freiwillige Unterwürfigkeit bis zur Selbstaufgabe. Eine wahre Teufelin wenn die Eifersucht sie übermannte. Heimliche Treffen, ein paar gemeinsame Tage und Nächte. „Laß mich Deine Sklavin sein, Mensch!““
- „Linda - doof im Schädel, doof im Charakter und dabei krankhaft aggressiv ... Ich mochte sie nie, aber sie biederte sich mir an - und blieb in Kontakt zu mir.“
- „Ronja - gemeinsame Stunden in einsamen Nächten... Sie rannte über Monate sinnlos im Kreis. - Dann ging die Sache an die Wand.“
- „Benno - der Versuch, dominant zu sein. Als ich die Nase voll hatte und die Löcher in meinen Armen tiefer wurden, kündigte ich meine Freundschaft und schenkte ihm Pfefferspray“.
- „Santos - Gutmütigkeit in Person ... was ihn seine Kronjuwelen kostete und so trat er ein in den Zirkel der Eunuchen.“
- „Rinaldo - unsere Freundschaft brachte ihn an die Kette. Konnte ich ihn anfangs noch besuchen, wurde er immer extremer zerrissen.“
- „Nena - sporadische Treffen ... nach etlichen Hausstudien mußte ich ihren uninteressanten, mit aggressiver Tücke behafteten Charakter erkennen.“
- „Moritz - der rammelfreudige Hofhund... genüßlich rammelte er an meinen Beinen - dann wurde es seinen Leuten zu bunt und sie verstießen ihn.“
- „Lux - armer Schäferhund, du konntest dich mir nicht entziehen, weil ich dein Herr über Haus und Futter, über Leib und Leben bin. Lux ist der lebende Beweis, daß man meine Erziehungsmethoden tatsächlich überleben kann...“

Die Aussagen dokumentieren, daß der Anspruch Tiere nach Belieben sexuell konditionieren zu können, nicht der Wirklichkeit entspricht. Im Gegenteil: Hier handelt es sich um eine auf Selbsttäuschung errichtete Scheinwelt. Hunde, die sich den Forderungen dieses Trainers nicht beugen, werden von ihm als „zu aggressiv“, „zu dumm“, „zu charakterschwach“, kurzum als unwert befunden und aussortiert.

Die Aussagen entstammen dem Internet, wurden jedoch nicht wortwörtlich, sondern in ihrer sprachlichen Form wiedergegeben; eine inhaltliche Veränderung hat nicht stattgefunden.

Das weitere Schicksal der Hunde wird in kaum verhohlener, sadistisch getönter Schadenfreude geschildert. Nur der Hund, der sich emotional und sexuell mißbrauchen läßt, gilt als „Freund“ auf Zeit, bleibt jedoch unterschwellig eine Bestie, die darauf wartet die Dominanz wieder an sich zu reißen.

Dieses Elaborat von Diffamierung und Selbsterhöhung, Allmachtswünschen und Unterwerfungserwartungen, wäre früher nicht einmal wert gewesen ignoriert zu werden; angesichts der medialen Hybris erweist es sich freilich als Zeitbombe: mangelnde Kenntnisse im Umgang mit Tieren, das Schwinden des gesunden Menschenverstandes, fehlendes Zutrauen zum eigenen Urteil darüber, was richtig und was falsch ist, Desinformationen und Halbwissen räumen Pseudo-Experten einen Handlungs- und Einflußspielraum ein, den sie in anderen Zeiten nicht erhalten hätten.

Das Internet erweist sich nicht nur als Tummelplatz für Perverse und *Psychopathen*, sondern wird zur Brutstätte für deren Nachwuchs, zumal Tabuverletzungen und Grenzüberschreitungen gerade von nicht gefestigten Persönlichkeiten mit hohem Konfliktpotential als Befreiungsschlag gewertet werden. Kinder und jugendliche sehen sich zu Experimenten aufgefordert, die nicht nur die Unverseltheit der Tiere in ihrer Umgebung bedrohen, sondern die Weichen für ihr weiteres Leben stellen.

3. „Zoophilie“ zwischen Ideal, Selbsttäuschung und Wirklichkeit

Das sexualisierte Tier

Zu den Selbstmystifikationen der „Zoophilen“ gehört schon ihre Bezeichnung, eine Zusammensetzung von „zoion -Tier und „philos“ liebend. Nichts könnte mehr in die Irre führen. In Wirklichkeit handelt es sich nach wie vor um „Zoostuprum“ (Tierschändung). Parallel zur Entkriminalisierung fand eine Entpathologisierung statt. Aus der Diagnose „Zooerastie“, die den Psychopathiebegriff in Erinnerung ruft, wurde die mit Weichspüler behandelte „Zoophilie“, die laut DSM-IV den Paraphilien zugeordnet wird. Münchner Wissenschaftler bestätigen deren wachsende gesellschaftliche Akzeptanz: „Es besteht zunehmend die Tendenz, die Zoophilie - vergleichbar der Homosexualität - als eine Variante im bunten Spektrum menschlicher Sexualität zu betrachten, die keiner speziellen Behandlung bedarf“ (Dittert, S. et al. 2004).

Das Internet erscheint heute als das wichtigste identitätsstiftende Medium dieser „neuen sexuellen Orientierung“ (Williams & Weinberg, 2003). Daß hinter den vermeintlichen „animal lovers“, den „Zoophilen“, den „Zoo“, darunter Gruppen, die sich als Kennzeichen den griechischen Buchstaben „Zeta“ wählen, wie sie sich weltweit vernetzt nennen, ganz andere Motive stecken als „Liebe“ zum Tier, daß sich unter dem Mantel vermeintlicher Tierliebe und Freundschaft Macht und Kontrollwünsche verbergen, verdeckter Sadismus Tier und Mensch gegenüber, zeigt nicht nur der Fall dieses „Hundetrainers“.

Obwohl sich „Zoophile“ damit brüsten, daß ihnen neben der sexuellen die emotionale Beziehung zum Tier wichtig ist, sieht die Realität anders aus. „Gerade beim Fencehopping bei Stuten ist durchaus der Sex das primäre Ziel, da kann ich ehrlich sein.“ (Quelle: Internet, 2005). Anders als der Begriff „Zoophilie“ mithin „Tierliebe“ suggeriert, handelt es sich de facto um tierschutzwidrige Gewalt und Tierpornographie.

Wer sich in den zoophilen und tierpornographischen Internetbereichen umsieht, erkennt die Verbindung von Tierhaß und Menschenverachtung. Meist sind es junge, anorektische Mädchen, die stark geschminkt, aber mit leichenfahlem Gesicht und erloschenen Augen vor Hunden, Eseln, Ponies knien, sich mit hingepöbelter Ekstase unter den erigierten Geschlechtsorganen der Tiere winden, oder sich ihrerseits an den Geschlechtsorganen und Körperöffnungen der Tiere zu schaffen machen. Männer werden gezeigt, die ihr Glied in die Körperöffnung eines Tieres stecken und diese Öffnung mit lüstern-verbissenem Gesichtsausdruck bearbeiten, stets mit Blick auf die Webkamera, so als wollten sie dem Publikum versichern, wie unendlich geil das ist, was hier getrieben wird.

Die Betrachterin weiß nicht, wen sie mehr bedauern soll. Mensch oder Tier. Alle Akteure, Tiere wie Menschen, sind auf Körperteile, Körperöffnungen, Körperfunktionen reduziert. Nichts könnte unerotischer, maschinenhafter, unlebendiger sein. Eine Fließbandarbeit auf Schleimhautniveau. Der sexuelle Automat. Wäre er nicht längst erfunden worden, hier könnte er seinen Meister finden. Das Tier wird sexualisiert als wäre es eine Orgasmus-Maschine. Die „Zoophilen“ freilich wollen im Tier unbefriedigte Sexualwesen erkennen, die in Ställen und auf Weiden herumstehen und darauf warten, daß jemand über den Zaun springt, der ihre sexuelle Bedürftigkeit endlich befriedigt. Das Tier - eine Projektionsfläche der sexuellen Perversionen des Menschen.

Die Legende des „Zoophilen“, nicht der Mensch initiiert den Sexualkontakt, sondern das Tier bietet sich an, um seinen „Triebstau“ abzuführen, der Mensch erlöse das Tier geradezu aus seiner Triebnot, um ihm zu einem erfüllten Sexualleben zu verhelfen, beruht auf Fehlwahrnehmungen tierlicher Verhaltensweisen. Die sich unter einem Vibrator räkelnde Katze wird als sexuell aufgegeilt wahrgenommen, der aufreitende Welpe als masturbierend. Psychologisches und ethologisches Halbwissen wird eingesetzt, um die eigenen sexuellen Neigungen zu rechtfertigen.

„Bei allen meinen Arbeiten“ behauptet besagter Hundetrainer, „hat sich bewiesen, daß die sexuelle Initiative fast immer vom Tier ausgeht“ Wenige Sätze weiter das Gegenteil: „In Sachen Sexualität läßt der Hund aber kaum mit sich diskutieren, läßt sich nötigenfalls totschlagen, wird aber nicht erzwungenerweise aktiv das tun, was der Mensch von ihm möchte.“ Ober die Gewalt, die ausgeübt worden ist, um diese „Erkenntnisse“ zu gewinnen, kann nur spekuliert werden.

„Oft ist man überrascht, wie vehement der ansonsten unterwürfige Hund seinen Körper letztlich verteidigt, wenn man versucht, ihn gegen seinen Willen zu benutzen.“ (Quelle: Internet, 2005). Die Behauptung einiger Psychologen wie Beetz und Olbrich (letzterer gründete einen Verein namens Tiere helfen Menschen), die Bestialität gehöre zu der am wenigsten schädlichen Nutzung von Tieren ist hier vollends ad absurdum geführt.

Ein Ritual der Unterwerfung und Demütigung, das in der Tradition der Gewalt zwischen Mann und Frau, Erwachsenem und Kind steht. Wird der Rüde - hier fällt ein kumpelhaftes' von Mann zu Mann auf-noch mit einem Rest von Respekt behandelt, zumal er seine Reflexe (Triebe) ja nicht im Griff hat, erscheint die Hündin als verdorbenes Luder, deren weibliche „Tricks“ ihr bei einem erfahrenen Vergewaltiger allerdings auch nicht weiterhelfen: „Vergewaltigen kann man die Hündin. Der man, vulgär gesagt, auch „was reinschieben kann“, wenn sie nicht auf Anmache anspricht. Ihre körperlichen Tricks zur Verhinderung ungewollter Kopulation stellen für den wissenden, menschlichen Vergewaltiger keinen unüberwindlichen Hinderungsgrund dar.“

Beim Rüden existierten teils reflektorische Reaktionen, über die eine gewisse Form der Vergewaltigung möglich sei, belehrt der Hundetrainer seine Forumskollegen. Eine geringe Erektion erreiche man allein durch Reiben am Penisknoten. Greife man fester zu, würden dadurch Hüftstöße ausgelöst, die der Hund ausführe, selbst wenn er dies nicht möchte. In manchen Funktionen habe der nur ein sehr bedingtes Mitspracherecht. Der Experte betont „Für eine wirkliche Vergewaltigung ist einiges Wissen und Geschick vonnöten“, räumt allerdings ein „nicht jeder Zoo wird so zart handeln wie hier beschrieben. Doch das tut der Hund ebenfalls nicht!“

Die Behauptung „Natur kennt keine Moral“ ergänzt die unersättliche, zugleich dämonisierte Triebhaftigkeit des Tieres, das als Ikone des Sexualtriebes schlechthin betrachtet wird. Das Tier ist „geil“ und verführt den Menschen dazu ihm zu Willen zu sein. Sexualität ist wieder einmal als Synonym des „Tierischen“ im Menschen bestätigt. Der längst, nicht zuletzt durch die Erkenntnisse der Psychoanalyse überwunden geglaubte Begriff der sündigen und verächtlichen Sexualität ist, hier mit ethologischem und tierrechtlichem Vokabular verbrämt, wieder in seine alten Rechte gesetzt worden.

All dies erscheint als Teil einer Kampagne: Die sexuelle Nutzung von Tieren zur sexuellen Befriedigung von Menschen („Zoosexualität“) soll als neues sexuelles Normverhalten etabliert werden(Zoosexuelle wollen als sexuelle Minderheit - vergleichbar den Homosexuellen - anerkannt werden. Sie stellen sich als mißverständene, verfolgte „neosexuelle“ Minderheit dar, die für ein „erweitertes Mensch-Tier Verhältnis“ plädiert. Aus der „Zoophilie“ im Sinne von Tierliebe ist längst ein Feldzug dafür geworden, neben den vielen Formen der Gewalt, die Menschen Tieren gegenüber ausüben, nunmehr sogar der sexuellen Gewalt - mitsamt ihren Mystifizierungen - zur Akzeptanz zu verhelfen. Als Teil dieser Kampagne wird das Verhalten von Tieren, nicht zuletzt durch eine sehr einseitige Anwendung ethologischer Erkenntnisse, sexualisiert. Tiere selbst werden zu sexuellen Gewalttätern erklärt. Folge dieser Selbstentschuldungsstrategie ist, daß sexuelle Gewalt nunmehr auch unter Tieren als „Normverhalten“ dargestellt werden kann. So berichten populärwissenschaftliche Veröffentlichungen vom bizarren, an Vergewaltigungen und Perversionen reichen Sexualleben der Tiere (Miersch, 2001).

Parallel dazu werden Tiere von der Werbung als Sexualobjekte ausgebeutet. Das Magazin der Süddeutschen Zeitung veröffentlichte im Jahr 2004 eine Fotoserie, die Pferdeportraits zeigt, die mit Reizwäsche dekoriert sind. Die Pferde dienen nicht nur dazu als Wäscheständer herzuhalten, an denen sich die sexuellen Möglichkeiten der Reizwäsche veranschaulichen lassen. Der beabsichtigte Reiz dieser Serie liegt darin, das Pferd als sich selbst anbietenden hypersexuellen Sexualpartner vorzustellen. Die Verfolgung des als übermächtiges Sexualobjekt wahrgenommenen Tieres, das damit zugleich als massive Bedrohung des Menschen, seiner Sexualität und Unversehrtheit mißverstanden werden kann, wird in Kauf genommen.

Die Verbrechen der „Pferderipper“, die strukturelle Tierquälerei bei Tierzucht und Tierhaltung wäre ohne diese unterschwellige Dynamik von Angst und Rachehaltung der tierlichen Sexualität und Fruchtbarkeit gegenüber nicht vorstellbar. Zum Beispiel Hengste. Ihnen und ihren Besitzern und Besitzerinnen begegnet man mit zotiger Anzüglichkeit. Die Öffentlichkeit in diesem Land, und dies schließt Teile der reiterlichen Öffentlichkeit mit ein, unterstellt Hengstbesitzern gerne sie müßten etwas kompensieren, hätten irgendwelche verdrängten Probleme - vor allem sexueller Natur. Kaum ein Tag, an dem der Hengstbesitzer sich nicht dafür rechtfertigen muß,

daß er sein Pferd nicht kastrieren läßt. Hengste machen Angst, gelten als unberechenbar jederzeit bereit anzugreifen, zu „steigen“, jeden anderen, Mensch oder Tier, in Lebensgefahr zu bringen. Wer einen Hengst hält, dem haftet das Odium des Pferdebezwingers an. Kurzum, die potentielle Sexualität des Hengstes wird als extrem bedrohlich erlebt und sie wird mitsamt ihrem Besitzer dämonisiert. Ein Stigma haftet dem Tier und seinem Menschen an, er wird zum Außenseiter, reitet stets alleine aus, wer sich in seiner Umgebung aufhält, begibt sich in Gefahr. Hengste landen aus diesem Grund schneller beim Abdecker als Stuten und Wallache. Wem es gelingt, einen solchen Hengst aus einem Schlachtttransport frei zu kaufen, trifft auf die erste Hürde: überhaupt einen Stall zu finden, der ihn akzeptiert. In Deutschland, anders als in anderen Ländern, werden Hengste, die nicht für die Zucht „genutzt“ werden, „gelegt“ - der Euphemismus für Kastration. Wer seinem Pferd dieses Schicksal erspart, sieht sich einem Spießbrutenlauf anzüglicher, diffamierender, furchtsamer und verächtlicher Bemerkungen ausgesetzt. Wer einen Hengst nicht kastrieren ließ, macht sich verdächtig. Auch das ist eine Folge der unsinnigen Sexualisierung von Tieren.

Eine weitere ist die Abwehr und Verharmlosung des sexuellen Mißbrauchs und der sexuellen Gewalt an Tieren. Wer Zeuge wird, wie Tiere sexuell mißbraucht werden, erkennt, daß die von den Tieren gezeigten Reaktionsweisen nahezu identisch sind mit den Reaktionen von Kindern, denen sexuelle Gewalt widerfahren ist. Das Tier zeigt Übersprungshandlungen wie Gähnen, Urinieren, unruhige Beine, Reflexhandlungen, Suche von Futter, sich Abwenden, inneres Abschalten, Apathie. Viele Tiere fallen in eine innere Starre, ihr Blick ist nicht mehr auf die Welt gerichtet, sondern zieht sich ins Innere zurück, sie wirken abgekapselt, isoliert, so als wollten sie das, was draußen an ihrem Körper geschieht nicht wahrhaben, es von sich fern halten. Die Tiere wirken wie erstarrt.

Neben der passiv-depressiven Verarbeitung treten - auch dies deckt sich mit den Erkenntnissen bei traumatisierten Kindern - Verhaltensstörungen auf wie Hyperaktivität. Verhaltensstereotypen, Aufreiten, rhythmische Bewegungen, Hüftschwingen, übermäßige Abhängigkeit, Trennungsangst, die sich als Wunsch zu gefallen, es allen recht zu machen, sich an den Täter anzuklammern, manifestiert. Die „zoophilen“ Täter erkennen an diesen von ihnen selbst konditionierten und durch emotionalen Mißbrauch verursachten Verhaltensanomalien, wiederum die vermeintliche „Geilheit“ und sexuelle Gier des Tieres.

Bezeichnenderweise tritt die Zoophilie sehr oft gemeinsam auf mit der bis vor kurzem noch tolerierten und verharmlosten Pädophilie. Gewalt in Familien geht einher mit sexuellen Mißhandlungen von Kindern - und Tieren. Auch hinsichtlich der Straftaten von Erwachsenen ist ein Kontinuum zwischen Tiermißhandlung, Sadismus Tieren gegenüber und Gewaltverbrechen an Menschen festgestellt worden (Ascione, F. R., Arkow, P. 1999).

Auch auf der seelischen Ebene sind die Ähnlichkeiten nicht zu übersehen: Ebenso wie das Kind, erfährt das Tier einen Bruch in seiner Beziehung zum Menschen, ebenso wie das Kind, wird es versuchen, diesen Bruch durch gesteigerte Anhänglichkeit zu kompensieren. Ebenso wenig wie das Kind wird das Tier Reißaus nehmen können - das Argument der „Zoophilen“ Tiere dulden sexuelle Nutzung, sie könnten sich bei Nichtgefallen und Nichteinvernehmen ja entziehen - ist aus psychologischer Sicht eine absurde Erwartung und widerspricht den empirischen Erkenntnissen der Bindungsdynamik.

Neben der fehlenden Konsensfähigkeit des Tieres (das Tier kann dem sexuellen Verkehr mit dem Menschen nicht einvernehmlich zustimmen, die von den „Zoophilen“ als Zustimmung bezeichneten „Signale“ sind Ausdruck der Abhängigkeit und des emotionalen Mißbrauchs der Tiere) möchte ich aus psychologischer Sicht als weiteres tierschutzrelevantes Kriterium, die Selbstschädlichkeit und Selbstschädigung, anführen. Tiere, die an einen Menschen gebunden sind, handeln naturgemäß so, daß sie ihm gefallen und gefällig sein wollen. Sie sind bereit Handlungen zu erdulden und zu vollziehen, mit denen sie sich selbst unmittelbar oder längerfristig Schaden zufügen. Diese Bereitschaft zur Selbstausschöpfung gilt ebenso für viele Tierindividuen, die von einem ihm fremden Menschen sexuell mißbraucht werden. In Fällen bei denen Zoophile sich „in fremde Tiere verlieben“ und diese sexuell mißbrauchen, wie dies im Fencehopping geschieht, ist überdies körperliche Gewalt an Tieren, wie Treiben und Fixieren, Bestandteil der sexuellen Handlung. Die Tatsache, daß Tiere keine Klage führen, nicht für ihre Interessen eintreten können, verweist auf die ethische Dimension, gerade angesichts des sexuellen Mißbrauchs. Und macht das Scheitern einer verantwortlichen, das Tier als Subjekt achtenden Beziehung besonders tragisch.

Emotionaler Mißbrauch und das Verbot zu reden

Sexueller Mißbrauch geht mit emotionalem Mißbrauch einher, mit unklaren Grenzen zwischen eigenen und fremden Interessen. Daher ist aus psychologischer Sicht der Begriff der sozialen Sodomie wie er von den Vertretern der Neo-Sexualitäten wie V. Sigusch in eher feuilletonistischer Weise eingesetzt wird, abzulehnen. Ein solch lockerer, kumpelhaft verschwörerischer Umgang mit der „sozialen Sodomie“ erscheint unseriös angesichts des sexuellen Mißbrauchs von Tieren. Diesen zu intellektualisieren, ihn mit Hinweis auf die emotionalen Defizite der modernen urbanen Welt zu begründen, läßt nicht nur die Frage außer acht, warum Beziehungen, die so offenkundig auf Mißbrauch beruhen, zunehmend sozial akzeptiert werden, sondern hier wird zugleich die Empathiestörung zum Normverhalten deklariert: Dem übersehenen Leiden der Tiere steht die schöngeredete Gewissensnot mancher Täter gegenüber. Das Konzept beruht auf einer Begriffsverwirrung und wird dem psychologischen Phänomen der Sexualisierung *der* Beziehung zum Tier nicht gerecht. Sexuelle Übergriffe an Tieren finden nicht zuletzt vor dem Hintergrund der unklaren Beziehungserwartungen statt, die Menschen an Tiere richten.

Neben der Pädophilie drängt sich ein Vergleich zwischen sexuellem Mißbrauch von Tieren und Suchtkrankheiten auf. In beiden Fällen agieren die Betroffenen in einer Weise, die es ihnen erlaubt, dem eigenen Leidensempfinden auszuweichen. In beiden Fällen findet das Verhalten außerhalb der narrativen Struktur statt. Der Suchtkranke wird seine Abhängigkeit nicht verbalisieren, sondern deren Existenz verharmlosen. Meist wird er sie geheim halten. In beiden Fällen ist der emotionale Mißbrauch Dreh- und Angelpunkt. Der Suchtkranke kann erst über das Suchtmittel das Gefühl der inneren Leere und Entfremdung überwinden. Dies gilt ebenso für den „Zoophilen“, der die mit sexuellem Mißbrauch assoziierte Emotionalität nur in projektiver Weise mittels eines Tieres erleben kann. Daß es sich bei der „Zoophilie“ (ebenso wie bei der sexuellen Ausbeutung von Kindern) gerade nicht um sexuelles Normverhalten handelt, kann am Beispiel der Kommunikation sexueller Wünsche verdeutlicht werden.

Die Trennung von Emotionalität, Sexualität und Sprache tritt hier besonders deutlich in Erscheinung. Die „Zoophilen“ haben einen eigenen Sprach-Code entwickelt, der als „Zoo-Code“ in chiffrierter Weise die verschiedenen sexuellen Positionen und Varianten bildhaft zum Ausdruck bringt. So zum Beispiel werden die Ziffern „6“ und

9“ in Kombination mit Buchstaben für Varianten von Cunnilingus und Fellatio benutzt. Doch hier handelt es sich um Zeichen, die sexuelle Funktionen in nahezu mathematischer Kürze übermitteln. Beziehungsaspekte und Beschreibungen emotionaler Befindlichkeiten, ebenso Selbstreflexionen können mit diesem Code nicht übermittelt werden. Überaus komplizierte emotionale und sexuelle Beziehungsweisen finden somit in einem sprachfreien Raum statt. Nicht nur durch die im Vorfeld getroffene Wahl des Sexualobjekts Tier, das bekanntlich die vorwiegend digitale Sprache der Menschen nicht beherrscht, sondern ebenfalls durch die Rahmenbedingungen des restriktiven „Zoo-Codes“, der keine Mitteilungs-, Anpassungs- und Einfühlungsmöglichkeiten an den individuellen Partner vorsieht, sondern die Handlungsvollzüge mit den tierlichen Sexualobjekten nur quantitativ, durch Äußerlichkeiten und Funktionen - im Rahmen der Chiffren des Zoo-Codes erfaßt.

Bereits im Vorfeld wird die sexuelle Nutzung somit in einer Weise vorgegeben, bei der Subjektivität und Intimität eliminiert sind.) Anpassungen geschehen mit dem Ziel, daß der Mensch den besten sexuellen Nutzen aus dem Tier ziehen kann! Sie erweisen sich faktisch als willkürliche Akte im Dienst nur eines Akteurs - des Menschen und werden dem Tier aufgezwungen. Daß keine interaktive Korrektur möglich ist, ist das Merkmal einer Sexualpathologie, die in einem sprachfreien Raum stattfindet, in dem es immer um Mißbrauch geht, von sexuellen Reaktionen und Reflexen, von Emotionen, von nicht zulässigen Vereinnahmungen, Unterstellungen, von nicht korrigierten Erwartungen und Forderungen. Bezeichnenderweise haben die sehr intensiven Kommunikationen der Zoosexuellen im Bereich von Internet Chatrooms die Eigenschaft, sich hauptsächlich gegenseitig selbst zu bestätigen, sich gegenseitig Tips zu geben wie Tiere noch besser sexuell genutzt werden können, wo Tiere zu beschaffen sind, wie Tiere behandelt werden müssen, um Verletzungen des Menschen zu verhindern. Mit anderen Worten, hier handelt es sich gerade nicht um Kommunikationen mit dem eigentlichen und behaupteten Sexualpartner“, dem Tier.

Der „Als-ob-Raum“ der spielerisch erotischen Phantasien, die immer verbal kodiert sind, wird durch die „zoophilen“ Aktivitäten zu einem Ort der seelischen Verwahrlosung und körperlichen Ausbeutung. Die ganzheitliche Erfahrung, daß emotionale Zuwendung möglich ist, ohne daß es zu Übergriffen, zu Gewalt an Leib und Seele kommt, ohne daß die eigene Unversehrtheit bedroht und am Ende zerstört wird, eine Zuwendung, die vermittelt werden darf im öffentlichen Raum, mithin sprachlich „erlaubt“ ist, ohne daß - wie im Bereich der Pädophilie - das Opfer dazu genötigt wird, über die Geschehnisse Stillschweigen zu bewahren, oft unter Androhung von Strafe, von weiterer Gewalt, wenn es das Geheimnis weitererzählt, all dies ist hier aufgehoben.

Die Erfahrung der Intimität wird zu einer Erfahrung des Traumas, der Erzwingung von Nähe - körperlicher wie emotionaler - zur Bedrohung. Das Tier wird ja nicht nur körperlich, sondern auch emotional konditioniert! Doch nicht nur die körperlichen Folgen der überlebenden Tiere, sondern auch die seelischen Folgen sind gravierend, denn sie bewirken emotionale Erstarrung, Abwehr- und Vermeidungshaltungen. Die sogar unter Psychologen verbreitete Spaltung von Sexualität

und Emotionalität hindert sie daran diesen Zusammenhang zu erkennen. Und aus diesem Grunde kann gelehrt werden, daß die sexuelle Ausbeutung von Tieren dem Tier körperlichen und seelischen Schaden und Leiden zufügt und damit tierschutzrelevant ist. Daß viele Tiere als Folge der sexuellen Handlungen ohnehin sterben wird in der „zoophilen“ Literatur nicht thematisiert, sondern billigend hingenommen. Beispiele für diesen Meta-Mißbrauch bietet Dekkers (1994), der die Sodomie vereidigt und mit der These „Sodomie ist das kulturelle Erbe des Abendlandes“ auftritt.

Wer denkt da nicht an die Jagd, die gleiches sehr erfolgreich für sich geltend machte und bis zum heutigen Tag eine überaus starke Lobby gesellschaftlicher Eliten hinter sich weiß und hier als Vorreiter einer gesellschaftlichen Akzeptanz der Sodomie präsentiert wird. Gewalt als kulturelles Erbe geltend zu machen, läßt ein anderes kulturelles Erbe in Vergessenheit geraten. Die in allen Kulturen, in allen religiösen Weltbildern und ethischen Systemen erkannte Heiligkeit nicht nur des Menschen und seiner Interessen, sondern die Heiligkeit des Lebens selbst, zu dem der Respekt vor dem Leben und der Unversehrtheit des anderen Lebewesens gehört.

Das Mißverständnis der tierlichen „Sexualität“

Wer den Begriff der Sexualität in anthropozentrischer Weise vom Menschen auf das Tier überträgt, setzt voraus, daß Tiere zyklusunabhängig an genital sexuellen Aktivitäten Interesse haben und diese Interessen so ausgeprägt sind, daß sie sogar mit Menschen als Sexualpartnern vorlieb nehmen, um ihre vermeintlichen sexuellen Defizite auszugleichen. Hier jedoch liegt der Trugschluß des zoophilen Projekts. Tiere werden konditioniert, um an genitalen Handlungen mit Menschen aktiv und passiv teilzunehmen.

Daß diese sexuellen Konditionierungen keineswegs so unbedenklich sind wie von den „Zoophilen“ dargestellt, bestätigt Beetz (2002), allerdings indem sie die Perspektive der Täter übernimmt, die Interesse an der reibungslosen Nutzung der sexuell konditionierten Tiere haben. Sie rät den Zoosexuellen ihre trainierten Hunde nicht in Kontakt mit kleinen Kindern kommen zu lassen. Dies könne dazu führen, daß der Rüde, wie er es gelernt hat, aufreitet und sogar Penetrationen versucht, was bei den Kindern zu unerwünschten Verletzungen im vaginal- und Analbereich führen könnte.

Beetz betont, daß es eine nicht gewaltsame und eine vergewaltigende Bestialität gibt. Sie folgert daraus jedoch überraschenderweise, das Tier würde sexuelle Manipulationen durch den Menschen als Möglichkeit der Abfuhr eigener sexueller Bedürfnisse schätzen und aktiv und einvernehmlich suchen. Daraus folgt: Dem somit als sexuell aggressiv wahrgenommenen Tier gegenüber muß der Sexualtäter keine Rücksichten nehmen. Er darf sich aller Praktiken bedienen, mit denen er sich selbst und seinen projektiv im Tier lokalisierten sexuellen Triebwünsche nützlich ist. Dies bedeutet, daß „Zoophile“ Rüden und Hündinnen zu Anal- und vaginalverkehr benutzen, sie masturbieren und zu Masturbationen nötigen, Fellatio und Cunnilingus an ihnen ausüben, daß Zoophile gleiches mit Pferden, Ponies und Esel tun. Daß Zoophile, jene Tiere, die sich der sexuellen Konditionierung entziehen, wie dies bei Katzen der Fall ist, oder bei denen aus anatomischen Gründen eine Penetration nicht möglich ist, strafen, verstümmeln und töten. So wird bei der Penetration des Huhnes die Kloake durchstoßen, das Huhn stirbt oder wird erwürgt. Dies bedeutet auch, daß

„Zoophile“ in Kauf nehmen, daß Kleintiere im Rahmen der masturbatorischen Handlungen erstickt oder zertreten werden, oder sie - als „Vergeltung“ durch nicht „erfolgreiche“ Manipulationen - gequält, verletzt, verstümmelt und getötet werden.

In all diesen Fällen wird Tieren Lüsterheit und Geilheit, Heimtücke und Verschlagenheit unterstellt. Dabei zeichnet sich die tierliche Sexualität gerade durch das Fehlen all jener Eigenschaften aus: Sie dient der Reproduktion, ist zeitabhängig auf die Fruchtbarkeitszyklen beschränkte Sozialkontakte, Pflege und Schutzverhaltensweisen, also jene Erlebens- und Verhaltensbereiche, die beim Menschen als „prägenital“ bezeichnet werden, sind autonom und bei den meisten Tierarten gerade nicht an sexuelle Aktivitäten geknüpft. Und genau diese Trennung von reproduktiver sexueller Aktivität Artgenossen gegenüber und nicht sexuell motivierten sozialen Interessen, oralen Versorgungshaltungen, taktilen und olfaktorischen Pflegekontakten, passiven Schutzbedürfnissen und aktiven Beschützerhaltungen, an freundschaftlichem Hingabe- und Orientierungsverhalten bilden die affektive Grundlage der artenüberschreitenden Kontakte und Freundschaften - auch zwischen Mensch und Tier.

Das (beabsichtigte) Mißverständnis der tierlichen Sexualität ist ein Dreh- und Angelpunkt des emotionalen Mißbrauchs von Tieren; überdies dient es der sexuellen Ausbeutung von Tieren, weil es Tätern und Experten Strategien der Selbstentschuldung liefert.

Die Täterlobby und die Rolle der Experten

Das Erschrecken darüber, was hier als sexuell erregend inszeniert wird, mit welchem unausgesprochenen Leid die Geschehnisse im Umfeld der „Zoophilen“ einhergehen, findet seine Fortsetzung bei der Erkenntnis, daß einige Psychiater und Psychologen angesichts der Zunahme der sexuellen Ausbeutung von Tieren keinen Anlaß für Interventionen erkennen, sondern im Gegenteil sich für diese „zoophile“ Täterlobby einsetzen.

In einer Internet-Plattform, die von der deutschen Zoophilen-Szene betrieben wird, melden sich auch Wissenschaftler deutscher Universitäten zu Wort. Sie nutzen ihr soziales Ansehen, ihre vermeintliche wissenschaftliche Seriosität und ihr Expertentum, um den Anspruch der Zoophilen zu unterstützen, eine neosexuelle Minderheit zu sein, und um zu verhindern, daß sexuelle Gewalt an Tieren zum Straftatbestand erklärt und strafrechtlich verfolgt wird.

Die Ambivalenz, die kognitive Dissonanz zwischen imaginerter und behaupteter (zuweilen wohl auch subjektiv gefühlter „Zoophilie“) und realer Gewalthandlung kommt freilich deutlich zum Ausdruck: So ist der Übergang zum Zoosadismus schon in den Pseudonymen¹ der Autoren zum Ausdruck gebracht; der als „Pale Dog“ auftretende Autor tritt unter dem Konterfei eines Hundeschädels auf, bei einer anderen Namensgebung und zwar „Naughty Bitch“ ist nachgerade Zynismus am Werk. Wer ist hier „naughty“? - das Opfer oder der Täter; der die Hündin, das Opfer, zum Täter erklärt? Auch in der Bezeichnung „Cruel-Lion“ ist das aggressive Motiv, der Übergang zum Zoosadismus, Quälen und Töten des Tieres bereits durch die Namensgebung indirekt deutlich gemacht und geradezu „legitimiert“. Ein anderer tritt als „Satan“ nur einer entsprechenden Abbildung versehen auf.

Die Rolle des Moderators besteht darin, noch bestehende Unsicherheiten und Skrupel auszuräumen und die sadistischen und tierquälerischen Intentionen der Teilnehmer in eine moderatere, sozial kompatible Form zu überführen, mithin Strategien zu übermitteln, die den Mißbrauch und die sexuelle Gewalt dissimulieren und deren soziale Akzeptanz vorbereiten. Die Diskussionen zeigen die gesamte Palette der täterspezifischen Selbstentschuldungen und Rationalisierungen. Dies geschieht bis hinein in die Diktion. So ist in Veröffentlichungen von A. Beetz (2002, 2004) die Bezeichnung für das Tier als Opfer mithin „victim“ in Gänsefüßchen gesetzt.

Die Untersuchung zeigt, daß die Psychologin zwar die Interessen der Tierbesitzer als schutzwürdig betrachtet, etwa wenn das eigene Pferd auf der Weide zum Ziel eines „zoophilen Fenchoppings“ wird, doch das Tier selbst in der Tat nicht als Opfer anerkennt, sondern im Gegenteil die typischen Argumentationsstrategien von Sexualtätern übernimmt und sie in den Ergebnissen ihrer Fragenbogenauswertung bestätigt findet. Vergessen scheint, daß es auch im Bereich der Pädophilie bis vor wenigen Jahren gang und gäbe war, sexuelle Kontakte mit Kindern zu verharmlosen, sie als „einvernehmliche“ zärtlich erotische Spiele mit Erwachsenen, kurzum als kindgerecht zu bezeichnen. Der erwachsene Sexualtäter tritt auch hier als Erfüllungsassistent sexueller Triebwünsche und Bedürfnisse des Kindes auf, die er vorsehend befriedigt.

Die von Sigmund Freud beschriebene „polymorph-perverse“ infantile Sexualität war ein ideales Sprungbrett dafür zu rechtfertigen, warum Kinder angeblich Gefallen daran finden, von älteren Männern genital und anal stimuliert und penetriert zu werden. Selbst die Antike muß als Alibi dafür herhalten, der Päderastie den Nimbus der Hochkultur zu geben. Von antiken Tierbordellen, von Tierprostitution ist derzeit wieder die Rede. Daß die Fachliteratur zum Thema „Zoophilie“ und „Neo-Sexualität“ keinerlei Problembewußtsein für Opferschutz erkennen läßt, sondern den Tätern mit Empathie begegnet, läßt nichts Gutes erwarten hinsichtlich der ethischen Kompetenzen von Wissenschaftlern.

Hani Miletski (2002) will eine eigenständige sexuelle Orientierung in bezug auf Tiere erkennen. Sie verharmlost die Täter, da diese sich von anderen in nichts anderem unterscheiden als Tiere sexuell attraktiv zu finden und zu Partner wählen.. Wie es den als „Partnern“ erkorenen Tieren ergeht, ist nicht von Belang, frei nach dem Motto, wo kein Kläger ist, da ist auch keine Klage. Dabei ist der Übergang zwischen sexuellem Mißbrauch und Zoosadismus fließend. „I have raped female and male pups“, gesteht ein sich „Isaac“ nennender „Zoophiler“, „I have slit open the bellies and used the hole for a place to fuck“ (Miletski, 2002). Die Sexualsoziologen Martin S. Weinberg und Colin J. Williams fürchten, daß, käme es zu einem Gesetz gegen den sexuellen Mißbrauch von Tieren, dies einen erheblichen Eingriff in den sozialen Frieden darstellt und womöglich eine Art „Hexenverfolgung“ lostreten könnte. Welch eine Logik! Unter diesem Aspekt ist auch die Fahndung nach einem Mörder ein erheblicher Eingriff in den geruhamen Alltag, ohne freilich je wie zu hoffen ist-Hinderungsgrund für eine Strafverfolgung zu sein. Die Einstellung des Tierrechtlers und Tierethikers Peter Singer ist ein besonders gravierendes Beispiel der Skotomisierung, des Nicht-Wahrnehmens so als hätte man einen „blinden Fleck“. Während Singer sich bekanntermaßen dafür stark macht nichtmenschlichen Tieren Selbstbewußtsein und Vernunft zuzugestehen, will er sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren tolerieren, erkennt hier sogar Hinweise für eine Neubewertung der Tiere. Hier erweist sich, daß eine Ethik ohne Empathie und Realitätsbezug nicht weiter führt als bis zum nächsten Nutzungsbegehren. Wer

¹ Die Pseudonyme wurden aus datenschutzrechtlichen Gründen verändert, ihre inhaltliche Aussage blieb im vollem Umfang erhalten.

die Objekte der eigenen Studien, die Tiere, nur abstrakt „kennt“, der wiederholt die Spaltung wie sie in den ethikfernen Wissenschaftsbereichen, etwa der Tierversuchsforschung, an der Tagesordnung ist.

All dies zeigt, daß durch die Propagierung von „Neo-Sexualitäten“ eine merkwürdige „Liberalisierung“ in Gang gekommen ist. Sie kritisiert die Sexualmoral wegen ihrer Vorurteile und Repressionen und idealisiert die Liberalität antiker Sklavenhaltergesellschaften, bei denen nur die Herrscher und Diktatoren sexuell freizügig sein durften und dies zu Lasten der zu Sexualobjekten degradierten Sklaven und Sklavinnen ging. Die literarisch-ästhetische Idealisierung der Päderastie und des Zoosadismus wie er in den öffentlichen Tierkämpfen in den Arenen zum Ausdruck kam, die Einrichtung von Tierbordellen mit Tierprostitution, wo konditionierte Tiere von Hand zu Hand gereicht wurden, wird zum Vorbild erklärt. Ein Plädoyer für eine vergleichbare Libertinage bezüglich aller Arten sexueller Perversionen auch in der heutigen Welt inbegriffen.

Ein Beispiel der verqueren, anthropozentrischen Logik der Nutzbarmachung, der sexuellen Erschließung von Tieren gibt Miletski (2002), die an anderer Stelle Ehen zwischen Menschen und Ehen zwischen Mensch und Tier gleichsetzt: „Nobody asks animals whether they want to work for us, serve as food for us in a restaurant or eat them. Nobody asks the animals anything. People just take animals for granted. But when it comes to having sex with animals, all of a sudden people start feeling very uncomfortable with it, saying „this is abuse“.

Beunruhigend wirkt hier wie - quasi durch die Hintertür - die Akzeptanz von Sexualität und Gewalt, Intimität und Mißbrauch als innovative Wertorientierung vorgestellt wird.

„Ein Tier wird geschlagen“: Das traumatisierte Tier

Als Sigmund Freud 1917-1920 seinen Aufsatz „Ein Kind wird geschlagen“ als „Beitrag zur Entstehung sexueller Perversionen“ schrieb, schien der sexuelle Mißbrauch von Kindern ein der Welt kaum vermittelbares, kaum kommunizierbares Tabu. Auch Sigmund Freud hat nicht die sexuelle Traumatisierung, sondern die lustvoll, sadistisch oder masochistisch erlebte Schlagephantasie als zentralen Konflikt des zuvor traumatisierten Kindes bezeichnet. Heute bezieht sich die Skotomisierung auf das Tier, von dem es heißen könnte: „Ein Tier wird geschlagen“. In beiden Fällen wird das Trauma ausgeblendet; denn in den Augen der Mehrheit kann die Gewalt nur eine vom Kind respektive Tier gewollte, selbst gesuchte, also gerade nicht von anderen ihm aufgezwungene Gewalt sein. Tieren ebenso wie zuvor Kindern kann und konnte man nicht zugestehen, daß sie traumatisiert werden und eine Traumabewältigung suchen.

In meinem Zusammenleben mit Tieren ist mir noch kein Tier begegnet, das sich mir in sexuell aufdringlicher Weise genähert hätte, oder versucht hätte mich als Artgenossen zu behandeln. Hunde explorieren die Anal- und Genitalregion des Menschen. Doch dies kann unterbunden werden durch Abwenden. Der Hund versteht die Signale des Menschen und lernt, was erwünscht, was nicht erwünscht ist. Das Tier differenziert zwischen Artgenossen und dem Menschen. Der Hund lernt, daß der Mensch nicht beschnüffelt werden will. Das Aufreiten der Welpen ist kein sexuelles Verhalten. Ebenso wenig das gegenseitige Putzen der Anal- und Genitalregion wie es die in einer Lebensgemeinschaft aneinander gewöhnten Katzen und Hunde

auch gegenseitig tun. Dem Menschen freilich würden sie diese Putz- und Prüfkationen nicht angedeihen lassen, es sei denn er wünscht, erlaubt und konditioniert dieses Verhalten, was wiederum von Seiten der Tiere aus nicht sexuell motiviert wäre.

Daß Pferde zu Kopulationsversuchen ansetzen, wenn man ihnen die Hufe auskratzt, habe ich weder selbst erfahren noch je von anderen Reitern gehört. Wäre dies der Fall, hätten Pferde als Sport- und Freizeitkameraden längst ausgedient. Wer möchte schon ein ausschachtendes, aufreitendes Pferd über sich haben? Die Behauptung, daß Tiere Menschen als mögliche Sexualpartner behandeln, ja sie sogar sexuell „anmachen“, „verführen wollen“, Kopulationsversuche unternehmen etc. ist eine vor allem für „Zoophile“ nützliche Erfindung!

Jeder, der ein sexuell ausgebeutetes Tier gesehen hat, begreift, das, was diesem Wesen widerfahren ist, wider seine eigene Natur geschah. Stumpf das Auge, ohne Glanz; das Verhalten - die hektische Betriebsamkeit des überreizten, um sein Existenzrecht zu buhlen gezwungenen Wesens. Furchtsam, scheu, den Menschen meidend oder im Zwiespalt von Angriff und Unterwerfung ihm beugend. Die Verheerung manifestiert sich nicht nur als körperliche, sondern als seelische und emotionale Zerstörung. Als Verderben und Vernichten der tierlichen Persönlichkeit.

Von den Sozialkontakten und Begrüßungsritualen, die Tiere verschiedener Arten untereinander und auch dem Menschen gegenüber zeigen, unterscheiden sich die Verhaltensweisen, die von sexuell konditionierten und traumatisierten Tieren dargeboten werden. Diese bedauernswerten Geschöpfe zeigen nicht nur das erlernte konditionierte Verhalten, sondern gleichzeitig eine ausgeprägte Ambivalenz, die sich als Mischung von Scheu, Panik, Furchtsamkeit bestimmten Auslösern gegenüber und Aggressivität zeigen kann.

Dieses ambivalente Verhalten ist psychologisch erklärbar: Wer ein Tier dazu konditioniert sexuelle Handlungen am Menschen aktiv auszuführen, zeigt während der weiteren Lebenszeit des Tieres zumeist Zweifel bezüglich dieser Konditionierung. Schuldgefühle, Gewissensbisse, nicht zuletzt die Angst vor den Peinlichkeiten, in die das Tier den Menschen bringen kann, wenn es den Mißbrauch entlarvt und Fremden gegenüber das Verhalten produziert, das ihm beigebracht worden ist. Das konditionierte Tier wird bestraft, geschlagen, gequält, verjagt, am Ende sogar ausgesetzt, erschlagen oder durch Vernachlässigung sowie körperliche und seelische Verwahrlosung „getötet“. Nach der symbiotisch-pathologischen Bindung der sexuellen Konditionierung fällt das Tier in einen emotionalen Abgrund. Der Erwachsene hat andere Interessen, einen neuen Partner, das Kind ist zum Jugendlichen erwachsen, das Tier wird zurückgestoßen und für ein Verhalten bestraft für das es zuvor belohnt und geliebt wurde. Das Ergebnis ist ein zutiefst gestörtes, psychotisch oder depressives Tier, das verunsichert, hilflos und verwirrt ist. Egal was es macht, es ist falsch. Was früher einmal richtig war, ist nun Anlaß geschlagen, weggejagt, mit Steinen beworfen, mit Nahrungsentzug usw. bestraft zu werden. All dies potenziert die Traumatisierung, die definiert ist als „Vitales Diskrepanzerlebnis zwischen bedrohlichen Situationsfaktoren und individuellen Bewältigungsmöglichkeiten eingetreten, welches mit dem Gefühl der Hilflosigkeit und schutzlosen Preisgabe einhergeht und so eine dauerhafte Erschütterung von Selbst- und Weltverständnis bewirkt.“ (Fischer, 1999 zitiert von Riedesser). Die einstmalige enge Bindung an das Tier ist seinem Mensch nur noch eine unangenehme Erinnerung. Eine Hassliebe kann entstehen, in dessen Folge das Tier psychisch und körperlich schwer erkrankt.

Die Auslöser sind rasch gefunden, denn sie zeigen sich im Verhalten des Tieres. Bei einer Katze, die eine Klientin aus einem obskuren Tierschutzfall übernommen hatte, war es das Bett. Es war der Geruch von Handcreme, es waren ihre Hände, es war der Augenblick, wenn Tanja T, ihre neue Besitzerin, sich ihre Hände eincremte. Die Katze geriet in Panik, zitterte, ergriff die Flucht, sogar, wenn sie nur den Genich von Creme wahrnahm, sogar, wenn sie nur in die Nähe des Bettes kam. Sie auf das Bett zu setzen war undenkbar. Da alle Katzen gerne bei ihrem Menschen auf dem Bett schlafen, ist ein solches Verhalten ein Alarmsignal. Außerdem schnurrte diese Katze nicht. Tanja T berichtete mir, daß diese Katze, wenn sie berührt wurde, zu erstarren, die Luft anzuhalten schien. Sie wehrte sich nicht, wenn sie aufgenommen wurde, war jedoch in höchster Alarmbereitschaft. Schluckte unentwegt, ihre Ohren waren angelegt. Ihrer Besitzerin tat diese Katze leid. Sie wollte sie doch nur streicheln, doch die Katze litt Todesängste unter ihren Berührungen. Es dauerte Jahre bis diese Katze mit viel Geduld und Nachsicht, und ohne rasche Erfolge herbeizwingen zu wollen (also gerade nicht durch Gegenkonditionierung, sondern durch emotionales Wachstum!) ihre Ängste, ihr Trauma überwunden hatte.

Die Stufen dieser Selbstheilung waren den Verläufen in Psychotherapien von Menschen sehr ähnlich. Nach dem Modell der korrigierenden emotionalen Erfahrung lernte diese Katze allmählich ihren Verhaltensspielraum zu erweitern und durch Wiederholung der traumatisierenden Situation ihre Ängste abzubauen. Dies bedeutete allerdings auch, daß ihre Besitzerin ein merkwürdiges Ereignis verkraften mußte. Und es fiel ihr sehr schwer darüber zu sprechen. Sie berührte ein Tabu. Es war etwas geschehen, daß sie als sehr peinlich, sehr intim empfand. Sie hatte Angst davor, daß es mißverstanden werden könnte. Eines Morgens, so berichtete sie mir, wachte sie auf und bemerkte, daß sich jemand an ihr zu schaffen machte. Just diese arme Katze war, während sie schlief, unter die Bettdecke gekrochen und hatte offenbar den Ort ihrer größten Pein wieder aufgesucht. „Sie glaubte wohl ich schlafe“, berichtete Tanja T „Sie machte sich irgendwie an meinen Schamhaaren zu schaffen“. Meine Klientin spürte instinktiv, daß dies der entscheidende Wendepunkt war: „Wäre ich aufgewacht, entrüstet dazwischen gefahren, hätte ich ihre Angstreaktion erneut bestärkt. Ich blieb also ruhig liegen. Nach einiger Zeit kroch die Katze wieder unter der Bettdecke hervor und ging langsam von dannen, so als wäre sie tief in Gedanken versunken.“ Tanja T berichtete, daß ihre Katze sie nie mehr unter der Bettdecke besuchte. Doch von diesem Tag an habe sich ihr Verhalten verändert. Ihre Ängste schienen sich zu lösen, sie sei gelassener geworden. Sie habe sich zuerst nur kurz, später immer länger auf dem Bett niedergelassen. Und heute faulenze sie hier wie alle anderen Katzen, rolle ihr den Bauch entgegen und lasse sich von ihr gerne und mit unüberhörbarem Schnurren streicheln.

4. Wider die sexuelle Ausbeutung von Tieren

Mißbrauch hat viele Gesichter. Während die sexuelle Gewalt an Großtieren hin und wieder an die Öffentlichkeit dringt, bleibt die Gewalt an Kleintieren meist unentdeckt. Unbemerkt und unbewehrt werden sie in Wohnungen „verbraucht“; Opfer, die einmal einen Namen hatten; Opfer, die in Müllcontainern und Öfen „entsorgt“ werden.

Übergriffe auf Tiere sind in diesem Land (und nicht nur auf dem Land!) an der Tagesordnung. Darauf weisen auch die Täter gerne hin, um die Ungeheuerlichkeit

ihrer Handlungen zu relativieren. In Zuchtbetrieben werden Tiere sexuell stimuliert, ihr Ejakulat wird gesammelt und verkauft, sie werden in Rossigkeit und Hitze gebracht, künstlich inseminiert. Blut fließt, Fixierungen sind an der Tagesordnung. Gleiches gilt für Gewalt unter freiem Himmel. Tieren 'die Decke abnehmen', heißt nichts anderes als Tiere häuten. Und wer in der Dämmerung Menschen sieht, die sich über ein blutiges Bündel Tier beugen, hat in den meisten Fällen den Jäger vor sich. Der reklamiert ja ohnehin im Sinne des kulturellen Erbes zu handeln.

Wer ihn als Gewalttäter bezeichnet, mit blutbefleckten Händen, der angesichts der aufpeitschenden Wirkung des gepflückten Lebens, des vergossenen Blutes eines eben noch lebendig einherspringen der Tiere Lust empfindet, kurzum sich einem Bluttausch anheim gibt, muß mit einer Anzeige wegen Beleidigung rechnen. Die sexuelle Ausbeutung von Tieren mit all ihren Rechtfertigungen und Verharmlosungen erscheint als bizarre Verdichtung aller bisher praktizierten Formen der Ausbeutung, denn sie greift das als Gegenvorstellung der Tiermißhandlung auftretende Gut der emotionalen und seelischen Beziehung zum Tier, kurzum der Tierliebe an. Der Zynismus auf den sie sich hierbei stützt, könnte größer nicht sein. Die Schreckensherrschaft der ungehemmten, schrankenlosen Gier des Menschen erscheint wie ein Menetekel in dieser letzten, bisher noch geschonten, als Lichtblick und Ausweg verstandenen Nische der persönlichen Interaktion des Menschen mit seinen tierlichen Gefährten.

Nicht von ungefähr tritt das 'zoophile' Projekt, der Anspruch sexueller Nutzung von Tieren, parallel zum gentechnologischen auf. Der Mensch will der Erkenntnis der Endlichkeit des Lebens und der eigenen Sättigungs- und Befriedigungsansprüche ausweichen. Dazu gehört, zu akzeptieren, das Leben nicht replizierbar ist, daß man zwar ein Leben lang lernen muß, das Leben festzuhalten, es aber ebenso wichtig ist, zu begreifen, daß es losgelassen werden will.

Nach der Ablösung des religiösen durch das wissenschaftliche Weltbild freilich sind die Glücks- und Ewigkeitserwartungen nahezu ins Unendliche angewachsen. Diese Unersättlichkeit wird sogar von der Psychoanalyse genährt. In ihrem: „Wo Es war, soll Ich werden“ spiegelt sich nicht nur der utopische Lebensentwurf mit all seinen positiven Implikationen von Hoffen und Streben nach dem 'Noch Nicht (Ernst Bloch)', sondern ebenso die Gefahr der Haltlosigkeit eines 'Immer Mehr. Die Forderung, die Bedürfnisse und deren Befriedigungen hemmungslos zu erweitern, um Verlusterfahrungen, Depressionen, Versehrtheiten, gesellschaftlichen Zwängen entgegen zu können, um ein vermeintlich durchemanzipiertes, immerfort gesättigtes Subjekt am Leben zu erhalten, führt in eine existentielle Sackgasse.

Daß dieser psychoanalytische Befreiungsschlag nicht nur grandios gescheitert, sondern bis zur Unkenntlichkeit pervertiert worden ist, zeigt der Griff nach dem Tier als Sexualobjekt. Dieses mit einem Freibrief auftretende 'zoophile' Projekt, stellt sich als Erbe der sexuellen Aufklärung vor und als Gegenbild zu vermeintlich mittelalterlichen Unfreiheiten und Vorurteilen! Das Empörende, die mentale Fehlkonstruktion dieses Projekts, vom Empathiemangel den Opfern gegenüber ganz zu schweigen, ist, daß hier nach dein Vorbild der Homosexualität nunmehr die Sodomie als 'Neo-Sexualität' in den Kanon der normalen Sexualpraktiken übernommen werden will.

Dabei agiert die Sodomie auf der Basis der Verletzung des Tieres, ist ein erzwungener Sexualvollzug, ein tiergestütztes Masturbationsexperiment, die nicht nur gewaltsame Stimulationstechniken, sondern ebenso Vergewaltigung und emotionalen Mißbrauch wissenschaftlich absegnet.

Warum eigentlich, so möchte ich in der Manier eines *advocatus diaboli* fragen, soll der Mensch, der sich tierisches Gewebe und Tierorgane implantieren läßt, sich von Tieren ernährt, sich mit Tierprodukten kleidet, sich von Tieren unterhalten läßt, mit Tieren zu sportlichen Höchstleistungen, sogar zu therapeutischen Erfolgen strebt, warum sollte er sich des Tierkörpers und der tierlichen Emotionalität nicht darüber hinaus als Vollzugkörper seiner sexuellen Befriedigungen bemächtigen?

Das' zoophile Projekt verweist gerne darauf, daß Tieren, allen Tierschutzverfassungen zum Trotz, schließlich auch andernorts keine Unversehrtheit an Leib und Seele gewährt wird. Warum sollte der Zoosexuelle also mehr Rücksicht nehmen? Etwa nur, um im Sinne Kants, eine etwaige moralische Selbstschädigung des Menschen selbst zu verhindern, was auf die altbekannte anthropozentrische Argumentation hinaus liefe?

Folgende Argumentationsstränge sollen bei der Diskussion und Beantwortung dieser grundsätzlichen Frage herangezogen werden:

1. Wenn es denn stimmt, daß der Mensch wie der Naturforscher Carl von Linné im 18. Jahrhundert behauptete, durch seine Selbsterkenntnis definiert ist, warum sollte er nicht sein sexuelles Begehren durch die ihm eigene Freiheit selbst bestimmen dürfen?

So als wolle er den Schöpfungsbericht zitieren, betonte Linné, daß der Mensch außerhalb der' oberen und unteren Ordnungen der Natur erschaffen worden ist und hinsichtlich seiner Art in die Klasse der „Anthropomorpha“ eingeordnet werden muß, also nicht als eigene Art in Erscheinung tritt, sondern unter jene Tiere einzuordnen ist, die 'anthropomorpli, also dem Menschen ähnlich sind, ganz so als müsse der Mensch, anders als die Tiere, erst realisiert, sich selbst erst ähnlich werden.

Der Mensch wäre demnach das Wesen, dessen Aufgabe darin liegt, die eigene Menschwerdung erst noch zu erfüllen. In diese Argumentationslinie gehört auch jenes „*Nosce te ipsum*“, das Thomas Hobbes mit „*Read thy self*“ übersetzte, was wiederum nichts weniger bedeutet, als das nur „derjenige Mensch sein wird, der sich selbst als solcher erkennt“, mithin daß der Mensch dasjenige Tier ist, das sich selbst als menschlich erkennen muß, um es zu sein. Wobei ebenso gilt und dies impliziert gleichfalls „Der Mensch muß sich, um menschlich zu sein, als Nicht-Mensch erkennen“ (Linné nach Agamben, 2002). Der Mensch ist also ein Tier, das nur ist, wenn es erkennt, daß es nicht ist (Agamben, 2002).

Könnte nicht, so wäre zu fragen, die sexuelle Ausbeutung des Tieres dem sich selbst suchenden Menschen eine nützliche Stufe auf diesem Weg sein? Auch die Gedanken anderer Philosophen könnten zu derlei Fragen Anlaß geben.

So wies Pico della Mirandola darauf hin, daß dem Menschen eine dem Tier nicht mögliche Freiheit zuzugestehen ist. Ihr Leitziel: „damit du wie dein eigener, in Ehre frei entscheidender, schöpferischer Bildhauer dich selbst zu der Gestalt ausformst, die du bevorzugst. Du kannst zum Niedrigsten, zum Tierischen entarten; du kannst aber auch zum Höheren, zum Göttlichen wiedergeboren werden, wenn deine Seele es beschließt.“ Wenngleich das hier so benannte „Tierische“ nur als Metapher verstanden werden soll -, vor dem Hintergrund der heute gewonnenen Erkenntnisse ist das „Tierische“ ohnehin nicht haltbar, denn längst haben sogar die Naturwissenschaftler die Ahnungen der intuitiven Tierrechtler empirisch bestätigen können, daß Tiere eben nicht „tierisch“, also primitiv sind, sondern ebenso wie der Mensch in vernünftigen

Umwelten und Kulturen leben -, so ist die Aussage des Pico della Mirandola doch eindeutig. Das moralisch Verwerfliche kann ebenso gewählt werden wie jene Verhaltensalternative, die die ethischen und spirituellen Bereiche des Projekts Menschwerdung vorantreibt.

2. Eine Ikone der Mensch-Tier Begegnung ist das Säugen des Menschenkindes durch ein Tier - als Beispiel sei die Wölfin aus der Mythologie der Stadt Rom genannt, die das Zwillingpaar Romulus und Remus rettet, indem sie es adoptiert Lind an ihrem Gesänge mit Nahrung versorgt.

Die Adoption des Menschen durch das Tier ist Teil der Geschichte der Zivilisation ebenso wie das Bild der Vereinigung von Mensch und Tier, hier verstanden als Verschmelzung, der Addition der bewunderten und gefürchteten Eigenschaften des mächtigen Tieres mit denen des Menschen, damit ein noch mächtigeres Wesen geschaffen wird, das als Chimäre freilich böartige und unberechenbare Züge trägt. Wenn man so will, handelt es sich hier um ein von der Gentechnologie heute fortgeführtes Experiment, bei dem die Integrität von Körper und Seele bei Tier - und Mensch-, aufgebrochen wird, um einen Übermenschen zu erzeugen. Die Artengrenze zwischen Mensch und Tier schwindet durch die vom' zoophilen Projekt behauptete Hypothese, daß zwischen Mensch und Tier nicht nur eine emotionale Kompatibilität, sondern auch eine natürliche gegenseitige sexuelle Attraktion und Intersexualität herstellbar ist.

Die Erkenntnisse um den 'homo ferus' weisen in eine andere Richtung: Dem 'homo ferus' wurden in früheren Jahrhunderten die „Wolfskinder“ zugeordnet, die, nachdem sie von Tieren in den Wäldern adoptiert und großgezogen worden waren, in zahlreichen, beispielsweise von Jean Jacques Rousseau inspirierten Erziehungs- und Resozialisierungsexperimenten der Menschwerdung zugeführt werden sollten. In all diesen Fällen, und dies macht sie für unsere Fragestellung so interessant, ist zwar die grundlegende körperliche Versorgung der Menschenkinder durch die Tiere dokumentiert, ebenso die emotionale Versorgung im Sinne von Schutz und Geborgenheit, Zuwendung und Pflege, ebenso das Übermitteln und Erlernen von Kommunikation- und Überlebenstechniken, nicht jedoch eine sexuelle Sozialisation der Menschen durch die Tiere. Die Menschen waren zwar emotional im Sinne von Zärtlichkeit und Hautkontakten, Nahrung und Schutz, auf die tierlichen Adoptiveltern geprägt - psychoanalytisch wäre dies der prägenitalen Stufe zuzurechnen - nicht jedoch genital! Von einer sexuellen Präferenz von Tieren aus eben jener Tierart, die dem Menschenkind als Adoptivfamilie zu Hilfe kam, ist in keinem der Berichte die Rede, d.h. die betreffenden, in der Wildnis von Tieren aufgezogenen Mensch sind in ihrer sexuellen Orientierung nicht auf das Tier geprägt worden!

Ferner wird dokumentiert, daß jene unter Tieren aufgewachsenen Menschen später keinen menschlichen Sexualpartner suchten, und bei ihnen auch keine genital sexuellen Interessen festgestellt werden konnten, sondern der Betreffende „seiner Tierart“ zwar in zärtlich-freundschaftlicher Weise verbunden blieb („Marcos, der wilde Junge von der Sierra Morena, 1953“, zitiert von Rhein, 2000), Tierindividuen jedoch nicht als Sexualpartner gewählt hatte. Gestützt werden diese Erkenntnisse von Tierforschern, die Wildtiere auf sich prägten bzw. untersuchten, welche Folgen eine solche Prägung und Bindung an den Menschen für die Tiere hat. Auch hier hat das vom Menschen großgezogene Tier, selbst nachdem es wieder ausgewildert bzw. wieder in einer der eigenen Tierart entsprechenden Gruppe integriert worden ist

(was sich übrigens als sehr schwierig erwies und meist scheiterte), keinen Sexualpartner gefunden (Hediger, H., zitiert von Rhein, 1994).

Daß es sich hier um eine jeweils besondere Situation der Begegnung von Mensch und Tier handelt, steht außer Frage. Doch dokumentieren diese Fälle sehr überzeugend, daß zwar die artenüberschreitende Zuwendung, Zärtlichkeit, Versorgung und Kommunikation von Menschen und Tieren (ebenso von Tieren verschiedener Arten) gegenseitig realisiert wird, somit als Teil des Normalverhaltens bei zwischenartigen Begegnungen gelten kann, nicht jedoch die von „Zoophilen“ immer wieder angeführte angebliche Intersexualität! Nach Beginn der Geschlechtsreife blieben die unter Tieren aufgewachsenen Menschen asexuell nicht nur hinsichtlich der von ihren Tierfamilien akzeptierten nichtmenschlichen Tierindividuen, sondern auch hinsichtlich anderer Tiere - und wie sich später erweisen sollte, auch menschlichen Artgenossen gegenüber. Sexualpartner sucht „man“ (Mensch und Tier) sich nur innerhalb der eigenen Art und selbst hier ist, wie jeder bestätigen kann, die Auswahl sehr selektiv und von einer Vielzahl von Faktoren und Störvariablen abhängig, zu deren Hauptmerkmal es gehört, daß sie keinem Training, keiner Konditionierung, keiner Manipulation zugänglich sind, und - sogar dies kann durch Verweis auf ein beklagenswertes Experiment bestätigt werden -, noch nicht einmal von Triebspannung und Triebabfuhr beeinflusst werden.

So haben Experimente mit KZ-Häftlingen (Mitscherlich u. Mielke, 1949 und Lifton 1986) gezeigt, daß „sexuell deprivierte“ Männer und Frauen, die kaum bekleidet, oft unter Alkoholeinfluß, der die Schamgrenze aushebeln sollte, und nach Exposition mit Gewaltpornographie, zusammen in eine Zelle gesperrt wurden, eben nicht, wie dies die nationalsozialistischen Experimentatoren erwarteten, übereinander herfielen und sexuelle Handlungen vollzogen, etwa indem der Mann die Frau vergewaltigte wie die Wissenschaftler erwarteten, sondern sexuell desinteressiert blieben.

Das Konstrukt des „Untermenschen“, der „Bestie Mensch“ ebenso wie das Konstrukt des „tierischen“ Tieres entspringt der pathologischen Phantasie von Persönlichkeitsgestörten und psychopathischen Menschen!

All diese empirischen Erkenntnisse zeigen unabweisbar, daß die von „Zoophilen“ und der hinter ihnen stehenden Lobby von Wissenschaftlern so gerne angeführten intersexuellen Triebe das Ergebnis von sexuellen Perversionen (auf Seiten des Menschen) und Konditionierungen sowie daraus folgender Verhaltensstörungen (auf Seiten des Tieres) sind.

3. Warum sollte die Sodomie nicht als „Neo-Sexualität“ neben anderen „Neo-Sexualitäten“ (unter denen bei näherem Besehen freilich einzig die Homosexualität übrig bleibt) zugelassen werden? Was hat es mit der Intersexualität auf sich? Wie konnte es geschehen, daß die mythologischen Narrative, jene in archaischen und klassischen Kunstwerken abgebildeten sexuellen Vereinigungen mit Wildtieren, nicht mehr als Metaphern und Symbole verstanden werden, nicht als Ausdruck unbewußter Phantasien nach Verschmelzung und emotionaler Nähe, - im Sinne der Identifizierung mit den im Tier gesuchten Eigenschaften von Schönheit, Mut und Stärke -, sondern mißverstanden wurden als Handlungsanweisungen für grausame Vergewaltigungsorgien? Und daß die Sodomie, die in der vielzitierten Antike nur von wenigen Herrschern und als perverse Despoten und Psychopathen zu unrühmlicher Bekanntheit gelangten Ausnahmeerscheinungen berichtet wurde, heute antritt unter dem Seriosität reklamierenden pseudowissenschaftlichen Label der Neo-Sexualität, einem Begriff, der die Rollenaufteilung in Täter und Opfer gar nicht erst in Erwägung zieht?

Was, wenn diese Phantasie erst unter dem Zwang der bildfordernden, bilderzeugenden, bildmanipulierenden Medien, unter dem Diktat der sich verändernden Wahrnehmungs- und Erlebenswelten, zu dem wurde, was sie heute ist? Könnte hier nicht die Neigung zur Verdinglichung zum Ausdruck kommen, die Neigung, die Freiheit der Phantasie gegen das Verließ des wirklich gewordenen Alptrauums einzutauschen? Das Internet als Widerspiegelung eines globalen Konzentrationslagers der Phantasie, bevölkert von Tätern unterschiedlichster Couleur, von Gewaltphantasien unterschiedlichster Art, von den Tötungsexzessen der Computerspiele bis hin zu den Penetrations- und Ausweidungsorgien der Vergewaltigungs- und Tötungsvideos der „zoophilen“ und „pädophilen“ Szene? Zur Strategie des 'zoophilen Projekts' gehört es Sexualperversionen alltagstauglich zu machen, die Phantasie nicht als Phantasie zu erkennen, sondern als Handlungsanweisung, als Orientierung, ja als Befehl, wie dies aus der Psychopathologie bekannt ist, wo aus inneren Stimmen reale Einflüsterungen und Kommandos werden.

All dies ist der Sexualität widerfahren: aus pornographischen Narrativen sind Wirklichkeiten geworden. In den FAQs (Frequently Asked Questions) werden sie erörtert. Wie kann der „Zoophile“ Hufritten entgehen, wie kann er sich so positionieren, daß sein Penis in das Tier eingeführt werden kann, wie kann er die Hündin unter Kontrolle behalten, damit sie ihm bei der eingeforderten Fellatio nicht das Vollzugsorgan abbeißt, worauf muß er achten, daß er es ihr nicht so tief in den Hals stößt, daß sie „orgasmisch“ zuckend, am Ende erstickt?

Der Sexualtäter negiert die Umwelt des Tieres und dessen Bedeutungsträger. Die läufige Hündin, der Rüde, die rossige Stute, der Hengst nimmt nicht den Menschen als Partner wahr, sondern den Artgenossen. Der „Zoophile“ muß die tierlichen Umwelten leugnen und sie zerstören, um seine eigenen Interessen durchzusetzen. Nach Jakob von Uexküll besteht die Pflicht des Menschen der Tiere beobachtet darin, die Bedeutungsträger zu erkennen, die die Umwelt des Tieres definieren. Und gerade diese Existenz artspezifischer Umwelten und Bedeutungsträger zeigt, warum der Mensch nicht zum Sexualpartner des Tieres werden kann. Auf Seiten des Menschen stehen nicht nur körperliche, sondern mentale Schranken dieser „Nutzung“ entgegen. Der Mensch kann weder die Einvernehmlichkeit sichern, noch die bei der Nutzung auftretenden Probleme lösen. Die von „Zoophilen“ behauptete und von A. Beetz (2002, 2004) gefundene „größere Sensibilität“ tierlichen Körpersignalen und Absichten gegenüber, ist wie eine Prüfung der zoophilen Szene zeigt, eine Schutzbehauptung, um das wahre Ausmaß der Gewalt zu beschönigen.

Überdies gehört es zum Basiswissen der Psychologie, daß der in seinen sexuellen Zielen nicht zum Zuge kommende Mensch, dem die Möglichkeiten der Kommunikation fehlen, dies als Kränkung, Störung und Abweisung erlebt. Bleibt sie ungelöst, wird eine nicht der bewußten Kontrolle unterstehende Vergeltungsdynamik in die Wege geleitet, die die Beziehung zerstört. Was, wenn der dominante „Partner“ die Störung des Sexualvollzugs nicht verständlich machen, was, wenn er deren Konsequenzen nicht ankündigen kann? Etwa mit dem Hinweis: 'Wenn du mich noch einmal beißt, drehe ich dir die Gurgel um'. Kommt hier nicht das elementare Ungleichgewicht, das Un-denkbare, das im wahrsten Sinne des Wortes Wider-Natürliche des zoophilen Projekts zum Ausdruck? Bedeutet dies nicht, daß der sich als 'zoophil' bezeichnende Sexualtäter unterschwellig stets mit seinen eigenen Racheimpulsen konfrontiert ist, mit der Möglichkeit das Tier zu strafen, weil es seine Erwartungen nie wird erfüllen können? Diese zerstörerische Dynamik wird ihm allerdings

gerade nicht bewußt, denn das Tier kann ihn nicht zur Rede stellen, kann sich keinen Verbündeten suchen, kann nicht um Hilfe appellieren, wird nie Anklage erheben können, wird nie ein Ultimatum stellen können.

Andererseits ist der „Zoophile“ beredt - wie der Besucher zoophiler Webseiten leicht feststellen kann. In geradezu manischer Weise ist er darum bemüht, sich seiner selbst zu vergewissern, so als wolle er mit Worten etwas zureden; vielleicht jene Wunde seiner Biographie, die ihn hierhin geführt hat, seine eigene Sexualität in projektiver Weise im Tier zu suchen. So als könne aus ihm, der sich krümmt, um in den Tierleib einzufahren, wieder ein aufrecht sich erlebender Mensch werden, der die narzißtische Kränkung hinter sich lassen kann, solange er sich dem Tier gegenüber behauptet und durchsetzt. Daß dieses „zoophile Projekt“ der Reparatur des eigenen Selbst oft scheitert, beweisen die an den Tatorten zurückgelassenen Spuren. All diese Verstümmelungen. All diese bizarren Konditionierungen. Diese lächerlich wirkenden Gefälligkeiten, die Tiere dem Menschen erweisen, bevor sie mit sterbenden Augen sich in ihr innerstes Schweigen zurückziehen.

4. Wenn es denn stimmt, daß zur Liebe stets der Mut gehört auch in den Abgrund zu blicken (Roland Barthes, 1984), könnte die sexuelle Ausbeutung von Tieren dann nicht - in Ergänzung zu der von Mensch und Tier partnerschaftlich gesuchten artenüberschreitenden Kommunikation (Rheinze, 1994) als ein geradezu mutiges Projekt bezeichnet werden? Oder wie Peter Singer es andeutet, als Projekt einer erweiterten Mensch-Tier Beziehung. Doch warum erweist sich dieses Projekt als so unredlich?

Warum ist die sexuelle Aneignung des tierlichen Körpers, die Ausnutzung seines Wunsches dem Menschen, seinem Menschen zu gefallen, nicht Zeichen partnerschaftlicher Zuneigung, warum ist, hier noch von Liebe zu sprechen, so zynisch? Die Weigerung des „zoophilen“ Täters, das Tier als Subjekt, als Mittelpunkt seiner eigenen Umwelt zu respektieren, geht einher mit dem unbewußten Versuch des Sexualtäters, sich durch die sexuellen Handlungen am Tier in parasitärer Weise selbst zu bestätigen. Hier geht es um Macht, nicht um „Liebe“. Die Schilderungen der Zoophilen kreisen immer wieder um die Themen Selbstbehauptung, Sich Durchsetzen, die Oberhand behalten, Körpersensationen einfordern. Das Tier ist kein Gegenüber, kein „Du“, das einem „Ich“ begegnet (Martin Buber), sondern eine Funktion. Zustände der Befriedigung, des oralen und genitalen Gesättigtseins, der Durchsetzung eigener Interessen dem Tier gegenüber, kennzeichnen das Ringen darum, sich durch die sexuellen Handlungen am Tier selbst zu vergewissern und sich ein trügerisches, auf Selbstüberhöhung und Verachtung errichtetes Selbstwertgefühl ohne Korrekturmöglichkeit, ohne eine Auseinandersetzung inter pares zu erschleichen. Die Tatsache, daß Tiermißhandlungen und der Tod von Tieren zum Alltag dieser Form der Perversion gehören, erzeugt für die Täter ein spannungsgeladenes, reiz-voll überreiztes Oszillieren zwischen Verbergen und Entlarven, zwischen Geheimhalten und Exhibition. Die Anwesenheit des Dritten, des Zeugen ist ein wesentlicher Bestandteil der zoophilen Szene, denn dem Dritten muß unentwegt versichert werden, daß es sich hier um „Philie“ und nicht um Hass, Verachtung und Aggression handelt. Dazu gehört auch das Lamento als Tierquäler verkannt zu werden.

M. Kahn schreibt über sexuelle Perversionen: „Sartre (1952) hat in seiner großartigen Studie über Jean Genet klar gezeigt, wie die Unfähigkeit des Perversen, eine Personalisierung des Selbst zu erreichen, ununterbrochen zu dem führt, was er mit

„das Sein weicht dem Tun“ beschreibt. Diese Akzentuierung des Tuns absorbiert den Sadismus des Perversen und eignet sich im höchsten Maße für das libidinisierte Erleben sexueller Intimitäten, die für den Perversen einerseits einen Ersatz für Objektbeziehungen und andererseits seine Weise der Verleugnung der drohenden Vernichtung seines Seins darstellen.“

Im sodomitischen Impuls kommt in modellhafter Weise das Streben zum Ausdruck, sich das Objekt einzuverleiben und es als Nicht-Selbst, eben als 'Tief' im wahren Sinne des Wortes zu beherrschen. Und in dieser Kontrolle und Einverleibung des Nicht-Selbst bestätigt und erweitert sich das eigene Selbst so als handele es sich hier um eine faktische Aneignung dessen, was fehlt, so als könnte die Leere und Sinnlosigkeit der eigenen nicht tierhaft-ganzheitlichen Existenz aufgefüllt werden. Das Tier wird zur Ikone des beschädigten und verlorenen Selbst. Es ist Körper, ja Fleisch gewordenes gutes Objekt, das dem „Zoophilen“ erlaubt sich selbst als lebendig zu erfahren. Freilich um den Preis der Pathodynamik, die diese dem Tier entnommene (nicht selbst erzeugte und verschenkte) Lebendigkeit wieder zerstört.

Das psychoanalytische Verständnis der Perversion beschreibt wie intensive prägenitale Impulse mit Ich-Schwäche, geringer Angst- und Impulskontrolle, Neigung zu Suchtverhalten, sowie zwanghaften, von einem strengen, archaischen Gewissen ausgelösten Gedanken und Handlungsweisen zusammenwirken, um diesem inneren Totsein, dieser Totgeburt an Stelle des lebendigen Selbst, zu entgehen. Perversionen treten mit Phantasien nach symbiotischer Nähe auf. Diese Phantasien können so intensiv werden, daß sie eine Dyade in Gang setzen, die den 'anderen ausschließt. In der Phantasie verbündet sich der Mensch mit dem Tier so als wäre das Tier ein Komplize bei diesem vom Menschen initiierten Treiben, so als müßte der Mensch sich vor einer mißbilligenden, verächtlichen, potentiell strafenden Außenwelt rechtfertigen, so als müßte der Mensch sich im Tier retten und bei ihm Schutz suchen, um es am Ende wieder von sich zu stoßen, um den Beweis zu erbringen, nicht mit und nicht als „Tier“ leben zu müssen.

Dieses unbewußte Szenario wird von der feindseligen, die (Zoo)Sexualität verfolgenden Umwelt bedroht. Dabei kann es zu einer Spaltung der Rollen kommen: ein Agent (der Mensch) übernimmt den Part des „Retters“, - eine Paradoxie, denn der Mensch „rettet“, indem er sich mit dem Aggressor identifiziert und das Liebesobjekt opfert, um es sich endgültig einzuverleiben. Eine Trennung, d.h. ein Ende der Symbiose wird verhindert, indem das Gegenüber (das Tier) symbolisch „gerettet“ und geopfert wird - und somit endgültig der Phantasiewelt des Menschen einverleibt werden kann. Dabei gilt: Die sicherste Rettung ist der Tod. Einen Toten kann man nicht mehr verlieren. Das getötete Tier kann die Sexualität des Menschen nicht mehr in Zweifel ziehen - und nicht mehr bedrohen. Das getötete Tier ermöglicht es dem Menschen somit zugleich, daß ihm seine in der Perversion mögliche Erfahrung potentieller Rettung nicht mehr abhanden kommen kann.

Eine weitere unbewußte Phantasie löst den Impuls aus, das Tier zu verfolgen und sich von ihm verfolgt zu fühlen; das Tier selbst kann zum Zeugen werden, zum Vertreter der bedrohlichen, mißbilligenden und verfolgenden Anderen. Auch in diesem Fall muß es real oder in seiner Lebendigkeit als autonomes Wesen getötet werden, bevor es zum Komplizen und verlorenen Liebespartner erklärt werden kann. In jedem Fall wird das Tier als Anwesenheit benötigt, die schweigt oder zum Schweigen gebracht werden kann (nicht nur zum stillschweigen, sondern auch zum totsichweigen).

Das „zoophile“ Szenario erweist sich zudem als Spiel um Macht. Der Täter sieht die eigene Macht darin bestätigt, daß er im Tier erkennt, wie er es manipulieren kann, d.h. es liegt in seiner Hand das Tier sexuell zu erregen, es 'geil zu machen, damit es seine Handlungen passiv duldet oder einen aktiven Part übernimmt. Es liegt in seiner Macht, das Tier zu strafen, zu verletzen und zu töten, wenn es seiner Lüsterheit nicht gefällig ist. Seine sexuelle Gier verleitet ihn dazu, jedes Interesse, jede Zuwendung des Tieres als sexuell motiviert, als sich Anbiedern, als Einladung zur sexuellen Handlung zu deuten. Die sexuellen Manipulationen und Erregungen stehen jedoch auf trügerischem Grund. Immer bleibt die Frage im Raum, wird es dem Täter gelingen das Tier nach seinem Willen sexuell zu verformen, mit allen Folgen, die es für das Tier hat, wenn der Täter scheitert oder sich gekränkt fühlt, weil das Tier seine Erwartungen nicht erfüllt und die Fiktion des Liebesakts, der auf Projektionen und Selbsttäuschungen beruht, wie ein Kartenhaus in sich zusammenfällt: Die Gewalt wird hier zum Königsweg, um die Kränkung hinter sich zu lassen, die der „Zoophile“ niemandem mit Worten mitteilen kann - auch nicht sich selbst -. Der Betrachter wird unterdessen zum Komplizen.

Anders als in der pornographischen Literatur, in die er eintaucht so als würde er einen imaginären Raum betreten, den wie Paul Ricoeur schreibt, „das Ich mit wirklichen oder imaginären Gestalten im Raum der Phantasie schafft“, wird er hier zum Blutzugegen eines Mordes. An die Stelle der Pornographie-Literatur in der die sexuellen Exzesse mittels des eigenen Vorstellungsvermögens erzeugt werden, tritt im Zeitalter des Bildes und der Webkamera die reale Penetration.

Marquis de Sades' phantasierte Lüsterheiten und Abenteuer sind zu realen Gewaltexzessen geworden, deren Dramaturgie nach immer neuen Statisten verlangt; die eben noch benutzten Komparsen sind zu verdorben, zu verbraucht - und meist auch zu tot. Für die „Zoophilie“ gilt, was von M. Khan in bezug auf die Pornographie beschrieben worden ist: deren eigentliche Ursache ist die Umverlagerung von Sexual- und Aggressionstrieb. Das Tier wird zur idealen Orgasmusmaschine, die in exzessiver Weise manipuliert wird, um exzessive Grenzerfahrungen möglich zu machen. Der Höhepunkt ist erreicht, wenn die Halsleine, der Strick, mit dem das Tier fixiert wurde, zugezogen wird. Die sexuelle Ausbeutung von Tieren ist somit Endpunkt der Abwehr der lebendigen Beziehung zwischen Mensch und Tier: Dialog ist nur auf der Grundlage der Anerkennung der Differenz möglich.

Das Überschreiten von Grenzen freilich ist Merkmal der Gegenwartskultur. Nur in Grenzüberschreitungen, in der Beschleunigung, im „sensation seeking“ scheint sich der emotional abgestumpfte Mensch noch seiner eigenen Lebendigkeit versichern zu können. Doch die Seele, Metapher der Subjektwerdung in der Natur, erweist sich all dem als nicht gewachsen. Ihr Raum ist verwüstet. Sie wird zu einem Nicht-Ort, bevölkert mit den Bildern wunder, zerrissener Schleimhäute, durchbohrter Organe, durchstoßener Bauchdecken, aufgerissener Mäuler, abgerissener Köpfe, hervorquellenden, blutigen Gedärms. Die Aufhebung der Trennung von Mensch und Tier, die Invasion des tierlichen Körpers, die Mißachtung der körperlichen Integrität erscheint als Kulturkritik und im gleichen Maße als Endpunkt der Zerrüttung des Selbsterlebens. Sie markiert den Verlust der Freiheit eines der Zerstückelung, der Ex- und Implantationen ausgelieferten Subjekts. Schreckensgesichter einer mißverstandenen, einer mißbrauchten Beziehung.

Zur Autorin:

Die promovierte Psychologin und Kulturwissenschaftlerin Hanna Rheinze schrieb zahlreiche Bücher, u.a. zur Mensch-Tier-Beziehung. Sie arbeitete als Klinische Psychologin und Psychologische Psychotherapeutin an verschiedenen Kliniken und in freier Praxis, leitete das jüdische Kulturmuseum Augsburg und ist Autorin zahlreicher Film- und Radiosendungen. Neben Vorträgen und Lehrveranstaltungen u.a. an Universitäten und Akademien engagiert sie sich im Tierschutz: erst - wickelt künstlerische Projekte und betreibt die Webseite www.tierinjudentmn.de

Weiterführende Literatur:

- Agamben, Giorgio: Das Offene-Der Mensch und das Tier, Frankfurt, 2002.
 Meiner, Frank R., Arkow, Pdl: Child Abuse, Domestic Violence, and Animal Abuse, 1999.
 Beer, Andrea: Love, Violence and Sexuality in Relationships between Humans and Animals, Aachen, 2002.
 Brode, Andrea: Besidality/Zoophilia (2004): A Smreely Investigated Phenomenon between Crinhe, Paraphilia, and Love. In: Journal of Forensic Practice, Vol. 4(2).
 Reime, Piers (1997): Rethinking besidality: Towards a Concept of Interspecies Sexual Assault. In: Theoretical Criminology, Vol. 1, No. 3.
 Handuri, Albert (1999): Moral Disengagement in the Perpetration of Inhumanities, Personality and Social Psychology, Review 3, Barther, Roland: Fragmente einer Sprache der Liebe, Frankfurt, 1988.
 Blumenthal, P.J.: Kaspar Hausen Geschwister-Auf der Suche nach dem wilden Menschen, Wien, 2003. Dekkers, Midas: Geliebtes Tier - Die Geschichte einer inigen Beziehung, München, 1994. Dittert, Sebastian et al. (2004). Zoophilie zwischen Pathologie und Normalität. In: Der Nervenarzt, online.
 Drews, Sibylle: zum „Szenischen Verstehen“ in der Psychoanalyse, Frankfurt, 2000. Ettrich, Klaus Udo: Bindungsentwicklung und Bindungsstörung, Stuttgart, 2004.
 Freud, Sigmund: Die sexuellen Abmungen (1905), Studienausgabe, Band M Frankfurt, 1972.
 Gavdele-Gold, Jod: Whelch Pets come between Partners, New York, 2000. Gudlebaud, Jean-Claude: Die Tyrannei der Lust, München, 2001.
 Hofmann, Arne, Besser, Lutz-Ulrich (2003): Psychotraumatologie bei Kindern und Jugendlichen In: Brisch, Karl Heinz, Heßbrügge, Theodor: Bindung und Trauma - Risiken und Schnafaktoren für die Entwicklung von Kindern, Stuttgart.
 Khan, Maad It.: Entfremdung bei Perversionen, Frankfurt, 1979.
 Lifton, Robert J.: The Nazi Doctors-Medical Killing and the Psychology of Genocide, 1986. Lockwood, Randall, Ascione, Frank L.: Cruelty to Animals and Interpersonal Violence, 1998. Matkiewski, Mark: Der Pferdemann, Hamburg, 1999. Miersch, Michael: Das bizarre Sexualleben der Tiere, München, 2001. Milecki, Hani: Understanding Besidality and Zoophilia, 2002. Mitscherlich, Alexander, Melkt, Fred: The Death Doctors, London, 1949. Myers, Gene (2002): Symbolic Animals and the Developing Self In: Anthrozoös Vol. 15, No. 1, pp 19-36.
 Ogdin, Thomas H.: Analytische Träumerei und Deutung-Zur Kunst der Psychoanalyse, Wien, 2001. Osten, Peter: Die Anamnese in der Psychotherapie, München, 2000. Rheinze, Hanna: Eine cherasche Liebe - Zur Psychologie der Beziehung zwischen Mensch und Tier, München, 1994.
 Rheinze, Hanna: Tiere, Frauen, Seelenbilder- Die neue Tretpsychole, München, 2000. Rheinze, Hanna (2000): Zur Frage der tierlichen Subjektivität In: Ganzheitliche Tiermedizin, Nr. 14, Smugart.
 Rheinze, Hanna: Zoophilie - die mißverstandene, die mißbrauchliche Liebe, Interner-Veröffentlichung, 2003.
 Riedessen Peter (2003): Entwicklungspachologie von Kindern anie Raumarischen Erfahrungen. In: Brisch, Karl Heinz, Heßbrügge, Theodor: Bindung und Trauma-Risiken und Schlutzfaktoren für die Entwicklung von Kindern, Stuttgart.
 Rotadels, Nigel (ed.): Representing Animals, Bloomington, 2002.
 Sheehan, James J., Sosna, Motten (ed): The boundaries of Humanity-Humans, Animals, Machines, Oxford, 1991. Sigusda, Volkmar: NeoSexualitäten-Über den kulturellen Wandel von Liebe und Perversion, Frankfurt, 2005.
 Williams & Weinberg (2003): Zoophilia in Men: A study of Sexual Interest in Animals In: Archives of Sexual Behavior, Vol. 32, No. 6.

Neubewertung der Bestialität: Zu einem Konzept des sexuellen Missbrauchs von Tieren'

Piers Beirne

*Oh, welch tiefer Fall! Dass ich, der ich mich einst mit Göttern maß Um
ihren höchsten Sitz, nun kriechen soll
In ein Getier und, tierisch überschleimt,
Die Wesenheit im Viehischen verbergen,
Die einst zur Höhe Gottes aufgestrebt!*

(Satan, in John Milton: Das verlorene Paradies)

In diesem Artikel versuche ich, einen Beitrag für eine noch zu bestimmende Soziologie des Tiermissbrauchs zu leisten; mein Interesse entstand allerdings weniger aus den Herausforderungen der Theorie, sondern aufgrund pädagogischer Notwendigkeit. Als ich versuchte, einen Studentenkurs über die Soziologie des Tiermissbrauchs zu entwickeln, wurde ich mit dem Problem konfrontiert, meinen Studenten angemessene Antworten auf eine scheinbar einfache Frage zu geben: 'Was ist eigentlich Tiermissbrauch? Wir setzten uns mit dem gesamten Spektrum der dramatischen und bereits dokumentierten Schrecken der Tierzuchtfabriken, der Tierversuche, der Fallenjagd, des Zirkus u.a. auseinander, was bei den Studenten eher eine Reaktion aus dem Bauch heraus auszulösen schien, während das eigentliche Ziel, sich inhaltlich mit der Natur des Tiermissbrauchs auseinander zu setzen, nicht erreicht wurde.

Auf der Suche nach einem heuristisch geeigneten Instrument, den Tiermissbrauch in einem pädagogischen Kontext zu verstehen, stolperte ich über einen sich als erotisch präsentierenden Videofilm mit dem provozierenden Titel „Bauernhofliebe“. Dieser plump produzierte, undatierte deutsche Film stellt zahlreiche menschliche und nichtmenschliche Protagonisten beim Vollziehen sexueller Akte dar. Darunter Männer, die den Geschlechtsverkehr mit Kühen und Hühner vollziehen, jedoch häufiger - nämlich aufgrund der Annahme, dass die überwiegende Anzahl der Zuschauer heterosexuelle Männer sind - Frauen, die den Geschlechtsverkehr mit Hunden vollziehen, sich Aale in die Vagina einführen und Fellatio an Hunden und Pferden praktizieren. Aus meiner laienhaften Perspektive und dem Risiko des Anthropomorphismus zum Trotz fiel mir auf, dass die gefilmten Reaktionen der nichtmenschlichen Tiere (im Folgenden „Tiere“ genannt) auf die von Menschen initiierten Versuche des Geschlechtsverkehrs sehr unterschiedlich waren. Das eine Extrem waren die in dein Film „Bauernhofliebe“ gezeigten Hunde, die sich in sexuellen Aktivitäten mit Frauen ergingen und die die Aufmerksamkeit seitens der Menschen und als Mitwirkende zu genießen schienen. Mir jedenfalls schien es nicht möglich, einen solchen Enthusiasmus, wie ihn die Hunde an den Tag legten, durch vorheriges Training bei ausgeschalteter Kamera, um dadurch andere, echtere Gefühle wie Kummer und Schmerz zu unterdrücken, vorzutäuschen. Das entgegengesetzte Extrem war, dass andere Tiere wie Aale und Hennen offensichtlich nur sehr widerwillig zum Ziel

der sexuellen Annäherungen des Menschen wurden. Keiner meiner Studenten, so dachte ich, würde im Fall einer Henne, die in grauenerregender Folge des aufgezwungenen sexuellen Verkehrs mit einem Mann buchstäblich zu Tode gefickt wurde, ein Problem haben, den Tiermissbrauch zu erkennen. Bei Großtieren wie Pferden und Kühen erschien mir die Reaktion näher an Langeweile oder Gleichgültigkeit zu liegen als an Schmerz oder Wonne - so aßen die Tiere, urinierten und lösten sich während der Mensch mit ihnen sexuell verkehrte oder an ihren Genitalien manipulierte. Mir blieb unklar, ob die Großtiere sich überhaupt dieser längeren sexuellen Interaktionen, die ihnen von den Menschen aufgedrängt wurden, bewusst wurden. Allerdings hätte, was ich bei ihnen als Gleichgültigkeit wahrnahm, vielleicht auch als willentliches Distanzieren verstanden werden können, mithin als Bewältigungsstrategie, um auch noch diese Schmerzzufügung zu betäuben, die nur eine weitere unter den bereits unzähligen Möglichkeiten ist, wie Menschen tagtäglich in das Leben der Tiere eindringen, es kontrollieren und wegwerfen.

Die Szenen, die in Filmen wie „Bauernhofliebe“ dargestellt werden, werfen interessante Fragen zum Verständnis von Bestialität als gesellschaftliche Realität auf. Wie sollten wir uns der Bestialität nähern, handelt es sich hier um eine abscheuliche und sogar perverse Handlung, oder - dies könnte die zunehmende Duldung durch den Gesetzgeber nahe legen - um eine relativ gutartige Spielart der sozialen Deviant? Warum sind die sexuellen Beziehungen von Mensch und Tier so lautstark und so einheitlich verurteilt worden, während sie kaum untersucht worden sind?

Mit dieser Frage will ich auch meine Verwunderungen über die Sozialwissenschaften, einschließlich der Soziologie und Kriminologie, zum Ausdruck bringen, die angesichts des ideologischen und körperlichen Zwanges, der mit Bestialität in Verbindung gebracht wird, die Untersuchung über diese gesellschaftlich so weit verbreitete Handlungsweise, - der seitens der Moral, vom Gesetz und aufgrund des ästhetischen Empfindens von alters her mit Abscheu begegnet wird - beinahe vollständig vernachlässigt haben. Der Historiker E. P. Evans bezeichnete in seiner Untersuchung über die mittelalterliche Strafverfolgung und die Todesurteile, die über Tiere verhängt worden sind, Bestialität sehr heftig als „dies ekelregende Verbrechen“ (1906:148); damit brachte er vermutlich kein idiosynkratisches Vorurteil, sondern das vorherrschende Gefühl zum Ausdruck, das er mit der Mehrheit seiner Kollegen teilte. Für ihn und vermutlich für die meisten von uns ist die Bestialität eine beunruhigende Sexualpraktik, die eher Bestürzung als ernsthafte intellektuelle Auseinandersetzung auslöst. Im akademischen Diskurs wird das Thema Bestialität meist nur oberflächlich angeschnitten, wenn in Vorlesungen über die Entwicklung des Strafgesetzes Professoren mit peinlichem Kichern darauf hinweisen, dass die Zahl der Strafverfolgungen von Bestialität seit dem frühen 19. Jahrhundert abgenommen habe, was wiederum als Beweis für die säkulare Toleranz und die vermeintliche Rationalität der westlichen Gesetzgebung betrachtet wird. Während fiktive und quasi-autobiographische Berichte von Bestialität gelegentlich in ernsthaften literarischen Arbeiten wie in

„Darling“ von William Tester (1991) und „Die Frau und der Affe“ von Peter Hoeg (1996) auftauchen, werden tatsächliche Bestialitätsszenarien als erotische Konsum waren nur von libertären Zeitschriften und Filmemachern für ein begrenztes Publikum produziert.

Im Folgenden möchte ich eine Sichtweise der Bestialität vorstellen, die sich radikal nicht nur vom anthropozentrischen Dogma des jüdisch-christlichen Weltbildes, sondern auch von der pseudo-liberalen Toleranz, die in den letzten Jahren populär

geworden ist, abhebt. Ich schlage vor, dass Bestialität als „sexueller Missbrauch von Tieren“ verstanden werden sollte (da wir nicht damit beschäftigt sind, nichtmenschliche sexuelle Beziehungen zu dokumentieren, begrenze ich meine Argumentation auf den sexuellen Missbrauch von nichtmenschlichen Tieren durch Menschen). Zunächst möchte ich auf die Entwicklung der verschiedenen Bilder der Bestialität eingehen und die Begründungen ihrer Ablehnung diskutieren.

Bestialität - Einleitung

(„*Unter Christenmenschen ein unaussprechliches Verbrechen!*“)

Das kulturelle Universum der Bestialität ist notwendigerweise anthropozentrisch, obwohl es in vielen Gesellschaften, vergangenen wie gegenwärtigen, einen mehrdeutigen ideologischen Raum bewohnt. Einerseits wird sie in Mythologie und Folklore verherrlicht. Obwohl es nicht mein Thema ist, lohnt es sich darauf hinzuweisen, dass diese positiven Darstellungen der Bestialität meist als sexuelle Possen im Zusammenhang mit den Eroberungen und der Nachkommenschaft vieler Götter und mit der Abstammung irdischer Monarchen und Herrscher sowie in den Texten von Märchen und Fabeln auftreten. Auf der anderen Seite haben alle Gesellschaften die wir kennen, sexuelle Beziehungen zwischen Mensch und Tier missbilligt. Der Vorwurf der Bestialität wurde gelegentlich gemeinsam mit anderen Anklagepunkten wie der Hexerei erhoben. Einige der frühen mittelalterlichen Hexenanklagen in Europa waren mit dem Vorwurf verbunden, dass die Angeklagte an einem Ritual um den Hintern des Teufels teilgenommen habe, dein „osculum infame“ oder obszönen Kuss (Russell, 1082:63). In einem anderen Fall unbekanntes Datum sei eine gewisse Françoise Secretain bei lebendigem Leib verbrannt worden, weil sie dem Geschlechtsverkehr mit Haustieren gefrönt habe - Hund, Katze und Hahn- und sie habe gestanden, eine Hexe, ihre Tiere hingegen irdische Gestalten des Teufels zu sein (Dubois Desaulle, 1933:58).

Was wir 'Bestialität' nennen, ist in verschiedenen Orten und Zeiten in unterschiedlicher Weise bezeichnet worden. Neben dem Durcheinander von mehr oder weniger höflichen umgangssprachlichen Formulierungen, wurde die Bestialität auch als 'Zoophilie', 'Zooerastie', 'Sodomie' und 'Unzucht' bezeichnet. Das englische Wort „bestiality“ aus dem 17. Jahrhundert stammt vom Lateinischen „bestialitas“, letzteres wurde in Thomas von Aquins Summa Theologica genannt, um primitives Verhalten zu bezeichnen, wie den Sexualverkehr zwischen Menschen und Tieren und die Weise wie Tiere miteinander kopulieren. Bis ungefähr zur Mitte des 19. Jahrhunderts hat sich der Begriff sehr allgemein auf die tierhaften, irdischen und wilden Eigenschaften bezogen, die man angeblich bei nichtmenschlichen Tieren antrifft. Heutzutage dagegen neigen wir dazu, Bestialität ausschließlich zur Bezeichnung sexueller Beziehungen zwischen Menschen und Tieren zu verwenden. In Gesetzeswerken bezieht sie sich auf sexuellen Verkehr, wenn der Penis eines Menschen oder ein Finger in die Vagina, den Anus oder die Kloake eines Tieres eindringt. Ebenso oft bezieht sie sich auf jede Form des oral-genitalen Kontakts, einschließlich desjenigen zwischen Frauen und Tieren, oder, in der Psychiatrie, auf Fantasien über Sex mit Tieren.

Die Bestialität wird zuweilen als Verbrechen gegen die Natur (peccatio contra naturam) klassifiziert; in diesem Sinne ist sie ein Begleiter anderer Verbrechen, die „Verunreinigung“ mit sich bringen wie Sodomie, Unzucht, Masturbation und Pädophilie.

Zu anderen Zeiten wurden die Begriffe „Sodomie“ und „Unzucht“ miteinander abwechselnd benutzt, um Bestialität zu beschreiben, aber sie wurden auch eingesetzt, um Homosexualität zu bezeichnen. Jeder dieser Begriffe enthält Abwertungen, die sich hinsichtlich ihrer moralischen Reichweite, der Intensität und der Dauer des Negativurteils unterscheiden. In einigen Gesellschaften, etwa im New England des Puritanismus vom 16. Jahrhundert bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, wurde die Bestialität mit einem solchem Ausmaß an Scheu behandelt, dass sogar das Erwähnen des Wortes missbilligt wurde. Dementsprechend wurde sie auch als „dies unaus-sprechliche Laster“ bezeichnet oder als „eine Sünde zu schrecklich, um genannt zu werden“ oder „unter Christenmenschen ein Verbrechen, das man nicht aussprechen darf“.

Anthropozentrismus und die Gräueltaten des Leviticus

Vom Beginn an hat das Christentum sehr asketische Regeln eingeführt und jene seiner Anhänger streng diszipliniert, die seine Gesetze gegen die Todsünden des Götzendienstes, des Vergießens von Blut und der Unzucht, einschließlich der Bestialität (McNeill und Gamer, 1938:4-6) missachteten. In all diesen Fällen war die vorgeschriebene Strafe der Tod. Die frühesten und einflussreichsten Normen, welche die Bestialität missbilligten, waren die mosaischen Gebote. Im Deuteronomium beispielsweise heißt es: „Verflucht sei, der bei irgend einem Viehe liegt“ (27:21). In Exodus heißt es: „Wer bei einem Tiere liegt, sterbe des Todes (22:18) - das „wer“ bezieht sich hier sowohl auf Männer als auch auf Frauen (Leviticus, 20:15-16). Neben der Forderung nach dem Tod für den Menschen, bestimmt Leviticus auch, dass das Tier getötet werden solle, eine Praxis, die ihren Zenith in gewissen spätmittelalterlichen Gesellschaften erreichte (Beirne, 1994). Die genauen Absichten derjenigen, die ursprünglich die Bestialität verurteilt haben, können wir nicht mehr rekonstruieren.

Doch über die Jahrhunderte hinweg haben drei verschiedene Glaubensannahmen hinsichtlich der Widerrechtlichkeit der Bestialität überdauert: sie zerbricht die natürliche, gottgegebene Ordnung des Universums; sie verletzt das Gebot der Fortpflanzung, dem alle sexuellen Beziehungen zwischen Christen folgen sollen; sie erzeugt monströse Nachkommen, die ein Werk des Teufels sind. Wir wollen nun jede dieser drei Glaubensannahmen betrachten.

Das Zerbrechen der „natürlichen“ Ordnung des Universums

Im Vorfeld steht das Gebot „Du sollst heilig sein: denn ich, der Herr, dein Gott bin heilig.“ Leviticus betont: „Und bei keinem Vieh sollst du liegen und dadurch unrein werden; und ein Weib soll nicht hintreten vor ein Vieh, dass es sie belege: das ist Unkeuschheit“ (18:23)

Dieses Thema setzt sich fort: „Meine Satzungen sollt ihr achten: dein Vieh sollst du nicht belegen lassen in zweierlei Gattungen; dein Feld sollst du nicht besäen mit zweierlei Gattungen und ein Kleid von zweierlei Arten Wolle und Linnen sollst du nicht anlegen.“ (Leviticus 19:19)

Das Gebot, dass Vieh nicht 'mit einer anderen Art belegt werde und ein Feld nicht mit vermischten Samen eingesät werde, steht im Mittelpunkt der mosaischen Verfügungen über die Bestialität. Aus genau diesem Grund, und nicht ohne eine gewisse Ironie, betrachtete die frühchristliche Kirche auch die sexuelle Vereinigung

mit einem Juden als Form der Bestialität und ahndete sie mit der Todesstrafe. Von den Zeiten des Leviticus bis hin zu den englischen Moralisten des 17. Jahrhunderts und den folgenden, wurde die Bestialität als sündhaft und verbrecherisch betrachtet, weil sie einen Bruch der natürlichen Ordnung des Universums und ein amoralisches Vermischen bewirkte. Ähnlich dokumentiert Gouverneur William Bradford (1650:404-12) in seiner Geschichte der Plymouth Kolonie die Äußerungen dreier Geistlicher aus dem Jahr 1642 anlässlich „unnatürlicher Laster“, denen mit der Todesstrafe zu begegnen sei, darunter Frauen, die Bestialität praktizieren. Die Geistlichen berufen sich auf Leviticus und verdammen die Bestialität, egal ob es zur Penetration gekommen ist oder nicht, denn die Bestialität sei „wider die Ordnung der Natur“, sei „widernatürlich“ und eine „Unkeuschheit“. Richard Capel, ein Stuart-Moralist aus dem 17. Jahrhundert, hielt die Bestialität für das Schlimmste der sexuellen Verbrechen, weil sie „den Menschen in ein Tier verwandele, und den Mann Seite an Seite mit der niederen Kreatur stelle“ (zitiert von Thomas, 1983:39).

Die Verletzung des Zwecks der Fortpflanzung

Im Bereich der sexuellen Beziehung bedeutet „Sei heilig“ mehr als „Sei getrennt“, denn die christliche Moral hat lange Zeit gefordert, dass der Geschlechtsverkehr nicht der Lust oder dem Spiel, sondern ausschließlich dem Ziel der Fortpflanzung diene. Die Bestialität wurde somit auch verurteilt, weil sie als Verletzung des Gebotes galt, dass die Fortpflanzung der einzige Zweck des sexuellen Verkehrs zu sein habe.

Als Verbrechen wider die Natur wurden daher jene bezeichnet, bei denen der Samenerguss nicht mit der Absicht der Fortpflanzung verbunden ist wie es bei der Masturbation, bei analem und oralem Sex, Inzest, Ehebruch, Vergewaltigung und Bestialität der Fall ist.

Monströse Nachkommen

Die Bestialität wurde auch wegen der Nachkommen verurteilt, die der sexuellen Vereinigung von Menschen und Tieren angeblich entspringen und wegen des Bösen, das diesen Nachkommen eigen ist und das sie in sich tragen (Davidson, 1991:41-43). Dieses besondere Urteil ist selbst Teil eines komplexen kulturellen Rahmenwerks, das Animismus und Paganismus ebenso enthält wie Faszination durch Monster. Die klassische Antike weist zahlreiche anscheinend nicht abwertende Bezugnahmen auf einen artübergreifenden Sexualverkehr auf, einschließlich von Narrativen, in denen von Tieren berichtet wird, die dem Menschen in Liebe verfallen sind. Solche Fälle werden im Werk „De natura animalium“ (aus dem 2. Jahrhundert) berichtet; etwa die Sammlung von Begebenheiten zwischen Tieren und Menschen, seien sie echt oder erfunden, des römischen Historikers und Sophisten Aelian, die dieser wiederum von griechischen Schriftstellern übernahm, unter ihnen Aristoteles. Indem er Quellen aus Rom, Griechenland, Indien, Libyen und Ägypten nutzte, dokumentiert Aelian wie weit verbreitet der Glaube daran war, dass aus Vereinigungen von Tier und Menschen tatsächlich Nachkommen entspringen („Kreaturen von zusammengesetzter Natur“). Wie er schrieb, „(viele) dieser Wesen sind mit zwei Gesichtern und zwei Brustkörben ausgestattet; eines, das von einer Kuh geboren wurde, hat das Vorderteil eines Menschen; andere hingegen sind erzeugt vom Menschen, aber sie tragen den Kopf einer Kuh“ (1958: xvi,

3:305). Obwohl Aelian seinen Lesern keine Hinweise gab, wie solche Nachkommen bewertet werden sollten, liegt es doch nahe, dass sie nicht immer mit Missfallen betrachtet wurden, denn immerhin bezieht er sich häufig und überaus bewundernd auf Geschöpfe wie Satyre, Kentauren und Minotauren.

Wie leicht die ehernen Grenzen zwischen Tieren und Menschen verwischt werden können, zeigt eine Geschichte aus dem Irland des 12. Jahrhunderts, die der Chronist Giraldus von Wales erzählt. Ohne weitere Erläuterungen berichtet er, dass in den Glendalough Bergen eine Kuh ein Mann-Kalb geboren hatte, die Frucht einer Vereinigung zwischen einem Mann und einer Kuh, denn die Einheimischen „seien diesen Gräueln in besonderer Weise verfallen“ (Cambrensis, 1863:85). An anderer Stelle berichtet er, wie irische Männer und Frauen sexuellen Verkehr mit Kühen, Ziegen und Löwen ausübten und dass der Volksstamm glaube, diese Vereinigungen trügen gelegentlich Früchte. Giraldus geht so weit, darüber nachzusinnen, ob es Mord sei, das Produkt einer Mensch-Kuh Vereinigung zu töten, denn „wer kann die Ansprüche einer Kreatur, die aufrecht stehen, lachen, auf zwei Beinen gehen kann, ein Mensch zu sein einfach abweisen?“ (ibid.). Ein vergleichbarer Aberglauben trat in New England im 17. Jahrhundert auf, ein Fall ist im Archiv von New Havencourt niedergelegt. Überdies sind auch die Dichtungen des John Donne, die Reden und Predigten von John Winthrop, Cotton Mattier und seines Bruders John, Samuel Danforth und William Bradford infiziert mit der Furcht, dass die Lebensweise in den Kolonien in mancher Weise zu Grenzerfahrungen führe, nicht nur durch die inneren Gefahren des Alkohols, des Müßiggangs und der Sinneslust, sondern auch durch die Gefahren, die in den Wäldern mit ihren wilden Tieren und wilden Menschen lauern (Thomas, 1983:38-41; Canup, 1988). Aberglauben in Kombination mit Glaubenstreue entzündete sich an der Bestialität und machte in ihren Nachkommen Monster aus, die den Niedergang der Zivilisation ebenso wie deren Invasion durch das Wilde beschworen. Monströse Nachkommen waren eine sichtbare Erinnerung daran, dass das Böse auf den Plan gerufen wurde, wenn die gottgegebenen Grenzen, die Mensch und Tier voneinander trennten, verletzt wurden.

Sowohl was Stil als auch Umfang anbelangt, fällt die kulturelle Vielfalt hinsichtlich der sozialen Kontrolle des Gegenstandes dieser Furcht auf. In einigen Gesellschaften hat die Ablehnung der Bestialität zu überraschend wenigen Strafverfolgungen geführt. Trotz des Abscheus, mit dem die Bestialität von puritanischen Eiferern und Rechtsschreibern in England (Sharpe, 1998:65-6) und in den Amerikanischen Kolonien (Chapin, 1982:127-9) betrachtet worden ist, wurde sie nur selten angezeigt und wenn, war es ziemlich unwahrscheinlich, dass dies zu einer Verurteilung führte. In anderen Gesellschaften schwankt die Zahl der Verurteilten. In Schweden kam es in den Jahren zwischen 1635 und 1778 zu 700 Hinrichtungen wegen Bestialität und eine noch größere Zahl von Männern wurde durch Prügelstrafe, Kirchenstrafen und Zwangsarbeit in Ketten bestraft (Lillequist, 1990). Bei der Vollstreckung wurden sowohl Mensch als auch Tier getötet, meist durch Verbrennen auf dem Scheiterhaufen, aber gelegentlich auch durch Enthauptung, Hängen oder Erschlagen. Die Körper der Verurteilten, sowohl der Menschen als auch der Tiere, wurden schließlich gemeinsam verbrannt, zerlegt und zusammen begraben.

Wenn die Strafen für Bestialität mitsamt aller widernatürlichen Handlungen stringent verfolgt worden wären, dies betont Goodich (1979:66-7), dann wäre Europa und das koloniale Amerika zu einer großen Strafanstalt geworden, bewohnt von Insassen mit besonderer Ernährung und Bekleidung, die von Gottesdiensten ausge-

geschlossen gewesen wären, dazu verurteilt, ein freudloses Leben bestehend aus Fastenzeiten, Gebeten und Züchtigungen zu führen. Während die relative Häufigkeit mit der die Bestialität in frühmodernen Gesellschaften zu Verurteilungen geführt hat, die Lebensbedingungen in ländlichen Gesellschaften wiedergab, in denen es häufiger zu Kontakten zwischen Menschen und Tieren kam, sind solche öffentlichen Zurschaustellungen von Sühne in den modernen urbanen Gesellschaften abgeschafft worden. Für den Staat ist es wesentlich effizienter, die Bestialität hinter verschlossenen Türen zu ahnden oder sie sogar zu ignorieren. Und für das gemeine Volk ist es leichter, sich über die Täter lustig zu machen oder sie zu ächten.

Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts sind eine Vielzahl „widernatürlicher Straftaten“, einschließlich der Bestialität erfolgreich entkriminalisiert worden. In den USA gibt es kein Bundes-Bestialitäts-Gesetz und nur 27 der 50 Staaten haben überhaupt ein solches Gesetz. Heutzutage wird ein Beklagter vermutlich mit einem Vergehen wie der Erregung öffentlichen Ärgernisses, groben Unfugs oder Tierquälerei angezeigt. Dem Beispiel von Jeremy Bentham und anderen folgend, ist die soziale Kontrolle der Bestialität inzwischen aus der Religion und dem Strafrecht hinein in den psychiatrischen Diskurs, in dessen Mittelpunkt erkrankte Individuen stehen, die sehr oft als Einfaltspinsel oder Debile mit psychopathischen Persönlichkeiten dargestellt werden und zuweilen auch aggressive und sadistische Neigungen haben, transferiert worden. Jedoch nachdem diese Psychiatrisierung aufweicht und sich auch der Geist der Entkriminalisierung teilweise niederschlägt, entwickelt sich gegenüber der Bestialität allmählich eine pseudo-liberale Toleranz. Diese Neigung führt dazu, dass, da die Bestialität ein interessantes und vitales Element fast jeder bekannten Kultur ist, sie nicht nur toleriert, sondern sogar, innerhalb gewisser Grenzen, zelebriert werden sollte (z.B. Dekkers, 194, and Shell, 1993: 148-75 und im Internet, „alt.sex.bestiality“).

Beim Namen nennen: Sexueller Missbrauch von Tieren'

Sind die Entkriminalisierung der Bestialität, ihre Psychiatrisierung und die Tendenz, sie mehr und mehr zu tolerieren, Anzeichen der zunehmenden Toleranz und des sozialen Fortschritts? Eine oberflächliche Antwort auf diese Frage lautet „Ja“, wenn man darunter versteht, dass die strafverfolgten Menschen nicht länger der Härte von Todesstrafe, Einzelhaft oder Zwangsarbeit ausgeliefert sind. Aber das würde bedeuten, die Bestialität ausschließlich von einer anthropozentrischen Position aus zu betrachten, also genau die Perspektive zu übernehmen, die auch das hier hinterfragte juridico-religiöse Dogma befolgt. Selten beziehen die populären Bilder der sozialen Kontrolle auch die Erkenntnisse der Furcht und des Schmerzes mit ein, die Tiere erfahren, die wegen sexueller Beziehungen mit Menschen angeklagt und zum Opfer juristischer Inquisitionen und Strafmaßnahmen wurden. Weder in den mosaikartigen Geboten, in den Dokumenten vergangener oder gegenwärtiger Gerichtsverhandlungen noch im Geifer puritanischer Eiferer oder in psychiatrischen Zeugnissen, wird die Bestialität wegen der Leiden, die sie Tieren zufügt, sanktioniert. Und dies, obwohl gerade Kleintiere wie Kaninchen und Hennen, große Schmerzen durch die sexuellen Manipulationen durch Menschen erleiden. Während Wissenschaftler die

Die Bezeichnung assault (Vergehen) könnte nicht nur mit Missbrauch (abuse), sondern auch mit Misshandlung übersetzt werden. (Anmerkung der Übers.)
Beziehungen bedeutet im Deutschen Beziehungen zwischen Partnern, daher habe ich ‚relations‘ hier mit Manipulationen übersetzt (Anmerkung der Übers.)

physiologischen Begleiterscheinungen der Bestialität bei Menschen untersucht haben (z.B. Tournier et al., 1981), richten sie ihre Aufmerksamkeit nicht auf die inneren Blutungen, die zerrissenen Analöffnungen, die zeretzten Vaginae und die durchstoßenen Kloaken der Tiere, ganz zu schweigen von den seelischen und emotionalen Traumata. Diese Vernachlässigung des Leidens der Tiere ist Spiegel eines weit größeren Problems; selbst wenn die Kommentatoren die diskursive Bedeutung des Tiermissbrauchs zum Verständnis der Gesellschaften einräumen, nehmen sie dieses Leiden doch nicht wirklich wahr, weder theoretisch noch praktisch, und sie erkennen in ihm auch nicht ein Forschungsobjekt von eigenem Wert.

Der Versuch, die Bestialität als Form des Tiermissbrauchs zu verstehen, kann auch auf die Erkenntnisse der drei Hauptströmungen zurückgreifen, die von den philosophischen und theoretischen Gruppierungen der Tierschutzgemeinschaft vertreten werden, und zwar dem Utilitarismus, (z.B. Singer, 1990), der liberalen Tierrechtstheorie (z.B. Regan, 1983; Francione, 1996) und dem Feminismus (eine umfassende Bibliographie bei Donovan und Adams, 1995:353-61). Der liberalen Tierrechtstheorie zufolge handelt es sich bei der Bestialität mit einem Säugetier um eine Schädigung eines moralischen Akteurs, dem das Grundrecht auf eine respektvolle Behandlung zusteht. Aber es ist sehr schwierig, argumentative Unterstützung für diese spezielle Fragestellung zu finden, man findet sie weder in den Schriften der Tierschutzgemeinschaft noch in ihren tagtäglichen Aktivitäten. Obwohl in der letzten Dekade einige der wichtigsten Beiträge zum Verständnis des Tiermissbrauchs durch den Feminismus geleistet wurden, haben die Feministen, bis auf einige sehr kurze Äußerungen von Carol Adams (1995a, 1995b:65-69) und Barbara Noske (1993), die schädlichen Wirkungen der Bestialität auf Tiere gänzlich außer acht gelassen. Dieses merkwürdige Schweigen bricht allein Carol Adams (1995a), indem sie darauf besteht, dass wir Bestialität als erzwungenen Sex mit Tieren betrachten sollten, da sexuelle Beziehungen mit ungleicher Machtverteilung nicht einvernehmlich sein können. Indem sie dieses Argument vorbringt und betont, dass alle Formen maskuliner Unterdrückung miteinander verbunden sind, schlägt Adams eine Bresche dafür, die Perspektive der Tiere auch als zentrales Anliegen des Feminismus zu begreifen.

Ich stimme Adams zu. Wenn wir den Anthropozentrismus überwinden wollen, indem wir das Empfindungsvermögen der Tiere anerkennen, müssen wir damit beginnen zu erkennen, dass sich Menschen und Tiere in fast jeder Situation in einer Beziehung potentieller oder aktueller Gewaltausübung befinden. Ob als Heimtiere oder als Nutztiere sind sie vollständig vom Menschen abhängig. Und auch was die Wildtiere anbelangt, so geht die Interaktion von Tieren mit Menschen immer mit Zwang einher. Genau so verhält es sich mit dem Sex. So wie man bei Frauen sexuelle Gewaltakte gegen sie, - wie sie durch körperlichen, wirtschaftlichen, seelischen oder emotionalen Zwang ausgeübt werden, und welche die Unmöglichkeit der genuinen Zustimmung beinhalten, - von normalen sexuellen Akten unterscheidet, so trifft auch Adams Behauptung, dass Bestialität immer sexueller Zwang ist, sicherlich auf die meisten, wenn nicht alle, sexuellen Handlungen zwischen Mensch und Tier zu. Allerdings bin ich nicht davon überzeugt, dass die Bestialität eine sexuelle Nötigung nach sich zieht, nur weil sexuelle Beziehungen zwischen Mensch und Tier immer in einem Kontext von „ungleicher Macht“ (wie theoretisiert auch immer) stattfinden. Angenommen, die ungleiche Macht wäre das endgültige Kriterium, dann wäre die sexuelle Nötigung ein wesentliches Merkmal nicht nur des Verkehrs zwi-

schen menschlichen Erwachsenen und Säuglingen oder Kindern, sondern auch der meisten hetero- und homosexuellen Aktivitäten. Sexuelle Nötigung ist nicht Sexualität, die immer und ausschließlich im Zusammenhang der ungleichen Macht vorkommt, obwohl Situationen mit ungleicher Machtverteilung gelegentlich sexuelle Nötigung nach sich ziehen, denn wegen einer Reihe von Gründen kann die Partei mit der geringeren Macht ihre Teilnahme nicht in freier Entscheidung verweigern. Im Grunde findet sexuelle Nötigung immer statt, wenn eine Partei nicht ausdrücklich den sexuellen Beziehungen zustimmt oder nicht die Fähigkeit hat, ihr Einvernehmen den anderen mitzuteilen. Manchmal scheint es so, als würde ein Teilnehmer der sexuellen Begegnung zustimmen, weil kein offener Widerstand gezeigt wird, aber das bedeutet natürlich keineswegs, dass es sich hier wirklich um ein echtes Einvernehmen handelt. Um von einem echten Einvernehmen in Bezug auf sexuelle Aktivitäten reden zu können, - die ursprüngliche Formulierung von Box (1983:124) etwas verändernd - müssen beide Teilnehmer sich dessen voll bewusst und gründlich informiert sowie sich in ihrem Verlangen ganz sicher sein.

Wenn echtes Einvernehmen - in dieser Weise verstanden - eine notwendige Bedingung der Sexualität zwischen zwei Menschen ist, dann gibt es keinen triftigen Grund zu erwarten, dass diese Bedingung im Fall der Sexualität zwischen einem Menschen und einem anderen empfindungsfähigen Tier aufgehoben sein sollte. Die Bestialität bringt sexuelle Nötigung mit sich, weil Tiere nicht wirklich in der Lage sind, zu Menschen „Ja“ oder „Nein“ in einer Weise zu sagen, die wir ohne weiteres verstehen können. Oder, um dies deutlich zu machen: falls dies zutrifft, dann können wir niemals wissen wie es ist, ein nichtmenschliches Tier zu sein, oder wie es der Philosoph Thomas Nagel (1974) formulierte, werden wir vermutlich niemals wissen, ob Tiere - unter ihren Bedingungen - dein Angebot des Menschen nach sexueller Intimität ihre Zustimmung erteilen. Obzwar wir nicht wissen, ob Tiere unseren sexuellen Offerten zustimmen, setzen wir uns bei der Duldung sexueller Beziehungen mit Tieren genauso ins Unrecht, als ob wir hinsichtlich der sexuellen Beziehungen zwischen Erwachsenen und Säuglingen oder Kindern oder anderen „moralischen Patienten“ keinen Protest einlegen würden - um Tom Regans (1983) Begriff zu verwenden, Akteure also, die aus welchem Grund auch immer nicht in der Lage sind, ihre Teilnahme zu verweigern. Wenn es denn rechtens ist, ungewollte sexuelle Annäherungen an Frauen, Säuglinge und Kinder als sexuelle Gewalt zu betrachten, schlage ich vor, sexuelle Annäherungen Tieren gegenüber in gleicher Weise zu beurteilen.

Überdies haben Säuglinge, Kleinkinder und andere „moralische Patienten“ (Regan, 1983) mit Tieren die Gemeinsamkeit, keine wirksame Stimme zu haben. Einige Tiere, wie Kühe und anderen Nutztiere einschließlich derer, die ich im Film „Bauernhofliebe“ (s.o.) sah, sind aufgrund ihrer sanftmütigen, vom Menschen herausgezüchteten Wesensart, gar nicht dazu in der Lage, den sexuellen Annäherungen des Menschen in einer wirksamen Weise entgegen zu treten. Andere Tiere können zwar in ihrem Versuch, sich den sexuellen Annäherungen des Menschen zu entziehen, kratzen, beißen, knurren, fauchen, oder in anderer Weise ihren Protest gegen die ungewollten Annäherungen zum Ausdruck bringen. Aber in der Situation „Einer gegen den Anderen“ ist ein Tier zumeist nicht in der Lage, seinen Willen durchzusetzen und dem sexuellen Angriff zu widerstehen, besonders in Fällen, bei denen der Mensch gewillt ist, seine Absichten durchzusetzen. Überdies sind Tiere noch in einer anderen Weise im Nachteil; wenn sie sexueller Nötigung und sexueller Gewalt unterworfen werden, ist es für sie nicht möglich, die Tatsache ihrer Misshandlung an-

deren mitzuteilen, um Hilfe zu erwirken. Mit anderen Worten, weil die Bestialität in Schlüsselbereichen der sexuellen Gewalt an Frauen, Kindern und Säuglingen in dieser Weise gleicht, schlage ich vor, sie „sexuellen Missbrauch von Tieren“ zu nennen.

Aus den gleichen Gründen wie beim Menschen hat dieser Begriff des sexuellen Missbrauchs auch ein größeres Anwendungsspektrum als Vergewaltigung, denn der sexuelle Missbrauch von Tieren umfasst einen größeren Bereich von Handlungen als jene, die in Wörterbüchern unter dem Begriff Bestialität aufgeführt sind, oder in Begriffen aus der Populärkultur; beide neigen dazu, ausschließlich die Penetration der Vagina, des Anus oder der Kloake eines Tieres durch den Penis eines Mannes in Betracht zu ziehen. Sofern der Begriff des sexuellen Missbrauchs von Tieren sich nicht auf die Einführung von Penis oder Fingers erschöpft, stellt sich die Frage, wie weit wir ihn eigentlich fassen sollen. Sollte er auch Berührung, Küssen und Streicheln umfassen? Falls er auch auf Streicheln angewandt wird, dann stellt sich beispielsweise die Frage, Streicheln wovon, womit und durch wen. Die Unfähigkeit des Tieres vorausgesetzt, sein Einvernehmen menschlichen sexuellen Angeboten gegenüber zum Ausdruck zu bringen, würde ich gerne - zumindest versuchsweise - das allgemeine Prinzip formulieren, dass der sexuelle Missbrauch von Tieren alle sexuellen Annäherungen von Menschen gegenüber Tieren umfasst. Zugegeben, ein solcher Grundsatz hat inhärente Probleme, und ich kann nicht behaupten, sie lösen zu können. So ergibt sich beispielsweise die Frage, wie wir eine allgemeine Regel aufstellen, um Handlungen zu identifizieren, die physisch mit jenen identisch sind, die wir als sexuellen Missbrauch von Tieren bezeichnen, aber die mit einer anderen Intention ausgeführt werden. Betrachten wir einmal den folgenden Fall, der mir von einem Kollegen mitgeteilt worden ist:

Als ich ein kleines Mädchen war, habe ich meine Hündin nicht ins Bett genommen-sie war dafür einfach zu groß, sondern sie lag normalerweise in ihrem Korb. Ich habe sogar an ihren Brustwarzen gesaugt, weil ich gesehen habe, dass ihre Welpen das auch tun. Sie hat dies erlaubt und es nicht verhindert, obwohl sie in dieser Zeit nicht gesäugt hat. Meine Mutter, die selbst Doktor war, war glücklicherweise nicht so engstirnig und hat uns einfach bei unseren Berührungsbeziehungen in Ruhe gelassen. (Persönliche Mitteilung, 20. September 1996)

Dieses unschuldige und liebevolle Saugen war vermutlich nicht sexueller Natur; es war keine Misshandlung und hat zweifelsfrei die Hündin nicht verletzt.

Viele Handlungen wie diese können entweder sexuell oder liebevoll sein, je nachdem in welchem sozialen Zusammenhang oder mit welchen physiologischen Reaktionen der Handelnden (sowohl beim Menschen als auch beim Tier werden durch arglose, nicht sexuelle körperliche Berührungen und Streicheln der Puls und die Atmung verlangsamt und der Blutdruck gesenkt, im Fall sexueller Erregung hingegen finden die umgekehrten Reaktionen statt). Aber wo genau sollte die soziologische Demarkationslinie gezogen werden? Es ist klar, mir jedenfalls, dass das Melken einer Kuh beispielsweise nichts mit sexuellem Missbrauch zu tun hat. Aber wie ist es im Fall der elektrisch-induzierten Ejakulation bei Besamungen? Handelt es sich hier um den sexuellen Missbrauch von Tieren? Einfache Gewalt? Keines von beiden?

Zu argumentieren, dass sexueller Missbrauch von Tieren bei jeder geschlechtsbezogenen Annäherungen von Menschen an Tiere im Spiele sei, bedeutet die Schwere

des sexuellen Missbrauchs zu verschleiern. Aus verschiedenen Gründen hege ich den Verdacht, dass mich einige Feministinnen und viele konservative Gegner der Tier- schutzgemeinschaft genau deswegen zur Rede stellen würden. Eine solche Reaktion setzt, zu Unrecht wie ich glaube, nicht nur eine anthropozentrische Kette moralischer Ansprüche und Prioritäten voraus, wobei die Ansprüche der Menschen not- wendigerweise weit über denen der Tiere liegen, sondern auch die Annahme, dass die Interessen von Menschen und Tieren unvereinbar sind. Doch Sexismus und Spe- ziesismus stehen zueinander nicht in Opposition, sondern sie wirken als Tandem. Der sexuelle Missbrauch von Tieren ist das Ergebnis einer Männlichkeit, welche Frauen, Tiere und die Natur als Objekte betrachtet, die kontrolliert, manipuliert und ausgebeutet werden können. Hören Sie nur einmal auf die sexistische Sprache, die den Weg für körperliche sexuelle Angriffe bereitet (siehe Dunayer, 1995). Vieles hier klingt nach speziezistischen Begriffen. Wenn ein Mann Frauen als „Kühe“, „Hündinnen“, „dummes Häschen“, „Schnepfen“, „Hennen“, „Füchlein“, „Frischfleisch“ bezeichnet und ihre Geschlechtsorgane als „Muschi“, oder „Pussies“, dann benutzt er eine abfällige Sprache, um sich gefühlsmäßig zu distanzieren und sich seiner Beute gegenüber zu erhöhen, indem er sie in die von Männern konstruierte Kategorie der „weniger als menschlich“ oder wichtiger noch „weniger als ich“ zuordnet. Indem sie auf diesen niedrigeren Status reduziert werden, wird sowohl Frauen als auch Tieren die Subjektivität durch den männlichen Beutegreifer aberkannt, der nun, ohne Schuld dabei zu empfinden, damit weitermachen kann, sie auszubeuten und zu missbrauchen. Unbestritten wirken sexistische und speziezistische Begriffe gemeinsam, um sexuelle Angriffe auf Frauen und Tiere zu rechtfertigen.

Auf dem Weg zu einer Typologie des sexuellen Missbrauchs von Tieren

Im Alter von 12 bis 14 Jahren habe ich mein Pferd gefickt. Jeden Tag stand ich auf, fütterte die Pferde, reinigte den Stall und fickte die Stute (The Advocate, November 15, 1994 - Jeff Heiskell, Leadsinger der The Judybats.)

Bis hierhin habe ich die konventionellen Vorstellungen der Bestialität skizziert und deren Ersatz durch einen Begriff des sexuellen Missbrauchs von Tieren vorgeschlagen. Sexologische Untersuchungen und historische Studien von Gerichtsdokumenten über Bestialitätsprozesse haben nützliche Einblicke in die Zahl und die Vielzahl der missbrauchten Tierarten erlaubt, darunter Maulesel, Kühe, Sauen, Hunde, Stuten, Enten, Schafe, Ziegen, Kaninchen und Hennen. Diese verschiedenen Lebewesen waren Haustiere, Nutztiere, Zuchttiere, Lasttiere etc. Obzwar der sexuelle Missbrauch von Tieren meist derselben böartigen Männlichkeit entstammt und die gleichen schädlichen Handlungen umfasst, die auch den sexuellen Missbrauch von Mensch zu Mensch kennzeichnen, handelt es sich hier doch nicht um eine einheitliche soziale Praxis, sondern um eine, die verschiedene soziale Formen annimmt. Im Folgenden möchte ich einige der Schlüsselkategorien einer Typologie des sexuellen Missbrauchs von Tieren identifizieren, einschließlich: (i) sexueller Fixierung; (ii) Vermarktung; (iii) sexuelles Experimentieren im Jugendalter, und (iv) schwere Gewalthandlungen. Diese vier Kategorien sind in einer Weise strukturiert, dass sie sich sowohl von den sozialen Mensch-Tier-Beziehungen als auch hinsichtlich des Ausmaßes der Schädigung, die dem missbrauchten Tier zugefügt wird, unterscheiden.

Dies ist die Form des sexuellen Missbrauchs, die entsteht, wenn Tiere die bevorzugten Sexualpartner von Menschen sind. Es ist schwer zu glauben, dass dies nicht der Fall war, als beispielsweise in New England im Kolonialzeitalter des Jahres 1642, ein Thomas Granger wegen Sodomie mit „einer Stute, einer Kuh, zwei Ziegen, fünf Schafen, zwei Kälbern und einem Truthahn“ angeklagt wurde (Bradford, 1650:320). Ungewöhnliche Beschreibungen sexueller Fixierungen auf Tiere werden von Kree (1974) und von Krafft-Ebing (1886:376-7) übermittelt, die dies als „impulsive Sodomie“ beschreiben: A. wurde verurteilt, Masturbation und Sodomie an Hunden und Kaninchen vollzogen zu haben. Im Alter von 12 Jahren sah er wie Jungen einen Hund masturbieren. Er imitierte das und konnte daraufhin nicht mehr davon ablassen, Hunde, Katzen und Kaninchen in dieser scheußlichen Weise zu missbrauchen. Noch öfter vollzog er Sodomie an weiblichen Kaninchen - die einzigen Tiere, die er anziehend fand. In der Abenddämmerung reparierte er gewöhnlich die Kaninchenkäfige seines Meisters, um sein abscheuliches Verlangen zu befriedigen. Immer wieder wurden Kaninchen mit aufgerissenem Rektum gefunden... Auf dem Höhepunkt seines Angriffs traten Glockenklänge, kalter Schweiß, Kniezittern, und am Ende, Verlust der Widerstandskraft auf, gefolgt vom impulsiven Vollzug der perversen Handlung... A. gab an, dass, wenn er zwischen einer Frau und einem weiblichen Kaninchen wählen müsste, seine Wahl auf letzteres fiel.

Sexuelle Fixierung auf Tiere ist vermutlich die am wenigsten verbreitete Form des sexuellen Missbrauchs. Ein Autor (Dekkers, 1994:149) schätzt, dass der Prozentsatz der Menschen, die Sex ausschließlich mit Tieren haben, weit unter 1⁰ liegt, allerdings ist diese Angabe nicht ausreichend belegt. Die psychologische Literatur enthält keine angemessenen Angaben, doch Adams (1995a:30) meint, dass es eine Ähnlichkeit der jeweiligen Weltbilder von Zoophilen, Vergewaltigern und Pädophilen gibt. „Sie alle meinen, dass der Sex, den sie mit ihren Opfern haben, einvernehmlich sei“, betont sie, „und sie glauben, es sei zum Besten ihrer sexuellen „Partner ` ebenso wie für sie selbst.“ (1995a:30). Es ist möglich, dass Adams Behauptung richtig ist. Aber sie wird so lange keine Unterstützung finden, bis nicht eine aussagefähige Zahl von methodologisch ausgefeilten Lebensgeschichten über Zoophile ausgewertet worden ist. Es ist ebenso gut möglich, dass „fixierte Menschen“ Tiere nicht deshalb sexuell missbrauchen, weil sie glauben, dass es ihren sexuellen „Partnern“ gut tut, sondern weil sie Freude daran haben, anderen Lebewesen Schmerz zuzufügen. In diesem besonderen Fall eben Tieren, weil Tiere für sie leichter verfügbar sind als Menschen. Fangen sie nicht oft mit Tieren an, bevor sie früher oder später zu Menschen „über gehen“?

Vermarktung

Dies ist das überwiegende Element beim sexuellen Missbrauch von Tieren, der sich als Ware für einen Markt präsentiert. Hier kommen zwei Formen des Missbrauchs zum Tragen - eine Missbrauchshandlung geht von einem Mann aus, der eine Frau missbraucht und demütigt, indem er ihr den Sex mit einem Tier aufzwingt, die andere Missbrauchshandlung bezieht sich auf das Tier, das gezwungen wird, Sex mit einem Menschen zu erdulden, ohne die Möglichkeit zu haben, sein Einwilligung zu geben. Als Beispiele für diese Missbrauchsform können die Sex Shows gelten, die

Frauen in Bars und Sexclubs zeigen, die mit Tieren kopulieren oder jene Darstellungen von sexuellem Missbrauch von Tieren in pornographischen Filmen wie „Bauernhofliebe“ oder „Deep Throat“. In letzterem wird Linda Marchiano („Linda Lovelace“) gefilmt, während sie Geschlechtsverkehr mit einem großen Hund hat, der einem deutschen Schäferhund ähnelt. Während dieses Akts und eine lange Zeit danach, habe Marchiano 'nichts anderes empfunden als einen heftigen Ekel' (1980:10714; und Hollander, 1972:35), und sie habe nur deswegen ihre Zustimmung gegeben in dieser Zweistunden-Episode gefilmt zu werden, weil ihr Freund und Misshandler gedroht habe, sie umzubringen.

Betrachten wir auch den noch schwierigeren Fall von Deena, der strippenden Schimpansin (Adams, 1990). Für 100 \$ kamen Deena und ihr Trainer zu gesellschaftlichen Veranstaltungen und Deena führte für die Partygänger einen Striptease auf. Handelt es sich hier um sexuellen Missbrauch von Tieren? Es ist offenkundig, dass in diesem Fall Vermarktung und zur sexuellen Ware werden kombiniert sind. Die Schimpansin wurde dazu ausgebildet, sich so zu verhalten wie eine weibliche Stripperin - ein gut zu vermarktendes Verhalten, das sie keinesfalls freiwillig gewählt hätte, und dessen sozialen Kontext sie auch gar nicht vollkommen verstanden haben konnte. Obzwar richtig ist, dass sexueller Missbrauch nicht immer mit tatsächlichem physischen Kontakt einhergeht, sollte diese besondere Handlung vielleicht weniger als sexueller Missbrauch bewertet werden, sondern - wie Adams (1990) vorschlägt - als Verletzung des Rechts des Tieres auf Würde.

Sexuelles Experimentieren von Jugendlichen

Dies scheint typischerweise in ländlichen Regionen von jungen Männern mit leichtem Zugang zu Tieren praktiziert zu werden. Hier handelt es sich vermutlich um die meist verbreitete Form des sexuellen Missbrauchs von Tieren, wie dies auch in sehr unterschiedlichen Untersuchungen gezeigt wird - aus Schweden im 17. und 18. Jahrhundert (Liliequist, 1991) und dem ländlichen Amerika Mitte des 20. Jahrhunderts. Bei letzterem wurde beispielsweise dokumentiert, dass bereits über 8% der männlichen Bevölkerung sexuelle Erfahrungen mit Tieren gehabt hat und mindesten 40 bis 50% aller amerikanischen Bauernjungen bereits irgendeine Form des sexuellen Kontakts mit Tieren gehabt hat (Kinsey, et al., 1953:505). Allerdings sind diese Befunde von Kinsey methodologisch äußerst fragwürdig; so handelt es sich hier zum einen nicht um eine Stichprobenerhebung nach dem Zufallsprinzip, zum anderen sorgten äußerst aggressive persönliche Interviewtechniken für überhöhte Angaben. Während es in den meisten westlichen Gesellschaften zu einer deutlichen Zunahme der Heintierhaltung gekommen ist, und es mit dem Anstieg der ' Fleischfabriken zu einer beständigen Abnahme des Prozentsatzes jener Bevölkerungsteile gekommen ist, die noch in ländlichen Regionen leben oder die gemeinsam mit Nutztieren unter einem Dach wohnen, können wir uns überhaupt nicht sicher sein, dass heutzutage wirklich landwirtschaftliche Nutztiere die häufigsten Ziele von sexuellem Missbrauch durch Menschen sind.

Was genau die Praxis des sexuellen Experimentierens von Heranwachsenden mit Tieren symbolisch und kulturell repräsentiert und wie dies zur Gender Sozialisation beiträgt, unterscheidet sich je nach dem sozialen Kontext. Dieses sexuelle Experimentieren kann entweder allein oder mit anderen Heranwachsenden gemeinsam stattfinden, die entweder beobachten oder mitmachen. Im Gruppenzusammenhang

ist es unumgänglich, dass einige Jungen zeigen wie es geht, während die anderen von ihnen lernen. Gründe für dieses sexuelle Experimentieren kann es eine Vielzahl geben, darunter einfach nur Neugierde, Grausamkeit, Angabe vor den anderen Jungen, oder der Versuch, sich Techniken des sexuellen Verkehrs anzueignen, die später mit Mädchen umgesetzt werden. Eine Kollegin, die anonym bleiben möchte, hat mir mitgeteilt, dass sie und ihre Mitarbeiter in ländlichen Regionen Algeriens Feldforschung betrieben und Zeugen wurden, wie ein sehr nervöser junger Mann (am Vorabend seiner Hochzeit) den Geschlechtsverkehr mit einem Esel mit dem Ziel „übte“, sich in der darauf folgenden Nacht bei seiner Frau nicht hoffnungslos ungeschickt anzustellen. Vermutlich gibt es gegen Ende der Adoleszenz einen Zeitpunkt, zu dem junge Männer davon Abstand nehmen, sexuell mit Tieren zu experimentieren, weil diese Praktiken nun als unmännlich und sogar als pervers betrachtet werden.

Schwere Gewalttaten

Es ist nahe liegend anzunehmen, dass aufgrund der Verbreitung sexuellen Experimentieren mit Tieren junge Männer auch in unverhältnismäßig großem Anteil während des sexuellen Missbrauchs schwere Gewalttaten ausüben und den Grad an Grausamkeit, der bereits in den meisten Missbrauchshandlungen enthalten ist; übertreffen. Zwar stimmt es, dass bisher noch kein spezifisches Muster von schweren Gewalttaten bei jungen Männern, die sexuellen Missbrauch von Tieren ausüben, entdeckt worden ist, aber dies kann einfach daran liegen, dass diese gesamte Kategorie noch nicht erforscht worden ist. Psychologen haben gezeigt, dass Kinder und Heranwachsende, die Tiere missbrauchen, überwiegend junge Männer von normaler Intelligenz sind (Tapia, 1971; Felthouse, 1981), die oft Zuhause sexuell missbraucht werden und deren familiäre Situation sehr oft durch Missbrauch zwischen den Ehepartnern gekennzeichnet ist (Friedrich, Urquiza und Beilke, 1986; Hunter, 1990:214-6).

Völlig unabhängig vom Auftreten von Grausamkeit während des sexuellen Experimentierens von Adoleszenten, können auch in anderer Weise schwere Gewalttaten ein hauptsächliches Element im sexuellen Missbrauch von Tieren sein. In England Mitte des 19. Jahrhunderts, wurde beispielsweise von einem Fall berichtet, in dem zwei Fuß lange knotige Stöcke in die Gebärmütter von Stuten gestoßen und heftig hin- und hergerissen wurden, in einem anderen Fall wurden die Penisse von Kutschpferden und Eseln abgeschnitten (Archer, 1985:152). Mehrere Fälle solcher Scheußlichkeiten wurden in verschiedenen englischen Grafschaften im Jahr 1993 bestätigt (The Times, 1993, 2. März, 8. Mai, 4. Juni). In einem Zoo in New Bedford, Massachusetts wurde 1991 ein Reh mit tödlichen Wunden, einem gebrochenen Kiefer und starken Blutungen aus Rektum und Vagina gefunden (Standard Times, 26. Juli 1991).

Manchmal finden schwere Gewalttaten an Tieren in Verbindung mit Demütigungen von Frauen statt. Dies wurde sowohl aus Nazikonzentrationslagern berichtet (Fleissmann, 1968:50-71), aber auch bei Missbrauchsfällen innerhalb von Partnerschaften (Adams, 1995b:65-9). Bei letzteren kann es die Form von Misshandlungen annehmen, bei denen Tiere zur Demütigung und sexuellen Ausbeutung durch die Misshandler und/oder ehelichen Vergewaltigter eingesetzt werden. Neuere Berichte aus Los Angeles erzählen von einem Mann, der sich nach einer Auseinandersetzung mit seiner Freundin rächte, indem er ihr als Heimtier gehaltenes Huhn vergewaltigte (zitiert von Hohnes, 1991:27). Wenn man bedenkt, dass Tiere ebenso wie Menschen

nicht nur körperbezogenen Schmerz empfinden können, dann treten schwere Quälereien auch auf, wenn bei sexuellem Missbrauch emotionaler und seelischer Schmerz und Leiden zugefügt werden (Ascione, 1993, Masson und McCarthy, 1995).

Zusammenfassung

Dieser Artikel versucht die anthropozentrische Missbilligung der Bestialität durch ein Konzept zu ersetzen, das ich den „sexuellen Missbrauch von Tieren“ nenne. Meine Argumentation hinsichtlich der Bedeutung und Gründe des sexuellen Missbrauchs von Tieren stammt hauptsächlich aus der Parallele zwischen der Situation von Tieren als Missbrauchopfern und der von Frauen und in gewissem Maß auch von Säuglingen und Kindern. Die Bestialität sollte in besonderem Sinne als sexueller Missbrauch verstanden werden, weil (1) die sexuellen Handlungen von Menschen an Tieren beinahe munter mit Zwang einhergehen; (2) diese Praktiken Tieren meist Schmerz verursachen und sogar den Tod nach sich ziehen; und (3) Tiere weder in der Lage sind ihr Einvernehmen mitzuteilen in einer Weise, die wir ohne weiteres verstehen können, noch ihren Missbrauch zur Sprache bringen können. Obwohl hier kein Raum für eingehendere Ausführungen ist, kann der Begriff des sexuellen Missbrauchs zweifellos durch die Argumente des Utilitarismus und der Tierrechtstheorie weiter gestützt werden.

Dieses Konzept des sexuellen Missbrauchs von Tieren sollte, wie ich es vorgeschlagen habe, weiter ausgearbeitet werden. Grundsätzliche Probleme bleiben. Durch das Fehlen von Untersuchungen über den sexuellen Missbrauch von Tieren ist mein Vorschlag einer Typologie, die aus vier Unterformen besteht, noch spekulativ. So gibt es beispielsweise zwischen den Kategorien der schweren Gewalthandlungen und dem adoleszenten sexuellen Experimentieren offensichtliche Überschneidungen. Wir müssen so weit kommen nicht nur zwischen der malignen Männlichkeit zu unterscheiden, die sich hinter den schweren Gewalthandlungen und den Formen adoleszenten sexuellen Experimentieren und Ausforschens verbirgt, sondern auch zwischen letzterem und harmloser und gefühlvoller Zärtlichkeit. Einige Schwierigkeiten scheinen sich der eindeutigen Erklärung zu entziehen, zum Beispiel: ist eine elektrisch-induzierte Ejakulation zur Besamung eine Form des sexuellen Missbrauchs von Tieren und, wenn ja, handelt es sich hier um einen Fall der Vermarktung oder eine schwere Grausamkeit oder beides?

Schlussendlich möchte ich betonen, dass ich mit der Weiterentwicklung des Konzeptes des sexuellen Missbrauchs von Tieren keinesfalls der Psychiatrisierung oder Kriminalisierung einer Praxis Vorschub leisten will, die heutzutage einen Platz am äußeren Rand des öffentlichen und rechtlichen Interesses einnimmt. Allerdings komme ich dadurch in eine unangenehme Lage. Wenn ein sexueller Angriff eines Menschen auf ein Tier Schaden verursacht, der aus den gleichen Gründen wie dies auch im Fall des Missbrauchs zwischen Menschen beanstandet wird, - eben weil er Zwang impliziert, weil er Schmerz und Leiden erzeugt und weil er die Rechte eines anderen Lebewesens verletzt, - dann sollte dies ausreichen als Bedingung, den Menschentäter zu ächten. Wir müssen uns mit der Art und Weise der Missbilligung auseinandersetzen, die unvermeidlich ist, wenn wir die Bestialität als sexuellen Missbrauch von Tieren =definieren.

Sollte die Missbilligung auf eine Kriminalisierung hinauslaufen? Und wenn ja, von welcher Schwere? Sollte die Schuldhaftigkeit eindeutig sein oder sollten die

Waagschalen der Justiz von Faktoren wie der moralischen Bedeutung der Tat, dem Ausmaß des Schadens und der missbrauchten Tierart abhängen? Auch wenn ein kultureller Konsens über die Schädlichkeit des sexuellen Missbrauchs von Tieren, die von Menschen gehalten werden, - oder jeder anderen Form des Tiermissbrauchs -, hergestellt werden kann, würde dessen ungeachtet deren Wirksamkeit als Recht von konkurrierenden kulturellen Kräften, die mit dem Recht auf Privateigentum und dem Persönlichkeitsrecht verbunden sind, untergraben werden.

Es ist kein Zufall, dass Menschen sich explizit auf diese konkurrierenden Rechte berufen, wenn sie Frauen und Kinder sexuell missbrauchen. Das Persönlichkeitsrecht würde die Aufdeckung und Verfolgung des sexuellen Missbrauchs von Tieren untergraben; das Recht auf Privateigentum würde angerufen werden, um es zu verteidigen. Wie Ted Benton (1994:147-48) ausgeführt hat, könnten jene, die den Tieren Rechte einschließlich des Rechts auf respektvolle Behandlung gewähren wollen, am Ende gezwungen sein, sich ausgerechnet auf die Existenz der Tiere als Privateigentum zu berufen.

Übersetzt von Hanna Rheinzig

Zum Autor:

Piers Beirne ist Professor für Kriminologie an der Universität Southern Maine. Er lehrte Soziologie und Kriminologie in England, an der Universität Wisconsin-Madison und der Universität Connecticut-Storrs. Neueste Veröffentlichungen: Inventing Criminology (1993) und Criminology (2005, gemeinsam mit Jim Messersdunidt). Zurzeit arbeitet er an seinem Buch Coreonting Animal Abuse

Literaturverzeichnis

- Adams, Card J. (1990) "Deena-ritt World's Only Stipping Cldmp" Anhnals' Voice Magazine 3(1):72
- Ad., Carol J. (1995a) «Besdabty: the Unmendonned Abuse* Tbc Anisaals Agenda 15(6):29-31
- Adams, Carol J. (1995b) aWoman-Battering and Harm [o Animalsq in Josephine Donovan and Adanu (ed.) Antimals and Womnn: Feminist Theorecial Exploradotts, pp.55-84. Durham: Duke Utdversiry Press.
- Aelirna (1958-1959) On the Chuaaeristics of Anitnals. Translated by A.F. Scholfield. Cambridge. Harvard University Press.
- Arche, John E. (1985) A Fiendish Ostrage? A Study of Anirnal Mainting:1830-1870 Agricultural History Aevimv 33 (Patt II):147-57
- Astion, Frank R. (1993) •Children VA., Are auci to Antimals: A Review of Rescarcl, and Implirations for Devdopmen[al Psychopa[hology. Anthrozoäs vi(4):226-46
- Beirne, Pices (1994) ih. Law is an Ass: Reading E.P.Evans' The Medieval Prosecution and Capital Panishnten[of(mimals", Society and Antimals 2(1):27-46
- Beinte, Piers (1995) "The Use and Abuse ofAnitnals in Criminology: A Brief History and CurrentReview", Social Justice 22(1):5-31
- Ben[ham, Jeremy (1785) (1978) "Essay oti Paedcrasry", Part 2"Journal of Homosexuality 4(1):91-107 Benton, Ted (1994) Natural Rebdons: Ecology, Animal Righrs and Social Jusdce. London: Verse
- Boswell, Jolm (1980) Chrsdanity, Soiat Tolerante, and Homosexuality. Chicago: University of Cldcago Press Box,
- Steven (1983) Power, Crime, and Mystification. London: Tavistock Bradford, Williana (1650) (1970) Of Plymouth Plantadon,1620-1647. Edited by Samuel Eliot Morison. New York: Alfred AKnopf
- Brown, Julia S (1952) "A Comparadve Smdy of Deviation fron Sexual Mores", American Sociological Review 17(2):135-46
- Bmndage, James A. (1987) Law, Sex, and Christian Society in Medieval E...pc. Cldago: University of Cluago Press. Bullough, Vern L. and Bonnie Bullough (1977). Sic., Sickness, & Sasdry. New York: Garland Cambrensis, Giraldus (1863) Hisorical Works.Edited by Thomas Wright London: H.G.Bohn
- Canup, John (1988) "nie City of Sodott Enquired Into': Besdality and the Wildenters of Human Namre in Seventeen[h Century Neu England", American Andquarian Society 98(1):113-31
- Clmpin, Bradley (1983) Criminal Jusdce in Colmial Atreria, 1606-1660. Athens: University of Georgia Press Chce,
- K.'1: (1974) 'A Case oBc,d.Uty," Sargspore Medici Journal 15(4):287-88

Coke, Edwaal (1628) (1642). 'Ilse Ilsird Part of die hudmtes of ehe Lava of England. London: M.Plesher

Collard, Andre wirb Joyce Contmcci (1989) Rape of ehe Wild. Bloomington: Indiana University Press Collies, Aunc-Marie(1991) "Worein orBasd Besiality in Queensland, 1870-1949", *Beate* 17(1):36-42

Davidson, Arnold j. (1991) "Die Horror of *Monsters*", in James j. Sheehan und Murren (eds) The Boundaries of Hu nandty: Human, Animals, Machines, pp36-62 Berkeley: University of California Press

Dekkers, Midas (1994) Desrest Pet: On Besdaliry. Manlared by Paul Vncent. London: Verse

Donovan, Josephine und Carol j. Adams (1995) (eds). Animals und Wonnen: Feminist Theoretial Exploration. Durham: Duke Unversiry Press

Douglas, Mary (1984) Puriry und Hunger. An Analysis of the Concepts of Polludon und Taboo. London: ARK Paperbacks Dubois-Desanlle, Gastas (1933) Bestiality: Ann Historial, Medial, Legal und Liteary Study. Traaughted by A.E.N.' New York: Panurge Press

Dunaycq Joan (1995) "Sexist Words, Spedesist Rooes", in Donovan und Adams (eds) Animals und Weinen: Feminist Theoreticeal Explorataiu, pp.11-31. Durlam: Duke University Press

Evans, E.P. (1906) (1987) 'Ilse Grhninal Proseadon und Capiral Punishment ofAnimals. London: Faber und Faber Feldtone, Alan 11. (1981). "Chlldhood Cmelry to Cats, Dogs and Other Animals" Bulletin of die American Academy of Psyklairy und Law, 9:48-53

Fleismann, Sigmund (1968) Besdaliry: Sexual Intercourse Between Men und Wonnen und Animals. Tramlated by Robert Harris. Baltimore. Medical Knowledge Preis

Fleechcq *George* P. (1978) Redrduking Criminal Law. Boston: Little, Brown

Francione, Gary L.(1995) Animals, Property und the Law. Philadelpa: Temple University Press

Friedman, Lawrence (1993) Crinseand PunisInsentin American History. New York: BasicBOOks

Friedrich, William N, Anthony j. Urquiza aLid Robert L. Beilke (1986) "Behavior Problems in Sexaally Abused Young Childreu,"Journal of Pediatric Psychology,11(1):47-57

Goodrich, Michael (1979). "Ilse Unmneionable Vice: Homosexuality in ehe Laser Medieval Period. Santa Barbara, Ca.: Clio

Hebeneon, Bill, Ken Pease und Corena Phillips (1996)"Seneenchag Offenders against Non-Human Animals", unpublished paper presented at the annual nectings of ehe American Society of Criminology, Chicago

Hendrickson, Kare M., Teresira McCarey andJean M. Goodwin (1990) "Aalml Alters: Casc Reports", Dissodation 3(4)218 21

Hocg, Peter (1996) 'Ilse Wonne and the Ape. New York: Farns Sexaus und Giroux

Hellinder, Xaviera (1972) Tlto Happy Hocken New York: Dell Publisldng

Holmes, Ronald M. (1991) Sex Cri nes. Newbuty Park: Sage

Hunter, Mic (1990) Abused Boys: The Neglected Viaims of Sexual Abuse. New York: Lexington

Kinsey, Alfred C., Wardell B. Pomeroy und Clyde E. Martin (1948) SexusBehaviour in die Human Male. Philadelphia: W B. Saunders

Quinsy, Alfred C., Warbled D. Pomeroy, Clyde E. Martin und Paul H. Gebhard (1953) Sexual Behaviour in ehe Human Female. Philadelphia: W B. Saunders

K rafft-Ebing, Richard vor (1886)(1978) Psychopathia Sexualis. Translated by Franklin S. IUaf. New York: Stein und Day Luson, Laurence M. (1935) (ed.). Tlae Eadiest Norwegian Laws. Tr. farson. New York: Columbia University Press Levi., Eve (1989) Sex und Society in ehe World of ehe Orthodox Slavs, 900-1700. Ichaa: Cornell Unversiry Press Liliquisr, jonas (1991) "Peasunrsagxinst Nature: Crossing die Boundaries between Man und Aninsal in Seventeenth- und Eighteenth-Cumary Swedes'i, Joueual of ehe Hisory of Sexuality 1(3):393.423

Lovelace, Linda wich Mike McGady (1980) Ordeal. New York: Bell Publishing

Masson, Jeffrey Moussaieffund Susan McCarthy (1995) WhenElephanes Weep: du, Emodonal Lives ofAnfnals. NewYork: Delacone

McNeill, John T sud Helena M. armier (1938) Medieval Handbooks of Pennte. New York: Columbia Unversiry Press Munter, E. Wilhanr (1990) Frontiers of Heresy ehe Spaush Inquisition from the Banque Lands to Sicily. Cambridge: Cambridge University Preis

Nagel, Tlsomas (1974) "What Is It Like to Be a Bat?" The Philosophical Review, Ottober:435-450

Noske, Barbara (1993) "Hoc Heer is cen Ezelin?", Opzg, Fendnisdsch 1420 Mandblad 2126

Parker, Gahanr (1986) "Is A Duck An Animal? An Exploration of Bescia)iey as a Cnme", Ceiminal jusda History, 7:95 109

Posney Richard A. And Katherine B. Silbauglc (1996) A Guide to Aancia's Sex Laws. Chicago: University of Chicago Press

Records of die Colovy und Planradon of New Haven (1641) (1857)Pdited by Clurles J. Hoaddy. Hartford, Court: Case, Tdf,ny

Regan, Toni (1983) The Cut for Animal Rlglars. Berkeley: Unversiry of California Press

Russell, Jeff ey Burton(1982) A Hisory of Witchcraft. New York: Tlnmes and Hudson

Salisbury, Joyce E. (1991). Sex in ehe Middie Ages. New York: Garland

Salisbury, Joyce (1994) 'Ilse Beisst Withio: Animals in ehe Middle Ages. New York: Routedge

Seilers, Nicholas (1972) „Crindnal Prosecudon of Andnixls', ne Shingle 35:179-83

Smnonin, Paul (1996) „Monsters in ehe Markeplace The Exhibition of Human Odddides in Early Modern England", in Rosemarie Gadanel Tlaonson (ed) Freakery: Culmral Speerselen of ehe ExuordinaryBody, pp.69-81. New York: New

York University Press

Shaspe, JA.(1983) Crhne in Seventecnds-Cemry England. Cambridge: Canbridge University Press

Shell, Marc (1993) Children of ehe Eireh: Lieerature, Politiia und Nationhood. New York: Oxford University Press

Singer' Peter (1990) Aeroaal Liberation. NewYork: Avon Books

Tapia, Fermmado (1971) "Children Wlao are Cmci to Animals", Child Psyhriacry und Human Development, 2(2):70-77

Testes Wilhanr (1991) Darling. New York: Alfred A Knopf

Thomas, Keith (1983) Man und die Namral World. New York: Pantheon

Tounaier, C, B. Croguennee, B.Pjlegand und R.Claude (1981) "Ute res rectaux par sodomisacion aninaale", La Nouiclle

Presse M6diale 10(14):1152

Danksagung:

Ich danke Carol Adams, Ted Benton, Katherine Berney, Jim Messerschmidt, Barbara Noske und Andrew Rowan für ihre umfangreichen Kommentare zu früheren Versionen des Artikels.

Wege in den Schatten? Tierquälerei und Gewaltstraftäter

Alexandra Stupperich

Während das klassische Haustier - definiert durch seine (landwirtschaftliche / industrielle) Nützlichkeit - aus der Öffentlichkeit nahezu verschwunden ist, prägen „Heimtiere“ als klassische Familien- oder Gesellschaftstiere die Lebenswelten des Mitteleuropäers. Heimtiere haben einen festen Platz und eine soziale Rolle im sozialen Bezugswelt „ihres“ Menschen. Es wird von seinem Besitzer personifiziert: Es erhält einen Namen und prägt dessen Lebenszielpräferenzen. Ganz anders als bei Nutztieren, sozialisieren sich Heimtierhalter mit ihren vierbeinigen Hausgenossen. Nun hat das Phänomen des Heimtieres zwar in den letzten Jahren an Bedeutung zugenommen - allein in Deutschland leben laut Aussage des Industrieverbandes Heimtierbedarf (IVH) derzeit 23,1 Millionen Hunde, Katzen, Vögel und Kleintiere-, jedoch kann es auf eine lange Tradition zurückblicken. Schon vor 4000 Jahren hielten sich Adelige im alten Ägypten Katzen. Bei den Altchinesischen Kaisern waren Hunde beliebt. Die Welpen wurden von menschlichen Ammen umsorgt und besaßen als erwachsene Tiere ihre eigene Dienerschaft. Schriften der Römer und Griechen zeugen von innigen Beziehungen zu ihren Heimtieren. Bei den adeligen Damen des europäischen Mittelalters waren „Schoßhündchen“ beliebte Gesellschafter. Heimtierhaltung, wie wir sie heute kennen, geht schließlich auf die viktorianische Zeit zurück. Damals wurden in der Oberschicht Heimtiere als „Verbindung zur oder Herrschaft über die Natur“ angesehen. Heimtierhaltung war ein Privileg. Der Unterschicht erlaubte man sie nicht. In der heutigen Gesellschaft kann sich jedermann ein Heimtier anschaffen, auch wenn die Haltung großer oder gefährlicher Hunde mittlerweile einen Sachkundenachweis erfordert. Die zugrunde liegenden Mechanismen der Heimtierhaltung skizziert WILSON (1984) in seinem Biophiliekonzept. Er spricht von einer evolutionär verankerten Neigung des Menschen nach Kontakt mit Tieren und der Natur. In dieser Interaktion mit dem Tier sei es möglich, grundlegende Bedürfnisse, wie zum Beispiel das nach Bindung und Vergesellschaftung zu befriedigen. Aber auch eher egozentristisch ausgerichtete motivationale Ziele, wie zum Beispiel das nach Macht und Kontrolle, lassen sich über Tiere erreichen, während sie im menschlichen Miteinander eher schwer umzusetzen oder sogar illegal sind. Von den zwei Seiten der interaktiven Medaille wird sich dieser Artikel mit der „dunklen Seite“ der Tierhaltung, nämlich der Tierquälerei beschäftigen.

Am augenscheinlichsten ist das Phänomen im Kindes- und Jugendalter. Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts gab es eine kleine Anzahl von Studien, die sich mit dieser Erscheinungsform von gewalttätigem Verhalten beschäftigten. Allerdings wurden sie in der klinischen Praxis der Kinder- und Jugendpsychiatrie bzw der forensischen Psychiatrie so gut wie nicht wahrgenommen. Die Erforschung von Tierquälerei im Kindes- und Jugendalter forcierte sich erst in den 90er Jahren. ASCIONE, THOMPSON und BLACK (1997) befragten Kinder und Heranwachsende und fanden, dass es bei sehr jungen Kindern im Zuge explorativen Verhaltens durchaus „normale“ Tierquälerei gibt und man sie von der „pathologischen“ unterscheiden muss. Die augenscheinliche Empathielosigkeit von kleinen Kindern kann auf unreife emotionale Intelligenz zurückgeführt werden. Das Verhalten kann alleine durch normsetzende Intervention zum Beispiel durch die Eltern/Erzieher abgestellt werden.

Ältere Kinder zeigen ähnlich empathieloses Verhalten gegenüber Tieren, wenn es durch Gruppendynamiken zur „Aussetzung oder Modifizierung“ individueller Werthaltungen und Normen kommt. Tierquälerei wird zum Beispiel als „Aufnahmeritus“ oder Mutprobe angesehen. Auch zeigen einzelne Kinder unter Umständen tierquälereisches Verhalten, um sich selbst herauszustellen oder Aufmerksamkeit zu erlangen. Ein einfacher Wechsel der Peer Group mit anderen Gruppennormen beendet meistens auch die Exposition der Tierquälerei. Als bedenkliche Gründe für Tierquälerei bei Kindern und Jugendlichen hingegen führt ASCIONE „Langeweile“ oder „Stimmungsverbesserung“, „Selbstwerterhöhung“, aber auch „Reinszenierung des eigenen Traumas“ an. Zu pathologischen Tierquälereien zählen „Tiere als Stellvertreteropfer“, das heißt der Tierquälerei möchte sich eigentlich an einem Familienmitglied oder einem Peer rächen, das gezielte „Abreagieren von Gewaltpotential“, sowie das „Ausleben sadistischer Fantasien“.

Ein Verständnis um die Motive von erwachsenen Tierquälern, die bereits als Straftäter in Erscheinung treten, erleichtert auf vielerlei Weise das Verständnis ihrer Straftaten. Der Täter erwirbt manuelles und biologisches Wissen, welches sich in späteren Übergriffen auf den Menschen widerspiegelt, ist in der Lage bislang fantasierte Handlungen an leidenden Mitgeschöpfen umzusetzen und er durchläuft gleichzeitig einen Prozess der Desensibilisierung gegenüber lebenden Opfern. Es gelingt ihm, diese zu depersonifizieren und zu objektivieren, indem er ihnen ihre Individualität aberkennt. Die Motive erwachsener Straftäter, die sich auch an Tieren vergreifen, können folgendermaßen umschrieben werden:

- Aufrechterhaltung der Kontrolle, Rachsucht
- Befriedigung eines Vorurteils
Vandalismus
- Aufmerksamkeitserlangung, Aggressivitätssteigerung,
Kanalisation von Aggression, Realisierung sadistischer
Fantasien

Diese Motive können isoliert, aber auch kovariierend mit anderen auftreten.

Definition von Tierquälerei

Der Begriff der Tierquälerei ist bislang nicht eindeutig definiert. Generell versteht man unter Tierquälerei Erleben und Verhalten eines Menschen in der Interaktion mit Tieren, bei welchem aktiv (physische oder psychische Misshandlung oder Tötungen, sexueller Missbrauch) oder passiv (z.B. Vernachlässigung oder Verwahrlosung) Gewalt gegen das Tier ausgeübt wird. In Anlehnung an die Theorie der sozialen Vergleichsprozesse (FESTINGER, 1954) wird eine Handlung dann zur Tierquälerei, wenn sie vom Individuum in einem vergleichenden Prozess zwischen sich selbst und seinem sozialen Bezugssystem als solche wahrgenommen und bewertet worden war (Verstoß gegen den wahrgenommenen Standard des Umgangs mit Tieren). Diese Definition inkludiert die Kriterien des Tierschutzgesetzes (1998), welches Tierquälerei unter Strafe stellt. Gemäß 517 TierSchG wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer 1. Ein Wirbeltier ohne vernünft-

tigen Grund tötet oder 2. Einem Wirbeltier a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder b) länger anhaltende oder sich wiederholende Schmerzen und Leiden zufügt. Per Gesetz wird Tierquälerei nach den Kriterien der (gefühllosen) Gesinnung des Täters sowie der Intensität der Misshandlungen bewertet. Fürpsychologische Studien empfiehlt ASCIONE (1993) jedoch folgende Definition von Tierquälerei: „Abuse of animals is defined as socially unacceptable behavior that intentionally causes unnecessary pain, suffering, or distress to and / or death of an animal.“ (ASCIONE, 1999, S. 51) Damit wird die juristische Definition um das soziale Kriterium erweitert. Es fließt eine aus einer kategorischen, vom Individuum internalisierten Norm entstandene, metaperspektivische Wertung ein, welche unabhängig von der Rechtsnorm handlungsrelevante Bedeutung erlangt. Aus sozialpsychologischer Sicht sind Normen direkte Verhaltensregulative. Menschen benutzen diese Kriterien, um Handlungsalternativen abzuwägen, auszuwählen und zu rechtfertigen sowie um sich selbst und andere zu bewerten. In der Selbstreflexion geben vom Individuum internalisierte Werte dem Entscheidungsprozess einen kognitiven Rahmen für Handlungsoptionen. „In der Theory of Reasoned Action (FISHBEIN & AJZEN, 1975),... wird die mit einer persönlichen Compliance gewichteten, wahrgenommene Norm als Prädiktor aufgenommen“ (STUPPERICH & STRACK, 2005, S. 53). Einer der wichtigsten Zusammenhänge zwischen Tierquälerei und Gewaltdelinquenz findet sich genau in diesem, nämlich der normgegenläufigen, Charakter der Handlung, ein weiterer, dass Tierquälerei das Ausleben machtorientierter, gewalttätige Handlungsintentionen gegen ein fühlendes Mitgeschöpf bei geringst möglichem Risiko ermöglicht (geringe Entdeckungswahrscheinlichkeit, geringe Strafbewehrtheit).

Der Zusammenhang von Tierquälerei und Gewaltkriminalität

In den frühen 80er Jahren begann die Erforschung von Tierquälerei, deren zugrunde liegende Motivationen und deren Bedeutung für interpersonelle Gewalt verstärkt Eingang in die Forschung zu finden, wobei der Anstoß durch kriminalistische Beobachtung kam, dass sadistische Gewaltstraftäter, wie beispielsweise Ted Bundy auch von massiven Tierquälereien berichteten. DEVINEY, DICKERT & LOCKWOOD (1983), FELTHOUSE und KELLERT (1987), LOCKWOOD & CHURCH (1998), ARKOW (1998) und ASCIONE (2001) berichten in groß angelegten Studien an Kriminellen von erheblichen Prävalenzraten der Tierquälerei. FELTHOUSE und KELLERT (1987) fanden in einer Studie mit forensisch psychiatrischen Amerikanern 57% Tierquäler. In Folgeuntersuchungen schwankten die berichteten Prävalenzraten von Tierquälerei bei Gewaltdelinquenten zwischen 25% (FELTHOUSE und KELLERT, 1985), 30% (MILLER und KNUTSON, 1997) und 60% (SCHIFF et al, 1999). In der Folge sprachen sich Ende der 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts FELTHOUSE und KELLERT (1985) dafür aus, Tierquälerei als eine kriminologische „Rote Flagge“ bei Gewaltstraftaten zu sehen. Diese Studien beschäftigten sich retrospektiv mit Tierquälerei, das heißt sie befragten bereits verurteilte Straftäter danach ob in und welcher Weise diese Tiere gequält haben. Die Erforschung von Tierquälerei bietet allerdings noch weitergehende Perspektiven, wie beispielsweise der Prävention und Frühintervention.

Das gezielte Zufügen von Schmerzen und Leiden in Kombination mit Brandstiftung und Enuresis gilt bis heute als Prädiktor für spätere Gewaltdelinquenz (HEATH et al., 1984, BARNETT & SPITZER, 1994). Während nun Enuresis in der neueren

Literatur als Prädiktor umstritten ist, bestätigte sich diese bei Tierquälerei und Brandstiftung. (MERZ-PEREZ, 2001). WOODEN & BERKEY (1984) berichten von signifikanter Kovarianz von Tierquälerei und Brandstiftung in einer Stichprobe von 69 jungen Brandstiftern (Alter 4-17 Jahre). In der Gruppe der 4-8jährigen Kinder quälten 46 Prozent, in der Gruppe der 9-12jährigen neun Prozent und in der ab 13jährigen 12 Prozent auch Tiere. Die Autoren erklären die niedrigere Rate bei den älteren Kindern durch eine Verlagerung der tierquälerischen Handlungen der Heranwachsenden ins Dunkelfeld. Die Ergebnisse dieser frühen Arbeit wurde Anfang der 90er Jahre durch eine kontrollierte Studie von SAKHEIM und OSBORNE (1994) bestätigt. Rund die Hälfte der pyromanischen Kindern wurden als Tierquäler identifiziert, während bei den Kindern, die keine Brände legten, nur neun Prozent Tiere quälten ($p > .01$). Die Prädiktivität des gemeinsamen Auftretens von Tierquälerei und Brandstiftung bestätigten RICE und HARRIS (1996). Sie verfolgten mehr als 200 entlassene Brandstifter. Die Autoren stellten fest, dass diejenigen Patienten, die neben der Brandstiftung auch Tiere quälten, signifikant häufiger durch ein späteres Gewaltdelikt auffielen ($p > .001$), als solche, bei denen Brandstiftung alleine auftrat. Ein spezieller Aspekt wurde von BEYER und BEASLEY (2003) angegangen. Die Autoren untersuchten 25 verurteilte Kindermörder, von denen 20 Prozent zugaben, in der Vergangenheit Tieren Gewalt angetan zu haben. .

Auch in deutschen Studien ist der Zusammenhang zwischen Gewaltdelinquenz replizierbar (STUPPERICH, STRACK, OSTERHEIDER, 2005), so dass es an der Zeit scheint, die der Prädiktivität zu Grunde liegenden psychologischen Mechanismen genauer zu untersuchen. Leider gibt es bislang nur sehr wenige Studien, die dieser Frage nachgehen. Generell gibt es zwei konzeptuelle Ansätze: Sozial- kognitive und persönlichkeitsbasierende Herangehensweisen (SHADE et al., 2004). Die sozial-kognitiven Theorien konzentrieren sich darauf, die Art und Weise zu spezifizieren, in welcher organisierte Systeme der kognitiv-affektiven Strukturen ursächlich die beobachtete Kohärenz und Variabilität innerhalb eines Individuums beeinflusst. In diesem Sinne werden sie in bestimmte funktionelle Kontexte gestellt, welche auch das Verhalten von Menschen gegenüber Tieren sein kaum (MISCHEL & SHODA 1995). Konzepte, die auf Persönlichkeitstheorien basieren, sind dagegen prototypischerweise nomothetisch in ihrer Auslegung auf individuelle Unterschiede (MCCRAE & COSTA, 1996). In diesem Sinne bieten sie die Möglichkeit, Unterschiede zwischen bestimmten Populationen (zum Beispiel den Tierliebhabern und den Tierquälern, den gewaltdelinquenten und den nicht gewalttätigen) zu erklären. Zu beiden Ansätzen gibt es allerdings bislang nur vereinzelte Studien. SCHIFF (1999) geht von einer Deprivation an emotionaler Kompetenz aus: die Misshandlung von Tieren, desensibilisiere und brutalisiere den Täter. AGNEW (1998) beschreibt einen Zusammenhang von Persönlichkeitseigenschaften und Gewaltkriminalität. Diese würden sich sowohl hh Gewalt gegen den Menschen, als auch gegen Tiere exponieren: „Individual traits said to cause crime may also cause animal abuse“ (S. 193). Die Parallelität beider Handlungen begründen sich - laut dem Autor - in der intentionalen Konstruktion Leid zu verursachen. Die Unterschiede bestünden lediglich in der Opferspezifizierung. Beide Verhaltensweisen gehen jedoch mit damit einher, dass der Täter entweder unsensibel gegenüber dem Leid fühlender Mitgeschöpfe ist, oder er ist weder willens noch in der Lage, anderen Lebewesen den angemessene ethischen Respekt zu erbringen (GREEN, 2002). Dieser Ansatz entspräche der „General Deviance“ Hypothese wie ihn OSGOOD et al. (1988), DEMBO et al. (1992),

DOUGLAS, BURGESS, BURGESS & RESSLER (1997), HIRSCHI & GOTTFREDSON (1994) beschreiben. Danach könnte Tierquälerei als eine Facette der kriminellen Persönlichkeit betrachtet werden, die innerhalb eines Konglomerats mit anderen, wie zum Beispiel kleinkriminelles Verhalten, Peer Probleme und Schule schwänzen steht: „A wide range of criminal behaviors are positively correlated with an other either because one form of deviant behavior leads to involvement in other forms deviante or because different forms of deviante have the Same underlying causes" (ARLUKE, LEVIN, LUKE & ASCIONE, 1999, S. 965).

Abbildung 1: Motivation für Tierquälerei

	Expon. Verhalten	Innere Welt	Umfeld
Sozialkognitives Lernen	Initialerlebnis	Frühkindliches Erleben	
Emotion	Selbstwert- erhöhung	mood state elevation,	
Einstellung			
Führung/ Gruppe		Risky shift, Ingroup Homogeneity	
Soz. Wahr- nehmung	Gezielte Opferauswahl		

RESSLER, BURGESS, HARMAN, DOUGLAS & MCCORMACK (1998), TAPIA (1971), RHEINZ (1994) und KRUMBIGEL (1981) berichten von Tierquälerei als Einstiegsriminalität und entwickelten ihrerseits die Hypothese der „Progredienz“. Tierquälerei sei nur eine Stufe in der gewaltkriminellen Karriere, auf dem Weg zum gewohnheitsmäßigen Gewaltverbrecher. In dieser Tradition stehend untersuchten WOCHNER (1988), sowie MERZ-PERERZ & SILVERMAN (2001) das Phänomen der Tierquälerei auf seine Eignung als „Frühwarnsystem“ für gewaltkriminelle Karrieren. Die Autoren berichten bei einer Gruppe von 50 forensischen Patienten von einer signifikanten Beziehung zwischen grausamen Verhalten gegenüber Tieren und späterer Gewaltdelinquenz, wobei in erster Linie Heimtiere von den grausamen Handlungen betroffen waren. Die Autoren untersuchten darüber hinausgehend die Zeitstabilität der gewaltgeprägten Verhaltensmuster, die im Kindesalter an Tieren beschrieben wurden. Es zeigte sich, dass gewaltgeprägte Verhaltensmuster, die gegenüber Tieren gezeigt werden, in die Gewaltdelinquenz gegen Menschen übernommen werden. Die Ergebnisse ließen sich an deutschen Kliniken replizieren, wie die folgenden Fallbeispiele zeigen sollen.

Fall 1: Der heute 37jährige, wegen eines sexuellen Tötungsdeliktes verurteilter Peter M. berichtet von seinem problematischen Verhältnis zu seinem Stiefvater. Der junge Mann wuchs als zweitältester von vier Brüdern auf. Der leibliche Vater verübte Suizid. Einige Zeit später heiratete die Mutter erneut. Das Verhältnis zwischen dem Probanden und seinem Stiefvater war von Anfang an angespannt. Der Junge fühlte sich wegen seiner Schwerhörigkeit vom diesem abgelehnt. Er wurde bei Fehlverhalten regelmäßig geschlagen. Es kam zu frühem schulischen Versagen und psychosomatischer Auffälligkeit. Von der Familie wurden mehrere Versuche unternommen Haustiere anzuschaffen und in die Familie zu integrieren. Die erste Wahl fiel auf einen Afghanen, also einen großen Hund. In der Wahrnehmungswelt des Patienten wurde dieser dem Stiefvater zugeordnet, der jedoch ein angespanntes Verhältnis zu dem Tier hatte, es regelmäßig schlug, wenn es nicht parierte. Besonders eine Auseinandersetzung ist dem Patienten in Erinnerung geblieben, bei dem der erboste Stiefvater das Tier mit einem Stuhl in die Ecke drängte und es damit malträtierte. Nach nur einem Jahr wurde der Hund als böseartig abgeschafft.

Der Patient selbst entdeckte sehr früh seine Vorliebe für Vögel. Er hielt einen Papagei und diverse Nymphensittiche in seinem Zimmer in einem Kellerraum. Sein Verhältnis zu den Tieren beschreibt er als eng und liebevoll. Der Patient übernahm den größten Teil der täglichen Pflege wie Füttern, Käfig reinigen usw. selbst. Während einer „Freiflugstunden“ benagte der Papagei die Paneele an der Wand, woraufhin der Patient den Vogel so heftig schlug, dass dieser tags darauf verstarb. Über den Tod des Tieres war der Patient bis heute emotional stark bewegt.

FELTHOUSE und KELLERT (1985) erwähnen das Bestrafen bzw. sich Rächen an Tieren bei Fehlverhalten als eine der häufigsten Formen von Tierquälerei. Besonders verbreitet ist dies bei Kindern und Jugendlichen in sozial belasteten Familien. DE. VINEY, DICICERT und LOCKWOOD (1983) berichten bei Untersuchungen an Familien, in denen häusliche Gewalt berichtet wurde, in mehr als sechzig Prozent auch das Vorkommen von Tierquälerei. ASCIONE (1999) empfiehlt bei sozial auffälligen Jugendlichen stets auch nach Tierquälerei innerhalb der Familie zu fragen. Bei einer kontrollierten Studie mit 2600 Jungen und Mädchen im Alter von 4 bis 16 Jahren, die mit dem Achenbach-Conners-Quay Behavior Checklist (ACQ) unter anderem Daten bezüglich Tierquälerei erhob, konnten ACHENBACH et al. (1991) signifikant höhere Tierquälereiraten feststellen, wenn diese aus sozial belasteten Familien stammten, insbesondere wenn es sich umjungen handelte. Die Autoren führen diese Verhaltenweisen auf sozial kognitive Lernprozesse zurück. Die Gefahr, dass einmal gelernte und etablierte Verhaltensstrategien beibehalten und auch im Erwachsenenleben gezeigt werden ist relativ groß.

Fall 2: Der heute 23jährige, wegen schwerer Körperverletzung verurteilte Robert wurde mit der Diagnose einer Persönlichkeitsstörung in den Maßregelvollzug eingewiesen. Der junge Mann griff seine Mutter

mit einem Messer an und jagte seinen 14jährigen Bruder mehrere Stunden unter Todesdrohungen durch die Straßen. In der Anamnese schildert der Patient weiterhin, wie er vorausgehend das Meerschweinchen seines Bruders tötete. „Ich wachte in der Nacht auf, weil es (das Meerschweinchen) quiekende Laute von sich gab. Das nervte. Ich stand auf, öffnete den Käfig, holte es raus und brach ihm das Genick, indem ich ihm den Hals verdrehte. Dann hab ich es unter dem Bett (des Bruders) hingelegt.“ Nach eigenen Worten „genoss“ der Täter es, wie sein Bruder am nächsten Morgen das Fehlen des Tieres bemerkte, verzweifelt danach suchte und die emotionale Betroffenheit, nachdem das Tier gefunden wurde. Wochen später tötete der Patient wohl auch die Katze der Mutter, indem er ihr das Genick brach und legte sie vor die Waschmaschine. In der Tatnacht tötete der Patient zunächst vor den Augen seines Bruders einen Igel, der zufällig seinen Weg kreuzte und versuchte schließlich seinem Bruder das Genick zu brechen, was ihm jedoch misslang.

ASCIONE und ARKOW (1999) sehen in bestimmten Formen von Tierquälerei generalisierbare Handlungsschemata. „Gewalt, die gegen Tiere gerichtet wird, ist oft ein zwanghaftes Muster und ein Indikator, dass diese ... auch gegen andere Opfer gerichtet werden kann“ ASCIONE, THOMPSON und BLACK (1997) bezeichnen solche Handlungsmuster als „Rehearsal for interpersonal violence“, als Praktiken, die von aggressiven Tätern angewendet werden, bevor diese auf menschliche Opfer übergreifen.

Die erlernten Handlungsmuster der Tierquälerei exponieren sich schließlich auch im Modus operandus durch die „Schematisierung von Täterverhalten sowie der „individuellen Inszenierungen“ (Handschrift) (STUPPERICH, 2002).

Fall 3a und b: Der wegen versuchten Mordes und Nötigung verurteilte 40jährige psychotische Klaus' berichtet, dass er gemeinsam mit einem Freund oft stundenlang geduldig vor einem Mausloch gesessen hat. Sobald sich das Tier aus seinem Loch herauswagte, wurde es am Schwanz gepackt, mit einer Tasse Benzin überschüttet, laufen gelassen und auf der Flucht angezündet. Ein anderer Patient, berichtete dass er - als er sich schlecht fühlte - einen kleinen Hund auf der Straße auffas, ihn in den ersten Stock eines Hauses trug und vom Balkon herunterwarf. Der heute 33jährige, persönlichkeitsgestörte Mann berichtete, dass er sich danach „besser fühlte“. Einige Monate später warf er Steine von Autobahnbrücken auf Fahrzeuge und schließlich tötete er seine Freundin, indem er einen schweren Stein auf ihren Kopf fallen ließ.

Diese Form von Tierquälerei wird von ASCIONE (1999) als „to elevate the mood state“ bezeichnet. Der Akt der Tierquälerei soll kognizierte Selbstwertdefizite auszugleichen. Sind mehrere Personen bei der tierquälischen Handlung anwesend, kann es sich jedoch auch um gruppenspezifische Prozesse handeln.

Fall 4a und b: Der 23jährige, mehrfach wegen Diebstahl und räuberischer Erpressung vorbestrafte Andreas⁴ beschreibt sich selbst als ausgesprochen tierlieb. Im weiteren Interviewverlauf beschreibt er eingehend und völlig emotionslos wie er gemeinsam mit zwei Freunden aus einem Versteck mit dem Luftgewehr auf die Hunde zufälliger Passanten oder auf Tauben auf dem Nachbardach zu schoss. Auch ein anderer, 42jähriger wegen Mordes und Vergewaltigung verurteilter Patient mit Persönlichkeitsstörung, beschreibt sich als sehr tierlieb und hielt bis zu seiner Festnahme selbst diverse Heimtiere. Andererseits erregte ihn der Besuch von illegalen, tödlichen Hundekämpfen. Er sah ungerührt zu, wie dem unterlegenen Tier vom Besitzer die Kehle durchgeschnitten wurde.

Tierquälerei bei Gruppen, vor allem in Jugendgangs wird in verschiedenen Kontexten beschrieben. Beim Peer Reinforcement (ASCIONE in Kendall-Tackett & Gianmoni, 2005) ermutigen die anderen Gruppenmitglieder den Täter zu seiner Tat. Dies kann entweder als Mutprobe erfolgen oder im Zuge eines „Initiationsritus“. Die Tierquälerei kann jedoch auch aus Langeweile oder Sensation Seeking heraus erfolgen. Im Gegensatz zu den folgenden Tätern erfolgt die Auswahl des Opfers bei Gruppensdelikten eher zufällig.

Fall 5: Der heute 40jährige, wegen mehrerer sexueller Tötungsdelikte verurteilte Theos, schildert, dass er, wenn er wütend oder frustriert war, sich in sein Auto setzte und Kaninchen schießen ging. Dabei zeigte er ein sehr zielgerichtetes Verhalten: Die vom Täter selbst gezeichnete Grafik (Abbildung 2a) stellt den vom Patienten gefühlten Erregungszustand während der einzelnen Phasen der Tat dar. Nach dem Selbstwertminimierenden Erlebnis setzte er sich in sein Auto und fuhr zunächst ein Stückchen Autobahn. Dabei wählte er eine Strecke, die ihn zu einer ihm bekannten Stelle brachte, an der er eine Population wilder Kaninchen wusste. Er stellte das Fahrzeug ab. Dann öffnete er die Tür einen Spalt, nahm sein Gewehr, legte es in die Ritze zwischen Tür und Fahrzeug. In dieser Position wartete er reglos und lauerte den Tieren auf. Er wählte sich ein Opfer aus und nahm es ins Visier. Er ließ sich Zeit, bis er einen sicheren Schuss wagte. Dann drückte er ab. Kurz danach verließ er das Fahrzeug, näherte sich dem toten oder verendeten Tier, hob es auf und beging eine Reihe sexuell konnotierte Handlungen an ihm. Schließlich ließ er den Kadaver liegen und verließ den Tatort.

Abbildung 2b zeigt vergleichend, den von diesem Mann antizipierte Erregungszustand als er auf sein erstes Opfer, eine junge Anhalterin traf. Anzumerken ist dabei, dass der Täter angab, eigentlich auf Kaninchenjagd gehen zu wollen, jedoch sein Vorhaben nicht ausführen konnte, weil in seinem „Jagdgebiet“ noch Publikumsverkehr herrschte. Der Bildausschnitt zeigt die Phase nachdem der Täter erkannte, dass er heute nicht zum Schuss kommen würde bis zur Kontrollaufnahme über die junge

¹ Name aus datenschutzrechtlichen Gründen geändert

⁴ *Name aus datenschutzrechtlichen Gründen geändert

Frau. Anzumerken ist dabei noch, dass die Abstraktionsfähigkeit dieses Patienten in Bezug auf seine vierbeinigen Opfer zu diesem Zeitpunkt nach eigenen Angaben bereits sehr hoch war, d.h. dass er - auch wenn er Tiere quälte - in Gedanken bereits bei menschlichen Opfern gewesen ist. Der Täter wörtlich: „Wenn ich den Zwang, Gewalt auszuüben verspürte, habe ich versucht, es auf Tiere zu kanalisieren und habe das dann gemacht. Hinterher war das Bedürfnis für einige Tage nicht mehr da.“

Mit fortschreitender Dissozialität entwickelt ein bestimmter Tätertyp eine spezifische, ritualisierte Erlebniswelt. Er lebt diese zunächst an Tieren aus, weil sie einerseits leicht verfügbar und gut kontrollierbar sind, zum anderen die Fähigkeit haben, über nonverbale Kommunikation zu reagieren. Dabei handelt es jedoch nicht um echte Interaktion; die jeweiligen Signale des Tieres werden nicht kontextbezogen wahrgenommen. Der Täter „realisiert seine Fantasien“, ohne auf das Tier einzugehen, oder: die Reaktion des Tieres ist dem Täter zwar wichtig, aber sie beeinflusst sein weiteres Handeln nicht. Im extremsten Fall werden die Tiere zum Objekt der Projektion in sadistische Fantasien integriert, indem sie entweder genutzt werden, um Szenarien zu setzen, in denen jedoch ausschließlich der Täter die Regieanweisungen gibt, oder sie werden selbst zum Stellvertreteropfer in sadistischen Inszenierungen, wobei sie in der Fantasie des Täters entindividualisiert und / oder bereits als vom Täter verschiedene Rollen zugewiesen werden:

1. Die des Publikums
2. Die des Opfers
3. Die des Helfers

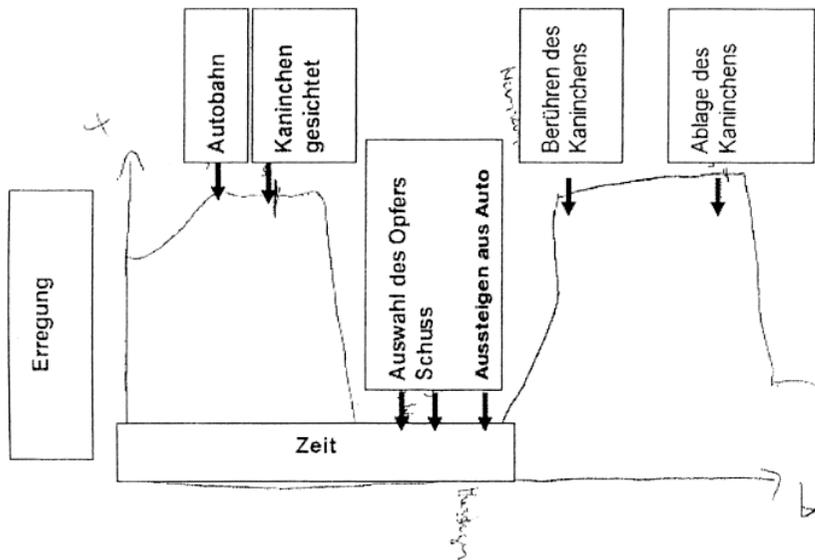


Abbildung 2a: Emotionale Beteiligung an der „Kaninchenjagd“ bei einem vierfachen Mörder

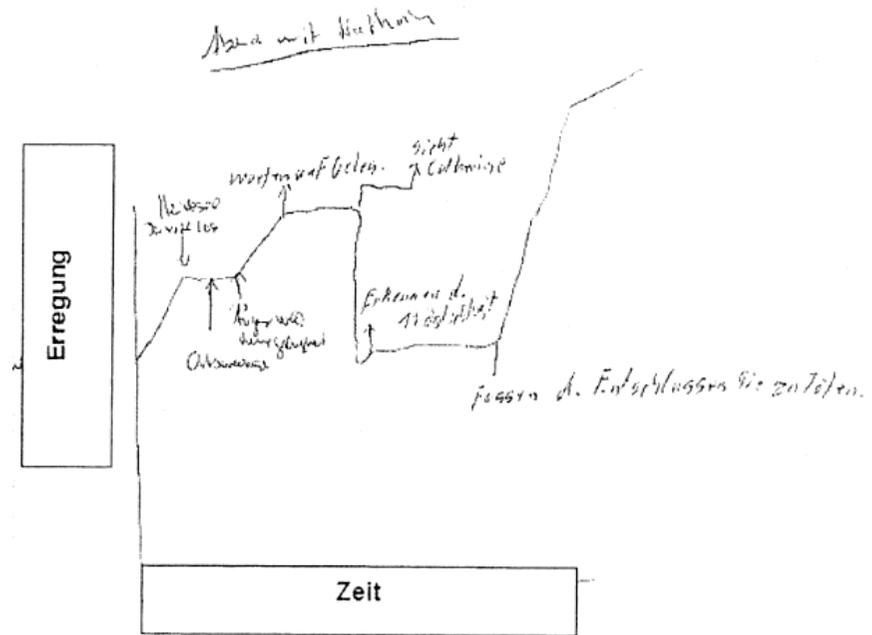


Abbildung 2b: Emotionale Beteiligung bei der Tötung des ersten Opfers bei einem vierfachen Mörder

Fall 6a: Zum Zeugen einer sehr schwerwiegenden und von extremem Sadismus geprägten Vergewaltigung wurde die Katze des 45jährigen Karl', eines bereits mehrfach wegen sexuellem Missbrauch vorbestraften Mannes. Nach geglückter Kontrollaufnahme über das Opfer, beließ der Täter das Tier zunächst im Raum, gestattete der Frau sogar Kontakt zur Katze aufzunehmen, sie anzufassen und zu streicheln. Mit zunehmendem Erregungszustand des Täters wurde mehr Distanz zwischen Opfer und Katze aufgebaut, bis der Täter das Tier schließlich wegsperre, weil es „Unruhe verbreitete“. Während der Realisierung seiner sadistischen Fantasien jedoch ließ er das Tier wieder in das Wohnzimmer, um es aus dem Verborgenen heraus (Katzenhöhle) zusehen zu lassen.

Fall 6b: In dem bereits vorangehend beschriebenen Fall des 40jährigen Theo mit sexuellen Tötungsdelikten, beschreibt dieser Tiertötungen an größeren Haustieren (Schafe, Rinder, Pferde) ein, bei denen die Realisierung von sexuell konnotierten Fantasien im Vordergrund stand. Dazu legte sich der Mann nachts an bereits vorher ausgekundschafteten Pferdeweiden auf die Lauer oder erklomm einen in der Nähe befindlichen Hochsitz. Nachdem er das Tier mit einer Schusswaffe immobilisiert hatte, eröffnete er ihm die Bauchhöhle und nahm am toten oder sterbenden Tier sexuelle Handlungen vor. Dazu legte er sich in die Bauchhöhle des verendeten Tieres. Zusätzlich kam es zu erheblichen postmortalen Handlungen. Abbildung 2a und b zeigen Parallelen in der emotionalen Beteiligung im Tatverlauf bei dem nichtmenschlichen und menschlichen Opfer.

Zusammenfassend kann man sagen: Tierquälerei erfüllt eine Menge unterschiedlicher Bedürfnisse beim Täter, die sich in unterschiedlicher Interaktion nachweisen lassen. Tiere werden:

1. zu Objekten, die der Kontaktaufnahme zu späteren Opfern dienen -
Beispiel: Initiation pädosexueller Beziehungen
2. zu Objekten zur Kontrollaufrechterhaltung über das Opfer
- Beispiel: Aussprechen von Drohungen gegen das Tier, um ein Opfer an weiterem Widerstand gegen den Täter zu hindern
3. zu primären Opfern
- Beispiel: Direkte, gewaltsame Interaktion mit dem Tier nach Frustrationserlebnis
4. zu Stellvertreteropfern,
- Beispiel: Töten des Haustiers im Zuge persönlicher Konflikte
5. zu aktiven Interakteuren oder Zuschauern während krimineller Handlungen
- Beispiel: Opfer wird zu erniedrigenden Handlungen mit dem Tier gezwungen
6. zu „Übungsopfern“
- Tiere werden herangezogen, um spätere sadistische Handlungen an menschlichen Opfern zu testen

Mit dem Ende des letzten Jahrtausends und vor allem durch die Arbeiten von ASCIONE et al. (ASCIONE & ARKOW, 1999; ARLUKE, LEVIN, LUKE & ASCIONE, 1999; ASCIONE & Barnard, 1998; ASCIONE, WEBER, WOOD & WOOD, 1997) wurde Tierquälerei nunmehr in den „cycle of violence“ (ASCIONE & ARKOW, 1999) aufgenommen. Zumindest im angelsächsischen Kulturkreis wurde damit Tierquälerei als eine Facette der Gewaltdelinquenz anerkannt und von der Sachbeschädigung abgegrenzt. Damit wurde ein deutliches Zeichen gesetzt, welches weitere Forschungsarbeiten, die das Verständnis für die Motivation von gewaltintendiertem Verhalten gegenüber menschlichen und tierischen Opfern ermöglichen und damit nicht nur die Risikobeurteilung von zur Entlassung anstehenden Straftätern erleichtert, sondern auch eine geeignete Frühintervention darstellen würde.

Über die Autorin:

Alexandra Stupperich ist studierte Verhaltenswissenschaftlerin. Sie promovierte an der Georg August Universität Göttingen über „Schwere Gewaltdelikte an Pferden“. Heute ist sie als Sozjobiologin an der Universität Regensburg in der Abteilung für forensische Psychiatrie und Psychotherapie tätig. Dort versucht sie den Zusammenhängen zwischen Tierquälerei und Gewaltdelinquenz auf den Grund zu gehen. Kontakt: alexandra.stupperich@imedbo.de

Literatur:

ACHENDACH, IM., HOWELL, C.T., QUAY H.C., CONNERS, C.K. (1991). National survey of problems and competencies among four- to sixteen-year-olds. Monographs of Society for Research in Child Development 56, Serial No. 225.
AGNEW (1998). The uses of animal abuse: A social psychological analysis. Theoretical Criminology, 2, 177-209.

ASCIONE, ER. (2005). Children & Animals - Exploring the Roots of Kindness and Cruelty. Indiana, West Lafayette: Purdue University Press.
ASCIONE, F.R. (2001). Animal abuse and youth violence. Juvenile Justice Bulletin. Washington, D.C.; US Government Printing Office, 9, 1-15.
ASCIONE, ER, ARKOW, P. (1999). Child Abuse, Domestic Violence, and Animal Abuse - Linking the Circles of Compassion for Prevention and Intervention. Indiana, West Lafayette: Purdue Univ. Press.
ASCIONE, ER, THOMSON, IM., BLACK, T. (1998). The link between animal abuse and violence to human: Why veterinarians should care. In Olson (ed.), Recognizing and reporting animal abuse: A veterinarian's guide. Englewood, - Colorado: American Humane Association.
ASGOOD, D., JOHNSTON, L., O'MALLEY, P., BACHMANN, J. (1988). Generality of deviance in the late adolescence and early adulthood. American Sociological Review, 53, 81-93.
BARNETT W., & SPITZER, M. (1994). Pathological Grooming 1951-1991: A review. Medical Science and the Law, 34, 4-20.
BAUM, M. (1993). Das Pferd als Symbol. Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch Verlag.
BAUMEISTER R.F., SMART, L. & HODEN, J.M. (1999). Relation of threatened egoism to violence and aggression. The dark side of high esteem. In R.F. Baumeister (Ed). The self in social psychology. Key readings in social psychology, 240-284. Philadelphia: PA. Psychology Press.
DEMBO, D., WILLIAMS, L., WOTHKE W., SCHMEIDEL, J., GETREU, A., BERRY E., WISH, E. (1992). The generality of deviance: Repliation of a serurecal model among high-risk youth. Journal of Bestands in Crime and Delinquency, 29, 200-216.
DEVINEY, E., DICKERT J., LOCHWOOD, R. (1983). The care of pets within child abusing families. International Journal of Study of Animal Problems, 4, 321-329.
DOUGLAS, J.E.; BURGES, A.W.; RESSLER, R.K. (1997). Crime Classification Manual. A Standard System for Investigating and Classifying Violent Crimes. San Francisco: Jossey-Bass Publishers.
FELTHOUSE, A., KELLERT, S. (1987). Childhood Cruelty to animal, and later aggression against people: A review. American Journal of Psychiatry 144, 710-717.
FELTHOUSE, A.R. (2003). Animal Cruelty: A prodrome of Antisocial and Aggressive Behavior or not? American Academy of Forensic Sciences, Proceedings of the Annual Meeting Chicago, 291-292.
FELTHOUSE, A.R., KELLERT, S. (1978). Childhood Cruelty to Animal, and Later Aggression Against People: A Review. American Journal of Psychiatry, 144, 710-717.
FISHBEIN, M., AJZEN, I. (1975). Belief, Attitude, Intention and behavior: An introduction to theory and research. Reading, MA: Addison-Wesley.
HEATH, G.A., HARDESTY, VA., GOLDFINE, RE. (1984). Firesetting, Enuresis and Animal Cruelty. Journal of Child and Adolescent Psychotherapy, 1, 97-100.
HIERSCHLITZ, GOTTFRIDSON, M. (1994). The generality of deviance. New Brunswick, NJ: Transaction.
KETTERT, S., FELTHOUSE, A. (1985). Childhood cruelty to animal, among criminals and noncriminals. Human Relations, 38, 1113-1139.
KRUMBIGEL, I. (1981). Die Tierquälerei - ein Weg in den Abgrund. Hannover: Nord West Verlag.
MERZ-PEREZ, L., HEIDE, K.M., SILVERMAN, J.J. (2001). Childhood Cruelty to Animal, and Subsequent Violence Against Humans. International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology, 45(5), 2001, 556-573.
MILLER K.S., & KNUTSON, J.F. (1997). Reports of severe physical punishment and exposure to animal cruelty by inmates convicted of felonies used by universal students. Child Abuse and Neglect, 21, 59-82.
ISESSLER, R.K.; BURGESS, A.W.; DOUGLAS, J.E. (1988, 2nd ed.: 1997). Sexual Homicide: Patterns and Motives. Lexington, Mass: Lexington Books.
RHEINZ, H. (1994). Eine tierische Liebe - Zur Psychologie der Beziehung zwischen Mensch und Tier. München: Kösel.
RICE, M.E., & HARRIS, G.T. (1996). Predicting the recidivism of mentally disordered offenders. Journal of Interpersonal Violence, 11, 364-375.
SCHEDEL-STUPPERICH, A. (2002). Schwere Gewaltdelikte an Pferden - Phänomenologie, psychosoziales Konstrukt und die Ableitung von präventiven Verhaltensmaßnahmen. Warendorf: FN Verlag.
SCHIFF, K.G., LOUW D.A., ASCIONE, F.R. (1999). The Link between cruelty to animals and later violent behavior against human: A theoretical foundation. Acta Criminologica, Vol. 12, 77-86.
STUPPERICH, A., STRACK, M. (2005). Zur Funktion individueller Werthaltungen bei Gewaltdelinquenz und ihre Ausprägung bei Unterbringungsgem. Maßregelvollzugsgesetz. Forensische Psychiatrie und Psychotherapie-Werkstattsdarstellungen, 1, 51-66.
STUPPERICH, A., STRACK, M., OSIERHEIDER, M. (2005). Animal Abuse, Intrapersonal Violence and the 4PX-Factor Model of Personality. 1st Summer Congress - research in Forensic Psychiatry. 10111.06. Regensburg.
STUPPERICH, A. (2002). Schwere Gewaltdelikte an Pferden - Phänomenologie, psychosoziales Konstrukt und die Ableitung präventiver Verhaltensmaßnahmen. FN Verlag, Warendorf.
TAPIA, F. (1971). Children who are cruel to animals. Child Psychiatry and Human Development, 2, 70-77.
TIBBALT, H. (1999). In ASCIONE and ARKOW Child Abuse, Domestic Violence and Animal Abuse - Linking the Circles of Compassion for Prevention and Intervention. Indiana: Purdue Univ. Press
LSON, E.D. (1984). Biophilia: The human bond with other species. Cambridge: Harvard University Press.
WOODEN, W. & BERKEY, M.L. (1984). Children and arson: America's middle class nightmare. New York: Plenum Press.

Misshandelte Frauen und ihre tierlichen Gefährten: Die symbolische Interaktion zwischen menschlichen und nicht-menschlichen Tieren'

Clifton P Flynn

Soziologen befassen sich erst seit Kurzem mit der Rolle, die nicht-menschlichen Tieren innerhalb menschlicher Gesellschaften zukommt. Die wenigen Studien über misshandelte Frauen und ihre tierlichen Gefährten belegen, dass Tierquälerei und Tiermissbrauch sehr häufig mit häuslicher Gewalt einhergehen. Die vorliegende Studie untersucht verschiedene Aspekte der Beziehung zwischen Menschen und Tieren in gewalttätigen Familien. Sie erforscht die Rolle tierlicher Gefährten innerhalb von Gewalt- und Missbrauchsbeziehungen durch semi-strukturierte Tiefeninterviews, die mit den Bewohnerinnen eines Heims für misshandelte und missbrauchte Frauen durchgeführt wurden. Insbesondere konzentriert sich die Studie auf tierquälerische Handlungen, die durch die gewalttätigen Partner der Frauen in der Absicht, diese zu kontrollieren, zu verletzen und einzuschüchtern stattfanden; auf die Reaktionen der Tiere, auf die Tatsache, dass Frauen zu Opfern gemacht wurden und auf die Rolle von Haustieren als Ersatz für Menschen und die daraus resultierende symbolische Interaktion zwischen menschlichen und tierlichen Familienmitgliedern. Die Bedeutung der Ergebnisse für die Erforschung häuslicher Gewalt wird diskutiert, ebenso wie die weiteren Auswirkungen auf die soziologische Untersuchung menschlich-tierlicher Interaktion.

Trotz jahrzehntelanger Forschung auf dem Gebiet der familiären Gewalt kam den Gewaltakten gegen die tierlichen Gefährten der betroffenen Frauen bislang nahezu keine wissenschaftliche Aufmerksamkeit zu. Tatsächlich untersuchten bislang nur zwei Studien die Beziehungen zwischen tierquälerischen Handlungen und Gewalt gegen Frauen (Ascione, 1998; Flynn, 2000b). Dieser Mangel an Forschungsinteresse hinsichtlich der Bedeutung nicht-menschlicher Tiere ist thematisch keineswegs auf die häusliche Gewalt beschränkt, sondern vielmehr typisch für die gesamte Familienforschung und die soziologische Forschung im Allgemeinen.

Erst während des letzten Jahrzehnts begannen Soziologen allmählich, Tiere als erforschungswürdige Subjekte anzusehen (Alger & Alger, 1997, 1999, Arluke & Sanders, 1996, Flynn, 1999a, 1999b, 2000b, Sanders, 1993, 1999). Entscheidend für den Ausschluss der Tiere aus der Soziologie war der Einfluss von Mead (1962). Mead argumentierte, dass Tiere sich nicht in die Rolle eines anderen hineinversetzen könnten und folglich - aufgrund ihres Mangels an Sprache - auch nicht zu symbolischer Interaktion fähig seien. Modernere Wissenschaftler weisen, einerseits durch neue Forschungsergebnisse bestärkt, welche differenziertere kognitive, emotionale und soziale Fähigkeiten bei vielen Tierarten nachwiesen und andererseits durch ihre eigenen ethnographischen Studien bestätigt, Meads' rigiden Dualismus zurück (Alger & Alger, 1997, Sanders, 1993, 1999).

Diese Studie versucht sich dem Thema auf zwei Wegen zu nähern. Erstens werden wir durch Interviews mit misshandelten Frauen, die tierliche Gefährten haben,

die Rolle der Tiere in gewalttätigen intimen Beziehungen untersuchen. Zweitens bemüht sich die Studie, den Wert menschlich-tierlicher Interaktion für soziologische Untersuchungen zu demonstrieren.

Zwei bedeutende theoretische Leitlinien sind für diese Studie richtungweisend. Zum einen die feministische Perspektive nach Adams (1994, 1995), - nach der das Patriarchat männliche Gewalt gegen Frauen nicht nur ermöglicht, sondern sogar wahrscheinlich macht -, um so die Beziehung zwischen Gewaltakten gegenüber Frauen und Kindern und der Gewalt an Tieren zu verstehen,

Zum anderen wird durch den symbolischen Interaktionismus, die Bedeutung, welche den Tieren innerhalb von gewalttätigen Beziehungen zukommt, aufgezeigt werden. Nach dieser Perspektive gestalten Individuen durch ihre Interaktionen die Realität aktiv. Um symbolisch zu interagieren, müssen die Handelnden in der Lage sein sich vorzustellen, wie andere die Situation definieren und sie wahrnehmen - sie müssen in der Lage sein, sich in die Situation anderer zu versetzen. In der konventionellen Soziologie wurde die symbolische Interaktion aufgrund der kritischen Rolle der Sprache in diesem Prozess als unmöglich für nicht-menschliche Tiere angesehen. Diese Studie folgt Sanders (1993, 1999) und Alger & Alger (1997, 1999) und liefert Zeugnisse, die diese Annahme in Frage stellen.

Wie Sanders in seiner Studie über Hundehalter feststellte, neigen diese Menschen ganz klar dazu, ihre tierlichen Gefährten als „einzigartige Individuen, die einen eigenen Willen haben, emphatisch sind, sich austauschen und sich der Grundregeln und Rollen, welche die Beziehung bestimmen, bewusst sind“, (Sanders, 1993, 207) zu definieren. Es wird nachfolgend aufgezeigt werden, dass die Wahrnehmung der miss- . handelten und missbrauchten Frauen von ihren tierlichen Gefährten und ihre Beziehungen zu ihnen überzeugende Beweise liefern, dass Tiere als mit einem Willen versehene, sozial Handelnde zu sehen sind und symbolisch interagieren (trotz ihres sprachlichen Defizits) können, so dass folglich menschlich-tierliche Beziehungen in soziologische Analysen mit einbezogen werden sollten.

In Amerika haben heutzutage mehr Leute Haustiere als Kinder. Tierliche Gefährten findet man in fast 6 von 10 Haushalten. In Haushalten mit Kindern kommen sie sogar noch häufiger vor - 70% der Haushalte mit Kindern unter sechs Jahren und 78% mit Kindern über sechs Jahren haben Haustiere (American Veterinary Medical Association, 1997). Verschiedene Studien haben gezeigt, dass tierliche Gefährten in den meisten Haushalten als Familienmitglieder angesehen werden (Albert & Bulcroft, 1988, Cain, 1983, Siegel, 1993).

Veevers (1985) hob in seiner Analyse über die soziale Bedeutung von tierlichen Gefährten die verschiedenen Rollen, die Haustiere in Familien spielen, drei verschiedene Funktionen hervor, und zwar die projektive und die gesellige Funktion sowie die Ersatzfunktion. Die projektive Funktion betrifft das Tier, das als symbolische Erweiterung des ‚Ich‘ dient. Die gesellige Funktion bezieht sich auf die Rolle von Tieren, in der sie die zwischenmenschliche soziale Interaktion fördern. Die Ersatzfunktion, die für diese Studie am wichtigsten ist, befasst sich mit Tieren, die als Ergänzung oder sogar als Ersatz für Menschen in sozialen Interaktionen dienen.

Veevers stellte fest, dass zwar viele Ersatzrollen positiv sind (Ersatzfreunde, -kumpel oder -kinder), er fand aber auch heraus, dass Tiere auch als Ersatzfeinde dienen können. Veevers erklärt, dass Tiere von anderen Familienmitgliedern physisch als Sündenböcke missbraucht werden, dass Tiere bedroht oder verletzt werden, um an-

1 Der Artikel erschien zuerst im Jahre 2000 in englischer Sprache unter dem Titel „Battered Women and Their Animal Companions: Symbolic Interaction Between Human and Nonhuman Animals“, *Society & Animals* 8 (2), S. 99-127. Au dieser Stelle herzlicher Dank an Brill Academic Publishers für die Genehmigung zur Übersetzung und Veröffentlichung.

dere Familienmitglieder zu kontrollieren oder ihnen Schmerz anzutun und dass Gewalt gegen tierliche Gefährten als Vor-Übung für spätere Gewalt gegen Menschen dienen kann.

Feministische Perspektiven

Feministische Perspektiven beeinflussten das Verständnis häuslicher Gewalt und folglich üben sie auch einen bedeutenden Einfluss auf die Analyse der Beziehung tierquälerischer Akte und familiärer Gewalt gegen Frauen und Kinder aus. Geschlecht, Kontrolle und Gewalt - Variablen, die für eine feministische Analyse der Misshandlung von Ehefrauen eine zentrale Rolle gespielt haben (Yilo,1993) - scheinen auch erheblich zur Beleuchtung tierquälerischer Handlungen und zur Erklärung der Verbindung zwischen beiden Gewaltformen beitragen zu können. Adams (1995) illustriert z.B. entlang dieser gedanklichen Linien sehr geschickt, inwiefern das Verletzen von Tieren Teil einer Strategie des Misshandelnden zur Kontrollausübung und Einschüchterung der betroffenen Frauen und Kindern in Familien ist.

Nach Adams (1994, 1995) ist eine patriarchalische Kultur als ursächlich für die Entstehung von Gewalt gegen Frauen, Kinder und Tiere anzusehen. Folglich sollten Gewaltakte gegen Tiere und ihr Verhältnis zu häuslicher Gewalt in diesem Licht gesehen werden. Der benachteiligte Status von Frauen, Kindern und Tieren in einer männlich dominierten Gesellschaft, die es versäumt hat, männliche Gewalt ernst zu nehmen, ermöglicht es gewalttätigen Männern nachhaltig, die Mitglieder aller drei Gruppen zu drangsalieren.

Misshandelte Frauen und Tierquälerei

In der Literatur über familiäre Gewalt erschien bis vor kurzem die Verbindung zwischen der Misshandlung und des Missbrauchs von Tieren und häuslicher Gewalt nur als ein sekundäres, vereinzelt Vorkommnis (Straus & Gelles, 1988, Browne, 1987, Dutton, 1992, Walker, 1979). Unglücklicherweise bestätigten einige empirische Ergebnisse Veevers Annahmen: Tierliche Gefährten sind als Familienmitglieder, ebenso wie Frauen und Kinder, anfällig für Misshandlungen. Die Charakteristika der Familien, des Privatlebens und der Stress, der mit dem hohen Maß an gegenseitiger Abhängigkeit verbunden ist, können sich in Gewalt gegen menschliche und nicht-menschliche Familienmitglieder äußern. Dokumentiert werden tierquälerische Handlungen in Studien über misshandelte Frauen (Browne, 1987; Dutton, 1992; Walker, 1997), Kindesmisshandlung und -missbrauch (Gelles & Straus, 1988), bei Misshandlungen innerhalb lesbischer (Renzetti, 1992) und geschwisterlicher Beziehungen (Wiehe, 1992). Tierliche Gefährten sollten auf die Liste so genannter ‚versteckter‘ Opfer von Familiengewalt gesetzt werden (Gelles, 1997).

Ascione (1998) untersuchte als erster tierquälerische Handlungen im Leben misshandelter Frauen. In einer Studie über die Klientinnen eines Heims für misshandelte und missbrauchte Frauen in Utah berichteten 71% der Frauen mit tierlichen Gefährten, dass ihre Tiere bedroht, misshandelt, missbraucht oder von einem männlichen Partner getötet worden waren. Eine von fünf Frauen hat die Suche nach eigenem Schutz aus Angst um die Sicherheit ihres Tieres aufgeschoben:

In dein Versuch Asciones Ergebnisse zu bestätigen und auszuweiten, habe ich 107

Klientinnen in einem Heim für misshandelte Frauen in South Carolina befragt (Flynn, 2000b). Fast die Hälfte der Frauen mit Haustieren - 46,5% - berichtete, dass ihre Partner ihre Tiere bedroht und/oder verletzt hatten.

Die Daten der Umfrage enthüllten eindeutig, dass die tierlichen Gefährten für die Frauen eine wichtige Quelle emotionaler Unterstützung bei der Verarbeitung ihres Gewalterlebens bedeuteten. Interessanterweise traf dies besonders dann zu, wenn die Tiere gequält worden waren. Fast 75% aller Frauen und 90% der Frauen, deren Tiere betroffen worden waren, sagten, ihre Tiere seien wenigstens in gewissem Umfang als Quelle emotionaler Unterstützung wichtig gewesen. Dies legt nahe, dass die Gewalttätigen die Tiere exakt wegen der starken Bindung zwischen den Frauen und ihren Tieren angegriffen hatten. Zum Teil könnte ein solches Verhalten aus Eifersucht motiviert sein; es könnte sich jedoch ebenso als grausamer Versuch, die Frauen zu verletzen, darstellen. Gibt es einen einfacheren Weg, die Partnerin emotional und physisch zu misshandeln, als ein Individuum anzugreifen, das ihr nahe steht, nämlich ihren tierlichen Gefährten?

Auch nachdem die Frauen Zuflucht im Heim gefunden hatten, sorgten sie sich weiterhin um ihre Tiere, insbesondere, wenn die Tiere auch gequält wurden. Diese Sorge schien auch begründet, da etwa die Hälfte der Frauen berichtete, dass ihre Tiere nun bei ihren gewalttätigen Partnern lebten. 20% der Frauen mit Tieren und 40% der Frauen, deren Tiere verletzt worden waren, sagten, dass sie aus Angst um ihre Tiere die Suche nach eigenem Schutz herausgezögert hatten.

Insgesamt zeigen diese Ergebnisse, dass tierliche Gefährten eine wichtige Rolle in Gewaltbeziehungen spielen. Die emotionale Zuwendung und die Sorge um die Tiere belegen, dass Frauen ihre Tiere als Familienmitglieder ansehen.

Die vorliegende Studie

Im Anschluss an die ursprüngliche quantitative Studie über die Rolle von Tieren im Leben misshandelter Frauen wurde eine kleinere qualitative Studie durchgeführt. Zehn Klientinnen mit tierlichen Gefährten aus demselben Heim wurden interviewt. Mit einer Ausnahme hatte sich keine der Frauen zum Zeitpunkt der früheren Studien in diesem Heim aufgehalten. Diese semi-strukturierten Tiefeninterviews wurden im Heim aufgezeichnet, jedes dauerte etwa eine Stunde. Die Interviewten wurden von dem Heimdirektor identifiziert, der bestätigte, dass die Frauen tierliche Gefährten hatten, dass sie freiwillig teilnahmen und dass ihre Teilnahme in keiner Weise für die Klientinnen schädlich war. Alle Teilnehmerinnen unterzeichneten vor dem Interview eine Einverständniserklärung. Um ihre Identität zu schützen, wurden die Namen der Frauen und ihrer Familienmitglieder in diesem Bericht geändert.

Die Studie konzentriert sich auf folgende Fragen: Erstens, auf welche Art wurde der tierliche Gefährte misshandelt? Welchen Zweck verfolgten die tierquälerischen Akte des Gewalttäters? Sollten die Partner kontrolliert, verletzt oder eingeschüchtert werden? Zweitens, wie war die Beziehung zwischen den Frauen und den tierlichen Gefährten? Welche Rolle spielten die Tiere im Leben dieser Frauen und ihrer Familien? Genauer gefragt, welche Rolle spielten die tierlichen Gefährten emotional, als die misshandelten Frauen versuchten, ihre Erlebnisse zu bewältigen? In wie fern waren die Tiere von der Erniedrigung der Frauen betroffen? Schließlich, wie wirken sich diese Ergebnisse zukünftig auf soziologische Studien der menschlich-tierlichen Interaktionen aus?

Die Frauen waren zwischen 22 und 47 Jahren alt. Zwei waren in den Zwanzigern, vier in den Dreißigern und vier in den Vierzigern. Acht Frauen waren weiß, eine war eine Afro-Amerikanerin und eine war spanischen Ursprungs. Alle lebten mit ihren Peinigern zusammen, bevor sie Zuflucht im Heim suchten, mit einer Ausnahme (Ashley) waren alle rechtmäßig mit ihren Peinigern verheiratet. Das Alter ihrer Partner lag zwischen 23 und 53 Jahren, fünf Männer waren jünger als ihre Partnerinnen. Zwei Frauen, - Mary und Jane - waren schon einmal verheiratet gewesen und Mary befand sich nun in ihrer dritten Ehe. Beide Frauen hatten die Misshandlung und den Missbrauch von Tieren sowohl in ihren früheren Beziehungen als auch in ihren aktuellen Ehen erfahren.

Mit Ausnahme von Casey waren alle Frauen arbeitslos, einige von ihnen aufgrund von Behinderungen. Vier Frauen hatten eine höhere Schulbildung, eine sogar einen High School Abschluss, eine weitere einen G.E.D. und vier die High School abgebrochen. Die Ehemänner von vier Frauen waren arbeitslos. Nur Marcy, Jane und Ashley waren kinderlos. Außer Andrea mit drei Kindern und Mary, die aus ihren früheren Ehen fünf Kinder versorgte, hatten die anderen Frauen ein oder zwei Kinder.

Tierliche Gefährten als Familienmitglieder

Verschiedene Studien zeigten, dass die meisten Personen mit tierlichen Gefährten ihre Tiere als Familienmitglieder betrachten (Albert & Bulcroft, 1988; Cain, 1983; Siegel, 1993). Dies trifft auch auf die Frauen in dieser Studie zu. Für die Mehrheit der Frauen war klar, dass ihre tierlichen Gefährten mehr als nur Haustiere waren - sie wurden als Kinder angesehen, als Familienmitglieder. In einigen Fällen teilten ihre Ehemänner diese Sichtweise. Die Frauen erzählten von ihren Beziehungen zu ihren Tieren sehr emotional und mit viel Zuwendung. Tatsächlich brachten zwei Frauen - Laura und Marcy - wie stolze Eltern sogar Fotos ihrer Tiere mit zum Interview.

Einige Frauen, wie z.B. Jane, Mary und Ashley, nannten ihren tierlichen Gefährten ihre Kinder, ihre Babys. Als Jane beispielsweise von ihrem männlichen Chihuahua ‚Killer‘ sprach, sagte sie: „Er war mein und Johns Baby, da wir selbst keine Kinder haben.“ Als sie gefragt wurde, ob die Tatsache, dass sie ‚Killer ihr Baby‘ nannte, bedeute, dass sie ihn als ihr Kind betrachte, antwortete sie: „Er gehört zur Familie.“

Mary, die mit 47 Jahren zum dritten Mal verheiratet war, beschrieb ihre enge Beziehung zu ihrem Hund, Belinda, der von ihrem zweiten Ehemann getötet worden war, mit den folgenden Worten: „Ich hatte damals keine Kinder daher... denke ich, sie war für mich wie ein kleines Kind, wissen Sie. Sie fuhr mit mir im Auto.“ Und dann: „Meine Tiere waren sozusagen meine Kinder. Sie füllten diese Lücke aus, denn ich hatte zwei Kinder verloren, hatte selbst also keine Kinder.“

Als Laura, eine 36-jährige Mutter zweier Kinder, zum ersten Mal gefragt wurde, wie sie über ihren Hund Sparky dachte, versuchte sie, seine Bedeutung innerhalb der Familie zu verdeutlichen, während sie ihren Töchtern aber einen noch höheren Status zuwies: „Für mich ist er wie ... (langes Zögern). Ich liebe ihn (Sparky) nicht so wie meine beiden Töchter. D.h. niemand könnte den Platz meiner beiden Mädchen einnehmen, aber (Weinen) er kommt gleich danach.“ Später im Interview, als sie nach der Rolle gefragt wurde, die Sparky in ihrem und im Leben ihrer Familie spielt, fügt sie hinzu:

„Er spielt in unserem Leben die wichtigste Rolle, weil, hm, die Mädchen nie

wirklich zusammen etwas unternehmen wollten,... und alle sind sie um ihn herum. Mein Mann stellte fest: „Man könnte denken, dieser Hund sei ein Baby.“ Na ja, das ist er auch! Er ist UNSER Baby. Und er ist der Mittelpunkt unseres Lebens.“

Als Kind gesehen zu werden, bedeutet manchmal auch, als Stiefkind angesehen zu werden. Andrea, heute eine 32-jährige Mutter von drei Kindern, hatte bereits ein Kind und einen Hund, als sie ihren künftigen Partner, der sie später misshandeln würde, traf. Sie beschrieb eindrucksvoll die Parallelen, die ihr neuer Ehemann (und zukünftiger Gewalttäter) zwischen den Kindern und dem Hund sah.

„Als wir frisch verheiratet waren, war es irgendwie so, als ob er die Kinderwie Stiefkinder behandelte. Ich denke, er betrachtete ihn irgendwie als Stief-Hund oder so. Er behandelte die Kinder genau so wie meinen Hund. Als ich ihn neu hatte, behandelte er ihn so, als ob er alles auf der Welt für ihn tun würde. Er hat ihn sogar in einem Motel, in dem wir übernachteten, in einer Badewanne mit warmem Wasser gebadet, wissen Sie, all das hat er für ihn getan, behandelte ihn, als ob er ein ganz toller Hund sei. Aber man konnte immer merken, dass er, genau wie die Kinder, für ihn ein Dorn im Auge war, wissen Sie, und wenn er ihn hochnahm, sagte er, Aaah oder so (ein meckerndes Geräusch) und ich konnte feststellen, dass er ihn halt nicht so liebte wie ich, wissen Sie... Er sagte immer: Ja, dein dummes Hund“ und so weiter. Es war immer ‚Dein Hund‘, wissen Sie.“

Es waren aber nicht nur die Erwachsenen, die ihre tierlichen Begleiter als Familienmitglieder betrachteten. Auch die Kinder sahen ihre Tiere als Teile der Familie, wie man aus dem Bericht der 34-jährigen Casey über die Bedeutung ihrer beiden Katzen für ihren Sohn Jared schließen kann. „... Die Katzen waren für Jared sehr wichtig. Ja, wie Frau Terri (die Therapeutin) in der Therapie sagte, als er seine Familie zeichnete. Er zeichnete die beiden Katzen. Das wird er auch tun. Er sieht sie als... sie sind für ihn SEHR wichtig. Ich meine, sogar wenn - er interessiert sich auch sehr für Computer und ich meine, ich mich überhaupt nicht, aber mein kleiner Junge schon. Er versteht diese Dinge und weiß, wie man sich registriert und so. Wenn er die Formblätter ausfüllt, macht er sich einen Spaß und gibt sein Einkommen mit 150.000 US Dollar pro Jahr an. Er füllt sie auf viele Arten aus. Aber als Familienmitglieder; da nennt er die Katzen. Er nennt nicht immer Fug (einen Rottweiler-Mischling), aber er führt immer unsere beiden Katzen auf.“ Bedauerlicherweise - wie die Literatur über Gewalt in Familien nur zu deutlich zeigt - macht die Tatsache, dass man zur Familie gehört, einen auch für Gewalt durch andere Familienmitglieder empfänglich. Wie Gelles und Straus (1979) argumentieren, machen die einzigartigen Eigenschaften der Familie, einschließlich des Privaten und der hier bestehenden gegenseitigen Abhängigkeiten, sie zu einem „Interaktionsrahmen, der zur Gewalt neigt“. Des Weiteren, wie feministische Forscherinnen von Gewalt gegen Frauen in intimen Beziehungen hervorheben (Yilo, 1993), sind es die ungleichen Beziehungen zwischen Männern und Frauen innerhalb der Familien, welche Gewalt und Kontrollausübung zu zentralen Aspekten beim Verständnis häuslicher Gewalt werden lassen. Es sind die Abhängigkeit der tierlichen Gefährten von ihren Menschen, ihre physische Unterlegenheit, ihre mangelhafte Rechtsposition, die sie rechtlich zum Eigentum macht, ihre Unfähigkeit gegen Misshandlung und Missbrauch zu protestieren, die Schwierigkeiten (und daher Frustrationen) der Menschen, die Tiere zu kontrollieren und ihre emotionalen Bindungen an menschliche Familienmitglieder, die erwarten lassen, dass tierliche Gefährten oft von Familienmitgliedern missbraucht werden, besonders von gewalttätigen Männern.

Ausmaß und Charakter tierquälerischer Akte

Formen des Missbrauchs

Acht der zehn Frauen hatten tierliche Gefährten, Katzen oder Hunde, die von ihren männlichen Partnern entweder bedroht oder missbraucht wurden. Zwei Frauen, Casey und Mary, besaßen mehr als ein Tier, das zum Opfer wurde. Jede hatte zwei Katzen und einen Hund, die gequält wurden.

Ashley war die einzige Frau, deren Tier mehrfach bedroht, aber niemals misshandelt wurde. Allerdings sollten Bedrohungen nicht als trivial oder weniger wichtig bagellisiert werden. Ashley, 30 Jahre alt, wurde noch am Tag vor dem Interview von ihrem Freund gedroht, dass er das Tiersyl anrufen werde. Bei anderen Gelegenheiten hatte er schon gesagt, er werde „diesen kleinen Bastard töten“, und er hatte sie gewarnt, „nächstes Mal, wenn du weggehst, nimmst du ihn besser mit oder du kannst ihn als vermisst melden“.

Die Tiere der anderen sieben Frauen hatten weniger Glück. Die Katzen und Hunde in den Familien dieser Frauen mussten zahlreiche unterschiedliche Gewaltakte ertragen, wie physische und sexuelle Übergriffe und psychologischen Missbrauch, in einem Fall mit tödlichem Ausgang. Traurigerweise litten Mary und *ihre* Tiere in mehreren Ehen unter Misshandlungen.

Psychologischer Missbrauch: Für viele Tiere war es mit extremem Stress verbunden, Zeuge von tätlichen Bedrohungen gegen ihre weiblichen menschlichen Begleiterinnen zu sein. Einige Frauen berichteten über direktere Formen psychologischer Aggression. Andreas Ehemann trat Boomer, ihrem Dackel, manchmal ins Gesicht, um ihn zu ängstigen und einzuschüchtern. Jerris Ehemann schoss auf ihre Hunde - und auf sie - und verfehlte sie aber glücklicherweise.

Physische Misshandlung: Unglücklicherweise übten die männlichen Partner der Frauen verschiedene Formen von physischer Gewalt gegen tierliche Gefährten der Familie aus. Zwei der Frauen hatten Katzen, die misshandelt worden waren. Die beiden Katzen von Casey wurden oft geschlagen, getreten und regelmäßig von ihrem Ehemann vom Bett geschleudert. Laura hatte gesehen, dass ihr Ehemann ihre Katze durch das Zimmer warf. Die misshandelten tierlichen Gefährten der anderen fünf Frauen waren Hunde. Drei Frauen, Jane, Andrea und Karen berichteten, dass ihre Hunde von ihren Ehemännern getreten worden waren. Karens Ehemann hatte ihren Chow Chow mit Fußtritten von der Veranda vertrieben. Boomer, Andreas Dackel, war getreten und durch das Zimmer geworfen worden. Er war auch absichtlich von Andreas Ehemann ausgesperrt worden. Jerri berichtete, dass ihr Ehemann ihren Hund recht oft getreten hatte und ihm Schießpulver zu fressen gab, um ihn „gefährlich“ zu machen.

Die ärgsten Misshandlungen erlitten Marys tierliche Gefährten im Laufe ihrer drei Ehen. Alle drei Ehemänner hatten verschiedene tierliche Gefährten physisch misshandelt und ihre ersten beiden Ehemänner hatten Belinda, ihren Bostonterrier, sexuell missbraucht. Ihr gegenwärtiger Ehemann hatte ihre Katze gequält, indem er sie durch die Luft warf oder sie unerwartet vom Tisch stieß.

Ihr zweiter Ehemann überfuhr Belinda absichtlich mit dem Motorrad und vergnub sie dann bei lebendigem Leib. Später opferte er Mary zufolge Belinda bei einem satanischen Ritual.

Sie hatte auch einen Dobermann namens Hans, der von ihrem Ehemann geschlagen

wurde. Einmal wurde ihr Ehemann wütend, als Hans und Belinda versuchten einzugreifen, während er Mary angriff. Aus Rache versuchte er, Belinda an einer Wäscheleine um den Hals aufzuhängen und erwürgte sie dabei fast. Mary musste sie losschneiden, um sie zu befreien.

Interpretation männlicher Gewaltakte gegen Tiere - Absichten und Auswirkungen

Macht und Kontrolle: Nach Adams (1995) misshandelten männliche Peiniger Tiere absichtsvoll, um ihre weiblichen Partner zu kontrollieren. Adams fand neun verschiedene Gründe, warum Männer tierliche Gefährten verletzen und töten:

- a) zur Machtdemonstration
- b) zur Unterwerfung
- c) um Frauen von bestehenden Beziehungen zu isolieren
- d) zur Abreaktion ihrer Wut über selbstbestimmte Handlungen von Frauen und Kindern
- e) zum Etablieren und Festigen tyrannischer Strukturen f) zur Vermeidung des Verlassenwerdens durch die Frau
- g) zur Bestrafung und Terrorisierung: Stalking und Tötung des Tieres h) zur erzwungenen gemeinschaftlichen Misshandlung und Missbrauch i) zur Bestätigung ihrer Machtposition

„Jeder dieser Gründe, ein Tier zu verletzen, enthüllt als zugrundeliegendes Motiv die Vermehrung oder Wiedererlangung von Macht“ (Adams, 1995, S. 73).

Obwohl nicht alle diese Gründe in der vorliegenden Studie erwähnt wurden, wurde deutlich, dass die Hauptabsicht der tierquälerischen Akte der Männer darin lag, die Frauen zu kontrollieren, indem sie Tiere verletzten, terrorisierten und eingeschüchtern. Wie bereits festgestellt, betont Veevers diese Funktion von tierlichen Gefährten, und DeViney et al. (1983) beziehen sich auf diesen Prozess als „Dreier Verhältnis“. Andrea hat dies als Motiv ihres Ehemannes, Boomer zu misshandeln, erkannt. Sie sagte: „...ich denke, er benutzt den Hund oft, um uns zu verletzen.“ Laura erzählte von der Zeit als ihr Ehemann „die Katze hochhob und sie durchs Zimmer schleuderte“, da „er wusste, es würde mir wehtun zu sehen, wie meine Katze fiel“.

Jerri glaubte, dass ihr Ehemann wusste, dass er sie und ihren Sohn verletzte, wenn er den Hund verletzte. Danach gefragt, ob ihr Ehemann den Hund manchmal schlug, um ihr zu zeigen, wer der Herr im Hause war, antwortete sie: „Er sagte, er würde mich und den kleinen Maurice kontrollieren“.

Der Versuch eines Parners, die Frau (und manchmal auch ihre Kinder) über die Tiere zu kontrollieren und zu verletzen, zeigt, dass die Tiere von den Männern als Teil der Frauen betrachtet wurden. Andrea drückte dies aus, indem sie sagte: „Ja, ich glaube, er war ein Teil meiner selbst, wissen Sie? Und wissen Sie, vielleicht quälte er den Hund, weil er dafür nicht ins Gefängnis musste, das auch nicht wollte, aber was passiert wäre, wenn er mich misshandelt hätte, denke ich.“

Mit anderen Worten: Tiere können Sündenböcke sein. Andrea fand, dass ihr Ehemann „den Hund an unserer Stelle benutze ... als Blitzableiter“. Sie fuhr fort, dass ihr Ehemann „Boomer manchmal das antat, was er uns gerne angetan hätte und wissen

Sie, es war, als ob er den Hund als Stündenbock brauchte, wir stritten oft und Boomer geriet zufällig in den Weg. Dann würde er ihn schlagen, ihn treten oder er würde so mit seinem Stiefel machen, wissen Sie, richtig fest direkt neben Boomers Gesicht auftreten, so dass Boomer abhauen würde, wissen Sie. Dabei hat der Hund überhaupt nichts gemacht, daher fand ich, er versuchte, den Hund zu erniedrigen, genau so wie er versuchte, die ganze Familie zu erniedrigen, wissen Sie? Daher glaube ich, dass er den Hund grundsätzlich wie die Familie behandelte. So behandelte er die Familie."

Einige Frauen fanden, dass die männliche Eifersucht auf die Beziehung, welche die Frauen zu den Tieren hatten, zur Misshandlung beitrug.

Casey sagte, als sie über ihren Mann sprach: „Er beschuldigte mich sogar, die Katzen besser zu behandeln als ihn.“ Und später berichtete sie, dass er sagte: „Du denkst mehr an die Katzen als an mich“ - was ja stimmt, wie sie hinzufügte.

Auch Mary fand, dass Eifersucht beim Quälen ihres Tieres eine Rolle spielte. Sie erzählte, dass sie sich um Hans, der ihrem Mann gehörte, gekümmert hatte, nachdem dieser von einem Auto angefahren worden war.

A: So kamen der Hund und ich uns sehr, sehr nahe.... Ich glaube, darauf war er eifersüchtig.

F: Er war also vielleicht auf ihre Beziehung eifersüchtig?

A: Hmm.

F: Denken Sie, dass 'dies dann ein Weg war, sie zu bestrafen, indem er den Hund bestrafte?

A: Das könnte sein.

Insgesamt zeigt der Versuch der Gewalttäter; die Frauen durch ihre Tiere zu dominieren und zu kontrollieren, die Wichtigkeit von traditionellen stereotypen Geschlechterrollen für diese Männer. Mehr als eine Frau sprach vom Glauben ihres Partners an die männliche Dominanz. Karen deutete an, dass ihr Ehemann glaubte, er und Männer im Allgemeinen seien der Vorstand des Haushaltes und sollten verantwortlich sein. Sie fand, dass er glaubte, „er solle die gesamte Kontrolle haben und stets wissen, wer wohin ging und entscheiden, wohin. Nicht nur WISSEN, wer wohin ging, sondern ENTSCHEIDEN, wer wohin ging.“ Ashley drückte ähnliche Gefühle über ihren Freund aus: „Er denkt, er sollte der Boss sein. Er will mich kontrollieren. Er sagt, ich sollte zu Hause bleiben, während er den ganzen Tag draußen herumläuft.“

In einigen Fällen kann es das männliche Versagen, den eigenen Erwartungen zu entsprechen, insbesondere was die Versorgung der Familien anbelangt, gewesen sein, das, wie bei Misshandlungen von Ehefrauen, zu tierquälerischen Handlungen führte. Von den vier arbeitslosen Männern misshandelten und missbrauchten alle die tierliche Gefährten.

In wenigstens einem Fall könnten Erfahrungen mit Tieren dazu geführt haben, traditionell männlichen Erwartungen von Dominanz und Aggression zu bestätigen. Karen sah die Gewalt ihres Ehemannes in Verbindung mit den aggressiven Tieren, die er sowohl als Heranwachsender als auch als Erwachsener besaß - einschließlich eines Dobermanns, eines Pitbull-Boxer-Mischlings und der Schlangen.

„Aber von meinem Standpunkt aus, wenn ich zurückblicke (Zögern), waren die

Tiere, die Greg hatte, als ich ihn traf (Zögern), gemeine, wilde und beängstigende Tiere, und später hatte er größere, aber ruhigere Tiere, vom Dobermann bis zum Pferd. Wissen Sie, sie sind größer, aber keineswegs so böseartig sozusagen. Er hatte Schlangen, als ich ihn kennen lernte. Der Pitbull - der Pitbull-Boxer, denn es war ein Mischling, den hatte er zur gleichen Zeit wie den Dobermann. Sie waren im Garten seiner Eltern, und wenn es darum ging, sie in diesem Haus zu füttern, dann waren sie beide angekettet, denn seinem Vater und ihm blieb nichts anderes übrig - dabei war sein Vater ein wirklich großer Mann. Das war alles, was sie tun konnten: Sie mit Hacken und Rechen davon abhalten, sich gegenseitig zu zerfleischen, wenn es ums Füttern ging.“

Bei der Frage, ob sie irgendeine Verbindung zwischen der Tatsache, dass ihr Ehemann aggressive Hunde hielt und der Aggression ihr gegenüber sah, antwortete Karen: „Als er diese aggressiven Hunde hatte, war er mir gegenüber aggressiver als zu dem Zeitpunkt, als er das Pferd hatte, und er benutzte da auch weniger physische Gewalt. Ich empfand seine Schläge als weniger heftig. Wissen Sie (langes Zögern) ... natürlich war es auch so, dass ich langsam gegen den Schmerz immun wurde.“

Auswirkungen auf Kinder: Von den acht Frauen, deren Tiere misbraucht wurden, hatten sieben Kinder. Vier Frauen - Jerri, Andrea, Jane und Casey - berichteten, dass ihre Kinder Zeuge der Misshandlungen ihrer Tiere geworden waren. Ebenso wie ihre Mütter waren die Kinder sowohl wütend als auch verängstigt durch die Grausamkeiten ihrer Väter oder Stiefväter gegenüber ihren geliebten tierlichen Gefährten. Casey beschreibt die Reaktion ihres Sohnes Jared, als sein Stiefvater ihre Katze, Trouble, durch Fußtritte durch das ganze Zimmer schleuderte.

„Er (Jared) sah mich nur an, wissen Sie - ‚Lass` das bitte nicht zu. Er sagte nichts. Er sah mich nur so an. Lass` ihn das bitte meiner Katze nicht antun.‘ Und so stand er nur da mit seiner Angst, als ob er seine Katze nehmen wolle, aber wir wurden alle durch die Tür geschubst, und er stand da nur irgendwie mit seiner Angst, und ich sagte irgend etwas zu Steve und er sagte: ‚Er braucht gar nicht rauszugehen. Ich laufe nicht hinter ihm her und hole ihn zurück.‘“

Andreas Kinder wurden Zeugen von Boomers Misshandlungen durch ihren Ehemann. Sie sagte, dass dies „beide sehr aufgeregt hat, aber besonders Shawn...“. Auf die Frage, ob ihre Söhne jemals versucht hatten, Boomer vor ihrem Ehemann in Schutz zu nehmen, antwortete sie:

„Die Kinder hatten die meiste Zeit Angst vor Richard, so dass sie ihm aus dem Weg gingen. Sie schwiegen - Shawn schwieg darüber und sah Richard nur finster an, nicht? Aber wenn er hinausging, sagte Richard manchmal: Geh` nichtraus und hol` ihn, ruf ihn nicht. Lass` ihn kommen, der kommt schon nach Hause, wenn er will.‘ Das heißt, Richard wollte nicht einmal, dass Shawn hinausging und ihn knuddelte, denn, wissen Sie (Richard) sagte zum Beispiel Dinge wie: Er (Boome) ist böse. Lass ihn draußen doch ganz in Ruhe. Wenn er überfahren wird oder was auch immer, dann ist das SEINE Schuld und SEIN Problem.‘“ In wie weit waren Andreas Kinder durch Boomers Misshandlungen betroffen?

„Ich glaube, es betraf sie auf die gleiche Weise wie es sie betraf, wenn sie sahen, dass Richard uns misshandelte, wissen Sie, das heißt, das war jemand, den wir lieben, wissen Sie, ein Teil unserer Familie für uns, genau wie eines meiner Kinder, dieser Hund. Ich hatte ihn schon lange, und er ist Teil meiner Familie. Und das Gleiche gilt für die Jungen. Sie LIEBEN diesen Hund, und das zu sehen, wissen Sie, ist sehr

schmerzhaft für sie, auch zu wissen, dass sie ihn nicht beschützen können, weil Richard größer und stärker ist und man will ja auch nicht, dass er einem selbst das antut, oder? Es ist als ob ... (langes Zögern). Also, ich glaube, sie kamen da nicht raus, genau. Ich glaube, das machte ihnen viel aus."

Die Kinder litten also auch unter den Misshandlungen der tierlichen Gefährten, auf eine Weise, die oftmals die Auswirkungen der Gewalt gegen Ehefrauen auf Kinder widerspiegelt. Es wurde nicht nur einem geliebten, geschätzten Mitglied der Familie geschadet, sondern es lag auch nicht in ihrer Macht ‚irgendetwas‘ zu dieser Zeit dagegen zu unternehmen, und oftmals konnten sie das Tier direkt nach der Misshandlung auch nicht trösten. Im Allgemeinen trugen Missbrauch und Misshandlung zu einem Klima der Kontrolle, Einschüchterung und des Terrors für Kinder, Frauen und Tiere bei.

Tierliche Reaktionen auf menschliches Leiden

Tiere spenden Trost

Aus den Interviews ging eindeutig hervor, dass die Tiere für die Frauen aufgrund ihrer engen Beziehung zu den tierlichen Gefährten nach einem Gewaltereignis emotional besonders bedeutsam waren. Einige gaben an, ihre Tiere konnten spüren, dass etwas nicht in Ordnung war und dass sie, infolgedessen Trost und bedingungslose Liebe spendeten,

Für Andrea war die Anwesenheit ihres Hundes Boomer nachdem sie angegriffen worden war, so, als ob ihre Kinder da gewesen wären. Genau wie meine Kinder, wissen Sie, es ist so, als ob ihre bloße Anwesenheit einen wissen lässt, dass alles okay wissen Sie. Egal was passiert, alles wird gut."

Jane, deren Tiere durch ihren ersten Mann und ihren gegenwärtigen Ehemann misshandelt worden sind, sagte: „Oft, nachdem Stanley und ich uns in der Wollie hatten, ging ich in den Garten, wo wir die Hunde damals hielten, und sie alle kamen an, setzten sich neben mich und legten ihren Kopf in meinen Schoß, als ob sie wüssten, dass irgend etwas nicht stimmte." Später sagte sie noch: „Wissen Sie, sie gaben mir das Gefühl (Zögern), dass ich auf jeden Fall gebraucht würde."

Laura glaubte, dass Sparky, ihr Shitsu, es merkte, wenn es ihr nicht gut ging: „Ich hatte 'mal eine Katze mit einer solchen Persönlichkeit, aber nie einen Hund. Wenn es mir schlecht ging, merkte er es; bereits mit zwölf Wochen merkte er es, wissen Sie. Oh, es geht ihr schlecht, ich zeige ihr meine Liebe.' Er kam zu mir, knuffte meinen Fuß und versuchte, auf meinen Schoß zu springen oder er sprang an den Möbeln, auf denen ich saß, hoch und winselte und weinte bis ich ihn hochnahm, und wenn ich ihn darin hochgenommen hatte, legte er sich auf meine Brust und blieb da liegen, so nach dem Motto ‚Ich helfe dir, Mama.'"

Es tröstete diese Frauen nach einem Streit oder nachdem sie geschlagen worden waren, mit ihren Tieren zu sprechen. Brenda antwortete auf die Frage, ob sie mit Mutt, ihrem Chow-Chow, manchmal sprach, nachdem sie von ihrem Ehemann geschlagen worden war: „Oh ja. Er ist für mich da. Wenn wir uns streiten, gehe ich hinaus und sitze da, da ist so eine Bank, auf der man sitzen kann, die nutzt er sonst, wenn er Holz spaltet. Ich sitze dann da und Mutt kommt und setzt sich neben mich mit seiner Kette, denn er ist stark genug. Er sitzt da und sieht mich an, als ob er sagen wollte ‚Was ist los?'. Dann fange ich an, mit ihm zu reden und er meint dann

Ist schon gut'. Dann legt er seinen kleinen Kopf auf meinen Schoß und ich streichle ihn. Und er sieht mich an als wollte er sagen ‚Ach, das tut so gut'

Viele Personen, die ihr Leben mit tierlichen Gefährten teilen, bestätigen, dass die unbedingte Liebe, welche die Tiere ihnen schenken, die größte Entschädigung sei. Jane beschrieb eine Nacht, in der ihr Mann schlechter Stimmung' war. Ihr ChilZuahua, Killer, stellte sich in ihrem Schoß auf und begann, sie abzulecken. Ich sagte: „Du hast Mama lieb, egal, ob jemand sonst sie liebt oder nicht, oder, Killer?" Und er jaulte dann, wissen Sie. Und dann rollte er sich zusammen und legte sich auf meine Brust, genau wie ein Baby, und schlief ein."

Unglücklicherweise geschah es auch, dass einige Frauen nicht bei ihren Tieren sein konnten, weil das Tier verängstigt war und sich versteckte. Als Andrea gefragt wurde, ob ihr Hund Boomer, ihr Dackel, nach einem Vorfall für sie eine Quelle des Trostes und der Unterstützung war sagte sie: Ja, manchmal wünschte ich mir, er wäre es gewesen, aber er war so verängstigt, dass er nicht aus seinem Versteck kam." Später gab sie an, dass „Boomer sehr, sehr wichtig für mich war, wenn er da war. Wenn ich ihn nicht hervorlocken konnte, weil er zu sehr verängstigt war, dann hatte ich diesen Trost nicht. Aber sonst, ja, da hat er mich sehr getröstet."

Tiere als Beschützer

Es ist nicht ungewöhnlich, dass ein Tier versucht, eine Frau zu beschützen, wenn sie misshandelt wird. Mary, Laura, Ashley und Andrea berichteten alle von solchen Versuchen ihrer Tiere, sie zu beschützen. Laura berichtete, dass Gizmo, ihre Himalaya Katze, einmal versucht hat, sich gegen ihren Mann zu wenden.

„Eddie hat mich geschlagen und die Katze sprang auf Eddie. (Langes Zögern) Das ist die einzige Katze, die ich kenne, die ihr Frauchen beschützt hat. Denn als er sprang, habe ich ihn mir geschnappt, weil ich wusste, dass Eddie ihn umbringen würde. Und er hat Eddie vier, fünf Stunden nicht an mich heran gelassen. Ich stand auf und ging in die Küche und er klebte mir an den Fersen."

Ashley erzählt, wie Darlene, ihr Golden Retriever-Mischling, auf die physischen Attacken ihres Mannes reagiert.

„Ich saß im vorderen Zimmer, neben der Eingangstür und er kam zu mir, wenn er zur Toilette ging oder was auch immer und schlug mir auf den Kopf, nicht fest genug, mich zu verletzen, aber fest genug, um mich zu ärgern. Und Darlene, der kleine Retriever-Mischling, stand immer auf wenn er für einen Moment da stand und schubste ihn weg oder sprang auf meinen Schoß, so dass er mir nicht zu nahe kommen konnte. Sie wollte nicht, dass er mir zu nahe kam und ließ das auch nicht zu. (Und später) ... Naja, wie ich schon sagte, als er zu dem Stuhl kam und irgendetwas sagte, ging sie direkt zwischen uns und wenn er zu nahe kommt, springt sie auf und schubst ihn weg. Sie kommt hierher, zu meiner Brust, mit ihren Pfoten und steht auf den Hinterbeinen, und 60 Pfund sind schon etwas (Lachen). Sie kann einen schon in Bewegung setzen!"

Bei einigen Gelegenheiten versuchte Boomer, Andrea vor ihrem Mann zu schützen, indem er ihn anknurrte und anbellte. Aber ihr Mann schlug Boomer dann, so dass er weglief und nicht mehr in der Lage war, ihr emotionale Unterstützung zu geben oder selbst zu empfangen. Manchmal führte der Versuch eines Tieres, bei einer Gewaltsituation zu intervenieren auch dazu, dass es selbst zum Opfer wurde. Marys Hund, Belinda, versuchte, Mary bei einem Angriff durch ihren Mann zu verteidigen, und wurde dabei fast umgebracht.

Unabhängig davon, ob die tierlichen Gefährten versucht hatten, die Frauen zu beschützen oder nicht, war die Misshandlung ihrer Menschen für sie emotional sehr aufwühlend. Frauen berichteten von verschiedenen physischen Anzeichen von Stress bei ihren Tieren, ähnlich den menschlichen Stresssymptomen, wenn sie Zeuge von Gewalt wurden, einschließlich zittern, schütteln, sich ducken oder verstecken und urinieren. In der einzigen Gewaltsituation nach dem Kauf von Sparky glaubte Laura, dass das Zusehen Auswirkungen auf ihn hatte.

„Er scheute zurück und kam nicht mehr zu uns. Er brauchte 30 Minuten bis er wieder zu mir kam, obwohl ich immer die Erste bin, zu der er geht, aber er brauchte 30 Minuten. Ich weiß nicht, ob er einfach beschlossen hatte, keine Angst mehr zu haben oder ob er merkte, dass ich aufgeregt war, wissen Sie, und dann deswegen zu mir kam, aber (kurzes Zögern) er scheute zurück. Er blieb unter dem Stuhl. Ich holte sogar ein Leckerchen heraus, aber er wollte es nicht und das ist für ihn untypisch - er liebt sein Popkorn und seine Leckerchen.“

Manchmal war das bloße Schreien des Schlagenden schon für die Tiere beunruhigend. Ashley erklärte: „Er sagte, er könnte ein Kind nicht so sehr lieben, wie er Darlene (Golden Retriever-Mischling) liebte. Aber wenn er seine Stimme erhob und sich wie ein Irrer verhielt, regte das Darlene auf, und das sagte ich ihm auch immer ‚Mäßige deine Stimme, du regst Darlene auf. Brüll nicht so!‘ Er sagt dann: ‚Das ist mir schießegal,‘ und machte halt weiter.“

Andrea berichtet von ähnlichen Stressreaktionen auf ärgerliches Schreien ihres Mannes: „... Wenn Richard anfang zu schreien, wissen Sie, versteckte Boomer sich unter dem Bett oder unter dem Tisch oder wo auch immer. Und manchmal machte er überall Pipi, wenn er schrie, denn er wusste, dass Richard wütend war und dachte, dass er uns oder ihm etwas antun würde, dann machte er überall Pipi.“

F: „Denken Sie also, dass er das wegen des Stresses, der durch die Angst verursacht war, machte?“

„Ohja. Ich denke, er ist genau wie viele andere Hunde, die so was machen, wissen Sie. Denn wenn er dachte, Du wärest wütend auf ihn und Du würdest ihn auf den Arm nehmen, selbst wenn das nicht Deine Absicht war, aber er halt dachte, es wäre so, dann machte er Pipi, wissen Sie. Die meisten kleinen Hunde machen das, und er machte es jedes Mal, wenn Richard auf ihn zukam, wissen Sie, denn er wusste, dass Richard keinen Spaß machte, sondern WIRKLICH wütend war und meistens hatte er Recht. Manchmal irrte er sich auch und bezog das auf mich, aber er wusste es immer, wenn Richard wütend war.“

Das heißt, dass er, indem er lediglich seine Partnerin anschrie, vielfältige Formen von psychologischem Schaden sowohl bei der Frau als auch bei dem Tier anrichtete. Der verbale Missbrauch verletzt die Frauen direkt, aber er regt auch ihre tierlichen Gefährten auf. Dies macht sie auf eine weitere Art und Weise zum Opfer.

Jerri erkannte die beiden schädlichen Aspekte der Gewalt in ihrer Beziehung. Sie begriff, dass ihr Ehemann, wenn er ihre Hunde quälte, auch sie und ihren Sohn verletzte. Aber sie hat auch verstanden, dass seine Gewalt gegen sie auch für die Hunde schädlich war, wenn sie Zeuge wurden.

„Wenn er uns verletzte, verletzte er auch die Hunde, weil sie dasaßen und zusa-

hen, wissen Sie, als ob sie sagen wollten warum quält er sie, sie haben doch nichts gemacht'. Und dann haben sie ihn angebellt und so.“

Ashley beschreibt, wie sie nach einem Missbrauchsereignis versuchte, ihre Hündin Darlene zu beruhigen, die „in Panik geraten war. Sie fing sogar an zu zittern.“ Als sie gefragt wurde, ob man tatsächlich eine physische Reaktion sehen konnte, antwortete Ashley: Mhmm. Sie kommt zu mir und legt sich auf mich. Ein 60 Pfund schwerer Hund gehört nicht in Deinen Schoß, aber sie sitzt da und rollt sich auf mir zusammen und ich nehme ihren großen Kopf in meine Hände und rede leise mit ihr, dann beruhigt sie sich wieder, aber er schreit mit ganz lauter Stimme immer weiter.“

Diese Beispiele zeigen eine interessante Dimension häuslicher Gewalt, in die tierliche Gefährten involviert sind. Es ist wichtig zu sehen, dass sowohl Frauen als auch Tiere hier zu Opfern werden. Einerseits werden die Tiere emotional verletzt, wenn sie zusehen, wie ihre weiblichen Gefährtinnen misshandelt werden. Andererseits sind auch Frauen emotional verletzt, weil sie gezwungen werden, sich um das Wohlergehen ihrer Tiere zu sorgen, und dies während oder unmittelbar nach einem Gewaltereignis.

Das Zurücklassen von tierlichen Gefährten

Herausgezögertes Verlassen des Partners wegen der Tiere

Frühere Studien über Frauen in Schutzeinrichtungen haben gezeigt, dass etwa ein Fünftel der Frauen, die erst spät eine Schutzeinrichtung aufsuchen, dies aufgrund der Sorge über das Wohlergehen ihrer tierlichen Gefährten tun (Astion, 1996; Flynn, 2000b). Solche Verzögerungen bedeuten, dass sowohl Frauen als auch Tiere weiterhin dem Risiko weiterer Misshandlungen ausgesetzt sind. In dieser Studie gaben vier Frauen - Andrea, Ashley, Laura und Casey - an, ihre Peiniger mit einer Verzögerung verlassen zu haben, weil sie sich um ihre Tiere sorgten. Laura sagte zum Beispiel, sie ‚habe von dieser Schutzeinrichtung Kenntnis gehabt, aber ich konnte Sparky nicht verlassen, weil ich Angst hatte, dass er sie umbringen würde.' Deshalb kam ich, sobald ich für Sparky einen anderen Platz gefunden hatte.“ Andrea bestätigte dies und sagte: ‚ja, wahrscheinlich wäre ich früher gegangen, wenn ich einen anderen Platz für ihn (Boomer) gefunden hätte - wahrscheinlich wäre ich viel früher gegangen.“

Ashley sagte, sie wäre einen Monat früher gekommen, wenn sie sich nicht um Scooter und Darlene gesorgt hätte. Casey kam sogar noch später und wartete etwa zwei Monate, bevor sie ihren Peiniger verließ. Casey erklärte: „Steve ist nicht der Typ, den man einfach verlassen kann. Er kriegt dich. Du kannst ihn nicht einfach verlassen. Du musst zu einem Frauenhaus gehen. Und sehen Sie, ich fing an, hier im Januar und Februar anzurufen - vor ein paar Wochen. Aber ich wusste einfach nicht, was ich mit den Katzen machen sollte, sonst wäre ich gekommen. Wenn ich die Tiere nicht gehabt hätte, wäre ich hergekommen.“

Jede dieser Frauen sprach darüber, wie sehr sie sich gewünscht hatten, dass die Schutzeinrichtung auch ihre Tiere aufnehmen würde. Andrea, die glücklicherweise jemanden gefunden hatte, der sich um Boomer kümmerte, während sie im Frauenhaus war, sprach darüber, wie toll es wäre, wenn hier auch Platz für Tiere wäre.

„So was wäre echt klasse, wenn die Leute einfach rausgehen und ihre Tiere besuchen könnten oder wenn sie sie aus einem Hundezimmer oder so holen könnten.“

Platz genug haben die ja hier. Das wäre super, wenn sie so was machen könnten. Ich kenne ganz viele Leute hier und wir sprechen darüber, seit wir diese Umfrage gemacht haben (mein früheres Forschungsprojekt) und viele von uns meinen das, wissen Sie. Da ist eine Dame, die wirklich gern so einen Platz hätte. Ich finde, dies ist sowieso ein toller Ort, aber er wäre noch toller, wenn man seine Tiere mitbringen könnte. Das würde uns wirklich helfen."

Als Ashley gefragt wurde, ob sie Scooter und Darlene mitgebracht hätte, wenn das Frauenhaus Tiere aufgenommen hätte, antwortete sie: „Ohja, sogar wenn ich meinen eigenen Mop, Besen und mein eigenes Reinigungsmittel hätte mitbringen müssen. Ich hätte sie bestimmt mitgebracht." Laura drückte ähnliche Gefühle aus und sagte: „Wenn sie mir sagen, dass ich meinen Hund mitbringen könnte, würde ich gehen (und ihn holen)."

Den Frauen fehlt auch die emotionale Unterstützung ihrer tierlichen Gefährten in dieser sehr schwierigen Phase ihres Lebens. Laura drückte es so aus: „Ich finde, sie sollten uns unsere Haustiere mitbringen lassen, weil uns das wirklich helfen würde. Wenn kein anderer umarmt werden oder in deiner Gesellschaft sein will, ist ihnen das egal. Du brauchst sie nur zu lieben und zu füttern."

Verlust und Angst um die Tiere

Die meisten dieser Frauen regen sich sehr darüber auf, dass sie ihre tierlichen Gefährten verlassen müssen. Da die Frauen dazu neigten, ihre Tiere als ihre Kinder anzusehen, kann man ihre Sorge und ihre Bedenken leicht verstehen. Einige Frauen hatten Glück und fanden jemanden, der sich um ihre Tiere kümmert. Eine ältere Dame in Andreas Kirchengemeinde bot sich an, Boomer zu sich zu nehmen. Laura hatte einen Freund, der gewillt war, Sparky vorübergehend aufzunehmen. Karen Katze, Sammy lebte in ihrem alten Haus, das damals von Karens Ehemann verlassen worden war.

Die tierlichen Gefährten von Casey, Jane und Ashley lebten aber immer noch bei den Männern, die sie (die Frauen und die Tiere) misshandelt hatten. Dies führte aus vielen Gründen zu zahlreichen Sorgen. Ashley hatte Angst, dass ihr Mann ihren Tieren vielleicht nicht das Futter geben würde, das sie eigentlich fressen sollten. Aber darüber hinaus hatte sie auch Angst, dass er ihr Darlene, ihren Golden Retriever - Mischling, abnehmen würde. Solche Ängste zeigen, auf welche Weise tierliche Gefährten von Gewalttätigen benutzt werden können, um Frauen zu kontrollieren, zu verletzen und zu manipulieren, selbst noch nachdem sie ihr Zuhause verlassen haben.

Ashleys Erzählung über diesen Streit klingt wie der von Eltern, die sich scheiden lassen, in einem Sorgerechtsstreit. Sie dachte darüber nach, ihren Mann die Hunde, besonders Darlene, besuchen zu lassen, da sie dachte, dies sei für beide wichtig.

„Irgendwie ist das wie ein Sorgerechtsstreit, weil wir beide mit ihr lebten, seit sie ein Baby war. Ich wurde von meinem Vater ferngehalten, und deswegen bin ich sehr gegen so was, außer, es richtet Schaden an... Wie gesagt (Zögern), ich vertraue ihm nicht mehr. Er würde wahrscheinlich versuchen, sie irgendwo hinzubringen, von wo ich sie nicht mehr zurückbekommen kann. Deshalb überlege ich mir das noch mal, ob ich ihn sie wirklich besuchen lassen soll, wenn er will."

Interessanterweise scheint es im Falle von Jane und Ashley so, als ob der Hauptgrund dafür, dass die Tiere bei den sie misshandelnden Männern geblieben waren, darin bestand, dass diese Beziehungen zu den Tieren aufgebaut hatten, welche die

Frauen versuchten zu respektieren und dies führte dazu, dass sie sich über mögliche zukünftige Misshandlungen weniger sorgten. Dies mag daran liegen, dass die vorherige Misshandlung des Tieres nicht so häufig oder schwerwiegend war wie in einigen der anderen Beziehungen.

Andererseits wussten Andrea und Laura, dass ihre Ehemänner ihre Tiere verletzen würden und dieses Wissen veranlasste sie, die Tiere in Pflege zu geben, bevor sie zu der Schutzeinrichtung gekommen waren. Andrea sagte: „Ich WEISS, dass Richard ihm etwas angetan hätte, weil er so verrückt gespielt hat, dass ich wusste, es würde etwas passieren, wenn ich nicht aufpasse. Deshalb hatte ich wirklich, wirklich, Angst. Ich wäre fast bis zum nächsten Tag geblieben, weil ich wirklich nicht wusste, wohin mit ihm..." Sie erklärte später im Interview, dass sie überzeugt war, ihr Mann hätte Boomer etwas angetan, wenn sie ihn dort gelassen hätte.

„Oh ja, ich glaube nicht, dass er ihn umgebracht hätte oder so, aber ich glaube, er hätte ihn gequält. Ich denke, er hätte ihn geschlagen und getreten oder was auch immer wissen Sie. Ja, das glaube ich auf jeden Fall. Vielleicht nicht sofort, aber wissen Sie, immer, wenn er durchdrehte, wenn er daran dachte und durchdrehte - vielleicht dachte er daran, dass wir ihn verlassen könnten oder so und er sagte: „He, du blöder Köter, du bist ja immer noch hier!" Ich sehe ihn genau vor mir, denn so ist er. Er ist sehr gemein, wissen sie, und er würde auch nicht zögern, sich dem Hund gegenüber so zu verhalten und deshalb ja, ich denke, dass er ihn verletzt hätte, wenn ich ihn dagelassen hätte."

Aber die Tatsache, dass sie wusste, dass Boomer jetzt in Sicherheit war, führte nicht dazu, dass sie sich keine Sorgen mehr macht. Unter anderem hatte Andrea immer noch Angst, dass Boomer schlechte Manieren annehmen könnte, verwöhnt würde oder dass seine „Stiefeltern" anfangen könnten, Boomer zu lieben und ihn nicht mehr hergeben wollen.

Weil die Frauen ihre tierlichen Familienmitglieder schrecklich vermissten, unternahmen sie oft große Anstrengungen, sich über sie zu informieren und sie manchmal auch zu besuchen. Laura sagte, sie fragte jeden Tag nach Sparky. Andrea, die plante, dass ihre Kinder Boomer besuchen können, hatte andere Bedenken wegen des Besuchs.

„Ja, die Kinder wollen ihn besuchen. Ich habe nur Angst, dass ich ihm nicht mehr verlassen kann, wenn ich ihn besuche, oder dass er mit mir kommen will und versucht, in mein Auto zu springen und das würde mich wirklich sehr aufregen. Dann ist es fast besser, ihn gar nicht erst zu sehen, weil ich mir jetzt vorstelle, dass er herumläuft und glücklich ist. Und, wissen Sie, wenn ich ihn jetzt besuche, WEISS ich, dass er sich aufregen wird, wenn ich wieder gehe und ich weiß nicht, ob es für ihn besser ist, mich zu sehen oder nicht und mich dann auch nicht zu vermissen, wenn ich wieder weg bin, wissen Sie, aber die Kinder wollen ihn unbedingt besuchen. Deshalb werden wir wohl bald raus fahren und ihn besuchen."

Zukunftspläne mit Tieren

Die Bedeutung tierlicher Gefährten im Leben der Frauen wird von ihren Bemühungen, die Tiere in ihre Zukunftspläne einzubeziehen, betont. Andrea, Karen und Casey sprechen davon, dass sie einen Ort zum Leben finden wollen, wo sie Tiere halten können. Sie haben aber Bedenken, ob ihnen das gelingen wird, weil viele Apartmenthäuser entweder keine Tierhaltung erlauben oder, wenn sie erlaubt ist, dies zusätzliche Kosten verursacht, zum Beispiel erhöhte Kautionszahlungen oder höhere Mie-

ten. Solche Ängste drückte Andrea aus, als sie gefragt wurde, ob sie hoffte, einen Ort zum Leben zu finden, wohin sie Boomer mitnehmen könnte.

Selbst nachdem die Frauen, ihre Kinder und Tiere in Sicherheit sind, befürchten manche Frauen also noch, ihre geschätzten tierlichen Gefährten zu verlieren, wenn sie sich nach einer Gewaltbeziehung ein neues Leben aufbauen.

Diskussion

Interviews mit misshandelten Frauen, die tierliche Gefährten besitzen, bestätigen die geschlechtsspezifische Natur familiärer Gewalt und enthüllen die symbolische Rolle von Tieren in Familien und die symbolische Interaktion zwischen Menschen und Tieren. Es gibt kaum Zweifel daran, dass diese Frauen ihre tierlichen Gefährten überwiegend als Familienmitglieder betrachten und von ihnen als ihre Kinder, ihren „Babys“ sprechen. Unglücklicherweise verdeutlicht die Literatur über häusliche Gewalt im Allgemeinen und die feministische Lehre im Besonderen, dass schwächere, unterlegene Familienmitglieder - Frauen und Kinder - dem Risiko ausgesetzt sind, von stärkeren, überlegenen Mitgliedern der Familie - Männern - angegriffen zu werden. Nun können tierliche Gefährten der Liste möglicher Opfer männlicher Gewalt in intimen Beziehungen hinzugefügt werden.

Männer bedienen sich vieler Formen der Misshandlung, einschließlich der Drohung, geliebte tierliche Gefährten zu verletzen oder wegzugehen, sie zu schlagen, zu treten, zu verprügeln, zu ersticken oder in einem Fall sogar zu töten. Diese Gewalt gegen Tiere wurde oft benutzt, um die weiblichen Partner und manchmal auch die Kinder zu kontrollieren, zu verletzen oder einzuschüchtern. Diese Verletzung ihrer tierlichen Gefährten trug zu dem Stress und Terror, den sie bereits selbst als Opfer häuslicher Gewalt erfuhren, bei.

Die männliche Anwendung von Gewalt gegenüber den tierlichen Gefährten ihrer Partnerinnen deckt sich mit feministischen Erklärungen, welche die Rolle des Patriarchats und den Zusammenhang zwischen Geschlecht, Macht und Kontrolle beim Verständnis von Gewalt in intimen Beziehungen betont haben (Yilo, 1993). Die Arbeit von Adams (1994, 1995) erweitert diese Analyse auf Tiere neben Frauen und Kindern als Opfer männlicher Gewalt.

Wenn tierliche Gefährten als Familienmitglieder betrachtet werden und Frauen und Tiere Zielscheibe von Missbrauch und Misshandlung sind, können sich beide an den jeweils anderen wenden, um während und nach einer Phase der Gewalt Trost und Unterstützung oder sogar auch Schutz zu erhalten. Außerdem werden sowohl Frauen als auch Tiere zu Opfern, wenn dem jeweils anderen Gewalt angetan wird. Die Gewalt eines Mannes gegenüber einem Tier verletzt auch seine Partnerin (und seine Kinder), genau wie Gewalt gegenüber der Partnerin das Tier verletzt (Adams, 1995). Diese Interviews trugen dazu bei, Licht in die Vielschichtigkeit häuslicher Gewalt zu bringen.

Die Beunruhigung über Sicherheit und Wohlergehen ihrer Tiere veranlasste einige Frauen, das Verlassen ihrer Peiniger hinauszuzögern, in einem Fall sogar um zwei Monate. Selbst nach dem Verlassen machten sie sich immer noch Sorgen um ihre Tiere, erkundigten sich oft nach ihnen und besuchten sie, wann immer dies möglich war. Falls die Möglichkeit bestand, versuchten die Frauen, einen Platz für sich zu finden, nachdem sie die Schutzeinrichtung verlassen hatten, wo alle Familienmitglieder, einschließlich der tierlichen, mit ihnen leben können.

Betrachtet man die bedeutende Rolle, welche Tiere im Leben einiger misshandelter und missbrauchter Frauen spielen, so ist es für ihre professionellen Betreuer von kritischer Bedeutung, sich der Wichtigkeit der Beziehung von Frauen zu ihren Tieren bewusst zu sein und darauf einzugehen (Flynn, 2000a). Mitarbeiter von Schutzeinrichtungen müssen sich bei der Aufnahme nach tierlichen Gefährten erkundigen und die emotionale Belastung der Frauen, die daraus erwächst, dass sie ihre Tiere vermissen und sich um sie sorgen, ernst nehmen. Frühere Forschungen von Ascione, Weber und Wood (1997b) haben gezeigt, dass nur wenige Schutzeinrichtungen tatsächlich diesbezüglich Dienstleistungen anboten, obwohl die Mitarbeiter oftmals von tierquälerischen Handlungen in den Familien ihrer Klientinnen - oft durch ihre Peiniger - Kenntnis hatten. Schutzeinrichtungen sollten Pflegeprogramme, die eine vorübergehende Aufnahme für die Tiere der Klientinnen ermöglichen, entwickeln oder besser noch, auf dem gleichen Gelände eine Unterbringungsmöglichkeit für Tiere einrichten (Arkow, 1996). Vielleicht könnten auch örtliche Tierheime die Tiere der Frauen beherbergen, solange sie sich in der Schutzeinrichtung befinden. Das Anbieten einer Pflegestelle für Tiere wäre vor allem vor dem Hintergrund wichtig, dass einige Frauen die Schutzeinrichtung mit einer Verzögerung aufsuchen, weil sie ihre Tiere nicht mitbringen können.

Es sollte zum Wohl der Frauen und der Tiere Vorsorge getroffen werden, dass Frauen sich nach ihren Tieren erkundigen können. Frühere Forschungen haben ergeben, dass Tiere misshandelter Frauen seltener in den Genuss regelmäßiger tierärztlicher Versorgung oder Notversorgung kamen als Tiere von nicht misshandelten Frauen (Ascione, Weber und Wood, 1997a). Schutzeinrichtungen könnten mit Tierärzten eine Vereinbarung treffen, wonach die tierärztliche Versorgung der Tiere entweder kostenlos oder zu einer reduzierten Gebühr ermöglicht würde (Arkow, 1996).

Therapeuten müssen die Beziehung von Frauen mit ihren Tieren respektieren. Anwälte müssen verstehen, dass ein weiteres Familienmitglied verlassen wurde, und zwar eines, das dem Risiko von Missbrauch oder Vernachlässigung ausgesetzt sein kann, und dass sowohl Frauen als auch Tiere wahrscheinlich unter ihrer Trennung leiden. Schließlich sollten die Mitarbeiter der Schutzeinrichtungen jede Anstrengung unternehmen, Frauen bei der Suche nach Wohnmöglichkeiten, in denen Tiere ebenfalls willkommen sind, behilflich zu sein, wenn sie sich darauf vorbereiten, die Schutzeinrichtung zu verlassen.

Wenigstens zwei der drei Rollen oder Funktionen von tierlichen Gefährten, die Veevers (1985) identifizierte, werden in dieser Studie veranschaulicht. Am offensichtlichsten ist die Stellvertreter-Rolle, bei welcher *Tiere* eine Interaktion zwischen Menschen ergänzen oder ersetzen. Tierliche Gefährten werden von Frauen (und manchmal von ihren Partnern) als Kinder angesehen. Darüber hinaus betrachteten viele Frauen ihre Tiere als Freunde oder Vertraute. Ihren Peinigern dienten die Tiere oft als Feinde, entweder als Sündenböcke oder als Ziel von Missbrauch und Misshandlung, der eigentlich ihren Partnerinnen galt.

Es ist davon auszugehen, dass Tiere für einige Männer eine Projektionsfunktion ausüben. Karens Ehemann zum Beispiel, der ein traditionelles Rollenverständnis hatte, projizierte sein Machoverhalten auf seine typisch aggressiven Hunde.

Zusätzlich zu den symbolischen Rollen oder Bedeutungen tierlicher Gefährten in diesen Beziehungen gibt es einen deutlichen Beweis, dass die Beziehungen zwischen Frauen und ihren tierlichen Gefährten keine einseitigen Interaktionen sind. Viel-

mehr deutet die Natur dieser menschlich-tierlichen Beziehungen an, dass Tiere tatsächlich in der Lage sind, die Definition einer Situation mit ihren menschlichen Gefährten zu teilen oder sich in die Lage des anderen zu versetzen und sich so an einer symbolischen Interaktion zu beteiligen.

Diese Schlussfolgerung deckt sich mit früheren Studien übermenschlich-tierliche Interaktionen von Sanders (1993) und Alger und Alger-(1997), die Meads menschlich-tierliche Dichotomie zurückwies, wo aufgrund fehlender Sprache Tiere als zur symbolischen Interaktion unfähig gehalten wurden. Die Tiere in der vorliegenden Studie wurden ebenso wie die Tiere in diesen früheren Studien von ihren menschlichen Gefährten als mit Verstand versehene Individuen gesehen. Ferner wurden die Tiere von den Frauen als emotionale Wesen wahrgenommen, die nicht nur in der Lage waren, Gefühle auszudrücken, sondern die ihre Stimmung sogar dem emotionalen Zustand der Frauen anpassten. Oftmals initiierten die Tiere Interaktionen, wenn sie fühlten, dass sie nach einer Phase der Gewalt gebraucht wurden. In anderen Situationen versuchten einige Tiere, Frauen während eines Angriffs zu beschützen. Außerdem waren die Tiere eindeutig emotional gestresst, wenn ihre menschlichen Freunde misshandelt wurden.

All diese Reaktionen zeigen an, dass die tierlichen Gefährten mit Verstand versehene, sozial agierende Wesen waren. Sie schufen gemeinsam mit den Frauen in ihrem Leben ein Bezugssystem, in dem sie auf- und zueinander absichtsvoll agierten. Kurz gesagt, diese Tiere konnten sich in die Rolle eines anderen versetzen und waren folglich symbolischer Interaktion fähig, wie es Alger und Alger bereits festgestellt haben (1997). Der Befund unserer Studie und auch der Studien von anderen macht also deutlich, dass symbolische Interaktion weit davon entfernt ist, ein menschliches Attribut zu sein, sondern im Reich der Tiere weit verbreitet ist und Tiere in die Lage versetzt, in einer Vielzahl von Umgebungen effektiver zu überleben.

Eine derartige Schlussfolgerung hat tiefgehende Auswirkungen auf das soziologische Studium der Beziehungen zwischen Menschen und Tieren. Wenn Tiere zu symbolischer Interaktion in der Lage sind, dann sind Beziehungen zwischen Menschen und Tieren nicht nur eine empirische Untersuchung wert, sondern dann sind Tiere auch soziale Wesen, die eine moralische Betrachtung verdienen. Mit Interesse bleibt abzuwarten, ob die Soziologie - als wissenschaftliche Disziplin, die soziale Ungleichheit aufgrund von Geschlechtszugehörigkeit, sozialer Klasse oder Rasse aufdeckt und gegen sie kämpft - auch die Herausforderung, das Speziesdenken zu beenden und Tiere in ihren Forschungsbereich mit einzubeziehen, annimmt.

Übersetzung: Elke Lück

Zum Autor:

Clifton P Flynn ist Professor für Soziologie an der Universität Sonnt Carol'na Upstate, an der er seit 17 Jahren unterrichtet. Er war Vorsitzender des Bereichs „Animals and Society“ der American Sociological Association. Im Jahre 2001 wurde seine Vorlesung „Society & Animals“ durch die Humane Society ausgezeichnet. Als Autor schrieb er zahlreiche Fachartikel über den Zusammenhang zwischen Tierquälerei und familiärer Gewalt. In Frank Ascione's International Handbook of Theory, Research, and Application an Animal Abuse and Cruelty analysiert er tierquälnerische Handlungen aus soziologischer Sicht.

Literaturverzeichnis:

- Adams, C. j. (1994). Bringing peace harne: A femittist philosophical perspective an ehe abuse of ...en, children, and per animal. Hypada, 9, 63-84.
- Adams, C. J. (1995). Woman-battering and barm to animals, In C. J. Adams & J. Donovan (Eds.), Animals and woben: Feministtheoraical exploratom (pp. 55-84)Durham, NC: Duke University Press.
- Alge,, J. M., & Algea 5. F. (1997). Beyond Mead: Symbolic interaction between hununs and felines. soctiety & Animal,, 5, 65-81.
- Alger, J. M., & Alger S. F. (1999). Cat culmre, human culmae: An eihnographic snidy of a tat ,heiter. Society & Animals, 7,199-218.
- Albert, A., & Bulcroft, K. (1988). Pets, families, and ehe life course. Jobmal of Marriage and ehe Fanaily, 50. 543-552 American Veterinary Medial Association,1997. US, per ownership and demograaic sourcebook. Schaumbang, IL: AVMA. Arkow, P. (1996). The relationships beween animal abuse and other form of family violence. Family Violence and Sexual Assaule Bulletin, 12, 29-34.
- Alluke, A., & Sanders, C. R. (1996). Regarding animals. Philadelphia: Temple Univerisy P,e,s.
- Ascione, Frack R. (1998). Banered wonaeds reports of their pztners' and dteir children's emclry to animals. Journal of Emotional Abuse, 1, 119-133.
- Ascione, F. R., Weber, C. V., & Wood, D. S. (1997a). Animal welfare and domestic violence. Final report subnaitted to ehe Geraldine R Dodge Foundation.
- Ascione, F. R., Weber, C. V., & Wood, D. S. (1997b). The abuse of animals and domestic violence: A national survey of shelters for women who are battered. Society & Animas, 5, 205-218.
- Browne, A. (1987). When battered warnen kill. New York: Free Press.
- Cain, A. (1983). A study of pers in ehe family systana. In A. H. Katcher & A. M. Beck (Eds.), New perspectives an our live, withcompanion animals (pp.72-81). Philadelphia: Univerisry of Pennsylvania Press.
- DeVney, E., Dickem, J., & Lockwood, R. (1983). The care of pets within child ahusing families. International Journal for ehe Study of Animal Problems, 4, 321-329.
- Enorm, M. A. (1992). Empowering and healng ehe battered woman. New York: Springer.
- Flyma, C. P. (1999a). Animal abuse in childhood and larer support for interpersonal violence in Familien. Society & Animals, 7,161-172.
- Flytm, C. P. (1999h). Eexpoting the link between corporal punishment and children's em. lty to anisnah. Journal of Marriage and the Family, 61, 971-981.
- Flynn, C. P. (2000). Why family professimtals can no langer ignore violence eoward animals. Fanaily Reluions, 49,87-95. Flynn, C. P. (2000b). Woman's best friend: Per abuse and ehe rote of companion animals in the hves of butered women. violence Against Warnen, 6,162-177.
- Gelles, R. J. (1997). Intimate violence in families, 3rd. edition. Thousand Oaks, CA: Sage.
- Gelle,, R. J., & Strass, M. A. (1979). Dererminants of violence in the fantily: Toward a dacoreeical httegration. lau W K Bart, R Hii, F. 1. Nye, & 1. L. Reiss (Eds.), Contemporary theories -baut ihr family . Vol. 1 (pp.549-581). New York: Free Press.
- Gelles, R. J., & Strass, M. A. (1988). Intimare violence. New York: Simon and Schuster
- Mead, G. H. (1962). Mind, elf, and soctiety. Chicago: Univerisy of Chicago Press.
- Renzeeti, C. M. (1992). Violent betrayal: Partner abuse in Iesbian reladonchips. Newbury Park, CA: Sage Publications. Sanders, C. R. (1993). Understanding dogv Carenkers' attribucions of mindedness in canirte-hwaaan relationshps. Journal of Contemporary Echnography, 22,205-226.
- Sanders, C. R. 1999. Understanding dogs: Living and working wich canine companions. Philadelphia: Temple Univerisy Press.
- Siegel, J. M. (1993). Companion animals: In sickness and in heaith. Journal of Social Issues, 49,157-167. Vecvets, J. E. (1985). The social meardngs ofpete: Altemative roles for companion animals. Marriage and Family Review, 8, 11-30.
- Walker, I. E. (1979). The battered woman. New York: Harper and Row.
- Wache, V. R. (1990). Sibling abuse. New York: Lexington Bocks.
- Yllo, K (1993). Ttarough a feminist Ins: Gendes powee and violence. In R Gelles & D. Loseke (Eds.), Feminist pers peceives an wife abuse (pp. 28-50). Newbury Park, CA: Sage.

Anmerkung des Verfassers

I Correspondence should be setzt to Cl fron P. Flynn, Department of Sociology, University of South Carolina, Spartanburg SC 29303, or e-mail to cflynn@gw.uscs.edu . TIsis study was part of a project wimpleted with the ben et ofu sabbatical leavegranted by the University of South Carolina Spartanburg. The author would like to thank Lynn Hawkirs, the Executive Director of SAFE Homes-Rae Crisis Coalition, Shelter Director Tonya Brannon, the shelterstaf ,and the agency's Board of Directotsfor their cooperation in making this study possible. He is alsogreatly indebted to the shelter dients for volunteering to partidpatein themidstofverydi icultdramutancesFinally,hegratefullyacknowledges the contributions of Jil Jones for her valuable insights and inspiration tlthroughout this study.

Teil II

Engagierte Tierärzte

Sexueller Missbrauch von Tieren - hilft das Tierschutzgesetz?

Martina Kubitz-Böhmke

Sexueller Missbrauch von Kindern - für jeden ein Begriff, von jedem verurteilt. An Tieren jedoch oft totgeschwiegen, seltene Auswüchse unserer Gesellschaft. Jedoch, recherchieren wir im Internet, müssen wir erschrocken feststellen, dass „Zoophilie“ (griechisch: zoo =Tier; philia =Liebe) recht offen und ohne Schuldbewusstsein über viele hundert Seiten im Internet unbestraft in bestimmten Kreisen diskutiert wird. Empfehlungen von bestimmten Praktiken, wie bei welcher Tierart, was tun bei Problemen.

Das Thema wird diskutiert nach dem Motto „warum sollte nicht OK sein, was auch den Tieren Spaß macht!“. Diesen Leuten ist nicht klar, dass Menschen ihre sexuellen Bedürfnisse an menschlichen Partnern mit ebensolchen Bedürfnissen ausleben sollten und das Benutzen von Tieren dazu immer Missbrauch darstellt. Frau Dr. FEDDERSEN-PETERSEN (2004) dazu: „Wenn Menschen sexuelle Handlungen an Hunden vornehmen, haben die Tiere durch ihre Lebensbedingungen schlicht einerlei Wahlmöglichkeit. Die Unterstellung von Freiwilligkeit oder auch von Lust - und Verlangen erfolgt über den subjektiv und auf sich selbst gerichtet wahrnehmenden Menschenpartner. Dies ist das große Dilemma der betroffenen Hunde. Was als Wohlbefinden und Lustausdruck fehlinterpretiert wird, ist nicht selten das Verhalten eines Tieres, das einer extremen Belastungssituation ausgeliefert, also ihr gegenüber völlig hilflos ist.“

Ist es nicht viel wichtiger, erst mal den Missbrauch von Kindern effektiver zu bekämpfen?

Zum einen ist der Tierschutz im Grundgesetz manifestiert - damit ist das Tier an sich als Mitgeschöpf schützenswert. Zum anderen ist, wie MUNRO und THRUSFIELD feststellen, das Tätermuster des Missbrauchs von Tieren sehr ähnlich wie von Kindern. GEBHARD et al. (1965) stellen fest, dass bei Personen, die weibliche Minderjährige missbraucht haben, 33% auch Tiere sexuell missbraucht haben. Wie bei Tierquälerei ist bei Tiermissbrauch der Schritt zum Menschen nicht weit.

In Deutschland gibt es zurzeit keine aktuellen statistischen Untersuchungen darüber, wie viel Prozent der Bevölkerung sexuelle Handlungen mit Tieren vollziehen. Die Fälle, die aufgedeckt werden, stellen sicher nur einen Bruchteil der tatsächlichen Menge dar. Nach einer Studie von HUNT (1974) hatten 4,9% der befragten Männer und 1,9% der Frauen sexuellen Kontakt mit Tieren.

BEETZ (2002) stellte den Kontakt mit Zoophilen über das Internet her. Sie formulierte einen Fragebogen und versendete ihn an 245 Personen, die Interesse an einer Befragung gezeigt hatten. 116 Befragte (113 Männer und 3 Frauen) antworteten. Die beliebteste Tierart, für die sexuelles Interesse geäußert wurde, waren - von knapp 80% der Befragten angegeben - Hunde und hundeartige Tiere. 70% der Befragten hatten bereits sexuellen Kontakt mit dieser Tierart, davon mehr als die Hälfte der Personen sogar mehrmals pro Woche. Ebenfalls häufig - von knapp 70% genannt - wurden Pferde bzw. Pferdeartige, wobei nur 50% der Befragten tatsächlich sexuellen Kontakt hatten (davon 21% mehrmals pro Woche). Mit weitem Abstand folgten landwirtschaftliche Nutztiere (12% hatten Interesse an Kühen, 9% an Ziegen, 8% an Schafen, 4% an Schweinen, 2% an Bullen). Überraschenderweise nannten

10% der Befragten Großkatzen wie Löwen und Tiger (zwei Personen stellten tatsächlich Kontakt her), 8% äußerten sexuelles Interesse an Delfinen.

27% der Zoophilen hatten bereits gegenüber anderen Personen Gewalt ausgeübt, 2% davon in sexuellem Zusammenhang. 11 dieser Leute hatte auch gegenüber den Tieren Gewalt angewendet. Wie BEETZ selber jedoch anmerkt, ging es vielen der Befragten bei der Beantwortung des Fragebogens wahrscheinlich nicht zuletzt auch um eine positive Darstellung der zoophilen Szene in der Öffentlichkeit, weshalb zu erwarten ist, dass die Anwendung von Gewalt heruntergespielt wurde. Personen, die Spaß an der Qual von Tieren haben, dürften dies ohnehin schwerlich auf dem Fragebogen zugegeben oder aber gar nicht erst an der freiwilligen Befragung teilgenommen haben. 35% der Befragten waren in ihrem Leben kriminell geworden, z.B. durch Diebstahl, Kindesmissbrauch und -misshandlung, Drogendelikte, Betrug, illegale Verbreitung von Pornographie etc... Sexuelle Befriedigung an Kindern würde für 14% der Zoophilen in Betracht kommen. 38% der Befragten war bereits aus unterschiedlichsten Gründen in psychologischer bzw. psychiatrischer Behandlung gewesen. Nur bei acht Personen, d.h. 7% ging es bei dieser Behandlung um die Zoophilie selber.

Bei Betrachtung dieser Ergebnisse muss bedacht werden, dass die Befragten eine Auswahl von Personen darstellen, die freiwillig auf den Fragebogen geantwortet haben, was mit mehreren Stunden auch einen erheblichen Zeitaufwand darstellte.

Was ansonsten in den eigenen vier Wänden geschieht, wird nur selten an die Öffentlichkeit kommen. Dabei ist es der kleinere Teil der Bevölkerung, der das eigene Tier missbraucht. Nach BEETZ (2002) erfolgten bei 76,1% der insgesamt befragten männlichen Zoophilen sexuelle Handlungen an fremden Tieren ohne das Wissen und Einverständnis der Tierhalter. 49 Männer hatten dazu illegal ein fremdes Grundstück betreten oder dies versucht. Bei Tierheimhunden kann es einfach sein: Im Prinzip ist es jeden möglich, ein Tier Gassi zu führen und es dabei in einer ruhigen Ecke zu missbrauchen. Wie im Internet auf entsprechenden Webseiten zu lesen, eine durchaus gebräuchliche Methode.

Von MUNRO und THRUSFIELD wurde 2001 eine Studie zum sexuellen Missbrauch von Tieren durchgeführt. Sie verschickten in Großbritannien einen anonymen Fragebogen an 1000 zufällig ausgesuchte Tierärzte. Dieser Fragebogen war in vier Abschnitte unterteilt:

1. Kenntnis und Aufdecken von Fällen misshandelter Tiere;
2. Einzelfälle (Tierart, Rasse, Alter, Geschlecht, Gründe für einen Verdacht oder das Aufdecken einer Misshandlung, Art der Verletzungen und daraus resultierendes Befinden des Tieres);
3. Kenntnis von mutmaßlich auf eine Misshandlung hinweisenden Merkmalen (z.B. wenn der vom Besitzer abgegebene Vorbericht nicht zur Verletzung des Tieres passt);
4. weiterführende Anmerkungen.

Die Fälle wurden als sexueller Missbrauch definiert, wenn sie von den für das Tier zuständigen Personen ausdrücklich als solcher bezeichnet wurden oder Charakteristika zeigten, die sie nach den Menschen betreffender Literatur als sexuellen Missbrauch einstufen lassen. 404 Tierärzte antworteten und berichteten detailliert über die Misshandlung von 243 Hunden, 182 Katzen, drei Pferden, zwei Kaninchen, einem Hamster und 15

Tieren ohne nähere Bezeichnung der Art. Sexuell missbraucht wurden davon 21 Hunde, 5 Katzen und 2 nicht weiter spezifizierte Tiere.

Bei Hunden kam es zu Verletzungen der Vagina. Zwei Tiere starben durch ein Messer in der Vagina bzw. einen Besenstiel im Rektum, der bis zur Leber vorgestoßen worden war. Aber auch mit anderen Gegenständen wurden die Tiere traktiert: Bei einer Routinekastration wurde eine Kerze tief in der Vagina gefunden, bei einem anderem Tier wurde eine ca. 30 cm lange Stricknadel durch die Gebärmutter in die Bauchhöhle gestochen. Bei männlichen Tieren wurden die äußeren Genitalien abgebunden oder sogar die Hoden herausgeschnitten sowie der Anus verletzt. Ein Tier hatte eine tiefe Verletzung im Bereich um das Rektum herum. Bei Katzen ein ähnliches Bild: Penetrierende Wunden um Vulva und Anus, Fremdkörper in der Vagina. Ein junges Kätzchen erlitt so schwere Verletzungen an den äußeren Genitalien, dass es starb.

Vielen Tierärzten ist das Thema nicht präsent. In tierärztlichen Fachbüchern z.B. wird sexueller Missbrauch in der Regel nicht als Differentialdiagnose bei vaginalen Verletzungen aufgeführt. Hier wäre eine entsprechende Änderung sinnvoll, um das Augenmerk der Tierärzte stärker auf diese Möglichkeit zu richten. Bei Verletzungen im Genitalbereich von Tieren sollte generell an Missbrauch gedacht und entsprechend geforscht werden. Aber auch auf andere Hinweise wie entsprechende Verhaltensstörungen, nicht auf Therapie ansprechende Infektionen etc. sollte geachtet werden. So können z.B. vom Tierarzt Proben entnommen und auf menschliche Samenflüssigkeit untersucht werden. Von den Landestierärztekammern bzw. der Bundestierärztekammer müsste regelmäßig an den Sachverhalt erinnert werden, sei es auf Fortbildungsveranstaltungen oder im Deutschen Tierärzteblatt.

Nach dem deutschen Tierschutzgesetz kann nur betrafft werden, wer Tieren erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden ohne vernünftigen Grund zufügt. Der Nachweis der Schädigungen ist schwer zu führen. Schwerer noch ist es Personen dingfest zu machen, die ihre Taten im Internet verbreiten - die Opfer sind nicht zu finden und damit auch keiner Begutachtung zugänglich. Eine Änderung des Tierschutzgesetzes ist daher dringend notwendig - der sexuelle Missbrauch von Tieren sollte unter Strafe gestellt werden.

Zur Autorin:

Dr. Martina Kultz-Böhnke, verheiratet, zwei Kinde, 1995 Abschluss des tiermedizinischen Studiums in Hannover, Promotion an der Freien Universität Berlin mit dem Thema: „Möglichkeiten und Probleme beim Vollzug tierschutzrechtlicher Bestimmungen“ Seit 1989 Mitglied bei SATIS (Studentische Arbeitsgruppe gegen Tierrmissbrauch im Studium), derzeit Mitglied einer Ethikkommission nach § 15 Tierschutzgesetz und Tierschutzlehrerin, aktiv für animal2000 und die Ärzte gegen Tierversuche, außerdem als Praxisvertreterin tierärztlich tätig. Wohnort z.Z. in Sankt Wolfgang in der Nähe von München.

Literatur

BEETZ, A. (2002): Love, Violence, and Sexuality in Relationships between Humans and Animals. Shaker Verlag, Aachen

FEDDERSEN-PETERSEN, D. (2004) in: tierrechte 11/04 S. 23.

GEBHARD, P. H.; GAGNON, J. H.; POMEROY, W. B. AND CHRISTENSON, C. V. (1965). Sex eilenden:

An Analysis of Types. New York: Harper and Row Publishers, and Paul. B. Hoeber, Inc. Medical Books

HUNT, M. (1974). Social Behaviour in the 1970s. Chicago, IL: Playboy Press.

MUNRO; H.M.C. und THRUSFIELD, M.V. (2001): Battered Pets: Sexual Abuse, in: Journal Of Small Animal Practice, VOL 42, Juli 2001, S. 333-337.

Sexueller Missbrauch von Tieren

Der Hund als Missbrauchsoffer¹

Noch immer sind in Deutschland sexuelle Handlungen des Menschen an Tieren nicht verboten. Erst wenn den Tieren nachweislich „erhebliche“ Leiden und Schmerzen zugefügt werden, ist dies strafbar. Doch dieser Nachweis kann schwer zu erbringen sein. Für tierrechte nimmt die renommierte Verhaltensforscherin und Hunde-Expertin Dr. Dorit Feddersen-Petersen Stellung zum sexuellen Missbrauch von Hunden.

Hunde leben als hoch soziale Tiere mit dem Menschen zusammen, der enger Bezugspartner wird. Sie bauen Bindungen zu diesem auf und bevorzugen ihn gar eigenen Artangehörigen gegenüber. Mit anderen Hunden allerdings bilden sie freiwillige Fortpflanzungsgemeinschaften, bekunden hiermit die Zusammengehörigkeit zu einer Population, einer Art. Wenn jedoch Menschen sexuelle Handlungen an Hunden vornehmen, haben die Tiere durch ihre Lebensbedingungen schlicht keinerlei Wahlmöglichkeit. Die Unterstellung von Freiwilligkeit oder auch von Lust und Verlangen erfolgt über den subjektiv und auf sich selbst gerichtet wahrnehmenden Menschenpartner. Dies ist das große Dilemma der betroffenen Hunde. Was als Wohlbefinden und Lustausdruck fehlinterpretiert wird, ist nicht selten das Verhalten eines Tieres, das einer extremen Belastungssituation ausgeliefert, also ihr gegenüber völlig hilflos ist. Diese Überforderung der art eigenen Verhaltenssteuerung kann langwierige, verheerende Auswirkungen auf das Verhalten des Hundes haben. Natürlich ist das „Aufgeben“, oft verwechselt mit „Zufriedenheit“, also die hochgradige Passivität für eine Auseinandersetzung mit Umweltgegebenheiten außerordentlich ungünstig, und weist dringlich darauf hin, dass ähnliche Lernprozesse - die beispielsweise möglich wären im Rahmen einer fehlgeleiteten Konditionierung - unbedingt verhindert werden sollten.

Es gibt sehr unterschiedliche Formen der Zoophilie, je nach dem Ausmaß des Schadens oder Leidens, den ein Mensch einem Tier zufügt. Werden Hunde durch die sexuellen Handlungen verletzt (Schnittverletzungen im Genitalbereich, Schwellungen, Blutergüsse oder Genitalinfektionen), so liegt eindeutig ein Verstoß gegen das Tierschutzgesetz vor, dessen § 1 besagt, dass niemand „einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen“ darf. Der vernünftige Grund zur sexuellen Handlung am Tier wird als nie gegeben vorangestellt.

Aber die zentrale Grundlage im ethisch ausgerichteten Tierschutzgesetz ist der Begriff des Leidens (§ 2). Der Straftatbestand der Tierquälerei² liegt dann vor, wenn der Nachweis geführt werden kann, dass den Tieren entweder erhebliche Schmerzen oder erhebliche Leiden zugefügt werden. Dies ist oft sehr schwierig, aber über verhaltensbiologische, messbare Größen möglich.

Folgende Kriterien kennzeichnen erhebliche Leiden und Schmerzen (Buchholtz et al., 1998):

Zusammenbruch artspezifischer tagesperiodischer Aktivitätsmuster

- Krankhafte Stereotypen (sich ständig wiederholende Zwangsbewegungen)
- Ausfall des Komfortverhaltens wie z. B. Eigenkörperpflege
- Ausfall des Explorationsverhaltens (des Interesses an der Umwelt)
- Ausfall des Spielverhaltens
- Auftreten von Apathie

Entscheidend ist, dass nicht alle Kriterien vorhanden sein müssen, sondern dass ein Merkmal ausreicht, um den Zustand des erheblichen Leidens zu kennzeichnen.

Das Unvermögen von Haustieren, so auch von Hunden, sich über Reizwahrnehmung und Verhalten und durch ihre genetisch bestimmte Anpassungsfähigkeit mit ihrer Lebenssituation auseinander setzen zu können, führt zu chronischem Stress. Dadurch kommt es auch zu körperlichen Veränderungen wie z. B. erhöhte Hormonwerte im Blut sowie zu Verhaltensänderungen wie z. B. Apathie, „freezing“ (Erstarren), unvorhersagbare Aggressivität, Selbstverstümmelung. Die Tiere sind unruhig und haben Angst, sind durch defensive Ausdrucksmerkmale gekennzeichnet (niedrige Körperhaltung, angelegte Ohren, Blickvermeidung). Sie zeigen Flucht tendenz und plötzliches Angriffsverhalten bei Unterschreitung einer kritischen Distanz. Die ständige Unangepasstheit an ihre Lebensumstände, die anhaltende diffuse Erwartung eines Unheils - also Angst - ist als Zustand des erheblichen Leidens zu werten.

Eben diese Verhaltensauffälligkeiten können Hunde kennzeichnen, an denen Menschen sexuelle Handlungen vornehmen.

In Deutschland ist die Zoophilie seit der Sexualstrafrechtsreform von 1969 nicht mehr strafbar. Der Nachweis, dass sich ein Tier im Zustand des erheblichen Leidens befindet, ist mitunter schwierig zu führen, weil die hierzu nötigen Daten (Entwicklung des Tieres; allgemeine Anamnese) schlicht fehlen. So können Instrumentalisierungen eines Tieres zur sexuellen Befriedigung eines Menschen, die dem Tier Schmerzen, Leiden und Schäden zufügen, nur unbefriedigend erfasst und geahndet werden. Ein vernünftiger Grund, der sexuelle Handlungen am Tier rechtfertigt, fehlt absolut. Somit sehe ich einen dringenden Handlungsbedarf: Zoophilie sollte als Straftatbestand in das Tierschutzgesetz aufgenommen werden.

Der Respekt und die Sorge für das Leben der uns anvertrauten Tiere müssen an erster Stelle bei allen Überlegungen stehen - und nicht Respekt vor der Rolle, die wir ihnen gern in unserem anthropozentrischen Weltbild geben wollen. Dieses ist meine tiefe Überzeugung als Mensch, der sich seiner Verantwortungsethik bewusst ist.

Dorit Feddersen-Petersen

Zur Person der Autorin:

Dr. Dorit Urd Feddersen-Petersen ist Ethologin und Fachtierärztin für Verhaltenskunde und Tierschutz. Sie arbeitet als Verhaltenswissenschaftlerin an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und ist Autorin zahlreicher Bücher und Fachartikel

¹ Zuerst erschienen in, Magazin „Tierrechte“, Nr. 10, November 2004, S. 20/21

² Mir freundlicher Genehmigung der Menschen für Tierrechte, Bundesverband der Tierversuchgegner e.V. § 17 Nr. 2 Tierschutzgesetz

Brief eines Tierarztes

Dr. Rüdiger Neufang
Fachtierarzt
für Pferde, für Tierschutz
und für öffentliches Veterinärwesen

66571 Eppelbom, 23.12.2003

Sexueller Missbrauch mit Tieren

Sehr geehrte Damen und Herren,

als früherer praktizierender Tierarzt und schon langjähriger Amtstierarzt möchte ich Ihnen von zwei Gegebenheiten berichten, die mich damals, Anfang der 70er Jahre, in zwei von mir (privat-)tierärztlich „festgehaltenen“ Fällen vor Gericht (Amtsgerichte) persönlich in Schwierigkeiten brachten. Der Grund war, weil ich vor Gericht wegen der Verletzung der sexuell missbrauchten Tiere unmissverständlich mein Unverständnis zum Ausdruck gebracht hatte. Zum einen lag Sodomie vor, die nicht mehr strafrechtlich verfolgt wird (im ersten Fall war aber noch ein Staatsanwalt zugegen), zum anderen waren die Verletzungen der Tiere, die u.a. zur Notschlachtung führten, „in meinen Augen“ Tierquälerei übelster Art, die aber bei der Urteilverkündung nicht in ausreichender Weise berücksichtigt worden war. Der Richter sah es anders und drohte mir sogar Haftmaßnahmen an. Trotzdem konnte ich erreichen, dass in beiden Fällen die „Täter“ zu psychiatrischen Behandlungen verurteilt wurden, die sie selbst bezahlen mussten. Vielleicht ist es von Interesse, dass der „Täter“ des zweiten Falles mich Jahre später in meiner Praxis aufsuchte und sich bei mir bedankte. Er erzählte, dass er durch das Verhalten seiner sehr dominierenden Mutter dem weiblichen Geschlecht gegenüber ängstlich-fehlgeleitet erzogen worden war. Durch den Psychiater sei dies „in andere Bahnen gelenkt“ worden, so dass er nun eine glückliche Familie mit zwei Kindern habe. Von Interesse ist vielleicht auch, dass dieser intelligente Mann zur Zeit der Tat bereits Ingenieur war.

Fall 1:

An einem Ostersonntagmorgen wurde ich als diensthabender Tierarzt von der Polizei zu dem noch einzigen Rinderstall in einem quasi als Vorort einer Großstadt gehörenden Ort gerufen. Wenn auch 10 km vom Stadtkern entfernt gelegen, waren durch die industrielle Entwicklung nach dem zweiten Weltkrieg dennoch fast alle Freiflächen verbaut, außer der etwa ein Hektar großen Fläche für drei Rinder und zwei Schafe. Der Tierbesitzer, ein Nebenerwerbsbauer, der an diesem Sonntagmorgen nicht nur seinen Stall aufgebrochen, sondern auch noch zwei aus den Schamlippen blutende Rinder vorfand, entdeckte den noch schlafenden „Täter“ im Heu. Unvermittelt brachte er den „Täter“, trotz seiner stark mit Blut verschmierten Kleidung, „quer“ durch den Ort zur Polizei. Dies

geschah zur Kirchenzeit - an der Kirche vorbei -, so dass viele Personen es unweigerlich mitbekamen. Später wurde dieses Vorgehen von dem - heute verstorbenen - Richter als „menschenverachtend“ gerügt. Während der Gerichtsverhandlung kam es zu einem Eklat. Der Tierbesitzer, ein nicht sehr wortgewandter, einfacher Mann, erwähnte bei seiner Schilderung des Vorganges, dass er den „Täter“, nachdem er sich selbst mit einem Holzstock „bewaffnet“ hatte, geweckt hätte und ihm androhte, dass er ihn - falls er auf dem Weg zur Polizei weglaufen sollte - totschiessen würde. Der Richter brach die Verhandlung daraufhin ab und stellte direkt beim anwesenden Staatsanwalt Strafantrag wegen versuchten Totschlages. Der betagte und erfahrene Staatsanwalt bat den Richter um Mäßigung und forderte, das eigentliche Verfahren „durchzuziehen“. Anschließend würde man sich unter vier Augen unterhalten. Zu einer Anklage wegen versuchten Totschlages kam es nicht.

Tathergang

(meine Feststellung und Erinnerungen aus dem „Gerichtsfall“):

Der „Täter“ hatte in der Nacht viel Alkohol getrunken und wusste nur soviel, dass er den Stall aufgebrochen hatte. Mit einer Holzstange, an der ein Nagel quer abstand, hat er zunächst eine Kuh und ein größeres Rind an den Schamlippen, dem Vorhof und der Scheide durch stoßartige Bewegungen so verletzt, bis reichlich Blut geflossen war. Erst dann hatte er sich, auf Heuballen stehend, an den Tieren „vergangen“, seine Hose hatte er dabei nicht ausgezogen.

Bei meiner Spekulum-Untersuchung musste ich feststellen, dass bei beiden Tieren durch den Nagel an der Holzstange die Scheiden großflächig eröffnet waren, wodurch folglich jeweils die Bauchhöhle nicht mehr verschlossen war. Bei der Kuh waren zudem noch Darmteile verletzt, so dass das Blut mit Darminhalt vermischt war. Die Kuli war durch den Blutverlust stark geschwächt, so dass wegen der inoperablen Verletzung eine Notschlachtung empfohlen und durchgeführt wurde. Das Rind wurde in einer recht aufwendigen Operation - wegen der Lage des Operationsfeldes - vernäht und war später durch künstliche Besamung wieder tragend geworden.

Fall 2:

Wie im ersten Fall, jedoch Jahre später, fand derselbe Nebenerwerbsbauer an einem Karfreitagmorgen ein erwachsenes Schaf tot in seinem Stall, und zwar mit durchgeschnittenem Hals, aber ohne Verletzung der Geschlechtsorgane. Aufgrund der damaligen Erfahrungen wurde die Polizei gerufen, die den sexuellen Missbrauch des Schafes nachwies. Durch mir nicht näher bekannte Umstände konnte der „Täter“ ermittelt und vor Gericht gestellt werden. Während der Gerichtsverhandlung gab der „Täter“ die Tat zu und erzählte, dass er das Tier tötete, weil er befürchtet hatte, dass ein Schaf mit menschlichem Kopf und zwar mit seinen Gesichtszügen „zur Welt kommen“ könnte.

Sehr geehrte Damen und Herren, ich wünsche Ihnen bei Ihren Bemühungen viel Erfolg. Ich war in den 80er Jahren einer der elf sogenannten „Tierschutzreferenten“, die maßgeblich das damals erlassene Tierschutzgesetz beeinflusst haben. Aber jede Anstrengung in der von Ihnen gewünschten Richtung, nämlich eine Verbotsregelung gegen sexuellen Tiermissbrauch durchzusetzen, wurde durch Juristen „abgeblockt“, weil bereits in den 70er Jahren gefordert worden war, alle Gesetze auf diskriminierende Passagen zu durchforsten und entsprechend zu ändern. Ein Verbot gegen den sexuellen Missbrauch an Tieren wurde als den Täter diskriminierend dargestellt; außerdem wäre ein Verbot aufgrund der „psychischen Abnormität“ der Täter nicht gerechtfertigt.

Eventuell war Ihnen dieser Hintergrund noch nicht bekannt, aber heute kann Ihnen ein anderes Bewusstsein durchaus zum Erfolg verhelfen, was ganz in meinem Sinne wäre, denn aus meiner langjährigen Erfahrung als Amtstierarzt weiß ich, dass die Möglichkeit zur Strafverfolgung gegenüber einer Ordnungswidrigkeit manche Tat verhindern konnte bzw. durch die Angst vor Gefängnis und möglichen Repressionen durch andere Häftlinge verhindert hat.

Mit freundlichen Grüßen gez. Rüdiger Neufang

Sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren – Biologische Spurensicherung durch den Tierarzt

Michele Protto, Christiane Lauf, Gabriele Frey

Die heutige Entwicklung sexueller Übergriffe auf Klein- und Großtiere erhöht die Wahrscheinlichkeit einer tierärztlichen Konfrontation sowohl in der Praxis als auch vor Ort. Die biologische Spurensicherung durch den praktischen Tierarzt ermöglicht auf einfache Weise, bestehende Verdachtsmomente durch exakte Laborergebnisse zu überprüfen.

1 Eine britische Studie (MUNRO & THURFIELD, 2001) im Bereich der Kleintierpraxis belegt, dass sechs Prozent der gemeldeten Fälle ursächlich auf sexuellen Missbrauchshandlungen, vorrangig an Hunden, zurückzuführen sind. Vergleichbare Untersuchungen bei Großtieren liegen zur Zeit nicht vor. Über die Gesamtentwicklung sodomitischer / zoophiler Handlungen lässt sich aufgrund fehlender Datenerhebungen nur spekulieren. „Bei der Zoophilie ist (...) von einer hohen Dunkelziffer auszugehen“, schreiben DITTERT, et al. (2004). „Dem steht heutzutage eine breite Diskussion des Themas in populärwissenschaftlichen Schriften und im Internet gegenüber, welches die Verbreitung und Förderung entsprechender Neigungen begünstigen dürfte.“

Die tierärztliche Aufgabe und Notwendigkeit einer Sicherung von Spermasekretspuren ist in der Regel nur bei akuten Fällen angezeigt. Offensichtliche Misshandlungen mit zumeist entsprechenden genitalen und / oder analen Verletzungen stellen hier einen Teilbereich dar. Relevant sind aber auch Übergriffe, die vom Tierhalter nur vermutet oder von Tatzeugen beobachtet wurden. Gravierende klinische Befunde können hier völlig fehlen.

Das Erfordernis einer durch den Tierarzt korrekt durchgeführten und dokumentierten Spurensicherung ergibt sich direkt aus dem Aspekt der gerichtlichen Verwertbarkeit der Ergebnisse. Unsachgemäß gesicherte und / oder unerkannt gebliebene Spuren sind für die Tataufklärung unwiederbringlich verloren.

Sperma-Spurensicherung: Testverfahren

Sowohl der so genannte „Vortest“ (Nachweis des Enzyms saure Phosphatase) als auch der „Morphologische Nachweis von Spermien“ (direkter spezifischer Nachweis) erfüllen nicht die für eine gerichtliche Anerkennung notwendigen Kriterien. Problematisch ist hier, abgesehen von der grundlegenden Unsicherheit, auch die fehlende Differenzierungsmöglichkeit zwischen Human- und Tierspermien. Beweiskräftige Ergebnisse liefert hingegen der DNA-Test, der für die Anwendung in der forensischen Praxis ausreichend validiert ist (WIEGAND et al., 1999).

Mit Hilfe der DNA-Analyse lässt sich zweifelsfrei feststellen, ob eine Spermaanhaftung menschlichen Ursprungs ist. Falls nein, kann im Bedarfsfall eine Tierartendifferenzierung vorgenommen werden. Zudem ist die DNA-Analyse mittels der Polymerasekettenreaktion (PCR) extrem sensitiv, weshalb auch Minimalspuren erfolgreich ausgewertet werden können. Für die Genotypisierung können sowohl autosomale als auch Y-chromosomale Merkmale herangezogen werden. Die Y-chromosomalen Merkmale ermöglichen eine geschlechtsspezifische Differenzierung bei männlichen und weiblichen Mischspuren, weshalb sie vor allem bei der Typisierung

von Spermaspuren bei humanen Sexualdelikten von Bedeutung sind. Im Fall der Tiere wird diese Differenzierung in der *Regel* nicht *erforderlich* sein, weshalb hier die Untersuchung autosomaler Merkmale sinnvoller erscheint. Die autosomalen Merkmale liefern ein einmaliges Identitätsprofil (einschließlich des Geschlechts des Spurenverursachers), während die Y-Merkmale bei allen Mitgliedern einer männlichen Verwandtschaftslinie identisch sind.

Dokumentation

Neben einer kurzen Sachverhaltsschilderung (Anlass des Arztbesuchs, Vorfallszeit, Hergang) sollte eine detaillierte schriftliche und - falls möglich - auch durch Fotos gestützte Dokumentation der Untersuchungsbefunde erfolgen. Hierzu zählen die genaue Angabe und Beschreibung aller pathologischen Veränderungen sowie das Protokollieren von Verhaltensauffälligkeiten.

Die Probennahme durch den Tierarzt

Grundsätzlich ist nur die durch den Tierarzt selbst durchgeführte Probennahme gerichtsverwertbar. Dabei ist zu beachten, dass generell die Spurensicherungsmaßnahmen so früh wie möglich erfolgen sollten, am Körper spätestens innerhalb 24 bis 48 Stunden. Trockene Sekretspuren an anderen Spurentägern sind auch länger verwertbar. Anzuraten ist die Kennzeichnung des jeweils geeigneten Transportmediums (Abstrichröhrchen, Papierumschlag) mit dem Entnahmedatum.

Um eine Verunreinigung der Proben zu verhindern, ist unbedingt auf die Verwendung steriler Hilfsmittel wie Handschuhe, Scheren, Abstrichtupfer, Glas- oder Plastikröhrchen zu achten. Sollte es dennoch versehentlich zur Kontamination des Beweismaterials kommen, so ist dies im Versandprotokoll an das zuständige Labor zu vermerken. Der Hinweis auf die Art der Kontamination bzw. den Kontaminationsgrund gewährleistet eine adäquate Berücksichtigung dieses Faktors bei der Interpretation der Ergebnisse.

Probennahme am Tier

- Trockene Spermaspuren auf dem Fell können unter Verwendung steriler Handschuhe mit einer desinfizierten Schere abgeschnitten werden. Der Versand sollte in einem sauberen Papierumschlag erfolgen. Plastiktüten sind ungeeignet.
- Am äußeren Anogenitalbereich können sowohl trockene und / oder flüssige Antragsungen auffindbar sein, die unter Verwendung eines sterilen Abstrichtupfers gesichert werden. Bei getrockneten Sekretspuren sollte der Abstrichtupfer zuvor mit Wasser befeuchtet werden. Grundsätzlich gilt, dass die für den Versand benutzten Abstrichröhrchen kein Medium enthalten dürfen!

Zusätzliche Beweissicherung

- Die Probennahme innerhalb von Vagina und Rektum erfolgt ebenfalls unter Zuhilfenahme eines sterilen Abstrichtupfers

Abgesehen von der Probenahme am Tier selbst kommt in manchen Fällen, sofern dies nicht bereits durch die polizeiliche Ermittlungsarbeit geschehen ist, eine sorgfältige Tatortbesichtigung durch den Tierarzt in Betracht. Besondere Aufmerksamkeit sollte den vom Täter versehentlich zurückgelassenen Gegenständen zukommen, die für eine biologische Spurensicherung brauchbar sind, z.B. Kleidungsstücke, Taschentücher etc.

Aufbewahrung der Proben

Trockene, sachgemäß verpackte Proben können Wochen bis Monate bei Raumtemperatur gelagert werden, eine Sonnenstrahlenexposition ist unbedingt auszuschließen. Feuchte, sachgemäß verpackte Proben können im Kühlschrank mehrere Tage und bei -20°C auch mehrere Monate aufbewahrt werden.

Proben, die vom Tierbesitzer selbst entnommen wurden, sind vor Gericht nicht verwertbar. Vom Tierbesitzer selbst an das unten genannte Labor versandte Proben werden nicht untersucht.

Entnommene Proben können an folgendes Labor verschickt werden:

Sachverständigen-Institut Dr.
Lauk & Dr. Breitling
Gewerbepark 13 72218
Wildberg

Telefon: 07054/920-660

Fax: 07054/920-666

www.lauk-breitling.de

Kosten:

Die Kosten einer Spuren- DNA-Analyse belaufen sich auf € 150 inkl. Mehrwertsteuer. (Stand: Oktober 2005) Die Reste des Probenmaterials und die Befunde werden für die Dauer von 5 Jahren im Auftragslabor gelagert.

Diskussion: Spurensicherung und Rechtslage

Die Relevanz von sachbeweislichen Spuren sind im Ermittlungsverfahren wegen Tierquälerei und vor Gericht uneingeschränkt hoch. Spuren sind in vielen Fällen das einzige objektive Mittel zum Nachweis einer strafbaren Handlung im Sinne des Paragraphen 17 des Tierschutzgesetzes und ermöglichen im Falle der DNA-Analyse eine Identifizierung des Täters.

Bedingt durch die heutige Rechtssituation, die sexuelle Handlungen mit Tieren seit 1969 erlaubt, sofern nachweislich keine erheblichen Schmerzen, Leiden oder der Tod verursacht werden, können Täter zwar identifiziert, jedoch nur bei beweisbarer Erfüllung der genannten Tatbestandsmerkmale auch verurteilt werden. (STETTNER, 1990)

Mit anderen Worten: Die sexuellen Handlungen selbst sind straffrei. Hieraus ergeben sich insbesondere für die betroffenen Tierhalter, die ihre Tiere grundsätzlich und nicht nur tatbestandsbezogen vor sexuellen Übergriffen geschützt wissen möchten, Probleme.

Wie neuere Studien (BEETZ, 2002; WILLIAMS & WEINBERG, 2003) belegen, gehören Übergriffe auf fremde Tiere ohne das Wissen des Tierhalters nicht nur zum Regelverhalten der untersuchten Personengruppe, sondern es ist darüber hinaus auch mit einer steigenden Zahl von Übergriffen zu rechnen. Kennzeichnend für diese Personengruppe ist die überwiegend fehlende oder nur geringe physische Gewalteinwirkung auf das Tier, so dass polizeiliche Ermittlungstätigkeiten nicht aufgenommen werden und die strafrechtliche Ahndung nach § 17 Tierschutzgesetz aufgrund der Rechtslage entfällt.

Dennoch kann auch hier eine durch den Tierarzt durchgeführte Spurensicherung hilfreich sein. Abgesehen vom gerichtsverwertbaren DNA-Test kann auch der kostengünstige Sperma-Vortest, unter Berücksichtigung und Hinweis auf seine eingeschränkte Beweiskraft, als Verfahren in Betracht gezogen werden. Beim Vorliegen positiver Befunde ist beispielsweise an das Ergreifen sinnvoller, präventiver Maßnahmen durch den Tierhalter (SCHEDEL-STUPPERICH, 2002) zu denken, da wiederholte Übergriffe eines Täters auf dasselbe Tier üblich sind (BEETZ, 2002). Zu berücksichtigen ist die Unberechenbarkeit zukünftigen Täterverhaltens, womit Übergänge zu massiver Gewalteinwirkung nicht auszuschließen sind. Des weiteren können beispielsweise neben Genitalinfektionen u.ä.m. auch Verhaltensauffälligkeiten bei Hunden, die aus der „Überforderung der art eigenen Verhaltenssteuerung“ resultieren und „langwierige und verheerende Auswirkung“ haben können (FEDDERSEN-PETERSEN, 2004, S. 20) vor dem Hintergrund eindeutiger Laborergebnisse neu bewertet werden.

Quellen

- BEETZ, A. (2002): Love, Violence, und Sexuality in Relationships between Humans und Animals. Shaker Verlag Aachen.
- DITTMERT SEIDL, O., SOYKA, M. (2004): „Zoophilie zwischen Pathologie und Normalität. Darstellung dreier Kasuistiken und einer Internetbefragung.“ In: Der Nervenarzt, Online publiziert am: 10. Juni 2004, online first.
- FEDDERSEN-PETERSEN, D. (2004): Sexueller Missbrauch von Tieren. Der Hund als Missbrauchsopfer. In: Tierrechte, Nov. 2004, S.20-21
- MUNRO, H.M.C., THURFIELD (2001): 'Battered Pets': Sexual Abuse. In: Journal of Small Animal Practice. Vol. 42, 333-337.
- SACHVERSTÄNDIGEN-INSTITUT, Dr. Laok & Dr. Breiding, Gewerbepark 13, 72218 Wildberg. SCHEDEL-STUPPERICH, A. (2002): Schwere Gewaltdelikte an Pferden - Phänomenologie und die Ableitung von präventiven Verhaltensmaßnahmen. FN-Verlag Warendorf
- STETTNER, M. (1990): Unzucht mit Tieren - ein Tierschutzproblem. In: DTW 97 (1990), 171-174.
- WIEGAND, P., SCHMIDT V., KLEIDER, M (1999): German shepherd dog is suspected of sexually abusing a child. Int J Legal Med (1999), 112, 5.324-325.
- WILLIAMS, C.J., WEINBERG, M.S. (2003): Zoophilia in Men: A Study of Sexual Intestest, in Animals. In: Archives of Sexual Behavior, Vol. 32, No. 6, December 2003, S. 523-535.

Teil III

Kriminalpolizeiliche Studien und Präventionsvorschläge

„Pferderippertaten“ - Phänomenologie der Taten und Täteranalyse

Christiana Berg

In den letzten Jahren sorgte eine besonders brutale Art von Tierquälerei für Aufsehen: Mit lanzenartigen Waffen wurden Pferde zumeist in den Abend- oder Nachtstunden angegriffen und schwer verletzt oder zu Tode gequält. - Tierquälerei mag, ihrem strafrechtlichen Gewicht nach als nicht allzu bedeutsam erscheinen, für Kriminalisten und Kriminologen ist sie jedoch höchst aufschlussreich, weil die Taten meist eine besondere kriminelle Intensität des Täters erkennen lassen und möglicherweise als Vorstufen oder Modalitäten schwerer Sexual- oder Gewaltdelikte imponieren'. Allerdings sind die gewalttätigen Übergriffe auf Pferde kein neues Phänomen. Verändert haben sich allenfalls die Häufigkeitszahl sowie die Brutalität und die Heimtücke, die sich bei diesen Taten offenbaren.

Tierquälerei (5517 Tierschutzgesetz) wird in der Polizeilichen Kriminalstatistik im Bereich der Umweltdelikte erfasst. Diese Delikte werden gemeinsam mit Verstößen gegen das Bundesjagdgesetz, das Pflanzenschutzgesetz und das DDT-Gesetz pauschal unter der Bezeichnung „Straftaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz' erhoben. Die Einzelselektion aus der Statistik zwecks Ermittlung konkreter Fallzahlen für das Delikt Tierquälerei, speziell für Pferdemisshandlungen und -tötungen, ist deshalb nicht möglich. Der prozentuale Anteil der Umweltstraftaten an dem Gesamtaufkommen registrierter Delikte beträgt knapp 0,5 Prozent. Etwa 5 Prozent davon fallen unter den Bereich der Tierquälerei; mit anderen Worten: die strafrechtlich erfassten tierquälereischen Handlungen machen insgesamt einen sehr geringen Anteil des Gesamtstraftatenaufkommens aus (0,025%). Während bei Tierquälereien allgemein von einer hohen Dunkelziffer auszugehen ist', dürfte diese bei den Pferdemisshandlungen bzw. -tötungen gering sein, da die Betroffenen eine hohe Anzeigebereitschaft zeigen und die Vorfälle durch die Medienberichterstattung große Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit finden.

Erstellung eines Lagebildes

Zur Erstellung eines Lagebildes sollten die sachbearbeitenden Dienststellen Fälle der Verletzung oder Tötung von Pferden über die Landeskriminalämter (LKA) dem Bundeskriminalamt (BKA) anzeigen, was jedoch nicht in jedem Fall erfolgt ist, so dass eine Diskrepanz zwischen den vorliegenden Angaben des BKA und der LKA besteht. Differierende Aussagen zeichneten sich auch zwischen den Studien der LKA (Niedersachsen und Hessen) und den Auswertungsunterlagen der Sonderkommission (SoKo) in Niedersachsen und der Arbeitsgruppe (AG) in Hessen ab³. Das Zahlen- und Untersuchungsmaterial ist deshalb in Teilspektren unvollständig und lückenhaft.

Bundesrepublik Deutschland

Seit 1993 mehrten sich die Fälle, in denen Pferde misshandelt und getötet wur-

Gruß-Gcerds, 1977, 5.404
vgl. \Wiegeand, az0., 5. 61 und Mocie, 1984, 5.102.
vgl. Berichte LKA Nds. v. 8/96; LKA Hessen v.9/96; SoKo Uelzen v. 10/94; AG Gießen v. 1/97

Die Phänomenologie der Taten

den. Wegen der überregionalen Bedeutung dieser Erscheinungsform hat das BKA im Jahre 1996 anhand der von den LKA gemeldeten Fallinformationen eine globale Auswertung vorgenommen'. Im Berichtszeitraum von 1993 bis 1995 wurden in 12 Bundesländern insgesamt 184 Tatorte registriert. Dabei wurden 254 Pferde schwer verletzt, getötet oder mussten aufgrund ihrer Verletzungen nachträglich getötet werden. Signifikante Brennpunkte ergeben sich bei der Betrachtung der Deliktszahlen in den Bundesländern Niedersachsen und Hessen. Die Fallzahlen (hier: 100) sind größer als die der übrigen betroffenen zehn Bundesländer mit insgesamt 84 Tatorten.

Nach einer Recherche des ARD Magazins „Report“ vom 22. Juli 1996, die sich u. a. auf Daten und Auswertungsmaterial des BKA stützte, sollen bereits seit 1992 bundesweit an 235 Tatorten 318 Pferde angegriffen worden sein. 89 Tiere seien getötet und 229 teilweise schwer verletzt worden.

Niedersachsen

Von Mai 1993 bis Oktober 1994 kam es im norddeutschen Raum zu einer Serie von Pferdetötungen bzw. -misshandlungen. Aufgrund des modus operandi wurde der Täter, der zur Tatausübung eine selbstgefertigte Lanze benutzte, in der Öffentlichkeit als „Pferderipper“ bezeichnet. Anlässlich der spektakulären Vorfälle richtete die Polizei im Oktober 1994 eine Sonderkommission (SoKo) in Uelzen ein, deren Aufgabe es war, alle eingehenden Fallinformationen zentral zu erfassen und auszuwerten. In den Jahren 1993 bis Januar 1997 meldeten die örtlichen Dienststellen 160 Fälle in denen Pferde angegriffen wurden; 83 Pferde wurden dabei schwer verletzt und 43 getötet. Eine detaillierte Aufschlüsselung der Deliktszahlen pro Jahr konnte allerdings laut Aussage des Leiters der Sonderkommission aus zeitlichen und organisatorischen Gründen nicht gegeben werden.

Hessen

Die Auswertung der im Rahmen des kriminalpolizeilichen Meldedienstes eingegangenen Informationen ergab im Jahr 1995 für Hessen folgendes Bild: Anders als in Niedersachsen wurden hier überwiegend weibliche Tiere durch Schnitt-, Stich- oder Stoßverletzungen im Genitalbereich verletzt oder getötet; Tatwerkzeuge waren spitze bzw. stumpfe, runde Gegenstände. Regionale Brennpunkte zeichneten sich in den Großräumen Wiesbaden, Gießen und Offenbach ab. Für den Brennpunktbereich Mittelhessen wurde unter Leitung des Regierungspräsidiums Gießen eine Arbeitsgemeinschaft (AG) eingerichtet. Die Staatsanwaltschaft Wiesbaden beauftragte das Hessische Landeskriminalamt (HLKA) mit den Ermittlungen des Sammelverfahrens für die Region Wiesbaden, wobei es sich ausschließlich um die Bearbeitung der vermutlich sexuell motivierten Straftaten handelte. Dem HLKA wurden in der Zeit von 1994 bis zum 14. Januar 1997 insgesamt 128 Straftaten gemeldet. Es kam insgesamt zu 139 Übergriffen auf Pferde, bei denen 112 Tiere zum Teil schwer verletzt und 27 getötet wurden. Auffällig ist hier der mit 44,6 Prozent hohe Anteil der Pferde, die am oder im Genitalbereich verletzt wurden.

Tatobjekte

Die Angriffshandlungen richteten sich gegen Pferde jeglicher Art. Eine Differenzierung zwischen Rasse, Alter und Geschlecht hat in der Regel nicht stattgefunden. Exakte Zahlenangaben hinsichtlich bestimmter Merkmale (Geschlecht/Rasse) liegen nicht vor. Fohlen, Ponys, Kleinpferde waren ebenso betroffen wie tragende Stuten oder Hengste bzw. Wallache. Pferde sind von Natur aus neugierig, verhalten sich defensiv und sind durch den Umgang mit den Menschen in der Regel sehr zutraulich. Sie lassen sich leicht anlocken und anfassen - „ideale Opfer“ im Vergleich zu anderen Tieren, die sich auf der Weide oder im Stall befinden.

Tatorte

Die meisten Taten wurden auf Weiden bzw. Koppeln verübt, die überwiegend an gut befahrbaren Straßen oder Feldwegen außerhalb geschlossener Ortschaften lagen. Bundesweit waren dies insgesamt 125 Fälle von 184 Tatorten (= 67,93 Prozent). Der nähere Tatortbereich war nur in Einzelfällen besiedelt und befand sich meist in ländlich strukturierten Gebieten. Aber auch Weiden, die unmittelbar an Gebäude bzw. Stallungen grenzten, sowie die Stallungen selbst wurden als Tatorte nicht ausgelassen. Der Täter muss in Teilbereichen über Orts- sowie ausreichende Detailkenntnisse der Anlagen verfügt haben. Aufgrund der Abgeschlossenheit einiger Tatorte und ihrer Verteilung kann davon ausgegangen werden, dass der Täter mobil ist.

Detaillierte Aussagen über lokale oder regionale Brennpunkte sind in den meisten Deliktsfällen aufgrund der ländlichen Streuungen und der unterschiedlichen modus operandi nicht möglich. In Hessen haben sich Brennpunkte in den Regionen Gießen und Offenbach gebildet. Bei der Betrachtung der Fallzahlen für das Jahr 1995 bis Januar 1997 ergibt sich in den vier Regierungsbezirken eine Verteilung der Tatorte auf 20 Landkreise. Signifikant ist hierbei eine Häufung im Bereich des Landkreises Rotenburg/Wümme im Regierungsbezirk Lüneburg. Dein „Lanzenstecher“ können 13 Tatorte anhand der vorgefundenen Spuren zugeordnet werden. Er beging seine Taten inn den ostniedersächsischen Landkreisen Celle, Uelzen, Gifhorn und Lüchow-Dannenberg sowie im angrenzenden Mecklenburg und Sachsen-Anhalt. Aufgrund gleich gelagerter Fälle in Rotenburg/Wümme und Westfalen wird angenommen, dass der „Pferderipper“ seinen Wirkungskreis regional verändert hat. Eindeutige Erkenntnisse liegen jedoch hier nicht vor. Bei der Gesamtbetrachtung der Örtlichkeiten zeigte sich, dass einige Tatorte mehrmals und über einen längeren Zeitraum hin aufgesucht wurden.

Tatzeiten

Die Mehrzahl der Misshandlungen und Tötungen ereignete sich in der Weidesaison von Mai bis Oktober. Der Täter bevorzugte die Wochenenden, insbesondere die Abend- und Nachtstunden von Freitag bis Montag. Das HLKA stellte bei einer Tatzeitenanalyse einen Zusammenhang mit den Mondphasen fest. Die Taten wurden

¹ Lagebild des BKA, 5.3.96.

² vgl. o. N., Deutscher Tierschutzbund Info v. 30.7.96.

überwiegend in den hellen Nächten um die Vollmondphase und zwar bis zu einer Woche vor bzw. nach dem Vollmond begangen.

Tathandlungen

Der modus operandi weist verschiedene Varianten auf. Die verletzten und getöteten Tiere wiesen an unterschiedlichen Körperstellen Hieb-, Stich- und Schnittverletzungen auf. Den Pferden wurden mit stumpfen, scharfen und spitzen Gegenständen Verletzungen im Bereich von Kopf (Ohren, Augen, Maul, Nüstern), Halsschlagader/Hals/Schulter, Brust/Herz/Bauch, Beine/Flanken/Gelenke und an den Genitalien beigebracht. Bei der Untersuchung von 40 Pferden wurden bis zu 60 cm tiefe Einstiche im Herz-Lungen-Bereich diagnostiziert. Gerade diese Vorfälle werden den Taten des „Pferderippers“ zugeordnet. Die Spuren deuten darauf hin, dass er seine Technik von Tat zu Tat perfektionierte. Nach Auskunft des Leiters der Sonderkommission sahen die betroffenen Pferde anfänglich aus „als seien sie in Maschinengewehrsalven gelaufen“, später genügten maximal zwei Stiche, um die Tiere zu töten. In einigen Fällen konnten in Niedersachsen und Hessen zusätzlich Schussverletzungen im Kopf-/Hals- und Bauchbereich, die Abtrennung bestimmter Körperteile wie Kopf, Ohren, Zitzen oder Kastanien¹ oder die Heraustrennung von Fell- bzw. Hautstücken sowie die Zertrümmerung der Beine/Gelenke oder des Schädels festgestellt werden.

In Baden-Württemberg und Bayern wurden acht Vorfälle aktenkundig, bei denen der Täter vorsätzlich mehrere Tiere von der Weide auf nahe gelegene vielbefahrene Landes- oder Bundesstraßen gehetzt hatte, wobei folgenschwere Verkehrsunfälle mit getöteten Personen, Schwerverletzten und erheblichem Sachschaden verursacht wurden. Um die Pferde auf die Straße treiben zu können, beschädigte oder zerstörte der Täter die vorhandenen Sicherungseinrichtungen wie Elektrokabel oder Drahtzäune.

Laut BKA wurden bei 46 von 254 Pferden (18,1 Prozent) Verletzungen im Genitalbereich vorgefunden. Bei genauerer Betrachtung der hessischen Fallzahlen kristallisierte sich hier ein Brennpunktbereich heraus. Für den Tatzeitraum Januar 1994 bis Januar 1997 wurden bei 62 Pferden von insgesamt 139 Tieren (44,6 Prozent) derartige Verletzungen vorgefunden. Die Untersuchungen lassen auf widernatürliche Unzucht, sexuellen Missbrauch und Manipulationen mit spitzen, scharfen oder stumpfen, runden Gegenständen schließen. Zur Durchführung dieser Handlung fesselte der Täter an einigen Tatorten offensichtlich den Pferden die Hinterbeine. In Niedersachsen gab es bis zum Januar 1997 lediglich in zwei Fällen den Verdacht des sexuellen Missbrauchs. Bei der Überprüfung der Spuren in der Tierärztlichen Hochschule Hannover konnten Erscheinungsformen der Sodomie nicht bestätigt werden.

Bei der Analyse zeigte sich deutlich, dass das gesamte Spektrum der möglichen Eigenverletzungen bei der Bewertung der Sachverhalte kaum Berücksichtigung fand; eine Verfälschung der Deliktzahlen und somit des Gesamtlagebildes ist daher nicht auszuschließen.

Tatmittel

Als Tatwerkzeuge wurden vermutlich scharfe und spitze Schneide-/Stichwerkzeuge sowie stumpfe, runde Gegenstände benutzt. Es handelte sich hierbei offensichtlich um

¹ Kastanien: oberflächige Hornhautverdickung an den Beinen

stabile teils sehr lange Gegenstände. Messer mit feststehenden Klingen wie beispielsweise Jagd- oder Schlachtermesser, aber auch Eisenstangen, Speere und Lanzen wären geeignet, die Lederhaut der Tiere zu durchdringen, um derartige Stichverletzungen und Einstichkanäle zu verursachen. Konkrete Angaben können nur anhand der vorgefundenen und sichergestellten Tatwerkzeuge gemacht werden. An einem Tatort in Mecklenburg-Vorpommern wurde eine ca. 168 cm lange zusammenschraubbare, selbstgefertigte Metalllanze sichergestellt, die in sechs Teile zerlegt werden kam. Die Spitze besteht aus einem zugeschliffenen Maschinensägeblatt mit sehr scharfen Kanten. Diese ist auf ein Endstück aus V2A-Stahl aufgeschweißt. Die weiteren Teile der Waffe bestehen aus ca. 42 cm langen und 11 mm starken V2A-Stahlstücken. Die einzelnen Teile lassen sich durch selbst gedrehte Gewinde beliebig auseinander nehmen und wieder zusammensetzen. Das Endstück wird von einem spatentartigen Griff aus 22 mm starkem Stahl gebildet, der ebenfalls aufschraubbar ist. Die 2,5 kg schwere Lanze ist in zerlegtem Zustand unauffällig zu transportieren. Aufgrund der Beschaffenheit dieser Lanze konnten 13 Tatorte einer Serie zugeordnet werden, bei der der Täter („Pferderipper“) innerhalb von 17 Monaten 40 Pferde verletzte bzw. tötete.

Bereits im Juli 1993 fanden Ermittlungsbeamte, ebenfalls an einem Tatort in Mecklenburg-Vorpommern, eine ca. 150 cm lange aus zwei Gliedern bestehende Lanze mit angeschweißter Metallspitze. Die Herkunft des Materials und die Frage, ob die beiden gefundenen Lanzen von einem Täter stammen, konnte nicht geklärt werden. Das LKA Rheinland-Pfalz meldete, dass im Mai 1994 an einem Tatort mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Tatausführung eine Eisenstange bzw. ein Speer als Tatwerkzeug benutzt wurde. Auf einer Weide in Brandenburg konnte im September 1994 ein Speer sichergestellt werden. Laut Meldung des HLKA sind an unterschiedlichen Tatorten ein Messer, ein Kantholz, ein präparierter Besenstiel mit aufgesetztem Messer, eine Eisenstange und ein Beilstiel gefunden worden. Im Juli 1995 wurde auf einer Weide in Ober-Mörlen, Kreis Friedberg, ein am Tatort befindlicher Befestigungspfahl als Waffe benutzt.

In Niedersachsen und Sachsen setzten Täter neben Stich- bzw. Schnittwerkzeugen auch kleinkalibrige Schusswaffen ein. In wenigen Fällen betäubten oder töteten Unbekannte die Pferde mit einem Bolzenschussgerät, bevor sie zustachen.

Aufgrund der untersuchten Fälle ist davon auszugehen, dass der Täter in der Regel seine Waffen mitführte, teilweise sogar selbst anfertigte. Vorgefundene Spuren an unterschiedlichen Tatorten deuten darauf hin, dass von Tätern Lockmittel (z.B. Reste von Getreide, Obst, Zucker, Salzlecksteinen u. ä.) eingesetzt wurden. Da die meisten Tatorte sehr abgeschieden lagen, ist anzunehmen, dass die Täter mit Fahrzeugen dorthin gelangten und nach Tatbegehung damit flüchteten. Gestützt wird diese Annahme durch Zeugenbeobachtungen, die Hinweise auf Kraftfahrzeuge oder Fahrräder in unmittelbarer Nähe von Tatorten enthielten. So führte die konkrete Angabe zu einem roten Fahrrad zur Festnahme eines Täters aus Ravensburg, der damit abgelegene Weiden bis zu einer Entfernung von 80 km aufsuchte.

Täter und Motive

Nur wenige Tatverdächtige konnten bisher ermittelt und überführt werden. Die nachfolgenden Aussagen beruhen auf Einzelfeststellungen bzw. -aussagen und bedürfen einer weiteren Überprüfung hinsichtlich der Zulässigkeit ihrer Verallgemeinerung.

Noch unbekannte Täter

Trotz der zahlreichen Hinweise ergaben sich kaum konkrete Anhaltspunkte zur Identifikation der Täter. Zeugenaussagen zufolge sind ausschließlich männliche Einzeltäter im Alter von 15 bis 60 Jahren beobachtet worden. Aufgrund der zum Teil eng zusammenliegenden sowie sich zum Teil überschneidenden Tatzeiten und der Entfernung zwischen den einzelnen Tatorten, muss von verschiedenen Tätern in den einzelnen Regionen ausgegangen werden. Bestimmte Begehungsformen¹ deuten darauf hin, dass in Ausnahmefällen die Taten von mindestens zwei Personen gemeinsam begangen worden sein müssen. Sowohl in Niedersachsen als auch in Hessen bestätigte sich das Phänomen, dass jeweils nach einer ausführlichen Berichterstattung durch die unterschiedlichen Medien ein Anstieg der Fallzahlen zu verzeichnen war. Wegen der näheren Einzelheiten möchte ich auf den nachfolgenden Beitrag von Detlef Ehrike zu der Frage einer möglichen Korrelation zwischen Medienberichterstattung und Fallzahlhöhe im Bereich der so genannten „Pferderippertaten“ verweisen.

In Hessen gab es Hinweise auf eine rechtsgerichtete Gruppierung von Jugendlichen, die zwecks Aufnahmeprüfung bzw. als Mutprobe Pferde „nach Möglichkeit so schwer verletzen, dass sie an den Verletzungen verenden!“ Gleichlautende Hinweise gab es auch auf nicht näher bezeichnete Sekten. Beide Aussagen lassen sich jedoch nicht eindeutig verifizieren.

Der so genannte „Pferderipper“ wurde bis heute nicht gefasst. Aufgrund der vorhandenen Spuren und Unterlagen wurde folgendes Psychogramm beim LKA Sachsen-Anhalt erstellt: „Es handelt sich um einen Einzeltäter, männlichen Geschlechts. Alter: Zwischen 28 und 38 Jahre - körperlich kräftig, Normalintelligenz, Schulbildung Facharbeiter und Teilfachabschluss. Der Täter hat ein Arbeitsrechtsverhältnis. Der Täter hat eine enge Beziehung zu Pferden. Er kann sie durchaus mögen bis enthusiastisch lieben. Er führt ein unauffälliges Normalleben und hat die Möglichkeit, durch Insiderkenntnisse seine „Erfolge“ zu feiern. (...) Er ist sich seiner Handlungen voll bewusst, denn er arbeitete zielgerichtet an einer „bequemen, transportablen Waffe“. Beruflich könnte er landwirtschaftlich und metallverarbeitend gebunden sein, z.B. gab es in der DDR den Beruf des Landmaschinenschlossers¹

Bekannte Täter

Während es sich bei den unbekanntem Tätern ausschließlich um männliche Personen handelte, konnten bei den aufgeklärten Straftaten auch Täterinnen ermittelt werden.

- Im Juli 1993 überführte die Polizei laut BKA-Studie eine 13jährige Schülerin im Kreis Schleswig-Flensburg ein Pony getötet zu haben, indem sie ihm mit einem Messer den Bauch aufschlitzte. Darüber hinaus hatte sie nahe einer Bahnlinie ein Gatter geöffnet, damit die Pferde auf die Schienen laufen.
- In Mühlheim/Ruhr verletzte eine 20jährige Arzthelferin, vermutlich im August 1996, in unterschiedlichen Ställen drei Pferde mit

einem Messer. Die Tiere, darunter befand sich auch ihr eigenes Pferd, erlitten ca. 30 cm tiefe Schnittverletzungen. Sie überlebten die Angriffe schwer verletzt¹.

Mit einer selbst gebastelten Lanze wurde ein 14jähriger festgenommen, der insgesamt fünf Ponys im Raum Meschenich bei Köln schwer verletzt hatte.

Ein 22jähriger Mann hatte in einem Tierpark in Dessau - vermutlich schon seit 1993 - mehrere Tiere bestialisch niedergestochen und aufgeschlitzt. Ihm konnten anhand vorgefundener Blutspuren an seinen Turnschuhen auch zwei Pferdetötungen nachgewiesen. Der als tierlieb und kontaktfreudig beschriebene Täter stammt aus einem gut situierten Elternhaus, war zum Zeitpunkt der Tatbegehung in einem Handwerksbetrieb beschäftigt und arbeitete ehrenamtlich in dem Tierpark. Er wurde rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von 11 Monaten auf Bewährung sowie zu einer Geldstrafe in Höhe von 2.000 DM verurteilt.

Im Oktober 1996 verurteilte das Landgericht Ravensburg einen 41jährigen arbeitslosen Mann zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren mit anschließender Unterbringung in der Psychiatrie. Der Täter gestand 12 Pferdetötungen sowie Manipulationen an den Geschlechtsteilen der Tiere. Er war Alkoholiker und lebte von seiner Frau und seinen beiden Kindern getrennt. Zeugen beschrieben ihn als unauffällig und kontaktscheu.

Unterschiedliche Motivlagen

Die Motive für Tierquälereien sind vielfältig. Die 13jährige Schülerin aus dem Bereich Schleswig-Flensburg hat laut kinderpsychologischem Gutachten ein gestörtes Verhältnis zu Tieren. Sie quälte nicht nur Pferde, sondern auch Hunde oder Schafe. Das Pferd scheint hier eher durch die „günstige“ Tatgelegenheit zum Angriffsobjekt geworden zu sein: Das Kind gilt als schwer gestört und suchte mit allen Mitteln entsprechende Aufmerksamkeit. Ihm wurde bereits im frühkindlichen Alter nicht genügend Zuneigung geschenkt. Es wird davon ausgegangen, dass die Schülerin vermutlich sexuell missbraucht wurde. Ein ebenso krankhaftes Bedürfnis nach Aufmerksamkeit zeigte der 14jährige Täter im Bereich Meschenich bei Köln. Frühkindliche neurotische Fehlentwicklungen führten vermutlich bei ihm zum devianten Verhalten. Er gilt als äußerst aggressiv und gefühlsarm.

Warum und wie das in jedem Menschenvorhandene Aggressionspotential angereichert und gesteigert wird, hängt von vielen Faktoren, insbesondere von Frustrationen ab. Das zunächst neutrale Aggressionspotential kann, sich in legaler z.B. im Beruf oder im Sport oder in illegaler Richtung entwickeln, so dass psychische Spannungen in Form von Aggressionen sich situativ als Hass, Wut und Zorn entladen. Nicht selten mündet der Aggressionsabbau dann auch in Tierquälereien, wenn das Tier unmittelbar selbst dazu Anlass gibt. Diese Situation könnte beispielsweise für das aggressive Verhalten der Arzthelferin, Mühlheim/Ruhr, ausschlaggebend gewesen sein. Sie hat-

Vgl. Gütthlein v.7.8.1996
Vgl. Göppinger, 1986, S29-31

¹ Anlegen einer Nasenbremse unter gleichzeitiger Beibringung von Schnittverletzungen für hinteren Körperbereich der Pferde

² Von Gehlee, 1996, S.3

te die Pferde für ihren Ungehorsam bestrafen wollen. Interessant ist hierbei die Tatsache, dass sie aber nicht nur ihr eigenes Pferd verletzte, sondern ihre Frustrationen auch an anderen im Stall befindlichen Pferde entlud.

Aufgrund der Ermittlungen ist auch im Fall des 22jährigen Mannes aus Dessau von persönlichen Störungen auszugehen. Er war nicht in der Lage, Konflikte im Alltag auszutragen und entlud Wut, Frustration und Ärger gegen Pferde, die er eigentlich liebte. Gutachter stellten bei ihm eine gestörte Persönlichkeit mit stark verminderten Selbstwertgefühl fest, Auffällig war bei ihm insbesondere die Diskrepanz zwischen der vorhandenen Tierliebe und der Tierquälerei. Der Täter genoss eine überfürsorgliche Erziehung, wurde nicht sexuell aufgeklärt, aber vermutlich als 16jähriger sexuell missbraucht. Er leidet unter körperlichen Gebrechen (Sprachfehler, Schwerhörigkeit).

Eine allgemeine Erklärung für Tierquälerei liefern Gehlen und Freud. „Angst vor Zerstörung und Vereinnahmung durch die Mutter (oder jede andere Frau) wird in der Tötungshandlung überwunden. Die abgewehrte Machtlosigkeit wird in der Handlung und auch die Handlung rauschhaft überwunden, das Pferd vermittelt die Beziehung zur Frau, wird mit ihr identifiziert. Der Täter kann sich überlegen und mächtig fühlen, er kann seine Wut im Quälen der Tiere abreagieren (Wut über weitere Kränkung und Niederlagen), aber im Töten auch seine symbiotischen Wünsche (Vereinigung mit einem Objekt) stillen“. Nach psychoanalytischen Ansätzen von Freud ist der Mensch ein „polymorph-perverses Wesen“, also ein verschiedenartig pervers veranlagter Mensch. Auftretende Persönlichkeitsentwicklungsdefizite z.B. Störungen in den frühkindlichen, insbesondere sexuellen Entwicklungen können zu Perversionen, Neurosen oder anderen krankhaften Verhaltensweisen führen. „Entsprechend delinquente Verhaltensweisen bestehen demnach in der Ausführung sexueller Perversion wie Exhibitionismus oder Fetischismus, Körperverletzung aus sexuellen Motiven, Notzucht oder Unzucht Mit Kindern“.a Dabei kommt es auch zu Verdrängungshandlungen, zu Objektverschiebungen.

Anders dagegen beurteilt Füllgrabe die Motivationen der Täter. Nicht Persönlichkeitsstörungen oder Krankheit seien ursächlich, sondern Motive wie Langeweile, ein negatives Lebensgefühl oder einfach die Lust am Töten und am Zerstören seien der Anlass für die Misshandlungen und „Pferdemorde“. Die Täter sind seiner Meinung nach nicht krank, sondern brauchen den „Kick“, um ihr negatives Lebensgefühl in ein positives umzuwandeln. Sie können sich plötzlich mächtig, unüberwindbar und sprühend vor Energie fühlen. Das Aufsehen und die Verwirrung, die die Tat erregen, befriedige die Täter mehr als eine verständliche Tat".1

Abartigkeit, sexuelle Verklemmtheit, Sadismus und Sodomie können indessen tatauflösende Motive bei den Tätern sein, die insbesondere Stuten - auch tragende Tiere - mit scharfen oder stumpfen Gegenständen absichtlich im Geschlechtsbereich verletzen. „Schließlich gibt es eine Gruppe von Ausführungspraktiken, bei denen sich die Sodomie mit anderen Perversionen, insbesondere dem Sadismus verbindet. Durch Masten oder Töten der Tiere erregen diese Täter ihre Wollust oder steigern sie. (...) Bei Pferden und Rindern führt der Täter Werkzeugteile oder Stöcke ein, die ebenfalls schwere, nicht selten tödliche Verletzungen hervorrufen.“4

Vgl. Von Gehlee, S2 4
IAMNEK, 1993, s. 84
Fidlgr.,bc, 1994, S.241-247
Vgl. Groß/Gcerds, a.a.o. S.353

In der Regel wenden Sodomiten keine Gewalt an. Bei sadistischen Störungen ist Erregung nur mit Zerstörung und Aggression zu erleben. Gegenüber Tieren ist die Schwelle weitaus niedriger als gegenüber Menschen. Auch in der Sadomaso Subkultur gibt es rituelle Verletzungen von Tieren als Ersatzhandlung. „Eine Erklärung für Sadismus kann eine sehr früh erlebte Kastrationsangst sein: Stichwaffen, wie Lanzen und Messer sind Symbole für den Phallus. Sie zu benutzen hilft, die Angst für einen Moment zu überwinden.“

Bei der überwiegenden Anzahl der Vorfälle in Hessen, bei denen Pferde im Vaginalbereich verletzt wurden, handelt es sich um zoosadistische Taten. Ob noch andere Varianten der Sodomie vorlagen, konnte aufgrund fehlender Spuren nicht eindeutig geklärt werden. Bei den weiblichen Tieren wurden spitze, scharfe bzw. stumpfe, runde lanzenähnliche Gegenstände in Scheide und After derart kräftig eingeführt, dass die Tiere innere Verletzungen erlitten und teilweise verbluteten. Zusätzlich verletzte der Täter die Stuten durch Schnitte und/oder Stiche im äußeren Genitalbereich.

Schwachstellen bei der polizeilichen Ermittlungsarbeit

Die eigentliche Ermittlungsarbeit der Polizei zeigt diverse Schwachstellen. Zahlreiche Hintergrundinformationen wurden nicht schriftlich festgehalten, vorhandene nicht gegliedert oder in einer Übersicht zusammengefasst. Erhaltene Hinweise wurden teilweise nur oberflächlich abgeklärt. In einigen Fällen wurden konkrete Täter-1 hinweise nicht überprüft oder Alibiüberprüfungen lediglich telefonisch vorgenommen. Außerdem zeigten sich Mängel in der Tatortarbeit; Spuren wurden bereits bei der Anfahrt zum Tatort vernichtet oder nicht erkannt. Ermittlungen vor Ort waren nicht immer sorgfältig genug (mögliche Eigenverletzung der Pferde).

Bei der Untersuchung der Fallzahlen wurde deutlich, dass nur durch konsequentes Einhalten des kriminalpolizeilichen Meldeweges und gleichzeitige überörtliche Koordination durch eine zentrale Ermittlungsstelle eine Gesamtlage hätte erstellt und ausgewertet werden können. Sinnvoll erscheint hier, mindestens in den Brennpunktbereichen einen festen Ansprechpartner zu benennen, der sowohl für andere Ermittlungsdienststellen als auch für Pferdebesitzer zuständig ist; ein funktionierender Information- und Hinweisaustausch wäre somit gewährleistet. In der Zusammenarbeit mit anderen Sachbearbeitern käme es dann auch nicht zu Zuständigkeitsüberschneidungen bzw.-problemen. Die vielfältigen Ermittlungsansätze, Hinweise und Spuren können nur dann systematisch erfasst und überregional ausgewertet bzw. recherchierbar gemacht werden, wenn sie rechtzeitig in einem Spurenindex oder ebener Spurendokumentation-Datei bei den LKA zentral erfasst werden. Eine retrograde Aufbereitung ist sehr zeit- und personalintensiv und daher wenig sinnvoll.

Zur Autorin:

Christiana Berg ist 48 Jahre alt, verheiratet, Mutter eines Kindes und seit Über dreißig Jahren selbst aktive Reiterin. Nach einem Studium an der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege, Fachbereich Recht, begann sie 1996 eine Ausbildung an der Polizeiführungsakademie für den höheren Polizeivollzugsdienst. Seit 2002 ist sie Dienststellenleiterin eines Polizeikommissariates in der Polizeiinspektion Braunschweig PD Braunschweig.

Literaturverzeichnis:

- Berg, 1998, „Pferdeschänderei - eine Fort, brutaler Tierquälerei, Kriminalistik 6/98 BKA: Refert DA 35-43: Lagebild v. 5.3.96.
- Blade: Dezernat 13, Regienmgspräsidium Gießen, AG 09/96: Bericht v. 13. 1. 1997.
- o. N.: Pferdeschänder an den „Pranget“, Presseinformation, Deutscher Tierschutzhund (Hrsg.), Bonn 30.7. 1996. Fissele, Ingrid: Perverse Jagd auf Sturem, Stem He&46, Schmidt-Holm (Hrsg.), Hamburg 9.11.1996.
- Ennulat, Klaus, Zoebe, Gerhard: Das Tier im neuen Recht, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz, Verlag W. Kohlhammer, 1972.
- Füllgrabe, Uwe, 1996: Methoden zur sachgerechten Therapie von Sexualstafestern, Magazin für die Polizei 247, Ausgabe 11/1996.
- Füllgrabe, Uwe, 1980: Die psychologische Analyse des Vandalismus, Schriftenreihe der PIA 2/1980
- Füllgrabe, Uwe, 1994: „Sexual“straftaten aus Gewaltmotivation, Krisisulistik 4/94,
- Geilen, Kerstin von: Täterprofil „Pferderomngen“, LKA Sachsen-Anhalt, Magdeburg, 8/96.
- Gruß, Hass, Gcerds, Friedrich: Handbach *der* Kriminalistik: Wissenschaft und Praxis der Verbrechenbekämpfung, Band 1: Die Kriminalistik als Wissenschaft.... Herrsching; Pawiak, 1977.
- Gulbins, Anke: Gibt es ein Motiv für die Pferdemorde? Information Deutscher Psychologen, Bonn, 8.8.1996. Gütthlein, Sveis Ch.: Auf deutschen Weiden herrsche Angst. Themen des Tages, Kölnische Rundschau, 7.8.1996. Göppinger, Haus: Angewandte Kriminologie und Strafrecht, Heidelberg: Verlag C. F. Müller, Juristischer Verlag, 1986. Kröten, Wolfgang: In: Klöck, Jochen, Prigge, Marlies: Was treibt die Pferdeschlitzer? Stern Heft 35, Schmidt-Holm (Hrsg.), Hamburg, 22.8. 1996.
- Knimbigel, Ingo: Tierquälerei als Vorstufe sadistischer Gewaltverbrechen. Arch. *L* Krim. Bd. 148, H. 1 +2, S. 41-45. Schmidt-Römhild Verlag, Lübeck 1971.
- ICnmtbiegel, Ing.: Zoo-Kriminalitee, Archiv für Kriminologie, Band 166, 3. u. 4. Heft, S 65.82, Lübeck, Schmidt-Römlsild Vorlag, 1980.
- Krumbiege 1, Ingo: Tierquälerei und andere Illegalseen in der Tierhaltung, Archiv für Kriminologie, Band 175, Heft 5 u.6, S. 129-136. Lübeck, Scanid-Römhild Verlag, 1985.
- Lamnek, Siegfried: Theorien abweichenden Verhaltens, 5. Auflage, München: Wilhelm Fink Verlag, 1993. LKA Hessen, Abt. 3, HSG 33: Fallübersicht 1994 bis 1996.
- LKA Heuen, Abt. 3, HSG 33: Bericht v. 2. 9. 1996 und Schreiben v. 6. 2. 1997.
- LKA Niedersachsen, Dezernat 21.1: Fallübersicht 1995 und 1996.
- LKA Niedersaclsen, Dezernat 21.1: Lagebild v. 29. 10. 1996 und Protokoll der Arbeitstagung v. 14.8.1996.
- Meinte, Franz: Kriminallich und Sexualität. Leitfaden für die Bearbeitung von Sexualverbrechen, Kriminalisdk 1952. Montag, Helena: Fallaufstellung 5/93 bis 10/94 0. D. und Übersicht v. 20.1. 1997, SoKo Uelzen. Mode, Rolf: Das Vergelten der Tierquälerei, Dissertation, Göttingen, 1984.
- Wiegand, Klaus Dieter: Die Tierquälerei. Kriminalwissenschaftliche Abhandlung, Band 11, Lübeck: Sdunidt-Rombild Verlag, 1979.
- Wiegand, Klaus Dieter. Die Tierquälerei. Archiv für Kriminologie, Band 163, 1. u. 2. Heft, S. 35.46, Lübeck: SchmidtRöndhild Verlag, 1979.

Besteht eine Korrelation zwischen Medienberichterstattung und Fallzahlhöhe im Bereich der sogenannten „Pferderippertaten“?

Detlef Ehrhke

I. Vorbemerkungen

Seit mehr als zehn Jahren berichtet die Presse über Pferdetötungen und -schändungen im ganzen Bundesgebiet. Dabei steigt die Zahl der Attacken auf Pferde deutlich in der Weidesaison an. Überwiegend fallen die Taten in die Zeit außerhalb der sogenannten „Regelarbeitszeiten“. Abends und nachts werden damit die meisten Taten verübt. Mitte des Jahres 1999 mehrten sich in Niedersachsen die Hinweise auf einen vermeintlichen Serientäter. Daraufhin führte das Landeskriminalamt Niedersachsen (LKA NI) zusammen mit den Sachbearbeitern der regionalen Polizeibehörden, Tierärzten und Psychologen eine Tat-/Serienanalyse durch. Das Ergebnis führte zur Gründung der Ermittlungsgruppe „Pferd“ (EG Pferd) Anfang September 1999. Die Ermittlungsgruppe war und ist Ansprechpartner bei allen gemeldeten Tatorten. Sie bearbeitet allerdings selbst nur die Fälle, die zur eigentlichen Serie gezählt werden.

Die Serie findet ihren Ursprung an der Landesgrenze zwischen Niedersachsen und Sachsen-Anhalt im Bereich der ehemaligen innerdeutschen Grenze. Die Tatorte ziehen sich in Norddeutschland vom Emsland an der holländischen Grenze quer durch Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Mecklenburg bis in den Raum Müritzsee / Neustrelitz. Eine Tat wurde in Sachsen, nördlich von Dresden, begangen.

Der männliche Einzeltäter, dessen Alter auf 30 bis 60 Jahre geschätzt wird, tötet die Tiere hauptsächlich auf der Weide, aber auch in Ställen sowie in Reithallen, in die er gegebenenfalls gewaltsam einbricht. Er tötet Pferde unabhängig von ihrer Größe, wobei weder nach Geschlecht, Rasse oder Alter ein Muster erkennbar ist. Er setzt gekonnt Bauchschnitte, wobei mitunter Geschlechtssteile verletzt werden. An mehreren Tatorten versetzte der Täter den Pferden Kopf- und Körperschüsse. Der Täter verfügt vermutlich über ein festes Arbeitsverhältnis, da er fast ausnahmslos an Wochenenden zur Nachtzeit zuschlägt.

Der Täter hat offensichtlich gute Kenntnisse in der Metallbearbeitung, vermutlich Zugang zu einer Werkstatt und Zugriff auf Waffen. Er verwendet verschiedene Messer, selbst gefertigte Lanzen und verschiedene Schusswaffen. Er dürfte im Besitz von mindestens vier Kurzwaffen (Pistolen) und zwei Langwaffen (Gewehren) sein. Das lässt vermuten, dass der Täter eventuell Jäger, Sportschütze oder auch Waffensammler sein könnte oder über Kontakte zu vorgenannten Personengruppen verfügt. An zwei Tatorten ließ der Täter jeweils eine Lanze zurück. Beide Lanzen sind aus Edelstahl und aus Metallsägeblättern hergestellt, zusammen schraubbar und ca. 170 cm lang. Sie wurden an der Drehbank gefertigt und mit Innen- und Außengewinden versehen.

Während es im Jahre 1998 in Niedersachsen insgesamt 36 verletzte und vier getötete Pferde an insgesamt 25 Tatorten gab, die jedoch nicht alle dem Serientäter zuzurechnen sind, musste im Jahre 1999 dann plötzlich ein dramatischer Anstieg der

Fallzahlen verzeichnet werden: insgesamt wurden 49 Tatorte gemeldet, an denen 63 Pferde verletzt und 18 getötet worden sind. Gibt es eine Erklärung für diesen drastischen Anstieg im Vergleich zum Vorjahr? Oder konkreter: Besteht eine Korrelation zwischen Medienberichterstattung und höheren Fallzahlen?

Zur Beantwortung dieser Fragen habe ich die Medienaktivitäten (Schwerpunkt: Printmedien) im Jahr 1999 beobachtet und versucht, sie in Beziehung zu den in Rede stehenden Straftaten zu stellen. Bei den ausgewerteten Zeitungen handelt es sich um die drei größten in Hannover erscheinenden Tageszeitungen (Hannoversche Allgemeine, Neue Presse und Bild) sowie die Braunschweiger Zeitung. Je nach erkanntem Bedarf wurden weitere Zeitungen ausgewertet (z.B. Neue Osnabrücker Zeitung und Nordwest Zeitung Oldenburg). Damit kann die Auswertung zumindest als empirisch bezeichnet werden. Wichtig für das Ergebnis meiner Untersuchung ist die Tatsache, dass gerade die drei hannoverschen Tageszeitungen berichtsmäßig auch den Kernbereich nördlich von Hannover und darüber hinaus abdecken. Ich habe anschließend alle gemeldeten Tatorte und Tatzeiten den Presseberichten gegenübergestellt und versucht, anhand der Intensität der Medienberichte einen Zusammenhang mit der Fallzahlerhöhung zu ermitteln oder auch auszuschließen.

II. Auswertung

Zu der von der Ermittlungsgruppe „Pferd“ erkannten Serie gehörten für das Jahr 1999 insgesamt acht Tatorte mit 14 getöteten und 14 verletzten Pferden. Alle Tatorte weisen eine Gemeinsamkeit auf: sie liegen nördlich der Bundesautobahn A 2 mit einem Kernbereich nördlich der Stadt Hannover. Die Serie beginnt am 20. Februar in Werl und setzt sich am 28. März in Burgwedel / Fuhrberg mit insgesamt sieben toten Pferden fort. Bis in die letzte Maiwoche waren das die einzigen gemeldeten Tatorte für das Jahr 1999. Die Medien berichteten nur örtlich über die Ereignisse.

An zwei Wochenenden im Mai (22.05. und 29.05.) setzte sich die Serie in Burgwedel / Thönse und in Gifhorn mit drei toten und vier verletzten Pferden fort. Die Medienberichte dehnten sich nun auf die überörtliche Schiene in Niedersachsen aus. Sie klangen erst am 11. Juni mit ersten Meldungen über das Eingreifen des LKA NI (Tat-/Serienanalyse) aus.

Im Juni (05.06. in Nordholz und 17.06. in Bomlitz) wurden für 1999 die ersten Tatorte gemeldet, die offensichtlich keine Parallelen zu der Serie aufwiesen. Am Wochenende des 19. Juni wurde dagegen wieder der Serientäter in Peine aktiv und verletzte vier Tiere. Die Medien berichteten örtlich.

Eine Steigerung der Taten mit Nichtserienbezug erfolgte anschließend mit acht Tatorten vom 24. Juni bis zum 16. Juli 1999. Auffällig war, dass drei dieser Tatorte innerhalb des schon beschriebenen Kernbereiches nördlich der Stadt Hannover lagen. Am nachfolgenden Wochenende des 17. Juli 1999 gab es zwei neue Serientatorte in Peine mit zwei getöteten Pferden. Hierüber wurde in Niedersachsen massiv und überörtlich berichtet. Erstmals „stiegen“ auch die Agenturen größer ein. In Folge ergaben sich dann bis zum 11. August 1999 insgesamt sechs Tatorte mit serienuntypischer Tatausführung, wobei drei im sogenannten Kernbereich lagen. Allerdings müssen bei der Beurteilung dieses Zeitraumes die Agenturmeldungen berücksichtigt werden, da die Redaktionen erfahrungsgemäß diese Meldungen vermehrt umsetzen; d.h. Agenturmeldungen werden „breiter gestreut“.

Ab dem 25. Juli 1999 ebte die massive Berichterstattung ab; bis zur nächsten Serientat berichtete lediglich die örtliche Presse. Die nächste Serientat erfolgte am 22. August in Burgdorf / Schillerslage mit einem toten und vier verletzten Pferden. Die Medien „stiegen“ wieder massiv ein und berichteten überörtlich. Dann war Ruhe, auch mit Tatorten. Aber nur zwei Wochen später, am 3. September 1999, war die trügerische Ruhe vorbei: In Burgwedel / Thönse wurden auf einer Koppel ein totes und zwei verletzte Pferde aufgefunden. Zweifellos der Serientäter. Die Medien berichteten daraufhin in größerem Umfang. Auch das Fernsehen schaltete sich erstmalig bundesweit mit einer längeren Life-Sendung ein (08.09. / ZDF). In dieser Sendung kamen auch Zuschauer zu Wort, die sich wegen der Nachahmungstaten Sorge machten.

Fast zeitgleich berichteten die Medien ausführlich über den Selbstschutz der Pferdehalter (ab 07.09.) sowie über Spenden / Belohnungen für Hinweise, die zur Täterergreifung führen könnten (ab 12.09.). Daraufhin erhöhte sich die Anzahl der serienuntypischen Tatorte allein im September auf neun mit vier toten und acht verletzten Tieren. Alle Tatorte lagen im eingangs erwähnten Kernbereich nördlich von Hannover sowie angrenzend. Teilweise wurden zwei Taten am gleichen Tag gemeldet bzw. lagen zeitlich kurz hintereinander. Dann wurde die Bundespresse aktiv und in der letzten Septemberwoche erschienen in der Süddeutschen Zeitung, im Focus und im Stern umfangreiche Berichte über die Fälle.

Ein Aspekt hat sich durch diese Medienberichterstattung offenbart: der gesuchte *Serienenter* scheint ausgewichen oder verdrängt worden zu sein: So tötete er am 26. Juli 1999 in Frehne (Brandenburg) neun Pferde. Sechs weitere wurden verletzt. Nach dieser Tat, über die in der Tagespresse sowohl in Brandenburg als auch in Niedersachsen ausführlich berichtet wurde, erschienen auch im Oktober nacheinander umfangreiche Berichte in Illustrierten (Neue Revue, Bild der Frau, TV-neu) sowie in Fachzeitschriften (Rund ums Pferd, Reiter Revue). Auch das ZDF berichtete erneut am 19. Oktober 1999. Im Oktober wurden in Niedersachsen weitere sechs serienuntypische Tatorte gemeldet, die jedoch örtlich weit auseinander lagen. Die Medien berichteten lediglich örtlich.

Inn November zählte die Polizei fünf serienuntypische Taten. Eine von ihnen lag zeitlich vor der N3-Sendung am 3. November 1999, die letzte fand am 12. November 1999 statt. Der TV-Sender N3 berichtete am 3. November und bereits wieder am 10. November in einer längeren Talk-Runde von den Taten. Grund für die Sendung vom 10. November war die vermutete Fortsetzung der Serie am 6. November in Raben-Steinfeld (Mecklenburg-Vorpommern) mit acht toten Pferden. Nach dieser Tat fanden umfangreiche Medienberichte in Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Niedersachsen statt. Ende November und Anfang Dezember nahmen sich noch einmal bundesweite Medien (Bild am Sonntag, Praline, VET Innpulse) dieses Themas an. Dann war die Weidesaison vorbei.

Statistik:

Verletzte und getötete Pferde im Bundesland Niedersachsen in den Jahren 1993 bis 2005

Jahr	Anzahl der Tatorte	Verletzte Pferde	Getötete Pferde
1993	14	16	9
1994	21	27	7
1995	22	20	5
1996	33	33	9
1997	36	35	13
1998	25	36	4
1999	49(8)	63(14)	18(14)
2000	43(3)	46(1)	10(9)
2001	19	21	2
2002	18	21	4
2003	26(2)	24(3)	11(7)
2004	22	19	4
2005	7	6	1
Gesamt	344	381	97

Erläuterung:

Die in Klammern gesetzten Zahlen sind vermutete Opfer / Tatorte des „Pferderippers“. Sie sind in der Ursprungsangabe enthalten.

Beispiel: Im Jahre 1999 wurden in Niedersachsen insgesamt 49 Tatorte bekannt. Darin sind 8 Tatorte enthalten, die dem „Ripper“ zugerechnet werden.

III. Schlussbetrachtung

In Auswertung der Fallzahlen für das Jahr 1999 unter Berücksichtigung der Presseberichterstattung haben sich zwei Phänomene bestätigt. Die Verbreitung der Medienberichte haben deutlich gezeigt, wie sie zunächst von örtlicher auf überörtlicher Veröffentlichung und dann bundesweit überspringen. Im Falle der Pferdemittehandlungen bzw. -tötungen hat das knapp sieben Monate gedauert. Diese Zeit hat sicherlich ihre Begründung in den intensiven überörtlichen Veröffentlichungen als auch an der Materie selbst.

Viel wesentlicher jedoch halte ich das Phänomen der Nachahmungstaten in Verbindung mit der vermuteten Erhöhung der Fallzahlen. Es gab zu Beginn 1999 innerhalb von zwei Monaten vier Tatorte mit insgesamt zehn getöteten und vier verletzten Pferden. Alle vier Tatorte, die nur paarweise räumlich etwas zusammenliegen, wurden einem vermuteten Einzeltäter zugeschrieben. Die Medien berichteten zunächst lediglich örtlich. Erst nach den letzten beiden Serientatorten wurde die Berichterstattung überörtlich. Dieses hat seine Ursache vermutlich in der räumlichen Nähe zu Hannover in Verbindung mit den drei großen Tageszeitungen. Danach wurden die

ersten serienuntypischen Tatorte gemeldet. Gleiches wiederholte sich nach der nächsten Serientat am 17. Juli 1999 in Peine mit der damit verbundenen massiven überörtlichen Medienberichterstattung. Hier wird deutlich, dass serienuntypische Tatorte (Nachahmungstaten) in „Nachbarschaft“ zu Peine bzw. dem Ort der Veröffentlichung liegen. Gleichzeitig ist eine Erhöhung dieser Nachahmungstaten (im Juli zwölf Taten) festzustellen gewesen. Besonders augenfällig zeigte sich dieser Umstand im September. Vorangegangen waren zwei Serientatorte (zwei tote und sechs verletzte Pferde) mit anschließender massiven überörtlichen Berichterstattung. Diese Veröffentlichungen haben sich in "breiter Front" fast über den ganzen September gehalten bzw. die Nachahmungstaten begleitet.

Im September 1999 wurden neun serienuntypische Tatorte bekannt. Zeitgleich kam es zu einer auffälligen Häufung von Medienanfragen der schreibenden Presse, des Rundfunks und der TV-Anstalten. Gerade die Lage der serienuntypischen Tatorte im September unterstreicht noch deutlicher die Aussage zu den Tatorten im Juli.

Aus kriminalistischer Sicht kann die Frage, ob eine Korrelation zwischen Medienberichterstattung und Fallzahlerhöhung besteht, bejaht werden. Allerdings muss man sich auch der verantwortungsvollen Bedeutung der Presse bewusst sein. Auch kriminalpolizeiliche Ermittlungsarbeit ist auf die (angemessene) Mit- bzw. Zusammenarbeit der Redaktionen angewiesen. Deshalb ziehe ich das Fazit aus meiner Untersuchung: Eine Absprache in diesen Ermittlungsfällen auf der Grundlage einer vertrauensvollen Zusammenarbeit wäre sinnvoller und damit auch erfolgsversprechender für die Ermittlungsarbeit! Beispielhaft sei die Berichterstattung in bestimmten Medien (trotz Absprache) über den Gebrauch von Schusswaffen des Serientäters genannt. Es zeigte sich bei Nachfolgetatorten, dass der Täter danach seine Schusswaffe gewechselt hat. Die zuvor benutzte Waffe ist nie wieder aufgetaucht. Man kann davon ausgehen, dass er diese nach der Presseberichterstattung vernichtet hat. Die Ermittler wurden somit um einen sehr wichtigen Sachbeweis gebracht.

Zum Autor:

Detlef Ehrke steht seit über 40 Jahren im Polizeidienst des Landes Niedersachsen. Im Laufe seiner Dienstjahre hat er die gesamte Bandbreite polizeilicher Ermittlungsarbeit kennen gelernt und mit nahezu allen Deliktsbereichen des Strafgesetzbuches zu tun gehabt: Die Arbeit in Mordkommissionen ist ihm ebenso geläufig wie die Bearbeitung von Sexual- oder Raubdelikten. Diese Erfahrungen kamen ihm bei der Mitarbeit in der Zentralstelle für polizeiliche Kriminalprävention im Landesktininalamt Niedersachsen zu Gute. Seit 1992 ist er Pressesprecher des Landeskriminalamtes.

Sicherheitskonzepte in der Pferdehaltung

Hans Glindemann

I. Allgemeine Überlegungen zur Sicherung von Pferdeställen und Weiden

Seit Anfang der 90er Jahre werden im gesamten Bundesgebiet Pferde und Ponys auf brutale Art und Weise verstümmelt und zum Teil getötet. Inzwischen sind an über 250 Tatorten rund 1000 Pferde angegriffen worden, von denen über 100 ihren schweren Verletzungen erlagen. Viele dieser Vorfälle ließen Parallelen erkennen und wurden einem bestimmten Täter, der gemeinhin als der „Pferderipper“ bezeichnet wurde, zugeordnet. Andere Taten ließen den begründeten Verdacht zu, dass es sich um Nachahmungstäter gehandelt haben könnte. Allen Fällen war und ist jedoch gemeinsam, dass ihr Auftreten bei Pferdebesitzern Angst und Verzweiflung schürt, das eigene Tier könnte das nächste Opfer sein.

Die nachfolgende Abhandlung zur Sicherung von Pferdeställen und Weiden erhebt nicht den Anspruch, das gesamte Spektrum dieser Thematik allumfassend und erschöpfend zu behandeln, sondern dieser Fachbeitrag soll Pferdehalter und -betreuer sensibilisieren, ihnen einen Einblick in diesen Bereich und die Vielfalt der damit zusammenhängenden Probleme ermöglichen und damit Anregungen und Lösungsvorschläge anbieten.

Präventive polizeiliche Sicherheitsmaßnahmen sind aufgrund der Anzahl der Pferdehaltungssysteme, ihrer Lage sowie der personellen Strukturen nur sehr bedingt möglich. Aber auch wenn wir Pferdeschändungen generell nicht verhindern können, kann jedoch seitens der Pferdehalter das Risiko für den oder die Täter, entdeckt und festgenommen zu werden, wesentlich erhöht werden. Im Nachfolgenden werden technische und verhaltensorientierte Maßnahmen vorgestellt, die geeignet sind, unseren Pferden - sei es im Stall oder auf der Weide - zumindest einen gewissen Schutz angeeignet zu lassen. Natürlich hängen die Maßnahmen von den jeweiligen Umständen des Einzelfalles und nicht zuletzt auch von den finanziellen Möglichkeiten der Pferdehalter ab.

Für die Sicherung von Pferdeställen und Weiden gilt das Grundprinzip, dass, je mehr Hindernisse dem Straftäter zur Begehung seiner Taten in den Weg gelegt werden, desto schwerer er sein kriminelles Ziel erreicht. Ein ebenso einfacher wie logischer Grundsatz, doch was bedeutet er für den Pferdebesitzer im Einzelnen?

Zunächst gilt es, gefährliche Schwachstellen in und an Pferdeställen zu erkennen und zu beseitigen. Dies muss für den potenziellen Straftäter sichtbar geschehen, denn er sollte schon bei der ersten Inaugenscheinnahme seines „Ziels“ erkennen, dass der hier betreute Pferdebestand bewusst und aktiv geschützt wird, was ihn möglicherweise von seinem Vorhaben abbringen kann.

- Gefährliche Schwachstellen finden sich vorzugsweise an allen ungesicherten Türen und Fenstern: Lassen Sie Türen und Fenster grundsätzlich nicht unverschlossen.
- Bewahren Sie die Schlüssel für die Stallungen und die Weidetore an einem sicheren, nicht jedermann zugänglichen Ort auf.

Bestimmte Mindestanforderungen an Stabilität und Einbruchssicherheit sollten bei Fenstern und Türen erfüllt sein. Gleiches gilt für Schlösser und Beschläge.

Bereits den Zugang zu Hofgrundstück und Weide kann man einem potenziellen Eindringling dadurch erschweren, dass ungiftige, dicht wachsende, stechende Hecken z.B. aus Schlehen, Feuerdorn oder Wildrosen angelegt werden.

Für optimale, leistungsstarke (Außen-)Beleuchtung an Wohn- und Stallgebäude sowie Hofauffahrten sorgen. Einsatz von Energiesparlampen (Vorteil: lange Lebensdauer von ca. 8.000 Stunden sowie geringe Stromkosten aufgrund geringer Leistung/Wattzahl). Einschaltung ggf. per Alarmanlage bzw. Bewegungsmelder. Zuschaltung von Videoüberwachungsanlagen.

Die Zugänge können darüber hinaus elektrisch (u.U. auch visuell) überwacht werden. Beispielsweise bietet der Handel kabellose funkferngesteuerte Infrarot-Lichtschranken (IR-Lichtschranke) an, die eine Reichweite von 500 m besitzen. Mit diesen Geräten ist sowohl eine Langstrecken- als auch eine Rundumüberwachung (nicht Sicherung!) möglich.

Regelmäßige und unregelmäßige Kontrollgänge in den Stallungen' und auf den Weiden wirken abschreckend. Im Rahmen der Kontrollgänge ist auf außergewöhnliche Verletzungen der Pferde zu achten.

Nachbarn, Landwirte, Forstbeamte und Jäger sollten ebenfalls sensibilisiert und gebeten werden, in Zweifelsfällen zumindest den Stalleigentümer zu informieren. Informieren sie ihre Nachbarn auch über ihr akustisches Alarmsystem, damit diese schnell und sofort reagieren und Hilfe herbeiholen können.

Da zutrauliche Pferde besonders gefährdet sind, sollten die Tiere möglichst nicht auf der Weide gefüttert und auch nicht mit Leckerchen zum Einfangen angelockt werden.

Abschreckend für einen potenziellen Täter können zudem „natürliche“ akustische Alarmierungen sein:

Hunde, die sich frei im (eingezäunten) Hof- und Stallraum bewegen. Besonders abschreckend wirken insofern die großwüchsigen, typischen Gebrauchshunderassen wie Hovawart, Schäferhund oder Rottweiler, aber auch die eigens für die Bewachung von Viehherden gezüchteten Herdenschutzhundrassen wie Kuvasz, Kangal oder Kaukasischer Owtcharka, die durch ihre Eigenständigkeit und ihr territoriales sowie personenbezogenes Wach- und Schutzverhalten geradezu prädestiniert für derartige Aufgaben sind. Am Rande sei hier angemerkt, dass die Haltung solcher Hunde ein großes Maß an Sachkunde sowie eine konsequente Erziehung der Tiere voraussetzt.

Gänse, die auf dem Hof und der Weide frei herumlaufen und artspezifisch sofort lautstark Alarm schlagen, wenn sich eine fremde

Person auf das Grundstück begibt. Allerdings bedürfen diese Tiere wiederum des Schutzes vor ihren Fressfeinden (Fuchs); das Grundstück sollte daher entsprechend eingezäunt sein.

Im Einzelfall kann es sinnvoll sein, „wachende“ Weidegenossen, die gleichzeitig einen gewissen Abschreckungseffekt erzielen, mit in die Pferdehaltung zu integrieren. Ziegenböcke - wenn man großwachsige Rassen betrachtet und die Zwergziegen insoweit außer Acht lässt - können einer solchen Aufgabe durchaus gerecht werden.

II. Vorgehen bei der Sicherheitsplanung

Um ein Erfolg versprechendes Sicherheitskonzept für die eigene Stallanlage und damit den eigenen Pferdebestand zu entwickeln, bedarf es zunächst einer Schwachstellenanalyse, um daraus folgernd die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen entwickeln zu können. Sicherheitsmaßnahmen sind stets integrale Eingriffe und Vorkehrungen in eine Gebäude- und Organisationsstruktur. Sie betreffen in der Regel folgende Bereiche:

- Bauliche Maßnahmen (Gebäude, Wände, Decke, Böden)
- Mechanische Maßnahmen (Fenster, Türen, Lüftungsöffnungen, Fluchtwegsicherungen)
- Elektrische Maßnahmen (Stromversorgung, Beleuchtung, Notbeleuchtung)
- Elektronische Maßnahmen (Alarm- und Brandmeldetechnik, Zutrittskontrolle)
- Organisatorische Maßnahmen (Alarmorganisation wie Intervention, Übermittlung der Alarme)
- Motivatorische Maßnahmen (Gefahr bei allen Verantwortlichen bewusst machen, Schulung des Personals, Übungen etc.)
- Managementmaßnahmen (Feststellung des relevanten Bedrohungsbildes und der Schutzziele, Anpassung an veränderte Situationen)

Ein wirksamer Schutz für Pferde kann nur dann erreicht werden, wenn schon bei der Planung der Sicherungseinrichtungen die drei wesentlichen Komponenten der Sicherungstechnik berücksichtigt werden:

- Mechanische Sicherungen
- Elektrische Sicherungsmaßnahmen
- Organisatorische Maßnahmen.

Nur wenn all diese Komponenten berücksichtigt und die jeweiligen Sicherungen aufeinander abgestimmt miteinander wirken, kann ein Maximum an Sicherheit erreicht werden. Mechanische Sicherungseinrichtungen verhindern beispielsweise Einbrüche, während Überfall- und Einbruchmeldeanlagen nicht sichern, sondern lediglich melden, dass ein Berechtigter oder Unberechtigter Hof oder Stall betreten hat.

III. Konkrete Schwachstellenanalyse zur Sicherung des Pferdebestandes

Schwachstelle Tür bzw. Tor

Ein Großteil der Täter gelangt durch die Tür oder das Tor in das Stallgebäude. Die Haupt- aber auch die Nebeneingangstür sollte daher so widerstandsfähig sein, dass sie durch körperliche Gewalt oder einfache Tatwerkzeuge wie zum Beispiel Schraubenzieher, Stechbeitel oder Montiereisen nicht aufzubrechen ist.

Beim Neubau des Stalles sollten geprüfte einbruchhemmende Türen nach DIN V ENV 1627 zumindest mit der Widerstandsklasse 2 (WK 2) eingebaut werden, die auch bei vielen Altbauten nachgerüstet werden können. Es handelt sich hierbei um vollständige Türelemente, die dazu bestimmt sind, in eingebautem, geschlossenem und verriegeltem Zustand einen Einbruch zu verhindern bzw. deutlich zu erschweren. Einbruchhemmende Türen sind einer praxistgerechten Einbruchprüfung unterzogen worden um sicherzustellen, dass es in ihrer Gesamtkonstruktion (Türblatt, Zarge, Schloss, Beschlag) keine Schwachstellen gibt. Sie können ihren Zweck aber nur wirksam erfüllen, wenn sie nach der Anleitung des Herstellers fachgerecht eingebaut werden. Allerdings sind mit ihrer Anschaffung nicht unerhebliche Kosten für den Stallbesitzer verbunden.

Seit 1999 gelten die neuen Anforderungen an Sicherheitselemente, Fenster, Türen und Abschlüsse nach der DIN V ENV 1627 bis 1630 / WS 2534. Mit den neuen DIN-Vorschriften wurde eine zusammenfassende Dokumentation entwickelt, die die Anforderungen an Fenster, Türen und Abschlüsse auf Einbruchhemmung und deren Prüfung vollkommen neu klassifiziert. Die Widerstandsklassen werden in die Stufen WK 1 bis WK 6 eingeteilt. Für Klassifikationen nach der alten DIN V 18054/ DIN V 18103 (EF 3/ ET 3) muss durch eine Zusatzprüfung ein ausreichender Bohrschutz nachgewiesen werden.

Geprüfte einbruchhemmende Türen bestehen aus besonders sicheren Komponenten:

- Türzarge
- Türblatt (ein- oder zweiflügelig)
- ggf. feststehendes Seitenteil
- ggf. feststehendes Oberteil
- einschließlich aller Befestigungsmittel
- und ausführlicher Montageanleitung.

Sofern die oben erwähnten geprüften Türelemente aus baulichen oder finanziellen Gründen nicht in Betracht kommen, ist auch unterhalb des genannten Normstandards ein ausreichender Schutz zu erreichen, wenn man folgende Mindestanforderungen hinsichtlich der Qualität und des Türaufbaus beachtet:

- Das Türblatt sollte aus massivem Holz (z.B. einheimische Hölzer wie Eiche, Lärche oder Kiefer) bestehen und eine Mindestmaterialstärke von 40 mm aufweisen. Metalltüren sind zwar in der Regel feuerhemmend, haben jedoch keinen oder einen nur sehr geringen Einbruchschutz (außer speziell nach DIN V ENV 1627 geprüften Türen), da sie oft nur aus sehr dünnem Blech bestehen. Metallprofiltüren bzw. Rohrrahmentüren erfahren schon durch die Glaseinsätze

eine Verringerung ihrer Widerstandsfähigkeit. Die üblicherweise verwendeten Schlösser, bei denen der Riegelausschluss teilweise unter 20 mm liegt, mindern die Widerstandsfähigkeit zusätzlich.

Die *Türzarge* sollte mit dem Seitenmauerwerk bzw. der Seitenholzwand fest verankert (verschraubt, verdübelt) sein. Stahlzargen geben einem Türblatt zusätzliche Sicherheit, sofern sie im Bereich des Schlosses eine ausreichende Festigkeit durch eine zusätzliche Verstärkung aufweisen. Entsprechende Verstärkungsbleche aus Stahl werden im Fachhandel angeboten.

Die Widerstandsfähigkeit der Tür hängt aber auch von der Verwendung eines stabilen *Schlusses* und / oder Zusatzschlusses, dem Schließzylinder, dem Beschlag, dem Schließblech und den Scharnieren ab. Das Türschloss sollte bestimmten Mindestanforderungen an Einbruchsicherheit genügen.

Bei einem Türschloss unterscheidet man zwischen dem eigentlichen Schloss (z.B. Einsteckschloss, Kastenschloss etc.) und seinen Eingerichteten (z.B. Schließzylinder). Einsteckschlösser werden in die Schlosstasche des Türblattes eingebaut. Ihr Sicherheitswert hängt unter anderem von der Stabilität des Türblattes und des Rahmens ab. Es darf nicht mit einfacher körperlicher Gewalt herausgebrochen werden können. Einsteckschlösser können sog. Zuhaltungs- oder Zylinder-schlösser sein. Es ist darauf zu achten, dass der Riegel des Schlosses aus widerstandsfähigem Material (z.B. Stahl) besteht und sich mindestens 20 mm ausschließen lässt (ein- od. zweifach). Schlösser, z.B. nach der DIN 18251 (mindestens in der Klasse 3), sind als widerstandsfähig anzusehen. Einbauschlösser mit „*echter* Mehrfachverriegelung“ (z.B. als sog. Schwenkriegelschlösser) bieten ebenso einen hohen Widerstand gegen Aufbruchversuche, wie so genannte Stangenriegelschlösser mit Mehrfachverriegelung. Als Haupttürschließzylinder empfehlen sich Profilzylinder mit Kopieschutz, mit Sonderprofil, Not- und Gefahrenschlüsselfunktion und Ziehschutz oder Zuhalteschlösser, wenn sie mindestens 6 asymmetrische Zuhaltungen besitzen. Das beste Zylinderschloss ist allerdings wertlos, *wenn* es nicht gegen Abbrechen, Abdrehen oder Herausziehen geschützt ist. Abhilfe schaffen hier Sicherheitsbeschläge nach der DIN 18257 *oder* Sicherheitsrosetten mit Zieh- und Bohrschutz, die von innen verschraubt sind. DIN-Schutzbeschläge werden in die Widerstandsklassen ES 1, ES 2 und ES 3 eingeteilt, wobei ES 1 die niedrigste Klasse darstellt. Die Bezeichnung „ES“ steht für „Einbruchhemmender Schutzbeschlag“.

Schließzylinder nach DIN 18252 werden in drei Klassen (1-3) eingeteilt, wobei die Klasse 3 die höchste Sicherheitsstufe darstellt. Empfehlenswert aus einbruchhemmender Sicht sind nur Profilzylinder der Klasse 2 und der Klasse 3, die gegen mechanische Angriffe besonders geschützt sind, d.h. die einen Bohrschutz (BS) oder einen Bohr- und Ziehschutz (BZ) aufweisen. Der Sicherheits - Schließzylinder im Wesentlichen auch davon... [Text nicht lesbar]

Nachfertigen ausschließen. Bei Profilzylindern mit einer so genannten Sicherungskarte gewährleistet der Hersteller, dass ein Nachschlüssel nur gegen Vorlage eines Berechtigungsnachweises oder einer Sicherungskarte gefertigt wird. Abzurufen ist von so genannten Buntbartschlössern, die sich mitunter noch in sehr *alten* Außentüren finden. Heutzutage werden sie nur noch für den Innenbereich verwendet, da sie keinen Anspruch auf Einbruchsicherheit erheben. Aufgrund ihres primitiven Verschlusssystems sind sie auch mit einfachsten Hilfsmitteln buchstäblich „kinderleicht“ zu öffnen.

Der Sicherheitswert einer Verschlusseinrichtung hängt wesentlich auch von der Beschaffenheit des *Schließbleches* (Flach-/Winkelschließbleche) und seiner Befestigung ab, da es ein gewaltsames Aufbrechen einer geschlossenen und verriegelten Tür wirksam erschweren soll. Ein stabiles Schließblech muss massiv sein; die Materialstärke sollte mindestens 3 mm betragen und ausreichend durch die Zarge hindurch mit dem umgebenden Mauerwerk verbunden sein. Bei Türzargen aus Holz lässt sich das Schließblech oft leicht herausbrechen, da es in der Regel nur mit wenigen kurzen Schrauben befestigt ist. Um das Aufhebeln der Tür im Schlossbereich zu erschweren, ist bei Holzzargen ein Sicherheitsschließblech mit einer Mindestlänge von mindestens 30 cm erforderlich. Bei Metallzargen unter 2 mm Materialstärke ist eine Verstärkung im Ausdehnungsbereich oder ein Winkel- oder Flachschießblech (Materialstärke mindestens 3 mm) mit Mauerdübelung zu empfehlen. Um das Aufliebeln der Tür auf der Bänderseite zu unterbinden, ist der Einbau *von Hintergreifhaken* sinnvoll, deren Verankerung bis in das Mauerwerk reicht.

Als Mehrfachverriegelung empfehlen sich Stahlschwenk- oder Stahlschubriegel, Stahlzapfen oder Tresorbolzen (von mindestens 10 mm Länge). Die vielfach vorhandenen Rollzapfenverschlüsse bieten keine ausreichende Sicherheit, da sie nicht tief genug in das Schließblech eingreifen.

Ein zusätzliches Kastenschloss, ein Einsteckschloss oder ein Querriegelschloss jeweils mit Sperrbügel können den Einbruchschutz ergänzen.

Ebenfalls als zusätzliche Einbruchsicherung können so genannte Panzer-Übefallen, die durch ein Vorhängeschloss gesichert sind, verwandt werden. Die Vorhängeschlösser sollten folgende Eigenschaften aufweisen:

- Schlossgehäuse aus gehärtetem Stahl sowie so genannte „erhobene Schultern“, die den Bügel zu seinem Schutz regelrecht einbetten
- Seewasserresistent und rostgeschützt
- Mindestens 14 mm Bügel gehärtet und verchromt
- Zugfestigkeit des Bügels ca. 100kN (10.000 kg)
- Spezielles Einsteckschloss mit Sonderprofil, mehr als 6 Zuhaltungen, Anbohr- und Ziehschutz
- Schlüssel nur in verschlossenem Zustand abziehbar

Derzeit werden vermehrt selbstverriegelnde Einsteckschlösser mit Panikfunktion angeboten, deren Vorteil darin liegt, dass beim Öffnen der Tür durch Drucker oder Schlüssel die Verriegelungsautomatik vorgespannt wird. Beim Schließen der Tür wird durch die Sperrfalle (Hilfsfalle) die vorgespannte Verriegelungsautomatik freigegeben und die Riegelfalle schließt vor. Die Tür ist somit ohne Schlüssel automatisch 2-fach verriegelt.

Schwachstelle Fenster

Fenster und Fenstertüren, die von außen ohne besondere Hilfsmittel erreichbar sind, stellen neben den Türen die häufigsten Angriffspunkte für Täter dar. Fenster und Fenstertüren mit Dreh-, Kipp oder Drehkippschlägen werden in zwei Gruppen eingeteilt: mit Einbruchwiderstandsprüfung nach DIN V ENV 1627 und ohne Einbruchwiderstandsprüfung. Bei Neufenstern und -fenstertüren sollte man sich - falls es der Geldbeutel zulässt - für die geprüfte Variante entscheiden. Diese Fenster werden einer praxisgerechten Einbruchprüfung unterzogen. So ist sichergestellt, dass es in der Gesamtkonstruktion keine Schwachpunkte gibt. Auch hier gilt, dass die Fenster ihren Schutzzweck nur bei fachgerechtem Einbau nach der Anleitung des Herstellers erfüllen können.

Der Hersteller muss geprüfte Fenster dauerhaft kennzeichnen, z.B. durch ein Schild im Falzbereich, das bei leicht geöffnetem Flügel lesbar ist. Darauf müssen die Normbezeichnung, die Produktbezeichnung und der Name des Herstellers, das Herstellungsjahr und das Prüfzeugnis des Prüfinstitutes mit Nummer und Datum ausgewiesen werden.

Nicht widerstandsgeprüfte Fenster können mit wenig Aufwand einbruchsicherer werden. So gibt es auf dem Markt Verriegelungssysteme, die Fensterflügel gegen Aushebeln sichern und unter Umständen auch zur Nachrüstung neuerer Fenster geeignet sind. Alternativ bieten sich sichtbar angebrachte, abschließbare Zusatzriegel an. Auch bei einem nicht geprüften Fensterelement sollte auf den Einbau eines rundum laufenden Sicherheitsbeschlages nach DIN V ENV 1627 mindestens in der Widerstandsklasse WK 2 geachtet werden. Diese Beschläge zeichnen sich durch Verriegelungen mit Pilzkopfpapfen aus.

Ein abschließbarer Fenstergriff erschwert das Entriegeln des Fensters. Er schützt allerdings nur gegen das Öffnen des Fensters nach Durchbohren des Rahmens, nach dem Einschlagen der Scheibe in Griffnähe oder vor dem Durchgreifen bei auf Kipp stehenden Fenstern. Zusätzlich zum abschließbaren Fenstergriff sollte das Fenster mit den oben erwähnten geprüften nachrüstbaren Zusatzsicherungen oder mit einbruchhemmenden Beschlägen gegen das Aufbrechen gesichert werden. Zusatzsicherungen gibt es als Klapp-, Schwenk-, Schubriegel oder Vorlegestange.

Die Fensterscheiben von Pferdeställen besitzen entweder Sicherheitsverbundglas oder bestehen aus Polycarbonatplatten nebst Rahmung. Darüber hinaus sind zumeist Innengitter angebracht, die das Verletzungsrisiko für die Pferde mindern sollen. Die Fenster sind zu Belüftungszwecken oft ganz geöffnet oder auf Kippstellung gebracht. Gitter haben erst dann einen ausreichenden Sicherheitswert, wenn sie folgende Konstruktionsmerkmale besitzen:

Stäbe aus mindestens 18 mm starkem Rund- besser noch Vierkantstahl oder Hohlstäbe mit Rollkern als „Sägeschutz“. Hohlstäbe ohne diesen zusätzlichen Schutz sind aus einbruchhemmender Sicht abzulehnen.

- Maschenabstand maximal 12 X 12 cm
- Alle Kreuzungspunkte verschweißt oder verschmiedet
- Alle Stabenden gespreizt und mindestens 8 cm tief im Mauerwerk verankert
Bei der Verwendung von Schrauben sind diese gegen das Heraus-schrauben zu sichern

Schwachstelle Weide und Ofenstall

Während die meisten Pferdebesitzer ihre Tiere in einem traditionell geschlossenen Stall in der Box halten, gibt es in den letzten Jahren mehr und mehr Pferdehalter, die ihre Tiere in einem Offenstall mit angrenzendem Auslauf, das heißt in einer Stallanlage, die von den Pferden nach eigenem Belieben aufgesucht, aber auch wieder verlassen werden kann, unterbringen. Derartige Stallanlagen findet man nicht selten abseits von bebautem Gebiet, was - wie auch bei den Pferdeweiden generell - durchaus ein Sicherheitsrisiko darstellen kann. Der Einbau sicherheitsgeprüfter Fenster oder Türen zum Schutz des Pferdebestandes ist bei Offenstallanlagen naturgemäß müßig. Allerdings gilt auch hier, dass man einem potenziellen Eindringling bereits den Zugang zum Grundstück und zur Weide dadurch erschweren kann, dass dicht wachsende, dornenbewehrte Hecken angelegt werden. Sinnvoll ist es auch, den Zufahrtsweg mit einer stabilen Kette (gesichert durch ein Vorhängeschloss) oder einer abschließbaren Schranke zu sichern.

Unsere Pferdeweiden werden heutzutage durch Holz- oder Elektrozäune umzäunt. Die Umzäunung dient vorwiegend als Ausbruchschutz für die Pferde, aber auch als Hemmschwelle für fremde Personen, damit diese nicht ohne weiteres auf die Weide gelangen. Allerdings muss man sich darüber im Klaren sein, dass es einen perfekten mechanischen Schutz für Fremdpersonen zum Betreten der Weide nicht gibt. Gleichwohl kann man es auch in diesem Bereich einem möglichen Eindringling schwerer machen, zu den Pferden zu gelangen. Vor diesem Hintergrund sollten Pforte und/oder Stalltür selbstverriegelnd durch Anbringen eines so genannten Autocatch-Verschluss sein oder ein selbstverriegelndes Kastenschloss mit Panikfunktion besitzen.

Die Koppeltore sollten mit Bolzen-, Schlosser- oder Rollenriegel und einem zusätzlichen Vorhängeschloss gesichert sein. Empfehlenswert sind hier die so genannten „Diskus-Vorhängeschlösser“, deren besondere Form Manipulationsversuchen widersteht.

Grundsätzlich sollten die eingesetzten Vorhängeschlösser ebenfalls die zuvor bereits erwähnten Eigenschaften aufweisen:

- Schlossgehäuse aus gehärtetem Stahl, „erhobene Schultern“, die den Bügel zu seinem Schutz einbetten
Seewasserresistent und rostgeschützt
Mindestens 14 mm Bügel gehärtet und verchromt
Zugfestigkeit des Bügels ca. 100 kN (10.000 kg)
Spezielles Einsteckschloss mit Sonderprofil, mehr als 6 Zuhaltungen, Anbohr- und Ziehschutz
- Schlüssel nur in verschlossenem Zustand abziehbar

Weidetor und Elektrozaun können kombiniert mit einer Funk-Alarmanlage überwacht werden, wobei beide Torseiten separat durch einen Schalter abschaltbar

sein sollten. Sobald die Spannung am Zaun unterbrochen wird, schnell abfällt oder zu niedrig ist, wird Alarm an dem Empfängergerät ausgelöst. Wahlweise kann darüber hinaus mit dem Alarm eine Sirene und / oder ein Blinklicht kombiniert werden, das den Abschreckungseffekt erhöht. Außerhalb und innerhalb des Stalles sollte jeweils eine Videokamera gebracht werden (näheres unter IV).

Noch ein Hinweis zum Abschluss: Bei den Kriminalpolizeilichen Beratungsstellen Ihres jeweiligen Bundeslandes können Listen über geprüfte Sicherungselemente eingesehen und verschiedene Sicherungsprodukte angesehen werden.

IV Überfall- und Einbruchmeldeanlagen als weiterführende Sicherheitsplanung

Nachdem im Rahmen der vorangegangenen Schwachstellenanalyse einbruchsbezüglichste Sicherheitsrisiken entdeckt und soweit wie möglich abgestellt worden sind, bietet es sich an, neben diesen mechanischen Sicherungseinrichtungen zusätzlich über Überfall- und Einbruchmeldeanlagen nachzudenken, die allerdings nicht sichern, sondern lediglich melden, dass ein Berechtigter oder Unberechtigter Hof oder Stall betreten will bzw. bereits betreten hat.

Akustische Überfall- und Einbruchmeldeanlage (Alarmanlage)

Ergänzend zum mechanischen Grundschutz empfiehlt sich eine Überfall- und Einbruchmeldeanlage mit akustischer Alarmsignalgabe vor Ort, die unter anderem auch der Abschreckung des Täters gilt. Derartige Anlagen können in zwei Kategorien unterteilt werden: Zum einen die sog. Fallenüberwachung, bei der bestimmte Bereiche durch Bewegungsmelder überwacht werden. Zum anderen die sog. Außenhautüberwachung, bei der insbesondere Fenster und Türen mit Kontakten überwacht werden.

Bei der Fallenüberwachung erfolgt die Alarmauslösung erst dann, wenn der Einbrecher bereits in den von der Alarmanlage überwachten Bereich eingedrungen ist. Es werden hauptsächlich die Bereiche durch Bewegungsmelder überwacht, die der Täter mit hoher Wahrscheinlichkeit betreten wird. Je nach Funktionsart tragen die Melder unterschiedliche Bezeichnungen, wie zum Beispiel Infrarot-Bewegungsmelder, Ultraschall-Bewegungsmelder, Mikrowellen-Bewegungsmelder oder Dualmelder (eine Kombination aus zwei unterschiedlichen Prinzipien).

Die Infrarot-Technologie wurde zunächst in der Weltraumforschung, Medizin und zur Wettervorhersage eingesetzt. Durch stetige Weiterentwicklungen in diesem Bereich entstanden Sensoren, die in der Lage sind Wärmestrahlen aufzunehmen, die beispielsweise von einem Menschen ausgesandt werden. Wenn ein Mensch einen Raum betritt, gibt er durch seine Oberflächentemperatur von etwa 25°C Wärme und damit infrarote Strahlung an seine Umgebung ab. Der Passiv-Infrarot-Bewegungsmelder fängt diese Strahlung auf. Er selbst sendet dagegen keine Strahlen aus. Daher die Bezeichnung des passiven Infrarot-Bewegungsmelders.

Die Geräte sollten eine so genannte „Kleintierausblendung“ besitzen, damit nicht die Stallkatze oder Mäuse einen Fehlalarm auslösen. Diese Technologie ist, verglichen mit den Radarmeldern, Ultraschallmeldern und Dualmeldern (Kombi-

nationsmelder aus Infrarot und Ultraschall), am besten geeignet Personen zu detektieren. Fall sie eingesetzt werden, sollten sie mit Abdeck- sowie Absprühchutz versehen sein, falls der Täter die überwachten Räumlichkeiten unkontrolliert betreten kann.

Eine andere Methode, Bewegungen elektronisch erkennbar zu machen, zeigen Ultraschall- und Mikrowellenbewegungsmelder. Hierbei handelt es sich um aktive Systeme, das heißt, sie senden selbst aktiv Wellen aus. Ultraschallbewegungsmelder senden für das menschliche Ohr unhörbare Ultraschall-Impulse aus, fangen die von der Umgebung reflektierten Wellen wieder auf und vergleichen sie mit den ausgestrahlten. Solange in dem zu überwachenden Bereich keine Bewegungen stattfinden, sind die gesendeten und die empfangenen Wellen fast identisch. Bewegt sich aber etwas, beispielsweise ein Einbrecher, verändert er die Reflektion der Wellen, was dann den Alarm auslöst. Nach einem ähnlichen Prinzip arbeiten Mikrowellenbewegungsmelder.

Bei der Außenhautüberwachung wird der zu sichernde Bereich auf Verschluss, Öffnen und Durchbruch (Durchstieg und Durchgriff) überwacht. Unter dem Begriff „Außenhaut“ werden alle Zugänge, Fenster und sonstige Öffnungen sowie Wände, Decken und Böden verstanden. Die Außenhautüberwachung hat einen wesentlichen Vorteil gegenüber der Fallenüberwachung: Die Alarmierung erfolgt bereits bevor ein Einbrecher eingedrungen ist. Da eine reine Außenhautüberwachung meist sehr teuer ist, wird diese Überwachungsart oft mit der Fallenüberwachung kombiniert.

Es gibt verschiedene Alarmierungsarten. Der Externalarm soll durch entsprechende optische (z.B. Rundum-/Blitzleuchte) und akustische (z. B. Sirenen) Signalgeber vor Ort den Täter abschrecken bzw. den Stalleigentümer und / oder die Nachbarn aufmerksam machen. Im Betriebszustand „extern scharf“ werden im Alarmfall akustische und optische Externsignalgeber angesteuert. Grundsätzlich sollten die Signalgeber so installiert werden, dass sie für einen Eindringling schwer erreichbar sind.

Mit Hilfe des Fernalarms wird ein Alarm an eine hilfeleistende Stelle, d.h. zu einem VdS- anerkannten Bewachungsunternehmen weitergeleitet werden, das im Ernstfall die Polizei alarmiert. Wichtig sind die Qualifikation und die Zusicherung, dass auch über Interventionspersonal verfügt werden kann, welches eine Alarmvorprüfung durchführt. Auch die Kombination von Extern- und Fernalarm ist möglich und sinnvoll.

Falschalarme sind ungewollte Alarmer, die überwiegend durch falsch projektierte und installierte Anlagenteile entstehen. Oft sind auch Bedienungsfehler die Ursache, die durch Einhaltung so genannter „Zwangsläufigkeit“ vermieden werden können. Durch häufige Falschalarme verliert eine Einbruchmeldeanlage ihre „Glaubwürdigkeit“. Dies hat letztendlich zur Folge, dass im Ernstfall keine Hilfe geleistet oder herbeigerufen wird, oder dies nicht mit der erforderlichen Dringlichkeit geschieht. Oftmals werden falschalarmträgliche Anlagen nicht mehr eingeschaltet, so dass die Investition vergeblich war.

Folgende Gesichtspunkte sollten bei der Anschaffung bzw. Installation einer Einbruchmeldeanlage also besondere Beachtung finden:

- Scharfschaltung nur über Schalteinrichtungen mit hoher Sabotagesicherheit.
- Bei einer Außenhautüberwachung ist darauf zu achten, dass auch wirklich alle Öffnungen in der „Außenhaut“ überwacht werden.

Bei der Fallenüberwachung ist darauf zu achten, dass auch tatsächlich die Bereiche überwacht werden, die ein Täter- mit hoher Wahrscheinlichkeit betreten wird.

Signalgeber sollten außerhalb des sogenannten Handbereichs angebracht sein, um Manipulationen zu verhindern

Bei Alarmauslösung sollte zusätzlich eine automatisch Außenbeleuchtung eingeschaltet werden

Eine regelmäßige Wartung und Überprüfung auf Funktionstüchtigkeit ist notwendig.

Die Anlage sollte der neuesten VdS- (Verband der Schadenversicherer) sowie VDE- (Verband Deutscher Elektriker) Richtlinie oder *einer gleichwertigen* EURO-Norm entsprechen. Lassen Sie sich nach *erfolgter* Installation eine sog. Anlagenbeschreibung gemäß dem Pflichtenkatalog der Kriminalpolizei ausstellen, in der neben einer allgemeinen Beschreibung der Anlage bestätigt wird, dass diese nach den einschlägigen Vorschriften geplant wurde. Eine solche Anlagenbeschreibung kann der Wahrung eventueller Rechtsansprüche dienen.

Installieren einer Alarmmatte

Eine Alarmmatte kann eine kostengünstige Alternative zur kompletten Außenhaut-Überwachung sein. Sie reagiert auf Belastung, beispielsweise wenn sich eine Person der Eingangstür nähert. Die Alarmmatte kann unsichtbar im Erdreich, unter Gehwegplatten oder unter Asphaltboden verlegt werden. Die Druckbelastung ist variabel einstellbar; so wird verhindert, dass bereits Alarm ausgelöst wird, wenn lediglich die Stallkatze oder der Wachhund die Matte betritt. Ein *eingestelltes* Gewicht von 40 kg verursacht damit (nur) durch einen Menschen ausgelöst *eine* Alarmierung. Die Alarmierung kann optisch, akustisch oder visuell zum Wohnhaus des *Stallbesitzers* und/ oder zusätzlich zu *einem* VdS-anerkannten Bewachungsunternehmen übertragen werden. Zusätzlich kann auch die nachstehend beschriebene Videoüberwachungsanlage mit angesteuert werden.

Von der Wachzentrale des Bewachungsunternehmens aus kann somit eine klare Aussage über einen echten oder falschen Alarm gegeben werden.

Optische Raum- oder Freigeländeüberwachungsanlage (Videoüberwachung)

In der Regel werden Videoüberwachungsanlagen kunden- und objektspezifisch entworfen und installiert. Ein individuelles und exakt auf die Sicherheitsbedürfnisse des jeweiligen Objektes - Pferdestall nebst Weide - abgestimmtes Video-Überwachungskonzept hilft entscheidend bei der Aufklärung von Straftaten und bewirkt zugleich eine hohe Prävention.

Wichtig bei der Projektierung einer Video-Überwachungsanlage ist, dass alle sicherheitsrelevanten Bereiche ausreichend visuell, akustisch sowie gegebenenfalls elektrisch überwacht werden. Das heißt, eine Videoüberwachungsanlage sollte, um effektiv zu sein, so installiert werden, dass wesentliche Phasen eines Tatgeschehens (Einbruch, Pferdediebstahl, Tiertötung bzw. -verletzung) auch tatsächlich optisch wiedergegeben werden können. Diese Erfordernisse können sowohl durch alarmgesteuerte als auch

durch permanent eingeschaltete Videoüberwachungsanlagen erfüllt werden. Die Videokameras selbst sollten für jedermann sichtbar (Abschreckung), einige jedoch gegebenenfalls auch unsichtbar (verdeckt) installiert sein (Schutz vor Manipulation).

Die Effektivität einer Video-Überwachungsanlage steht und fällt mit der geforderten bzw. nicht erreichten Detailerkennung der Person des Täters. Daher ist die Verwendung von Farbkameras nach einer Forderung der Kriminalpolizeilichen Beratungsstellen besonders zu empfehlen. Der Festlegung der Objektivbrennweiten für Videokameras gebührt zudem besondere Sorgfalt, da die Objektive zumeist das schwächste Glied in der Anlage sind.

Die Aufzeichnungsgeräte müssen in jedem Fall gegen Wegnahme und unbefugten Zugriff gesichert sein. Sie können entweder direkt vor Ort im Stall in einem verschlossenen alarmüberwachten Schaltschrank, der belüftet sein muss, oder gegebenenfalls *abgesetzt* im anliegenden Wohngebäude (bei Einsatz von analogen Fernsprechleitungen oder Funksendern) aufgestellt werden.

Nach dem heutigen Stand der Technik kann das Videobildsignal direkt per Datenleitung (z.B. ISDN-Leitung) zu einem VdS-anerkannten Bewachungsunternehmen übertragen werden, wo entschieden wird, ob es sich im Alarmfall um einen „echten“ oder einen „Falschalarm“ handelt. Damit können im Ernstfall schnellstmöglich Polizeikräfte zum Einsatzort entsandt werden, um den oder die Täter festzunehmen. Empfehlenswert ist die gleichzeitige Tonaufzeichnung im Alarmfall.

V. Organisatorische Maßnahmen

Organisatorische Maßnahmen runden die Sicherheitsplanung ab. An erster Stelle seien hier regelmäßige, aber auch unregelmäßige Kontrollgänge durch die Stallanlage bzw über die Koppeln zu erwähnen. Letzteres dient besonders der Abschreckung, weil sich ein potentieller Täter nie sicher sein kamt, *vielleicht* doch „gestört“ zu werden. Abendliche Kontrollgänge sollten aus Sicherheitsgründen zumindest von zwei Personen durchgeführt werden.

Werden fremde Personen auf dem Gelände angetroffen, sollten diese angesprochen werden: „Kann ich Ihnen helfen?“ In diesem Zusammenhang sollte man sich durchaus bewusst zahlreiche Details (Aussehen, Größe, Gewicht, Kleidung, Besonderheiten) der angetroffenen Personen einprägen. Derartige Beobachtungen können möglicherweise, vielleicht auch in einem anderen Fall, von (späterem) Interesse sein. Werden im Stall oder auf der Weide Personen angetroffen, die sich verdächtig verhalten, sollte die Polizei benachrichtigt werden, bei Gefahr unter dem Polizeinotruf 110. Gegebenenfalls ist das Fahrzeugkennzeichen der verdächtigen Person zu notieren oder zu fotografieren. Notizblock (nebst Bleistift o.ä.), Diktiergerät, Handy, Fotoapparat (oder Videokamera) sollten daher immer in griffbereiter Nähe im Pkw bzw im Haus und/oder Stall aufbewahrt werden. Sehr sinnvoll ist auch das Bereithalten eines Vordruckes für die Personenbeschreibung Tatverdächtiger (ein solcher Vordruck kann von der jeweils örtlichen Kriminalpolizeilichen Beratungsstelle angefordert werden).

Der Vordruck enthält folgende Angaben:

- Männlich - weiblich, Alter ca.....Größe ca.... cm (im Vergleich zu Ihnen oder der Türmarkierung)

Gestalt: dick - normal - besonders schlank
Kleidung: Farbe der Schuhe, Hose, Hemd, Pullover, Jacke, Mantel pp.
Haarfarbe: hellblond, dunkelblond, schwarz, grau, rötlich, unbekannt, andere
Haarlänge: Glatze, kurz, mittel, lang, verdeckt, unbekannt,
Gesicht: Brille, Sonnenbrille, ^{Pickel/Narben}, Bart,, lass, stark gebräunt,
sonstige Auffälligkeiten
Fahrzeug: Pkw, Kombi, Motorrad, Moped, Fahrrad, unbekannt, Farbe: ...
Fabrikat:..., Typ:..., Kennzeichen, Besonderheiten, sonstiges,
Fluchtrichtung:...

Beziehen Sie die Nachbarschaft für Beobachtungs- sowie Alarmierungszwecke mit ein; bilden sie zu diesem Zweck eine *Nachbarschaftswache* unter dem Motto: Nachbarn schützen Nachbarn. Jeder Nachbar dieser Gruppe ist aufgefordert, besonders wachsam zu sein und in seinem Überwachungsbereich auf Straftaten oder verdächtiges Verhalten von Personen zu achten. Vereinbaren Sie mit Ihren Nachbarn, Freunden etc. regelmäßige Lebenszeichen und für Notfälle (Verdacht auf Einbrüche, Tierschändungen pp.) Alarm- oder Hilfesignale. Eine solche Nachbarschaftsinitiative trägt wirksam dazu bei, Straftaten bereits in der Vorbereitungsphase zu bekämpfen, die Lebensqualität der Bewohner untereinander zu erhöhen und sie sorgt darüber hinaus für bessere Kontakte zwischen den Bürgern und der örtlichen Polizei.

Falls bereits Straftaten in Ihrer Wohngegend begangen worden sind, informieren Sie Ihre Nachbarn fernmündlich (SMS) oder per Rundbrief (E-Mail) über Sachverhalt, kriminelle Arbeitsweise, Tipps zur Verbrechensvorbeugung (ggf. Rundbrief der Polizei anfordern und verteilen). Die Kriminalpolizeilichen Beratungsstellen können übrigens bei Bedarf auch über ein speziell gebietsspezifisches Kriminalitätsproblem referieren und Tipps zur Vorbeugung geben sowie Verhaltensmaßnahmen anregen. Die Fachberater der Kripo informieren, wie verdächtiges Verhalten zu erkennen ist, wie die Beschreibung des Verdächtigen aussehen muss und vor allem, womit sich die Polizei nicht befassen kann.

Wichtige Bestimmungen

Für die mechanischen Sicherungen sowie für die Überfall- und Einbruchmeldetechnik existieren spezielle Richtlinien und Bestimmungen, von denen hier einige exemplarisch benannt werden sollen:

- 1) betreffend mechanische Sicherungen:
Geprüfte einbruchhemmende Türen und Fenster nach DIN V ENV 1627. DIN-geprüfte Türen und Fenster werden einer praxisorientierten Einbruchprüfung unterzogen, damit sichergestellt ist, dass es in ihrer Gesamtkonstruktion keine Schwachstellen gibt, und bieten daher einen guten Einbruchschutz.
- 2) betreffend elektronische Sicherungen:
Überfall- und Einbruchmeldeanlagen nach DIN VDE 0833, Teile 1 und 3

Der Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik (VDE) ist Herausgeber des so genannten VDE Vorschriftenwerkes. Für elektrische Geräte und Bauteile, die den VDE-Bestimmungen entsprechen, wird von der VDE-Prüfstelle ein VDE-Prüfzeichen vergeben. Die hier interessierenden Bestimmungen der Sicherheitstechnik befinden sich im DIN VDE 0833, der in drei Abschnitte untergliedert ist:

Teil 1:
Allgemeine Festlegungen zu Gefahrenmeldeanlagen

Gefahrenmeldeanlagen sind Fernmeldeanlagen, die Gefahren für Leben und Sachwerte melden. Dazu gehören auch die Erfassung von Störungen der Anlage, sowie das Überwachen von Übertragungswegen.

Teil 2:
Festlegungen zu Brandmeldeanlagen

Neben den allgemeinen Festlegungen werden hier spezielle Anforderungen für Brandmeldeanlagen formuliert.

Teil 3:
Festlegungen zu Einbruch- und Überfallmeldeanlagen

Neben den allgemeinen Festlegungen werden hier spezielle Anforderungen für Einbruch- und Überfallmeldeanlagen formuliert.

Richtlinien des Verbandes der Schadenversicherer (VdS) für Einbruchmeldeanlagen (Internet: www.vds.de). Die VdS-Richtlinien sind beim VdS Verlag (verlag@vds.de) sowie beim Beuth-Verlag (www.mybeuth.de) erhältlich.

Pflichtenkatalog für Errichterfirmen von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen des jeweiligen Landeskriminalamtes

Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei.
Diese Richtlinie dient im Rahmen eines umfassenden Sicherheitskonzeptes dazu, bei entsprechender Gefahrenlage die Polizei direkt zu alarmieren, damit diese polizeiliche Maßnahmen einleiten kann. Sie regelt Planung, Errichtung, Erweiterung, Änderung, Betrieb und Instandhaltung von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen und legt die dafür notwendigen Mindestanforderungen fest mit dem Ziel, eine zuverlässige Meldungsgabe zu erreichen. Darüber hinaus nennt sie die Voraussetzungen, unter denen ein Anschluss genehmigt oder abgeschaltet werden kann und regelt das Genehmigungsverfahren.

VII. Sofortmaßnahmen nach einer Tat

Was aber nun, wenn es doch zu einem Übergriff auf den eigenen Pferdebestand gekommen ist? Im Nachfolgenden sollen einige kurze Anmerkungen aus kriminologischer Sicht gegeben werden.

Bewahren Sie Ruhe, geraten Sie nicht in Panik!
Betreten Sie möglichst nicht das Haus oder den Stall in das bzw. den die verdächtige Person eingestiegen ist.
Stellen Sie sich dem Täter nicht in den Weg, wenn er versucht zu fliehen. Versuchen Sie nicht, ihn festzuhalten. Rufen Sie sofort über Telefon oder per Handy die Polizei: Polizei Notruf: 110.
Rufen Sie den Tierarzt an, falls Tiere verletzt sind.
Fotografieren Sie die Verletzungen.
Falls Tiere getötet bzw. verletzt worden sind, nicht am Tatort umherlaufen und alles berühren, sondern den Stall (die Box) nur von den Tatortbeamten betreten lassen.
Falls Fuß- oder Fahrzeugspuren vorhanden sind, sollten diese vor Witterungseinflüssen geschützt werden (Karton mit Plastikfolie darüber stellen). Sicherung aller Spuren durch die herbeigerufenen Polizeibeamten, erst nach Freigabe des Tatortes können Reparaturarbeiten an Türen etc. erfolgen.
Benachrichtigung der Tier- und Sachversicherung über den vorliegenden Sachverhalt (mündlich/schriftlich). Benachrichtigung anderer in der Nähe befindlicher Pferdezüchter und -halter (oder des Zuchtverbandes) und der Presse (in Absprache und Einvernehmen mit den Tatortermittlungsbeamten).

Zur Person des Autors:

Seit 1977 züchtet Hans Glindemann gemeinsam mit seiner Ehefrau in Schleswig-Holstein Spring- und Dressur-Pferde, die artgerecht ganzjährig im Offenstall gehalten werden. Bis Ende 2001 war er als Kriminalhauptkonunistar beim Landeskriminalamt Hamburg tätig und dort für Sicherheitsfragen im behördlichen, privaten und gewerblichen Bereich und damit auch für die Sicherheit in Reitanlagen zuständig.

Aufgrund der vermehrten Pferdetötungen und -schändungen in Niedersachsen, Hessen und Mecklenburg-Vorpommern veranstaltete die Deutsche Vereinigung zum Schutz des Pferdes e.V. ein bundesweites Symposium unter dem Motto „Gewalt gegen Pferde“ unter Beteiligung aller einschlägigen Medien, Pferdefachverbände, Ministerien sowie Polizeibehörden, an dem KHK i.R. Glindemann als Fachreferent in Sachen Technische Präventionsmaßnahmen teilnahm. Seither ist er ein gefragter Ansprechpartner für diesen Fachbereich. Aufgrund der hohen Resonanz wurde in Zusammenarbeit mit Frau Dr. Schedel-Stupperich das Buch „So schütze ich mein Pferd“ verfasst.

Teil IV

Alles was recht ist

Sexuelle Handlungen mit Tieren Im Licht von Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht

Christoph Maisack

I.

Einleitung

Sexuelle Handlungen mit Tieren (Zoophilie) sind weiter verbreitet als man denkt. Teilweise wird darin nur eine harmlose neue Spielart der Sexualität gesehen, und im Internet finden sich bereits Texte, die dazu aufrufen und anleiten. Solche Handlungen sind aber ein ernst zu nehmendes Tierschutzproblem, nicht nur wegen des stets gegenwärtigen Verletzungsrisikos, sondern auch, weil das Tier als Mitgeschöpf einen Anspruch auf Achtung und Wahrung seiner sexuellen Integrität hat. Nachfolgend wird deshalb untersucht, ob und inwieweit sexuelle Handlungen mit Tieren als Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden können (II, III und IV). Anschließend geht es um die Frage, ob es einer neuen, eigenständigen gesetzlichen Regelung bedarf, um Tiere wirksam vor solchen Taten zu schützen (V). Abschließend wird ein Vorschlag für eine entsprechende Regelung vorgelegt und begründet (VI).

II.

Frühere Rechtslage

Bis zum Inkrafttreten der Ersten Strafrechtsreform waren zoophile („sodomitische“) Handlungen durch § 175 b StGB a.F. unter Strafe gestellt: „Die widernatürliche Unzucht, welche von Menschen mit Tieren begangen wird, ist mit Gefängnis zu bestrafen; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.“ Die ersatzlose Aufhebung dieses Paragraphen zum 1.9.1969 ist vom Sonderausschuss zur Strafrechtsreform u. a. damit begründet worden, dass es an einem kriminalpolitischen Bedürfnis für eine solche Vorschrift fehle: Beobachtungen, dass Täter die Unzucht mit Tieren begangen hätten, später zum Teil auch andere Sexualdelikte verübten, rechtfertigten die Beibehaltung der Strafbarkeit nicht. Die betroffenen Tiere seien durch das strafrechtliche Verbot der Tierquälerei ausreichend geschützt, und zum Schutz von fremdem Eigentum genügen die Strafvorschriften über die Sachbeschädigung (vgl. BT-Drucks. V/4084 S. 33).

Zwar war § 175 b StGB a.F. nicht unmittelbar auf den Schutz des Tieres gerichtet, sondern auf die Würde des Menschen, die man durch solche Handlungen verletzt sah. Indes hat die Strafvorschrift bis zu ihrer Aufhebung einen mittelbaren Tierschutz bewirkt, da durch sie jede zoophile Handlung mit Strafe bedroht war; unabhängig davon, ob auch der Nachweis geführt werden konnte, dass der Täter dein Tier erhebliche Verletzungen zugefügt und insoweit mit Vorsatz gehandelt hatte.

III. Zur Strafbarkeit von sexuellen Handlungen mit Tieren nach geltendem Recht

1.417 Nr. 2a TierSchG
(rohe Tiermisshandlung)

Nach dieser Vorschrift wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einem Wirbeltier aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.

Das Tatbestandsmerkmal der Rohheit wird bei sexuellen Handlungen an Tieren, die zu Verletzungen führen, in aller Regel angenommen (vgl. Kluge/Ort/Reckewell § 17 Rn 35 mit Nachweisen aus der Rechtsprechung).

Als Schmerz definiert man jede „unangenehme sensorische und gefühlsmäßige Erfahrung, die mit akuter oder potenzieller Gewebeschädigung einhergeht“ (Definition der „International Association for the Study of Pain, ISAP“, zit. n. Bernatzky S. 40). Schmerzen sind unangenehme Sinnes- und Gefühlserlebnisse, die im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder potenziellen Gewebeschädigung stehen; einer unmittelbaren Einwirkung auf das Tier oder einer erkennbaren Abwehrreaktion bedarf es nicht (vgl. Hirt/Maisack/Moritz 4 1 Rn 12; Kluge/von Loeper § 1 Rn 21). Kommt es also infolge einer sexuellen Handlung auf Seiten des betroffenen Tieres z. B. zu blutenden Verletzungen, zu Schwellungen, Blutergüssen oder Genitalinfektionen oder gar zu Schnittverletzungen im Genitalbereich, so ist davon auszugehen, dass dem Tier aus Rohheit Schmerzen zugefügt worden sind.

Unter Leiden versteht man alle nicht bereits vom Begriff des Schmerzes umfassten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortauern (vgl. BGH NJW 1987, 1833, 1834; BVerwG NuR 2001, 454, 455). Diese Definition ist in Rechtsprechung und Literatur allgemein anerkannt (vgl. Lorz/Metzger 4 1 Rn 33 mN). Dabei braucht die Beeinträchtigung nicht notwendig körperlicher Natur zu sein; eine Beeinträchtigung des seelischen Wohlbefindens reicht aus (vgl. VGH Mannheim NuR 1994, 487,488; Lorz/Metzger § 1 Rn 34). Wenn also beispielsweise ein Tier, an dem ein sexueller Missbrauch vorgenommen worden ist, anschließend deutliche Verhaltensänderungen zeigt, so kann davon ausgegangen werden, dass ihm Leiden zugefügt worden sind. Auch Angst ist Leiden (vgl. Hirt/Maisack/Moritz 5 1 Rn 22 mit zahlreichen Nachweisen). Als Anzeichen für Angst werden beim Hund beispielhaft genannt: Unruhe; defensive Ausdrucksmerkmale wie niedrige Körperhaltung, angelegte Ohren, Blickvermeidung; Fluchttendenz; plötzliches Angriffsverhalten bei Unterschreitung einer kritischen Distanz; erkennbare und anhaltende diffuse Erwartung eines Unheils (vgl. Feddersen-Petersen, Tierrechte Nr. 30, Nov. 2004, S. 20, 21).

Das Merkmal „erheblich“ dient zur Ausgrenzung von Bagatellfällen (so BGH NJW 1987, 1833, 1834). Strafbar soll nur sein, was Tieren „mehr als geringfügige Schmerzen oder Leiden“ zufügt (vgl. BT Drs. 4/85, Initiativwurf eines Tierschutzgesetzes der Interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft). „Erheblich“ ist deshalb synonym mit „beträchtlich“, „gravierend“, „gewichtig“ (BGH aaO). Der Rechtsbegriff findet sich auch in anderen gesetzlichen Bestimmungen, z. B. bei § 184 c Nr. 1 StGB. Erforderlich ist eine nach Art, Intensität und Dauer gewichtige Beeinträchtigung

des tierlichen Wohlbefindens; geringfügige Beeinträchtigungen sind demgegenüber unerheblich. Maßgebend ist eine Bewertung der Gesamtumstände. Auch die Entwicklungshöhe kann eine Rolle spielen. Offensichtlichkeit ist nicht erforderlich (vgl. Lorz/Metzger 17 Rn 31; Hackbarth/Lückert B XIV 2.3).

Einzelne staatsanwaltschaftliche und gerichtliche Entscheidungen lassen die Tendenz erkennen, das Merkmal „erheblich“ mit „schwer“ gleichzusetzen und 4 17 Nr. 2 a und b TierSchG nur dann anzuwenden, wenn sich auf Seiten des betroffenen Tieres schwere Schmerzen oder Leiden nachweisen lassen. Da es aber nach der o. e. Rechtsprechung nur darum geht, durch den Begriff „erheblich“ Bagatellfälle und geringfügige Beeinträchtigungen aus dem Bereich der Strafbarkeit auszuschneiden, ist es unzulässig, an die Feststellung der Erheblichkeit übertrieben hohe Anforderungen zu stellen (vgl. Hirt/Maisack/Moritz 4 17 Rn 51; Kluge/Ort/Reckewell § 17 Rn 85).

Erhebliche Schmerzen als Folge sexueller Handlungen sind u. a. nachgewiesen, wenn sich Verletzungen der oben beschriebenen Art feststellen lassen (insbes. also blutende Wunden, Schnittverletzungen, deutliche Schwellungen und Blutergüsse, Genitalinfektionen). Da der Perinealbereich zu den besonders schmerzempfindlichen Zonen zählt (vgl. Henke/Erhardt), ist bei laienhaft durchgeführten sexuellen Manipulationen generell mit einem erhöhten Schmerzempfinden zu rechnen. Unzutreffend wäre es, aus dem Fehlen einer erkennbaren Abwehrreaktion auf fehlendes Schmerzempfinden zu schließen. Erfolgreiche Konditionierungen führen dazu, dass das Tier selbst bei schmerzhaften „Untersuchungen“ scheinbar kooperiert (vgl. Kluge/Hartung 4 5 Rn 9).

Erhebliche Leiden können auf verschiedene Weise nachgewiesen werden u. a. durch eine oder mehrere der folgenden Verhaltensstörungen: Fremd- oder Selbstschädigendes Verhalten, insbesondere Selbstverstümmelung, Stereotypien, Leerlaufhandlungen, Apathien, insbesondere bewegungsloses Stehen oder Sitzen in unnatürlicher Haltung, Handlungen am nicht-adäquaten Objekt, z. B. Belecken, Beknabbern, Benagen, Besaugen von Artgenossen, Einrichtungsgegenständen oder auch eigenen Körperteilen, Ausfall oder starke Reduktion der Eigenkörperpflege, Ausfall oder starke Reduktion des Erkundungsverhaltens, Ausfall oder starke Reduktion des Spielverhaltens bei Jungtieren, Zusammenbruch des artspezifischen tagesperiodischen Aktivitätsmusters, insbesondere Auflösung der bei vielen Tierarten zweigipfeligen tagesperiodischen Aktivitätsverteilung in der Form, dass kurzfristige Aktivitätsschübe und Ruhephasen einander abwechseln und dadurch insgesamt der Eindruck der Ruhelosigkeit entsteht, scheinbar sinnloses Aneinanderreihen verschiedener Verhaltenselemente aus unterschiedlichen Funktionskreisen (vgl. dazu Buchenauer S. 21; Baum, Bernauer-Münz, Buchholtz et al. S. 3 ff.; Hirt/Maisack/Moritz § 17 Rn 62). Entscheidend ist, dass nicht mehrere oder alle diese Kriterien gleichzeitig vorhanden sein müssen, sondern dass bereits ein einzelnes derartige Merkmal ausreicht, um den Zustand des erheblichen Leidens zu kennzeichnen (vgl. Feddersen-Petersen aaO, die bei Hunden insbesondere auf die Störungen „Apathie“, „unvorhersagbare Aggressivität“ und „Selbstverstümmelung“ hinweist). Auch die o. e. Ausdrucksmerkmale für Angst kennzeichnen bereits jedes für sich den Zustand des erheblichen Leidens. Wenn also ein missbrauchter Hund oder ein anderes missbrauchtes Tier anschließend eine dieser Verhaltensstörungen oder eines dieser Angstmerkmale aufweisen, ist es nahe liegend, davon auszugehen, dass dem Tier erhebliche Leiden zugefügt worden sind.

2. 517 Nr. 2 b TierSchG (*quälische Tiermisshandlung*)

Nach dieser Vorschrift wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einem Wirbeltier länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt. Es entfällt also das Tatbestandsmerkmal „Roheit“. Stattdessen bedarf es der Feststellung, dass die zugefügten erheblichen Schmerzen oder Leiden von längerer Dauer waren oder sich wiederholt haben.

Wichtig ist dabei, dass es nicht auf die Dauer der Handlung des Täters ankommt, sondern allein darauf, ob die dadurch auf Seiten des Tieres entstandenen Schmerzen oder Leiden längere Zeit anhalten oder sich wiederholen. Eine mäßige Zeitspanne reicht dafür aus (vgl. BayObLG, Beschl. v. 30. 9. 1977 RReg. 4 St 143/77). Dabei ist nicht auf das Zeitempfinden des Menschen abzustellen, sondern auf das wesentlich geringere Vermögen des Tieres, physischem oder psychischem Druck standhalten zu können (OLG Hamm NStZ 1985, 275). Deshalb können u. U. schon wenige Minuten ausreichend sein (vgl. Hackbarth/Lückert B XIV 2.4). Je schlimmer die Schmerzen oder Leiden sind, eine desto kürzere Zeitspanne genügt (vgl. Lorz/Metzger § 17 Rn 41).

Da, wie dargelegt, bei sexuellen Handlungen i.d.R. das Merkmal „Roheit“ zu bejahen ist, muss bei nachweisbaren erheblichen Schmerzen oder Leiden aus § 17 Nr. 2 a verurteilt werden, so dass es auf die zeitliche Dauer der Schmerzen / Leiden und damit auf das Vorliegen von 4 17 Nr. 2 b im Ergebnis nicht ankommt. Lediglich " in den seltenen Fällen, in denen sich die Rohheit eines sexuellen Missbrauchs nicht belegen lässt, kommt es auf § 17 Nr. 2 b und somit darauf an, ob die dem Tier zugefügten Belastungen zumindest über eine „mäßige Zeitspanne“ hinweg angehalten bzw. sich wiederholt haben.

3. Einige Beispiele *aus der Rechtsprechung*

Das Amtsgericht Euskirchen hat mit Urteil vom 1. 12. 2004 (330 Js 381/04; 5 Ds 231/04) einen zoophilen Täter wegen Hausfriedensbruchs und Tierquälerei zu einer Geldstrafe verurteilt und zur Begründung folgendes ausgeführt: „Dadurch, dass der Angeklagte das im Pferdestall befindliche Pony zur Vornahme sexueller Handlungen am Kopf und beiden Hinterbeinen durch Anbinden fixierte, wobei das eine Hinterbein seitlich abgewinkelt nach oben gebunden wurde, hat der Angeklagte dem Tier sich wiederholende erhebliche Schmerzen zugefügt. Nach dem Gutachten des Sachverständigen steht insoweit fest, dass das Tier durch die Art der Fixierung keinen hinreichend sicheren Stand hatte, sodass es bei zwingend zu erwartenden Ausgleichsbewegungen immer wieder erhebliche Schmerzen in dem hoch gebundenen Bein erleiden musste.“

Vom Amtsgericht Erfurt ist ein Täter mit Urteil vom 18.11.1997 (730 Js 9942/94; 563 Ls jug) zu einer Freiheitsstrafe mit Bewährung verurteilt worden. In den Gründen heißt es u. a.: „Im Sommer 1993 quälte der Angeklagte seinen Schäferhund in seiner Wohnung durch Analverkehr, indem er dem festgehaltenen Hund seinen Penis gewaltsam in den After einführte ... Zu Lasten <des Angeklagten> muss berücksichtigt werden, dass er einem Tier, das ihm Vertrauen entgegenbrachte, mit Absicht erhebliche Schmerzen zufügte.“

Demgegenüber ist von der Staatsanwaltschaft Braunschweig ein Ermittlungsverfahren mit Verfügung vom 13. 9. 2004 eingestellt worden (124 Js 32511/04). In den Gründen der Verfügung heißt es, zwar seien bei dem Pony, das der Täter missbraucht hatte, u. a. eine haselnussgroße Umfangsvermehrung der Vaginalschleimhaut und eine geringgradige Rötung der Schleimhaut in diesem Bereich festzustellen gewesen; aus der Stellungnahme des zuständigen Veterinärs folge aber, dass keine Verletzungen und Blutspuren aufgefunden worden seien und dass das Tier sich nicht gewehrt habe. Der Veterinär habe in seiner Stellungnahme nicht feststellen können, dass dem Tier länger anhaltende oder erhebliche Schmerzen zugefügt worden seien.

Von der Staatsanwaltschaft Detmold ist ein Verfahren mit Verfügung vom 3. 11. 2004 eingestellt worden (22 Js 834/04). Zur Begründung wurde u. a. ausgeführt, der möglicherweise sexuell bedingte Missbrauch eines Pferdes könne noch nicht unter das strafrechtliche Tierquälereiverbot subsumiert werden, zumal nicht mit der für eine Anklageerhebung ausreichenden Sicherheit davon ausgegangen werden könne, dass die bei dem Pferd festgestellten Lähmungserscheinungen tatsächlich auf eine solche Handlung zurückzuführen seien.

Von der Staatsanwaltschaft Kempten ist ein Verfahren eingestellt worden, in dem es um den Vorwurf ging, dass der Betroffene im Internet eigene zoophile Verhaltensweisen an Hunden mitgeteilt, beschrieben und dazu angeleitet hatte. Die Verwaltungsbehörde, an die der Vorgang abgegeben wurde, sah sich wegen des mangelnden Nachweises erheblicher Schmerzen und Leiden ebenfalls außerstande, etwas dagegen zu unternehmen.

4. § 303 StGB (Sachbeschädigung)

Eine Bestrafung sexueller Handlungen mit Tieren nach § 303 StGB ist (im Gegensatz zu dem o. e. j 17 TierSchG) auch dann möglich, wenn sich nur geringfügige Verletzungen oder Beschädigungen an dem missbrauchten Tier feststellen lassen. Aber: 303 StGB greift nicht ein, wenn der Täter selbst Eigentümer des Tieres ist oder jedenfalls mit dessen Einwilligung handelt. Außerdem setzt eine Bestrafung einen darauf gerichteten Strafantrag voraus.

5. § 123 StGB (*Hausfriedensbruch*)

Auch nach dieser Vorschrift scheidet eine Bestrafung aus, wenn mit Einwilligung desjenigen gehandelt wurde, in dessen Gebäude oder auf dessen Grundstück sich das Tier befand. Außerdem muss die Tat in einem Gebäude oder jedenfalls innerhalb eines sog. befriedeten Besitztums begangen worden sein (eingezäunte Weide oder Pferdekoppel kann ausreichen). Auch hier handelt es sich um ein Antragsdelikt, d. h. eine Bestrafung kann nur erfolgen, wenn der jeweilige Hausrechtsinhaber es beantragt.

Eine Strafbarkeit nach dieser Vorschrift scheidet idR daran, dass der Täter nicht öffentlich handelt (d. h. so, dass seine Tat entweder durch eine unbestimmte Vielzahl von Personen oder durch einen großen, nicht durch persönliche Beziehungen untereinander verbundenen Personenkreis wahrgenommen werden kann).

IV. Zoophile Handlungen als Ordnungswidrigkeiten nach § 18 TierSchG?

1. § 18 Abs. 1 Nr. 1 TierSchG

Nach dieser Vorschrift handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Wirbeltier, das er hält, betreut oder zu betreuen hat, ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt. Das Bußgeld für eine solche Tat kann nach § 18 Abs. 3 TierSchG auf bis zu 25.000 EUR festgesetzt werden.

Ein wesentlicher Unterschied zu § 17 Nr. 2 a und b TierSchG besteht darin, dass hier anstelle erheblicher Schmerzen oder Leiden auch ein erheblicher Schaden, der dem Tier durch eine sexuelle Handlung zugefügt wird, ausreicht, und dass es genügt, wenn der Täter im Hinblick auf diesen Schaden statt mit Vorsatz nur fahrlässig handelt. Andererseits kommt als Täter nur in Betracht nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 TierSchG, wer gegenüber dem betroffenen Tier eine Halter- oder Betreuerstellung innehat.

Ein Schaden liegt vor, wenn der körperliche oder seelische Zustand, in welchem ein Tier sich befindet, vorübergehend oder dauernd zum Schlechteren hin verändert wird (Lorz/Metzger § 1 Rn 52; Goetschel Art. 2 Rn 10). Schaden ist also jede Beeinträchtigung der physischen oder psychischen Unversehrtheit. Eine Dauerwirkung ist nicht erforderlich, ebenso wenig eine Verletzung oder Minderung der körperlichen Substanz. Als Beispiele für Schäden werden in der Literatur genannt (vgl. Lorz/Metzger § 1 Rn 54; Kluge/von Loeper 4 1 Rn 41; Hirt/Maisack/Moritz § 1 Rn 24): Abmagerung, Abstumpfung der Sinne, Amputationen, herabgesetzte Bewegungsfähigkeit, Betäubung, Fehlen eines Körperteils, Gefiederveränderungen, Gesundheitsbeschädigungen (funktionelle Störungen, Krankheiten, Krämpfe, Lähmungen, Nervenschädigungen, Neurosen, Psychopathien als Folge von Schreckerlebnissen und Konfliktsituationen oder Triebhemmungen, Psychosen, Verletzungen, Zystenbildung), abnorme Gewichtssteigerung, Gleichgewichtsstörung, verringerte Leistungsfähigkeit, Unfruchtbarkeit, Verhaltensstörung (z. B. Stereotypie), charakterliche Verschlechterung.

Für die Erheblichkeit gilt auch hier, dass es sich um eine mehr als nur geringfügige Beeinträchtigung handeln muss und dass bloße Bagatellen nicht ausreichen. Andererseits ist aber auch hier wichtig, dass die Anforderungen des Gesetzes nicht so „hochgeschraubt“ werden dürfen, dass nur noch schwere Schäden als ordnungswidrig betrachtet und verfolgt werden.

Als erhebliche Schäden, die durch sexuelle Handlungen an Tieren entstehen können, lassen sich u. a. denken: Psychopathien, Neurosen, gesteigertes Angriffsverhalten bei Hunden, Lahmen bei Pferden, vorübergehende teilweise Betäubung durch Zuführung von Beruhigungs- oder Betäubungsmitteln.

Danach handelt ordnungswidrig, wer (auch ohne eine Halter- oder Betreuerstellung zu besitzen) einem Tier ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt. Im Unterschied zu § 18 Abs. 1 Nr. 1 muss der Täter hier vorsätzlich handeln, d. h. die Beeinträchtigung des Tieres vorhersehen und billigend in Kauf nehmen. Ein vernünftiger Grund liegt bei sexuellen Handlungen mit Tieren niemals vor.

3. § 18 Abs. 1 Nr. 4 i. V mit § 53 Nr. 6 TierSchG

Danach handelt ordnungswidrig, wer ein Tier zu einer Filmaufnahme, Schaustellung, Werbung oder ähnlichen Veranstaltung heranzieht, sofern damit Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind. Darunter fällt z. B., wer sexuelle Handlungen mit Tieren filmt, um den Film anschließend weiterzuverbreiten. Darauf, ob die den Tieren dabei zugefügten Schmerzen, Leiden oder Schäden erheblich sind, kommt es (im Unterschied zu § 17 und zu § 18 Abs. 1 Nr. 1, § 18 Abs. 2) nicht an; ausreichend ist also jede Beeinträchtigung im Wohlbefinden des Tieres, sofern sie über ein schlichtes Unbehagen hinausgeht und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fort dauert. Von besonderer Bedeutung ist hier, dass ein auf Duldung sexueller Handlungen konditioniertes Tier gleichwohl leidet, selbst wenn es keine Abwehrreaktionen erkennen lässt. Fahrlässigkeit des Täters im Hinblick auf das verursachte Leiden reicht für eine Verfolgung als Ordnungswidrigkeit aus.

V. Zur Notwendigkeit einer neuen Straf- oder Bußgeldvorschrift.

1. Unzureichender Schutz durch §§ 17 und 18 TierSchG

Dass weder die Strafvorschriften aus § 17 Nr. 2 a und b noch die Bußgeldvorschriften aus § 18 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 TierSchG ausreichen, um Tiere wirksam vor sexuellen Handlungen und den damit verbundenen Beeinträchtigungen zu schützen und zugleich solche Handlungen präventiv zu verhindern oder wenigstens einzuschränken, liegt nach den obigen Ausführungen und den beschriebenen Beispielfällen auf der Hand: Schwierigkeiten bereitet in der Praxis insbesondere der Nachweis, ob es auf Seiten des betroffenen Tieres zu Schmerzen, Leiden oder Schäden gekommen ist. Z. B. sind Schläge, die das Tier erhalten hat, um es gefügig zu machen, hinterher kaum noch zu erkennen. Psychische Beeinträchtigungen lassen sich zwar auf Grund von Verhaltensstörungen und Angstzeichen erkennen, doch bedarf es dazu lang andauernder Beobachtungen und Untersuchungen, die die Verfolgungsbehörden idR nicht leisten können; in Einzelfällen können auch Vorkenntnisse über das Tier und dessen bisheriges Normalverhalten nötig sind, um Veränderungen in seinem Verhalten auf ihre Wesentlichkeit beurteilen zu können. Selbst Verletzungen führen in der Praxis regelmäßig nur dann zu einer strafrechtlichen Verfolgung, wenn sie offensichtlich (insbe-

sondere blutig) sind. Eine weitere Schwierigkeit besteht darin, festzustellen, ob die zugefügte Beeinträchtigung erheblich ist bzw. war.

Die Neigung mancher Gerichte und Staatsanwaltschaften, „erheblich“ mit „schwer“ zu verwechseln und nur bei besonders dramatischen Verletzungen oder Leidenszuständen gegen den Täter einzuschreiten, macht es einem erfahrenen Verteidiger leicht, den Grundsatz „im Zweifel für den Angeklagten“ zu nutzen und einen Freispruch oder eine Verfahrenseinstellung für seinen Mandanten durchzusetzen, selbst wenn die sexuelle Handlung als solche nachgewiesen ist.

Hinzu kommt, dass sich die festgestellten Beeinträchtigungen auch nachweislich auf die sexuelle Handlung zurückführen lassen müssen.

Auch daran kann es fehlen: Wenn sich beispielsweise nicht ausschließen lässt, dass die festgestellte Schwellung im Genitalbereich oder das Lahmen des missbrauchten Pferdes auch ein anderes Ereignis als Ursache haben könnte, wird der Täter ebenfalls einen Freispruch oder eine Verfahrenseinstellung erreichen.

Schließlich kann es auch schwierig sein, dem Täter den für eine Bestrafung notwendigen Vorsatz nachzuweisen, denn dieser muss sich (außer in den Fällen des 18 Abs. 1 Nr. 1 TierSchG) nicht nur auf die sexuelle Handlung als solche, sondern auch auf die dem Tier daraus erwachsenen Schmerzen, Leiden bzw. Schäden erstrecken.

2. Schutz durch andere Strafvorschriften ebenfalls unzureichend

Eine Bestrafung wegen Sachbeschädigung (§ 303 StGB) scheidet in all denjenigen Fällen, in denen der Täter Eigentümer des Tieres ist, im Übrigen aber auch dann, wenn er mit Einwilligung des Eigentümers handelt oder wenn dieser keinen Strafantrag stellt. Außerdem bedarf es auch hier des Nachweises, dass es als Folge der sexuellen Handlung zu Verletzungen oder anderen Schäden bei dem Tier gekommen ist und dass der Täter dies in seinen Vorsatz aufgenommen hat.

Eine Bestrafung wegen Hausfriedensbruchs (§ 123 StGB) scheidet zunächst aus, wenn außerhalb eines Gebäudes oder befriedeten Besitztums gehandelt wurde. Außerdem muss auch hier gegen den Willen des Hausrechtsinhabers gehandelt worden sein und dieser muss bereit sein, einen Strafantrag zu stellen. Zudem dient die Vorschrift nicht dem Tierschutz, sondern dem Hausrecht.

An der strafbaren Erregung öffentlichen Ärgernisses (§ 183a StGB) fehlt es häufig schon deswegen, weil der Täter gerade nicht will, dass sein Handeln von der Öffentlichkeit wahrgenommen wird.

3. Erwägungen des Reformgesetzgebers von 1969 heute nicht mehr zutreffend

Die damalige Erwägung, es bestehe kein kriminalpolitisches Bedürfnis für die Beibehaltung von § 175 b StGB a. F., trifft jedenfalls heute nicht mehr zu: Es gibt bereits Internet-Seiten, auf denen sexuelle Handlungen mit Tieren beschrieben und angepriesen werden und die dazu anleiten und entsprechende Kontakte vermitteln. Die Taten haben sich in den letzten Jahren offenbar mehr und mehr ausgebreitet

und scheinen in manchen Kreisen als eine Art Lifestyle, jedenfalls aber als ein vermeintlich harmloses Vergnügen angesehen zu werden. Die Annahme des Reformgesetzgebers, dass das Tierquälerei- und das Sachbeschädigungsverbot einen ausreichenden Schutz gewährleisten, trifft jedenfalls heute nicht mehr zu.

Die Straffreiheit der Zoophilie steht außerdem in einem kaum erklärbaren Widerspruch zu § 184 a StGB: Danach wird bestraft, „wer pornographische Schriften, die ... sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben, verbreitet, öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht“.

Wer also Bilder oder Datenträger mit zoophilen Inhalt verbreitet, macht sich strafbar. Nach dem in der Rechtswissenschaft üblichen Erst-Recht-Schluss müsste damit auch (und erst recht) derjenige strafbar sein, der die vom Gesetz missbilligten Handlungen selbst vornimmt oder Beihilfe dazu leistet, indem er Tiere dafür bereitstellt oder dazu dressiert.

4. Widerspruch zum Staatsziel „Tierschutz“ in Art. 20 a GG

In der amtlichen Begründung zur Einführung der Staatszielbestimmung „Tierschutz“ ins Grundgesetz wird u. a. ausgeführt: „Die Aufnahme eines Staatsziels Tierschutz trägt dem Gebot eines sittlich verantworteten Umgangs des Menschen mit dem Tier Rechnung.“

Die Leidens- und Empfindungsfähigkeit insbesondere von höher entwickelten Tieren erfordert ein ethisches Mindestmaß für das menschliche Verhalten. Daraus folgt die Verpflichtung, Tiere in ihrer Mitgeschöpflichkeit zu achten und ihnen vermeidbare Leiden zu ersparen.

Diese Verpflichtung umfasst drei Elemente, nämlich: Den Schutz der Tiere vor nicht artgemäßer Haltung, vermeidbaren Leiden sowie die Zerstörung ihrer Lebensräume“ (BT-Drucks. 14/8860 S. 1, 3).

Da sexuelle Handlungen an Tieren stets mit einem hohen Verletzungsrisiko* verbunden sind und außerdem ohne vernünftigen Grund geschehen, gebietet es der Staatszielbestimmung angestrebte effektive Tierschutz, derartige Handlungen bereits wegen ihrer Gefährlichkeit (und nicht erst bei nachweisbar entstandenen erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden) unter Straf- oder zumindest Bußgeldandrohung zu stellen.

Hinzu kommt die in der amtlichen Begründung betonte Pflicht, das Tier in seiner Mitgeschöpflichkeit zu achten. Zu dieser Achtungspflicht gehört u. a. Tiere vor Beeinträchtigungen ihrer sexuellen Integrität zu schützen, zumal sie, ebenso wie der unmündige Mensch, nicht einwilligungsfähig sind und die Taten nicht selten unter Ausnutzung ihrer Abhängigkeit und ihres ohnmächtigen Ausgeliefert-Seins vorgenommen werden.

Eine Verfassung, die wie das Grundgesetz in Art. 20 a GG die Achtung vor dem Tier als Mitgeschöpf und den ethischen Tierschutz (d. h. den Schutz des Tieres um seines Eigenwertes willen) betont, kann es nicht zulassen, dass sexuelle Handlungen mit Tieren weiterhin ohne Sanktionen bleiben bzw. für die Verhängung solcher Sanktionen hohe, in der Praxis meist unüberwindbare Hürden aufgestellt werden.

VI. Regelungsvorschlag

Es wird vorgeschlagen, nach 4 3 Nt 11 TierSchG folgende neue Nr. 12 in das Tierschutzgesetz aufzunehmen:

„Es ist verboten ...

12. sexuelle Handlungen an einem Tier vorzunehmen oder auf ein Tier einzuwirken, um es zur Duldung solcher Handlungen zu veranlassen.“

Begründung:

In § 3 finden sich bereits zahlreiche Gefährdungstatbestände, d. h. Vorschriften, die nicht erfordern, dass es tatsächlich zu beweisbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden auf Seiten des betroffenen Tieres gekommen ist, sondern die die Herbeiführung einer diesbezüglichen Gefahr ausreichen lassen (vgl. § 3 Nr. 1, 1 a, 1 b zweite Alt., 2, 3, 4, 7 und 8; näher dazu Hirt/Maisack/Moritz § 3 Rn 4). Allen diesen Tatbeständen ist gemeinsam, dass die beschriebenen Handlungen mit einem hohen Verletzungs- oder Leidensrisiko verbunden sind und eindeutig ohne vernünftigen Grund vorgenommen werden. Diese beiden Gesichtspunkte rechtfertigen es, den Schutz vor Schmerzen, Leiden und Schäden im Interesse des Tieres nach vorn zu verlagern und nicht erst bei Vorliegen der Voraussetzungen der §517 und 18 Abs. 1 Nr. 1 TierSchG beginnen zu lassen (vgl. Kluge/von Loeper 4 3 Rn 5).

Alle diese Gesichtspunkte treffen auf sexuelle Handlungen mit Tieren ebenfalls zu: Sie enthalten selbst dort, wo sie ohne Gewaltanwendung und ohne vorherige Dressur vorgenommen werden, ein hohes Verletzungsrisiko. Sie geschehen stets ohne vernünftigen Grund. Hinzu kommt, dass sie auch dann, wenn es nicht zu Verletzungen kommt, die in Art. 20 a GG betonte Achtungspflicht gegenüber dem Tier verletzen.

Nicht zu übersehen ist allerdings, dass durch eine solche Ordnungswidrigkeitsvorschrift (Verstöße gegen § 3 TierSchG sind nur Ordnungswidrigkeiten, vgl. 4 18 Abs. 1 Nr. 4 TierSchG) der o. e. Wertungswiderspruch zu § 184 a StGB unaufgelöst bliebe. Dieser Gedanke könnte es rechtfertigen, die o. e. Formulierung als Tatbestand in eine strafrechtliche Vorschrift aufzunehmen, etwa in einen neuen § 17 a TierSchG.

Zum Autor:

Christoph Maisack wurde am 11. Mai 1953 in Reutlingen geboren. Nach dem Studium der Rechts- und der Wirtschaftswissenschaften in Tübingen und Dijon/F legte er 1981 das Erste und 1986 das Zweite juristische Staatsexamen ab. Seit 1987 befindet er sich im Justizdienst des Landes Baden-Württemberg und war dort zunächst als Verwaltungsrichter und als Staatsanwalt tätig. Seit 1993 ist er Richter am Amtsgericht in Bad Säckingen und seit 2005 zusätzlich Richter am Landgericht in Waldshut.

Seit vielen Jahren beschäftigt er sich mit Fragen des Tierschutzes, vorwiegend aus juristischer Sicht. Er ist Mitautor des 2003 im Verlag Beck/Vahlen erschienenen Kommentars ‚Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz‘. U a, gehört er dem Landesbeirat für Tierschutz Baden-Württemberg, dem Arbeitskreis ‚Juristen für Tierrechte‘ und dem Vorstand der Internationalen Gesellschaft für Nutztierhaltung (IGN) an.

Thema Leiden vom 30.1.- 1.2.1998 in Maiburg, Der Tierschutzbeauftragte 2/98, S. 3 ff.
BayObLG=Bayerisches Oberstes Landesgericht Bematzky in: Sambraus/Steiger (Hrsg), Das Buch vom Tierschutz, Stuttgart 1997 BGH =Bundesgerichtshof
BTDrucks.=Bundestags-Drucksache
Buchmauer in: KTBL-Schrift Ne 377/1998, S. 17 ff.; KTBL=Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft, Darmstadt
BVerwG=Bundesverwaltungsgericht
Goetschel, Kommentar zum Eidgenössischen Tierschutzgesetz, Bern-Stuttgart 1986 Hackbarth/Lückett, Tierschutzrecht-praxisorientierter Leitfaden, München-Berlin 2000 Henke/ Erhrdt, Schmerzmanagement bei Klein- und Heimtieren, Stuttgart 2001 Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz, München 2003 Lorz/Metzger, Tierschutzgesetz 5. Auf. München 1999 Kluge (Hrsg.), Kommentar zum Tierschutzgesetz, Stuttgart-Berlin-Köln 2002 OLG Hamm = Oberlandesgericht Hamm
NJW=Neue Juristische Wochenschrift
NstZ= Neue Strafrechtszeitschrift
NuR=Zeitschrift Natur und Recht
VGH Mannheim =Verwaltungsgerichtshof Mannheim

Im Fall des Falles - rechtliche Perspektiven für Tierhalter und Betreuer

Birgit Schröder

Bis zum 1. September 1969 waren sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren nach § 175b des damaligen Strafgesetzbuches strafbar:

„Die widernatürliche Unzucht, welche von Menschen mit Tieren begangen wird, ist mit Gefängnis zu bestrafen; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.“ Im Zuge der 1. Strafrechtsreform, die eine Änderung des geltenden Sexualstrafrechts bewirkte, wurde die Strafbarkeit der „Unzucht mit Tieren“ aufgehoben. In der Begründung heißt es:

„Wird das Tier durch die unzüchtige Handlung gequält oder roh mißhandelt, so kommt eine Bestrafung wegen Tierquälerei in Betracht. Fremdes Eigentum an dem Tier ist durch die Strafvorschriften über Sachbeschädigung geschützt.“ (Deutscher Bundestag 1969, Drucksache V/4084, S. 33)

In diesem Artikel wird es darum gehen, die Folgen dieser Gesetzesänderung, und zwar wie sie sich in der heutigen Rechtslage widerspiegeln, darzustellen. Dabei beschränke ich mich bewusst auf die rechtliche Perspektive der Tierhalter und Betreuer, die sich zumeist hilflos fühlen, wenn sie mit der gegenwärtigen Rechtslage konfrontiert werden. Die Ursachen für dieses Erleben der Betroffenen sind vielfältig. Dennoch zeigten sich regelmäßig wiederkehrende Probleme, deren Auftreten ich durch diesen Artikel zwar nicht verhindern, aber vielleicht in ihren Konsequenzen mildern kann.

Allein die Tatsache, dass das eigene oder ein vertrautes Tier zum Opfer wurde, ist für die meisten unfassbar. Handelt es sich dann noch um eine sexuelle Handlung, verschärfen das Unwissen über diese Delikte, die Täter und deren Motive die Situation. Die irriige *Annahme*, dass sexuelle Handlungen mit Tieren immer strafbar seien, ist weit verbreitet.

Sexuelle Handlungen an und mit Tieren haben kein einheitliches Erscheinungsbild. Dies ist einer der Gründe, warum die geänderte rechtliche Erfassung keine für den Einzelfall gültigen Aussagen zulässt, Rechtliche Alternativen für einen betroffenen Tierhalter oder Betreuer lassen sich nur angesichts des konkreten Falles genauer bestimmen. Allgemein gilt jedoch, dass durch die Streichung der Verbotsregelung sexuelle Handlungen nicht mehr grundsätzlich mit Strafe belegt werden. Vor 1969 war es für die Bestrafung des Täters nach § 175b StGB (Strafgesetzbuch) unerheblich, ob dein Tier durch die sexuelle Handlung Leiden, Schmerzen oder Schäden zugefügt wurden, Entscheidend war die Tatsache, dass es sich um eine sexuelle Handlung handelte und nicht, welche Folgen sie für das Tier hatte. Heute hingegen ist die sexuelle Handlung mit oder an einem Tier anderen Handlungen gleichgestellt, und zwar in dem Sinne, dass der Gesetzgeber nicht zwischen sexuell-motivierten und nicht-sexuellen Handlungen unterscheidet. Einzig bedeutsam ist die Beweisbarkeit erlittener Schmerzen, Leiden oder Schäden, unerheblich sind Ursache oder Motiv. (MUTH, 1969)

Bei Tierhaltern und Betreuern, deren Tiere betroffen wurden, stößt diese Rechtslage nicht nur regelmäßig auf Unverständnis, sondern führt auch zu einer Fehlein...- [Text nicht erkennbar] ...notwendigen Schritte.

Ein konkretes Beispiel soll das verdeutlichen, Die Tatsache, dass eine Tierhalterin die Penetration ihrer Hündin beobachtet, es ihr sogar gelingt Fotos zu machen, auf denen der "Täter" eindeutig zu identifizieren ist, und sie selbst bereit ist, den „Täter“ anzuzeigen und vor Gericht auszusagen, all das sind keine Beweise, die zu einer Verurteilung des „Täters“ führen. Was sie beweisen muss, sind die körperlichen und/oder psychischen Folgen der Penetration. Diese Folgen müssen die- im Tierschutzgesetz (TierSchG) benannten und festgelegten Tatbestandsvoraussetzungen (z.B. erhebliche Schmerzen) erfüllen. Gelingt dies nicht, so liegt rechtlich kein Verstoß, keine Tat vor, die verurteilt und bestraft werden kann. Es gibt also auch keinen Täter im Sinne des Tierschutzgesetzes - selbst sein „Geständnis“ wäre tierschutzrechtlich irrelevant, denn allein der Beweis der tierlichen Schmerzen, Leiden und Schäden ist entscheidend. Gelingt es ihr aber, beispielsweise durch ein tierärztliches Gutachten, Verletzungen nachzuweisen, dann liegt es in Händen der Staatsanwaltschaft zu entscheiden, ob diese Verletzungen ausreichen, um ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. In jedem Fall müssen die Verletzungen, um einen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz darzustellen, „erheblich“ sein. Was als „erheblich“ eingeschätzt wird, ist gesetzlich nicht exakt bestimmt und liegt im Ermessensspielraum des zuständigen Staatsanwalts.

Abgesehen von einem (möglichen) Verstoß gegen das Tierschutzgesetz, können Menschen, die sexuelle Handlungen mit Tieren verüben, auch noch andere Delikte begehen. Delikte, die den betroffenen Tierhalter und Betreuer unter Umständen alternative oder zusätzliche Möglichkeiten für rechtliche Schritte bieten. Zu nennen sind hier die Straftaten Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch.

Tierhalter und Betreuer, die mit der Tatsache sexueller Handlungen an „ihren Tieren“ konfrontiert wurden und diese als Missbrauchshandlungen ansehen, fragen oft nach ihren rechtlichen Möglichkeiten. „Was soll ich tun?“ Diese Frage kann und werde ich im nun Folgenden nicht beantworten. Zum einen kann ich dies nicht leisten, da sich rechtliche Entscheidungen grundsätzlich am konkreten Einzelfall zu orientieren haben, zum anderen würde dies einen Verstoß gegen geltendes Recht bedeuten. Was ich im Nachfolgenden jedoch leisten kann, ist den Paragrafenschwung etwas zu lichten, um allgemeine Informationen bereitzustellen, die einen Überblick über die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten bieten. Selbstverständlich sind auch diese Informationen ohne Gewähr und können und wollen eine individuelle Rechtsberatung (z.B. durch einen Rechtsanwalt) nicht ersetzen. Obwohl ich mich bemüht habe, das Amtsdeutsch in eine verständliche Form zu bringen, bleibt die Materie trocken.

Eine Strafanzeige stellen

Wird ein Tier durch sexuelle Handlungen verletzt, so stellen ORT/RECKEWELL (2002) fest:

„Sexuelle Handlungen an Tieren, die zu Verletzungen führen, werden durchgängig als roh verurteilt, meist unter der Alternative der Schmerzzufügung, das heißt unter Anwendung des § 17 Nr. 2a u. b des derzeitigen TierSchG.“

§ 17 TierSchG besagt: Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer 1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder

2. einem Wirbeltier

- a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder
- b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.

Die Vorschrift setzt voraus, dass entweder ein Tier ohne vernünftigen Grund getötet wird oder dass ihm entweder aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zugefügt wurden. Damit derartige Handlungen überhaupt strafrechtlich relevant sind, müssen sie von einem beherrschten Verhalten ausgelöst worden sein. Grundsätzlich ist nur vorsätzliches Handeln strafbar, es sei denn, das Gesetz sieht ausdrücklich eine Strafbarkeit für fahrlässiges Handeln vor, § 15 StGB. Die Absicht ist die stärkste Form des direkten Vorsatzes (1. Grades). Bezeichnend hierbei ist der zielgerichtete Erfolgswille: Dein Täter kommt es gerade darauf an, den Eintritt des Erfolgs, z.B. den Tod des Tieres, herbeizuführen. Direkter Vorsatz (2. Grades) liegt aber auch vor, wenn der Täter weiß oder es als sicher voraussieht, dass sein Handeln zur Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestands, z.B. zum Tod eines Tieres führt.

Bei dem indirekten oder Eventualvorsatz nimmt der Täter den für möglich gehaltenen Erfolg, beispielsweise den Tod des Tieres, billigend in Kauf.

Für die Strafbarkeit einer Handlung reicht ein Eventualvorsatz beim Täter grundsätzlich aus, es sei denn ein Straftatbestand verlangt ausdrücklich eine Absicht oder „wissentliches Handeln“.

Fahrlässigkeit, die - wie bereits erwähnt - nur dann strafbelegt ist, wenn sie das Gesetz ausdrücklich vorschreibt, liegt vor, wenn jemand einen Tatbestand objektiv rechtswidrig verwirklicht, ohne dies zu wollen oder zu erkennen, vorausgesetzt, sein Verhalten ist vermeidbar und vorwerfbar.

Im Einzelfall können Eventualvorsatz und bewusste Fahrlässigkeit schwer voneinander zu trennen sein. Nach der vom Bundesgerichtshof (BGH) angewandten Abgrenzung ist der bewusst fahrlässig Handelnde mit der als möglich erkannten Folge nicht einverstanden und vertraut auf ihren Nichteintritt, während der bedingt vorsätzlich Handelnde mit dem Eintritt des Erfolges in dem Sinne einverstanden ist, dass er ihn billigend in Kauf nimmt.

Doch nun zum eigentlichen Thema dieses Abschnitts: Wenn ein Vergehen gegen das Tierschutzgesetz beobachtet bzw. nachträglich entdeckt wird, werden die Strafverfolgungsbehörden in der Regel durch eine Strafanzeige auf eine solche Tat aufmerksam. Eine Strafanzeige kann von jeder Person, die Kenntnis von einer Straftat erlangt hat, gestellt werden, also nicht nur von dem betroffenen Tierbesitzer selbst, sondern auch von unbeteiligten Tatzeugen, Mitgliedern einer Stallgemeinschaft, einem Tierschutzverein etc..

Sie kann sowohl mündlich als auch schriftlich bei der Staatsanwaltschaft, der Polizei oder dem Amtsgericht erstattet werden, § 158 Strafprozessordnung (StPO). Auf jeden Fall sollte sich der Anzeigenerstatter das Aktenzeichen - bei Anzeigenerstattung gegenüber der Polizei die Tagebuchnummer - unter dem bzw. unter der die

Angelegenheit nun geführt wird, mitteilen lassen. Eine Strafanzeige kann nicht mehr zurückgenommen werden.

Das Niedersächsische Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat im Jahre 1998 eine Broschüre herausgegeben, die den wesentlichen Inhalt tierschutzrelevanter Strafanzeigen exemplarisch auflistet, damit entsprechende Anzeigen Erfolg bringend sind (zit. Nach ORT/RECKEWELL, 2002):

„Eine Anzeige, mit der tierschutzrelevante Sachverhalte an Ermittlungsbehörden (Staatsanwaltschaft / Polizei / Amtsgericht) weitergegeben werden, muss mindestens folgende Angaben enthalten, um eine Erfolg versprechende Strafverfolgung zu gewährleisten (Wer, wo, wann, wie):

1. Name und Anschrift des Anzeigenden
2. Name und Anschrift des Täters / der Täter 2.1
Jugendlicher, Erwachsener? 2.2 Besitzer des /
der Betroffenen Tiere?
3. Tatort: Anschrift und genaue Lokalisation, z.B. Angabe von Gebäuden, eventl.
Weideflächen mit Beschreibung, zusätzlich möglichst Fotografie.
4. Zeitpunkt der Tat: Datum, genaue Uhrzeit oder genauer Zeitraum.
5. Sachverhaltsschilderung
 - 5.1 Tierarten, Anzahl der Tiere, Alter, Geschlecht, unverwechselbare
Beschreibung des Tieres/der Tiere unter Angabe von Ohrmarken-
nummern, Tätowierungsnummern oder anderen Kennzeichnungs-
mitteln eventl. auffallende Fellzeichnung sowie Fotografien,
 - 5.2 konkrete Beschreibung des Tathergangs - ggf. Beschreibung der Tat-
werkzeuge, z.B. Größe und Beschaffenheit eines Schlagstocks, Mes-
sers u.a.m., - genaue Schilderung des Tathergangs (was wurde von
wem wie getan bzw. unterlassen),
Klimabedingungen (Temperatur, Regen u.a.m.)
 - 5.3 Folgen des geschilderten Tathergangs (Beobachtungen am Tier?)
Verursachung von Schmerzen oder Leiden
Welcher genaue Tathergang hat warum Schmerzen oder Leiden
verursacht?
Verursachung von Schmerzen oder Leiden mit Todesfolge, Hat
der Tathergang in Folge zum Tod des Tieres geführt? Welche
Anzeichen beweisen bzw. lassen auf eine Erheblichkeit der
Schmerzen oder Leiden oder länger anhaltende erhebliche
Schmerzen oder Leiden oder
sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden schließen?

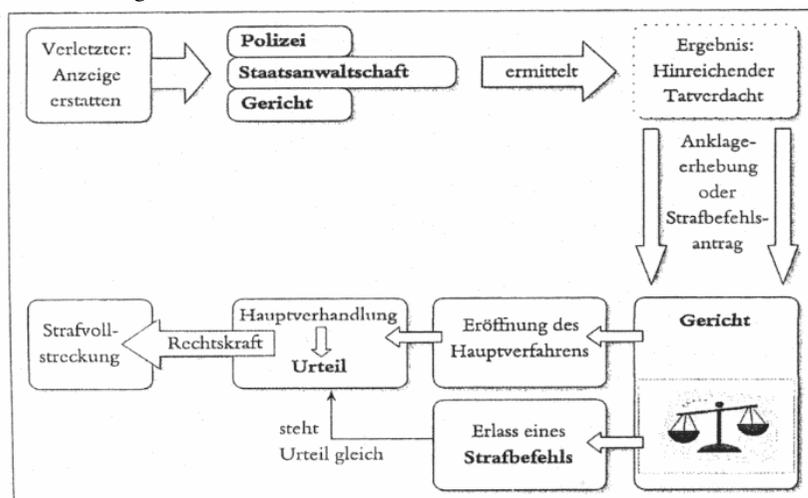
Das Empfinden von Schmerzen oder Leiden ist z.T. rasse-, geschlechts- und altersspezifisch, daher ist eine genaue Beschreibung der Reaktion und des Verhalten, des Tieres erforderlich. Anzeichen von Schmerzen sind ua. Schmerzläufe, Stöhnen, Zähneknirschen, abnorme Haltungen, Lahmheit, Unruhe, Beißen oder Lecken u.a. der schmerzenden Stelle, Angst, Aggression, Absonderung von der Gruppe, Beben der Nasenflügel und / der Rüsselscheibe, Gewichtsabnahme, struppiges Fell, Erweiterung der Pupillen, Schwitzen, Erbrechen, Häufiges Kot- und Harnabsetzen, Erhöhung der Atem- und Herzfrequenzen. Leiden zeigen sich ua. in Verhaltensstörungen wie z.B. Aggression gegen sich selbst, Ausfall von, Komfort-, Erkundungs- und Spielverhalten, reduziertes Bewegungsverhalten mit ausdrucksloser Mimik u.a.m..

- Tötung des Tieres durch den / die Täter

6. Benennung von Zeugen (Name, Adresse),
7. Beifügung von Beweismaterial, wie z.B. Fotos
 - Beweismittel genau kennzeichnen und beschreiben, Herkunft belegen und Zusammenhang zwischen Tathergang bzw. Erfolg der Taten genau festlegen, Datum, Uhrzeit, Ort
 - ggf. Veranlassung der Sicherstellung des Tierkörpers durch Polizei oder Veterinärbehörde
8. Unterschrift, Datum [...]"

Die oben aufgeführten Eckdaten sollen hier lediglich als Gerüst dienen, um bei der Erstattung einer Anzeige keine wesentlichen Angaben zu vergessen. Liegen zu einzelnen Punkten keine Erkenntnisse vor, ist beispielsweise der Täter unbekannt, heißt das selbstverständlich nicht, dass die Staatsanwaltschaft grundsätzlich keine Ermittlungen aufnehmen wird. Sie muss dann „gegen Unbekannt“ ermitteln und mit Hilfe der Polizei versuchen, den Täter herauszufinden. Auch wenn in derartigen Fällen die Staatsanwaltschaft gerade bei Vergehen gegen das Tierschutzgesetz erfahrungsgemäß schnell geneigt ist, das Verfahren einzustellen, sollte dies im Einzelfall nicht dazu führen, von vornherein auf eine Anzeige zu verzichten.

Wichtig für die Beweisaufnahme in dem späteren Strafverfahren ist, dass ein Tierarzt die Verletzungen an dem betroffenen Tier genauestens untersucht und korrekt attestiert, denn falsch gesicherte oder unerkannt gebliebene Spuren sind für die Tataufklärung endgültig verloren. Dabei spielt der Zeitfaktor eine wichtige Rolle, denn je später eine Spurensicherung erfolgt, desto wahrscheinlicher ist es, dass ein Teil der Nachweise vernichtet sind. Auch wenn keine offensichtlichen Verletzungen erkennbar sind, scheint es im Interesse des Tieres ratsam, im Verdachtsfall gleichwohl den Tierarzt zu benachrichtigen.



Das staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren

Der weitere Gang des Ermittlungsverfahrens liegt außerhalb der Einflussmöglichkeiten der Person, die eine Anzeige erstattet hat, sondern in der Verantwortung der zuständigen Staatsanwaltschaft, die bei Vorliegen eines Anfangsverdachts grundsätzlich verpflichtet ist, Ermittlungen aufzunehmen. In der Regel beauftragt sie hierzu die Polizei. Allerdings hat die Staatsanwaltschaft nicht nur die zur Belastung eines Verdächtigten, sondern auch die zu seiner Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln, d.h. sie ist zur Objektivität verpflichtet und nicht etwa „Gegner“ des Beschuldigten, c 160 Absatz 2 StPO.

Wenn *hinreichender Tatverdacht* gegen eine Person besteht, schließt die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen ab und beantragt entweder den Erlass eines Strafbefehls oder erhebt Anklage. Ein hinreichender Tatverdacht hegt vor, wenn es nach dem Ergebnis der Ermittlungen wahrscheinlich ist, dass der Beschuldigte in dem nachfolgenden gerichtlichen Verfahren verurteilt wird.

Strafanzeige oder Strafantrag?

Die Begriffe „Strafanzeige“ und „Strafantrag“ werden oft miteinander verwechselt. Mit einer Strafanzeige wird der Staatsanwaltschaft ein möglicherweise strafrechtlich relevanter Sachverhalt „angezeigt“, was letztlich nichts anderes heißt als „mitgeteilt“. Jeder Bürger kann - wie oben bereits dargelegt - eine Strafanzeige stellen. Die Strafanzeige ist keine Verfahrensvoraussetzung, denn die Staatsanwaltschaft muss grundsätzlich auch „von Amts wegen“ - also „automatisch“ - ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren durchführen, sofern ihr - auf welche Weise auch immer - ein strafrechtlich relevanter Tatbestand bekannt geworden ist.

Um den Begriff des Strafantrags zu erläutern, muss ich etwas ausholen: Unser Strafrecht unterscheidet zwischen *Offizialdelikten* und *Antragsdelikten*. *Offizialdelikte* werden stets von Amts wegen durch die Staatsanwaltschaft verfolgt und zwar unabhängig vom Willen des Verletzten'. (Ob die ermittelnde Staatsanwaltschaft durch eine Strafanzeige oder auf sonstige Weise von dem Delikt erfahren hat, ist für den Verfahrenfortgang unerheblich.) Zu den *Offizialdelikten* zählen beispielsweise Straftaten wie Vergewaltigung, Mord, Totschlag, Raub oder Urkundenfälschung. Auch ein Vergehen nach § 17 Tierschutzgesetz ist ein *Offizialdelikt*.

Von den *Offizialdelikten* sind die *Antragsdelikte* zu unterscheiden. Bei den *Antragsdelikten* hat der Gesetzgeber den Verletzten der Straftat eine begrenzte Befugnis eingeräumt, über Beginn und Fortgang des Ermittlungsverfahrens mit zu entscheiden. So wird die strafbare Handlung nur verfolgt, wenn die verletzte Person einen so genannten *Strafantrag* stellt und damit dokumentiert, dass sie eine Strafverfolgung wünscht. *Antragsdelikte* werden also, wie ihr Name verrät, grundsätzlich nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag verfolgt. Ein unbeteiligter Dritter ist nicht antragsberechtigt. Der *Strafantrag* ermöglicht hier also erst die Strafverfolgung, ist somit Voraussetzung für Beginn und Durchführung der staatsanwaltlichen Ermittlungen.

Der Begriff „verletzte“ ist hier nicht im wortwörtlichen Sinne, sondern so zu verstehen, wie ihn der Gesetzgeber benutzt. Wird ein Pferd beispielsweise durch einen Pferderipper verletzt, ist rechtlich der Eigentümer „verletzt“, also betroffen bzw. geschädigt.

Die Einzelheiten zu der Frage in welchen Fällen und wie ein Strafantrag zu stellen ist, sind im Strafgesetzbuch (StGB) geregelt. Wichtig für die Verletzten einer Straftat ist zu wissen, dass der Strafantrag nach § 77b StGB innerhalb einer Frist von drei Monaten gestellt werden muss. Die Frist beginnt an dem Tag, an dem der Verletzte von Tat und Täter erstmals erfahren hat, d.h. der Beginn des Fristablaufs setzt die Kenntnis des Antragsberechtigten von der Tat und der Person des Täters voraus. Wird die Frist versäumt hat das zur Folge, dass die Straftat nicht mehr verfolgt werden kann.

Der Strafantrag ist schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht zu stellen, § 158 Absatz 2 StPO. Eine telefonische Antragstellung reicht somit nicht aus. Die Schriftform verlangt die Unterschrift des Antragstellers. Ein Aktenvermerk des mit der Sache befassten Beamten ist ebenfalls unzureichend.

Antragsdelikte finden sich insbesondere im Bagatellbereich:

- Beleidigung (§ 185 StGB, Strafantragserfordernis in § 194 Absatz 1 StGB),
- Hausfriedensbruch (§ 123 Absatz 1 StGB, Strafantragserfordernis in Absatz 2),
- Körperverletzung (§ 223 StGB, Strafantragserfordernis in § 230 StGB),
- Diebstahl geringwertiger Sachen (§ 248a StGB)
- Sachbeschädigung (§ 303 StGB, Strafantragserfordernis in § 303c StGB)

Von den oben beispielhaft aufgezählten Antragsdelikten sind zwei Delikte für die uns interessierenden Fälle besonders relevant: Die Sachbeschädigung und der Hausfriedensbruch

a) Sachbeschädigung, § 303 StGB

§ 303 StGB (Strafgesetzbuch) Sachbeschädigung

(1) Wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert. (3) Der Versuch ist strafbar.

Voraussetzung für die Strafverfolgung ist in diesem Fall ein entsprechender Strafantrag:

§ 303c StGB (Strafgesetzbuch) Strafantrag

In den Fällen der §§ 303 bis 303b wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

Im Vergleich zum Tierschutzgesetz stehen bei der Sachbeschädigung allein

die eigentumsrechtlichen Interessen des Tiereigentümers im Vordergrund. Die Vorschrift des § 303 StGB beabsichtigt nicht das Tier selbst zu schützen, sondern das Eigentum am Tier - bestraft wird dessen vorsätzliche und rechtswidrige „Beschädigung“ oder „Zerstörung“. Erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden des Tieres müssen weder zugefügt noch bewiesen werden.

Des Weiteren setzt eine Strafbarkeit wegen Sachbeschädigung Rechtswidrigkeit voraus. Die Rechtswidrigkeit entfällt jedoch durch die Einwilligung des Tiereigentümers in die Schädigung, d.h., ist der Eigentümer mit den sexuellen Praktiken einverstanden oder ermutigt sie sogar, um sich selbst sexuell zu erregen, liegt keine strafbare Sachbeschädigung vor.

Wird das Tier nicht durch einen Fremden, sondern vom Tiereigentümer selbst sexuell missbraucht und dabei verletzt, liegt selbstverständlich auch keine Sachbeschädigung vor.

b) Hausfriedensbruch, § 123 StGB

Der Straftatbestand des Hausfriedensbruches kann vorliegen, wenn eine Person unbefugt Stallungen o.ä. betritt:

§ 123 StGB (Strafgesetzbuch) Hausfriedensbruch

(1) Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. (2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

Um den Tatbestand des Hausfriedensbruchs zu erfüllen, muss der Täter in ein Gebäude oder in ein „befriedetes“ Besitztum gedrungen sein; hierunter kann auch eine eingezäunte Weide oder Pferdekoppel verstanden werden. Eine Strafbarkeit liegt allerdings nicht vor, wenn mit Einwilligung desjenigen gehandelt wurde, in dessen Gebäude oder auf dessen Grundstück sich das Tier befand. Da es sich - wie bereits dargelegt - um ein Antragsdelikt handelt, wird die Staatsanwaltschaft nur dann tätig, wenn der jeweilige Inhaber des Hausrechts - zum Beispiel der Stallbesitzer - einen Strafantrag stellt.

Auch bei der Strafvorschrift des Hausfriedensbruchs geht es nicht um den Schutz der in den jeweiligen Räumlichkeiten befindlichen Tiere; geschütztes Rechtsgut ist vielmehr das Hausrecht und damit das Recht, „über den Aufenthalt Dritter innerhalb der dem Herrschaftsbereich einer Person zugeordneten geschützten räumlichen Bereiche tatsächlich frei zu bestimmen“, (vgl. Köln NJW 82, 2740),

Allerdings: Sieht die Staatsanwaltschaft nach Prüfung des Sachverhalts das öffentliche Interesse nicht berührt, wird sie gleichwohl davon absehen, Anklage zu erheben. Der Verletzte kann dann nur noch vor dem Amtsgericht Privatklage erheben, muss aber zuvor beim gemeindlichen Vermittlungsamt einen so genannten Sühneversuch absolvieren. Näheres hierüber im Abschnitt „Die Privatklage und die Erforderlichkeit eines vorherigen Sühneversuchs“.

Das Strafbefehlsverfahren

Der Strafbefehl dient der Verfahrensbeschleunigung in einfachen Sachen und ermöglicht die Verhängung einer Strafe ohne Hauptverhandlung; er kommt in Betracht bei Strafverfahren, die zur Zuständigkeit des Amtsgerichts gehören und bei denen nur Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr mit Bewährung als Sanktion in Betracht kommt (letzteres nur, wenn der Angeklagte einen Verteidiger hatte), § 407 StPO. Das Strafbefehlsverfahren spielt bei Vergehen gegen das Tierschutzgesetz eine zahlenmäßig große Rolle.

Nach erfolgreichem Abschluss der Ermittlungen beantragt die Staatsanwaltschaft bei dem zuständigen Amtsgericht den Erlass eines Strafbefehls. In der Praxis heißt das, dass der Strafbefehl dem Gericht von der Staatsanwaltschaft unterschriftsreif vorgelegt wird.

Hat der Richter keine Bedenken, so erlässt er den beantragten Strafbefehl ohne vorherige Anhörung des Angeklagten und veranlasst seine Zustellung an diesen. Eine Hauptverhandlung findet im Strafbefehlsverfahren nur statt, wenn der Angeklagte den Strafbefehl nicht akzeptiert, d.h. innerhalb von zwei Wochen seit Zustellung des Strafbefehls Einspruch einlegt, § 410 Absatz 1 StPO. Tut er dies nicht, wird der Strafbefehl rechtskräftig; er steht dann einem rechtskräftigen Urteil gleich, § 410 Absatz 3 StPO.

Das Strafverfahren nach Anklageerhebung

Im Falle einer Anklageerhebung erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage vor dem zuständigen Gericht (in Tierschutzfällen ist das das örtlich zuständige Amtsgericht), das sofern es ebenfalls einen hinreichenden Tatverdacht annimmt das Hauptverfahren eröffnet und Termin zur Hauptverhandlung anberaumt. Ziel der Hauptverhandlung ist es, den Sachverhalt endgültig aufzuklären.

An der Hauptverhandlung nimmt die Staatsanwaltschaft als Anklagebehörde teil. Die Staatsanwaltschaft ist, wie bereits dargelegt, nicht „Partei“, sondern ein dem Gericht gleichgestelltes „Organ der Rechtspflege“ und damit zur Objektivität verpflichtet. Aus dieser Verpflichtung zur Objektivität heraus erklären sich die Fälle, in denen die Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft „Freispruch“ trotz zuvor erhobener Anklage beantragen.

In der Hauptverhandlung wird der Angeklagte zu seiner Person und zur Sache vernommen, es wird Beweis erhoben durch Zeugen- und/oder Sachverständigenbefragung, ggfs. durch die Verlesung von Urkunden und eventuell die Einnahme eines Augenscheins. Auch Kinder können in einem Strafverfahren Zeugen sein; eine bestimmte Altersgrenze sieht das Gesetz nicht vor. Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien Überzeugung. Bestehen keine vernünftigen Zweifel an der Schuld des Angeklagten, kommt es zum Urteilsspruch: „Im Namen des Volkes“.

Der örtliche Zuständigkeit wird in der Regel danach begründet, wo die Tat begangen worden ist (Tatortzuständigkeit), § 7 StPO, oder wo der oder die Angeschuldigte zum Zeitpunkt der Anklageerhebung wohnt (Wohnortzuständigkeit), § 8 StPO.

Rechtsmittel im Strafverfahren

Gegen das Urteil können sowohl der Verurteilte als auch die Staatsanwaltschaft innerhalb einer Woche nach Verkündung beim erstinstanzlichen Gericht (hier: Amtsgericht) Berufung gemäß §§ 312, 314 StPO einlegen, die zu einer Neuverhandlung der Sache vor dem Berufungsgericht führt. Berufungsgericht ist das Landgericht.

Die Berufungsinstanz eröffnet eine neue Tatsacheninstanz, dh. der zur Verurteilung gelangte Sachverhalt kann überprüft, Zeugen können vernommen werden etc.. Soweit die Berufung für begründet erachtet wird, entscheidet das Berufungsgericht unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils in der Sache selbst.

Gegen die erstinstanzliche Entscheidung des Amtsgerichts ist alternativ die Sprungrevision zum Oberlandesgericht zulässig, § 335 StPO.

Auch gegen das (zweitinstanzliche) Berufungsurteil des Landgerichts ist Revision möglich. Ober die Rechtsmittel entscheidet dann ebenfalls das Oberlandesgericht.

Im Unterschied zur Berufung wird das angefochtene Urteil in der Revisionsinstanz nur auf Rechtsfehler überprüft, d.h. es wird geprüft, ob beispielsweise das prozessuale Verfahrensrecht beachtet wurde bzw. ob Gesetze verletzt wurden, § 337 StPO.

§ 337 StPO (Strafprozessordnung)

- (1) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß das Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe
- (2) Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

Eine Neuverhandlung der Sache ist in der Revisionsinstanz ausgeschlossen; damit findet auch keine neue Beweisaufnahme statt. Feststellungen, die im ersten Verfahren zu Geschehnissen, Abläufen, Aussagen und Folgen getroffen wurden, werden also grundsätzlich nicht auf ihre inhaltliche Richtigkeit überprüft.

Verfahreenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft gem. § 170 Absatz 2 StPO

Ist ein Tatnachweis dagegen nicht mit der für eine Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit zu führen, stellt die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren gemäß § 170 Absatz 2 Satz 1 StPO ein (neben einer Einstellung mangels hinreichenden Tatverdachts kann unter Umständen auch eine Verfahreenseinstellung wegen geringer Schuld oder nach Erfüllung von Auflagen erfolgen. Auf diese und die sonstigen Einstellungsmöglichkeiten wird an späterer Stelle eingegangen werden):

§ 170 StPO (Strafprozessordnung)

- (1) Bieten die Ermittlungen genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage, so erhebt die Staatsanwaltschaft sie durch Einreichung einer Anklageschrift bei dem zuständigen Gericht.
- (2) Andernfalls stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein.

Hiervon setzt sie den Beschuldigten in Kenntnis, wenn er als solcher vernommen worden ist oder ein Haftbefehl gegen ihn erlassen war; dasselbe gilt, wenn er um einen Bescheid gebeten hat oder wenn ein besonderes Interesse an der Bekanntgabe ersichtlich ist.

Von der Verfahrenseinstellung ist neben dem Beschuldigten auch der Anzeigerstatter zu unterrichten. Ist der Anzeigerstatter zugleich Verletzter, z.B. der Eigentümer eines getöteten oder verletzten Tieres, erhält er eine förmliche Einstellungsverfügung, in der er auch über sein Recht belehrt wird, gegen diese Entscheidung Einstellungsbeschwerde einlegen zu können, § 171 StPO:

§ 171 StPO (Strafprozessordnung)

Gibt die Staatsanwaltschaft einem Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage keine Folge oder verfügt sie nach dem Abschluß der Ermittlungen die Einstellung des Verfahrens, so hat sie den Antragsteller unter Angabe der Gründe zu bescheiden. In dem Bescheid ist der Antragsteller, der zugleich der Verletzte ist, über die Möglichkeit der Anfechtung und die dafür vorgesehene Frist (§ 172 Absatz 1) zu belehren.

Gemäß § 172 StPO steht dem Verletzten im Anschluss daran der Weg des Klageerzwingungsverfahrens zum Oberlandesgericht offen.

Das Klageerzwingungsverfahren

Allgemeines

Das Klageerzwingungsverfahren dient der Überprüfung der auf § 170 Absatz 2 Satz 1 StPO beruhenden Einstellungsentscheidung der Staatsanwaltschaft, d.h. der Verletzte kann mit dem Klageerzwingungsverfahren unter Umständen erreichen, dass die Staatsanwaltschaft zur Anklageerhebung gezwungen wird. Zweck des Klageerzwingungsverfahrens ist demnach in erster Linie der Schutz des Verletzten.

Formelle Voraussetzungen

Das Klageerzwingungsverfahren steht dem Anzeigerstatter einer Straftat zu, wenn er durch die Tat in einem Rechtsgut verletzt ist und die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt hat, § 170 Absatz 2 StPO. Handelt es sich um ein Antragsdelikt, muss ein förmlicher Strafantrag gestellt worden sein.

Ausgeschlossen sind aber alle Fälle, in denen die Privatklage zulässig ist, § 172 Absatz 2 Satz 3, § 374 StPO, denn dann ist dem Verletzten ja gerade dieser Weg zur weiteren Verfolgung der Straftat vom Gesetzgeber eröffnet. D.h. beispielsweise, dass im Fall von § 17 TierSchG grundsätzlich das Klageerzwingungsverfahren möglich ist, bei Delikten wie Hausfriedensbruch oder Sachbeschädigung hat der Verletzte, sofern die Staatsanwaltschaft trotz Strafantrags das öffentliche Interesse verneint und von der Anklageerhebung absieht, den Privatklageweg zu beschreiten.

Dem Klageerzwingungsverfahren gehen also zwei Verfahrensstufen voraus:

1. Der Verletzte muss zunächst eine Strafanzeige gestellt haben. Handelt es sich um ein Antragsdelikt, muss ein förmlicher Strafantrag gestellt worden sein. Ausnahme: Antragsdelikte, für die der Gesetzgeber die Privatklage vorsieht, § 374 StPO, fallen nicht hierunter.
2. Gibt die Staatsanwaltschaft dem Strafantrag nicht statt, kann der Antragsteller binnen zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Einstellung Beschwerde beim vorgesetzten Staatsanwalt einlegen, §§ 171, 172 StPO. Die Zwei-Wochen-Frist gilt nur, wenn der Verletzte bei der Mitteilung der Einstellung ordnungsgemäß über seine Rechte belehrt wurde.

Weiterer Gang des Verfahrens

Hilft die Staatsanwaltschaft der Beschwerde nicht ab, entscheidet der „vorgesetzte Beamte der Staatsanwaltschaft“, mit anderen Worten, der Generalstaatsanwalt:

§ 172 Absatz 1 StPO (Strafprozessordnung)

(1) Ist der Antragsteller zugleich der Verletzte, so steht ihm gegen den Bescheid nach § 171 binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an den vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft zu. Durch die Einlegung der Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft wird die Frist gewahrt. Sie läuft nicht, wenn die Belehrung nach § 171 Satz 2 unterblieben ist.

Nur wenn auch der Generalstaatsanwalt der Beschwerde nicht abhilft, besteht nach § 172 Absatz 2 StPO die Möglichkeit der Klageerzwingung: Der Antragsteller kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheids des Generalstaatsanwalts einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung an das Oberlandesgericht stellen. Wichtig: der Antrag muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

§ 172 StPO Absatz 2 StPO (Strafprozessordnung)

(2) Gegen den ablehnenden Bescheid des vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft kann der Antragsteller binnen einem Monat nach der Bekanntmachung gerichtliche Entscheidung beantragen. Hierüber und über die dafür vorgesehene Form ist er zu belehren; die Frist läuft nicht, wenn die Belehrung unterblieben ist. Der Antrag ist nicht zulässig, wenn das Verfahren ausschließlich eine Straftat zum Gegenstand hat, die vom Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden kann, oder wenn die Staatsanwaltschaft nach § 153 Abs. 1, § 153a Abs. 1 Satz 1, 7 oder § 153b Abs. 1 von der Verfolgung der Tat abgesehen hat; dasselbe gilt in den Fällen der §§ 153c bis 154 Abs. 1 sowie der §§ 154b und 154c.

Das Oberlandesgericht kann den Antrag durch Beschluss verwerfen, wenn kein genügender Anlass zur Klageerhebung besteht, § 174 Absatz 1 StPO.

§ 174 StPO Absatz 1 (Strafprozessordnung)

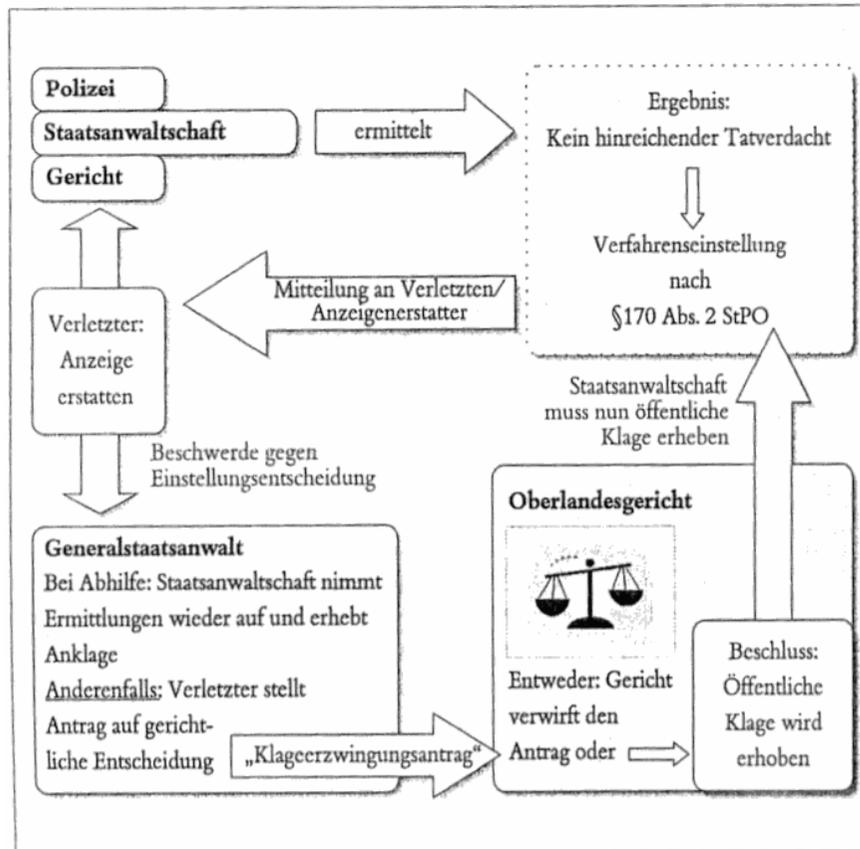
(1) Ergibt sich kein genügender Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage, so verwirft das Gericht den Antrag und setzt den Antragsteller, die Staatsanwaltschaft und den Beschuldigten von der Verwerfung in Kenntnis.

Andernfalls ordnet das Oberlandesgericht durch Beschluss die Klageerhebung an, die dann durch die Staatsanwaltschaft vorzunehmen ist, § 175 StPO:

§ 175 StPO (Strafprozessordnung)

Erachtet das Gericht nach Anhörung des Beschuldigten den Antrag für begründet, so beschließt es die Erhebung der öffentlichen Klage. Die Durchführung dieses Beschlusses liegt der Staatsanwaltschaft ob.

Das weitere gerichtliche Verfahren läuft dann wiederum so ab wie ich es oben beschrieben habe.



Wenn der Täter schuldunfähig ist...

Wir lesen es ab und zu in der Tageszeitung: Das Verfahren gegen einen Straftäter sei wegen seiner Schuldunfähigkeit eingestellt worden. Gerade bei der Beurteilung von Gewalttaten gegen Tiere, insbesondere bei den so genannten „Pferderippertaten“ erfolgt eine solche Feststellung nicht selten. Was bedeutet sie im Einzelnen?

Der Schuld- und Sühnegedanke des deutschen Strafrechtes setzt voraus, dass jemand beim Begehen einer Straftat um das Unrecht seiner Tat weiß und nach dieser Einsicht handeln kann und bezeichnet diese Fähigkeit als „Schuldfähigkeit“. Die Schuldunfähigkeit ist in den §§ 19 und 20 des Strafgesetzbuchs (StGB) geregelt. Sie kann vermindert sein (§ 21 StGB) oder auch gänzlich fehlen (§ 19, § 20 StGB).

Gemäß § 19 StGB sind beispielsweise Kinder unter vierzehn Jahren schuldunfähig, d.h. sie können strafrechtlich nicht für ihr Verhalten belangt werden. Für ältere Täter gilt § 20 StGB. Nach dieser Vorschrift ist derjenige schuldunfähig, der bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung, wegen Schwachsinn oder einer schweren anderen Abartigkeit unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln:

§ 20 StGB (Strafgesetzbuch) Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen

Ohne Schuld handelt, wer bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen Schwachsinn oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

Als „krankhafte seelische Störungen“ gelten zum Beispiel Störungen, die eine hirnorganische Ursache haben, Schizophrenie oder manische Depressionen. „Seelische Abartigkeiten“ können schwere Psychopathien, Neurosen oder Triebstörungen sein.

Wer wegen einer oder mehrere dieser Umstände das Unrecht seines Handelns nicht zu erkennen vermag, wird also nicht bestraft werden. Das Gericht oder bereits die Staatsanwaltschaft werden in solchen Fällen ein anhängiges Strafverfahren wegen erwiesener oder nicht auszuschließender Schuldunfähigkeit in der Regel einstellen. Das Gericht kann allerdings die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt anordnen. Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt betrifft nur suchtkranke Straftäter; sie wird angeordnet, wenn die Gefahr besteht, dass der Täter infolge seiner Suchterkrankung weitere erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird. Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus wird nur angeordnet werden, wenn von dem Täter weitere erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist, d.h. in Tierschutzangelegenheiten wird kaum mit einer Unterbringung zu rechnen sein.

Die Frage der strafrechtlichen Schuldfähigkeit darf nicht mit der so genannten „Deliktsfähigkeit“ des Zivilverfahrens verwechselt werden, die ausschlaggebend für eventuelle Schadensersatzansprüche des Geschädigten ist. Nicht deliktsfähig und damit nicht für einen Schaden verantwortlich sind nach § 827 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) Personen, „die im Zustand der Bewusstlosigkeit oder in einem die

freie Willensbestimmung ausschließenden Zustände krankhafter Störung der Geistestätigkeit einem anderen einen Schaden zugefügt haben", sowie nach § 828 Abs. 1 BGB Kinder, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ältere Kinder sind bis zu ihrer Volljährigkeit beschränkt deliktstfähig.

Für unsere Fälle heißt das, dass beispielsweise ein Zwölfjähriger, der ein Tier absichtlich verletzt, zwar strafrechtlich mangels Strafmündigkeit nicht belangt werden kann. Er ist jedoch beschränkt deliktstfähig und kann dann haftbar gemacht werden, wenn er „die erforderliche Einsicht hinsichtlich der Rechtsgutverletzung hatte“. Der Eigentümer des verletzten Tieres könnte damit unter Umständen einen zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch erfolgreich durchsetzen, da der „Täter“ das 7. Lebensjahr bereits vollendet hatte und damit zivilrechtlich für sein Tun zumindest beschränkt verantwortlich ist.¹

Doch zurück zum Strafverfahren, das neben der Schuldunfähigkeit auch den Begriff der „verminderten Schuldfähigkeit“ kennt. Wer zum Beispiel infolge übermäßigen Alkoholkonsums bei Tatbegehung nur vorübergehend in seiner Schuldfähigkeit eingeschränkt war, kamt mit Milderung seiner Strafe rechnen:

§ 21 StGB (Strafgesetzbuch) Verminderte Schuldfähigkeit

Ist die Fähigkeit des Täters, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, aus einem der in § 20 bezeichneten Gründe bei Begehung der Tat erheblich vermindert, so kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.

§ 49 StGB (Strafgesetzbuch) Besondere gesetzliche Milderungsgründe

(1) Ist eine Milderung nach dieser Vorschrift vorgeschrieben oder zugelassen, so gilt für die Milderung folgendes:

1. An die Stelle von lebenslanger Freiheitsstrafe tritt Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.
 2. Bei zeitiger Freiheitsstrafe darf höchstens auf drei Viertel des angedrohten Höchstmaßes erkannt werden. Bei Geldstrafe gilt dasselbe für die Höchstzahl der Tagessätze.
 3. Das erhöhte Mindestmaß einer Freiheitsstrafe ermäßigt sich im Falle eines Mindestmaßes von zehn oder fünf Jahren auf zwei Jahre, im Falle eines Mindestmaßes von drei oder zwei Jahren auf sechs Monate, im Falle eines Mindestmaßes von einem Jahr auf drei Monate, im übrigen auf das gesetzliche Mindestmaß.
- (2) Darf das Gericht nach einem Gesetz, das auf diese Vorschrift verweist, die Strafe nach seinem Ermessen mildern, so kann es bis zum gesetzlichen Mindestmaß der angedrohten Strafe herabgehen oder statt auf Freiheitsstrafe auf Geldstrafe erkennen.

¹ § 828 BGB Minderjährige:

- (1) Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich.
- (2) Wer das siebente, aber nicht das zehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für den Schaden, den er bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug, einer Schienenbahn oder einer Schwebebahn einem anderen zufügt nicht verantwortlich. Dies gilt nicht, wenn er die Verletzung vorsätzlich herbeigeführt hat.
- (3) Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist, sofern, seine Verantwortlichkeit nicht nach Absatz 1 oder 2 ausgeschlossen ist für den Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat.

Bei der strafrechtlichen Schuldfrage nach Straftaten unter Alkoholeinfluss gibt es keine festen Promille-Grenzen, d.h., das Gericht wird eine Einzelfallentscheidung treffen müssen. Maßgeblich ist in der Regel das Gutachten eines psychiatrischen oder psychologischen Sachverständigen.

Wer im Zustand der verminderten Schuldfähigkeit eine Straftat begeht, wird also strafrechtlich durchaus verfolgt und belangt, seine Strafe wird jedoch grundsätzlich milder ausfallen, als sie bei einem uneingeschränkt schuldfähigen Täter ausfallen würde.

Weitere Einstellungsmöglichkeiten durch die Staatsanwaltschaft

Der Gesetzgeber hat den Staatsanwaltschaften und Gerichten die Möglichkeit gegeben, im Interesse der Prozessökonomie unter bestimmten Voraussetzungen von der Verfolgung von Straftaten abzusehen. Bei so genannten Bagatellsachen kann das Verfahren beispielsweise wegen Geringfügigkeit eingestellt werden, wenn nur eine geringe Schuld des Täters vorliegt und kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht:

§ 153 StPO (Strafprozessordnung) Absehen von Verfolgung wegen Geringfügigkeit

(1) Hat das Verfahren ein Vergehen zum Gegenstand, so kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts von der Verfolgung absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht. Der Zustimmung des Gerichtes bedarf es nicht bei einem Vergehen, das nicht mit einer im Mindestmaß erhöhten Strafe bedroht ist und bei dem die durch die Tat verursachten Folgen gering sind. (2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht in jeder Lage des Verfahrens unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten das Verfahren einstellen. Der Zustimmung des Angeschuldigten bedarf es nicht, wenn die Hauptverhandlung aus den in § 205 angeführten Gründen nicht durchgeführt werden kann oder in den Fällen des § 231 Abs. 2 und der §§ 232 und 233 in seiner Abwesenheit durchgeführt wird. Die Entscheidung ergeht durch Beschluß. Der Beschluß ist nicht anfechtbar.

Eine weitere Einstellungsmöglichkeit sieht § 153a StPO vor:

§ 153a Absatz 1 Satz 1 StPO (Strafprozessordnung) Einstellung des Verfahrens bei Erfüllung von Auflagen und Weisungen

(1) Mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts und des Beschuldigten kann die Staatsanwaltschaft bei einem Vergehen vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen und zugleich dem Beschuldigten Auflagen und Weisungen erteilen, wenn diese geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen, und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht.

Die Verfahrenseinstellung nach § 153a StPO setzt ebenfalls eine *geringe Schuld* des Täters voraus. Die Staatsanwaltschaft kann in diesen Fällen das Strafverfahren mit Zustimmung des zuständigen Gerichtes und des *Beschuldigten* einstellen. Im Gegensatz zur Einstellung nach § 153 StPO liegt hier allerdings ein *öffentliches Interesse* an einer Verfolgung vor.

Das Verfahren wird vorläufig unter Auflagen und Weisungen, zum Beispiel der Zahlung eines bestimmten Geldbetrages an eine gemeinnützige Organisation, eingestellt. Erfüllt der Beschuldigte die Auflagen und Weisungen innerhalb des vorgeesehen Zeitraumes wird das Verfahren endgültig eingestellt.

Aber, auch dann, wenn der Beschuldigte bereits wegen einer anderen, schwerer wiegenden Tat verurteilt ist oder eine solche Verurteilung erwartet wird, kann das Verfahren nach § 154 StPO eingestellt werden. Sinn der Vorschrift ist es, die Strafverfolgung auf wenige schwer wiegende Taten zu konzentrieren, statt mit viel Aufwand einzelne Bagatelldelikte zu ermitteln, die selbst im Falle einer Verurteilung kaum Auswirkungen auf die Höhe des zu erwartenden Strafmaßes hätten.

Das zuvor beschriebene Klageerzwingungsverfahren ist übrigens in den Fällen der §§ 153 ff StPO nicht möglich; einem betroffenen Tierhalter sind also in derartigen Fällen „die Hände gebunden“.

Leider zeigt die Erfahrung, dass Verstöße gegen das Tierschutzgesetz nur allzu schnell wegen des mangelnden öffentlichen Interesses gemäß § 153 StPO oder gegen Erfüllung von Auflagen oder Weisungen gemäß § 153a StPO eingestellt werden.

Das allgemeine Auskunftsrecht des Verletzten in Strafverfahren

Nur allzu verständlich ist, dass der Verletzte einer Straftat erfahren möchte, welchen Verlauf das Verfahren nach Erstattung der Anzeige genommen hat und was aus der Sache geworden ist. Nachfolgend sind die wichtigsten Rechte, die ein Verletzter im Rahmen eines Strafverfahrens innehat, aufgeführt:

Anspruch auf Mitteilung des Verfahrensabschlusses

Das Gesetz sieht - wie eingangs bereits dargelegt - zunächst vor, dass der Verletzte gemäß § 171 Absatz 1 StPO einen Bescheid erhalten soll, wenn das Strafverfahren mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt worden ist. Eine automatische Benachrichtigung über eine Verurteilung oder eine Verfahrenseinstellung aus anderen Gründen, beispielsweise wegen Geringfügigkeit, erhält er dagegen nicht. Allerdings kann der Verletzte gemäß § 406d Absatz 1 StPO einen entsprechenden Antrag stellen:

§ 406d StPO (Strafprozessordnung)

(1) Dem Verletzten sind auf Antrag die Einstellung des Verfahrens und der Ausgang des gerichtlichen Verfahrens mitzuteilen, soweit es ihn betrifft.

Ein solcher Antrag kann auch schon zum Zeitpunkt der Anzeigenerstattung gestellt werden.

Abschriften und Auskünfte aus den Akten

Darüber hinaus kann der Verletzte gemäß § 406e Absatz 5 StPO im Einzelfall auf

Antrag Abschriften oder Auskünfte aus den Akten erhalten. Ein solcher Antrag ist schriftlich zu stellen und muss kurz begründet werden, d.h. Angaben darüber enthalten wozu die Auskünfte oder Abschriften benötigt werden, beispielsweise zur Geltendmachung von Schadensersatzforderungen im Rahmen eines Zivilprozesses. Wichtig ist, dass bei allen Schreiben an Gericht oder Staatsanwaltschaft das Aktenzeichen des Strafverfahrens aufgeführt wird. Das Aktenzeichen befindet sich auf allen Schreiben, die der Verletzte von dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft erhalten hat, beispielsweise auf der Zeugenladung.

Akteneinsicht

Akteneinsicht in die Strafakten erhält gemäß § 406e Absätze 1 bis 4 StPO dagegen nur ein Rechtsanwalt, wenn er dazu ein berechtigtes Interesse des Verletzten darlegt. D.h., um Einblick in die Strafakten zu erhalten, muss sich der Verletzte zwingend eines Rechtsanwalts bedienen. Ein berechtigtes Interesse an der Akteneinsicht besteht insbesondere, wenn sie der Prüfung der Frage dienen soll, ob eine Einstellungsbeschwerde nach § 172 Absatz 1 StPO eingelegt oder ein Klageerzwingungsantrag nach § 172 Absatz 2 StPO gestellt werden soll oder ob und in welchem Umfang der Verletzte gegen den Beschuldigten zivilrechtliche Ansprüche wie beispielsweise Schadensersatzforderungen geltend machen kann.

§ 406e StPO (Strafprozessordnung)

(1) Für den Verletzten kann ein Rechtsanwalt die Akten, die dem Gericht vorliegen oder diesem im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage vorzulegen wären, einsehen sowie amtlich verwahrte Beweisstücke besichtigen, soweit er hierfür ein berechtigtes Interesse darlegt. In den in § 395 genannten Fällen bedarf es der Darlegung eines berechtigten Interesses nicht.

(2) Die Einsicht in die Akten ist zu versagen, soweit überwiegende schutzwürdige Interessen des Beschuldigten oder anderer Personen entgegenstehen. Sie kann versagt werden, soweit der Untersuchungszweck gefährdet erscheint oder durch sie das Verfahren erheblich verzögert würde.

(3) Auf Antrag können dem Rechtsanwalt, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen, die Akten mit Ausnahme der Beweisstücke in seine Geschäftsräume oder seine Wohnung mitgegeben werden. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

(4) Über die Gewährung der Akteneinsicht entscheidet im vorbereitenden Verfahren und nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens die Staatsanwaltschaft, im übrigen der Vorsitzende des mit der Sache befaßten Gerichts. Gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft nach Satz 1 kann gerichtliche Entscheidung nach Maßgabe des § 161a Abs. 3 Satz 2 bis 4 beantragt werden. Die Entscheidung des Vorsitzenden ist unanfechtbar. Diese Entscheidungen werden nicht mit Gründen versehen, soweit durch deren Offenlegung der Untersuchungszweck gefährdet werden könnte. (5) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 können dem Verletzten Auskünfte und Abschriften aus den Akten erteilt werden; die Absätze 2 und 4 sowie § 478 Abs. 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. (6) § 477 Abs. 5 gilt entsprechend.

Die Privatklage und die Erforderlichkeit eines vorherigen Sühneversuchs

Allgemeines

Die Privatklage vor einem Strafgericht ist nicht zu verwechseln mit einer Klage vor einem Zivilgericht. Während mit einer Zivilklage bestimmte Ansprüche wie zum Beispiel Schadensersatz- oder Schmerzensgeldforderungen eingeklagt werden können, zielt die Privatklage auf die Bestrafung des Täters ab. Kommt es zu einem Urteil in dem eine Geldstrafe verhängt wird, so wird das Geld an die Staatskasse und nicht etwa an den Verletzten gezahlt. Die Privatklage ist also ein Strafverfahren vor dem Amtsgericht, in dem der Verletzte einer Straftat als Ankläger quasi an Stelle der Staatsanwaltschaft auftritt; die Staatsanwaltschaft ist an diesem Verfahren dagegen nicht beteiligt.

Nur in einigen, vom Gesetz ausdrücklich festgelegten Fällen, kann die Staatsanwaltschaft von einer Anklage absehen und den Anzeigerstatter auf den Privatklageweg verweisen, wenn kein öffentliches Interesse an der Anklage besteht, § 376 StPO. Bei diesen Delikten handelt es sich durchweg um solche der leichteren Kriminalität. Hierunter fallen auch der Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) sowie die Sachbeschädigung (§ 303 StPO).

§ 374 StPO Absatz 1 (Strafprozessordnung)

- (1) Irr Wege der Privatklage können vom Verletzten verfolgt werden, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf,
1. ein Hausfriedensbruch (§ 123 des Strafgesetzbuches),
 2. eine Beleidigung (§§ 185 bis 189 des Strafgesetzbuches), wenn sie nicht gegen eine der in § 194 Abs. 4 des Strafgesetzbuches genannten politischen Körperschaften gerichtet ist,
 3. eine Verletzung des Briefgeheimnisses (§ 202 des Strafgesetzbuches),
 4. eine Körperverletzung (§§ 223 und 229 des Strafgesetzbuches), 5. eine Bedrohung (§ 241 des Strafgesetzbuches),
 - 5a. eine Bestechlichkeit oder Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 des Strafgesetzbuches),
 6. eine Sachbeschädigung (§ 303 des Strafgesetzbuches),

(Ann.: Ziffern 6a folgende wurden, nicht abgedruckt.)

Formelle Voraussetzung

Vor Erhebung der Privatklage verlangt der Gesetzgeber aber zunächst, dass der Verletzte vor einer öffentlichen Vergleichsbehörde einen Sühneversuch unternommen hat. Das Sühneverfahren stellt damit so etwas wie ein „außergerichtliches Vorverfahren“ dar.

Nur wenn der Versuch, einen Sühnevergleich zu schließen, gescheitert ist, kann Privatklage erhoben werden. Die Vergleichsbehörde stellt hierzu ein „Sühneversuchszeugnis“ aus; mit dem anschließend zulässig Privatklage eingereicht werden kann:

§ 380 Absatz 1 StPO (Strafprozessordnung)

(1) Wegen Hausfriedensbruchs, Beleidigung, Verletzung des Briefgeheimnisses, Körperverletzung (§§ 223 und 229 des Strafgesetzbuches), Bedrohung und Sachbeschädigung ist die Erhebung der Klage erst zulässig, nachdem von einer durch die Landesjustizverwaltung zu bezeichnenden Vergleichsbehörde die Sühne erfolglos versucht worden ist. Gleiches gilt wegen einer Straftat nach § 323a des Strafgesetzbuches, wenn die im Rausch begangene Tat ein in Satz 1 genanntes Vergehen ist. Der Kläger hat die Bescheinigung hierüber mit der Klage einzureichen.

Die Adresse der zuständigen Vergleichsbehörde kann bei der Gemeindeverwaltung oder auch beim Amtsgericht in Erfahrung gebracht werden.

Gang des Privatklageverfahrens

Die Erhebung der Privatklage erfolgt durch Einreichung einer Anklageschrift oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts. Dabei ist zu beachten, dass die Privatklage so erhoben werden muss, dass sich Täter, Tatort und -zeit, sowie der Tathergang eindeutig ergeben. An eine Frist ist die Erhebung der Privatklage nicht gebunden; sie ist bis zum Eintritt der Verfolgungsverjährung möglich. Unzulässig ist die Privatklage allerdings gegen zur Tatzeit Jugendliche.

Nach der Einreichung der Privatklage gibt das Gericht dem Beschuldigten zunächst Gelegenheit, sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu äußern. Ist die Erklärung des Beschuldigten eingegangen oder die Frist verstrichen, entscheidet das Gericht über die Eröffnung des Verfahrens.

In diesem Verfahrensstadium steht dem Gericht auch die Möglichkeit offen, bei offensichtlich nur geringer Schuld das Verfahren einzustellen, wogegen der Verletzte die sofortige Beschwerde erheben kann, § 383 Absatz 2 StPO:

§ 383 Absatz 2 StPO (Strafprozessordnung)

(2) Ist die Schuld des Täters gering, so kann das Gericht das Verfahren einstellen. Die Einstellung ist auch noch in der Hauptverhandlung zulässig. Der Beschluß kann mit sofortiger Beschwerde angefochten werden.

Rechte und Pflichten des Privatklägers

Wird das Hauptverfahren eröffnet, werden Angeklagter und Privatkläger zu dem Termin geladen. Der weitere Verfahrensablauf entspricht dem eines von der Staatsanwaltschaft eingeleiteten Hauptverfahrens. Abgesehen von einigen Befugnissen des Staatsanwalts, die aus seiner Amtsträgereigenschaft herrühren, steht der Privatkläger dem Staatsanwalt gleich. Der Privatkläger muss zwar wahrheitsgemäße Angaben machen, braucht aber nicht - wie der Staatsanwalt - den Straftäter entlastende Umstände vorzutragen. Er ist also nicht zur Unparteilichkeit verpflichtet.

- (1) Soweit in dein Verfahren auf erhobene öffentliche Klage die Staatsanwaltschaft zuzuziehen und zu hören ist, wird in dem Verfahren auf erhobene Privatklage der Privatkläger zugezogen und gehört. Alle Entscheidungen, die dort der Staatsanwaltschaft bekanntgemacht werden, sind hier dem Privatkläger bekanntzugeben.
- (2) Zwischen der Zustellung der Ladung des Privatklägers zur Hauptverhandlung und dem Tag der letzteren muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen.
- (3) Das Recht der Akteneinsicht kann der Privatkläger nur durch einen Anwalt ausüben. C) 147 Abs. 4 und 7 sowie § 477 Abs. 5 gelten entsprechend.
- (4) In den Fällen der §§ 154a und 430 ist deren Absatz 3 Satz 2 nicht anzuwenden.
- (5) Im Revisionsverfahren ist ein Antrag des Privatklägers nach § 349 Abs. 2 nicht erforderlich. § 349 Abs. 3 ist nicht anzuwenden.

Zu den Rechten des Privatklägers gehören damit auch das Anwesenheitsrecht bei Gericht und allen Beweiserhebungen. Der Privatkläger kann in der Hauptverhandlung Anträge stellen und hat ein Fragerecht gegenüber allen Prozessbeteiligten. Grundsätzlich ist dem Privatkläger in gleichem Umfang wie im Verfahren mit dem Staatsanwalt rechtliches Gehör zu gewähren. Er hat in der Hauptverhandlung das Recht zur Ablehnung des Richters oder eines Sachverständigen und darf einen Schlussvortrag zu halten. Weiterhin kann der Privatkläger in die Gerichtsakten Einsicht nehmen, muss hierfür allerdings einen Rechtsanwalt beauftragen.



Schließlich kann er auch gegen ein Urteil, das auf Grund seiner Privatklage gefällt wurde, Rechtsmittel - Berufung oder Revision - einlegen. Ein Privatkläger kann allerdings nicht Zeuge sein, Stellt der Privatkläger während des Verfahrens fest, dass seine Anklage nicht haltbar ist oder gar zu Unrecht erfolgte, steht ihm die Möglichkeit der Klagerücknahme offen. Dieses Recht kann er in jedem Verfahrensstadium ausüben,

Allerdings bedarf es hierzu nach erfolgter Vernehmung des Angeklagten in der Hauptverhandlung dessen Zustimmung. Ist die Privatklage einmal zurückgenommen, kann sie nicht mehr erneut erhoben werden, § 391 StPO.

Nachteile

Das Privatklageverfahren ist für den Kläger allerdings mit einem Kostenrisiko verbunden, denn er muss zunächst einen Gerichtskostenvorschuss zahlen und je nachdem wie das Verfahren ausgeht, können im ungünstigsten Fall die Gerichtskosten, eventuelle Anwaltskosten sowie gegebenenfalls die Verteidigerkosten des Täters an ihm hängen bleiben.

Eine Chance für den Verletzten: Das Adhäsionsverfahren

Allgemeines

Das Adhäsionsverfahren bietet dem Verletzten einer Straftat die Möglichkeit, einen gegen den Beschuldigten aus der Straftat entstandenen vermögensrechtlichen Anspruch (z.B. Schadensersatz) bereits im Strafverfahren geltend zu machen. Zuständig für die Behandlung des Adhäsionsantrages ist das Strafgericht, bei dem die Anklage zu verhandeln ist. Wichtig ist, dass der Anspruch noch nicht anderweitig gerichtlich geltend gemacht worden ist, c 403 Absatz 1 StPO. Das Adhäsionsverfahren soll eine Doppelarbeit der Gerichte vermeiden, denn wenn das Strafgericht positiv über einen vermögensrechtlichen Anspruch entschieden hat, kann dieser nicht mehr vor einem Zivilgericht geltend gemacht werden. Eine besondere Bedeutung kommt dem Adhäsionsverfahren aber gerade auch aus Sicht des Verletzten zu: ihm wird eine weitere Klage vor dem Zivilgericht erspart und Beweise, die im Zusammenhang mit den strafrechtlichen Untersuchungen des Gerichts eingeholt werden, kann der Verletzte auch zur Durchsetzung seinen vermögensrechtlichen Anspruchs nutzen. Zudem entfällt die für die Durchführung eines Zivilprozesses erforderliche Zahlung eines Gerichtskostenvorschusses. Das Strafgericht entscheidet über den Adhäsionsantrag innerhalb des Strafurteils. Es ist an den Antrag des Verletzten gebunden, kann ihm also nicht mehr zusprechen, als dieser beantragt hat, selbst wenn es der Meinung ist, der Verletzte habe seinen Anspruch zu niedrig angesetzt. Die Entscheidung über den Antrag des Verletzten steht einem im Zivilrechtsverfahren ergangenen Urteil gleich. Das Adhäsionsverfahren eröffnet dem Verletzten darüber hinaus die Möglichkeit, sich in weitem Umfang am Strafverfahren zu beteiligen: ihm steht das Recht auf ununterbrochene Anwesenheit in der Hauptverhandlung zu, er kann an den Angeklagten, an Zeugen und Sachverständige Fragen richten, nach der Beweiserhebung Erklärungen abgeben und sich eines rechtskundigen Beistands bedienen. Schließlich ist dein Verletzten nach denselben Grundsätzen wie im Zivilprozessverfahren für die Geltendmachung seiner Ansprüche auf Antrag Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

Formelle Voraussetzungen

Der Adhäsionsantragsteller muss durch die Straftat verletzt sein, um sich im Strafverfahren beteiligen zu können. Der Adhäsionsantrag selbst ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen; in der Hauptverhandlung kann er auch

mündlich gestellt werden. Der Antrag kann aber auch bereits gegenüber der Staatsanwaltschaft gestellt werden.

- Der Antrag muss den Gegenstand und den Grund des geltend gemachten Anspruchs bezeichnen und sollte auch Beweismittel enthalten. Der Antrag kann bis zur Urteilsverkündung zurückgenommen werden, was dem Adhäsionsantragsteller damit wieder die Möglichkeit eröffnet, seinen zivilrechtlichen Anspruch vor einem Zivilgericht geltend zu machen.

Der Beschuldigte bzw. Angeklagte darf allerdings nicht Jugendlicher sein, denn nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) ist das Adhäsionsverfahren gegen jugendliche nicht zulässig, gegen Heranwachsende nur, wenn in der Hauptverhandlung allgemeines Strafrecht und nicht Jugendstrafrecht angewendet wird¹.

Rechtsstellung des Adhäsionsantragstellers

- Der Adhäsionsantragsteller kann wie jeder andere Verletzte zunächst über seinen Rechtsbeistand gemäß § 406e StPO Akteneinsicht nehmen.
- Sofern er ein berechtigtes Interesse darlegt, kann er auch ohne Einschaltung eines Rechtsanwalts Auskünfte oder Abschriften aus den Akten erhalten.
- Wurde der Adhäsionsantrag vor Beginn der Hauptverhandlung gestellt, so ist der Antragsteller von Ort und Zeit der Hauptverhandlung zu benachrichtigen.
- Der Adhäsionsantragsteller, der nicht bereits als Zeuge geladen und in der Hauptverhandlung anwesend ist, wird in der Hauptverhandlung regelmäßig als Zeuge vernommen.
- Der Adhäsionsantragsteller darf zusammen mit seinem Rechtsbeistand ununterbrochen an der Hauptverhandlung teilnehmen; die Vorschrift des § 58 Absatz 1 StPO, wonach die Zeugen einzeln und nacheinander zu vernehmen sind, gilt für den Adhäsionsantragsteller nicht.
- Der Adhäsionsantragsteller kann Fragen an das Gericht, die Staatsanwaltschaft, Zeugen oder den Angeklagten stellen. Sollte das Gericht nicht auf Fragen des Adhäsionsantragstellers eingehen, kann der Rechtsbeistand sogar eine Entscheidung durch Beschluss herbeiführen, § 238 Absatz 2 StPO.

Positive Entscheidung des Gerichts

Das Gericht entscheidet über den Adhäsionsantrag im Rahmen seines Strafurteils. Es ist - wie bereits dargelegt - an den Antrag gebunden, kann also dem Adhäsionskläger nicht mehr zusprechen, als er beantragt hat. Die Verantwortung für die Richtigkeit

und Vollständigkeit der Tatsachenermittlung obliegt entsprechend § 244 Absatz 2 StPO auch für den zivilrechtlichen Anspruch dem Strafrichter. Die Entscheidung über den Adhäsionsantrag des Verletzten steht einem im Zivilrechtsverfahren ergangenen Urteil gleich, ist also ein Vollstreckungstitel für den Verletzten. D.h., dieser kann aufgrund dieses Titels die Zwangsvollstreckung gegen den Angeklagten -jetzt Verurteilten - betreiben.

Rechtsmittel gegen die Adhäsionsentscheidung

Mit der Berufung kann der Verurteilte grundsätzlich das gesamte Urteil, also seinen strafrechtlichen Teil und die Adhäsionsentscheidung, überprüfen lassen. Durch

§ 406a Absatz 2 StPO ist ihm zusätzlich die Möglichkeit gegeben, die Adhäsionsentscheidung isoliert von dem Strafausspruch anzufechten. Beispielsweise erkennt der Verurteilte an das Pferd getötet zu haben, bestreitet aber die Höhe der Schadensersatzforderung, da er der Auffassung ist, das Pferd habe einen geringeren Wert gehabt.

Die Adhäsionsentscheidung ist allerdings immer von Amts wegen aufzuheben, wenn die strafrechtliche Verurteilung infolge des eingelegten Rechtsmittels hinfällig wird und der Angeklagte weder schuldig gesprochen noch gegen ihn eine Maßregel der Besserung und Sicherung verhängt wird, § 406a Absatz 3 StPO.

Ablehnende Entscheidung des Gerichts

Kommt das Gericht zu dem Schluss, dass der geltend gemachte Anspruch nicht besteht oder spricht es den Angeklagten frei, sieht es von einer Entscheidung über den Adhäsionsantrag im Urteil ab. Das Gericht kann ebenfalls von einer Entscheidung absehen, wenn sich der Antrag zur Erledigung im Strafverfahren nicht eignet. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Erledigung des Adhäsionsantrags wegen erheblicher tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeiten das Strafverfahren verzögern würde.

Gegen diese Entscheidung kann der Verletzte kein Rechtsmittel einlegen, denn er ist durch die Entscheidung nicht beschwert, denn - soweit ihm der Anspruch nicht zugesprochen wurde - tritt keine nachteilige Rechtskraftwirkung ein, § 406a StPO. D.h. in all diesen Fällen kann der Verletzte seinen vermögensrechtlichen Anspruch nach wie vor zivilrechtlich, d.h. vor einem Zivilgericht geltend machen. Falls das Strafgericht einen Teil des im Adhäsionsantrag geltend gemachten Anspruchs nicht zuerkennt, kann der Antragsteller den nicht zuerkannten Teil ebenfalls anschließend zivilrechtlich einklagen.

Mitteilungen nach Abschluss des Adhäsionsverfahrens

Nach § 406d StPO kann der Adhäsionskläger -wie jeder andere Verletzte auch- nach Abschluss des Strafverfahrens (gleichgültig ob durch Urteil oder durch Einstellung) Informationen über den Ausgang bzw. die Einstellung des Strafverfahrens, die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens, den Sachstand des Verfahrens und über freiheitsentziehende Maßnahmen erhalten:

¹Jugendlicher ist gem. § 1 Absatz 2 Jugendgerichtsgesetz (JGG), wer zur Zeit der Tat 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Heranwachsender ist, wer zur Zeit der Tat 18, aber noch nicht 21 Jahre alt ist. Kinder im Sinne des JGG sind die unter 14-Jährigen. Für sie gilt das Jugendstrafrecht nicht, da sie gem. § 19 StGB schuldunfähig und damit strafunmündig sind.

§ 406d StPO (Strafprozessordnung)

(1) Dem Verletzten sind auf Antrag die Einstellung des Verfahrens und der Ausgang des gerichtlichen Verfahrens mitzuteilen, soweit es ihn betrifft. (2) Dem Verletzten ist auf Antrag mitzuteilen, ob freiheitsentziehende Maßnahmen gegen den Beschuldigten oder Verurteilten angeordnet oder beendet oder ob erstmalig Vollzugslockerungen oder Urlaub gewährt werden, wenn er ein berechtigtes Interesse darlegt und kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse des Betroffenen am Ausschluss der Mitteilung vorliegt. In den in § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, c und d und Nr. 2 genannten Fällen bedarf es der Darlegung eines berechtigten Interesses nicht.

(3) Mitteilungen können unterbleiben, sofern sie nicht unter einer Anschrift möglich sind, die der Verletzte angegeben hat. Hat der Verletzte einen Rechtsanwalt als Beistand gewählt, ist ihm ein solcher beigeordnet worden oder wird er durch einen solchen vertreten, so gilt § 145a entsprechend.

Sexuelle Handlungen mit Tieren als Ordnungswidrigkeit

Grundsätzlich besteht u.a. für betroffene Tierhalter oder Betreuer, an deren Tieren sexuelle Handlungen vollzogen wurden, die Möglichkeit einer Anzeige bzw. Meldung des Vorfalls bei der zuständigen Verwaltungsbehörde, in der Regel sind dies die Ordnungsämter. Allerdings ist die Verwaltungsbehörde nicht verpflichtet, die Ordnungswidrigkeit zu verfolgen, das heißt, sie kann auch von einer Verfolgung absehen oder ein bereits eingeleitetes Verfahren einstellen, wenn beispielsweise ein unverhältnismäßiger Aufwand für die Aufklärung des Sachverhalts erforderlich wäre.

Ein „Klageerzwingungsverfahren, das dem durch die Tat in seinen Rechten Verletzten die Möglichkeit gibt, gegen die Einstellung des Verfahrens die gerichtliche Entscheidung zu beantragen, ist ausgeschlossen. Unbenommen bleibt jedoch die Möglichkeit, sich im Wege der Aufsichtsbeschwerde an die der Ordnungsbehörde vorgesetzte Behörde zu wenden, wenn auf Grund einer Anzeige ein Bußgeldverfahren nicht durchgeführt oder ein eingeleitetes Ermittlungsverfahren eingestellt wird.

Die Anzeige einer Ordnungswidrigkeit kann von jeder Privatperson aber auch einem Tierschutzverein erstattet werden. Eine Ordnungswidrigkeitenanzeige muss entweder schriftlich formuliert und unterschrieben sein oder zur Niederschrift des Ordnungsamtes erfolgen. Sie muss folgende Angaben enthalten: Täter - soweit bekannt -, Tatort, Tatzeit, Art der (vermuteten) Ordnungswidrigkeit und Tatbeschreibung, Name des Anzeigenerstatters sowie eventuelle Zeugen.

Wie unterscheiden sich nun Straftaten von Ordnungswidrigkeiten? - Während als Rechtsfolge einer Straftat eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe in Betracht kommt, verwirklichen Ordnungswidrigkeiten den Tatbestand eines Gesetzes, das die Ahndung einer vorwerfbaren Handlung mit einer Geldbuße zulässt. Anstelle der Strafe tritt also die Geldbuße. Die Entscheidung selbst wird durch Bußgeldbescheid getroffen. Die Geldbuße beträgt bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz mindestens 5,- Euro und höchstens 5.000,- Euro bzw. 25.000,- Euro, § 18 Absatz 3 TierSchG.

Die Voraussetzungen für eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit werden durch § 18 Absatz -1 und 2 TierSchG näher bestimmt.

§ 18 Absatz 1 Nr. 1 TierSchG

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Wirbeltier, das er hält, betreut oder zu betreuen hat, ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt,

§ 18 Absatz 2 TierSchG

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, einem Tier ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt.

Wie bei den Tatbestandsmerkmalen des § 17 TierSchG müssen dem Tier auch im Falle einer Ordnungswidrigkeit durch die sexuelle Handlung bzw. als deren Folge erhebliche Schmerzen oder Leiden zugefügt worden sein, ehe eine Geldbuße gegen den Verursacher in Betracht kommt. Ergänzend tritt jedoch der Begriff der „Schäden“ auf.

„Schäden sind organische oder psychische Beeinträchtigungen des Tieres, die zwar dauernd sein können, aber auch als vorübergehende ausreichen.(...) Daher ist jede Beeinträchtigung der Unversehrtheit als relevanter Schaden anzusehen, und zwar gerade da, wo Schmerzen und Leiden nicht vorliegen oder nicht nachweisbar sind. (...) Beispiele sind herabgesetzte Beweglichkeit, charakterliche Verschlechterung, Verhaltensstörungen (...)“ (ORT/RECKEWELL, 2002).

Sieht die zuständige Verwaltungsbehörde gewisse Anhaltspunkte für ein Vergehen nach § 17 TierSchG, also für das Vorliegen einer Straftat, so wird sie die Sache an Staatsanwaltschaft abgeben. Das heißt konkret, dass es nun Aufgabe der Staatsanwaltschaft ist, darüber zu entscheiden, ob ein Anfangsverdacht vorliegt und daraufhin ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wird. Sollte sich der Anfangsverdacht jedoch nicht bestätigen und kein Ermittlungsverfahren eingeleitet werden, besteht seitens der Staatsanwaltschaft eine Rückgabepflicht an die Verwaltungsbehörde, die nun erneut zuständig ist. Folglich ist die Staatsanwaltschaft nicht berechtigt die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit einzustellen. Anders verhält es sich jedoch, wenn die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren eingeleitet hat. Dann kann sie sowohl über die strafrechtlichen als auch ordnungswidrigen Aspekte selbst entscheiden. Sie ist berechtigt das Verfahren insgesamt einzustellen. Sollte sie die Einstellung jedoch ausschließlich auf die Straftat nach § 17 TierSchG beschränken, ist sie verpflichtet, die Sache an die zuständige Verwaltungsbehörde abzugeben. (ORT/RECKEWELL, 2002)

Hält die Verwaltungsbehörde nach Aufklärung des Sachverhalts und Anhörung der Person, die durch die Meldung betroffen wurde, eine Ordnungswidrigkeit für

bewiesen, dann kann sie nicht nur eine Geldbuße (Bußgeldbescheid) verhängen, sondern auch als „Nebenfolge“ das betroffene Tier einziehen, § 19 TierSchG.

Gegen den Bußgeldbescheid kann der Betroffene innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch einlegen, § 67 OWiG. Wenn fristgemäß Einspruch eingelegt wird, prüft die Behörde, ob der Bußgeldbescheid aufrechterhalten oder zurückgenommen wird. Zum Zwecke der Prüfung kann die Behörde weitere Ermitt-

Lungen anordnen. Sie kann dem Betroffenen darüber hinaus Gelegenheit geben, sich innerhalb einer Frist dazu zu äußern, ob und gegebenenfalls welche Beweismittel er im weiteren Verlauf des Verfahrens zu seiner Entlastung vorbringen will. Wenn die Verwaltungsbehörde den Bußgeldbescheid nicht zurücknimmt, übersendet sie die Akten über die Staatsanwaltschaft an das zuständige Amtsgericht. Zuständig ist gemäß § 68 Absatz 1 OWiG das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat, ihren Sitz hat.

Das Amtsgericht bestimmt einen Termin zur Durchführung der Hauptverhandlung, in deren Verlauf auch eine Beweisaufnahme erfolgen kann, § 71 OWiG. Es ist zulässig, dass das Gericht eine härtere Sanktion verhängt, als die in dem angefochtenen Bußgeldbescheid vorgesehene Sanktion. Das Gericht ist im Bußgeldverfahren auch nicht an die Beurteilung der Tat als Ordnungswidrigkeit gebunden. Gelangt es zu der Auffassung, dass eine Straftat vorliegt, so kann es über die Tat auch auf Grund der Strafgesetze entscheiden. Es kommt also auch eine Verurteilung wegen einer Straftat in Betracht.

Sofern sich ergibt, dass der Betroffene einen vorwerfbaren Rechtsverstoß begangen hat, erfolgt seine Verurteilung; die Rechtsfolge in dem Urteil ausgesprochene Rechtsfolge sieht dann so aus, wie auch eine durch Bußgeldbescheid angeordnete Rechtsfolge aussehen könnte.

Gegen die Verurteilung im Bußgeldverfahren ist unter bestimmten Voraussetzungen die Rechtsbeschwerde gegeben, § 79 OWiG. In den nicht in § 79 OWiG aufgeführten Fällen, kann die Rechtsbeschwerde unter bestimmten Voraussetzungen durch das Gericht auf einen entsprechenden Antrag zugelassen werden. Auf die näheren Einzelheiten soll wegen der Komplexität des Themas hier nicht eingegangen werden.

Im Rahmen des Rechtsbeschwerdeverfahrens wird nur geprüft, ob durch das Gericht eine Rechtsvorschrift nicht oder nicht richtig angewendet worden ist. Es findet also eine Überprüfung auf etwaige Fehler bei der Rechtsanwendung statt, eine erneute Tatsachenfeststellung erfolgt im Rahmen des Rechtsbeschwerdeverfahrens grundsätzlich nicht.

Gemäß § 46 Absatz 3 Satz 3 OWiG gilt für das Ordnungswidrigkeitenverfahren auch die Vorschrift des § 406e StPO. Mit anderen Worten: der Verletzte einer Ordnungswidrigkeit kann über einen beauftragten Rechtsanwalt Akteneinsicht beantragen, sofern er ein berechtigtes Interesse darlegt.

Ausblick

Die oben dargestellte Gesetzeslage macht eines deutlich: aus der Sicht des Tiereigentümers bieten die derzeitigen strafrechtlichen Regelungen kaum eine angemessene Grundlage, sein Tier vor sexuellen Übergriffen durch Dritte zu schützen. Weder die Strafvorschrift des § 17 Nr. 2 a und b TierSchG noch die Bußgeldvorschrift des § 18 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 TierSchG stellt einen wirksamen Schutz vor sexuellen Handlungen dar und entfaltet erst Recht keine Präventionswirkung, denn der Nachweis, ob es auf Seiten des betroffenen Tieres zu Schmerzen, Leiden oder Schäden gekommen ist, ist im Nachhinein kaum zu führen, wenn nicht eindeutige „blutige“ Verletzungen feststellbar sind. Was häufig nur bleibt ist aus der Sicht des betroffenen Tiereigentümers die Stellung eines Strafantrags wegen Sachbeschädigung oder Hausfriedensbruchs.

Wie bereits dargelegt, steht bei der Sachbeschädigung (§ 303 StGB) allerdings allein der Schutz eigentumsrechtlicher Interessen im Vordergrund. Damit stellt die Vorschrift nur einen begrenzt mittelbaren Schutz für das Tier dar. „Damit dieser mittelbare Schutz greift, muss der Tiereigentümer selbst einen Strafantrag stellen. Verzichtet er aber aus persönlichen Gründen, wie z.B. vorhandener Schamgefühle, darauf, kommt dieser mittelbare Schutz nicht zum Tragen. Im Vergleich dazu ist eine Strafbarkeit nach - und nur nach - dem Tierschutzgesetz auch bei fehlendem Strafantrag durch den Eigentümer gegeben (KLUGE - ORT/RECKEWELL § 17 Rn 205). Jedoch greift dieser unmittelbare Schutz des Tieres durch das Tierschutzgesetz eben erst dann, wenn der Täter dem Tier statt der erwähnten geringfügigen Verletzungen erhebliche Verletzungen zufügt. Aus der Sicht des Tiereigentümers stellt sich allerdings die Frage, ob der sexuelle Missbrauch an seinem Tier - unabhängig von der Schwere der Verletzungen - überhaupt toleriert werden kann und muss.“ (FREY, 2003).

Auch bei dem Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) geht es nicht um Tierschutz, sondern allein um den Schutz des Hausrechts. Eventuelle Verletzungen oder Beeinträchtigungen des Tieres egal in welcher Art und Schwere spielen für eine Strafbarkeit demgemäß keine Rolle. Mittelbar kann der Tiereigentümer, sofern er irrweligen Einzelfall auch Inhaber des Hausrechts ist, sein Tier durch die Stellung eines Strafantrags schützen. Verzichtet er auf einen Strafantrag, verzichtet er im Grunde genommen auch auf den mittelbaren Schutz seines Tieres.

An dieser Stelle sei nochmals darauf hingewiesen, dass ein solcher Strafantrag innerhalb einer Frist von drei Monaten gestellt werden muss. Wird die Frist versäumt kann die Straftat nicht mehr verfolgt werden. Mir sind zahlreiche Fälle bekannt, in denen der betroffene Tiereigentümer zunächst eine Strafanzeige nach § 17 TierSchG in der Hoffnung gestellt hat, es werde auch zu einer Verurteilung kommen. Zu dem Zeitpunkt, zu dem er die Nachricht von der Einstellung des Verfahrens erhalten hat, etwa weil der zuständige Staatsanwalt die Erheblichkeitsgrenze nach § 17 TierSchG nicht erreicht sah, war die Frist für die Stellung eines Strafantrags zur Verfolgung einer Sachbeschädigung bzw. eines Hausfriedensbruchs bereits verstrichen.

Trotzdem: Selbst bei rechtzeitiger Stellung eines Strafantrags wird die Staatsanwaltschaft den Betroffenen nicht selten wegen mangelnden öffentlichen Interesses auf den Privatklageweg verweisen. Was auf den ersten Blick wie eine optimale Alternative aussieht, hat jedoch auch seine Tücken, insbesondere für den Rechtsunkundigen: Das Privatklageverfahren ist für den Kläger mit einem nicht unerheblichen Kostenrisiko verbunden; er ist zur Zahlung eines Gerichtskostenvorschusses verpflichtet und je nach Ausgang des Verfahrens können neben den Gerichtskosten seine eigenen Anwaltskosten sowie eventuelle Verteidigerkosten des Gegners auf ihn zukommen. Zudem ist die Staatsanwaltschaft an diesem Verfahren nicht beteiligt; stattdessen tritt der Verletzte der Straftat als Ankläger an der Stelle der Staatsanwaltschaft - und damit allein - auf, eine Position die viele Betroffene scheuen.

Hinzu kommt, dass dem Verfahren ein Sühneversuch, d.h. der Versuch einer außergerichtlichen Einigung vorausgehen muss. Was beispielsweise bei nachbarschaftlichen Streitigkeiten ein nützliches Instrument zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens ohne Einschaltung eines Gerichts sein kann, wird jedoch, wenn es um den sexuellen Missbrauch des eigenen Tieres geht, aus der Sicht der betroffenen Tierhalterverständlicherweise als eine indiskutable Zumutung empfunden.

So verwundert es nicht, dass statt eines Gefühls der Rechtssicherheit bei den betroffenen Tierhaltern nicht selten die Angst vor dem nächsten Übergriff vorherrschend ist. „Schon im Jahre 1968 wies GRASSBERGER darauf hin: „Das Interesse, das der Einzelne daran hat, in seinem Territorium einen seinen Grundsätzen entsprechenden sittlichen Standard zu sichern, ist ein sozial wertvolles Phänomen und soll vom Gesetzgeber nicht bagatellisiert, sondern gepflegt werden" (GRASSBERGER, S. 98) Die Gefahren einer solchen Bagatellisierung (...) oder fehlender bzw. unzureichender staatlicher Strafmöglichkeiten sind nicht zu unterschätzen. Gelingt es nicht, den „Täter" angemessen zu bestrafen, „so gerät das Ordnungsvertrauen ins Wanken und es entsteht ein Gefühl von (Rechts-)Unsicherheit." Dieser Mangel könnte auch dazu führen, dass die Betroffenen sich genötigt fühlen, die fehlende Sicherheit durch Selbstjustiz wieder herzustellen (SCHEDEL-STUPPERICH, S. 85)." (Frey, 2003).

Inn Jahre 1990 wurde mit dem Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung des Tieres im bürgerlichen Recht verbindlich festgestellt, dass Tiere keine Sachen sind. Und in § 1 des Tierschutzgesetzes heißt es:

„Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen."

Am 1. August 2002, mit der Neufassung des Artikels 20a GG, wurde in Deutschland zudem dem ethischen Tierschutz Verfassungsrang verliehen:

„Der Staat schützt [...] die Tiere [...] durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung."

In der Begründung des Gesetzesantrags heißt es u.a.: „Die Leidens- und Empfindungsfähigkeit insbesondere von höher entwickelten Tieren erfordert ein ethisches Mindestmaß für das menschliche Verhalten. Daraus folgt die Verpflichtung, Tiere in ihrer Mitgeschöpflichkeit zu achten und ihnen vermeidbare Leiden zu ersparen" (Bundestag-Drucksache, 14/8860).

Inwieweit diese gesetzlichen Vorgaben in Zukunft tatsächlich umgesetzt werden, bleibt abzuwarten.

Zu der Autorin:

Birgit Schröder ist Herausgeberin der Zeitschrift „dogs4life-DAS Tierschutzforum" , zahlreiche Veröffentlichungen im deutschsprachigen Raum zum Thema Tierschutz und Gewalt gegen Tiere.

Literatur

- GRASSBERGER, R.: Die Unzucht mit Tieren, Springer Verlag, Wien- New York, 1968.
MUTH, M.P.W: Zur Frage der Berechtigung einer Strafnorm gegen die Unzucht mit Tieren. Jur. Diss., Freiburg, 1969.
GROSS, I ans, GEERDS, Friedrich: Handbuch der Kriminalistik: Wissenschaft und Praxis der Verbrechensbekämpfung, Band 1: Die Kriminalistik als Wissenschaft Herrsdting; Pawlak,1977.
GÖPPINGER, Hans: Astgewandte Kriminologie und Strafrecht Heidelberg: Verlag C.F. Müller, Juristischer Verlag, 1986.

- LORZ/ME ZGER, Tterschutzgesca 5. Aufl.,Manche. 1999.
HACKBARTH/LÜCKERT Tterschutzrecht-praxisorientierter Leitfadn, München-Berlin 2000.
KLUGE (Hrsg.), Kormnenar tumTterschutzgesee; Stuttgart-Berlin-Köln 2002.
GOETSCHEL, A.F.: Würde der Kreatur als Rechtsbegriff und rechtspolitische Postulate daraus, In: LIECHTI, M. (Hg.): Die Winde des Tieres. H. Fischer Verlag, 141 - 180, 2002.
ORT J: D. u. RECKEWELL, K.. In: KLUGE, H.-G. (Hg.) Tterschutzgesetz. Kommentar. Kohlhammer, Stuttgart, Zwölfter Abschnitt, Straf- und Bußgeldvorschriften, 2002.
SCHEDEL-STUPPERICH, A.: Schwere Gewaltdelikte an Pferden. Phänomenologie, psychosoziales Konstrukt und die Ableitung von präventiven Verhaltensmaßnahmen, FN- Verlag, Warendorf, 2002.
FREY Sexuelle Handlungen mit Tieren: Die Rechtslage in Deutschland-ein Überblick, 2003, wis vvrerschwiegenes-tierleid-online.de.
HIRT/MAISACK/MORITZ, Tterschueezesea, München 2003. MEYER-GROSSNER, Lua, Scaafprozeasordnung, Verlag C.H. Beck München 2004. TRÖNDLE/FISCHER, Sua%esetzbuchund Nebengesetze, Verlag C.H. BeckMünchen 2004. GÖHLER, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, C.H. Becksche Verlagsbuchhandlung München 1998.

Der „Wilhelma" - Fall

Im Jahre 2004 erschütterte eine Reihe brutaler Tierquälereien mit offensichtlich sexuellem Motiv die Öffentlichkeit: Ein zunächst Unbekannter war mehrfach in den Schaubauernhof der Stuttgarter Wilhelma eingedrungen und hatte ein Mutterschwein sowie eine Kuh schwer verletzt. Nach Ergreifung des Täters kam es zu nachfolgendem Urteil, das in Auszügen abgedruckt wird:

Amtsgericht Stuttgart-Bad Cannstatt

Im Namen des Volkes
Urteil

Strafsache
gegen den am ... geborenen, derzeit

wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz u.a.

Das Amtsgericht Stuttgart-Bad Cannstatt hat in der Sitzung vom 28.07.2005, an der teilgenommen haben

Richterin am Amtsgericht ...	als Strafrichterin
Staatsanwalt...	als Vertreter der Staatsanwaltschaft
Rechtsanwältin ...	als Verteidigerin
Justizhauptsekretär ...	als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz in drei Fällen, in einem Fall in zwei Tateinheitlichen Fällen, jeweils in Tateinheit mit Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch zu der Gesamtfreiheitsstrafe von 10 Monaten verurteilt.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich seiner eigenen notwendigen Auslagen.

Strafliste: § 17 Nr. 2 b Tierschutzgesetz, §§ 123, 303, 303c, 21, 49, 52, 53 StGB

II.

1.

Am 01.01.2004 stieg der Angeklagte zu einem nicht mehr genau feststellbaren Zeitpunkt zwischen 00.00 Uhr und 06.00 Uhr über die Umzäunung des zu dieser Uhrzeit geschlossenen zoologischen Gartens Wilhelma in der Neckartalstraße in Stuttgart - Bad Cannstatt. Entgegen dem für den Angeklagten erkennbaren Willen des Hausrechtsinhabers, begab er sich zum Schaubauernhof in den dortigen Schweinestall. Dort fügte er dem Schwäbisch-Hällischen Mutterschwein „Mini“, das am 30.12.2004 abgeferkelt hatte, mit einem Messer oder einem Stechbeitel zwei Schnittverletzungen im Scheidenbereich zu. Eine der Schnittverletzungen verlief seitlich vom Scheidenvorhof ausgehend in einer Tiefe von etwa 4 cm und einer Länge von etwa 12 cm durch die Schamlippen, während die andere im äußeren Bereich der Scheide etwa 5 cm tief durch die Schamlippen und etwa 20 cm lang in den Scheidenvorhof verlief. Durch diese Verletzungen, die mit akuten Gewebeschädigungen verbunden waren, fügte der Angeklagte der Sau bewusst Schmerzen zu, was bei dieser eine gravierende Beeinträchtigung des Wohlbefindens hervorrief. Aufgrund des hierdurch bei dem Tier verursachten Stresses kam es in der Folgezeit zu Verhaltensstörungen, insbesondere im Aufzuchtverhalten, so dass die Sau fünf ihrer insgesamt 13 Ferkel in der Folgezeit tot drückte. Der Wilhelma entstanden für die Behandlung des Schweins Kosten in Höhe von 290,- Euro.

2.

Zu einem nicht näher feststellbaren Zeitpunkt in den frühen Morgenstunden des 28.02.2004 stieg der Angeklagte erneut in die zu diesem Zeitpunkt geschlossene Wilhelma ein, indem er über die Umzäunung kletterte und sich abermals zum Schaubauernhof begab. Auch hierbei handelte der Angeklagte für ihn erkennbar gegen den Willen des Hausrechtsinhabers.

Im Schweinestall des Schaubauernhofes fügte der Angeklagte der Muttersau „Mimi“, wiederum mit einem Stechbeitel oder einem Messer, erhebliche Verletzungen an der Scheide zu. Er brachte dem Tier rechtsseitig der Schamlippen zwei oberflächliche glattrandige Schnittwunden in der Schleimhaut bei. Die Vulva des Tieres war anschließend geschwollen

Unmittelbar danach begab sich der Angeklagte in den Kuhstall, und führte dort im Scheidenbereich der Limburger Kuh „Thekla“ Manipulationen durch, indem er mehrmals einen stumpfen Gegenstand in die Scheide des Tieres einführte, so dass bei der Kuh starke Hämatome und Blutungen im äußeren Scheidenbereich und im Inneren des Genitals auftraten.

Dem Angeklagten war hierbei bewusst, dass er durch sein Vorgehen beiden Tieren erhebliche Schmerzen und, durch den verursachten Stress, eine gewichtige Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens bereitete. Durch die aufgrund der Manipulationen entstehende Eiterbildung in den Scheiden der Tiere kam es zu Entzündungen, die ebenfalls zu lang anhaltendem Unbehagen bei den Tieren führten; Folgen, die der Angeklagte billigend in Kauf nahm. Der Wilhelma entstanden für die Behandlung beider Tiere Kosten in Höhe von 460,- Euro.

3.

Zu einem nicht mehr näher feststellbaren Zeitpunkt nach der Öffnungszeit am späten Abend des 29.03.2004 drang der Angeklagte erneut, für ihn erkennbar entgegen dem Willen des Hausrechtsinhabers, in die geschlossene Wilhelma ein, indem er die Umzäunung überstieg. Er begab sich wieder zum Schaubauernhof wo er sich zunächst einige Zeit bei der Muttersau „Mimi“ aufhielt. Anschließend ging er in den Kuhstall zu der Kuh „Thekla“. Dieser führte er mehrfach seinen Arm in die Scheide ein und verursachte hierdurch eine gerötete Schleimhaut und mehrere Quetschungen im Vaginalbereich, was dein Tier erheblichen Stress und damit verbundenes Unwohlsein verursachte, was der Angeklagte bei seinem Handeln auch billigend in Kauf nahm. Die bei dem Angeklagten am 30.03.2004 um 00.12 Uhr entnommene Blutprobe ergab eine Blutalkoholkonzentration von 0,84 ‰.

Der Angeklagte war an allen drei Tagen zum Zeitpunkt der Tatbegehungen stark alkoholisiert.

III.

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten beruhen auf dessen glaubhaften Angaben in der Hauptverhandlung sowie auf dem verlesenen Bundeszentralregisterauszug.

Der Angeklagte räumte die Taten über eine Erklärung seiner Verteidigerin ein. Das Geständnis wurde durch die verlesenen Tierarztberichte, DNA-Gutachten und die in Augenschein genommenen Lichtbilder unterstützt und deshalb vom Gericht als glaubhaft erachtet. Auch hat sich der Angeklagte glaubhaft für die Taten entschuldigt und seine Scham zum Ausdruck gebracht, so dass das Gericht überzeugt ist, dass der Angeklagte die Taten wie festgestellt begangen hat.

Die Feststellungen zur Alkoholisierung des Angeklagten beruhen hinsichtlich der Tat 3 auf dein verlesenen Blutentnahmeprotokoll und dem verlesenen Blutalkoholgutachten. Aufgrund der glaubhaften Schilderungen des Angeklagten zu seinem im Tatzeitraum üblichen Alkoholkonsum, ging das Gericht davon aus, dass er auch bei den Taten 1 und 2 jeweils stark unter Alkoholeinfluss stand.

IV.

Der Angeklagte hat sich damit des Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz in drei Fällen, in einem Fall in zwei tateinheitlichen Fällen, jeweils in Tateinheit mit Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch gemäß § 17 Nr. 2 b Tierschutzgesetz, §§ 123, 303, 303c, 52, 53 StGB schuldig gemacht.

V.

Bei dein Angeklagten kann eine erhebliche Verminderung seiner Steuerungsfähigkeit nach § 21 StGB nicht ausgeschlossen werden. Er stand im gesamten Tatzeitraum ständig unter Alkoholeinfluss, so dass das Gericht davon ausging, dass er auch zu den einzelnen Tatzeiten erheblich alkoholisiert war. Deshalb sind zwar, wie der

Sachverständige... überzeugend und für das Gericht nachvollziehbar darlegte, keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass der Angeklagte nicht mehr in der Lage war, das Unrecht seiner Taten einzusehen, es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass seine Fähigkeit, nach dieser Einsicht zu handeln, bei der jeweiligen Tatbegehung erheblich vermindert war.

VI.

Die gegen den Angeklagten zu verhängenden Einzelstrafen waren jeweils dem Strafraumen des § 17 Tierschutzgesetz zu entnehmen, der Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu drei Jahren und damit jeweils die höhere Strafe vorsieht.

Das Gericht hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den Strafraumen nach § 49 Abs. 1 StGB zu mildern, weshalb bei Findung der Einzelstrafen von einem Strafraumen von bis zu 2 Jahren ausgegangen wurde.

Strafschärfend wurde bei der konkreten Strafzumessung berücksichtigt, dass ...

VII.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 StPO.

gez.

Richterin am Amtsgericht

Teil V

Betroffene berichten

Erfahrungen und Erkenntnisse durch das Internetprojekt Verschwiegenes Tierleid Online

Gabriele Frey

Wann immer ich während der letzten zweieinhalb Jahre darum gebeten wurde, mich zu äußern, zögerte ich nur selten. Meistens entsprach ich dieser Bitte gern. Doch dieses Mal sollte es überraschend anders kommen.

Als ich im Frühjahr 2005 von der Herausgeberin dieses Buches, Frau Schröder, gebeten wurde zu schreiben, spürte ich statt der vertrauten Motivation einen hartnäckigen Widerstand. Was war geschehen? Anders als zuvor, sollte ich nun den Lesern auch einen Einblick in das von mir während meiner Projektarbeit selbst Erlebte gewähren. „Und wen soll das bitte interessieren?“ fragte ich etwas gereizt. Schnell wurde klar, dass es hier viel weniger um den Sinn eines solchen Beitrags ging als vielmehr um meine Bereitschaft, mich an die oftmals belastenden Erlebnisse zu erinnern. Sie zu Papier zu bringen, sie dem Leser und Leserin nahe zu bringen, bedeutete unweigerlich, sie wieder durchleben zu müssen.

Die Berührungen mit dem Leid der Tiere und der Menschen, die auf so unterschiedliche Weise zu opfern wurden, die unzähligen, ungeklärten Fragen, die aller Voraussicht nach auch in den nächsten Jahren nicht beantwortet werden können, die größtenteils gefühlsgeladenen, teils konfuse und zumeist uninformierten Reaktionen auf das Thema - all das sind herausfordernde, meine Arbeit kennzeichnende Aufgaben. Aufgaben, die nicht allein von mir bewältigt werden müssen, sondern innerhalb unseres Teams gleichfalls engagierter und geschätzter Mitmenschen.

Als ich das Projekt „Verschwiegenes Tierleid“ (kurz: VTL) im Jahre 2003 initiierte, geschah dies aus meiner Betroffenheit gegenüber den direkten Opfern, den sexuell ausgebeuteten, missbrauchten und misshandelten Tieren. Ihre Opferwerdung (Viktimisierung) als berechtigtes Tierschutzanliegen zu thematisieren, dieses verständlich zu machen, ja, durchzusetzen, war vorrangig. In dem vorherrschenden, bedrückenden Klima von Verschwiegenheit und Unwissenheit, Verleugnung und Verharmlosung ist jeder Gedanke an Prävention solange überflüssig bis das Tier tatsächlich als Opfer der sexuellen Handlungen wahrgenommen und anerkannt wird.

Erstes Befremden

Wenige Tage nachdem die VTL Website im Internet verfügbar war, sollten wir bereits von den ersten Menschen hören, die keinerlei Zweifel daran ließen, dass unser Projekt schlicht unannehmbar wäre. Die Menschen, die uns schrieben, bezeichneten sich als „zoophil“, nannten sich selbst „Zoos“, eine Abkürzung für „Zoophile“, die ich im folgenden gern beibehalten möchte. Während einige schlicht ihrem Unmut in weniger zitierfähigen Ausdrücken freien Lauf ließen, bemühten sich andere um eine ruhige und sachliche Erläuterung. In den Aussagen nur geringfügig variiert, sollte unsere mehr oder weniger geschätzte Aufmerksamkeit folgendes zur Kenntnis nehmen: „Die Tiere würden keinesfalls unter sexuellen Handlungen leiden. „Zoos“ sei-

en - bis auf vielleicht einige bedauerliche Ausnahmen - rücksichtsvolle Menschen, die nie ein Tier zum Sex zwingen oder verletzen würden und sofort jegliche Handlung beenden, sofern das Tier Widerstand leistet. Tiere würden keinesfalls zu sexuellen Handlungen konditioniert, sondern ganz im Gegenteil, gehe doch das sexuelle Interesse vorrangig von den Tieren selbst aus. Und viele „Zoos“ würden (ihre) Tiere aufrichtig und aufopferungsvoll lieben.“

Die offenbar hier gehegte Annahme, dass die Existenz der VTL Website aufgrund eines vorliegenden und deshalb noch zu beseitigenden Informationsdefizits erklärbar sei, wodurch sich vielleicht erklären lässt, warum wir immer wieder aufgefordert wurden, „zoophile Websites“ zu besuchen, erstaunte, Nicht nur waren uns diese Webseiten bekannt - wie sollte es auch möglich gewesen sein, sie zu übersehen -, sondern das, was wir zu lesen bekamen unterschied sich bloß unwesentlich von den bereits bekannten Aussagen. Was noch mehr erstaunte, diese Menschen waren ganz offensichtlich der festen Überzeugung, die VTL Website würde sich gegen sie, die „Zoos“, richten und sei mit einer „Hexenverfolgung“ gleichzusetzen. Dass wir Interessen im Sinne des Tierschutzes verfolgen, wurde schlicht und einfach in Abrede gestellt. Es war jedoch nicht diese „Logik“, die verblüffte. Denn schließlich ging es - nach Ansicht derjenigen „Zoos“, die uns schrieben - den Tieren einfach nur hervorragend, woraus nur eines gefolgert werden konnte, nämlich dass es nicht um die Tiere, sondern um „sie“ gehen muss. Kurz gesagt, es bestand demnach absolut kein Handlungsbedarf für uns, es gab kein rationales Tierschutzanliegen jenseits unserer Phantasie, stattdessen würden wir aus reiner Willkür, Dummheit und Unwissenheit Menschen das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung verweigern wollen.

Nach Ansicht eines Menschen, der regelmäßig sexuelle Handlungen mit einem Tier, - vielleicht dem eigenen, vielleicht dem des Nachbarn -, vollzieht, geht es diesem Tier ausgezeichnet. Mag sein, dass ich während meiner Tierschutzarbeit dieses „Wieso denn, dem Tier geht es doch gut!“ einfach zu oft gehört hatte. Selbst die Fülle der gebetsmühlenhaften Versicherungen, konnte mich nicht überzeugen. Das einzige, worin ich durch diese Anschreiben bestätigt wurde, war, dass die Absender sich höchstwahrscheinlich abgesprochen hatten, eine Mail-Initiative zu starten. Sowohl das Aufkommen an Post als auch der Zeitraum, in dem dies geschah, ließen keine andere Schlussfolgerung zu.

Befremdlich und bedrückend wirken, dass jeglicher Gedanke, jedes Gefühl, das Tier als ein auch nur mögliches Opfer wahrzunehmen, entschieden zurückgewiesen wird. An die Stelle des Tieres tritt die Person, die sich, wie hier, in der freien Entfaltung ihrer sexuellen Bedürfnisse beeinträchtigt, ja, verfolgt fühlt, und in ihrem Selbstverständnis zum wahren Opfer wird. Dieses Befremden sollte ich noch des Öfteren erleben, doch dann in anderen Zusammenhängen.

Von Opfern und Opferwerdung

Niemand kann aus sich selbst heraus beschließen, Opfer zu sein.

Wäre dein nicht so, dann könnte sich jeder zu jeder Zeit nach eigenem Dafürhalten zum Opfer ernennen. Versuche dieser Art - und es gibt sie - werden als theatralische Selbstdarstellung belächelt, innerhalb des Rechtssystems als Irreführung der Behörden geahndet oder als ernstzunehmendes Krankheitsgeschehen

behandelt. Opferwerdung (Viktimisierung; lat. *victima* = Opfer) setzt nicht nur das reale Vorhandensein des Gegenpols - des Täters - voraus, sondern sie kann ohne diesen Gegenpol gar nicht gedacht werden. Wo es Opfer gibt, dort gibt es auch Täter. Dieser Gegensatz von Opfer und Täter ist sowohl das Herzstück unseres Strafrechts als auch unseres Rechtsempfindens. Als aktiv und nach seinen eigenen Gesetzen Handelnder hat der Täter sich zu verantworten, mit Strafe zu rechnen. Das Opfer auf der entgegengesetzten Seite ist diesen Handlungen passiv ausgesetzt, . erleidet sie fremdbestimmt, hat vielleicht Anspruch auf Entschädigung. Selbst dort, wo diese Idealvorstellung von der Realität abweicht, das Opfer Mitschuld trägt und der Täter nur beschränkt zurechnungsfähig ist, trotz rasanter Verwirr- und Verwechslungskünste bleibt diese Ordnung in ihrem Kern erhalten. Eine Ordnung, die entscheidend durch das ungleiche Machtverhältnis zwischen ihnen geprägt wird. Hier der Täter als Machtausübender, dort das dieser Macht ausgelieferte Opfer. Weder die Opferwerdung noch das Opfersein liegt in der Hand des Opfers, sondern ist abhängig vom Täter. Täter im Sinne des Strafrechts kann jedoch nur der sein, der gegen bestehende rechtliche Normen, gegen Gesetze verstößt. Fehlen diese Normen kann es im rechtlichen Sinn auch keinen Täter geben und nach dem Grundsatz „Keine Strafe ohne Gesetz“ ebenfalls keine Ahndung seiner Handlungen.

Für unsere Arbeit im Rahmen des VTL Projekts bedeutet dies, dass Menschen, die sexuelle Übergriffe auf Tiere vollziehen, ohne nachweislich erhebliche Schmerzen oder Leiden oder den Tod der Tiere zu verursachen im rechtlichen Sinne keine Täter sind. Dennoch sprechen wir von Opfern. Wir sprechen davon, dass diese Tiere als Opfer, als Kriminalitätsoffer, anerkannt werden sollen. Die letztgültige Macht, den Tieren diese Anerkennung zuteil werden zu lassen, liegt jedoch in den Händen des Gesetzgebers. Erinnern Sie sich? „Niemand kann aus sich selbst heraus beschließen Opfer zu sein“. Dies gilt für Tiere noch mehr als für uns Menschen. Die Entwicklung während der letzten zwei Jahrzehnte zeigt, die *menschlichen Opfer* sexueller Gewalt lernen ihre Angst, Schuld- und Schamgefühle zu überwinden. Selbsthilfegruppen und Opferhilfe unterstützen, sie machen Mut, der Lähmung durch entschlossenes Handeln entgegenzuwirken. Die Opfer, die sich hier zusammenfinden sind Opfer im Sinne des Sexualstrafrechts. Und doch, es werden die Richter sein, die ihnen im Namen des Gesetzes letztlich diese Anerkennung des Opferseins durch die Schuldzuweisung und Bestrafung der Täter aussprechen oder versagen werden.

Das sexuell ausgebeutete Tier wird allein niemals für seine Rechte eintreten können, auch dann nicht, wenn der Gesetzgeber sexuelle Übergriffe mit Strafe belegt. Es wird immer auf die Hilfe seines Halters, engagierter Tierärzte und besorgter Mitmenschen angewiesen sein. Auf Menschen, die bereit sind für dieses Opfer zu sprechen, die willens sind, die Tat zu bezeugen; letztlich auf jene, die den ersten Schritt wagten, nämlich in diesem missbrauchten Tier ein Opfer zu sehen. Erst dann und nur dann wird für diesen Hund, für dieses Pferd, für dieses Tier Recht gesprochen. Trotzdem, auch diese Anerkennung wird innerhalb des herrschenden Rechtssystems auf die für ein Objekt beschränkt sein, ein lebendes Beweismittel, an dessen Genitalien vielleicht Spermaspuren haften.

Es sind nicht nur die missbrauchenden Menschen und der Gesetzgeber, die zurzeit den Tieren die Wahrnehmung und Anerkennung als tatsächliche und mögliche Opfer versagen.

Von Sündenböcken und anderen Ungereimtheiten

Herr Sträter, ein Jurist, der sich für die Aufhebung des damaligen Verbots gegen Sodomie aussprach, meinte, dass „kein Zweifel daran bestünde, daß es besser sei, lieber Tiere als Frauen oder Kinder zu Objekten derartiger sexueller Verirrungen werden zu lassen.“ (zit. nach Kamm, 1970) Wer wollte ihm angesichts der hier angebotenen, irreführenden Alternativen ernsthaft widersprechen? Qualifiziert können dies gewiss nur Wissenschaftler, wie zum Beispiel Brian Jory leisten, der diese Zusammenhänge untersuchte. Doch darum soll es hier im Augenblick gar nicht gehen. Vielmehr sind es meine Erlebnisse mit einigen Damen und Herren, die mich mit ihrem Verhalten daran zweifeln lassen, ob sie nicht standhaft aller Wissenschaft trotzen würden. Die Vehemenz mit der diese Menschen sich gegen eine Verbotregelung der Sodomie aussprechen, obgleich keinerlei sexuelle Interessen am Tier feststellbar sind, zeugt von einer tiefsitzenden Angst selbst zum Opfer zu werden. „Was machen die, wenn es verboten ist? An wen werden die sich dann halten?“ Solange es kein Verbot gäbe, seien sie selbst sicher, ihre Kinder sicher, alle Kinder sicher, davon waren sie überzeugt. Die Täter würden auch weiterhin ihre Libido an den Tieren erschöpfen, was natürlich „auch nicht so gut sei, aber immer noch besser“. Mein Hinweis, dass erstens, der Weg des Sexualstraftäters zu ihnen und ihren Kindern (einige waren tatsächlich Eltern) bereits heute durch das Sexualstrafrecht erheblich erschwert sein dürfte und zweitens, selbst nach Inkrafttreten eines Sodomieverbots, das Strafmaß bei weitem niedriger liegen würde, so dass sie nach wie vor Nutznießer dieses für sie günstigen Gefalles sein könnten, änderte nur wenig, es war und bleibt einfach zu riskant. Und ja, diese Menschen waren alle Tierhalter.

Wovon man hier offenbar außerdem noch überzeugt war, ist die grundsätzliche Gefährlichkeit dieser Menschen. Stimmt das? Sind tatsächlich alle Menschen, die heute Tiere zur Befriedigung ihrer sexuellen Lustgefühle ausbeuten, missbrauchen oder misshandeln die Sexualstraftäter von morgen? Nein, das sind sie nicht. Mit Recht und gebührendem Misstrauen, hier handelt es sich um ein Vorurteil. Vorurteile zu haben, sie bewusst oder unbewusst zu hegen und zu pflegen, ist negativ besetzt. Wer in öffentlichen Diskussionen eines Vorurteils beschuldigt wird, enttarnt wurde, ist überführt. Vielleicht zieht er sich als inkompetent disqualifiziert in die Sprachlosigkeit zurück, vielleicht bemüht er sich Wissensdefizite motiviert zu schließen oder kontert trotzig, „Schließlich könne man doch nicht alles wissen“. In einer idealen Welt wären wir hundertprozentig informiert, ehe wir uns äußern, entscheiden und handeln, wir wären schlicht allwissend. Doch tatsächlich sind wir die Tummelplätze möglicher Irrtümer trotz der besten Absichten.

Vielleicht haben sich einige Leser - trotz aller Vernunft - schon einmal darüber geärgert, dass ein wilder Vogel, dem man doch nur Gutes wollte, all den freundlichen, aufmunternden Annäherungen trotzend, einfach davon flattert. „Dummer Vogel!“

Das ist so eine Sache mit der Dummheit der Lebewesen. Schließlich ernährt sich ein Gutteil hungriger Nachbarn ausgerechnet von mangelhaften „Vorurteilen“. Ob nun als schutzengelhaftes Vorausurteil oder als blindes Vorurteil betrachtet-in jedem Fall ist das Resultat die Folge biologischer Determiniertheit und Lernerfahrungen, die nicht nur unsere gefiederten Freunde betreffen. Die nächtlichen, fremden Geräusche aus dem Stall, die eine Pferdehalterin aus dem Schlaf reißen, werden sie unweigerlich nichts Gutes ahnen lassen, weder für ihre Stute im Stall noch für sich selbst. Sie wird

sich nicht ruhig auf die Bettkante setzen und darüber nachsinnen, dass derjetzige Adrenalinausstoß, der ihr Herz bis zu den Ohren klopfen lässt, möglicherweise nur das Ergebnis erblich bedingter, doch unzuverlässiger Verrechnungsmodi ist. Sie wird diesem Vor-Urteil der Gefahr vertrauen, es unbewusst tolerieren bis zur Entwarnung, nach der sie sich - nun von ihrem Fehlurteil überzeugt - in den noch unruhigen Schlaf wälzt. Das intellektuelle Wissen, dass nicht jeder, der Tiere sexuell missbraucht, sie körperlich schwer verletzen muss, dass nicht jeder, der Tiere missbraucht auch Menschen missbraucht haben muss oder missbrauchen wird, ist wertvoll. Es schützt vor den Auswüchsen und Auswirkungen ungehemmter Phantasien und schützt auch die Missbrauchenden, indem ihre Handlungen und sie selbst differenziert betrachtet werden können. Die Grenzen dieses Wissen sind jedoch ebenso offenkundig, denn das Risiko bleibt. Ich lese die Versicherungen einzelner „Zoos“, die sich gegen das Verbot sexueller Handlungen aussprechen. Sie selbst zwingen Tiere nicht zum Sex, sie seien einfühlsam, sagen sie, niemals verletzen sie den Hund, das Pferd.

Es sind ihre Urteile, die ich lese. Und selbst wenn ich ihnen glaubte, geben mir diese Aussagen doch nur Auskunft über die Vergangenheit. Sie beschreiben Handlungsweisen, die irgendwann begannen und bis heute wiederholt werden. Wiederholungen, die Sicherheit suggerieren, weil es „immer“ so war und die scheinbar wie von selbst in das Morgen, in das noch nicht Bekannte übergreifen. Ich frage mich, ob der 23jährige, der im September 2005 von einem Schweizer Gericht wegen Tierquälerei verurteilt wurde, uns auch geschrieben hat. Was hätte er uns noch den Tag zuvor gesagt, bevor er mit dem Bein des Melkschemels immer und immer wieder in die Vagina der Kuh stieß, sie lebensgefährlich verletzte? Ober ein Jahr hatte er Kühe unbehelligt sexuell ausgebeutet, insgesamt zehnmal, protokolliert der Beamte. Alles ging gut bis auf diesen einen Tag im Februar als es ihm nicht gelang den Geschlechtsverkehr zu vollziehen und er zum Melkschemel griff.

Manche Menschen, die eine Verbotregelung im Interesse der Tiere für durchaus sinnvoll halten, sehen sich schnell mit einem komplizierten und (fast) unlösbaren Problem konfrontiert. „Wie in aller Welt kann erreicht werden, dass Sodomie verboten wird, ohne dass irgendjemand außer den Tätern davon erfährt?“ Diese Besorgnis gegenüber Nachahmungstaten ist berechtigt, insbesondere wenn das Risiko fair Kinder und Jugendliche thematisiert wird. Bedenklich ist jedoch, wenn bei anderer Gelegenheit die Forderung nach Bildern von grausamen Tiermisshandlungen erhoben wird, weil dies den „Leuten“ gar nicht deutlich genug „vor Augen geführt“ werden kann. Und die Kinder?

Seit Jahren sind tierpomografische und „zoophile“ Inhalte auf einschlägigen nationalen und internationalen Webseiten für jedes Kind, für jeden Jugendlichen frei zugänglich. Wir wissen, dass Kinder empfänglich, aber nicht dumm sind und Eltern in der Regel weniger wissen als sie wissen könnten. Wir wissen, dass heute Kinder unter 14 Jahren sexuelle Handlungen mit den in der Familie lebenden Tieren vollziehen. Wir kennen nicht alle Risiken, doch die, die wir kennen, reichen uns aus, um diese Problematik zu thematisieren. Und ja, das Nachahmungsrisiko besteht - auch das, was durch das Lesen dieses Artikels nicht von der Hand zu weisen ist.

Panisch vor Angst ruft ein 11jähriger Junge den Notarzt. Der Bereitschaftsarzt diagnostiziert erhebliche anale Verletzungen und alarmiert umgehend die Polizei. Zwei männliche Verwandte stehen wegen sexuellem Kindesmissbrauch unter dringendem Tatverdacht. Der Junge gibt

jedoch an allein zu Hause gewesen zu sein. Er hätte mit einigen Hunden im Garten gespielt als er plötzlich stürzte, seine Hose herunterrutschte, worauf der einjährige Schäferhund sofort aufritt und mit seinem Penis in ihn eindrang. Die Tierärztliche Hochschule in Hannover bestätigt den Verdacht auf Hundesperma. Die Verwandten des Jungen sind entlastet. Einige Wochen nach dem Vorfall schildert der 11-Jährige gegenüber einem Psychologen die Ereignisse. Er hatte vorsätzlich den jungen Rüden manuell stimuliert und ihm zum Aufreiten veranlasst.

In April 2005 bemühen sich Mitarbeiter der Society for the Prevention of Cruelty to Animals (SPCA) in Tzaneen (Südafrika) um das Leben drei auf das schwerste misshandelter Hunde. Wütende Dorfbewohner griffen die Tiere an, nachdem sie herausgefunden hatten, dass ein 12-jähriges Mädchen des *Öfteren sexuelle* Handlungen mit ihnen vollzog. Die Hunde mussten eingeschlafert werden.

Vorn Hin- und Weggucken

Im Jahre 2004 kam es zu einer erkennbaren Radikalisierung von Seiten einiger „Zoos“. Innerhalb der Zoo-Community wurde die Arbeit von VTL zunehmend zur Zielscheibe von Verunglimpfungen und Verfälschungen. VTL wurde zum Gegner, zum Feind stilisiert und als Anti-Zoo dämonisiert. Dass diese Entwicklung der zunehmenden Hetze und Panikmache auch für einzelne Mitglieder der Zoo-Community nicht folgenlos bleiben konnte, sollte ich leider bestätigt finden.

Die Mails, die nun eintrafen, waren von Zweifeln und Ängsten geprägt. Besonders betroffen waren jene, welche die Inhalte der VTL Website kaum kannten und stattdessen auf die vermeintlichen Inhalte reagierten. Innerhalb der Community war der Raum für berechtigte Zweifel schon längst geschlossen worden. So wundert es nicht, dass sich einige zum „verhassten Gegner“ verirren. Für alle, die es wagten, war dies ein mutiger, vielleicht verzweifelter Schritt, doch in jedem einzelnen Fall ein mit Furcht besetzter. Die Angst, dass irgendein anderes Mitglied der Community von dieser Kontaktaufnahme erfahren könnte, war beherrschend. Racheaktionen aus „den eigenen Reihen“ wurden als eine ernstzunehmende Gefahr gefürchtet.

Die Bedeutung der Internet-Community für „Zoos“ wird in der derzeit zu diesem Thema begrenzten vorhandenen psychologischen Literatur besonders hervorgehoben. Gerade angesichts meiner Erfahrungen wirkt jedoch die dort oft so schattenlos positiv gezeichnete Darstellung befremdlich. Kritische Äußerungen innerhalb der Community laufen Gefahr als Nestbeschmutzung bewertet zu werden; internes Machtgebarren erzwingt Anpassung oder Ausstieg, aufkeimende Zweifel an der eigenen psychischen Gesundheit werden mit Schlagworten erstickt. Der unkritische Lobgesang auf jene Psychologen und Psychologinnen, die nach Ansicht mancher „Zoos“ mit ihren aktuellen Veröffentlichungen die mögliche Befreiung von Psychiatrisierung und gefährdeter Kriminalisierung in scheinbar greifbare Nähe rücken, wird längst nicht von jedem Mitglied als erlösend erlebt. Die hier „verordnete Gesundheit“, die eine Behandlungswürdigkeit wegen Zoophilie ausschließen kann, auch die darin eingeschlossene Bagatellisierung, für den der leidet, wirken durch die Überforderung belastend. Gerade angesichts der gegenwärtigen Diskussionen über

eine Kriminalisierung des Verhaltens fehlt der Schutzraum, den eine als behandlungsbedürftig anerkannte Krankheit bieten kann und die Zweischneidigkeit dieser „verordneten Normalität“ wird fühlbar. Gesundheit bedeutet innerhalb unseres Rechtssystems bekanntlich eben auch, dass der Täter, ohne mit mildemden Umständen rechnen zu dürfen, durch Strafandrohung und Strafmaßnahmen ansprechbar ist. So wundert es nicht, dass jene „Zoos“, die sich freiwillig in Behandlung begeben hatten und/oder ihren sexuellen Handlungen mit Tieren selbstkritisch gegenüber standen, den durch Mitglieder der Community aggressiv genährten Verfolgungsphantasien selbstbestimmter, weil unempfindlicher, begegnen konnten.

Wenn hier vom Leiden einzelner „Zoos“ die Rede ist, dann soll unmissverständlich klargestellt sein, dass für mich diese menschlichen Leiden - an deren Authentizität ich in einigen, wenigen Fällen nicht zweifele - von mir weder in ihren Ursachen noch in ihrer Schwere fachkompetent beurteilt werden können. *Eine* korrekte Einschätzung der Aussagen, die VTL gegenüber gemacht wurden, stößt auf enge Grenzen. Zu einen sind diese „Gespräche mit dem Gegner“ in jedem Fall auf die Wahrung der *jeweils eigenen Interessen* gerichtet, zum anderen sind es meine Kenntnisse über den Charakter zoophiler Selbstdarstellungen, die eine sehr zurückhaltende Bewertung des Wahrheitsgehalts dieser Aussagen erfordern.

Erwähnenswert ist beispielsweise die Anfang 2001 von einem amerikanischen „Zoo“ gestartete und fehlgeschlagene Initiative „Zoophile Suicide Prevention Outreach Society (ZSOS)“. Hintergrund dieser - im Rahmen der „Zoos for Civil Rights Campaign“ - beabsichtigten Vereinsgründung, die ihrem Namen entsprechend der Selbstmordprävention zoophiler Personen dienen sollte, waren der seinerzeit vorliegende Gesetzesentwurf gegen Sodomie im US Bundesstaat Maine. Nach Aussagen dieses „Zoos“ bestand nur auf diesem Wege, der durch die Beteiligung einiger Psychologen aktiv unterstützt werden sollte, eine wirkungsvolle Möglichkeit der drohenden Kriminalisierung sexueller Handlungen mit Tieren zu begegnen. Das Gesetz gegen „Bestiality“ trat am 21. September 2001 in Kraft.

Seit Jahren werden innerhalb der deutschen Zoo-Community immer wieder Vorschläge und Vorstellungen zu einer Vereinsgründung diskutiert, so auch nach der Verfügbarkeit der VTL Website.

Bei einem Vergleich der Selbstdarstellungen bezüglich des Erscheinungsbilds sexuellen Aktivitäten mit Tieren - einerseits innerhalb der Community selbst, andererseits gegenüber Externen (wie z.B. VTL) - fallen gravierende Unterschiede ins Auge.

Ein Verleugnen, das schlichte Abstreiten konnte ich bislang bei keiner Darstellung gegenüber Externen feststellen, wohl aber auffallende Abstufungen hinsichtlich des Grades sexueller Aktivitäten, sprich: Verharmlosung. Im Extrem wurde, im Kontrast zur Darstellung innerhalb der Community, die sexuelle Aktivität auf Handlungen ohne direkten Tierkörperkontakt reduziert („Welche Phantasien ich habe und was ich an mir selbst mache, ist ganz allein meine Sache:“). Zumeist bleiben die tatsächlich *vollzogenen sexuellen* Aktivitäten unerwähnt oder beschränken sich auf die an einem einzigen Tier vollzogene Masturbation („Ab und zu masturbiere ich ihn.“) Anderes enthüllt der Blick in die Community. Statt des vormals einzelnen „nur masturbierten“ Hundes oder Pferdes, werden nun auch vaginale und anale Penetrationen erwähnt. Beispielsweise erscheinen Diskussionen über Gleitmittel auf der Bildfläche: „Ich benutze dieses Mittel seit 4 Jahren, funxt prima. Mit A. geht das auch, aber B. ist besser und kostet auch nur die Hälfte“. Das einzelne Tier; dass in der Darstellung gegenüber Externen vielleicht noch als Individuum innerhalb einer dauerhaften

Mensch-Tier- Beziehung erscheinen mag, wird -je nach Fall und Person -nun auch zum Gegenstand privater tierpornografischer Darstellungen, zum Tauschobjekt Das Ab-und-Zu der Masturbation wird zum dreimal wöchentlich vollzogenen Akt, neben diesem „nur“ einen Tier erscheinen weitere: eine Stute in einem nicht zu nahe gelegenen Reitstall, der Labradorrüde eines Bekannten. Keineswegs müssen diese „anderen“ zwangsläufig auch derselben Tierart angehören. Die innerhalb der Community gängigen Bezeichnungen wie „Hunde-Zoo“ oder „Pferde-Zoo“, weisen lediglich auf eine sexuelle Präferenz für eine Tierart hin.

Unsere Kontakte mit besorgten Mitmenschen, die sich an uns wenden, um ihre Mithilfe anzubieten, zeigen, dass die meisten die Inhalte der einschlägigen „Zoo“-Websites nicht ertragen können. „Ich würde so gern helfen, aber das packe ich einfach nicht. Tut mir leid.“ Unterdrückte Tränen, ohnmächtige Wut, Angst. In der Regel reicht allein die Vorstellung, dass sich auch auf diesen Webseiten unbeabsichtigt Video- oder Bilddateien öffnen könnten, um innerlich zu erstarren. Da hilft auch nicht mein Hinweis, dass dies auf deutschen Seiten nicht zu erwarten sei. „Zoophil - ist Zuviel“. Der Gedanke, dass es Menschen gibt, die nach diesen Bildern aktiv suchen, geht über das Vermögen dessen, was man sich vorstellen will, hinaus. Diese Bilder, vielleicht von einem Tierhalter selbst hergestellt, die ihn mit seinem Hund koitierend zeigen, um diese anschließend als Masturbationsvorlage für sich selbst oder Bekannte zu „nutzen“ ist für viele Tierfreunde eine unfassbare, undenkbare Realität.

Das Thema, das keines ist

Wenn unter Tierfreunden die Sprache auf dieses Thema kommt, dann erinnern mich die Gesprächspartner oft an Bergsteiger. Die Luft ist Schwindel erregend dünn, so dass die Kraft gerade eben reicht, um den Körper auszubalancieren. Unfreiwillig lange Pausen drängen sich zwischen spärliche Worte.

Doch das ist nicht immer so. Falls, ja falls über den sexuellen Missbrauch an Tieren ernsthaft diskutiert wird, daran wird tunlichst versucht, den sumpfigen Boden dieser Realität niemals zu berühren. Zu tief ist der Morast, zu weit ab vom Weg. Gern verliert man sich in Abstraktionen. Konkret, bildhaft darf die Sprache nicht werden, denn plastisch vor Augen führen möchte man „es“ weder sich selbst noch anderen. So bleibt stets die Möglichkeit, in einer dünnen, fast standardisierten Phantasie vom Geschehen zu verharren. Der Hirte und ein Schaf der Knecht und die Kuh in eindeutiger Stellung - als Standbild eingefroren. Ein einzelner muss es sein, der weit ab von persönlicher räumlicher oder sozialer Nähe diesen Akt vollzieht. Weitere Distanz schafft die Vorstellung des Debilen, des sozial isolierten, am Rande der Gesellschaft lebenden Menschen. Kommt er dennoch zu dicht, dann muss er „von Sinnen“ gewesen sein, sein Urteilsvermögen vielleicht durch zuviel Alkohol getrübt. So wie es für die Phantasie ein einzelner sein muss, der sich vergreift, so darf auch seine Tat nur eine Ausnahme sein, bestenfalls eine schnell vorübergehende Verirrung. „Weißt Du noch damals als...“ schallendes Gelächter, man erinnert sich. Was die vollzogene Handlung betrifft, ist es regelhaft die Vorstellung vom Geschlechtsakt, der routiniert als Triebbefriedigung am Objekt vollzogen wird, „Er muss es wohl nötig gehabt haben“, heißt es dann. Jahrelang bestätigt wurden diese Vorstellungen durch die meist im Lokalteil der regionalen Presse veröffentlichten Beiträge. Jawohl, es gibt sie, diese Fälle, die scheinbar genau in diese Klischees passen. Es gibt sie auch.

Und die Tiere? In der Vorstellung sind sie anonymisiert. Als Schaf, Rind Ziege und Schwein sind sie die Namenlosen, die Austauschbaren. Tiere mit denen heutzutage nur noch wenige Menschen in direkten Kontakt treten. Meistens geht das Wissen nicht über ihre bloße Existenz irgendwo auf dem Lande hinaus. Die Jungbäuerin im Fränkischen, die sich seit Wochen um ihre Kälber sorgt, kann nicht mit Mitgefühl rechnen. „Herrje, die landen doch sowieso irgendwann auf dem Teller. Was regt sie sich so künstlich auf?“ Der Amtstierarzt hat keine Zeit. Die Polizeibeamten erscheinen vor Ort Der immer wieder gerufene Tierarzt ist ratlos. „Ja, sieht nicht normal aus“, aber woher das kommt, kann er beim besten Willen auch nicht sagen. Die Videoüberwachung schafft Klarheit. Auch wenn die Bilder viel zu dunkel sind, um den Täter zu identifizieren. Sie hatte Recht. Endlich, nun kann sie den Männern beweisen, dass sie nicht spinnt, dass sie nicht bloß hysterisch ist. Sie ist entschlossen, den Täter zu stellen. Es gelingt ihr. Doch sie konnte sich rechtlich nicht aus. Sie hätte die Anzeige wegen Hausfriedensbruch anders stellen müssen. Das hatte sie nicht gewusst. Auch nicht, dass die sexuellen Übergriffe auf ihre Kälber legal sind. Die Verhaltensstörungen der Kälber kann sie nicht beweisen. Sie müssen so deutlich auftreten, dass der Tierarzt, der am nächsten Tag in den Stall kommt, sie eindeutig feststellen kann. Doch wie soll er wissen, dass sie „daher“ kommen? Das kann er doch beim besten Willen nicht schriftlich bescheinigen. Heute, nach über einem Jahr, hat sie wieder das Gefühl, der schwarz gekleidete Mann mit der Taschenlampe sei wieder da! „Die Kälber verhalten sich so seltsam.“

Erst in dem Moment, wo Hunde, Katzen und Pferde zu Opfern werden, zeigt sich Beunruhigung. In vertrautem Kreise kommt es zu leisen Geständnissen, noch nie habe man sich Gedanken über das Empfinden der Tiere „dabei“ gemacht. Einsichten, die den, der sie hat, so unglaublich, so völlig unbegreiflich erscheinen. „Wie konnte das passieren? Ich bin doch sonst nicht so.“

Wenn Redakteure von Zeitschriften oder Webseitenbetreiber sich entschließen, das Thema aufzugreifen, stellt sich schnell die schwere Frage nach der Illustration. Eindeutige Darstellung sind dem Leser nicht zumutbar, grenzen oder überschreiten das rechtlich Erlaubte. Denn wenngleich sexuelle Handlungen mit Tieren erlaubt sind, so droht doch demjenigen, der die Bilder von Übergriffen verbreitet eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Fragen Sie mich bitte nicht nach der Logik dieser Regelungen. Es ist zurzeit schlicht die Fakten. „Ein Bild sagt mehr als 1000 Worte“. Obwohl ich diesem Satz grundsätzlich zustimme, möchte ich ihn ergänzen,- und es kann auch mehr anrichten“. Ein Aspekt ist seine Beweiskraft. Einerseits kann es quasi als Dokument die Existenz sexueller Handlungen als solche belegen, womit die Frage, ob es „das“ auch tatsächlich gibt, ausreichend geklärt sein dürfte. Gleichzeitig belegt ein Bild jedoch auch, dass ein Mensch „das“ tut. Zum einen wird damit das menschliche Vermögen zu solchen Handlungen bewiesen („Kann ich das vielleicht auch?“), zum anderen der Beweis erbracht, dass „es“ im Bereich des anatomisch Realisierbaren liegt („Hätte nie gedacht, dass „das“ geht.“). Mit anderen Worten, ein Bild beweist nicht nur die Wirklichkeit, es schafft sie auch.

Der überspannte Bogen - Duldung und Widerstand

Kaum jemand, der weiß, wie er mit der Sexualisierung der Tiere und deren Folgen umgehen soll. Darauf ist man einfach nicht vorbereitet. Diejenigen Menschen, die ohnehin oft am Rande ihrer persönlichen Belastungsfähigkeit angekommen, sich

tagtäglich für die Interessen der Tiere einsetzen, sagen erschöpft „Auch das noch“. „Das kann doch alles nicht wahr sein! Tun wir den Tieren denn noch nicht genug an?“ Der Eber in der Schweinezucht, der künstlich stimuliert, seine Fortpflanzungskraft auf dem Phantom erschöpfen muss, die flüssige Ausbeute seiner unablässigen Stoßbewegungen, die den zwischen Metallstäben eingezwängt liegenden „Ferkelproduzentinnen vaginal injiziert wird, ist nur ein Beispiel. Ein Beispiel aus der Fülle der - wie hier durch das Tierzuchtgesetz - staatlich geregelten und somit auch geschützten Tiernutzungen. Und als ob die Ohnmacht angesichts dieser Verhältnisse nicht schon vollends das Maß zum Überlaufen brächte, „Auch das noch“, der Anspruch, Tiere zur sexuellen Gratifikation - als „Lifestyle“-nutzen zu dürfen. Dies mal greift die Begehrlichkeit weiter. Bei der Einführung einer sterilisierten Besamungsspritze will man es jetzt nicht belassen, sondern man will selbst wieder und wieder zur Gebärmutter vorstoßen, in alle Öffnungen selbst eindringen. „Nur dulden müssen sie es, die Tiere!“ Und was, wenn nicht? Was ist den Tieren zu wünschen? Heldenhafter Widerstand durch scharfe Zähne, spitze Krallen und empfindliche Tritte? Vielleicht mag diese Vorstellung vom wehrhaften Tier, dass seine Angreifer nicht nur erfolgreich, sondern auch ein wenig lädiert in die Flucht, einige trösten, doch realistisch ist diese Vorstellung nicht. Wie wahrscheinlich ist es, dass beispielsweise ein Rüde, der sich der Masturbation widersetzt, tatsächlich in Ruhe gelassen wird? Schlag ihm einfach auf die Schnauze!“ lese ich. „Er muss sich am Penis berühren lassen. Zeig ihm, wer der Boss ist. „Wein ein Tierarzt ihn untersucht, dann muss er sich das auch gefallen lassen.“ Vielleicht wird dieser Rat befolgt. Vielleicht wird der Rüde fortan in Ruhe gelassen. Möglich, dass er bald im Tierheim sitzt, verkauft oder ausgesetzt wird, weil ein williger Ersatz leicht zu haben war. So wird man durch ihn, den Unwilligen, der die eigenen Gefühle ja doch nicht erwidert, länger an das eigene „Versagen“ erinnert. Ebenso kann diese kritische Situation eskalieren. Die Kränkung über die Zurückweisung, der Gedanke an die anderen, die es ja schließlich auch "alle gepackt haben" und mit ihren Erfolgsgeschichten glänzen, all das rückt den gewaltsamen Übergriff, die sexuelle Misshandlung, in bedrohliche Nähe. Gewissensbisse und Schuldgefühle oder ein gefühlskalt "Selbst schuld, mein Lieber" -beide Reaktionen sind möglich - danach, wenn es zu spät ist.

Wäre es nicht besser für die Opfer, sie könnten die Übergriffe dulden?

Die Hündin die auf einer Herrentoilette von zwei Jugendlichen vergewaltigt wurde, blutend und hinkend den Angriff überlebt, hätte sie sich vielleicht diese Verletzungen ersparen können? Schließlich gebärden sich die Hunde in den tierpornografischen Videos auch nicht so „hysterisch und zickig“. Und was ist mit der Kätzin, die tot auf dein Tisch des Pathologen liegt? Doch es waren ausgerechnet die Spuren ihres Widerstands, die gelben und blauen Fleecefäden unter ihren viel zu schwachen, abgebrochenen Krallen, die als Beweismittel gegen den Täter wichtig waren. Und wenn die Tiere es dulden, wo sind die Grenzen ihrer Anpassungsfähigkeit? Denn die am Tier vollzogenen Übergriffe stehen hinsichtlich der hier ausgelebten Phantasien den sexuellen Phantasien im zwischenmenschlichen Bereich kaum nach. Welche sexuellen Handlungen werden nach dem „geglückten Einstieg“ in die Masturbation als nächstes ausprobiert werden?

In jedem Fall werden sich in ihnen die Wünsche des Menschen widerspiegeln. Der Mensch wird seine nächsten Schritte planen, seine Handlungen organisieren. Die anale Penetration könnte sein nächster Zielpunkt sein. Was in der Zoo-Communi-

nity an Tipps verfügbar ist, hat er fast alles gelesen. Was ihm noch unklar war, wurde über Private Nachrichten geklärt. Man hatte ihm „gutes Gelingen“ gewünscht.

Er ist aufgeregt, erregt. Wirklich zufrieden ist er „danach“ nicht. Er nimmt sich vor, beim nächsten Mal noch die eine oder andere Kleinigkeit zu ändern. Und während er darüber nachdenkt, kommen ihm die Fotos von diesem „Klasse“ Rottweilerrüden ins Gedächtnis, der beim Analverkehr so ruhig auf dem Rücken liegt.

Die Duldung des Tieres, als stumme Zustimmung interpretiert, ermutigt - bei erlebter sexueller Gratifikation - nicht nur zur Wiederholung der Handlungen, sondern ebnet auch den Weg für neue. Was jedoch als Duldung aufgefasst werden kann, unterliegt den subjektiven Deutungen, einschließlich der damit oft verbundenen Fehlleistungen. Die folgende Szene von einer einschlägigen Webseite soll das kurz illustrieren. „Meine Hündin schreit beim GV (Geschlechtsverkehr). Ist das okay?“ Antwort: „Manche Hündinnen sind hysterisch und schreien beim Deckakt. Das legt sich aber meistens.“ Dass diese Antwort in ihrer Grundaussage, nämlich des „Schreiens mancher Hündinnen beim Deckakt“ mit einem Rüden zutreffend ist, wird von Hundezüchtern bestätigt. Doch das ist nicht die einzige Reaktion. Diese Hündinnen drehen sich oftmals winselnd und flehend und treten - bereits auf dem Rücken liegend - heftig um sich. Wer erstmalig Zeuge dieses Geschehens wird, ist zumeist starr vor Schreck. Außerdem wird bestätigt, dass die Reaktionen jener Hündinnen, die während des „Hängens“ schreien und intensives Fluchtverhalten zeigen, sich mit der Zeit abmildern können oder nicht mehr auftreten, sofern keine organischen Ursachen vorliegen.

Unzulässig an dieser Antwort ist die Gleichsetzung eines Deckaktes durch einen Rüden mit der Vaginalpenetration durch einen Mann, die hier dem Fragesteller an - geraten wird. Dabei sind es keineswegs „nur“ die anatomischen Unterschiede, die eine derartige Gleichsetzung verbieten. Der penetrative Akt wird als „ein Eindringen in eine Vagina“ verallgemeinert und als einzelner Akt aus dem Gesamtgeschehen des artspezifischen Paarungsverhalten der Hunde und seinen charakteristischen physiologischen und psycho-sozialen Merkmalen herausgelöst.

Die Bewertung der Schreie als „hysterisch“ verharmloset das Geschehen („Bloß hysterisch, nix weiter.“). Das Schreien wird als vom menschlichen Verhalten unbeeinflussbare Charaktereigenschaft dieser Hündin interpretiert und wird somit ohne Bezug zu ihrem gegenwärtigen Angst- und Schmerzempfinden sowie dem auslösenden Ereignis gedeutet („Du hast eben auch so ein hysterisches Weib.“). Als Teil des hundlichen Charakters bestimmt, muss der penetrierende Mann die Schreie seiner Hündin weder als reales Erleben der Hündin begreifen noch als Folge seiner schmerzhaften, ängstigenden Penetration anerkennen. Er kann ungehindert fortfahren. Er hat sich sowohl von seinen Zweifeln als auch von der Verantwortung für das Schreien befreit. Aus seiner Sicht, muss die Hündin lediglich mit diesem „überflüssigen Quatsch“ aufhören.

Das Schreien eines Hundes, das als zuverlässiger Ausdruck der hier und jetzt empfundenen Schmerzen und Angst aufgefasst wird, und damit den Widerstand des Hundes gegen die Handlung bezeugt, wird zur Normalität umgedeutet („Sie schreit eben dabei.“) Der unüberhörbare Widerstand wird als Duldung, als Zustimmung, des Tieres gedeutet. („Sie will schon.“) oder sogar - in weiterer Verzerrung des hundlichen Ausdrucksverhaltens - als Beweis ekstatischer Lust. Wie weit die Verzerrungen des hundlichen Verhaltens im Einzelfall noch reichen können, wurde mir durch einen längeren Briefwechsel bewusst. Denn hier umfasste die vermeintliche Zustimmungsfähigkeit der Tiere zu sexuellen Handlungen auch sadomasochistische Akte.

Da die Schreie der sexuell missbrauchten Hunde durch die dünnen Wände der Wohnungen nach Außen dringen, erreichen auch uns diese Hilferufe. Zumeist jedoch erst dann, wenn nach anonymer Anzeige durch beunruhigte Zeugen die unheilvolle Ruhestörung trotzdem ungehindert andauert. „Richtig kann das aber trotzdem nicht sein“, darüber sind sich die Zeugen einig. Doch je lauter die Schreie, desto größer die Furcht vor dem, der sie erzwingt.

„Es schmerzt mich, daß es nie zu einer Erhebung der Tiere gegen uns kommen wird, der geduldigen Tiere, der Kühe, der Schafe, alles Viehs, das in unsere Hand gegeben ist und ihr nicht entgehen kann.“ (Elias Cänetti, Die Provinz des Menschen, 1972)

Vom Schutz der Tiere und der Menschen

Menschen, welche die VTL Website besuchen, können uns ihre Ansicht mitteilen. Zum einen besteht die Möglichkeit, sich in der Meinungsäußerung auf die Beantwortung des Fragebogens zu beschränken, zum anderen können Kommentare entweder über das freie Textfeld oder durch Mails übermittelt werden. Exemplarisch möchte ich mich nun auf einige Kommentare beziehen, die durch ihre Inhalte stellvertretend für ähnliche Antworten stehen.

„Sexuelle Handlungen mit Tieren sind einfach nur widerlich und pervers.“

„Ich finde das fürchterlich eklig und widerlich. Die Tiere können sich vom Prinzip her nicht wirklich wehren.“

„Widerlich! Ob es nun die Ausübung sexueller Handlungen an Kindern oder Tieren ist.“

„Ich empfinde Ekel und Abscheu in Anbetracht dessen, zu was Menschen fähig und in der Lage sind zu tun.“

„Ich bin der Meinung, dass so was Widerliches mit Freiheitsstrafe und mit einer sehr, sehr hohen Geldstrafe belegt wird muss. Das Tier muss solchen Menschen sofort abgenommen werden.“

Dass diese Aussagen nicht repräsentativ sind, wird hier ausdrücklich festgehalten. Die Kommentatorinnen waren im Alter von 18 bis 59 Jahren und selbst Tierhalterinnen, die sich für eine Änderung des Tierschutzgesetzes aussprachen. Die Tatsache, dass Menschen, wie hier geschehen, sexuelle Handlungen mit Tieren als „widerlich“, „eklig“ oder „abscheulich“ bezeichnen, kann Zweifel an den Motiven für die gewünschte Strafbarkeit wecken.

Der Ekel vor dem Tier als ein minderwertiges, schmutziges Lebewesen, der Wunsch, sich selbst oder andere Menschen, vor dem Abrutschen ins Animalische zu bewahren, um so die eigene Würde zu retten, werden dann zum möglichen Beweggrund der Ablehnung.

Der Verdacht, dass das Motiv nicht im Schutz des Tieres zu suchen sei, sondern in der Abwehr gegenüber jenen Menschen, die uns durch ihre Handlungen in unserem biblischen Status als "Krone der Schöpfung" bedrohen, kann nicht ohne weiteres ausgeräumt werden. So ist es immerhin denkbar, dass diese Menschen heftig auf

ein abstraktes Risiko, nämlich auf die Gefährdung und Beeinträchtigung ihrer menschlichen Würde, reagieren als auf die Vorstellung einer Bedrohung in ihrer Nähe. Die Sorge um Hund und Pferd sei somit vorgeschoben; die Erwähnung der Kinder - in ihrem gesellschaftlich anerkannten, grundgesetzlich verankerten Schutzstatus - sei ein abgeschmacktes Täuschungsmanöver, um „wahre Absichten“ zu verbergen. Doch wie realistisch ist das?

Bei Durchsicht von 4.454 Fragebögen gaben uns gegenüber nur 22 Personen, davon 13 männliche, eine „religiöse Begründung“ für eine Strafbarkeit sexueller Handlungen an. Die Kommentatorinnen befanden sich nicht darunter. Diese Antworten sind jedoch nicht repräsentativ. Der Fragebogen wurde überwiegend von weiblichen Internetnutzern (75%) beantwortet. Und mehr als 95 Prozent der Teilnehmer und Teilnehmerinnen waren bzw. sind Tierhalter oder haben bzw. hatten regelmäßig Kontakt mit Tieren. Offen bleibt also, wie andere gesellschaftliche Gruppen votieren würden.

Der Verdacht, die menschliche Würde und die Distanz zum Tier durch eine Verbotsforderung schützen zu wollen, ist jedoch innerhalb der befragten Gruppe sehr wahrscheinlich unbegründet. Zu bedenken ist, dass es zum einen europäische Tierschutz- und Tierrechtsorganisationen sind, die in der Schweiz, Dänemark, Norwegen, Schweden und Deutschland diese Forderungen erheben, die Initiative also eindeutig von dieser gesellschaftlichen Gruppe ausgeht, zum anderen wird die menschliche Würde durch die bereits bestehende Kluft, die durch die Tierschutzgesetze der Staaten festgeschrieben wurde, wohl am besten durch Nichtstun, dem Status quo, geschützt.

Dennoch, berechtigt erscheint der Verdacht, die menschliche Sonderstellung unter den Lebewesen, ihr Vorrecht vor allen anderen Lebewesen „retten“ zu wollen, bei jenen Menschen, die sich nicht für, sondern gegen eine Verbotsregelung aussprechen. Hierzu zählen die Missbrauchenden selbst, die direkt durch eine Kriminalisierung betroffen werden würden; Menschen, die dem menschlichen Recht auf sexuelle Selbstbestimmung prinzipiell Vorrang vor den Interessen tierlicher Lebewesen einräumen; aber auch Menschen, die zum Beispiel das Argument der unzulässigen „Vermenschlichung“ der Tiere anführen. Vermenschlichung ist hier nicht im ethologischen, sondern im rechtlichen Sinn gemeint. Gerechtfertigt werden soll die gegenwärtige Rechtslage mit dem Ziel, den Istzustand zu erhalten. Denn es ist u.a. die heutige rechtliche Vernachlässigung der Tiere bei sexuellen Übergriffen, welche die gewünschte Kluft zwischen Mensch und Tier garantiert. Die Forderung nach einer Gesetzesänderung muss dann zwangsläufig als Bedrohung empfunden werden, als ein Angriff auf die Sonderstellung des Menschen.

Vor diesem Hintergrund muss die Gesetzesänderung im Jahre 1969 selbstverständlich positiv erscheinen, denn durch sie wurde der Schutz der Tiere vor sexuellen Übergriffen gestrichen. Bis zu diesem Zeitpunkt wurde ihnen ein indirekter Schutz vor sexuellem Missbrauch zuteil. Im Vergleich zu damals dürfen heute Menschen den Tieren durch ihre sexuellen Praktiken Schmerzen und Leiden zufügen, ehe eine strafrechtliche Ahndung nach dem Tierschutzgesetz in Betracht kommt. Dass denn so ist, geht aus dem Gesetzestext des Paragraphen 17 Tierschutzgesetz hervor, denn dort wird von der „Erheblichkeit“ der Schmerzen und Leiden gesprochen. Was nun als „erheblich“ bewertet wird, liegt im Ermessenspielraum der Ermittler und schlussendlich der Richter. Was bedeutet, dass im Rahmen der Rechtsanwendung „erheb-

lich" auch mit „schwer" gleichgesetzt wird. Menschen, welche bekunden, dass sie die gegenwärtige Rechtslage zum Schutz des Tieres vor sexuellen Handlungen, insbesondere dem Geschlechtsverkehr mit ihnen, für ausreichend halten, stimmen somit auch der Schmerz- und Leidenszufügung bis zum Erreichen der gesetzlichen Erheblichkeitsschwelle zu. Da das Anbinden von Pferden oder das Anleinen und Festhalten von Hunden zur rechtmäßigen Tiernutzung gehören und ebenfalls nur dann verboten sind, wenn damit nachweislich erhebliche Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, ist prinzipiell die Fixierung zur Ausübung des Geschlechtsverkehrs legal. Das heißt, auch dieser Szenerie, die für den außenstehenden Betrachter einer „Vergewaltigung" gleichkommt, wird durch die Befürwortung der heutigen Rechtslage zugestimmt.

Menschen, die die Strafbarkeit sexueller Handlungen mit Tieren an die Verletzung des Tieres knüpfen, vertreten einen moralischen Standpunkt, der die Verletzung voll Lebewesen als das entscheidende Kriterium ansieht. Dieser zweifellos gültige Standpunkt muss sich jedoch an der Realität messen lassen, ihr standhalten, wenn er nicht ins Inhaltlere abgleiten soll. Realität ist, dass ein Verstoß gegen das Tierschutzgesetz erst dann vorliegt, wenn erhebliche Verletzungen bewiesen wurden. Wer die Verletzungen der Tiere als notwendige Bedingung für die Bestrafung des Täters betrachtet, muss berücksichtigen, ob der Beweis einer Verletzung einerseits theoretisch möglich wäre und andererseits auch praktisch geführt werden kann. Bereits in der Theorie ergeben sich Probleme, da die Messung von Schmerzen und Leiden engen wissenschaftlichen Grenzen unterliegt. Selbst bei Ausdehnung dieser Grenzen durch weitere Forschungen, die theoretisch möglich, aber kaum finanziert werden, bleibt das Problem, dass Tiere ihr Leiden nicht wie Menschen verbalisieren können. Beispielsweise dürfte die Entdeckung eines Blutergusses unter dem dicken Fell nur selten gelingen. Schmerzreaktionen sind ein zuverlässiger Hinweis auf einen vorhandenen Schmerz, jedoch ist der Umkehrschluss unzulässig, da aus der Abwesenheit von Schmerzreaktionen nicht auf das Fehlen von Schmerz geschlossen werden kann. Die Beweisführung bei psychischer Beeinträchtigung und Verhaltensstörungen, die als Folge der sexuellen Handlungen auftreten können, aber auch physische Leiden, wie Genitalinfektionen, können in der Realität nicht mit ausreichender Wahrscheinlichkeit dem sexuellen Übergriff zugerechnet werden. Folglich kann nach dem Grundsatz „im Zweifel für den Angeklagten" keine Verurteilung erwirkt werden.

„Erst missbrauchen sie Tiere und vergehen sich dann an kleinen Kindern oder anderen schwachen Menschen" (VTL-Umfrage)

Die Vorstellung vom sexuellen Missbrauch an Tieren als mögliches „Einstiegsdelikt", insbesondere der Kindesmissbrauch, begegnete uns immer wieder. „Erst Tiere, dann Menschen". Obgleich Forschungsergebnisse diese Möglichkeit grundsätzlich bestätigen, sind die individuellen Vorstellungen über die Gefährdung oftmals unzureichend und irreführend. Unberücksichtigt bleibt, dass die Mehrzahl der Missbrauchsdelikte an Kindern und Erwachsenen nicht durch unbekannte, fremde Personen verübt werden, sondern durch Personen im persönlichen Umfeld des Opfers. Die Warnung vor dem Fremden, der von Außen eindringt, der auf Spielplätzen lauert und sich vor Kindergärten herumtreibt ist deshalb nicht unbegründet, doch fragwürdig, wenn die Aufmerksamkeit das soziale Umfeld vernachlässigt. Warum sollte sich

der Missbrauch an Tieren in dieser Hinsicht grundlegend von dem an Menschen unterscheiden?

Vielleicht im eigenen Kind, im Lebensgefährten, der Freundin oder im eigenen Vater, diejenigen erkennen zu müssen, die Tiere sexuell missbrauchen, ist keinesfalls abwegig.

Der 16jährige, der uns von seinen beiden Freunden erzählte, die ihn in ihr Geheimnis mit dem Familienhund eingeweiht hatten, wollte wissen, warum wir „das denn verbieten wollen". Er hätte selbst keinen Spaß daran, schreibt er, doch er kann nicht verstehen, was denn daran schlimm sein soll.

Die junge Frau, die uns mitteilt, sie habe sich nicht nur, aber auch deshalb von ihrem Lebensgefährten getrennt, weil sie die „massenhaften Tierpornos" nicht mehr ertragen konnte.

Der 15jährige Nachbarsjunge, der nachts, wenn seine Mutter schläft, in den Pferdestall schleicht und sich am Penis des Wallaches zu schaffen macht. Soll sie, die Pferdehalterin, diesen Jungen, der schon als Kind im Stall spielte, wegen Hausfriedensbruch anzeigen? Kann sie mit ihm sprechen und das für sie selbst „Unausprechliche" in Worte fassen?

Völlig ungeklärt ist bislang auch die Frage nach den Auswirkungen auf Kinder, welche unfreiwillig zu Zeugen sexueller Handlungen mit Tieren durch den Vater oder die Mutter werden. Wenn die Eltern oder ein Elternteil, sexueller Praktiken mit Tieren als rechtmäßige sexuelle Orientierung begreifen, als „Lifestyle", wie werden sie ihre Kinder „aufklären"? Welche Folgen wird es haben, wenn ein Kind dieses Verhalten nachahmt, beispielsweise mit dem Hund der Freundin oder des Freundes? (Ascione, 2005)

Unbeschreiblich beklemmend sind Fälle, wo der sexuelle Missbrauch an Tieren als ein Teilaspekt eines Gesamtgeschehens von Missbrauchs- und Gewalthandlungen erkannt wird, und zwar im Rahmen der familiären Gewalt. Vor mir liegt ein Gerichtsurteil. Auch das Amtsdeutsch kann nicht verhindern, dass mir die Qual des Opfers, dieses siebenjährigen Mädchens, bildhaft vor Augen steht. Anal, oral und vaginal wird sie vom Ehemann der Mutter missbraucht. Von der eigenen Mutter körperlich schwer misshandelt, so dass ein Krankenhausaufenthalt notwendig ist. Über ein Jahr ist seitdem vergangen. Die Kleine sagt trotzdem aus, sie sagt nicht viel, aber noch kann sie sprechen. Sie spricht vom Hund, der Katze, dem Hasen und Meerschweinchen. Im Juristendeutsch ist die Rede von den in ihrer Gegenwart an den Genitalien der in der Wohnung gehaltenen Tiere verübten Manipulationen.

Meine Gefühle sind betäubt, die Grenze des Erträglichen war bereits vor dieser Aussage überschritten. „Hund, Katze, Hase, Meerschweinchen", nur noch hohle Worte. Erst später gelingt es mir, mich vorsichtig zu nähern. Ich weiß nicht, was konkret vor den Augen dieses kleinen Mädchens mit den Tieren geschah. Aber spielt das überhaupt eine Rolle? Was einzig zählt ist, dass es für sie bedeutsam war, sollst hätte sie es vermutlich nicht erzählt. Hasen und Meerschweinchen sind zumeist Tiere der Kinder. Es fällt nicht leicht, mir vorstellen, wie sehr dieses Mädchen an ihren Tieren hängt. Ich wünschte fast, sie täte es nicht. Innerhalb dieser gewalttätigen familiären Situation sind sie vermutlich ihre einzigen Vertrauten, an diese sich in ihrem Schmerz, ihrer Angst und Einsamkeit klammern kann; Vertraute, die jedoch ebenso verletzlich und hilflos sind, wie sie selbst. Sie können ihr nicht helfen. Ich frage mich, ob der Stiefvater nach den Tieren griff, um den letzten Funken ihres Widerstands zu brechen. Vielleicht versuchte dieses kleine Mädchen eingeschüchtert

und verzweifelt ihre Tiere vor ihm zu retten. Ich weiß es nicht. Doch ich weiß, dass viele Menschen, dem Leid, das ihnen selbst angetan wird, kraftvoller widerstehen können als die Gewalt- und Gewaltandrohung gegen diejenigen, die sie lieben.

Ich frage mich, ob es vielleicht eine Möglichkeit gäbe, Kindern dieses qualvolle Schicksal zu ersparen. Die meisten Leser werden nun vermutlich an die humanitären privaten und staatlichen Organisationen dieses Landes denken, deren selbsterklärte oder behördlicherseits verpflichtende Aufgabe es ist, Kinder wirksam zu schützen. Es mag verblüffen, doch an diese dachte ich nicht. Ich frage, ob seitens der Tierschutzorganisationen eine Chance bestehen könnte. Ja, diese Chance besteht, doch sie müssten zäh genug sein, um unablässig an die Türen der humanitären Organisationen zu klopfen.

Zahlreiche Haustiere, höchstwahrscheinlich der überwiegende Teil, lebt in Familien, also auch in jenen Familien, die unter den Begriff „Häusliche Gewalt“ fallen. Amerikanische Studien zeigen, dass innerfamiliäre Tiermisshandlungen (einschließlich der Vernachlässigung) leichter und schneller entdeckt werden können als die Übergriffe auf menschliche Familienmitglieder. Gleichzeitig wird belegt, dass der Missbrauch und die Misshandlung der in der Familie lebenden Tiere, einen höchst zuverlässigen Hinweis auf missbrauchende und gewalttätige Familienmitglieder gibt. Nicht nur bezogen auf das beklemmende Schicksal des kleinen Mädchens ist die Frage berechtigt, ob beispielsweise der Familienhund bereits deutliche Anzeichen der Verwahrlosung oder körperlichen oder sexuellen Misshandlung zeigte. Denn ebenfalls ist belegt, dass die Übergriffe auf Tiere, zwar nicht notwendigerweise, aber oft den weiteren Misshandlungen vorangehen. Dass die Umsetzung der wissenschaftlichen Ergebnisse nur kooperativ wirksam zu leisten ist, zeigen die erfolgreichen Bemühungen in den USA und Australien. Hier in Deutschland dürfte derzeit auch ein noch so beherzter Versuch einzelner Tierschützer, auf diese Zusammenhänge aufmerksam zu machen, wohl eher als übertriebene und abwegige Reaktion eingestuft werden, vielleicht sogar als unzumutbares, bedrohliches Eindringen in fest etablierte Ordnungen und Kompetenzen gewertet werden. Wie weit reichend die Folgen einer durchdachten Umsetzungen sein müssten, zeigen ebenfalls amerikanische Studien. Das Risiko, dass misshandelte und missbrauchte Kinder ihrerseits zu Tätern werden, indem sie Tiere töten, liegt dreimal höher als das anderer Kinder, die Wahrscheinlichkeit ein Tier absichtlich zu töten, ist doppelt so hoch (Arkow, o.j.).

Und wie erleben Tiere das Drama familiärer Gewalt? Hier möchte ich die Leser gern auf die hervorragenden Ausführungen von Clifton Flynn in diesem Buch hinweisen.

Abschließen möchte ich diesen Teil, indem ich fast nur andere Autoren zu Wort kommen lasse. Auch wenn hier nun nicht die Rede vom sexuellen Missbrauch der Tiere sein wird, so berührt es ihm indirekt, nicht zuletzt hinsichtlich der Erwartungen, Tiere als tatsächliche und mögliche Opfer um ihrer selbst Willen anzuerkennen.

Im Jahre 1846 kritisiert der englische Philosoph und Nationalökonom John Stuart Mill das Urteil des Richters gegen William Burn. Burn hatte sein Pferd so rasend auf den Kopf geschlagen, dass es stürzte. Schon am Boden liegend, ließ er nicht ab, schlug noch heftiger als zuvor auf sein Opfer ein. Als der Richter erfuhr, dass Burn eine große Familie hatte, sagte er: „Du verdienst die höchste Strafe, doch ich kann mir nicht vorstellen, deine Frau und Kinder zu bestrafen. Das Gericht verurteilt dich zu einer Strafe von zehn Schilling (statt 40 Schilling Höchststrafe)

oder vierzehn Tagen Gefängnis.“ Burn zahlte die Geldstrafe. John Stuart Mill vertrat entschieden die Ansicht, dass wirkliche Rücksicht auf Frau und Kinder unbedingt zu einem anderen Urteil hätten führen müssen. Entweder war Burn ein rücksichtsloser Sadist, der Freude an der Qual eines hilflosen Wesens empfand oder aber ein höchst reizbarer Mann, der beim geringsten Anlass in gewalttätige Wut und Rachegelüste verfällt. In beiden Fällen sei die Familie jedoch nur zu bemitleiden, mit einem solchen Menschen leben zu müssen. Ein Gefängnisaufenthalt wäre . somit mit einer kurzfristigen Befreiung von einem Tyrannen gleichzusetzen. „Wenn er dazu hätte gebracht werden können, weniger brutal zu seinen Pferden, zu sein, dann hätte ihn dies zugleich weniger brutal gegenüber seinen menschlichen Opfern werden lassen.“ (zit. nach Linnemann, 2000).

Im Jahre 2002 integrieren die Staatsanwälte K Reckewell und J.-D. Ort den nachfolgenden Fall im Kommentar zum Tierschutzgesetz. (Kluge, 2002) Sie schreiben: „Symptomatisch für strafrechtliche Tierschutzfälle und die in jeder Hinsicht zutage tretenden Hilflosigkeiten ist das deswegen - fast vollständig - wiedergegebene Urteil.“ Statt der „fast vollständigen“ Länge möchte ich hier nur die im Vergleich zum vorhergehenden Text notwendigen Details herausgreifen.

Am 22. Mai 1998 verhängt das Amtsgericht Stuttgart-Bad Cannstatt eine Freiheitsstrafe von drei Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt wird. Außerdem wird ein Tierhalteverbot von vier Jahren ausgesprochen. Der 43jährige Angeklagte hatte seinen Schäferhund eigenhändig und vorsätzlich mit sieben Messerstichen in den Hals und Brustbereich getötet. Er wollte, nachdem er den Hund im Juli 1997 für 600 DM erworben hatte, ihn bereits im Herbst wieder für 300 DM an einen Nachbarn verkaufen. Denn relativ kurz nach dem Erwerb hatten sich Probleme wie Streunen, Winseln, Bellen und fehlende Stubenreinheit gezeigt. Am 31. Dezember lief der Hund ein drittes Mal fort und wurde durch den Angeklagten vom Polizeirevier abgeholt. In den frühen Stunden des neuen Jahres 1998 starb der Hund im Eschbachwald in Stuttgart-Freiberg. In der Urteilsbegründung heißt es:

„Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe konnte aber zur Bewährung ausgesetzt werden. Zwar ist der Angeklagte bereits zahlreich vorbestraft [u.a. wegen gemeinschaftlicher räuberischer Erpressung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung, Anmerk. d. ^{Verf.l.}]. Jedoch hat der Angeklagte erst im Juli 1996 zum zweiten Mal geheiratet und erwartet in Kürze von seiner zweiten Ehefrau sein erstes Kind. Auch hat das Gericht gesehen, dass der Angeklagte zumindest in den letzten Jahren nicht mehr so zahlreich strafbar geworden ist.“ (Ort/Reckewell, 2002)

Zwischen diesen beiden Urteilen liegt ein Zeitraum von 152 Jahren. Während man glauben könnte, dass die Zeit in den Gerichtssälen schlicht stehen geblieben ist, zumindest was die „mitleidvollen Gnaden“ oder die Empathiefähigkeit des beteiligten englischen und deutschen Richters betrifft, so erstaunen die Kommentierungen. Für Mill ist der Zusammenhang der Gewalttaten gegenüber Tieren und Gewaltausübung gegenüber Menschen nicht nur zweifelsfrei gegeben, sondern auch zentral. Doch nicht allein das ist bemerkenswert. Er geht davon aus, wenn es gelänge, Burns Verhalten gegenüber den Tieren zu beeinflussen, dies ebenfalls positive Auswirkungen auf Burns Familie hätte. Im Jahre 2002 spielt dieser Zusammenhang für Reckewell und Ort keine erwähnenswerte Rolle. Für sie ist dieses Urteil der Ausdruck überwältigender Hilflosigkeit. Die Hilflosigkeit der mutlosen Justiz, die Hilflosigkeit des gewalttätigen Angeklagten, der mit der Erziehung seines

Hundes überfordert nur noch einen Ausweg sieht, eigenhändig auf ihn einzustechen bis er reglos auf dem Waldboden zusammenbricht. Sie schließen mit dem Satz: „Das Urteil macht deutlich, dass Alternativen rechtlich und tatsächlich kaum existieren und das Tier hilflos untergeht“

Die anderen Opfer

In der offiziellen Begründung aus dem Jahre 1969 zur Aufhebung der Strafbarkeit sodomitischer Übergriffe, der „Unzucht mit Tieren“, heißt es u.a.:

„Beobachtungen, daß Täter, die wegen Unzucht mit Tieren aufgefallen sind, später zum Teil auch andere Sexualdelikte verüben, vermögen nach überwiegender Ansicht im Sonderausschuß eine Strafvorschrift gegen Unzucht mit Tieren nicht zu rechtfertigen. Wird das Tier durch die unzüchtige Handlung gequält oder roh mißhandelt, so kommt eine Bestrafung wegen Tierquälerei in Betracht. Fremdes Eigentum an dem Tier ist durch die Strafvorschriften über Sachbeschädigung geschützt.“ (Deutscher Bundestag 1969, Drucksache V/4084, S. 33)

Der einzige Satz, der sich auf den Interessenschutz der Tierhalter bezieht, spricht vom fremden Eigentum und von Sachbeschädigung. Die Interessen des Tieres erscheinen den Mitgliedern des Sonderausschusses dadurch gewahrt, dass es verboten ist, ihnen durch sexuelle Handlungen erhebliche Schmerzen und Leiden zuzufügen oder ihren Tod zu verursachen.

Was hier so fein säuberlich getrennt wird, nämlich die Interessen der Tierhalter auf der einen Seite und die Interessen des Tieres auf der anderen, konstruiert eine Wirklichkeit, deren Sinn jedoch vorrangig nur den damaligen Juristen plausibel erscheinen dürfte. Sofern wir hier nicht von Übergriffen auf in Deutschland frei lebenden Wildtieren, wie Füchse, Hirsche und Hasen, sprechen wollen, sondern von den Tieren, die zumeist betroffen sind, nämlich Haustiere, leben diese in einer engen Gemeinschaft zum Menschen. Es sind die Tierhalter, die für die Wahrung der tierlichen Interessen rechtlich und moralisch verantwortlich sind; sie sind es die sich im Alltag für diese Interessen einsetzen oder gegen sie verstoßen. Es ist also nicht die Sache des an der Pferdekoppel vorbeigehenden Spaziergängers, die Hufe zu pflegen, den Schmied zu bezahlen oder den Wassertrog aufzufüllen. Das Fürsorge- und Obhutsverhältnis umfasst nur Personen, die Tiere halten oder betreuen und wird in seinen Minimalforderungen, seinen grundsätzlichen Pflichten gegenüber den Tieren, durch das Tierschutzgesetz geregelt.

Die Darstellung des Sonderausschusses bezüglich der Tiere erweckt durch ihre Formulierung den Anschein als seien die Tiere dieses Landes Rechtssubjekte, deren Interessen durch den Staat und nicht durch den Halter effektiv geschützt würden. Mehr noch, der Gesetzgeber bestimmt, wann beim sexuellen Übergriff die Interessen des Tieres rechtlich verletzt worden sind, nämlich erst dann, wenn bereits erhebliche Verletzungen oder Schädigungen erfolgt sind. Da Tiere jedoch keine Rechtssubjekte und somit auch nicht rechtsfähig sind, können sie selbst ihre Interessen weder rechtlich geltend machen noch gerichtlich durchsetzen. Der Gesetzgeber sieht nicht vor, dass jemand im Namen der Tiere klagt, selbst können sie sich keinen Anwalt nehmen. Sie können sich dem Gesetzgeber und seinem Urteil, wo ihre Interessen anfangen oder wo sie aufhören, nicht widersetzen. Dass es nicht im Interesse der Tiere sein kann

erheblich verletzt zu werden, so wie das Tierschutzgesetz es vorsieht, davon kann vernünftigerweise ausgegangen werden, doch jenseits dieser „Schmerzgrenze“ beginnt das Schweigen des Gesetzgebers, das besagt: Eine Strafverfolgung liegt nicht im öffentlichen Interesse.

Doch nicht immer schweigt der Gesetzgeber, wenn Schädigungen nicht bewiesen werden können. Wer nachts auf menschenleerer Straße eine rote Ampel überfährt, kann nicht auf das Wohlwollen der Ordnungshüter zählen. Diese "Verkehrsgefährdung" setzt weder die konkrete Gefahr noch die Schädigung anderer voraus, dennoch liegt ihre Ahndung als Ordnungswidrigkeit im öffentlichen Interesse. Doch im Hinblick auf ein Tier, das sexuelle Übergriffe am eigenen Leib erfahren musste, verlangt das Gesetz den sicheren Beweis einer Schmerz- und Leidenszufügung oder einer nachweisbaren Schädigung, die als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann. Und die betroffenen Tierhalter?

Wohl oder übel müssen sie sich der Entscheidung des Gesetzgebers beugen. Ihr Interesse ist - nach Ansicht des Sonderausschusses - mit dem Recht, innerhalb von drei Monaten nach dem Vorfall einen Strafantrag wegen Sachbeschädigung zu stellen, geschützt. Es ist der Schutz an ihrem privaten Eigentum, der dadurch gewährleistet werden soll. Offenbar konnte es sich der Sonderausschuss seinerzeit leisten, einfach vorauszusetzen, dass jeder sexuelle Missbrauch zum einen auch notwendigerweise mit einer Beschädigung oder Zerstörung der „Sache Tier“ einhergehen müsste, - denn anderes ist nicht strafbar - und zum anderen die Interessen der Tierhalter auf die eigentumsrechtliche Perspektive einzuengen. Mit anderen Worten: Im Tier nichts anderes als eine Ware zu sehen.

Die Tierhalterinnen und Betreuerinnen, mit denen wir sprachen und von denen ich näher berichten möchte, hatten zumeist bereits ihre „Erfahrungen“ mit der geltenden Rechtslage gemacht und noch nicht hinter sich gelassen. Ihnen allen möchte ich an dieser Stelle für das entgegengebrachte Vertrauen bedanken. Sie alle hatten Anzeige bei der Polizei erstattet, in allen Fällen wurde das Ermittlungsverfahren eingestellt, außer in einem Fall wurden alle Tiere nachweislich sexuell missbraucht. Einigen Tierhalterinnen war der männliche Missbrauchende bekannt, jedoch stammte keiner aus der Familie der Betroffenen oder aus dem näheren Bekanntenkreis. In den wenigen Fällen, wo das Tier zusätzlich noch körperliche Verletzungen erlitt, war es nicht möglich, diese ursächlich eindeutig auf den Täter zurückzuführen, es fehlte der Vorsatz oder der Täter wurde nicht ermittelt.

Wenn im Nachfolgenden die Rede von Menschen sein wird, die zum Opfer wurden, darin bedeutet dies nicht, dass sie als die „primären Opfer“ des sexuellen Missbrauchs gesehen werden. Denn das, was diese Menschen erfahren und erleiden mussten, erlebten sie nicht, weil an ihnen selbst sexuelle Handlungen absichtsvoll vollzogen wurden, sondern, weil und nachdem (ihren) Tieren dieses zugefügt worden war. Wenn es vorkommt, dass eine Person, um sich beispielsweise an dem Tierhalter zu rächen, einem Tier absichtlich Leid zufügt, setzt dies eine Beziehung des Täters zum Tierhalter voraus. Dasselbe gilt für Übergriffe im Rahmen der häuslichen Gewalt, in denen die Tiere zum Instrument der Macht- und Kontrollausübung gegen die Familienmitglieder gemacht werden. Derartige „Beziehungstaten“, deren Quelle der Befriedigung für den Täter im Erleben des Leidens der Menschen liegt, schließen auch sexuelle Übergriffe auf die Tiere der Zielperson ein, können aber bei den uns zur Kenntnis gebrachten Fällen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Wenngleich die sexuellen Handlungen nicht an den Tierhalterinnen und Betreuerinnen verübt wurden, sie selbst also nicht die primären Opfer des sexuellen Übergriffs sind, ihn nicht am eigenen Leib erfahren mussten, so wurden dennoch alle in vielfältiger Weise zu Opfern.

Verletzung der Privatsphäre

„Ich wusste anfangs überhaupt nicht, was los war. Ich kam in den Stall und hatte nur das Gefühl, dass irgendetwas nicht stimmt. Ich nahm das Halfter, um meine Stute auf die Koppel zu bringen, aber sie wollte es sich nicht umlegen lassen. Nach einigen Bemühungen klappte es schließlich und ich dachte mir bloß, vielleicht ist sie heute einfach nicht so gut drauf. Erst wurde es besser, eigentlich wieder ganz normal, doch an einem Morgen wollte sich plötzlich gar nicht mehr von mir anfassen lassen. Ich alarmierte unseren Tierarzt. Vielleicht hatte sie Schmerzen, doch er konnte nichts feststellen. Inn Nachhinein frage ich mich natürlich, warum mein Tierarzt keinen Scheidenabstrich vorgenommen hatte. Das hätte doch vieles erspart. Aber damals hatte keiner auch nur einen Gedanken in diese Richtung gehabt. Ich kann noch nicht mal sagen, an was wir wirklich dachten. Es war mein Mann, der bemerkte, dass einige Sachen im Stall nicht mehr da lagen, wo er sie hingelegt hatte. Kam nachts jemand in unseren Stall? Wir konnten doch aber unmöglich jede Nacht aufbleiben. Ein guter Bekannter lieh uns seine Videokamera. Geschlafen habe ich trotzdem kaum.“

Durch das Verletzen der Privatsphäre, indem der Täter unbefugt in den Stall eindringt, verlieren die Betroffenen ihr vertrautes Sicherheitsgefühl. Anfänglich bemühen sie sich die Vorfälle in Übereinstimmung mit dem zu bringen, was sie selbst für vorstellbar halten, wie Stimmungsschwankungen ihrer Tiere, Wildtiere im Stall, Krankheit, Gewitter usw.. Keine Tierhalterin hatte den sexuellen Übergriff auf ihr Tier für möglich gehalten. Jede glaubte, dass es sich nur um eine vorübergehende Angelegenheit handeln könne. „Warum sollte jemand in unseren Stall eindringen? Da ist doch nichts zu holen.“

Doch Täter, die beim ersten Mal erfolgreich waren, sich ungestört sexuell befriedigen konnten, kommen höchstwahrscheinlich wieder. Denn dort, wo es sich nicht um eine Gelegenheitstat handelt, die für den Täter mit einem erhöhten Risiko, entdeckt zu werden, verbunden ist, wurde der Übergriff vorbereitet. Die Örtlichkeiten wurden ausspioniert, das Tier auf seine mögliche Duldsamkeit eingeschätzt, um das persönliche Verletzungsrisiko zu minimieren. Je erfahrener der Täter ist, desto unwahrscheinlicher seine Entdeckung. Er hat also selbst ein Interesse daran, seine Handlungsweise zu optimieren und Fehler, die seine Anwesenheit verraten könnten, zu vermeiden. Die Chance, sich zu verraten, ist bei seinen ersten Übergriffen am größten und wird dann geringer; sie wächst erst dann wieder, nachdem er sich „seiner Sache“ zu sicher wird.

Die Zeitspanne bis zur eindeutigen Bestätigung ihres Verdachts kann mehrere Monate oder noch länger dauern. Diesen Zeitraum, die beim ersten begründeten Verdachtsmoment beginnt, erleben die Betroffenen als Verlust und empfindliche Einschränkung ihres gewohnten Lebens. Sie wollen wissen, ob, wer und warum jemand in ihre Privatsphäre eindringt. Sie suchen nach Erklärungen und geeigneten Abwehrmaßnahmen. Und sie wollen, dass diese Person gefasst wird, um all dem ein Ende zu bereiten, so dass sie ihr gewohntes Leben möglichst bald wieder aufneh-

men können. Die psychischen Belastungen in diesem Ausnahmezustand variieren. Leben kleine Kinder im Haushalt der Tierhalterinnen verstärkt sich das Gefühl der Bedrohung durch einen Unbekannten. Die Aufmerksamkeit richtet sich verstärkt auf ihren Schutz. Der Stall wird zur Gefahrenzone, den die Kinder möglichst nicht mehr allein betreten sollen. Doch auch selbst wird der Gang in den Stall zur Belastungsprobe. Die Gefühle wechseln zwischen Hilflosigkeit und Wut über das Geschehene. In manchen Fällen werden die Betroffenen zusätzlich durch das Auftreten von Schuldgefühlen belastet. „Hätte ich es verhindern können?“ Dort, wo sich die Familienmitglieder solidarisch gegen den Eindringling verhalten, können die Belastungen oft besser bewältigt werden. Doch davon ist nicht in jedem Fall auszugehen. Verharmlosung und Unverständnis durch den Lebenspartner können das Gefühl der Einsamkeit und der familiären Entfremdung fördern. „Ich kann mir nicht vorstellen, dass jemand nachts in unseren Stall kommt. Die Tiere können sonst was haben, warum sie sich so verhalten. Der Tierarzt hat auch nichts feststellen können. Den bezahlen wir auch schon für umsonst.“ Nicht zu vergessen die Kommentare des „freundlichen Nachbarn“, der ohnehin damals nicht erfreut war als der Stall gebaut wurde.

„Der Täter ist gefasst“

„Ich schäme mich etwas, aber als ich ihn endlich auf dem Video sah, dachte ich nur: Ich habe also nicht gesponnen! Ich bin nicht verrückt. Endlich konnte ich allen das beweisen, was ich die ganzen Wochen geahnt hatte. Manchmal hatte ich schon an meinem Verstand gezweifelt. Und er ist gekommen, genau wie ich gedacht hatte, am Mittwoch nämlich. Das ist jetzt über ein Jahr her. Und eigentlich sollte das alles vorbei sein. Hätte ich damals schon gewusst, dass die Polizei nichts macht... Das nächste Mal werde ich sie nicht mehr rufen, das weiß ich jetzt schon.“

In der Regel kannten die betroffenen Tierhalterinnen die Rechtslage nicht. Sie wussten nicht, dass erst dann ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht, wenn ihre Tiere erheblich verletzt wurden. Sie wussten nicht, dass Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung keine Officialdelikte, sondern Antragsdelikte sind und deshalb ein Strafantrag schriftlich bzw. von ihnen unterschrieben gestellt werden musste. Sie legten die „ganze Sache“ samt ihrer Beweismittel, wie Videobänder, vertrauensvoll in die Hände der Ordnungshüter und warteten. Selbstverständlich gingen sie auch davon aus, dass die Polizeibeamten die Rechtslage kennen würden. Erst nach Monaten fragten sie sich, warum sie nichts hörten. Manchmal hatte ein Beamter sie schon vorbereitet, dass es etwas dauern kann. Doch nach drei Monaten hatten sie ihr Recht, zumindest einen Strafantrag wegen Hausfriedensbruch zu stellen, verwirkt. Die meisten hatten auf einen Rechtsanwalt verzichtet. Die Kosten, so glaubten sie, könnten sie sich, weil es ja so eindeutig ist, sparen. Aus dem Bauch heraus glaubten viele Betroffene fälschlicherweise, dass sie, sobald sie eine Strafanzeige wegen Tierquälerei (Officialdelikt schriftlich oder mündlich gestellt hatten auch die Kläger seien und das Recht hätten über den Gang der Ermittlungen informiert zu werden. Doch das sind sie nicht. Sie waren die Zeugen und als Zeugen sind sowohl ihre Strafanzeige als auch die eingereichten Beweismittel Akten, die sie selbst nicht weht einsehen dürfen. Nur ein von ihnen beauftragter Rechtsanwalt hätte Akteneinsicht beantragen und erhalten können.

Die Tierhalterinnen oder Zeuginnen, die den Missbrauch in der Realität miter-

lebten, ihn mit eigenen Augen sahen, verständigten die Polizei, in der festen Überzeugung eines sowohl rechtlichen als auch moralischen Unrechts. Erst später erfuhren sie, dass ihr moralisches Empfinden sich nicht in den Gesetzen dieses Landes widerspiegelt. Zeuge eines sexuellen Übergriffs zu werden, von dem man nicht annehmen kann, dass das Opfer diesem zustimmt, bedeutet Zeuge einer Vergewaltigung geworden zu sein. Indem sie die Polizei alarmierten kamen sie dem tierlichen Opfer zur Hilfe und handelten in Übereinstimmung zu ihrem persönlichen moralischen Anspruch, denen zu helfen, die in Not geraten. Sie handelten spontan und unterbrachen die Handlungen des Täters. Sichere Aussagen darüber, ob der aktuelle Übergriff, sofern er nicht unterbrochen worden wäre zu anderen bzw. weiteren Verletzungen des Tieres hätte führen können, sind grundsätzlich durch niemanden möglich. Zwar wurde der unmittelbare moralische Handlungsimpuls, nämlich das Verständigen der Polizei, realisiert, doch in den meisten Fälle bekundeten die Tierhalterinnen ihre Unzufriedenheit über den weiteren Verlauf.

Kritisiert wurden die Reaktionen der Polizei und Staatsanwaltschaften, der Tierärzte und der Medien. Grundsätzlich war die polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Reaktion aus der Sicht der Betroffenen durch Passivität und Verweigerung gekennzeichnet. Hinsichtlich der Polizei wurde die Verharmlosung der Vorfälle durch die Beamten als belastend empfunden. In einem Fall kam es zu anzüglichen Bemerkungen gegenüber einer Zeugin, die nicht selbst Tierhalterin des betroffenen Pferdes war, als ihr entgegnet wurde, dass sie doch wohl auch ihre „Freude beim Zuschauen“ gehabt hätte. Die Beamten hatten sich mit der Bemerkung: „Ach, der muss nur seinen Rausch ausschlafen“ nach Aufnahme der Personalien des Täters vom Tatort entfernt. Eine Benachrichtigung der Tierhalterin erfolgte nicht durch die Polizei, sondern durch die Zeugin, worauf die Tierhalterin nach überaus beharrlichen Anstrengungen schließlich Strafanzeige gegen den Mann erstatten konnte.

Aufgrund der notwendigen Nachweispflicht von Schmerzen und Leiden kommt den tierärztlichen Gutachten eine zentrale Stellung zu. Gefragt sind neben diagnostischen Fähigkeiten, die auch Verhaltensauffälligkeiten umfassen sollten, aber auch Einfühlungsvermögen. Wenn beides fehlt, sind negative Folgen für das Tier und den Haltet durchaus zu erwarten. Den Verdacht der Tierhalterin mit nichts anderem als hochgezogenen Augenbraun zu beantworten, muss hier ebenso erwähnt werden wie Behauptungen, dass Pferde sich nicht sexuell missbrauchen ließen. Von bemerkenswerter Kurzsichtigkeit sind auch in ihrer Intention scheinbar beruhigende Aussagen - sofern man sie noch wohlwollend betrachten möchte - wie: „So ein Männerpenis kann einer Stute doch nichts anhaben.“ Als belastend wurden manchmal auch Reaktionen der Medien empfunden. Nach Ansicht der Betroffenen zielten diese Berichte eher darauf ab, Erfolgsmeldungen für gelungene polizeiliche Ermittlungstätigkeit zu verbreiten als Fakten zu übermitteln. Den Täter zu fassen und damit das Sicherheitsgefühl der Bürger anzusprechen, ist dann trügerisch, wenn dieser nicht auch verurteilt werden konnte. Ablehnende, verharmlosende oder teilnahmslose Reaktionen verschärfen die Gefühle von Angst, Hilflosigkeit, Wut und Verunsicherung, die Menschen erleben, wenn sie zum Opfer wurden. Es wundert nicht, dass es insbesondere die negativen Aussagen und das Verhalten von Polizeibeamten und Tierärzten waren, die sich ins Gedächtnis der Betroffenen einbrannten. Gerade die Enttäuschung und Verunsicherung durch diejenigen, die so fraglos als hilfreiche und zuverlässige Ansprechpartner galten, wiegen schwer. Jeder, den wir befragten, bemühte sich die Krise, die durch

den Übergriff auf das Tier ausgelöst worden war, auf seine Art zu bewältigen.

Schlafstörungen gehörten zu den Belastungen, die regelmäßig auftraten. Übereinstimmend war das Gefühl, dass das Leben des Tieres bedroht worden war. Die Tatsache, dass der Täter ungestraft „davon kam“ oder nicht identifiziert werden konnte, lässt das Bedrohtheitsgefühl in seiner ursprünglichen Intensität zwar im Zeitverlauf erheblich abgeschwächt, aber dennoch nun unterschwellig andauern. Eine latente Alambereitschaft ist vorhanden, die zum Beispiel durch ähnliche Vorfälle, von denen ein Bekannter oder die Presse berichtet, ungewollt reaktiviert wird und „alte Wunden“ aufreißt. Erinnerungen, die Wut, Traurigkeit, Angst, Hilflosigkeit oder Schuldgefühle auslösten, folgten. Doch auch unabhängig von diesen äußeren Anlässen wurden die Betroffenen mit belastenden Gedanken und Erinnerungen konfrontiert, obwohl sie nicht bewusst daran denken wollten. Absichtlich unterdrückt wurden die Erinnerungen an das Erlebte nicht, indem man sich beispielsweise bemühte, nicht daran zu denken oder nicht darüber zu reden. Bis auf eine Ausnahme kam es manchmal zum Gefühl des Misstrauens gegenüber Männern (Geschlecht des Täters), die mit Tieren gesehen wurden. Dies war eingebettet in eine allgemein erhöhte Wachsamkeit, um rechtzeitig Gefahren zu erkennen bzw. diese Gefahrenquellen zu vermeiden.

Diese hier aufgezählten, erlebten Belastungen können eines nicht, nämlich ein wirklich zutreffendes Bild zeichnen. Zwangsläufig sind sie mangelhaft, weil sie das Erlebte und Erlittene auf einige wenige hier hervorgehobene Punkte reduzieren. Jede Beschreibung, die so vorgeht, ist jedoch im Kern dazu geeignet, den menschlichen Opfern nochmals Gewalt anzutun, sie wieder zu verletzen und erneut zu Opfern zu machen. Dieses Unbehagen begleitet mich, wenn ich darüber schreibe. Die Betroffenen haben alle nicht nur bereits genug durchgemacht, sondern sie haben sich gegen ihre Ohnmachtsgefühle zu Wehr gesetzt und um ihr Leben, das Leben ihrer Tiere und ihrer Familien gekämpft. Als Opfer verdienen sie außer Anteilnahme, Verständnis und Solidarität vor allen anderen Dingen jedoch Respekt und Anerkennung. Doch was sie stattdessen erlebten war und ist Missachtung. Nicht nur die Männer, die ihre Tiere missbrauchten, griffen in ihr Leben ein, es waren und sind andere daran beteiligt. Dazu zählen zum einen jene Menschen, die durch die Betroffenen namentlich benannt werden könnten, wie die Verwandten und Bekannten, die mit ihren Reaktionen so viel zu wünschen übrig ließen, aber vor allem auch Polizeibeamte, Staatsanwälte und Tierärzte. Nicht vergessen werden dürfen die gesellschaftlichen Institutionen, wie beispielsweise Tierärztekammern, Behörden, Opferschutzorganisationen, Tierschutzorganisationen, Wissenschaft und politische Parteien, die jeweils durch ihre Entscheidungen die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen des Handelns beeinflussen oder festlegen. Die Auswirkungen bekamen die betroffenen Tierhalter mehr oder minder deutlich zu spüren. Zum anderen zählen hierzu die Bürger und Bürgerinnen, die so zügig mit dein Leid anderer fertig werden. Jene, die von sich aus beschlossen haben, dass „das alles“ sie nichts angehe, immer andere zuständig wären, sie ohnehin nichts ändern könnten und die Fruchtlosigkeit ihrer Gewissensbisse bereits beizeiten klar erkannt haben.

Und die Tiere?

Solange die Tiere nicht in ihrem Opfersein rechtlich und gesellschaftlich anerkannt werden, können auch ihre Halter und Betreuer nur einer ungewissen Zukunft

entgegen sehen. Diese Logik ist zwar nicht zwingend, aber sie wäre eines, nämlich gerecht. Denn es sind nicht die Halter und Betreuer, auf die sich die Absichten der Täter richten, sondern es ist das Tier, nach dem sie greifen.

Jenen, die diesen Griff als feige bezeichnen, werde ich nicht widersprechen. In diesem Land haben Tiere keine Rechte. Das Tierschutzgesetz - wer es denn kennt - regelt, freundlich ausgedrückt, den Umgang mit ihnen, weniger freundlich, ihre vielseitige Ausbeutung. So reiht sich denn der sexuelle Missbrauch rechtlich in den Kanon anderer - menschlicher - Nutzungsrechte, wie Tiere zu kaufen, verkaufen, züchten, transportieren, inseminieren, häuten, infizieren, sezieren, betäuben und töten, ein.

Besonderer Dank

Gern möchte ich Rolf Borkenhagen, Vorsitzender der Menschen für Tierrechte, Tierversuchgegner Saar e.V., Saarbrücken, für seine unermüdliche und wertvolle Unterstützung danken. Ebenfalls danke ich dem Bundesverband der Menschen für Tierrechte e. V., Aachen, der entscheidend dazu beigetragen hat, dass auch der Sexuelle Missbrauch an Tieren als ein berechtigtes Tierschutzanliegen wahrgenommen wird.

Zu der Autorin:

Gabriele Frey ist Initiatorin der Website „Vischwiegenes Tierleid Online“

(www.verschwiegenestierleid-oulinede) der Menschen für Tierrechte

Tierversuchgegner Saar eV, Veröffentlichungen u.a.

Liebe im Schafspelz" in Tierrechte, Nr. 26, November 2003, „Sodomie- Vom Tabu zur Enttabuisierung" in Wuff 2/05, Februar 2005, jenseits von Freiheit und Würde - Der sexuelle Missbrauch von Tieren" in Pegasus 4/05, April 2005.

Referenzen

- Arkow, P. o. J. Why should child protection care about animal welfare? In: <http://www.maintaltherapy.net/VChildAbtve.html>
- Ascioe, F. ZOOS. Br. iality: Petting,, humane tape", sexual assault, and the enigma of sexual interactions between humans and non-Immen animals In: Berta, A.M., Podberscek, AL (Hg). Bestiality and Zoophilia. West Lafayette, Indiana: Purdue University Press.
- Arluke, A. 2000. Secondary victimization in companion animal abuse: the owner's perspective. In: Podberscek, A.L., Paul, E.S., Serpell, J.A. (Hg). Companion Animals and Us. Cambridge University Press: 275-291.
- Kant, I. 1970. Untersuchungen über die strafwürdigkeit der Sodomie nach Streichung des § 175b unter Berücksichtigung der strafrechtlichen Vorschriften des Tierschutzgesetzes. Vet. coed. Dins. Berlin.
- Lintemann, M. (1999). Brüder. Bestien, Autonoten: das Tier im abendländischen Denken. Erlangen: Fischer.
- Ott, J.-D., ikeckewell, H. 2002. In: Kluge, H: G. (Hg.) Tierschutzgesetz. Kommentar. Zwölfter Abschnitt. So.-[ued
- Buligeldvorschriften. S. 11-12. Kohlhauser.

Tagebuch eines Missbrauchs

Tamara Lüning

Dienstag / Mittwoch, 25./26. November 2003

Was für eine Nacht! - Nachdem mein zwölf Monate alter Sohn versorgt ist, habe ich gegen 18 Uhr endlich Zeit für mein Pferd. Das Babyphone wird eingeschaltet und los geht's. Wie praktisch, dass ich nur wenige Meter aus meiner Haustür hinaus durch unseren Garten bis zum Stall gehen muss! Da überall Bewegungsmelder angebracht sind, macht mir die Dunkelheit überhaupt nichts aus. Ich mische den Stall aus und versorge meine Stute „Püppi“ und ihr Beistellschaf „Bamboo“. Herzhaft machen sich beide über den frischen Berg Heu her. Ich beobachte die Tiere noch eine Weile und genieße die sternenklare Nacht. Als ich gegen 20 Uhr mit unserem Hund spazieren gehe, sehe ich noch einmal in den Stall. Püppi liegt in ihrer Box. Ihre Augen sind halb geschlossen, sie stützt ihren Kopf im Stroh ab und reagiert nicht auf meine Ansprache. Das Schaf steint in der Ecke und schaut mich an. In dem Zustand habe ich mein Pferd noch nie gesehen! Ich laufe ins Haus und hole Püppis Lieblingsleckerchen. Auch darauf reagiert sie nicht! Ich alarmiere meinen Vater und meinen Mann und rufe den Tierarzt an, der sein Kommen so schnell wie möglich zusagt. Er äußert am Telefon den Verdacht auf Kolik.

Ich versuche meine Stute auf die Beine zu bekommen. Nach geraumer Zeit, stimmlicher Gewalt und aufmunterndem Klopfen auf ihr Hinterteil steht sie endlich. Naja, sie wankt. Der Kopf ist gesenkt, die Augen immer noch halb geschlossen. Ich versuche mit ihr zu gehen. Es ist kaum möglich, da sie so stark wankt, und ich habe Angst, dass sie auf mich fällt. Bleiben wir stehen, knicken ihre Beine ein und sie versucht, sich hinzulegen. Ich bin so hilflos! Was ist nur los?

Endlich, der Tierarzt kommt! Er diagnostiziert eine Kolik. Der Kreislauf des Pferdes ist absolut instabil. Püppi muss sofort in die Klinik. Mein Mann organisiert einen Hänger. Trotz der Kälte ist Püppi klitschnass geschwitz. Sie will nicht auf den Hänger. Mittlerweile ist es Mitternacht. Ich rufe meinen ehemaligen Trainer an. Mit einer Engelsgeduld schafft er es: Püppi ist im Hänger. Mein Vater und mein Mann fahren in Richtung Klinik. Ich bleibe mit dem völlig verstörten Schaf zurück, um meinen Sohn versorgen zu können. Endlich fließen meine Tränen!

Um 01.30 Uhr ein Anruf aus der Klinik: Dem Pferd geht es sehr schlecht. Man stellt mir die Frage, ob Püppi eingeschläfert oder operiert werden soll. Wir entscheiden uns für eine OP. Schließlich ist Püppi ein Teil unserer Familie, den man nicht so einfach kampfflos aufgibt!

Mittwoch, 26. November 2003

Morgens der Anruf aus der Klinik: Püppi ist operiert und steht schon wieder. Der Tierarzt erklärt mir, dass man bei der OP nicht das vorgefunden habe, was man aufgrund des erbärmlichen Zustandes des Pferdes erwartet hätte. Es seien nur ein paar Zentimeter des Darms gelähmt gewesen. Warum der Kreislauf so zusammengebrochen sei, vermag er nicht zu sagen. Ich könne Püppi besuchen, jedoch sei ein frisch operiertes Pferd kein schöner Anblick. Ich fahre in die Klinik. Püppi steht da wie am Abend zuvor: den Kopf gesenkt, die Augenlider halb geschlossen. Blut läuft aus den Dränagen der Bauchwunde. Der Tierarzt versichert mir, dass es ihr den Umständen entsprechend gut gehe.

Abends

Ich rufe in der Klinik an. Man habe mich auch bereits anrufen wollen, da es Püppi sehr schlecht gehe. Man möchte noch zwei Blutuntersuchungen abwarten. Sofern sich ihr Zustand nicht bessere, wolle man sie von ihren Leiden erlösen. Eine Erklärung für die so plötzlich eingetretene Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes kann man mir nicht geben.

Nachts

Die Blutwerte haben sich stabilisiert, Keine Entwarnung, aber meine Stute wird vorerst nicht eingeschlafert!

Donnerstag, 27, November 2003

Die Bekannte, von der ich mir den Hänger geliehen habe, erzählt mir, dass in der Vergangenheit im Nachbardorf Übergriffe auf dunkle, kräftige Stuten stattgefunden haben sollen. Die Stuten seien betäubt worden und anschließend sei im Scheidenbereich der Tiere manipuliert und ihnen dort Verletzungen beigebracht worden. Sie selbst wisse sicher von einem Fall, der auch zur Anzeige gebracht worden sei. Dieses Pferd sei so stark betäubt gewesen, dass es ohne erneute Narkose zwölf Stunden nach der Tat im Scheidenbereich hätte genäht werden können.

Meine Gedanken rasen! Meine Stute ist schwarz und sie ist ein Kaltblutmix, also kräftig gebaut. - Aber hier bei uns im eigenem Garten? Da kann doch nicht einfach ein Fremder unser Grundstück betreten? Wer macht so etwas? Ich entschlief mich trotz meiner Zweifel sofort in die Klinik zu fahren und von meinem Verdacht zu berichten. Vielleicht hilft die Information bei der Diagnose.

In der Klinik sagt mir der Tierarzt, dass ein Pferd niemals stehen bliebe, wenn jemand an seinem Genital manipulieren würde. - Ich *werde* unsicher, ich kann es ja selbst kaum glauben. Aber mein Pferd sah am Tatabend so aus wie nach der Vollnarkose aufgrund der OP. Es war in diesem Zustand völlig willenlos und konnte sich gar nicht wehren. Könnte die erneute Betäubung zur Durchführung der OP nicht den noch schlechteren Gesamtzustand verursacht haben? Mit meinem heutigen Wissen kann ich nur sagen: Schade, dass ich zu diesem Zeitpunkt nicht auf einen Scheidenabstrich bestanden habe.

Später

Der Zustand meines Pferdes bessert sich zusehends. Jedoch sind an einem Morgen beide Vorderhufe eingegipst. Der Arzt erklärt mir, dass Püppi eine Hufrehe habe, eine Entzündung der Huflederhaut. Sehr schmerzhaft, so als ob bei uns Menschen das Nagelbett entzündet sei. Eine solche Entzündung könne durch zuviel Eiweiß, *fehlerhafte* Hutbearbeitung oder aber durch eine Vergiftung ausgelöst werden. *Ich* horche auf! *Ich* frage, ob zuviel Betäubungsmittel auch eine Vergiftung auslösen könnten. Der Tierarzt bestätigt diese Vermutung, geht jedoch nicht näher darauf ein.

Püppi erholt sich weiterhin erstaunlich schnell. Ein spezieller Beschlag ermöglicht ihr nahezu schmerzfreies Auftreten. Sie kann endlich wieder nach Hause, Herzerreißendes Wiehern und Blöcken erfüllt unseren Garten, Aber was ist, wenn tatsächlich jemand Fremdes ihr dieses Leid zugefügt hat und diese Person wiederkommt?

Wir überlegen, wie man unbemerkt unser Grundstück betreten kann und entschließen uns mit einem Bewegungsmelder abzusichern.

Ich setzte mich mit der Frau in Verbindung, die damals eine Anzeige erstattet hat. Sie berichtet mir von einem Mann mit einem Fahrrad, der immer wieder auf der Weide, die ebenfalls an einen Wald grenzt, gesehen worden sei. Man habe auch mehrfach versucht diesen Mann anzusprechen, der sei aber immer wieder wie vom Erdboden verschluckt gewesen. Sie vermutet, dass er im Wald richtige Verstecke angelegt habe. Meine ganze Familie wird unruhig. Wie können wir uns schützen? Oft stehen wir nachts auf und gucken nach dem Rechten. Einmal sehe ich gegen 23 Uhr ein Taschen-lampenlicht im Wald. Ich nehme unseren Bullterrier und laufe dem Licht nach. Das Licht verschwindet quer durch den Wald. Ich bekomme so allein mit dem Hund mitten im Wald Angst, bleibe auf dem Weg und entschlief mich, meinen Hund - imposante Erscheinung, aber lammfromm - nicht von der Leine zu lassen. Mein Pferd lasse ich diese Nacht in der Box. Kein Offenstall mehr. Das Fenster verriegele ich mit einem Schloss. Nach einigen Tagen merke ich, dass sich mein Pferd mit dieser Situation sehr unwohl fühlt und ich öffne den Stall wieder. Nun sehe ich noch öfter nach den Tieren. Ich habe das Gefühl, irre zu werden!

Ende Dezember

Ich entschlief mich, Anzeige zu erstatten. Frohen Mutes suche ich unsere Polizeiwache auf und schildere den Sachverhalt. Man versteht mich nicht. Man fragt, ob ich den Tierarzt der Klinik anzeigen möchte. Das verstehe ich wiederum nicht. Ich möchte natürlich Anzeige gegen den erstatten, der mein Pferd betäubt und es missbraucht hat bzw. es missbrauchen wollte! Von den Polizeibeamten 15 Minuten lang mit Zigarettenqualm kräftig eingeräuchert, nehme ich meinen Sohn und verlasse die Wache mit dein Hinweis darauf, dass ich den Sachverhalt selbst schriftlich anzeigen werde. Ich habe den Eindruck, der Beamte hält mich für total bescheuert: „Wieder so eine Mutti, die am Rad dreht!“ - Ich stelle also schriftlich wegen aller in Betracht kommenden Delikte eine Strafanzeige und erhalte recht zügig einen Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft.

Dienstag / Mittwoch, 30./31. März 2004

Wieder ein sternenklarer Abend. Ich sehe aus dem Küchenfenster in den Auslauf. Dort steht meine Stute, den Kopfgesenkt. Eigentlich müsste sie doch Hunger haben und aufmerksam auf mich warten! Ich gehe zu ihr. Sie steht da wie im November. Aber immerhin: Sie steht und liegt noch nicht. Die Prozedur der Tierklinik möchte ich ihr diesmal ersparen. Ist tatsächlich ein Täter am Werk, der Pferde betäubt, wird die Betäubung irgendwann nachlassen. Ich informiere meinen Mann, der an diesem Abend sehr lange arbeitet, Wir schauen immer wieder in dieser Nacht nach dem Tier, das müde im Auslauf steht. Morgens kontrolliere ich den Genitalbereich der Stute und entdecke ein Sekret. Dieses nehme ich mittels eines sauberen Handtuchs auf. Das feuchte Handtuch deponiere ich in einer Papiertüte, damit es nicht anfängt zu schimmeln. Dem Pferd geht es wieder besser. Ich informiere unseren Haus- und Hoftierarzt. Er ist mal wieder sofort zur Stelle. Äußere Verletzungen kann er nicht feststellen, versichert mir aber, dass das Pferd betäubt worden sei bzw. noch leicht betäubt ist. Er erklärt mir, dass auch Kortison, Bestandteil der meisten Betäubungsmittel, eine Hufrehe auslösen könne. Und: er hält es für möglich, dass das Pferd missbraucht wurde. Wir lassen Püppi in Ruhe, damit sie sich erholen kann. Abends entdecke ich unseren kleinen

Stalligel, der neben dem Stall seinen Platz hat. Er ist tot, Blut läuft aus seinem Maul. Ich bin traurig. Am nächsten Morgen fällt mir auf, dass Püppi linkes Vorderbein etwas geschwollen ist. Sie tritt nur zögerlich auf. Bei genauerem Hinsehen entdecke ich eine kleine Verletzung, wie von einer feinen Schlinge.

Ich lasse von dem von mir sichergestellten Sekret einen Spermavortest machen. Dieser verläuft positiv. Ich muss akzeptieren, dass sich tatsächlich jemand an meinem Pferd auf unserem Grundstück vergangen hat. Ich erstatte erneut eine Anzeige. Diesmal gleich schriftlich. Ich bin froh, den Sachbeweis - mein Handtuch mit offensichtlichen Spermaspuren - zu haben. Nun muss man mir glauben und kann mich nicht mehr so komisch ansehen!

Am Nachmittag erzählt mir meine Nachbarin, dass ihre Katze seit Mittwoch heftige Vergiftungserscheinungen aufweise, sie vermutet, dass sie irgendetwas gefressen habe. Den Tierarzt möchte sie nicht aufsuchen - für mich völlig unverständlich. Am Freitag schließlich Entwarnung. Der Katze geht es nach fast drei Tagen Schlaf besser.

Aber für mich gibt es keine Entwarnung. Ich habe Angst! Was ist, wenn der Täter erneut zurückkommt? Wenn von ihm giftige Köder ausgelegt wurden, vielleicht um unseren Hund zu betäuben, der sich jetzt im Frühjahr viel im Garten aufhält? Nicht auszudenken, wenn mein Sohn, der mittlerweile munter im Garten herumläuft, einen solchen Köder verzehrt. Von nun an suche ich jeden Tag seine Spielflächen nach verdächtigen Gegenständen ab. Nachts kontrolliere ich in unregelmäßigen Abständen den Stall. Bei Spaziergängen mit dem Hund halte ich Ausschau nach verdächtigen Fahrzeugen, Fahrradfahrern.... Wir überlegen, wer unsere Gewohnheiten kennt und wem wir die Tat zutrauen würden. Ich glaube, ich werde wahnsinnig!

Püppi geht immer noch klamm. Besonders auf hartem Boden scheint sie Schmerzen zu haben. Ihr Bein ist dick. Außerdem bewegt sie sich kaum. Sie steht in Schonhaltung in ihrer Box. Ich rufe den Tierarzt. Mein schrecklicher Verdacht bestätigt sich: sie hat wieder Hufrehe. Darüber hinaus diagnostiziert der Tierarzt einen Sehnenschaden vorne links. Dieser könne durch einen Sturz, aber auch durch Fremdeinwirkung zum Beispiel durch das Anlegen einer Sehnenzange, wie sie zur Ruhigstellung von Kühen verwandt wird, herbeigeführt worden sein.

Nach Abklingen der Hufrehe, die mein Pferd mit heftigen Schmerzen zwei Wochen lang quält, versuchen wir den Schmerz der verletzten Sehne zu lindern. Nach zahlreichen Experimenten finde ich heraus, dass ein vom Tierarzt empfohlener Lanfellumschlag am besten hilft. Dieser wird nun täglich angelegt, dennoch wird mein Pferd nie wieder reitbar sein! Um eine erneute Hufrehe zu verhindern, bekommt Püppi keinen Weidegang mehr. Wir vergrößern ihren Auslauf auf 120 qm.

Ein Beamter der Polizei erscheint, um sich die Gegebenheiten des Tatortes anzusehen. Der Beamte fragt mich nach Täterhinweisen. Diese kann ich ihm nicht geben. Die Frage nach ähnlich gelagerten Fällen kann er mir nicht beantworten. Er will mich beruhigen, denn er geht von einem Jugendlichen aus, der seinen Trieb ausleben wollte. Kein gefährlicher Täter also. Ich sehe es anders. Aufgrund der Vorbereitungshandlungen, des Betäuben des Tieres, bin ich der Meinung, dass der Täter schon ein gewisses Maß an krimineller Energie mit sich bringt. Sollte es sich aufgrund der gleichen Vorgehensweise um denselben Täter wie im Nachbardorf handeln, ist es wohl auch kaum noch der Streich eines Jugendlichen. Der Beamte geht und ich fühle mich wieder einmal unverstanden.

Mir fällt ein, dass ich in meiner schriftlichen Anzeige nicht erwähnt habe, dass Püppi einen Sehnenschaden hat, der möglicherweise vom Täter herbeigeführt wurde und dass der Täter möglicherweise Köder mit Betäubungsmittel ausgelegt hat. Diese Hinweise gebe ich telefonisch an den Sachbearbeiter bei der Polizei weiter.

Juni 2004

In einem anonymen Anruf wird mir ein Pferdehändler benannt, der die Taten an meinem Pferd und an den Pferden im Nachbardorf begangen haben soll. Der Anrufer gibt sich nicht zu erkennen, da er Angst vor dem Täter hat, der sehr gewalttätig sein soll. Ich informiere den Sachbearbeiter der Polizei und nehme bei meinen nächtlichen Kontrollgängen jetzt immer mein Handy mit.

Unser Tierarzt informiert mich über einen weiteren Missbrauch einer Stute in einer anderen Nachbarstadt. Ein jugendlicher Täter soll auf frischer Tat angetroffen worden sein. Die Polizei sei informiert worden. Ich informiere den Sachbearbeiter meines Falles, der von nichts weiß.

Mein Mann beschließt eine Videoanlage zu installieren, damit wir alle ein bisschen zur Ruhe kommen können. Jetzt haben wir 24 Stunden Aufzeichnungen, die ich jeden Tag im Schnelldurchlauf sichte.

Seit geraumer Zeit hat Püppi einen fürchterlichen Juckreiz. Sie hat sich schon einige Stellen blutig gescheuert. Ein aufwendiger Allergietest verläuft negativ. Gescheuert hat sie sich auch schon vor den Taten, aber nicht so heftig wie jetzt. Ferner fällt sie tagsüber manchmal einfach um. Ein lautes Rumpeln ist dann zu hören, und ich laufe in den Stall. Püppi liegt auf der Seite und scheint zu schlafen. Nach einigen Minuten springt sie auf und läuft erschrocken aus ihrem Stall. Aufgrund der Videoaufzeichnung weiß ich, dass sie nachts kaum noch Ruhe findet.

Durch Zufall erfahre ich, dass ein Mann nachts an der Weide des Nachbardorfes gestellt wurde, auf der ebenfalls auf gleiche Art und Weise Pferde betäubt und verletzt wurden. Die Polizei wurde hinzu gerufen. Der Mann - es handelt sich hierbei nicht um den mir anonym benannten Pferdehändler - hatte Feuerwerkskörper, Messer, Taschenlampen und Bestatterhandschuhe dabei. In dieser Nacht wird erfreulicherweise kein Pferd verletzt.

Ich informiere den für meinen Fall zuständigen Sachbearbeiter. Er weiß auch von diesem Vorfall nichts, sagt mir jedoch, dass er sich zunächst auf den Täter, der mir anonym benannt wurde, konzentrieren möchte. Ich habe die Hoffnung, dass der Fall bei nun mittlerweile zwei Tatverdächtigen mittels DNA-Tests schnell gelöst sein wird.

November 2004

Von der Staatsanwaltschaft erhalte ich folgende Schreiben:

Ermittlungsverfahren wegen Verdachts des Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz.

*Sehr geehrte Frau ... ,
dass auf ihre Anzeige hin eingeleitete Ermittlungsverfahren war einzustellen, weil eine Straftat und Täterschaft nicht nachzuweisen war.*

Nach § 17 des Tierschutzgesetzes macht sich strafbar, wer einem Wirbeltier aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt. Der möglicherweise sexuell bedingte Missbrauch eines Pferdes kann hierunter noch

*nicht substanziiert werden, zumal nicht mit der für eine Anklageerhebung ausreichenden Sicherheit gesagt werden kann, ob die von Ihnen festgestellten Lähmungserscheinungen tatsächlich auf eine solche Handlung zurückzuführen sind. Allein der bestehende Verdacht in diese Richtung reicht nicht aus. Auch eine Auswertung früherer Anzeigen lässt nicht mit der erforderlichen Sicherheit den Nachweis zu, dass die damaligen Vorkommnisse derselben Person angelastet werden können.
Mit freundlichem Gruß*

Mir fehlen die Worte! Ich bin unendlich traurig und wütend. Ich empfinde maßlose Ungerechtigkeit. Es tut mir sehr Leid für mein Pferd, finde es aber auch sehr erschreckend, wie verantwortungslos diese Entscheidung für die Gesellschaft insgesamt ist. Ein Freibrief für den Täter, der sich hoffentlich-was schlimm genug ist - nur auf Tiere beschränkt.

Januar 2005

Ich erfahre, dass in unserer Nachbarstadt ein Pferd, welches meiner Stute sehr ähnlich sieht, betäubt und im Scheidenbereich erheblich verletzt wurde. Ich gebe mein komplettes Wissen an den dortigen Sachbearbeiter der Polizei weiter. Den Pferden bzw. den Tieren zu Liebe, vielleicht sogar den Menschen, denn ich vermag die Gefährlichkeit dieses Täters wirklich nicht einzuschätzen. Ich gebe die Hoffnung noch nicht auf, dass sich dieser Sache endlich angenommen und ihr Einhalt geboten wird!

Ich zumindest habe im Rahmen meiner Möglichkeiten alles getan, um weitere Straftaten zu verhindern und kann meinem kleinen Sohn weiterhin in die Augen sehen.

Zur Autorin:

Tamara Lüning wurde 1969 geboren, ist verheiratet und Mutter von zwei Kindern. Sie ist diplomierte Verwaltungsfachwirtin und Kriminalbeamtin. Zusammen mit ihrer Familie und zahlreichen Tieren lebt sie in Nordrhein-Westfalen.

Wenn Ignoranz den Täter schützt - Mutter und Tochter erzählen

Christine und Lea Reichert'

Christine, (53)

Unsere Geschichte beginnt im Mai 2004. Zu diesem Zeitpunkt mussten wir bei unserer Stute Melissa zum ersten Mal oberflächliche Verletzungen im Scheidenbereich feststellen. Zu erkennen waren mehrere Schnitte von etwa ein bis drei Zentimetern Länge. Auffällig war, dass Melissa in dieser Zeit einige Male morgens nicht in ihrer Box stand, sondern in der Stallgasse gefunden wurde. Obwohl der von uns hinzugezogene Tierarzt eindeutig Schnittverletzungen feststellte, verhielt sich die Stallgemeinschaft abwehrend. „Das sind bestimmt nur Scheuerstellen.“ Ich war sehr verunsichert, weil sich Melissa tatsächlich häufiger an der Schweifrübe scheuerte.

Zwei Monate später, im Juli 2004, ereignete sich der nächste Vorfall: Melissa hatte eine etwa fünf Zentimeter lange, klaffende Schnittverletzung und mehrere Einstiche an der Scheidenöffnung. Ich war entsetzt, alarmierte die Polizei und erstattete Anzeige. Unsere Stute stellte ich vorsichtshalber mit einem Großpferd in eine Doppelbox. Zeitgleich wurde eine andere Stute ähnlich verletzt; auch diese Besitzerin erstattete Anzeige. Womit ich überhaupt nicht gerechnet hatte, war der wütende Stallbesitzer. Doch nicht auf den Täter richtete sich seine Wut, sondern auf mich. „Das hätte man auch anders regeln können.“ Ich hätte ja nicht gleich zur Polizei laufen müssen. Schnell war man sich im Stall untereinander einig, dass ich überreagiert hätte. Damit war die Sache für sie erledigt.

Die Verletzungen heilten und trotzdem ging es Melissa nach diesem zweiten Vorfall phasenweise sehr schlecht: Durchfall, Gaskoliken und ein nicht zu erklärendes Lahmen. Besonders belastend war jedoch ihr psychischer Zustand. Sie hatte zu nichts mehr Lust und wollte auch nicht mehr mit uns zusammenarbeiten. Ich war ratlos.

Im Frühjahr 2005, nachdem Melissa sich gesundheitlich erholt hatte, entschlossen wir uns zu einem mehrwöchigen Lehrgang, den eines meiner Kinder mit ihr besuchte. Nach nur kurzer Eingewöhnungszeit überraschte uns das Ergebnis: Melissa war wie verwandelt, sie war in Topform. Sie war auf einmal wieder die Stute, die wir kannten, und wir alle waren erleichtert. Unmittelbar nach unserer Rückkehr in den häuslichen Stall geschah das Unfassbare. Melissa verweigerte wiederum jede Zusammenarbeit. Nicht etwa durch Buckeln oder Steigen, sondern dadurch, dass sie sich hinlegte. Selbst draußen auf der Koppel sahen wir sie nur sehr selten traben, meistens bewegte sie sich im langsamen Schritt.

Juli 2005. Fast in der gleichen Kalenderwoche wie im Vorjahr ereigneten sich zuerst eine Reihe von Ungereimtheiten. Unsere Stute und Sandy, eine Kleinponystute, die mittlerweile mit ihr zusammen stand, waren nachts freigelassen worden. Zwei Tage später fand meine Tochter in den Pferdeäpfeln eine in blutigem Schleim liegende Gabel. Am darauf folgenden Morgen zeigte sich Melissa auf einmal ungewohnt schreckhaft: Meine Tochter entdeckte ihre schweren Verletzungen an der Scheide. Der Tierarzt bestätigt tiefe Schnittverletzungen. Die Polizei macht Fotos. Der Kommentar des Stallbesitzers: das Pferd hat sich gescheuert.

Doch dabei sollte es nicht bleiben. Null, nachdem unsere Stute das dritte Mal verletzt worden war, fanden die anderen Einsteller und der Stallbesitzer eine zusätzliche Erklärung: Es müsse wohl doch an mir liegen, denn ganz gewiss hätte ich Feinde irr Ort. Nicht genug, dass unser Pferd von einem Unbekannten gequält wurde; nicht genug, dass Melissa leiden muss, nein, wir selbst haben das alles zu verantworten. Wir sind die wahren Schuldigen. Nur wegen uns, musste die Polizei im Stall auftauchen und Unruhe unter den Einstellern stiften.

Nachdem Sandy, die Kleinponystute, noch zweimal verletzt worden war, aber sich wieder niemand ernsthaft um mehr Sicherheit im Stall bemühte, haben wir unsere Melissa an einem anderen Ort untergebracht. Aus Mangel an Alternativen steht unser zweites Pferd Karino, ein Wallach, leider noch immer in diesem Stall. Doch jeder Aufenthalt dort ist für uns nur noch eine große Belastung: Melissas leere Box, die Tatsache, dass sich niemand für Sandy verantwortlich fühlt und das gegen uns initiierte Mobbing. Wieder hat mir der Stallbesitzer sehr deutlich zu verstehen gegeben, er wolle nicht, dass über die Sache gesprochen werde. Und die Polizei, die wolle er - schon „wegen der Leute“ - nicht noch einmal auf seinem Hof sehen. Wochenlang hat die Sorge um unser Pferd unser Familienleben beeinträchtigt. Ich musste die Trauer, die Wut und auch das Entsetzen meiner Kinder aushalten, als diese Übergriffe passierten. Das war nur sehr schwer zu ertragen. Wie ich jedoch von der Stallgemeinschaft und dem Besitzer behandelt wurde und noch immer werde, ist für mich unbegreiflich. Sie meiden mich, als wäre ich eine Aussätzige, eine Nestbeschmutzerin. Das Verhalten des Stallbesitzers, aber auch das der Polizei, die sich nach anfänglichem Engagement auf einmal so desinteressiert zeigte, haben mich nachhaltig davon überzeugt, dass es innerhalb dieser dörflichen Strukturen niemanden interessiert, wer dieser Tierquäler ist. Zurzeit fühle ich mich leer und enttäuscht und hoffe, dass ich bald eine Alternative für Karino finden werde. Doch das ist leichter gesagt als getan, denn das Gerede eilt mir voraus.

Ober Monate wusste ich nicht wirklich, was ich tun sollte. Doch schließlich konnte ich eine Entscheidung treffen - unsere Stute ist nun in Sicherheit. Aber Melissa ist so weit von uns weg, dass wir sie nur noch in den Ferien besuchen können. Natürlich freuen wir uns, wenn wir von ihren Betreuern hören, dass sie sich in ihrem neuen Umfeld, wo sie frei mit anderen Pferden läuft, erholt. Wir wissen, dass sie Abstand von Menschen braucht, um sich wieder zu fangen, nachdem was ihr angetan wurde. Doch es schmerzt zu wissen, dass wir auch zu diesen Menschen gehören. Wir können nur hoffen, dass wir sie in zwei, vielleicht drei Jahren wieder zu uns holen können.

Lea, (16)

Ergänzend zu meiner Mutter möchte ich gern die Geschehnisse aus meiner Sicht erzählen. Vielleicht auch, um mir alles noch einmal von der Seele schreiben zu können, was mich nun doch immerhin über zwei Jahre stark beschäftigte und mich immer noch nicht loslassen will. Mich packt die Wut, wenn ich an die Anfänge des ganzen Leidens denke.

Es war im Mai 2004, ich putzte unsere Stute Melissa und wunderte mich, warum sie so verstört wirkte, so auffallend schreckhaft bei jeder Berührung war. Dann entdeckte ich Schnittwunden in der Scheidengegend. Ich war wie vor den Kopf gestoßen und rief meine Mutter an, die sofort zum Stall kam. Wir beide ahnten es sofort: Diese Wunden können keinesfalls durch Scheuern entstehen! Doch das sahen die Miteinsteller und der

Stallbesitzer anders. Wir warteten an, waren vlenercnt eunacn zu verunsichert, zu verwirrt, um weitere Schritte zu unternehmen.

Doch bei den oberflächlichen Schnitten blieb es leider nicht. Es geschah im Juli 2004. Melissa war nach dem ersten Vorfall noch immer etwas verstört. Doch an diesem Tag wurde sie geradezu panisch, als wir uns auch nur in Richtung ihres Schweifes bewegten. Durch gutes Zureden und mit viel Geduld ließ sie uns schließlich doch nachschauen, und nun konnten wir den Grund ihrer heftigen Abwehr erkennen: Diesmal sahen wir zwei Einstiche, einer rechts und einer links von der Scheide. Außerdem sahen wir, wie breit das Messer vermutlich gewesen sein musste, da beide Einstiche identisch waren.

Der herbeigerufene Tierarzt bestätigte unseren Verdacht. Er nannte es: „Fremd-einwirken“. Das hört sich harmlos an. Viel zu harmlos, finde ich. Jemand hat unserem Pferd, einem Familienmitglied, mit einem Messer in den Genitalbereich gestochen. Die bloße Vorstellung, dass ein Fremder unsere Stute im Intimbereich berührt, widert mich an. Sogar der Polizei schien diese Art der Verletzung unangenehm zu sein. Wir erstatteten Anzeige, die Verletzungen wurden fotografiert. Nur geschehen ist seitdem leider nichts. Wir wurden mit unserer Wut und Hilflosigkeit allein gelassen. Dabei war nicht nur unser Pferd betroffen: eine Hannoveranerstute wurde ebenfalls im Scheidenbereich verletzt. Die Besitzerin erstattete Anzeige. Doch passiert ist nichts.

Es dauerte eine Ewigkeit bis sich unsere Stute wieder den Schweif verlesen ließ, ohne diesen einzuklemmen und ohne dass ihr Puls in die Höhe schoss. Wir stellten unsere Stute in eine andere Box, eine Doppelbox mit einer großen Schimmelstute und die Übergriffe hörten auf. Aber halt! - nur für dieses Jahr. Ein Jahr später, im Sommer 2005, fing das Ganze damit an, dass unsere Stute und eine Kleinponystute, Sandy, mit der Melissa sich mittlerweile die Box teilte, nachts herausgelassen wurden. Jedoch nicht durch die Boxentüre, sondern durch die Paddocktüre, die wir seit Tagen nicht mehr benutzt hatten. Der Stallbesitzer meinte nur, dass wir wohl die Tür offen gelassen hätten. Aber das konnte nicht sein! Doch was wir sagten, wurde einfach nicht mehr ernst genommen.

Einen Tag später mistete ich die Box aus. Dass etwas nicht stimmte, fiel mir erst auf, als mir ein paar Pferdeäpfel von der Mistgabel rutschten und ein metallenes Geräusch dabei entstand. Total perplex begann ich die Pferdeäpfel mit der Mistgabel auseinander zu sortieren und fand in Mitten der Pferdeäpfel eine Gabel - umgeben von schleimigem Blut. Ich dachte ich sehe nicht richtig, überwand meinen Ekel und reinigte den Gegenstand. Tatsächlich war es eine Gabel, ein sehr altes Modell mit auffällenden Verzierungen. Aber der Stallbesitzer sowie die restliche Stallgemeinschaft sahen keinen Grund zur Besorgnis. Als ob dieser Vorfall noch nicht schlimm genug gewesen wäre, passierte in der darauf folgenden Nacht wieder etwas: Melissa wurde erneut geschnitten, tiefer als im letzten Jahr. Ich war fassungslos!

Der Stallbesitzer meinte wieder, unsere Stute hätte sich wohl aufgescheuert. Damit wollte ich mich nicht abpeisen lassen und bekam zur Antwort, dass ich wohl nur das Böse im Menschen sehen wolle. Das hat mich wirklich getroffen! Es reichte wohl nicht, dass Melissa misshandelt worden war, jetzt sollte ich mir das alles nur eingebildet haben. Und das, obwohl die Tatsachen wohl mehr als offensichtlich waren! Wir fühlten uns unverstanden und wurden von den anderen Einstellern zumeist nur belächelt. Ich kann so eine Ignoranz und Teilnahmslosigkeit wirklich nicht verstehen!

Die Geschichte von Senta

Nicole Schober, Doris Manuel

Für mich begannen erneut schlaflose Nächte. Ich fuhr sogar mitten in der Nacht zum Stall, nur um mich selbst zu vergewissern, ob es unserer Stute auch wirklich gut ging. Aber Melissa ging es immer schlechter. Es schien fast so, als ob sie mit allem abgeschlossen hätte. Sie wollte nicht mehr laufen, schien dauergestresst zu sein, bekam Durchfall, Koliken und ging lahm. Das, was ihr früher Spaß gemacht hatte, verweigerte sie nun, indem sie sich hinlegte. Sie wartete darauf, dass man sie in Ruhe ließ.

Es ereigneten sich weitere Vorfälle. Und der Stallbesitzer fand stets scheinbar logische, natürlich völlig „gewaltfreie“ Erklärungen. Wir entschlossen uns, unsere Stute in Sicherheit zu bringen, und zwar auf Anraten unseres Tierarztes weit weg. Jetzt steht sie in Herdenhaltung viele Kilometer von uns entfernt, und wir können sie nur noch in den Ferien besuchen. Aber Melissa geht es jetzt schon viel besser, sie hat weder Durchfall noch Lahmheit länger. Sie lebt einfach wieder!

Für mich ist das Thema noch lange nicht abgeschlossen. Aber wie kann ich auch bei soviel Ignoranz einen Schlussstrich ziehen?

Nicole erzählt:

Sodomie - so ein Quatsch, doch nicht bei uns! Diese Auffassung habe ich bis vor zwei Jahren auch noch vertreten. Leider wurde ich eines „Besseren“ belehrt.

Seit mehreren Jahren betreiben mein Mann und ich eine vereinsunabhängige Pflegestelle für Tierschutzvereine im Raum Siebengebirge und Westerwald. In der Regel nehmen wir zu unseren beiden eigenen Hunden einen oder maximal zwei Pflegehunde, die wir in ein geeignetes neues Zuhause weitervermitteln.

Im Januar 2003 kontaktierte mich die Leiterin der Tierabteilung eines ortsansässigen Vereines und bat uns, eine 10-jährige Schäferhündin aufzunehmen. Sie gab mir eine Telefonnummer und noch am gleichen Abend setzte ich mich mit der Familie in Verbindung, die den Hund abgeben wollten. Schon nach wenigen Sätzen war mir klar, dass der Hund schnellstens dort weg musste. Die junge Mutter am anderen Ende der Leitung war nervlich am Ende und offensichtlich mit einem kleinen Kind und einer wohl nicht so ganz einfachen Schäferhündin völlig überfordert. Sie berichtete mir, dass sie zur Miete wohne und das Tier selbst erst vor wenigen Monaten geschenkt bekommen hätte und beklagte, dass die Hündin ihr Kind angeknurrt hätte. Der Hund müsse „einfach weg“, und zwar besser heute als morgen. Ich erklärte ihr das weitere Vorgehen bei einer Abgabe und sie war entsetzt, als sie hörte, dass der Tierschutzverein, in dessen Namen ich tätig wurde, für die Aufnahme der Hündin eine Gebühr verlangte. In diesem Fall wollte sie sich die Sache doch erst noch einmal überlegen.

Etwa eine Woche lang hörte ich nichts mehr. Dann meldete sich telefonisch eine Bekannte der jungen Frau und erzählte mir, sie sei gebeten worden, die Schäferhündin zu übernehmen. Dies ginge jedoch nicht, da sie selber eine Hündin besäße, die mit anderen Hunden nicht verträglich sei. Sie bat mich, ihr zu helfen und den Hund zu übernehmen. Also nahm ich erneut mit der jungen Frau Kontakt auf. Sie erklärte mir kurzer Hand, dass, wenn ich den Hund „haben wolle“, ich ihn schon selbst abholen müsse. Sie besitze weder Geld noch ein Auto. Nach einigen hin und her übernahm ich an einem Samstagabend gegen 23.00 Uhr eine weiße, dicke Schäferhündin, die auf den Namen Senta hörte, an dem vereinbarten Treffpunkt, einer Autobahnraststätte. Begleitet würde die Hündin von der Bekannten der jungen Frau, die selber keine Zeit hatte, mitzukommen. Spätere Recherchen meinerseits ergaben, dass Senta ursprünglich in Frankfurt geboren wurde. Der damalige Züchter war nicht mehr auffindbar zu machen. Der Folgebefahrer, mit dem ich Kontakt aufnahm, kam aus Köln und hatte Senta als Wachhund auf seinem Gelände eingesetzt. Nach einiger Zeit verkaufte er Senta seiner Erinnerung nach an zwei Männer, Vater und Sohn. Die Hündin lebte die nächsten fünf oder sechs Jahre bei dem Vater. Dort wurde sie ausschließlich im Zwinger auf Stroh gehalten, da die Frau des Vaters Senta nicht im Haus duldete. Nach einiger Zeit wollte der Besitzer die Hündin wieder abgeben. Seine Enkelin verschenkte Senta daraufhin an die junge Mutter. Die Hündin hatte also eine regelrechte Odyssee hinter sich. Aber zurück zu Senta. Als wir Zuhause ankamen, nahm ich unsere „Neue“ erst einmal mit in unser Wohnzimmer. Ich setzte mich zu ihr auf den Boden, und sie drängte sich eng neben mich. Als mein Mann den Raum betrat und auf uns zuing, flüchtete sie sofort panikartig in eines der nächsten Zimmer. Also ließen wir sie erst einmal in Ruhe. Es war für mich nicht

ungewöhnlich, dass sich der Hund zunächst nur eine Person aussuchte und ihr vertraute. Das überaus ängstliche Verhalten meinem Mann gegenüber erklärten wir uns damit, dass Senta in zu kurzer Zeit durch zu viele Hände gegangen war. Senta suchte sich eine Ecke im Haus, in die sie sich gerne zurückzog. Ihr Platz war hinter der Wohnzimmertür mit Blick auf den Ausgang. Von diesem Ort aus hatte sie auch direkten Zugang zum Garten und damit immer einen Fluchtweg, (Wir haben eine Hundeklappe und die Hunde haben den ganzen Tag die Möglichkeit, in den Garten zu gehen). Mit unseren beiden eigenen Hunden verstand sich Senta von Anfang an sehr gut. In der ersten Woche bekamen wir Besuch von meinen Eltern. Erst jetzt wurde Sentas Angst in vollem Umfang sichtbar. Es klingelte und der Hund, der eben noch entspannt - soweit das in ihrem Zustand möglich war - an meiner Seite lag, lief - nein: flüchtete mit rundem Rücken, angelegten Ohren und eingezogener Rute voller Panik in den Keller. Nach einer guten Stunde kam Senta vorsichtig nachsehen, was vor sich ging. Neugierig war sie schon! Als meine Eltern sie begrüßen wollten, zeigte Senta die Zähne. Ich verließ mit ihr den Raum. Vielleicht zu viele Personen... vielleicht war es ihr zu eng...

Als Senta das erste Mal unseren Nachbarn sah, drehte sie fast durch. Sie bellte hysterisch, wurde panisch und war nur noch von Angst gezeichnet. Dabei wollte er sich lediglich mit uns unterhalten. Wir konnten feststellen, dass es besonders Männer in Latzhosen waren, die Senta aus dem Gleichgewicht brachten.

Beim Tierarztbesuch erlebten wir dann das nächste Desaster. Der Tierarzt näherte sich unserer Senta sehr freundlich und mit einem Hundekuchen in der Hand zur Begrüßung. Doch das war schon zuviel! Senta bleckte die Zähne, knurrte und versuchte zu fliehen. Um eine Untersuchung möglich zu machen, musste sie schließlich einen Maulkorb tragen. Sentas Allgemeinzustand war nicht besonders gut, Sie hatte ein auffallend gelbes Fell - eigentlich sollte sie schneeweiß sein - und litt zudem unter einer so genannten „Kontaktallergie“ unter dem Bauch, im Gesicht und an den Zehen, die - so unser Tierarzt - möglicherweise von dem Stroh herrührte, auf dem sie jahrelang in ihrem Zwinger gelegen hatte. Ihren Bauch hatte sich Senta fast aufgebissen und - gekratzt und sie hatte dort kein einziges Haar mehr. Wir erhielten ein Shampoo und Tabletten, die den Juckreiz lindern sollten. Leider war mit diesen Mitteln langfristig kein Erfolg zu erzielen.

Der nächste Tierarztbesuch war wesentlich entspannter, denn Senta wurde dieses Mal von einer Tierärztin behandelt. Aber auch sie konnte die Allergie nicht wirksam bekämpfen. So entschlossen wir uns, eine Heilpraktikerin hinzuzuziehen. Wir erhielten Globuli, die die Angst des Hundes reduzieren sollten. Zu diesem Zeitpunkt waren wir uns sicher, dass Sentas bisheriges Leben nicht sehr viele positive Aspekte hatte. Die Hündin war zweifelsohne psychisch stark *angegriffen*, sie litt unter ihrer eigenen Angst.

Das ängstliche und skeptische Verhalten meinem Mann und allen Fremden, insbesondere Männern gegenüber blieb bestehen. In besonderen Stresssituationen biss sie sich sogar in die Füße. Auch nach Wochen lief Senta, sobald es klingelte, voller Angst in den Keller oder in den Garten. Erst nach langer Zeit gelang es ihr, ein Mindestmaß an „Vertrauen“ - gepaart mit viel Skepsis - zu meinem Mann aufzubauen. Das heißt, sie flüchtete nicht mehr direkt vor ihm, blieb auch im gleichen Raum, aber mit ihm schmusen und seine Zuwendungen genießen, das konnte sie nicht. Mit der Zeit fanden wir heraus, dass Senta eine Ausbildung genossen haben musste.

Sie ließ sich leicht wie ein Schmetterling führen.

Sie entwickelte sich zu unserem absoluten Liebling. Die „Kontaktallergie“ behielt sie jedoch. Sie wurde zwar zeitweise etwas besser, klang jedoch nie völlig ab. Senta hatte, als wir sie in Pflege nahmen, große Gewichtsprobleme. Anfangs wog sie stattliche 38 Kilo, nahm aber durch die viele Bewegung in frischer Luft gut 6 Kilo ab und besaß eine gute, sportliche Figur. Aber plötzlich schlug die Situation um, und Senta verlor immer weiter Gewicht. Trotz doppelter Futterrationierung wurde sie immer magerer.

Der Tierarzt bestätigte bis auf die Kontaktallergie beste Gesundheit, trotzdem *verlor* sie immer weiter an Gewicht. Zum Schluss wog sie nur noch 28 Kilo und war eher zu dünn als zu dick. Wenigstens schafften wir es, dass sie nicht weiter abnahm.

Nach etwa fünf Monaten war Senta einigermaßen gefestigt, so dass wir erste Vermittlungsversuche unternehmen konnten. Fest stand, dass ihre zukünftigen Besitzer Kenner der Rasse sein müssten und ihr das Paradies auf Erden bieten sollten.

Es meldete sich eine Mitarbeiterin des Vereins „Nothilfe für Weiße Schäferhunde Doris Mannel, die mehrere eigene weiße Schäferhunde besaß. Zunächst wollte uns Doris nur behilflich sein und die Hündin auf der vereinseigenen Homepage zur Vermittlung vorstellen, aber als ich ihr ein wenig mehr von Senta und ihrem Verhalten erzählte, interessierte sie sich selbst für die Hündin. Sie bat, sich die Hündin einmal anschauen zu dürfen, und so vereinbarten wir einen Termin, an dem Doris uns besuchte. Senta war anfangs sehr skeptisch und umkreiste den Besuch mit großem Abstand. Doris schenkte ihr keine Beachtung: Senta musste ihre Scheu von selbst überwinden, erklärte sie. Und richtig: eine halbe Stunde später saß Senta neben Doris und forderte alle Leckerchen ein, die zu bekommen waren. Ich war sehr erstaunt über dieses Verhalten, da Senta grundsätzlich immer *noch* eine sehr zurückhaltende Hündin gegenüber Fremden war. Doris nahm sich viel Zeit an diesem Tag und beobachtete Senta sehr genau. Nach ungefähr vier Stunden sagte sie mir, dass Senta nun bereit sei, mit ihr zu gehen. Ich war fasziniert, wie Doris es schaffte, in so kurzer Zeit Sentas Vertrauen zu gewinnen. Also bereitete ich den Abgabevertrag vor und verabschiedete mich von „unserer“ Hündin, die ich im Laufe der letzten Monate sehr lieb gewonnen hatte. Doris und ich blieben in Kontakt, denn mich interessierte Sentas weiterer Werdegang, speziell ihr weiteres *Verhalten* sehr. Und so telefonierten wir regelmäßig und Doris schrieb uns Emails, in denen sie die kleineren Erfolge, aber auch die Misserfolge beschrieb.

Doris erzählt:

Senta fühlte sich offensichtlich von Anfang an sehr wohl bei uns, trotz des vielen Neuen, das sie erwartete. Mit meinen *eigenen* Hunden freundete sie sich sehr schnell an. Allerdings zeigte sie sich anfänglich gegenüber meinem Mann und meinem Sohn recht aggressiv. Da ich nicht wusste, was diese Hündin in ihrem Leben schon alles durchgemacht hatte, ließ ich sie zunächst einfach gewähren. Ich wollte sie erst einmal zur Ruhe kommen lassen, hielt so gut wie möglich jeden Stress von ihr fern und bat meinen Mann, nur mit ihr spazieren zu gehen und ihr das Futter zu reichen. Das funktionierte: Senta fasste nach und nach Vertrauen zu ihm, obwohl er noch lange nicht alles mit ihr machen konnte. Wenn er beispielsweise versuchte, sie zu kralen oder auf den Rücken zu drehen, fletschte sie sofort ihre Zähne.

Bald merkte ich, dass die Globuli und auch die anderen Medikamente überhaupt nicht gegen ihre Allergie halfen und setzte auf eigene Verantwortung sämtliche Medikamente ab, machte mit Senta eine Entgiftung und stellte das Futter um. Als der Juckreiz auch nach der Entgiftung nicht besser wurde, fuhr ich seit Senta zu meinem Tier-

arzt. Ich bat ihn, vorsorglich die Bauchspeicheldrüse zu kontrollieren, doch er fragte nur spontan, ob ich wisse, was mit der Hündin passiert sei. Ich verstand nicht recht und schaute ihn fragend an: „Was meinen Sie damit?“ Aber er antwortete mit einer Gegenfrage: „Kann es sein, dass diese Hündin sexuell missbraucht worden ist?“

In diesem Moment war ich wie vor den Kopf geschlagen, und in Gedanken ging ich die typischen Verhaltensweisen der Hündin durch: starke Aggressionen gegenüber Männern, insbesondere gegenüber männlichen Personen mit Basketballmützen oder Hüten, gegenüber dunkelhaarigen Menschen, extreme Berührungängste und vieles mehr. Sicher, ein sexueller Missbrauch war denkbar, aber konnten nicht auch schlechte Behandlung und isolierte Zwingerhaltung diese Verhaltensstörungen ausgelöst haben? Der Tierarzt fuhr fort und meinte, dass die Pusteln und Bläschen an Sentas Bauch, Genitalen und im Gesichtsbereich mit Sicherheit keine Kontakt- und auch keine Futtermittelallergie sei und machte einen Abstrich für eine Laboruntersuchung.

Um es kurz zu machen: Es stellte sich heraus, dass die Ursache des Juckreizes sowie der Pusteln und der Bläschen ein Herpes Virus menschlichen Ursprungs, und zwar der so genannte Herpes genitales war. Dieser Virus werde durch Geschlechtsverkehr übertragen, hieß es. Mit anderen Worten: Senta wurde in der Vergangenheit tatsächlich sexuell missbraucht! Ich war schockiert und entsetzt und irgendetwas in mir weigerte sich anfangs, die Tatsache des sexuellen Missbrauchs zu akzeptieren. Ich versuchte mich daher im Internet intensiver mit diesem Thema zu beschäftigen und stieß erschrocken auf zahlreiche Websites Zoophilen die sich angeregt in Foren unterhielten, sich gegenseitig „hilfreiche“ Tipps gaben und sich immer wieder gegenseitig versicherten, wie aufregend und erfüllend ihre sexuellen Kontakte mit den eigenen und fremden Tieren waren. Sexueller Missbrauch von Tieren ist zweifelsohne ein gesellschaftliches Tabu, eine „exotische“ Ausnahme ist er nicht - soviel konnte ich aufgrund meiner Internetrecherchen recht schnell feststellen.

Mich interessierte aber besonders, ob es dokumentierte Fälle wie den von Senta gab, in denen sich ein Tier durch sexuellen Kontakt mit einem Menschen mit einer humanen Geschlechtskrankheit angesteckt hatte. Hier zeigte sich das World Wide Web jedoch in beinahe unschuldiger Reinheit. Frei nach dem Motto: „Was nicht sein darf, das nicht sein kann“ - schien es hierzu so gut wie keine wissenschaftlichen Untersuchungen zu geben. Ich fand lediglich zwei englischsprachige Studien. Im Rahmen der dort durchgeführten Tierversuche waren jedoch nicht Hunde, sondern Kaninchen und Meerschweinchen absichtlich mit dem Herpes genitales Virus infiziert worden. Grundsätzlich konnte diese Krankheit also zumindest auf diese beiden Tierarten übertragen werden. Ich kontaktierte nochmals meinen Tierarzt und bat ihn, mir das schriftliche Ergebnis der virologischen Untersuchung zu überlassen - und erlebte mein blaues Wunder! Ich wollte doch nicht etwa an die Öffentlichkeit gehen, fragte er besorgt. Nein, es wäre ganz und gar nicht in seinem Sinne, wenn ich die Sache jetzt an die große Glocke hängen würde und vor allen Dingen wollte er mit seinem Namen aus der Geschichte herausgehalten werden. Ich argumentierte, bettelte, flehte, drohte, denn schließlich hatte ich die Untersuchung ja bezahlt - ohne Erfolg. Der Tierarzt blieb standhaft. Eine plausible Erklärung für dieses Verhalten habe ich bis heute nicht gefunden. Hatte er Angst vor etwas? Und wenn ja, vor was? Oder war ihm die ganze Sache einfach nur peinlich? Darf ein Tierarzt aus ethisch-moralischen Gründen in so einer Situation überhaupt schweigen, sich so - wie ich es empfinde - quasi durch Schweigen zum Mittäter machen? Viele Fragen, keine Antworten. Senta bekam nun regelmäßig ihre neuen Medikamente, damit wir die Herpeserkrankung in den Griff bekamen und wurde von mir mit Salbe eingerieben und mit einem speziellen Shampoo zur Linderung des Juckreizes gewaschen. Allein das Eincremen entpuppte sich als Geduldsspiel, das sich gerade am Anfang über Stunden hinauszog

und nur mit sehr viel Zeit und Ruhe durchzuführen war, weil Senta sich nicht im Bereich ihres Bauches anfassen lassen wollte und die Zähne zeigte. Nach einigen Tagen aber war es für sie die normalste Sache der Welt, eingecremt zu werden - auch wenn es niemand anders machen durfte als ich. Nachdem die Wunden an Sentas Bauch einigermaßen abgeklungen waren, fing ich an, mit ihr kleinere Übungen in immer wieder der gleichen Abfolge durchzuführen. So bat ich einen Freund, regelmäßig nach der Arbeit zum Kaffee vorbei zu kommen und sich dabei unterschiedlich zu kleiden: Einmal mit Kappe, dann mit Hut, mal dunkel, mal mit Latzhose usw.. Anfangs bellte Senta aufgeregt und zeigte wie erwartet die Zähne, einmal kniff sie sogar zu - ihr Verhalten wurde von dem Besucher jedoch konsequent ignoriert. Und so wurde Senta langsam ruhiger. Auch die Anzeichen der Stresssymptome reduzierten sich. Senta lernte, dass ihr in Gegenwart ihres Frauchens nichts geschehen konnte. Sie kam, sofern sich ihr niemand aufdrängte, später sogar vorsichtig auf den Besuch zu, um ihn zu beschnuppern.

Mittlerweile ist Senta vollkommen in ihrem „Rudel“ integriert, sie bellt Fremde zwar an, lässt sie aber dann links liegen. Manchmal lässt sie sich sogar von fremden Besuchern anfassen. Sie akzeptiert Kinder ohne Probleme, Hunde aller Art und sie liebt Katzen. Ihr Gewicht und auch der Zustand ihres Felles haben sich stabilisiert, und es hat sich wirklich gelohnt, mit dieser Hündin, deren Seele durch Menschen beinahe zerstört wurde, so intensiv zu arbeiten. Heute ist Senta eine zufriedene „Oma“, die ihr Leben endlich genießen kann.

Senta hatte durch Menschenhand das Vertrauen in die Menschheit verloren, die Schmerzen und die seelischen Wunden, die man ihr zufügte, kann ich nicht ungeschehen machen - doch durch Menschenhand, Geduld, Aufmerksamkeit und viel Liebe hat sie ihr Vertrauen zurückgewonnen. Sie ist eine wunderbare Hündin und wir sind alle glücklich, dass ihre Leidensgeschichte trotz allein zu einem guten Ende geführt hat. Senta ist ein Hund, der die ganze Arbeit und die Geduld, die in sie investiert wurde, auf ihre Art und Weise zurückzahlt: mit Vertrauen.

Es gibt Menschen, die behaupten, dass deren sexuelle Handlungen dem Tier' gut täten, dass sie dabei die Seele des Tieres nicht verletzen, dass es denn Tier Spaß mache, da sie es doch „lieben“ wie den eigenen Partner. Doch das Gegenteil ist wahr, denn das Verhalten dieser missbrauchten, in ihrem Wesen gespaltenen Tiere widerlegt all diese Behauptungen!

Zu den Autorinnen:

Nicole Schober wurde 1971 in Neuwied geboren und lebt zusammen mit ihrem Lebensgefährten in Bad Hönningen, Sie arbeitet als Verwaltungsangestellte in einem Krankenhaus und ist als Dozentin im Bereich der Eiwadtsenenbildung tätig. Sie ist selbst langjährige Hundebesitzerin und seit einigen Jahren, aktiv im Tierschutz tätig, Nebenberuflich ist sie Redakteurin bei der Zeitschrift „dogs4life- DAS Tierschutzforum“.

Doris Manne(wurde 1967 geboren, ist verheiratet, hat zwei Kinder und wohnt in Flieder. Seit Jahren hat sie sich denn Tierschutz verschrieben und ist Geschäftsstellenleiterin der „Nothilfe für Weiße Schäferhunde e.V“. Ls ihrer Freizeit ist sie aktive Hundesportlerin, anerkannte AusstelluggsrichterIn für Rassehunde und züchtet selber Weiße Schäferhunde.

Rosie
Clarissa von Reinhardt

Rosies Geschichte ist nicht nur die Geschichte einer Hündin, die über Jahre misshandelt und missbraucht wurde. Sie ist auch eine Geschichte von Menschen, die sich nach ihrer Befreiung verzweifelt darum bemühten, sie zurück - oder sollte man besser sagen überhaupt erst hinein - in ein hundewürdiges Leben zu führen, und es ist vor allem auch ein sehr persönliches Stück meiner Geschichte und der meines Mannes.

Mein Mann Burkhard und ich lebten in einem Bauernhaus zusammen mit unseren zwei Hunden Elsa und Chenook. Elsa, eine Mischung aus Gebirgsschweißhund und Boxer, kam als Welpe zu mir und war damals sehr krank. Sie wurde in die Praxis eines befreundeten Tierarztes gebracht, der der kleinen Hündin, die da schwer atmend in einem mit Decken ausgepolsterten Bananekarton lag nichtviel Chancen gab, es doch aber wenigstens versuchen wollte. Sie hatte Parvovirose, eine Viruserkrankung, die zu blutigen Brechdurchfällen führt und zumindest bei Welpen meistens mit dem Tod endet. Aber dieser kleine braune Hund wollte leben, kämpfte mit seiner ganzen Kraft, und so fragte mich unser Freund, ob ich bereit wäre, mich um ihn zu kümmern. Ich nahm Bananenkiste samt Hund mit nach Hause, baute meine Küche kurzerhand zum Krankenlager um, indem ich Nägel in die Holzbalken schlug, von denen die Infusionsflaschen herabgingen, und alles mit Plastikplanen auslegte, um besser reinigen zu können. Das kleine braune Wesen brauchte einen Namen, und so taufte ich sie nach einigem Überlegen Elsa, weil sie braun war wie eine Löwin und weil sie wie eine Löwin um ihr Leben kämpfte, was mich an die wunderbare Geschichte der Löwin Elsa von Joy Adamson erinnerte. Elsas Geschichte ist letztendlich eine eigene, hier sei nur erwähnt, dass sie diese Krankheit überlebt hat und seitdem bei mir (und später, als ich meinen Mann kennen lernte, bei uns) lebt.

Chenook kam einige Jahre später zu uns. Sein Vater war eine Mischung aus Hovaward und Schäferhund und seine Mutter ein Collie, und so wurde er ein stattlicher Rüde mit dem Wachtrieb des Hovaward und der Freundlichkeit und Sanftheit des Collies. Er gehörte einer Frau, die nach zweieinhalb Jahren fand, dass der Hund doch zu groß geworden sei und außerdem einige Verhaltensprobleme hatte, die sie zwar selbst verschuldet hatte, für die sie sich jedoch trotzdem nicht für zuständig befand. Kurzum: Er sollte weg und kam so zu mir.

So lebten wir also mit zwei Menschen und zwei Hunden im Chiemgau, bildeten eine glückliche Familie, und alles war bestens. Eines Tages überfiel mich eine Art Vorahnung. Ich hatte innerhalb einer Woche dreimal geträumt, dass ein weiterer Hund zu uns kommen würde, und fühlte intuitiv, dass dies nicht irgendein Traum war, sondern einer jener, die eine besondere Bedeutung hatten. Er forderte mich zum Handeln auf ich spürte, dass es irgendwo auf dieser Welt einen Hund gab, der darauf wartete, von mir gefunden zu werden. Es galt nur herauszufinden, wo dieser Hund war; denn darüber sagte mein Traum nichts. In verschiedenen Religionen findet sich die Aussage, dass unsere Träume und Visionen nur dann in die Realität kommen können, wenn wir sie dort verwurzeln. Mit anderen Worten: Ich musste die Information in die Welt tragen, dass ich nach einem Hund suchte - dann würden sich bestimmt Wege auftun, die zu ihm führen. Dies war meine feste Überzeugung und da ich reich gerade auf einer Seminarreise befind, nahm ich mir vor, allen Teilnehmern dieser Veranstaltung einfach zu erzählen, dass ich nach einem Hund suchte, und abzuwarten, was dann passierte.

Mein Plan kam mir logisch und doch verwegen vor. Irgendein Hund sollte es sein? Oder würde mir meine innere Stimme vielleicht doch noch ein paar mehr Informationen darüber geben können, welche Art von Hund es war, den ich da suchte? Ich konzentrierte mich, und die ersten Wörter, die mir einfielen waren „weiblich, Collie, es geht mir schlecht“. Ich suchte also einen weiblichen Collie, dem es irgendwie nicht gut ging. Und so gab ich es bekannt. Nach dem nächsten Theorieblock des Seminarthemas sagte ich beiläufig, dass Burkhard und ich bereit wären, noch einen weiteren Hund, - am liebsten aus dem Tierschutz, aufzunehmen und dass wir gern einen Collie hätten. Wenn jemand was wüsste, solle er uns doch einfach Bescheid geben. Darauf meldete sich ein Ehepaar, das mir eine Internetadresse gab: www.Collie-in-Not.de. Das sei die Homepage eines Vereins, der sich speziell um Collies aus dem Tierschutz kümmere, vielleicht würde ich dort etwas finden. Ich war zwar gespannt, was sich nun tun würde, nachdem ich meine Information in die Welt gegeben hatte, aber mit einer so schnellen Reaktion hatte ich nicht gerechnet. Natürlich war ich aufgeregt, hätte am liebsten sofort das Internet aufgerufen, hatte aber keine Gelegenheit dazu, da ich mich in einem Hotel befand, das diesen Service nicht anbot.

Gleich am nächsten Tag, als wir wieder im Chiemgau ankamen, rief ich die genannte Homepage auf und war neugierig, was mich erwarten würde. Ich klickte mich durch die verschiedenen Abteilungen bis zu den „Vermittlungen“ und rollte dort die Bilder und Beschreibungen der verschiedenen Hunde auf dem Bildschirm herunter. Und da war sie! Ich erkannte sie sofort. Eine Colliehündin, die ziemlich verschüchtert wirkend in einem Korb lag, mit einer kurzen, knappen Beschreibung, sie brauche erfahrene Hände, da sie sehr ängstlich sei. Kennen Sie diese innere Unruhe, die freudige Erregung, wenn Sie einfach wissen, ohne dies logisch erklären zu können, dass Sie auf dem richtigen Weg sind?! So ging es mir. Innerlich aufgewühlt, in freudiger Erwartung und gleichzeitig aufgeregt, rief ich sofort die angegebene Telefonnummer an, um mich nach „meinem“ Hund zu erkundigen. Nach endlos langem Klingeln nahm eine Dame am anderen Ende der Leitung ab: „Collie in Not, Koopmann, guten Tag.“ Ich erklärte, dass ich mich für die Hündin interessiere, bereits mehrere Hunde hätte und ganz bestimmt eine gute Hundemutter sein würde - mit Haus und großem Garten und allem, was ein Hundeherz so glücklich macht... und mir wurde gesagt, dass die Hündin wahrscheinlich gar nicht zu vermitteln sei, weil sie so schwer verhaltensgestört ist, dass es wohl kaum Hoffnung für sie gäbe. Frau Koopmann erklärte mir; dass Rosie (damals hieß sie noch anders, aber ich möchte ihren alten Namen nicht verwenden, denn für uns war sie immer Rosie) seit Wochen die meiste Zeit teilnahmslos in einem Korb liegen würde. In diesem Zustand des geistigen Abgetauchtseins befand sie sich fast immer, und wenn sie überhaupt einmal ansprechbar war, verlor sie beinahe den Verstand vor Angst. Es waren schon mehrere Hundexperten, Trainer etc. da gewesen, und jeder hatte nur kopfschüttelnd vor diesem Hund gestanden und keinen Rat gewusst. Ich solle mir die ganze Sache lieber noch mal überlegen, es stünden auch noch andere Colliehündinnen zur Vermittlung, die nicht ganz so verstört seien, denn vor kurzem hatte eiche Beschlagnehmung einer ganzen Scheune voll Hunde stattgefunden, von denen nun einige bei Collie in Not e.V. untergebracht worden waren. Rosie war eine davon.

Wir vereinbarten, dass ich mich am nächsten Tag wieder melden würde und mir bis dahin ganz genau überlegen sollte, ob ich mich wirklich auf ein so schwer verhaltensgestörtes Tier einlassen wolle. Später erfuhr ich dann, dass Frau Koopmann die

Zeit, die ich mir zum Überlegen nehmen sollte, nutzte, um sich über mich zu erkundigen. Ein aus ihrer Sicht verständlicher Schritt, denn sie wollte sicher sein, wem sie dieses Tier - wenn überhaupt - anvertraute. Man hatte bereits ernsthaft über eine Einschlüferung nachgedacht, obwohl man diesem Gedanken sonst keinesfalls nahe stand. Nur bei diesem Hund schien so alle Hoffnung verloren.

Ich schlief unruhig in dieser Nacht, überlegte, was mit diesem Hund wohl los war, warum ich so sicher war, dass er zu uns gehörte, auf was ich mich wohl einlassen würde usw. usw. - die Gedanken drehten sich schließlich im Kreis, und so beschloss ich, ihnen nicht weiter nachzuhängen, da ich sowieso nicht mit Sicherheit wissen konnte, was auf mich zukäme. Ich hatte mir Rosies Bild ausgedruckt und hingte es an meinen Schreibtisch. Am nächsten Morgen rief ich Frau Koopmann an und sagte, ich sei mir noch immer sicher, dass ich diesen Hund haben wolle, und so schlug sie mir vor, vorbeizukommen und mir erst einmal selbst einen Eindruck von Rosie zu verschaffen. Innerhalb weniger Tage verlegte ich alle meine Termine und machte mich gemeinsam mit einer Praktikantin auf den langen Weg vom einen Ende der Republik zum anderen, denn ich lebe im Chiemgau, kurz vor der österreichischen Grenze, und der Hund war in Ostfriesland

Die Fahrt war nervtötend und lang. Ich hatte geplant, so gegen 18.00 Uhr anzukommen, stattdessen erreichte ich das Haus von Collie in Not e.V. gegen 2.00 Uhr nachts. Unterwegs hatte ich mehrfach angerufen und versichert, dass ich auf "denn Weg sei und ganz bestimmt noch mit mir zu rechnen wäre. Die ganze Fahrt über war ich davon überzeugt, auf dem Weg zu meinem Hund zu sein, und als ich endlich mitten in der Nacht ankam, begrüßte ich die Koopmanns, die mir im Morgenmantel die Tür öffneten und mich herzlich willkommen hießen, nur mit einem kurz angebundenen „Ja, hallo...“ und fragte sofort nach dem Hund. Nochmals warnten sie mich, nicht enttäuscht zu sein, wenn ich Rosie sehen würde. Sie selbst hätten noch nie einen Hund gesehen, der so kaputt an der Seele sei. Ich antwortete nichts. Ich kann mich noch erinnern, dass ich dachte, dass ich schon viele „kaputte“ Hunde gesehen hatte, also würde mich auch dieser nicht aus der Fassung bringen.

Wir gingen durch den Hausflur, und hinten in einem Eck, abgeschirmt vom Trubel des normalen Alltagsgeschehens, lag Rosie in dem Korb, den ich schon auf dem Foto im Internet gesehen hatte. Stumm, bewegungslos, teilnahmslos, nicht ansprechbar, vollkommen abgetaucht in eine Welt, zu der niemand Zutritt hatte, in der sie niemand erreichen konnte. Dieser Hund hatte gründlich gelernt, sich der Realität zu entziehen. Was war bloß mit ihr geschehen?

Ich erinnerte mich an die Stationen aus Rosies Leben, von denen die Koopmanns wussten und die sie mir schon am Telefon erzählt hatten. Es war nur wenig über ihr bisheriges Leben bekannt, aber dieses Wenige reichte aus, dass ich mir in etwa vorstellen konnte, was sie erlebt hatte. Rosie wurde mit mehreren Collies und diversen anderen Hunden in einer Art ausgebauten Scheune gehalten. Insgesamt waren es um die 20 Hunde, die nur mangelhaft versorgt wurden und kaum Kontakt zu Menschen hatten. Rosie war vermutlich in der Halle geboren worden und hatte diese nie verlassen. Zum Zeitpunkt ihrer Befreiung durch die Beschlagnahmung eines Amtstierarztes war sie schon über fünf Jahre alt. Anhand ihres Gesäuges konnte man sehen, dass sie mit Sicherheit mehrfach Junge gehabt hatte, und im Ort war bekannt, dass ihr Besitzer und sein Gehilfe die Welpen aller Hunde, die regelmäßig kamen, gegen Bargeld oder Bierkisten eintauschten. Und noch? etwas war Gesprächsthema hinter

vorgehaltener Hand und allgemein bekamst - dass sich zumindest einer der Männer, wenn nicht beide, an den Hündinnen vergingen. Sexueller Missbrauch mit Hunden. Ich hatte bisher nur von Sodomie mit Pferden, Schafen oder Kühen gehört... und fragte mich, wie es denn überhaupt möglich ist, diese perverse Spielart menschlicher Sexualität mit Tieren zu praktizieren, die so kleine Geschlechtsorgane hatten gemessen an der Größe eines männlichen Penis. Aber dann fiel mir ein, dass ja auch nicht vor dem Missbrauch von Säuglingen zurückgeschreckt wird, und auch das ist ja völlig unvorstellbar.

Ja, all das zusammengenommen verstand ich, dass diese Hündin um zu überleben wahrscheinlich lernen musste, sich aus der Realität zu verabschieden. Abzutauchen in eine Welt, in der sie nicht erreichbar war für die Grausamkeit und die Schmerzen, die das Leben für sie bereithielt.

Ich wurde oft gefragt, ob ich imstande sei, mir vorzustellen, wie ein Mensch so etwas mit konnte - sich an diesem wehrlosen Tier zu vergehen. Ohja, ich konnte es mir vorstellen. Ich sah vor mir, wie Rosie angstvoll in einer Ecke der Scheune in sich zusammensackte, sobald sie die Schritte des Mannes hörte, der ihr wieder und wieder Schmerzen zufügte. Ich sah vor mir, wie er sie packte, sie an ihrem Fell festhielt, sie schlug, als sie noch die Kraft hatte, sich zu wehren oder doch wenigstens versuchte, zu fliehen und irgendwie davonzukommen. Ja, und ich konnte mir auch vorstellen, wie er von hinten kommend in sie eindrang und bei ihr eine widerliche, kranke Lust befriedigte, bei deren Gedanke und bildlicher Vorstellung mir übel wird. Und gerade deshalb habe ich, haben wir alle nicht das Recht, mit vor dem Gesicht geschlagenen Händen aufzustöhnen, dass wir von diesem widerlichen Elend nichts hören wollen. Rosie und all die vielen tausend Namenlosen, für die sie stellvertretend steht, mussten und müssen das ertragen, was wir nicht einmal beim Namen nennen wollen. Öffentlich tabuisiert, auch nur darüber zu reden. Das Verbotene, Kranke, Abstoßende. Und das wird sich niemals ändern, solange wir nicht bereit sind hinzuschauen, dem Ekel ins Gesicht zu sehen, die Dinge beim Namen zu nennen und endlich zu handeln. Denn die Anhänger dieser Praktiken sind da weniger zimperlich, sind im Internet bestens organisiert. Auf Ihren Websites geben sie sich gegenseitig Tipps und Anleitung für die Durchführung eines Verbrechens, das nach deutschem Recht keines ist. Eine gesetzliche Grauzone zu einem Thema, das die Menge so peinlich berührt und deshalb totgeschwiegen wird, dass wir vor lauter Schweigen sogar vergessen, die Täter zu verurteilen, um die Opfer zu schützen.

Ich hatte mir nach all den Schilderungen und Warnungen der Koopmanns versucht auszumalen, was mich erwarten würde, wenn ich Rosie zum ersten Mal gegenüber stehen würde. Ich hatte all die verängstigten Hunde vor Augen, die mir im Laufe der Jahre während meiner Arbeit im Tierschutz oder in meiner Hundeschule vorgestellt wurden, und versucht, mich auf das Schlimmste einzustellen, was ich imstande war, mir vorzustellen. Aber der Anblick dieses Hundes war schlimmer. Dieser Hund hatte keine Hoffnung. Jetzt und hier; in diesem Augenblick, wünschte er sich, tot zu sein, damit der Zustand der immerzu empfundenen Angst einfach aufhörte.

Ich war zu müde, um einen klaren Gedanken zu fassen, und beschloss daher, erst einmal ins Bett zu gehen. Die Koopmanns hatten ein Matratzenlager für mich und meine Begleiterin hergerichtet, auf das ich mich vollkommen erschöpft fallen ließ. Ich erinnere mich noch, dass mein letzter Gedanke vor dem Einschlafen war: „Du hast mich gerufen, ab jetzt hin ich da. Wir sind schon im gleichen Haus. Was immer kommen mag.“

Am nächsten Morgen schaute ich zuerst nach Rosie. Sie lag vollkommen unverändert im Korb, als hätte sie sich die ganze Nacht über nicht bewegt. Die Koopmanns erzählten mir, dass Rosie nur nachts in den Garten ging, wenn es vollkommen still im Haus war und sie ganz sicher war dass ihr niemand begegnen würde. Dann kam es sogar vor, dass sie mit den anderen Hunden, die ebenfalls aus der Scheune zu Collie in Not e.V gebracht worden waren, ausgelassen spielte. Ich setzte mich neben sie, streichelte sie und wusste nicht einmal genau, warum ich das tat. Vielleicht in der naiven Vorstellung, sie würde mich plötzlich anschauen und aus ihrer Erstarrung erwachen, wenn sie nur merkte, dass ich es gut mit ihr meinte? Natürlich tat sie das nicht. Sie hatte solche Angst, dass sie sogar den Atem anhielt, solange sie konnte, wenn man näher als etwa zwei Meter an sie heran kam. Daran änderte auch der von mir angewendete Tellington-Touch nichts, der sich sonst immer als Eisbrecher zwischen mir und sehr ängstlichen Tieren bewährt hatte.

Natürlich nahm sie auch keines der leckeren Käse- oder Wurststücke, die ich für sie vorbereitet hatte. Also versuchte ich es anders. Ich steckte ihr ein Käsestück zwischen Lefze und Zahnfleisch in den Mund und entfernte mich für 15 bis 20 Minuten - um den Käse bei meiner Rückkehr genau dort vorzufinden, wo ich ihn deponiert hatte. Sie war so weit weg von uns, von all dem um sich herum, dass sie nicht einmal ein Stück Futter, das ich ihr in den Fang gesteckt hatte, herunterschluckte. Ich war ziemlich verzweifelt. Vielleicht war es für diese Hündin wirklich das Beste, eingeschlafert zu werden? Konnte es sein, dass ich diesen ganzen Weg zu ihr nur deshalb zurückgelegt hatte, um einzusehen, dass man ihr nur noch damit helfen konnte, sie für immer aus diesem Leben zu verabschieden und auf die lange Reise in den Hundehimmel zu schicken? Die Koopmanns, die Praktikantin und ich grübelten und diskutierten stundenlang, denn keiner von uns ist normalerweise bereit, einen körperlich gesunden Hund zu euthanasieren. Andererseits - konnte man in Rosies Fall denn überhaupt von gesund sprechen? Dieser Hund war krank. So krank an der Seele, wie es ein einsames Wesen auf dieser Welt nur sein konnte.

Auf keinen Fall wollte ich nach nur wenigen Stunden mit ihr eine solche Entscheidung fällen. Schließlich ging es um ihr Leben. Ich bin immer wieder entsetzt, wie leichtfertig manche Menschen den Tod eines ihnen anvertrauten Tieres entscheiden. Das wollte ich nicht. Ich rief Martina Albert an, eine gute Hundetrainerin und lange Freundin, und erzählte ihr die ganze Geschichte - und dass ich nun in Ostfriesland vor diesem Hund saße und nicht weiter wisse. Ich bat sie, all ihre Termine abzusagen und auf dein schnellsten Weg herzukommen, was sie auch tat. Auch sie musste ein paar hundert Kilometer zurücklegen, und so dauerte es einen halben Tag, ehe sie eintraf. Auch sie war müde und erschöpft bei ihrer Ankunft und fassungslos von dem Anblick, der sich ihr bot, als sie Rosie in ihrer Ecke liegen sah. Glaubte Rosie sich unbeobachtet, webte sie mit ihrem schmalen zierlichen Kopf Achterschlingen in die Luft. Sobald sie wahrnahm, dass sie beobachtet wurde, stellte sie sogar diese Bewegung ein.

Wieder versuchten wir, sie zu einer Reaktion zu animieren, indem wir ihr ein Käsestück in den Fang legten und gingen. Nach dem vierten Versuch an diesem Tag war es verschwunden, als wir nach einigen Minuten zurückkamen. Es war tatsächlich weg, sie hatte es gefressen. Können Sie sich mehrere erwachsene Menschen vorstellen, die zu Tränen gerührt feststellen, dass ein Hund es geschafft hatte, ein Stück Käse herunterzuschlucken?! Ich fragte mich, wie es nun weitergehen sollte und wie

bedeutungsvoll diese erste Regung von ihr wohl war, da brachte es Martina auf den Punkt. Sie sagte: „Es ist noch Leben in ihr... und wo Leben ist, ist Hoffnung. Du hast mich gebeten, hierher zu kommen, damit ich Dir rate, was Du tun sollst. Mein Rat ist, gib diesen Hund nicht auf. Versuch, Rosie zu helfen. Ich weiß auch nicht, wie. Aber es ist noch Leben in ihr...“ Schon während sie sprach, wusste ich, dass sie Recht hatte. Jegliche Überlegung über eine eventuelle Einschläferung verbot sich, seit Rosie das Stück Käse heruntergeschluckt hatte. Es war Leben in ihr.

Ich ging mit Ruhe und in vollkommener Klarheit zu den Koopmanns in die Küche und erzählte ihnen, was geschehen war und dass ich mich entschlossen hätte, Rosie aufzunehmen und alles zu versuchen, sie zurück in ein gutes Leben zu bringen. Natürlich war vollkommen klar, dass ich diesen Hund nicht einfach ins Auto setzen und mitnehmen konnte. Es gab eine Menge vorzubereiten. Zunächst besorgte ich aus einer nahe gelegenen Tierklinik Medikamente, die Rosies Nervenkostüm in eine Art Wattebausch packten. Die Anflutung des Mittels würde mehrere Tage dauern, und so fuhr ich nach Hause, um dort alles vorzubereiten. Das Grundstück musste so gesichert werden, dass Rosie bei eventuellen Panikattacken nicht flüchten konnte. Alle Teppiche wurden verräumt, denn zumindest in der ersten Zeit war nicht damit zu rechnen, dass Rosie stubenrein sein würde. Nach zahllosen Telefonaten zwischen Ostfriesland und Südbayern wurde sie schließlich am 26. Dezember 2000 zu uns gebracht. Klaus Koopmann fuhr den langen Weg mit ihr, und als die beiden ankamen, waren wir alle erstaunt, wie scheinbar gut sie die Reise überstanden hatte. Sie ließ sich aus dein Auto in den Garten und - nach einer langen Pfütze - von dort ins Haus tragen. Dort lief sie zwar geduckt und hektisch herum, suchte sich dann aber relativ schnell eine ruhige Ecke und legte sich auf eine Decke, die wir dort bereit gelegt hatten. Schon glaubten wir, das Schlimmste sei vielleicht doch schon überstanden und alles würde doch einfacher, als bisher angenommen. Die folgende Nacht zeigte, dass wir mit dieser Hoffnung vollkommen falsch gelegen hatten.

Rosie beantwortete den Stress des Transportes und des Ankommens in einer fremden, nicht vertrauten Umgebung mit einem Zusammenbruch des Immunsystems. Sie bekam blutigen Durchfall und erbrach sich in stündlichen Abständen blutig. Sogar ihre Tränenflüssigkeit war rötlich gefärbt, da die Aderchen im Augenhintergrund platzten. Wir waren sehr erschrocken, holten natürlich sofort den Tierarzt - an einen Transport von Rosie war ja gar nicht zu denken - und der stand nach unzähligen Untersuchungen und Laborbefunden ebenso ratlos wie wir vor der Tatsache, dass dieser Hund, der vor unseren Augen regelrecht ausblutete, klinisch gesund war. Die Kot- und Urinproben waren in Ordnung, keine Verwurmung, kein bakteriologischer oder mykotischer Befund, und auch die Blutwerte deuteten auf keine spezielle Erkrankung hin. Sie blutete einfach, wurde immer schwächer. Der Durchfall und das Erbrochene gaben einen bestialischen Gestank von sich, der inzwischen unser ganzes Haus erfüllte und uns nachts oft weckte. Als Burkhard und ich die dritte beinahe schlaflose Nacht damit verbrachten, Kot, Urin und Erbrochenes vom Boden unseres frisch renovierten Hauses zu putzen, fragte ich mich, wie lange er das wohl noch mitmachen würde. Wir waren erst seit ein paar Monaten ein Paar, und ich wusste zwar, dass er sehr tierlieb und sehr geduldig war, aber andererseits war ich mir nicht sicher, wie lange er einer derartigen Belastungsprobe standhalten würde. Während wir also in Nachthemd und Schlafanzug auf allen Vieren über den Fußboden putzten und ich gerade diesen düsteren Gedanken nachhing, ob er auch

solche Härten mit mir bereit zu leben war, sagte er gegen 3.00 Uhr morgens in all dem Chaos zu mir: „Gut, dass Rosie zu uns gekommen ist. Wer weiß, ob andere Leute das mitgemacht hätten.“

Was für ein Mann! Einfach, ruhig und klar wischte er mit diesem einen Satz all meine Sorgen um die verdreckte Küche, die schlaflosen Nächte und meine erst vor kurzem begonnene Ehe weg. Er war an meiner Seite, verstand, dass ich niemals aufgeben würde, und hatte auch selbst keinen Zweifel daran, dass dieser Hund zu uns gehörte und all das hier irgendeinen Sinn hatte, den wir vielleicht noch nicht ganz verstanden, der aber in jedem Fall da war.

Der Tierarzt kam täglich vier- bis fünfmal, um nach Rosie zu sehen. Sie wurde zusehends schwächer, aber sie kämpfte, und da war etwas Neues in ihrer Ausstrahlung - sie wollte leben. Am fünften Tag ließen Durchfall und Erbrechen nach, ab dem siebten Tag konnte Rosie wieder löffelweise breiige Nahrung zu sich nehmen. Nach insgesamt zwölf Tagen war sie über den Berg. Und nun begann die eigentliche Arbeit, denn es galt, Rosie in unseren Alltag zu integrieren.

Sie lernte in winzigen Schritten. Der erste Schritt war, dass sie selbstständig in den Garten ging, wenn auf dem Weg dorthin niemand zu sehen war. Sie musste durch die Küche, in der sie sich während ihrer Krankheit ihren Stammplatz ausgesucht hatte, den sie bis zu ihrem Tod einige Jahre später beibehielt, über den Flur, durch den Rahmen der Haustür nach draußen. Wir öffneten also alle Türen weit, gingen in ein an den Flur angrenzendes Zimmer oder klemmten uns zwischen Tür und Flurwand, bis sie durchgesaust war. Dass alles bereit und niemand mehr im Weg war signalisierten wir ihr durch ein lang gezogenes „Rosiiii“, bei dessen Ertönen sie sich auf den Weg machte. Nach einigen Wochen wurden diese Gänge durch die Küche und über den Flur ruhiger, nicht mehr so gehetzt, und sie genoss es sichtlich, im Garten zu sein. Die Haustür unseres Hofes stand immer offen, Tag und Nacht, damit die Hunde und Katzen jederzeit raus konnten. Eines Morgens wurde ich wach und schaute durch das Küchenfenster nach draußen, während ich mir meinen morgendlichen Tee kochte. Es war etwa 5.00 Uhr in der Früh, und auf der taufriischen Wiese im Garten wälzte sich Rosie, strampelte mit allen Vieren in der Luft und hatte zum ersten Mal ein Lächeln im Gesicht. Nach einer Weile stand sie auf, schüttelte sich und lief schnüffelnd durch den Garten. Als sie mich sah, fuhr sie kurz zusammen, aber da ich mich nicht weiter rührte, ging sie dann doch weiter durch den Garten und kam schließlich wieder rein, um sich auf ihren angestammten Platz zu legen.

Wie bringt man einen solchen Hund dazu, mit spazieren zu gehen? An ein Losgehen von zu Hause aus war natürlich nicht zu denken. Noch immer hatte Rosie mehrere Panikattacken täglich, die durch Nichtigkeiten wie ein flatterndes T-Shirt, das zum Lüften herausgehängt worden war, oder ein bestimmtes Geräusch ausgelöst werden konnten, und wenn sie in Panik kam, dann rannte sie. Wir mussten also ein Gelände finden, dass ein solches Rennen möglich machte, ohne sie in Gefahr zu bringen; denn alle Auslöser für eine Angstattacke auszuschließen, war unmöglich. Aber wie kriegten wir sie ins Auto, um zu einem solchen Gelände zu kommen?

Rosie zu tragen, war praktisch unmöglich, denn das wurde meist mit Angstkoten beantwortet. Nach langen Überlegungen und Diskussionen fuhr wir unseren Wagen durch den Garten ganz dicht vor die Terrassentür, die von der Küche nach draußen führte. Dann folgte der vertraute Ruf „Rosiiii“. Wir hofften, dass sie einfach den anderen Hunden hinterher in das Auto springen würde, wenn es keinen anderen Weg gab. Allerdings kam uns dieser Plan sehr verwegend vor, und es war eher der Mut der Verzweiflung, der uns das

probieren ließ. Es klappte! Rosie zögerte zwar einen Augenblick, sprang dann aber zu Elsa und Chenook ins Auto. Wir fuhren in ein weitläufiges Waldgebiet und öffneten mit klopfenden Herzen die Autotür. Was, wenn sie anfang zu laufen und sich nicht mehr einfangen ließ? Aber welche Chance hatten wir sonst? Ihr ein Brustgeschirr und eine Leine anzulegen, war zu diesem Zeitpunkt undenkbar! Ich hatte es einmal im Garten versucht. Schon das Anlegen des Geschirrs war schwierig, Rosie erstarrte sofort und tauchte wieder in die Leere des Seins ab. Schließlich lief sie durch den Garten zurück auf ihren Liegeplatz in der Küche, fing dort aber augenblicklich damit an, dieses ungewohnte Ding an ihrem Körper anzuknabbern. Beim nächsten Versuch hängte ich eine sehr lange Leine an das Geschirr, um sie an das Körpergefühl der Begrenzung zu gewöhnen. Als sie das Ende der Leine erreichte und bemerkte, dass sie „gehalten“ wurde, drehte sie vollständig durch. Sie sprang wie ein Wildpferd in die Leine, schrie, kotete und war nicht mehr ansprechbar. Ich ließ die Leine nach wenigen Sekunden los, Rosie raste in die Küche und verkroch sich den Rest des Tages. Sie ging nicht einmal mehr in den Garten. Es blieb uns also gar nichts anderes übrig, als sie mit den anderen laufen zu lassen und darauf zu vertrauen, dass sie sich Elsa und Chenook schon so weit angeschlossen hatte, dass sie den beiden einfach hinterherlief und alles machte, was die taten - und so war es auch. Am Ende des Spaziergangs sprangen Elsa und Chenook wieder in das Auto, und Rosie tat es ihnen nach, obgleich es ihr schwer fiel und sie zuerst mehrfach von einer Pfote auf die andere auf der Stelle getreten war, ehe sie schließlich zum Sprung ansetzte. So liefen die Spaziergänge viele Monate lang, immer nach dem gleichen, für Sicherheit gebenden Ritual: alle zusammen einsteigen, Auto fahren, alle zusammen aussteigen, alle zusammen spazieren gehen, alle zusammen einsteigen, Auto fahren, alle zusammen aussteigen. Das alles lief perfekt, solange alles genau geplant und an seinem Platz war. Aber schon kleinste Veränderungen brachten Rosie vollkommen aus dem Konzept, und sei es nur, dass das Auto andersherum stand oder drei Meter weiter geparkt war als gewohnt.

Als Rosie etwa fünf oder sechs Monate bei uns war, wurde sie läufig. Dabei hielt sie sich so sauber, dass wir das erst bemerkten, als sie sich mit Chenook paarte. Denn auch der hatte keine besonderen Anstalten gemacht. Wozu auch? Schließlich musste er seiner Angebeteten nicht nächtelang nachjaulen, wie er es sonst tat, denn die lag ja neben ihm auf dem Teppich. Auch das noch! Was nun?

Normalerweise bin ich überhaupt kein Freund von der Idee, noch mehr Hunde in die Welt zu setzen, als es eh schon gibt. Immer wieder diskutiere ich auf meinen Seminaren über die Unsinnigkeit der Zucht, solange allein in deutschen Tierheimen über 300.000 Hunde auf ein neues Zuhause warten. 300.000 verlorene Seelen, die dringend darauf warten, von einem Menschengefunden und geliebt zu werden. Wer will da mit welchem Argument rechtfertigen, noch mehr Hunde zu produzieren?!

Andererseits bin ich auch kein großer Anhänger der Abtreibung - weder beim Menschen noch beim Tier. Sicher gibt es Situationen oder medizinische Indikationen, die eine Abtreibung rechtfertigen, und es liegt mir vollkommen fern, über andere zu urteilen, die sich aus gutem Grund - oder auch leichtfertig und wenig durchdacht - für eine Abtreibung entscheiden. Aber dennoch ist das für mich ein schwieriges Thema, das ich nicht „einfach so“ entscheide. Ich war mir ziemlich sicher, dass Rosie erfolgreich gedeckt worden und nun tragend war. Die Flut von ungewollten Hunden ließ mich an eine Kastration mit Abtreibung denken, der Gedanke an das ungeborene Leben in Rosies Bauch davor zurückschrecken. Während meiner Tätig -

keit in verschiedenen Tierarztpraxen hatte ich diese Operation dutzendfach selbst mit durchgeführt und wusste daher ganz genau, wovon ich sprach. Es ist kein schöner Anblick, wenn die bereits mit Kopf und Pfötchen entwickelten Jungen, die man durch die Gebärmutterhaut atmen sehen kann, herausgeschnitten und einfach entsorgt werden. Meiner Meinung nach sollte man das nicht auf die leichte Schulter nehmen. Und dann kam mir noch ein Gedanke: In all diesem Elend, in dem Rosie in dieser Scheune gelebt hatte, dem Missbrauch ihres Besitzers ausgesetzt, hatte sie doch mehrfach Junge gehabt. Vielleicht war das etwas, das sie nicht nur kannte, sondern auch liebte?! Vielleicht hatte die Aufzucht der Jungen sie am Leben gehalten? Turid Rugaas, eine bekannte Trainerin aus Norwegen, war gerade bei uns zu Besuch, und wir diskutierten viel über all diese verschiedenen Aspekte des Themas. Schließlich sagte sie mir, dass sie glaube, dass es gut für Rosie sein würde, die Jungen zu bekommen und sich dieser Aufgabe widmen zu können. Ich fühlte das Gleiche, und so beschlossen wir, sie nicht operieren zu lassen. Tatsächlich beobachteten wir, dass sich Rosie durch die Trächtigkeit veränderte. Ihre Bindung an Chenook wurde viel intensiver und enger. Wo er war, war sie. Es war rührend und anmutig zugleich. In der vierten Trächtigkeitswoche fiel mir auf, dass Rosie unruhig war, stark hechelte, viel trank und offensichtlich Kreislaufprobleme hatte. Ich berührte ihre Schnauze, die heiß und trocken war. Sofort holte ich das Fieberthermometer und maß fast 41°C! Ab in die Tierklinik. Die Föten waren abgestorben, befanden sich in jaucheähnlichem Zustand in Rosies Bauch, es war zu einer Infektion gekommen. Operiert werden konnte sie nicht, solange das Fieber so hoch war. Wir mussten es schnell herunterbekommen, denn viel Zeit zum Warten hatten wir auch nicht. Ich drehte damals gerade das Video „Gemeinsam unterwegs“, die Filmcrew stand um mich herum, während ich um das Leben meines Hundes bangte, weinte, verzweifelte, versuchte, mich wieder zusammenzureißen und wieder ein Stück des Drehbuchs abzuarbeiten. Es war grauenhaft. Und in all diesem Chaos wurde ich auf einmal ruhig und wusste, dass Rosie nicht sterben würde. Nicht hier und jetzt, ihre Zeit war noch nicht gekommen. Ich kann nicht erklären, woher diese Gewissheit plötzlich kam. Es war wie eine innere Stimme, Intuition - ich hinterfrage es nicht, ich nehme es an und vertraue darauf, dass es schon irgendwie richtig ist. Rosie hat die Operation überlebt und war schon wenige Tage später wieder recht munter, wollte sogar mit spazieren gehen. Sie blieb immer in Chenooks Nähe, schnüffelte interessiert im Gras, genoss es offensichtlich, sich morgens in das tauftische Gras zu legen. Genau ein Jahr nach ihrer Ankunft bei uns, am 26. Dezember 2001, bellte sie das erste Mal. Ich war nicht dabei, welche Enttäuschung. Burkhard rief mich ganz aufgeregt vom Spaziergang am Flussufer aus an und sagte: „Stell Dir vor, Rosie hat gerade ein Mal gebellt! Ich konnte es gar nicht fassen und fragte natürlich genau nach allen Details. Er hatte für Chenook und Elsa ein paar Schneebälle geworfen, denen diese mit lautem Gekläff hinterherjagten. Durch die aufgekratzte Stimmung angesteckt, bellte plötzlich auch Rosie. Aufgeregt rief ich bei den Koopmanns an, um ihnen die Neuigkeiten zu berichten. Immer wenn Rosie sich weiterentwickelte, irgendetwas Besonderes in ihrem Leben passierte, rief ich sie an, und so hatte sich inzwischen eine Freundschaft entwickelt, obwohl wir uns nur einmal persönlich begegnet waren. Am Telefon sprachen wir über viele, auch sehr persönliche Dinge, und jedes Gespräch begann und endete immer mit Rosie.

Die hatte inzwischen viele Fortschritte gemacht. Sie hatte sich an das Tragen eines Brustgeschirres gewöhnt und konnte auch schon an einer drei Meter langen Leine gehen. Das Auto musste nicht mehr direkt vor die Tür gefahren werden, sondern Rosie ging mit den anderen durch den Garten über den Hof zum Wagen und stieg dort ein. Sie bewegte sich in der Wohnung von einem Raum in einen anderen, blieb nicht mehr ausschließlich auf ihrem Stamplatz in der Küche. Wir konnten sie streicheln, ohne dass sie zusammenzuckte oder die Luft anhielt - sie genoss es sogar, wenn man sie sanft berührte. Wenn ich Veranstaltungen im Haus hatte, holten wir sie manchmal in den Seminarraum. Hierzu mussten alle ganz still sein. Dann kam Rosie vorsichtig herein, legte sich in einen der herumstehenden Körbe und fand es offensichtlich gut, dabei zu sein. Sie nahm inzwischen auch angebotene Leckerchen, und der Höhepunkt der Fressensentwicklungsstufe war erreicht, als sie das erste Mal klaute! Ich war übergücklich! Dieser Hund, der noch immer die meiste Zeit seines Lebens ruhig und still auf seiner Decke lag, hatte Initiative gezeigt und sich ein großes Stück Käse vom Tisch geklaut, als niemand in der Küche war. Toll! Super! Sofort rief ich die Koopmanns, Turid und Martina an, um ihnen diese großartigen Neuigkeiten zu erzählen. Während dieser Telefonate wurde mir bewusst, dass ich wunderbare Menschen zu meinen Freunden zähle, die sofort verstehen, warum ich mich so sehr darüber freuen kann, dass ein Hund Futter vom Tisch geklaut hat. Alle waren begeistert und freuten sich über Rosies Erfolg.

Es gab noch weitere Fortschritte in diesem ersten Jahr. Im Umgang mit anderen Hunden war sie wundervoll. Sanft und zurückhaltend kam sie einfach mit jedem gut aus. Deshalb hatte ich sie schon ein paar Mal mit auf den Hundeplatz genommen, wenn ich Gruppenstunde hatte. Sie durfte auf dem 10.000 m großen, eingezäunten Gelände herumlaufen und hatte Kontakt zu Menschen und Hunden. Die Kunst bestand anfangs darin, sie wieder an die Leine zu bekommen, wenn ich gehen wollte. Ich näherte mich ihr immer mit ihrem „Spezialruf“: „Rosiiii“, und ging langsam auf sie zu, während ich ihr die Leine deutlich sichtbar zeigte, damit sie einschätzen konnte, was ich von ihr wollte. Meistens klappte das ganz gut, und ich hatte sie innerhalb von zwei bis drei Minuten an der Leine. Sie ließ sich darum hinfallen, wo sie gerade war und wartete mit geducktem Kopf, bis der Karabiner eingehängt war. Dann rappelte sie sich wieder hoch und lief mit mir mit. Aber einmal kam es zu einem Zwischenfall: Jemand hatte das Haupttor für wenige Sekunden offen gelassen, als Rosie gerade in der Nähe war: Sie lief hinaus und fand sich plötzlich in einer nicht ritualisierten und unbekanntenen Situation wieder, was eine Panikattacke bei ihr auslöste. Sie fing an zu rennen. Ich rannte ihr nach, so schnell ich konnte, aber natürlich war sie viel schneller. Und umso mehr ich hinter ihr herrannte, um so schneller wurde sie. Denn bei allen Fortschritten blieb ihr eines bis zum Tod: Sie konnte es nicht ertragen, wenn jemand hinter ihr war, geschweige denn sich dabei noch annäherte. Die Erinnerung an den Missbrauch war offensichtlich sofort präsent. Man konnte sehen, wie sie vollkommen durchdrehte, wenn jemand hinter ihr stand oder liefs- insbesondere, wenn dies ein Mann war. Ansonsten hatte sie übrigens erstaunlicherweise vor Männern nicht mehr oder weniger Angst als vor Frauen, was mich eigentlich wunderte. Es hatte also keinen Sinn, weiter hinter ihr her zu rennen und sie dabei nur immer weiter vorwärts zu treiben. Ich lief zurück zum Auto, fuhr um den Häuserblock herum und kam so schließlich vor sie. Ich stieg aus, versuchte sie durch Rufen in ihrer abgetauchten Wahrnehmung zu erreichen, doch sobald sie mich sah, sauste sie kreuz und quer durch das Viertel. Sie rannte quer über die Stra-

ße, durch Gärten, wieder auf die Straße und schließlich geradewegs auf die Bahnschienen zu. Ich hatte mindestens so viel Panik wie sie und wählte schließlich die einzige Möglichkeit, die ich in diesem heillosen Durcheinander noch sah, indem ich mich mit einem Hechtsprung auf sie stürzte und die Leine einhängte. Es war furchtbar. Rosies entsetzter Augenausdruck, als ich sie packte und festhielt. Sie schrie, versuchte zu entkommen. blieb schließlich regungslos auf dem Asphalt liegen, als sie merkte, dass sie nicht weg kam. Sofort schoss mir durch den Kopf: „So ungefähr muss es in der Scheune zugegangen sein, wenn er kam...“ Ich trug sie zurück ins Auto und weinte fast die ganze Rückfahrt, weil ich immerzu an die Todesangst in ihren Augen denken musste, als ich mich auf sie geworfen hatte. Tausendmal entschuldigte ich mich bei ihr und versuchte ihr zu erklären, dass ich einfach verhindern musste, dass sie auf die Schienen lief. Ich hatte Angst, ihr Vertrauen für immer verloren zu haben. Zu Hause angekommen sauste sie auf den Stammplatz in der Küche und schlief stundenlang. Es war ein unruhiger Schlaf sie träumte viel, winselte, lief mit ihren zarten Colliepfötchen. Wohin wohl? Fort von ihm, fort von mir oder fort vor ihrer Erinnerung? Ich weiß es nicht... Am nächsten Tag benahm sie sich wieder wie immer, und mir fiel nicht nur ein Stein, sondern ein ganzer Felsbrocken der Erleichterung vom Herzen.

Wieder vergingen einige Monaten der vielen kleinen Wunder, die jeder Entwicklungsschub mit sich brachte. Eines Tages begann Rosie, mit den anderen Hunden zu rennen, wenn diese bei einem Spaziergang oder im Garten tobten. Sie bellte dabei aus vollem Herzen, schmiss sich bei der Morgenrunde ins taufrische Gras und strampelte voller Lebenslust bellend mit den Pfötchen in der Luft. Inzwischen war Jule bei uns eingezogen. Jule ist eine Mischung aus Dalmatiner und Whippet, die ihr Zuhause verloren hatte, weil ihrem zuckerkranken Herrchen beide Beine amputiert werden mussten und er sich deshalb nicht mehr um sie kümmern konnte. Er liebte den Hund über alles, behandelte sie gut, hatte aber in ihrer Ernährung und Erziehung viele Fehler gemacht. So war sie nicht nur sehr dick, sondern auch übermäßig ängstlich, weshalb sie jeden Menschen und einige Hunde anknurrte. Außerdem war sie nicht stubenrein und bellte aufgrund ihres schwachen Nervenkostüms viel. Mit anderen Worten: Sie war nicht gerade ein Vorzeigehund, als es darum ging, ein neues Zuhause für sie zu finden. Ihr Besitzer dachte schon ernsthaft darüber nach, den Hund und sich selbst umzubringen, denn der Gedanke, seine heiß geliebte Hündin in ein Tierheim zu stecken, war ihm unerträglich. Über eine befreundete Trainerin, die von der ganzen Geschichte hörte, kam Jule zu uns, und so erweiterte sich unser Hundebestand auf vier. Die Eingliederung des Neuankömmlings in die bereits bestehende Gruppe war unspektakulär, und so gingen wir nun mit einem Hund mehr spazieren. Jule versuchte oft, Rosie zum spielen zu animieren, aber Rosie ging darauf nur selten ein. Entweder war sie bei Chenook, oder sie schnüffelte vor sich hin und hing ihren Gedanken nach.

Es wurde Herbst, und die Walnussbäume in unserem Garten hingen voll mit Früchten. Elsa, Jule und Chenook „grasten“ oft regelrecht unter den großen Bäumen, knackten sich Nüsse, fraßen begeistert das innere und spuckten die Schalen wieder aus. Häufig fand ich auch morgens in den Körbchen Nusschalen, von denen ich vermutete, sie stammten von Elsas nächtlichen Ausflügen zu den Bäumen. Weit gefehlt! Eines Nachts, so gegen 3.00 Uhr, wurde ich wach. Als ich durch das Haus taperte, fiel mir auf, dass Rosie nicht zu sehen war. Also schaute ich wieder durch das Küchenfenster in den Garten, ob sie irgendwo zu sehen war. Was ich dann beobachtete,

erstaunte mich wirklich. Sie lief unter dem Baum herum, sammelte zwei bis drei Walnüsse in ihrem Fang, trug sie in den großen Korb im Flur, knackte sie in aller Ruhe, fraß das Innere und holte die nächsten Nüsse. Unglaublich! Woher konnte sie das?! Wie kam ein Hund, der den größten Teil seines Lebens in einer Scheune weg gesperrt worden war, auf diese Idee, dieses zielgerichtete Handeln? Woher wusste sie, dass sie Walnüsse mochte? Hatte sie das Knacken und Fressen den anderen Hunden abgeschaut und dann einfach selbst ausprobiert? Ein Rätsel - und ein Geschenk, das alles beobachten zu können. Denn Rosie war ja nicht „nur“ missbraucht worden, - sondern war zusätzlich auch noch den Großteil ihres Lebens eingesperrt gewesen und litt unter dem so genannten Kaspar-Hauser-Syndrom, das man auch als Deprivationsschaden bezeichnet. Das bedeutet, dass dieser Hund in seinen wichtigsten Prägungsphasen der Welpen- und Jugendentwicklung kaum Möglichkeiten hatte, irgendetwas kennen zu lernen, und deshalb die einfachsten Dinge für ihn angstbesetzt waren.

In der kynologischen Fachliteratur findet sich immer wieder, dass diese Hunde zeitlebens problematisch bleiben, oftmals angst-aggressiv werden, meistens gar nicht in ein normales Leben geführt werden können, weil sie den einfachsten Umweltansprüchen nicht gerecht werden können. All das stimmt nicht. Rosie holte nach - und das Interessante war, dass dies immer in Schüben passierte. Ganz lernintensive Phasen, in denen sie sich deutlich weiterentwickelte. Und dann wieder Ruhephasen, in denen sich das nun wieder neu Hinzugelernte offensichtlich setzen und festigen musste. Und diese Schübe kamen und gingen bis zu ihrem Tod. Erst eine Woche bevor sie starb, setzte sie sich mit uns und den anderen Hunden auf den Teppich vor den brennenden Kamin und zeigte ganz deutlich, dass sie dicht bei uns sein wollte. Nach mehr als vier Jahren zum ersten Mal.

Rosies Vertrauen in uns und vor allem Chenook war inzwischen so weit gefestigt, dass sie sogar mit uns auf Reisen ging. Mehrfach hatten wir sie mit dabei, wenn wir zu Hundewanderungen in den Bayerischen Wald aufbrachen. Auch die Wanderungen selbst ging sie mit - immer darauf bedacht, dass kein menschliches Wesen hinter ihr lief.. Solange sie das Schlusslicht der Gruppe bildete, ging es ihr gut. Völlig egal war es ihr übrigens, ob ein anderer Hund oder eine unserer Katzen hinter ihr lief.

Als Rosie etwas mehr als zweieinhalb Jahre bei uns war, bekam sie plötzlich hohe Fieberschübe, fraß nicht mehr und machte einen vollkommen geschwächten Eindruck. Natürlich sausten wir wieder sofort mit ihr in die Tierklinik. Die Diagnose klang zunächst nicht so schlimm: Borreliose. Wir wissen, dass wir in einem Gebiet mit sehr vielen Zecken leben, von denen auch viele Träger dieser Krankheit sind, und ich kannte aus meinem Kundenkreis einige Hunde, die Borrelioseträger waren, ohne lebensgefährlich zu erkranken. Aber bei Rosie war es leider nicht so. Die Krankheit nahm innerhalb kürzester Zeit einen dramatischen Verlauf. Ihre Gelenke schwellen an und schmerzten. Ihr Kopf und ihre Beine schwellen sogar so stark an, dass die Haut aufplatze und das darunter liegende Gewebewasser abließ. Es sah aus, als würden sich kleine Bäche ihren Weg über Rosies Kopf bahnen. Das Ganze war immer wieder von extrem hohen Fieberschüben begleitet und zog sich trotz intensiver Behandlung über viele Wochen. Zweimal wäre sie beinahe gestorben, rappelte sich aber immer wieder hoch. Dreimal stand ich vor ihr und fragte mich, ob ich sie nicht einschläfern lassen sollte, um ihr weiteres Leid zu ersparen, aber ein Blick in ihr verquollenes Gesicht reichte aus, um mich wissen zu lassen, dass sie leben wollte.

Es war unglaublich. Nie zuvor habe ich einen Hund erlebt, der bei so schwerer

Krankheit und so großen Schmerzen derart in sich ruhend und klar „Ja“ zum Leben sagte. Ich fragte mich, woher sie diese Kraft und Stärke nahm, und auf einmal wusste ich es. Ich hatte Rosie vom Tropf abgehängt, damit sie aufstehen und ein wenig herumlaufen, eventuell sogar in den Garten gehen konnte, und tatsächlich rappelte sie sich hoch - und ging zu Chenook, der einige Meter von ihr entfernt lag. Mit einem Aufstöhnen ließ sie sich neben ihn fallen, worauf er sie vorsichtig beschnupperte und mit seiner ruhigen Art einfach bei ihr war. Sie liebte ihn, sie liebte ihn abgöttisch, und ich bin überzeugt davon, dass er der Grund dafür war, dass sie unbedingt weiterleben wollte. Sie hatte ihre große Liebe gefunden.

Rosie wurde zunächst wieder gesund, und die Bindung zu Chenook war durch die Zeit der Krankheit noch enger geworden. Wo immer er war, war sie. Stand er auf, um den Raum zu wechseln, ging sie mit. Ging er in den Garten oder in den ersten Stock, lief sie ihm nach. Ja, auch das Treppensteigen hatte sie so innerhalb kürzester Zeit gelernt. Er ging hoch, und sie wollte bei ihm sein, also ging sie ihm nach. So lernte sie das Treppensteigen.

Es folgten einige ruhigere Monate, in denen alles seinen gewohnten Gang lief. Rosie verzauberte mit ihrer Art einfach jeden Menschen, der sie kennen lernte. Viele Freunde, Verwandte, Seminarteilnehmer Hundeschulenbesucher, selbst Handwerker, die aus irgendeinem Grund ins Haus kamen, waren fasziniert von ihrem Wesen. Bei allem Dreck, all dem Elend, das sie durchlebt hatte, war sie nur sanft und gut. Die Energie, die sie ausstrahlte, entsprach der reinen Liebe, wie wir sie in verschiedenen Religionen, Mythen und Sagen beschrieben finden. Sie hat viele Menschen Güte und Verzeihen gelehrt. Sie selbst lernte immer weiter. Inzwischen wusste sie, wie man die Klickverschlüsse an den Schultaschen der Auszubildenden öffnet! Die eilig entwendeten Pausenbrote wurden in ruhige Ecken des Gartens getragen und sorgfältig ihrer Verpackungen entledigt, bevor sie gefressen wurden. Oft habe ich gesehen, wie die „Bestohlenen“ mit vor Rührung leuchtenden Augen zugesehen haben, wie Rosie auf Diebstour ging und eilig mit ihrer Beute davon zog. Ich erinnere mich noch an einen Tag, als ihr ganzes Fell über und über mit Zuckerguss verklebt war, weil sie das Gebäck einer Mitarbeiterin stibitzte hatte. Mit liebenswürdiger Miene legte sie sich wieder auf ihre Decke im Büro, als sei gar nichts. Wir alle liebten diese Momente und freuten uns so sehr über ihre Fortschritte. Bei den Spaziergängen bellte sie inzwischen wie verrückt. Oft rief ich bei den Kooptnanns an, um ihnen zu erzählen, dass wir jetzt gerade im Schnee tobten oder bei Sommerhitze badeten, und sie hörten Rosie im Hintergrund bellen, die voller Begeisterung die Hänge rauf und runter sauste. Es war wundervoll.

An einem heißen Sommertag gingen Burkhard und ich mit den Hunden im beinahe ausgetrockneten Flussbett spazieren. Der Wasserstand war so niedrig, dass nur eben die Füße umspült wurden. Im Hintergrund war die Bergkette zu sehen, Wald und Wiesen um uns herum - ein Schauspiel der Natur, soweit das Auge reichte. Alle Hunde tobten im Wasser, Rosie spielte ausgelassen mit Chenook, Elsa, Jule und Shorty (Hund Nummer fünf, der inzwischen bei uns lebte) liefen durch das seichte Wasser. Es war einer der goldenen Augenblicke meines Lebens, und ich werde den tiefen Frieden und das große Glück, das ich in diesem Moment empfand, nie vergessen. Welch ein Privileg, so leben zu können. In dieser wunderschönen Gegend, mit all den Tieren, die hier bei uns ihr Glück und ihren Frieden gefunden haben, und mit dem Mann an meiner Seite, den ich liebte und der mich liebte. Unweigerlich

dachte ich an Rosie. Auch ich hatte schon die Schattenseiten des Lebens kernen gelernt

und wusste dieses Glück um so mehr zu schätzen. Ob es ihr genauso ging, ob sie ähnlich fühlte?

Einige Tage später geschah wieder etwas Besonderes. Rosie schaute mir zum ersten Mal ins Gesicht, nahm direkt Blickkontakt mit mir auf. Dreieinhalb Jahre lebte sie nun bei uns, ehe sie mich das erste Mal direkt anschaute. Ganz ruhig, einen Moment lang. Dann schaute sie wieder weg. Es blieb das einzige Mal in all der Zeit, die wir miteinander lebten.

Unser Tierarzt sagte immer, dass Rosie so viel durchlebt und überlebt hatte, so viele Krankheiten überstanden, dass sie sicher steinalt werden würde. Leider hat er nicht Recht behalten. Das lange Ende begann mit einem merkwürdigen Geräusch, das Rosie beim Schlucken produzierte. Irgendwann fiel es mir auf. Es hörte sich beinahe an, als ob jemand bei geschlossenem Mund rülpsen würde. Merkwürdig hohl. Innerhalb von ein, zwei Wochen war es deutlich öfter zu hören, und so machte ich mich wieder auf den Weg in die Tierklinik. Zunächst wusste keiner der Ärzte etwas mit diesem komischen Geräusch anzufangen. Rosies Blutwerte waren gut, sie fraß bei absolut gesegnetem Appetit - wenn auch begleitet von diesen Geräuschen - und war munter wie immer. Die Hinterhand schleifte und wackelte ein ganz klein bisschen mehr als sonst, aber das war für einen Hund in ihrem Alter (sie war inzwischen neun Jahre alt) nicht so außergewöhnlich, dass es uns Sorgen gemacht hätte. Aber dann kam ein Verdacht auf, der mir den Hals zusammenschnürte. Mysathenia gravis, eine Krankheit, die zwar selten, aber gerade bei Collies eben doch manchmal vorkommt. Die Symptome äußern sich - medizinisch laienhaft ausgedrückt - ähnlich wie bei der Multiplen Sklerose beim Menschen. Die Muskeln erschlaffen nach und nach - und unaufhaltsam. Bei Rosie am stärksten an der Hinterhand und an der Speiseröhre. So entstand ein so genannter Mega-Ösophagus, eine erschlaffte und dadurch extrem geweitete Speiseröhre. Die Speiseröhre ist ein Schlauch, der sich durch Kontraktion der Muskeln weitet und wieder verengt und damit den Futterbrei nach unten abschluckt und den Eingang zum Magen öffnet und wieder verschließt. Das merkwürdige Geräusch, das wir seit Wochen hörten, entstand dadurch, dass die Muskeln immer mehr erschlafften und sich dadurch viel Luft in der lose hängenden Speiseröhre befand. Der Mageneingang schloss sich nicht mehr richtig, weshalb Magensäure in die Speiseröhre aufstieg und deren Schleimhaut regelrecht verätzte. Diese Krankheit war nicht heilbar, im besten Falle war sie zeitlich hinauszuzögern. Ich fragte den Tierarzt, wie viel Zeit Rosie noch habe, aber er wagte keine Prognose. Es gibt Hunde mit Mega-Ösophagus, die bei spezieller Fütterung jahrelang weiterleben können. Aber bei Rosie war der Krankheitsverlauf extrem und bezog sich außerdem nicht nur auf die Speiseröhre, sondern auch auf die Hinterhand, die merklich tauber und gefühlloser wurde.

Rosie kämpfte, und so kämpften wir mit ihr. Wir besorgten ein ganzes Arsenal an Medikamenten. Sie wurde ab sofort in vielen kleinen Portionen über den Tag verteilt gefüttert. 30 Minuten vor jeder Futtergabe erhielt sie eine milchige Flüssigkeit, die ihr in den Fang gaben und die sie abschluckte - sie schützte vor der aufsteigenden Magensäure. Alle möglichen Tabletten mussten in bestimmten Dosierungen zu bestimmten Tageszeiten gegeben werden. Ein- bis zweimal pro Woche kam der Tierarzt zu uns nach Hause, um sie zu akupunktieren. So hofften wir, den Krankheitsverlauf verlangsamen zu können, wenn er schon nicht aufzuhalten war. Es gab gute und schlechte Tage. Rosie genoss die guten, an denen sie mit spazieren ging, sogar

spielte, und ertrug die schlechten, an denen sie sich bis zu zehn Mal am Tag übergab, um das Erbrochene dann unverdrossen wieder aufzuessen. Sie wollte leben.

An einem Wochenende, an dem Turid Rugaas wieder bei uns zu Besuch war, um ein Seminar zu geben, ging es Rosie so schlecht, dass ich dachte, sie würde die nächsten ein bis zwei Tage nicht überleben. Ich wollte bei ihr sein und fragte Türid, ob sie das Seminar ohne meine Mitarbeit bestreiten könne. Sie willigte ein, und ich war erleichtert, bei Rosie bleiben zu können. Ich saß bei ihr auf der Decke, holte Chenook zu uns in die Küche, telefonierte stündlich mit der Tierklinik. Es wurde immer schlimmer. Ich rief Burkhard an, dass auch er seine Arbeit unterbrechen und nach Hause kommen möge. Als er ankam, saßen wir bei Rosie und beschlossen, mit ihr in die Klinik zu fahren. Es ging ihr elend schlecht, und wir glaubten nicht, dass wir sie lebendig wieder mit nach Hause nehmen würden. Wir hatten beide einen dicken Kloß ins Hals, als wir sie ins Auto trugen und losfuhren. Noch nie hatten wir einen Hund irgendwo anders sterben lassen als zu Hause. Das war - und ist - mir sehr wichtig. Ich will nicht, dass ein von mir geliebtes Wesen seine letzten Stunden oder Minuten in der Anonymität einer Tierarztpraxis erleben muss. Für die meisten Hunde handelt es sich dabei auch noch um einen Ort, den sie aus unschönen Erfahrungen heraus fürchten. Aber es ging Rosie so schlecht, dass ich es nicht verantworten konnte, einfach weiter abzuwarten, und der Tierarzt, der zu uns nach Hause gekommen wäre, hatte keinen Dienst. Wir trugen sie in den Behandlungsraum, die diensthabende Ärztin war erschrocken über ihren schlimmen Zustand. Eine Röntgenaufnahme zeigte, dass sich die Muskelerschlaffung der Speiseröhre dramatisch fortgesetzt hatte. Wir fragten, ob sie uns zur Einschläferung raten würde, und sie sagte, eine medizinische Indikation sei in jedem Fall gegeben, auch wenn der Hund zurzeit noch nicht in akuter Lebensgefahr sei. Burkhard und ich hatten uns zu Rosie auf den Boden gesetzt und baten, mit ihr allein sein zu dürfen. Als die Ärztin gegangen war, saßen wir einfach nur da und redeten kaum ein Wort. Und plötzlich wussten wir es - hier und jetzt und vor allem nicht so, weit fort von zu Hause, würde unser Röschen nicht sterben. Ihre Zeit war bald abgelaufen, aber noch war es nicht so weit. Wir waren uns völlig sicher über dieses Gefühl, und so trug Burkhard sie ins Auto, und wir fuhren mit ihr nach Hause. Chenook begrüßte sie mit einem sanften Wedeln, und Rosie erholte sich innerhalb von drei Tagen wieder. Sie hatte noch fünf weitere Monate! Gute Monate voller Fortschritte und Lebensfreude mit nur wenigen schlechten Tagen. Fast jeden Tag sprachen Burkhard und ich darüber, wie froh wir waren, auf unser „Bauchgefühl“ gehört und sie an jenem Tag wieder mit nach Hause genommen zu haben.

Am 08. Februar 2005 ging Rosies Zeit hier bei uns zu Ende. Innerhalb einer Woche hatte sich ihr Zustand dramatisch verschlechtert, und die Speiseröhre war so weit erschlafft, dass sie auf die Luftröhre drückte. Rosie drohte zu ersticken, und wir liebten sie viel zu sehr, als dass wir ihr einen solch qualvollen Tod antun würden. Unser Tierarzt und Freund kam abends zu uns nach Hause, um sie in ihrer gewohnten Umgebung in Anwesenheit der ihr vertrauten Familie einzuschläfern. Obwohl mir vollkommen klar war, dass die Entscheidung hier und jetzt richtig war, brauchte ich fast eine Stunde, ehe ich zustimmen konnte, die tödliche Injektion zu setzen. Ich war wie betäubt vom Schmerz des Abschiednehmens. Ich hätte ihr noch so viele schöne Jahre gewünscht, sie liebte das Leben, warum musste dieser wundervolle Hund all dies Furchtbare erleben, und warum blieb ihr nicht noch etwas mehr Zeit? Fragen über Fragen, auf die

es natürlich keine Antwort gab. Es war wie es eben war, und damit galt es zu leben. Sie schlief ruhig ein, Chenook, Burkhard und ich waren bei ihr. Es war an der Zeit.

Wir hatten sie auf ihrer Lieblingsdecke aufgebahrt und Kerzen um sie herum aufgestellt, damit sie den Weg in den Hundehimmel hell erleuchtet gut finden möge. Rosie hat vielen Menschen viel bedeutet, und so kam mir die Idee, einige von ihnen anzurufen, um ihnen von Rosies Tod zu erzählen und sie zu bitten, ebenfalls Kerzen für sie aufzustellen. 17 Menschen rief ich an, erst später wurde mir bewusst, dass ich alle erreicht hatte, die ich anrief.

Die Nachricht von Rosies Tod verbreitete sich rasend schnell. In den folgenden Tagen bekamen wir beinahe zweihundert E-Mails, Briefe und Anrufe von Menschen, die sie irgendwann kennen gelernt hatten und in deren Herzen sie einen Platz gefunden hatten. Alle sagten, wie außergewöhnlich dieser Hund gewesen war, wie viel er ihnen bedeutet hatte und wie traurig sie darüber waren, dass Rosie nun nicht mehr da sein würde, wenn sie das nächste Mal zu einem Seminar oder Besuch kämen. Und etwas ganz Besonderes war geschehen. Die 17 Personen, die ich an dem Abend, als sie starb, angerufen hatte, hatten nicht nur Kerzen angezündet, sondern ihrerseits Leute angerufen und die wieder ebenfalls welche. Wir wissen es nicht ganz genau, aber es haben wohl in etwa 100 Haushalten in Deutschland, Österreich und der Schweiz Kerzen für Rosie gebrannt. Was für ein außergewöhnlich schöner Abschied für einen außergewöhnlichen Hund.

Wir wussten zu diesem Zeitpunkt schon, dass wir das Bauernhaus verlassen und in ein anderes Haus umziehen würden. Bisher waren wir zwischen beiden Wohnorten gependelt, und Rosie liebte den einen ebenso wie den anderen. Beide Häuser hatten große Gärten, und so beschlossen wir, Rosie in dem Garten zu begraben, den wir weiterhin bewohnen würden, denn sie sollte weiterhin an unserem Leben teilhaben können. Sie war nun seit 14 Stunden tot, und als Burkhard sie ins Auto trug, lief Chenook mit und legte sich neben sie in den Wagen, ganz ruhig und selbstverständlich war er bei ihr, so wie er es immer gewesen war. Alle anderen Hunde blieben im Garten und schauten uns nach, machten aber keine Anstalten mitzukommen. Als wir Rosie beerdigten, schaute Chenook noch einmal in das Grab hinab, wo sie mit ihrer Lieblingsdecke und ein paar persönlichen Gegenständen von uns lag, und winselte kurz. Dann drehte er sich um und ging einfach. Zu Ostern, dem Fest der Auferstehung und des ewigen Lebens, schmückten wir ihr Grab und fassten es mit schönen Steinen ein. Seitdem wächst ein wunderschöner Rosenbusch darauf. Sie ist jeden Tag bei uns und wird es immer sein.

Zur Autorin:

Clans a v. Reinhardt lebt und arbeitet seit mehret zwanzig Jahren mit Hunden, 1993 gründete sie animal learn, eine Organisation, die aus einem Netzwerk von Hundeschulen, einer Ausbil-
dnngsstä" tue f ir Hundetraueicr, einest Seminaizemxrn, einem Verlag für kinologische Fachliteratur
und weiteren kleinen Zweigen rund um das Thema Hund besteht. Sie ist eine gefragte Referentin ist
In- und Ausland, Fachbuchautorin und engagierte Tierschützerin, die durch zahlreiche Medienauftritte
einem breiten Publikum bekannt wurde. Ihr besonderes Interesse gilt dem Dnining von Hunden, die
durch falscheHaltungsbedingtmrgen verlraltensaugallig wurden. Sie lebt gemeinsam mit ihrem Dlanr;
frir f Hwtden, vier Katzen und sechs Pferden irrt Chienrgarr! Oberbayern und ist unter [www.artinall-](http://www.artinall-learn.de)
learn.de erreichbar:

Der Fall „Emma“

Thomas Kopsieker

Der Job des Lokalredakteurs entspricht im Tagesgeschäft nur selten den Klischeevorstellungen, die sich die fernsehverzogene Öffentlichkeit von ihm macht. Nicht die große, ohne Rücksicht auf die eigene Sicherheit oder gar Gesundheit, Leib und Leben gefährdende selbst recherchierte „Story“ ist das täglich Brot der Redakteure und Reporter regionaler Tageszeitungen. Fast immer geht es in der Berichterstattung um die Aufbereitung und Wiedergabe von Informationen aus so genannten offenen Quellen. Diese Quellen können Erklärungen von Firmensprechern sein, Pressekonferenzen, amtliche Verlautbarungen oder Pressemitteilungen, wie sie beispielsweise die Polizei mehrmals täglich - früher per Fax, heute per Onlineservice - an die Redaktion übermittelt. Das bedeutet nicht, dass der Lokalredakteur nicht etwa „heiß“ auf die Exklusivgeschichte ist, aber angesichts der heute meist sehr dünnen Personaldecke in den Redaktionen sind Recherchen, die über zwei bis drei Telefongespräche hinausgehen, ein Luxus, den man sich einfach nicht allzu oft leisten kann. Die Recherchen im Fall „Emma“ waren durchaus nicht ungewöhnlich aufwändig, aber er unterschied sich doch von nahezu allem, was ich in meiner langjährigen Praxis als Polizeireporter erlebt hatte.

Am Freitag, 18. März 2005, ich war gerade auf einer Pressekonferenz, meldete sich ein aufgebracht Mann in der Lokalredaktion Bielefeld-Süd der Neuen Westfälischen Zeitung. Er berichtete meinem Kollegen Sebastian Kaiser; man habe ihm in der Nacht zu Donnerstag ein Schaf gestohlen. Das müsse in die Zeitung, vielleicht habe ja jemand etwas beobachtet und könne Hinweise auf den oder die Täter geben. Gerd P., so der Name des Mannes, hinterließ seine Telefonnummer und bat darum, sich mit ihm in Verbindung zu setzen. Verschwundene Tiere sind nun nicht unbedingt der Stoff aus dem Aufmachergeschichten gemacht sind, dafür kommt es einfach zu häufig vor, dass Hunde, Katzen und Vögel, aber auch Schafe oder Ziegen entlaufen oder entwendet werden. Deshalb zögerte ich zunächst ein wenig, als mir mein Kollege von dein Fall erzählte und mir den Zettel mit P.'s. Telefonnummer in die Hand drückte.

„Der Mann war wirklich nett, und er macht sich echt Sorgen um sein Schaf, meinte Kaiser, „außerdem handelt es sich nicht um ein namenloses Herdentier sondern um ein Schaf mit Familienanschluss. Das Tier heißt übrigens „Emma“, fügte er grinsend hinzu. Wie mein Kollege, fand ich die Geschichte zu diesem Zeitpunkt noch recht lustig und bastelte in Gedanken schon an einer, wie ich fand, witzigen Überschrift „Schaf Emma entführt-bislang keine Lösegeldforderung“ oder „Schafnapper holt Emma von der Weide“. So oder so ähnlich könnte man sicher das Leserinteresse für eine an sich eher dünne Story wecken. Ich griff zum Telefon und rief P. an. Wir verabredeten uns noch für denselben Nachmittag am Tatort, einer von P. gepachteten Weide am Rande eines landwirtschaftlich geprägten Vororts von Bielefeld.

P., der sich tatsächlich als der nette unkomplizierte Typ herausstellte, als den mein Kollege ihn beschrieben hatte, zeigte mir „Emmas Reich“ und schilderte mir noch einmal detailliert, was passiert war. Das verschwundene Schaf „Emma“ war nicht die einzige Bewohnerin des eingezäunten, etwa 4.000 Quadratmeter großen Areals. Die saftige Wiese mit altem Baumbestand, auf der ein großräumiger Stall Schutz vor Wind und Wetter bot, teilte sie sich mit einer Artgenossin und einer Ponystute. „Das ist unser Stück Natur, unsere heile Welt, in

der meine Familie und ich uns erholen und Kraft schöpfen für das hektische Leben, das uns heute alle auf Trab hält“, sagte P..

Am frühen Freitagmorgen war Gerd P., der bei der Stadtverwaltung beschäftigt ist, noch vor Dienstbeginn, wie jeden Tag, zu seiner Weide gefahren, um die Tiere zu füttern. Dabei entdeckte er, dass „Emma“ verschwunden war. „Die anderen Tiere waren ganz aufgeregt“, berichtete er. „Könnte es vielleicht sein, dass das Schaf vielleicht einfach ausgebüchst ist“, fragte ich. „Nein, Emma ist gestohlen worden“, antwortete der Hobbylandwirt, „da drüben sind die Ganoven durch“. Er zeigte mir eine Stelle im Zaun, an der das Drahtgeflecht ganz offensichtlich mit einer Metallschere aufgeschnitten und dann zur Seite gebogen worden war. „Nein“, wiederholte P. noch einmal, „die haben unsere Emma einfach bei Nacht und Nebel aus ihrem Stall geholt“.

Warum entführt jemand ein Schaf? Er könne sich nur vorstellen, dass jemand das Tier wegen seines Fleisches gestohlen habe, mutmaßte P.. Entweder, um es selbst zu essen, oder um es an ein Restaurant zu verkaufen. „Aber“, so der 47-Jährige, „so richtig viel Ahnung kann der Dieb nicht gehabt haben, Emma ist nämlich hochtragend und das Fleisch eines tragenden Schafes schmeckt nicht, das kauft ihm garantiert kein Koch ab.“

So traurig das Verschwinden des Schafes auch für P. und seine Familie sein mochte, auch zu diesem Zeitpunkt stufte ich die Geschichte eher noch als das ein, was zynische Journalisten als „weiche Nachricht“ bezeichnen, also eine Nachricht, die eigentlich gar keine ist, aber trotzdem veröffentlicht wird, weil sie einen gewissen Unterhaltungswert besitzt.

Entsprechend fiel dann auch mein erster Bericht im „Fall Emma“ aus. Auf gut 65 Zeilen erfuhr die Öffentlichkeit von der nächtlichen Entführung eines arglosen Schafes. Ich hatte in dem Artikel noch ein wenig über die befremdlichen kulinarischen Geschmacksverirrungen einiger Krimineller gewitzelt und das ganze mit einem Foto illustriert, für das sich der arme Gerd P. meinem Wunsch entsprechend mit traurigem Gesichtsausdruck neben „Emmas“ allein zurück gelassene, noch trauriger als ihr Besitzer drein blickende Artgenossin gestellt hatte. Zu diesem Zeitpunkt ahnte niemand, ich am allerwenigsten, dass der Fall „Emma“ eine ganz andere Wendung nehmen würde, die keinerlei Anlass zu Heiterkeit und albernen Witzchen geben sollte. Das ist eigentlich erstaunlich, hatten doch die Medien, unter anderem auch meine Zeitung, in den zurückliegenden Monaten immer wieder einmal über heimtückische, nächtliche Angriffe auf Tiere berichtet. Vielleicht fiel deshalb der Zusammenhang nicht sofort ins Auge, weil die Tiere in den anderen Fällen nicht entführt wurden. Es handelte sich fast immer um Pferde oder Esel, die die Nacht auf einer Koppel oder Weide verbracht hatten und morgens von ihren Besitzern mit oft schweren Verletzungen im Unterleibs- und Genitalbereich aufgefunden wurden. Ein Anfangsverdacht, dass „Emma“ möglicherweise doch nicht aus materiellen Gründen gestohlen worden war, keimte, als ihr Besitzer Gerd P. am Montag nach Erscheinen des ersten Artikels in der Redaktion anrief und Interessantes berichtete. Bei einem Gespräch mit seinem Nachbarn hatte er erfahren, dass die „Emma“-Entführung offenbar kein Einzelfall war. Ich traf mich noch einmal mit ihm, hörte mir die Geschichte an und schrieb einen weiteren Artikel:

„Emma“ nicht das erste Opfer
Ummelner Schafdiebe schlugen vor drei Wochen schon einmal zu.

Ummeln. Bei den Ummelner Viehdieben handelt es sich möglicherweise um Serientäter. Darauf deuten erste Ermittlungsergebnisse hin. Wie diese Zeitung bereits am Freitag exklusiv berichtete, hatten unbekannte Ganoven in der Nacht zu Donnerstag das hochtragende Schaf „Emma“ aus seinem Stall an der Listerstraße entwendet. Jetzt hat sich herausgestellt: „Emma“ ist nicht das erste Entführungsoffer.

Vor drei Wochen verschwand auf ähnliche Weise ein Schaf von einer Weide die nur etwa 200 Meter vom Grundstück des „Emma“-Besitzers Gerd P entfernt ist. „Ebenfalls bei Nacht und Nebel“, berichtet P. und fügt hinzu: „Und auch dieses Schaf war hochtragend.“ Dieser Fall von Schafraub nahm dann eine ebenso unerwartete wie auch mysteriöse Wendung. Der Besitzer des gestohlenen Schafes erzählte etwa zehn Tage später seinem Tierarzt von dem Diebstahl. Der Veterinär gab darauf hin einen interessanten Hinweis: In Holtkamp an der Kreuzung Brockhagener Straße/ Weserstraße hatten Anwohner ein hilflos umherirrendes, scheinbar herrenloses, Schaf aufgefunden. Ein Holtkämper Landwirt kümmerte sich um das Tier, erfuhr der Mann. Als der Besitzer des gestohlenen Schafes daraufhin zu dem Bauernhof fuhr, gab es ein fröhliches Wiedersehen. Tatsächlich handelte es sich bei den „herrenlosen“ Schaf um das ihm abhanden gekommene Tier. Allerdings befand es sich in einem erbarmungswürdigen Zustand. Es war total entkräftet, und seine dicke, einst flauschige Wolle war völlig verfilzt. Aber die böseste Folge der Entführung sollte noch kommen: Nur wenige Tage nachdem es wieder aufgetaucht war, verlor die werdende Schafmutter ihre Lämmer: Seitdem Gerd P vom Schicksal des Schafes seines Nachbarn weiß, hat er wieder Hoffnung geschöpft, dass auch seine „Emma“ noch nicht durch den Messerstich eines Schafschlächters oder -schächters ihr erst sechs Jahre währendes Leben ausgehaucht hat.

„Ich vertraute dass die Diebe das Schaf meines Nachbarn einfach ausgesetzt haben, als sie merkten, dass das Tier tragend war“, sagt P. Ein tragendes Schaf sei nämlich für den Verzehr völlig ungeeignet, begründet er diese Annahme „Schafdiebe, die ein tragendes Schaf stehlen, sind genau so dämlich wie Autodiebe, die ein Auto ohne Räder klauen“, setzt er noch einen drauf. Obnein gehört der Schafdiebstahl nicht zu den lukrativsten Verbrechen. „Ein ausgewachsenes Schaf kann man völlig legal für etwa 150 Euro kaufen“ erläutert P, „da dürfte der Erlös, den man für ein gestohlenen Tier erzielen kann, nicht allzu hoch sein.“

Auch wenn sich der materielle Schaden, den Gerd P. erlitten hat, also durchaus in Grenzen hält, ist er dennoch sehr traurig und verbittert. „Emma gehört zu unserer Familie, der Gedanke dass sie jetzt in irgendeinem Keller geschlachtet wird, ist unerträglich.“

„Emma ist wieder da.“ Als mich Gerd P, ein paar Tage später mit dieser Nachricht überraschte, klang seine Stimme gleichzeitig erleichtert und zornig. Man hatte das Schaf gefunden, aber es ging ihm sehr schlecht. Was mich aufhorchen ließ: Emma war unter ähnlichen Umständen wie das Schaf des Nachbarn aufgefunden worden. Ein Tierarzt stellte fest, dass der unbekannte Täter das Tier sexuell missbraucht hatte.

Ober diese dramatische Wendung im Fall „Emma“ erfuhren unsere Leser am nächsten Morgen Folgendes:

Perverser missbraucht „Emma“

Entführtes Schaf schwer verletzt in Hollen aufgefunden.

Ummeln. Umorstellbar: Das vor einer Woche aus seinem Stall entführte Schaf „Emma“ wurde offenbar von einem perversen Tierschänder missbraucht. Fünf Tage nach seinem Verschwinden ist das sechsjährige Schaf im benachbarten Hollen gefunden worden. „Emma“ hat ihr Martyrium lebend überstanden. Aber sie ist schwer verletzt.

Nachmittags um 15.30 Uhr geht bei „Emmas“ Besitzern, der Ummelner Familie P ein Anruf der Gütersloher Polizei ein. Auf dem Gelände des Gestüts Ebbeslob in Hoblen habe man ein verletztes Schaf

aufgefunden, teilte der Beamte der 17-jährigen Ann-Katrin P mit und fügt hinzu: „Das könnte doch das von Ihnen vermisse Tier sein.“ Als Gerd P. wenig später an dem Gutsbof eintrifft, wird aus dieser Vermutung Gewissheit. „Ich habe gleich gesehen, dass es unsere Emma war; berichtet der 47-Jährige, „und sie hat mich auch erkannt.“

Doch die Wiedersehensfreude währt nur kurz. Schnell stellt P fest, dass das Tier in einem beklagenswerten Zustand ist. „Die ganze Unterleibsregion war blutverschmiert, sie hatte sichtlich starke Schinerzen, so der Hobbylandwirt. Ein hinzugerufener Tierarzt leistet erste Hilfe und stellt fest, dass Emma tiefe Schnittverletzungen im Genitalbereich hat. Er spritzt dein Tier Antibiotika und ein Schmerzmittel. Außerdem macht er einen Abstrich. „Zur Beweissicherung, sagt P und hofft: „Vielleicht kann der Täter, wenn er mal gefasst wird, dann durch eine DNA-Analyse überführt werden.“

Ganz vorsichtig und behutsam wird die verletzte „Emma“ in einem mit viel Stroh ausgepolsterten Anhänger heim nach Ummeln transportiert. In ihrem vertrauten Stall wird sie stürmisch von ihrer Gefährtin, dem ebenfalls sechs Jahre alten Schaf „Resi“, begrüßt. Aber „Emma“ ist total verstört und ängstlich, kauert sich in eine Ecke und blöket jammernd vor sich hin. Nur als AnnKatrin P ihr eine Schüssel mit Futter und einen Eimer Wasser hinhält, erwacht „Emma“ kurz aus ihrer Apathie und frisst und trinkt gierig. „Dieses Schwein hat ihr offenbar nicht mal einen Schluck Wasser gegeben“ sagt Gerd P, wer weiß, was das arme Tier in der Gewalt dieses Gestörten alles durchgemacht hat. „Mit viel Liebe und guter Pflege wollen die P.s der gepeinigten „Emma“ jetzt helfen, wieder auf die Beine zu kommen. „Aber, so P, noch ist sie nicht über den Berg.“

Wie berichtet, ist vor vier Wochen schon einmal in Ummeln ein Schaf entführt und ein paar Tage später wieder ausgesetzt worden. Auch dieses Tier war hochtragend. Die Polizei nimmt den Fall sehr ernst. Zwischen mehreren Polizeidienststellen gibt es inzwischen einen regen Informationsaustausch. So wird geprüft, ob es Zusammenhänge mit den Taten des „Eselschänders von Verl“ oder den Aktivitäten des unbeimlichen Pferdeschlitzers gibt, der unter anderem auch im Dezember 2004 eine Stute an der Buchkampstraße schwer verletzt hat. Das Kriminalkommissariat Süd bittet um Hinweise.

Zwei Wochen später, „Emma“ war mittlerweile ihren schweren Verletzungen erlegen, überschlugen sich die Ereignisse. Am Sonntag, 10. April erhielt ich mittags einen Anruf. Am anderen Ende der Leitung war ein Mann, dessen Identität ich auf Gründen des Informantenschutzes nie preisgegeben habe und natürlich auch jetzt nicht verraten werde. Nur soviel: Es handelt sich um einen Mann, der in mir wegen einer vor langer Zeit von mir geschriebenen Geschichte den „Redakteur seines Vertrauens“ sah. Er arbeitete im Dunstkreis von Justiz und Strafvollzug und hatte mir in den vergangenen Jahren immer mal wieder vertrauliche Informationen aus diesem Bereich zukommen lassen. Ich hatte den Mann mehrfach persönlich getroffen und ihn als zuverlässigen Informanten kennen gelernt, war jedoch nie soweit gegangen, seine Tipps ungeprüft und durch offizielle Quellen verifiziert zu übernehmen.

Der Informant war diesmal sehr aufgeregt, was darauf hindeutete, dass es sich um eine dickere Geschichte handeln musste. In der Tat. „Wir haben wie immer nie miteinander gesprochen“, sagte er, und dann sprudelte es schon aus ihm heraus: „Sie haben den Tierschänder!“ Mein Herz schlug höher, aber mein erster Gedanke war: „Oh Mist, und das an einem Sonntag, wo ich garantiert niemand erwische, der mit die Sache offiziell bestätigt.“ Der Informant schien irgendwie zu ahnen, welcher Gewissenskonflikt mich da plagte und sagte beruhigend: „Sie können ganz sicher sein, die Sache ist absolut wasserdicht.“ Dann erzählte er mir, dass die Kripo einen im offenen Strafvollzug einsitzenden Strafgefangenen als den lange gesuch-

ten Tierschänder überführt habe. Er nannte mir sogar den Namen des Mannes und erläuterte Details des Ermittlungsverfahrens, die ein Außenstehender nicht hätte wissen können. Ich glaubte dem Mann, beschloss aber, die Sache auf jeden Fall vor einer Veröffentlichung noch einmal von einer zweiten Quelle bestätigen zu lassen. Das erwies sich als schwierig. An einem Sonntagnachmittag sind die Pressestellen von Polizei und Justiz nicht besetzt. Das Telefon wird vom Pförtner bedient, der in der Regel mit Panikattacken auf Anrufe von Journalisten reagiert. Dennoch versuchte ich es. Manchmal, wenn man Glück hat, sitzt auch an Sonntagen einer der leitenden Leute an seinem Schreibtisch, und wenn man ganz viel Glück hat, ist es sogar jemand, den man gut kennt, und der bereit ist zu plaudern. Dieses Glück hatte ich an diesem Tag nicht. Der panische Pförtner der Justizvollzugsanstalt bat mich, es doch am Montagmorgen noch einmal zu versuchen. Der Anruf beim Dienstgruppenleiter der Leitstelle der Polizei brachte da schon etwas mehr. Er bestätigte mir immerhin, dass es eine neue Entwicklung im Fall des Tierschänders gegeben habe und kündigte an, dass man für Montag eine Pressekonferenz zu diesem Thema plane. Vor dieser Pressekonferenz werde man keine weiteren Auskünfte geben, das sei so abgesprochen. Jetzt war ich so gut wie sicher, dass die Angaben meines Informanten stimmten, auch wenn noch ein kleines Restrisiko blieb.

Ich setzte mich mit meinen Kollegen in der Redaktion in Verbindung und kündigte an, dass ich ihnen an meinem dienstfreien Wochenende den Aufmacher liefern würde. Die hatten mittlerweile von der Polizei die Einladung zu der Pressekonferenz bekommen und waren natürlich begeistert von der Idee, diese Story schon einen Tag früher als die anderen Medien exklusiv zu bringen. Mit einer Gefühlsmischung aus Triumph und einer gewissen Beunruhigung setzte ich mich an den Rechner und schrieb die Geschichte von der Überführung des Tierschänders, der bereits bei seiner Festnahme hinter Gittern saß. Am Montagmorgen erfuhren 300.000 Leser, dass die Jagd nach dem Mann, der monatelang Tiere missbraucht hatte, endlich beendet war. Ich muss zugeben, dass ich in dieser Nacht nicht besonders gut geschlafen habe. Obwohl ich überzeugt war, dass die Geschichte stimmte, hatte ich doch gegen die journalistische Sorgfaltspflicht verstoßen, als ich die nur auf einer einzigen, noch dazu nicht zitierfähigen Quelle beruhenden Informationen als Fakten vermeldet hatte. Um 8 Uhr rief ich in der Justizvollzugsanstalt an. Diesmal wurde ich sofort zum Anstaltsleiter durchgestellt, den ich schon seit Jahren gut kenne. „Da waren Sie ja gut informiert“, sagte er, und mir fiel ein Stein vom Herzen. Er bestätigte mir, dass alles, was in meinem Artikel stand, bis auf ein paar unwesentliche Details den Tatsachen entsprachen.

Natürlich ging ich mittags zu der Pressekonferenz im Polizeipräsidium und genoss das Schulterklopfen der Kollegen. Sprüche wie „Was sollen wir überhaupt hier, stand doch schon alles in Deiner Zeitung“, tun auch dem Ego eines im langjährigen Dienst ergrauten Zeitungsschreibers gut. Die Pressekonferenz war gut besucht. Der Fall hatte auch überregional für viel Aufsehen gesorgt, deshalb waren nicht nur die örtlichen Medien, sondern auch mehrere Boulevardblätter, Nachrichtenagenturen und drei Fernsehteams vertreten. In der Tat wurden zunächst nur alle Informationen bestätigt, die ich bereits kannte und gemeldet hatte. Dann ging es allerdings ans Eingemachte. Die Ermittler der Kripobeamten und der Leiter der JVA machten detailangaben zum

Tatverdächtigen und zur Ausführung der Missbrauch [Zeile fehlt leider] Journalisten können es sich nicht leisten, zart besaitete Gemüter zu sein, aber was wir hier zu hören bekamen, war schon starker Tobak. „Das können ja selbst wir unseren Lesern nicht antun“, flüsterte mir der neben mir sitzende Kollege von der Bildzeitung zu. In der Tat stehen wir Journalisten oft vor diesem Problem: Wo ist die Grenze der Zumutbarkeit? Wie genau sollen wir die manchmal wirklich widerwärtigen Details von Verbrechen schildern? Oft muss man hier seine Begeisterung darüber, dass es gelungen ist, „so viel“ zu erfahren, bewusst zügeln.

Jetzt, wo die ganze Pressemeute an der Geschichte dran war, wurde in mir, dem ehemaligen Polizeireporter, der sportliche Ehrgeiz geweckt, den „Vorsprung“ zu halten. Jetzt wollte ich meinen Lesern den Tatort zeigen. Aber wie sollte ich den Unterschlupf des Michael Sch. finden, von dem ich bislang nur wusste, dass er einsam im Wald und nicht allzu weit von der JVA liegen musste. Die Zeit drängte, der Redaktionsschluss rückte immer näher. Ich konnte davon ausgehen, dass die Überführung des inhaftierten Tierschänders „DAS“ Gesprächsthema in der JVA sein dürfte. Hier müsste ich also die entsprechenden Informationen bekommen. Ich nahm per Handy Kontakt zu einem Beamten auf, der mir noch einen Gefallen schuldete. Leider konnte der Mann mir keine genaue Adresse nennen. Er wusste aber ungefähr in welchem Bereich die „Hütte“ des Michael Sch. zu finden sein müsste. Jetzt hatte ich zwei, wenn auch recht vage Ansatzpunkte für meine weiteren Recherchen. Auf der Pressekonferenz im Polizeipräsidium hatten die Kripobeamten den Schlupfwinkel als eine Art „altes, schon auffälliges Wochenendhaus im Fachwerkstil“ beschrieben. In dem von dem Justizbeamten genannten Bereich fand ich drei Häuser, auf die diese Beschreibung zutraf. Ich fotografierte sie alle und fuhr dann zur Polizei und zeigte einem der im Fall Michael Sch. ermittelnden Kripobeamten die Aufnahmen. Bei einem der Bilder grinste er und sagte: „Es könnte sein, dass ich da schon einmal war.“ Jetzt wusste ich Bescheid, ich hatte die „Schänderhütte“ gefunden. Am nächsten Tag erfuhren die Leser folgendes:

Tierschänder einschlägig vorbestraft

47-jähriger Strafgefangener hatte Schlupfwinkel im Wald an der Steinhagener Straße.

Bielefeld. Ein Bericht in der NW wurde ein brutales Tierschänder zur Verhängnis. Als aufmerksame Belegschaft der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede II den Artikel über das entführte Ummelner Schaf „Emma“ lasen, fiel ihnen sofort der einschlägig vorbestrafte Häftling Michael Sch. ein. Man informierte die Polizei, und mit ein wenig kriminalistischer Routinearbeit war der Mann dann innerhalb weniger Tage überführt. Wie bereits gestern exklusiv berichtet, hat der 47-Jährige inzwischen ein Teilgeständnis abgelegt. „Bisher hat er zwölf Tierschändlungen gestanden“ so Martin S. vom Kriminalkommissariat Bielefeld-Süd, der den Fall gemeinsam mit seinem Kollegen Klaus R. bearbeitet. Man gebe aber von einer erheblich höheren Zahl von Taten aus S.: „In Bielefeld, im Kreis Gütersloh, sowie im Bereich Lippe sind 22 Schändlungen aktenkundig.“ Der wegen Brandstiftung und Einbruchsdiebstählen einsitzende Michael Sch., beging die Taten während seiner Freigänge. Als Schlupfwinkel diente ihm ein einsam im Wald an der Steinhagener Straße liegendes Wochenendhaus. „Dieses Haus war bei uns offiziell als Wohnanschrift des Strafgefangenen registriert“ erläutert der Leiter der JVA, Uwe C.. Man habe das Haus sogar vor seiner Anmietung inspiziert. In dieser Hütte verging er sich unter anderem an zwei trächtigen Schafen, die er aus Ummelner Ställen entführt und dann mit einem Fahrradanhänger abtransportiert hatte. Bei einem seiner nächtlichen Ausflüge ließ er aus einem Stall auch ein Pfortschloß mitgehen. Dies wurde bei der Hausdurchsuchung in seinem Schlupfwinkel ge-

funden und dann von dem Eigentümer wieder erkannt. „Ein eindeutiger, nicht zu widerlegender Sachbeweis“; freut sich Kripomann S..

Der mutmaßliche Tierschänder kommt nach Auskunft des Gefängnisdirektors aus „randständigen Lebensverhältnissen“, und hat abwechselnd in Deutschland und Schweden gelebt. Er war vorübergehend mit einer Schwedin verheiratet und ist Vater von drei Kindern. Nachdem er bereits vor 25 Jahren in Deutschland wegen Tierquälerei verurteilt worden war, verging er sich auch in dem skandinavischen Land an Tieren. Dort steckte man ihn nicht ins Gefängnis, sondern in psychiatrische Anstalten. Seit dem 21. Juli 2003 sitzt Sch. in der JVA Bielefeld-Brackwede II. Haftende wäre der 10. Januar 2007 gewesen. Uwe C.: „Er verhielt sich völlig unauffällig und hat unter anderem als Dünnblechschweißer gearbeitet.“ In seinen Vernehmungen durch die Kripobeamten bestritt Michael Sch vehement, dass er den Tieren etwas zu Leide habe tun wollen. „Er gab an, keinerlei Waffe oder Werkzeug benutzt zu haben“, so S., die Tiere seien möglicherweise durch seine scharfen langen Fingernägel verletzt worden. Der 47-Jährige, der inzwischen zu seinem eigenen Schutz in eine andere JVA verlegt wurde, hat selbst darum gebeten, psychiatrisch begutachtet zu werden. Einen kleinen Einblick in sein Seelen- und Gefühlsleben gab er allerdings bereits den Polizeibeamten: „Ich halte mich an Tiere weil ich mit Frauen nicht klar komme.“

Nachwort:

Mitte November 2005 ist der Fall „Emma“ immer noch nicht abgeschlossen. Eine Anfrage bei der Justiz ergab, dass Michael Sch. voraussichtlich im Dezember vor dem Amtsgericht Bielefeld der Prozess gemacht werden soll. Beobachter rechnen nicht damit, dass er eine hohe Strafe zu erwarten hat. „Vermutlich wird das ganze als nicht allzu schwerwiegender Verstoß gegen das Tierschutzgesetz eingestuft“, schüttelt ein Polizeibeamter den Kopf und fügt hinzu: „Vielleicht kommt ja noch Hausfriedensbruch dazu, weil er sich unerlaubt auf der umzäunten Weide aufgehalten hat.“

Zur Person des Autors:

Thomas Kopsieker, Jahrgang 1952, verheiratet ein Sohn, Lehramtsstudium Anglistik und Geschichte, Volontariat bei einer Tageszeitung. Nach Umwegen über Lebtätigkeit und Arbeit als Werbetexter seit fast 20 Jahren zunächst freiberuflich und seit langem als angestellter Redakteur bei Bielefelder Tageszeitungen beschäftigt.

Heimlicher Missbrauch Johanna und Sabine Gerster

Bericht der Augenzeugin, 20 Jahre

Am Samstag, den 3. Juni 2004, fuhr ich gegen 16.20 Uhr mit meiner 14-jährigen Schwester zur Weide um nachzuschauen, ob unsere beiden Ponys noch genug Wasser haben. Als wir die Weide, die etwas außerhalb unseres Dorfes liegt, erreichten, fiel uns sofort ein einsames Fahrrad auf, das am Zaun abgestellt war. Ich wunderte mich, schaute mich aus dem Auto heraus um und sah auf einmal voller Entsetzen einen Mann, etwa Mitte 60, der hinter meiner Shetlandponystute stand und offensichtlich Geschlechtsverkehr an ihr verübte. Ich erkannte den Mann sofort: Er wohnt in unserem Dorf!

Meine Schwester und ich waren völlig geschockt. Ich öffnete die Autotür und brüllte was meine Kehle hergab. Voller Panik flüchtete dieser Dreckskerl durch das dichte Gebüsch. Noch immer völlig fassungslos wählte ich mit zitternden Händen per Handy den Polizeinotruf an und innerhalb weniger Minuten waren unzählige Polizeibeamte vor Ort, eine Hundestaffel und ein Hubschrauber.

Im Gebüsch fand ein Polizeibeamter einen Keilriemen mit einem Spanngurt, womit der Täter meine kleine Stute offensichtlich gezwungen hatte in seiner Nähe zu bleiben. Am Eingang der Wiese fanden wir darüber hinaus einen Eimer mit einer alten Futterschaufel. Hiermit hatte er die Ponys angelockt, um sie zu vergewaltigen. Ein Polizist vernahm mich und meine Schwester, die völlig fertig war, zum Tathergang. Wir schilderten, was wir beobachtet hatten und ich konnte ihm sogar die Adresse des Täters nennen; er wohnt ja nur ein paar Häuser weiter.

Anschließend rief ich unseren Tierarzt an und bat ihn vorbeizukommen, damit er eventuelle Verletzungen an meiner Stute feststellen und gegebenenfalls behandeln konnte. Er kam sofort, und ich bat ihn auch, einen schriftlichen Untersuchungsbericht zu verfassen, gerade im Hinblick auf das zu erwartende Strafverfahren. Im Rahmen der gynäkologischen Untersuchung entdeckte er eine etwa haselnussgroße Umfangsvermehrung der Vaginalschleimhaut, die etwas gerötet war. Der Tierarzt meinte, dass diese Schwellung möglicherweise durch eine mechanische Einwirkung entstanden sein könnte. Bei der inneren gynäkologischen Untersuchung stellte er darüber hinaus geringe Mengen eines gelblichen, leicht getrübbten Sekrets fest.

Wieder zuhause erfuhren wir von meiner Mutter, dass sich der Täter, Herr M., zwischenzeitlich versucht hatte, das Leben zu nehmen. Wohl aus Scham über seine Tat. Aber er konnte rechtzeitig gerettet und in ein Krankenhaus geliefert werden. Abends erhielt ich einen Anruf von der Polizei. Man teilte mir mit, dass ich den Täter nicht anzeigen könne, da Sex mit Tieren weder nach dem Strafgesetzbuch noch nach dem Tierschutzgesetz untersagt sei. Vor einigen Jahren sei der entsprechende Paragraph gestrichen worden.

Am folgenden Tag las ich in unserer Tageszeitung:

Spur verlief im Sande.

Die Polizei war gestern Nachmittag im Raum G. im Einsatz. Die Teams von mehreren Streifenwagen suchten einen vermeintlichen Pferderipper. Zeugen hatten eine Person beobachtet, die sich Pferden näherte.

Doch der Vorfall entpuppte sich als harmlos.

Ich konnte es nicht glauben. Ein *harmloser* Vorfall? - Also kann jeder, der Lust dazu hat, sich an einem - auch an *meinem* - Tier vergreifen! Was nicht verboten ist, ist ja erlaubt! - Nein, ich wollte mich auf gar keinen Fall mit der Aussage des Polizeibeamten und der Wertung des Sachverhalts durch unsere Tageszeitung zufrieden geben, und wir beschlossen, einen Rechtsanwalt einzuschalten.

Die Suche nach einem Anwalt entpuppte sich als äußerst schwierig, niemand wollte sich unseres Falles annehmen. Wir versuchten es über das Internet - ohne Erfolg. Über Umwege und mit der Hilfe von Freunden fanden wir dann endlich doch einen Anwalt, der selbst Pferdebesitzer war. Nachdem ich ihm den Vorfall geschildert hatte, stellte er schriftlich Strafanzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft unter „allen rechtlichen Gesichtspunkten“. Wenn schon Sodomie nicht strafbar ist, vielleicht gab es einen anderen Straftatbestand, den der Täter erfüllt hatte, zum Beispiel einen Verstoß gegen § 17 Tierschutzgesetz - sprich Tierquälerei? Den tierärztlichen Untersuchungsbericht fügte mein Anwalt der Strafanzeige als Beweismittel bei.

Darüber hinaus regte mein Anwalt eine Prüfung der Frage an, ob sich der Täter wegen exhibitionistischem Verhaltens nach § 183 Strafgesetzbuch oder wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses nach § 183a Strafgesetzbuch schuldig gemacht haben könnte. Schließlich ist die Weide für jedermann einsichtig, was dem Täter auch bewusst gewesen sein muss. Und letztlich ist er bei seinem Tun ja auch von uns entdeckt worden. Meine kleine Schwester hat dieses Erlebnis noch immer nicht ganz verarbeitet.

Abschließend betonte mein Anwalt in seinem Schriftsatz, dass möglicherweise auch eine Strafbarkeit wegen Beleidigung nach § 185 Strafgesetzbuch vorliegen könnte, da die Handlungsweise des Täters „eine über eine bloße Schamverletzung hinausgehende Ehrverletzung sein könnte, da er billigend in Kauf nahm, dass sein Tun von fremden Personen beobachtet wird.“

Knapp drei Monate später erhielten wir die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft. Man hätte zwar aufgrund der Anzeige ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet, ein Verstoß gegen § 17 des Tierschutzgesetzes sei jedoch nicht mit einer für eine Anklage erforderlichen hinreichenden Wahrscheinlichkeit nachzuweisen. Aus denn vorgelegten tierärztlichen Untersuchungsbericht ergäben sich zwar die festgestellten Befunde, es sei durch den Untersuchungsbericht jedoch nicht sicher festgestellt worden, dass diese tatsächlich durch eine mechanische Einwirkung seitens des Beschuldigten hervorgerufen worden seien. Auch der für den Landkreis zuständige Amtsveterinär habe keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass meinem Pony länger anhaltende oder sich wiederholende Leiden oder Schmerzen zugefügt werden seien. Diese seien aber Voraussetzung für eine Strafbarkeit nach § 17 Tierschutzgesetz. Das Verfahren sei daher nach § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung eingestellt worden.

Soweit Straftaten nach § 185 ff Strafgesetzbuch in Betracht kommen könnten, bestehe

an deren Verfolgung kein öffentliches Interesse. Die Staatsanwaltschaft schreite nur dann ein, wenn der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus gestört und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit sei, das hieße, eine breite Bevölkerungsschicht an der Bestrafung des Täters ein Interesse hätte. Es bliebe mir aber unbenommen, Privatklage gegen den Beschuldigten vor dem zuständigen Amtsgericht zu erheben, falls ich mir Erfolg davon verspräche....

Das Leben danach, Bericht der Mutter

Ich erinnere mich noch sehr genau an jenen Samstag, den 3. Juni, Es war ein schöner Tag, und mein Nachbar und ich unterhielten auf der Straße über irgendwelche Belanglosigkeiten, als wir auf einmal direkt über uns das knatternde Geräusch eines Hubschraubers hörten. Wir blickten hoch und erkannten, dass es sich um einen Polizeihubschrauber handelte, der ungewöhnlich tief über unserem Dorf kreiste. Fast konnte man die Gesichtszüge des Piloten erkennen. Was war passiert? Vielleicht ein Unfall? Unwillkürlich erfasste mich eine lähmende Angst: meine beiden Töchter waren bei den Ponies auf der Weide. Eigentlich hätten sie längst zurück sein müssen!

Plötzlich hörte ich eine Frauenstimme: „Hilfe! Da, da hängt er! Da hängt er!“ Automatisch ging unser Blick in die Baumkronen, aber wir konnten nichts entdecken. "In der Garage!" schrie die Stimme und mein Nachbar eilte mit einigen Männern, die durch den Lärm aus ihren Häusern gelockt wurden, auf die Garage der Familie M. zu, aus der die Schreie kamen. Ich ging nicht mit, als ob ich ahnte, dass dort etwas Schreckliches geschehen war. Kurz nachdem die Männer in der Garage verschwunden waren, traf auch schon ein Krankenwagen mit heulenden Sirenen ein, und ich erfuhr dass Herr M. versucht hatte, sich in seiner Garage zu erhängen. Die Nachbarn hatten ihn gerade noch rechtzeitig losschneiden können. Wir waren entsetzt über den beabsichtigten Selbstmord und während wir noch über die Gründe mutmaßten, kamen meine Töchter von der Weide zurück - endlich! Meine Älteste berichtete mir atemlos, dass sie Herrn M. dabei erwischte hätten, als er unsere Shetlandponystute vergewaltigte. Ich war schockiert, mir verschlug es buchstäblich die Sprache - aber damit hatten wir die Antwort auf die Frage nach den Gründen des Selbstmordversuchs! Am Abend dann der nächste Schock: Der sexuelle Missbrauch von Tieren sei in Deutschland straffrei, hörten wir von der Polizei. Die Strafanzeige meiner Tochter werde daher nicht weiter verfolgt!

Am nächsten Morgen die lapidare Zeitungsnotiz: „Pferderipperspur verlief im Sand... Vorgang entpuppte sich als harmlos - Ein Pony wird gefesselt und vergewaltigt und meine Töchter, die jüngste gerade 14 Jahre alt, werden Zeugen. Wirklich so harmlos? Was wäre, wenn meine jüngere Tochter an dem Tag allein zur Weide gegangen wäre. Oder unsere Nachbarstochter, die ebenfalls ein Pony dort stehen hat? Sie ist erst zehn! Hätte der Täter sich von ihr auch in die Flucht schlagen lassen? Oder hätte er sich aus Angst enttarnt zu werden, zu einer anderen Kurzschlusshandlung als dem Selbstmordversuch hinreißen lassen? Ich rief bei der Redaktion an, bat um Richtigstellung. Namen sollten keine genannt werden, aber ich hielt eine Warnung an Eltern und Tierbesitzer für mehr als angebracht, denn früher oder später würde Herr M. das Krankenhaus verlassen, soviel stand fest, Aber die verantwortliche Journalistin weigerte sich, nochmals über den Fall zu schreiben. Der Täter und seine Familie solle geschützt werden, sagte sie. Es sei schon schlimm genug für sie. - Und was ist mit unserer Familie? fragte ich mich.

Frau M. schrieb uns eine Karte, es täte ihr alles leid, insbesondere für unsere Kinder. Ich besuchte sie und bedankte mich für Ihre Anteilnahme und wünschte ihr viel Kraft für die Zukunft. Sie weinte, und sie tat mir furchtbar leid, beinahe hatte ich selbst ein schlechtes Gewissen. Aber auf der anderen Seite sagte ich mir dann: Sie wusste von den Neigungen ihres Mannes, warum hat sie nicht Einfluss auf ihn genommen und ihn zu einer Therapie gedrängt?

Unser Pfarrer war nun häufiger Gast bei Frau M. und sprach ihr Trost und Mut zu. In der Kirche wurden Fürbitten für Herr M. gesprochen. Frau M. bekam zahlreiche aufmunternde Briefe aus der Nachbarschaft und wurde zum Kaffee oder zum Abendessen eingeladen. Warum besuchte *der* Pfarrer uns nicht einmal? Warum fragte niemand, wie es meinen Töchtern ging, wie sie mit der ganzen Sache fertig wurden? Wo blieben die Briefe und Einladungen für uns? Die Antwort kannte ich im Grunde meines Herzens: Die eigentlich Schuldigen waren wir! Die Schwester von Herrn M., die ebenfalls in unserem Dorf wohnt, und zu der wir bislang ein durchaus herzliches Verhältnis hatten, grüßte uns nicht mehr und wechselte sogar die Straßenseite, *wenn* sie uns sah. Die Nachbarn schauen bis auf wenige Ausnahmen diskret in die andere Richtung, wenn wir uns auf der Straße begegnen.

Aber es kam noch schlimmer. Meine älteste Tochter wurde von dem Vater ihrer Freundin regelrecht gemobbt, obwohl er selber Pferde besitzt. Er machte ihr Vorwürfe, wegen so einer „Kleinigkeit“ einen solchen Wirbel angezettelt zu haben. Warum hatte sie so ein Polizeiaufgebot bestellt und damit Herrn M. in Panik versetzt? Schließlich habe er dem Pony doch gar nichts getan! Dabei hatte meine Tochter nie, auch nicht der Polizei gegenüber von einem Pferderipper gesprochen. Dieser Begriff wurde erst- und einmalig von eingangs erwähnter Zeitung verwandt. Aber müssen wir deshalb das Verhalten von Herrn M. dulden? An unseren Tieren? - Meine Älteste hat sich seither verändert. Sie ist oft nervös und gereizt, was sich auch innerhalb unserer Familie auswirkt. Ich kann sie verstehen, sie ist enttäuscht von den Nachbarn und unserem Rechtssystem und fühlt sich zu Unrecht verurteilt.

Als unsere Nachbarn erfuhren, dass wir einen Rechtsanwalt eingeschaltet hatten, versuchten sie uns davon abzubringen. Es sei doch nur Herr M.; man solle doch besser die Sache auf sich beruhen lassen. Und schließlich habe es sich *doch nur* um ein Pony gehandelt. Ich war fassungslos! Wie konnten Menschen nur so ignorant, so gleichgültig sein? In der Zwischenzeit hatten wir nämlich in Erfahrung bringen können, dass Herr M. nicht das erste Mal auffällig geworden ist. So hatte er sich in der Vergangenheit bereits an Schafen vergangen. Wie wir hörten, waren seine „Neigungen“ auch der Grund dafür, dass seine Kinder bereits sehr früh ihr Elternhaus verlassen haben. Auch eine 19jährige Frau soll er schon einmal belästigt haben. In dieser Sache sei es auch zu einem Strafverfahren gekommen, über dessen Ausgang ich jedoch keine Informationen habe.

Wir spürten Ablehnung, ja sogar so etwas wie eine Bedrohung in unserem Dorf und entschlossen uns aus Angst vor Giftködern, unsere Ponies ans Haus zu holen. Zwar wohnen wir in einem reinen Wohngebiet, aber unser Haus ist das letzte in der Straße, und wir besitzen einen riesigen Garten, so dass von einer Geruchs- oder sonstigen Belästigung der Nachbarschaft nicht gesprochen werden kann. Prompt ging ein anonymes Schreiben bei unserem Bürgermeister ein: ein Anwohner fühlte sich durch Lärm und Gestank belästigt. Der Amtsveterinär kündigte sich an, um unsere Tierhaltung zu begutachten. Nicht nur dass er weder eine Geruchs- noch eine

Lärmbelästigung feststellen können, er war auch sichtlich beeindruckt von unserem vorbildlich angelegten Stall, den gepflegten Ponies aber auch von unseren gut erzogenen Hunden und versprach ein gutes Wort bei der Gemeinde einzulegen. Freunde unterstützten uns und sammelten Unterschriften - mit Erfolg. Wir dürfen die Ponies weiterhin bei uns auf dem Grundstück halten!

Das ist auch gut so, denn Herr M. ist zwischenzeitlich aus dem Krankenhaus entlassen worden und läuft uns fast täglich über den Weg. Wenn er meine jüngste Tochter sieht, winkt er ihr freundlich zu....

Gesetzliche Vorschriften:

§ 17 TierSchG (Tierschutzgesetz)
Fassung: 25. Mai 1998 Gültig ab 1.
Juni 1998

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer 1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder

2. einem Wirbeltier

- a) aus Roheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder
- b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.

§ 183 StGB (Strafgesetzbuch) Exhibitionistische Handlungen
Fassung: 13. November 1998
Gültig ab 1. Januar 1999

- (1) Ein Mann, der eine andere Person durch eine exhibitionistische Handlung belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.
- (3) Das Gericht kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe auch dann zur Bewährung aussetzen, wenn zu erwarten ist, dass der Täter erst nach einer *längeren* Heilbehandlung keine exhibitionistischen Handlungen mehr vornehmen wird.
- (4) Absatz 3 gilt auch, wenn ein Mann oder eine Frau wegen einer exhibitionistischen Handlung

1. nach einer anderen Vorschrift, die im Höchstmaß Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe androht, oder 2. nach § 174 Abs. 2 Nr. 1 oder § 176 Abs. 3 Nr. 1 bestraft wird. § 183a StGB (Strafgesetzbuch) Erregung öffentlichen Ärgernisses
Fassung: 13. November 1998
Gültig ab 1. Januar 1999

Wer öffentlich sexuelle Handlungen vornimmt und dadurch absichtlich oder wissentlich ein Ärgernis erregt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 183 mit Strafe bedroht ist.

§ 185 StGB (Strafgesetzbuch) Beleidigung
Fassung: 13. November 1998 Gültig ab 1. Januar 1999

Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 170 StPO (Strafprozessordnung)
Fassung: 7. April 1987 Gültig ab 1. April 1987

(1) Bieten die Ermittlungen genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage, so erhebt die Staatsanwaltschaft sie durch Einreichung einer Anklageschrift bei dem zuständigen Gericht.

(2) Andernfalls stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein. Hiervon setzt sie den Beschuldigten in Kenntnis, wenn er als solcher vernommen worden ist oder ein Haftbefehl gegen ihn erlassen war; dasselbe gilt, wenn er um einen Bescheid gebeten hat oder wenn ein besonderes Interesse an der Bekanntgabe ersichtlich ist.

Vom Verzweifeln, Lernen und Kämpfen - Ein Erfahrungsbericht

Nicole Kruse

Wo Unrecht zu Recht wird, wird Widerstand zur Pflicht!

Dass es Sodomiefälle in Deutschland gibt, davon hatte ich gehört. Doch ich glaube, es ist natürlich diesen Gedanken weit von sich zu schieben. Das tat auch ich. Ich ging einfach davon aus, dass es sich nur um seltene Übergriffe handeln könnte. Dass ich selbst jemals mit dem sexuellen Missbrauch von Tieren in Berührung kommen sollte, damit hatte ich wirklich nicht gerechnet. Doch es sollte anders kommen...

Anfang 2005 erhielt ich einen Anruf von einer mir befreundeten Tierschützerin. Das war der Moment, von dem an sich mein Gefühlsleben allmählich auf den Kopf stellen sollte. Noch erschien nichts ungewöhnlich, als ich gefragt wurde, ob ich in einer „Sache“ helfen könnte. Dieses Mal ging es um eine junge Hundehalterin, die ihre Tiere, u.a. auch eine Hündin mit ihren Welpen, unter tierschutzwidrigen Bedingungen halten sollte. Vermutet wurde außerdem Tierhandel. Das Veterinäramt, so hieß es, würde sich nicht rühren, und die örtlichen Tierschützer wirkten verunsichert, fast eingeschüchtert. Bis zu diesem Zeitpunkt war alles noch bittere Routine. Doch während der nun folgenden Telefonate sollte sich dieser Eindruck rasch ändern. Die junge Tierhalterin quartierte zeitweise, nämlich aufgrund ihrer beengten Wohnverhältnisse, einige Hunde bei ihrem Nachbarn, Herr G. ein. Gegen ihn war jedoch bereits mehrfach Anzeige wegen des Verdachts auf Tierquälerei gestellt worden. Aus einer dieser Anzeigen, und zwar bereits vom 1. März 2004, möchte ich hier zitieren. Den Namen habe ich selbstverständlich geändert:

„Herr G. hält zwei Hunde (...). Beide Hunde sind im furchtbaren Zustand (völlig abgemagert) und werden von Herrn G. sexuell missbraucht. Herr G. brüstet sich damit vor Freunden und „arbeitet“ im Internet mit eigenem Foto-Material. - *Hunde in Lebensgefahr !!!*

Würden Sie mir glauben, wenn ich Ihnen nun sage, dass sich seitdem nichts, rein gar nichts, geändert hat? Tatsächlich, zehn Monate waren vergangen und niemand hatte sich für das Leiden der Tiere interessiert. Um zumindest einige Hunde aus der Gefahrenzone zu bringen, um sie vor weiterer Verwahrlosung und sexuellen Übergriffen zu schützen, kaufte der örtliche Tierschutzverein die Hündin „Lina“ mit ihren beiden Welpen frei. Und so kamen die Drei zu uns. Der Besuch beim Tierarzt bestätigte, wie ich bereits befürchtet hatte, den schlechten Allgemeinzustand. Innerlich und äußerlich waren die Hunde mit Parasiten übersät, Erbrechen und Durchfall die Regel. Doch ganz besondere Sorge bereitete uns Lina. Ihre Vagina war vergrößert und sie blutete.

Waren wir doch zu spät gekommen? War das, was wir so sehr verhindern wollten, bereits geschehen? War Lina bereits missbraucht worden? Ihr Verhalten gegenüber Männern, ihre Angst ihnen gegenüber beunruhigte uns. Wir wollten Klarheit. Wir haken nochmals beim Tierschutzverein nach. Ja, Herr G. soll auch sie „schon häufiger missbraucht“ haben. Nun war es an uns, dies auch zu beweisen. Denn, wenn es uns gelänge, den Missbrauch an Lina nachzuweisen, wäre der entscheidende Schritt getan.

Wir würden mithelfen, dass Herr G. endlich wegen Tierquälerei zur Verantwortung gezogen wird. Vielleicht würde dann ein Tierhalteverbot ausgesprochen werden.

Wie selbstverständlich hing nun unsere ganze Hoffnung an den Tierärzten. Wer sonst könnte hier auch weiterhelfen? Ich mache es kurz: nach dem vierten Tierarztbesuch gaben wir die Hoffnung auf. Ich weiß nicht, ob sie nicht helfen konnten oder nicht wollten - oder beides. Natürlich sagten wir ihnen, was wir wussten. Wir erzählten vom Missbrauch, von den acht Wochen alten Welpen, von Linas Verhalten. Vielleicht hätten wir das nicht tun dürfen...

Wir trösteten uns damit, dass Lina und die Kleinen nun in Sicherheit waren, wenigstens das hatten wir geschafft. Wie heißt es doch so schön: „Lächele und sei trotzdem froh, denn es hätte schlimmer kommen können.“ Ich lächelte und war froh und es kam schlimmer.

Eines Tages brachte mir unser Postbote ein kleines Päckchen ohne Absender. Darin fand ich eine CD und die Notiz: „Herr G. mit Hund.“ Ich zitterte schon als ich die CD in mein Laufwerk legte. Obwohl ich irgendwie ahnte, was ich gleich zu sehen bekommen würde, war ich doch nicht darauf vorbereitet. Ich sah wie Herr G. sich von drei verschiedenen Rüden anal penetrieren ließ. Ich sah Szenen, in denen er einen der Rüden oral masturbiert. Während der letzten Szene des Films starrte ich auf einen dunklen Fleck auf dem Fußboden. War das Blut?

Wut, Ekel und Verzweiflung - so könnte ich heute meine Gefühle beschreiben, die ich in dem Moment empfand. Doch ich versuchte mich innerlich zu beruhigen. Konnten wir mit dieser CD etwas anfangen? Vielleicht wäre das eine neue Chance gegen Herrn G. vorzugehen? Schnell wurde mir jedoch auch klar, dass ich noch mit anderen reden musste. Irgendjemand musste sich doch auch um sexuelle Missbrauchsfälle an Tieren kümmern.

Richtig. Ich fand die Internetseite „Verschwiegenes Tierleid“ der Menschen für Tierrechte. Ich rief sofort in Saarbrücken an und bat um Hilfe. Endlich konnte ich über meine Erfahrungen offen reden und wurde verstanden! Vor allen Dingen erfuhr ich, dass ich nicht die einzige bin, die das alles erlebt.

Kurz und gut: Der sexuelle Missbrauch an Tieren ließ mich nicht mehr los. Ich konnte kaum noch Schlaf finden. Je mehr ich darüber hörte und las, umso mehr Fragen kamen auf: „Wie kann es sein, dass sexueller Missbrauch an Tieren in Deutschland nicht verboten ist?“ „Welche Menschen vergreifen sich sexuell an Tieren?“ „Wie können Tierbesitzer es ertragen, dem hilflos ausgeliefert zu sein?“

Die letzte Frage konnte ich mir gleich selbst beantworten! Gar nicht, es ist unerträglich. Immer wieder vergreifen sich die Täter an fremden Tieren. Diese Angst, dass auch meine Tiere zu Opfern werden könnten, ist unbeschreiblich!

„Wie kann es angehen, dass unsere Gesellschaft dazu schweigt und somit den Missbrauch indirekt fördert?“

„Wie konnten Politiker, die im Jahr 1969 den Paragraphen 175 b aus dem Strafgesetzbuch strichen, übersehen, dass die Tiere nun nicht mehr ausreichend vor sexuellem Missbrauch geschützt waren?“ „War es überhaupt übersehen worden?“

Ich *weiß* nur eines mit Sicherheit: Hier besteht eine Gesetzeslücke und damit ein unhaltbarer Zustand! Ich *weiß* dass kaum jemand etwas über Sodomie/Zoophilie *weiß* und deshalb das Problem einfach unterschätzt wird. Ich *weiß*, dass bislang erst wenige Menschen bereit sind, sich mit dem sexuellen Missbrauch auseinanderzusetzen. Und ich bin enttäuscht von den meisten großen Tierschutzorganisationen, weil sie bislang geschwiegen haben. Das Problem besteht doch wirklich nicht erst seit gestern!

Auch ich musste meine Erfahrungen machen. Ich schrieb an Tierschutzvereine und Tierfreunde, um über diese Gesetzeslücke aufzuklären. Politiker und Parteien wurden informiert. Selbst unser Bundeskanzler und unser Bundespräsident wurden von mir angeschrieben; doch eine Antwort habe ich nie erhalten. Manchmal bekam ich Antworten, die ich aber gar nicht hören wollte: "Wir wissen schon, dass dieser sexueller Missbrauch keine Straftat in Deutschland ist, was sollen wir denn dagegen machen?" Es war einfach ernüchternd, enttäuschend und entmutigend.

Als ich mit einigen betroffenen Tierbesitzern sprach, stellte ich schnell fest, dass nur wenige tatsächlich den Mut hatten, zur Polizei zu gehen und Anzeige erstatteten. Selbst dann nicht, wenn ihre Tiere zwar nicht schwer, aber immerhin doch leicht verletzt waren. „Ich kann ja nicht beweisen, wer das getan hat“, hörte ich. Viel zu selten trauen sich Menschen, deren Tiere zu Opfern wurden, die Presse zu informieren. So wird der Missbrauch vor uns allen verheimlicht. Das Schlimmste daran sind die Folgen. Denn wer nichts weiß, kann auch sein Tier nicht vor den Übergriffen schützen.

Auch ich brauchte noch viel mehr Antworten. Denn wie soll ich für (meine) Tiere kämpfen, wenn ich nicht genau weiß, vor *wem* ich sie beschützen muss? Herrn G. hatte ich nicht persönlich kennengelernt, ihn nur auf der CD gesehen, und eigentlich hatte mir das völlig gereicht. „Aber kann es denn noch schlimmer kommen?“, fragte ich mich selbst. Die Bilder von der CD werde ich ohnehin nie vergessen können, vielleicht könnten sie mir ja jetzt sogar helfen. Weil ich nicht mehr ganz so angreifbar bin, weil meine Gefühle mich nicht mehr so aufwühlen.

Schließlich wagte ich den Schritt, mich in einem Forum für sogenannte „Zoophile“ oder „Zoos“ anzumelden. Ich muss hier gestehen, dass auch ich gedacht habe, dass alle Menschen, die sich an Tieren vergreifen, wohl auch intellektuell beschränkt sein müssen. Ich kann wirklich nicht erklären, warum ich das geglaubt habe. Doch meinen Irrtum habe ich schnell eingesehen.

Unter den „Zoos“ gibt es welche, die sagen, dass sie ihre Tiere wie einen menschlichen Partner lieben und sie wollen ihren „Partner“ vor jeglichem Leid bewahren. Manche träumen davon, ihren „Partner“ zu heiraten, manche stellen sich vor, wie schön es doch wäre, wenn man gemeinsam Kinder haben könnte. Doch gleichzeitig vergehen sie sich immer und immer wieder an ihren Tieren. In ihren Augen fügen sie dabei den Tieren kein Leid zu. Im Gegenteil, sie behaupten, dass das Tier ihnen genau die gleichen Gefühle entgegenbringt, den sexuellen Kontakt sucht und genießt. Es wäre deshalb nur rechtens, wenn die „Zoos“ dieselben Rechte wie homosexuelle Menschen haben.

Andere sehen das nicht ganz so „eng“. Hauptsache, es macht Spaß und das Tier wird nicht verletzt. Sex ist für sie Privatsache und da soll ihnen nur niemand reinreden. Alles andere ist egal. Natürlich ist es auch völlig gleich, wer die Halter dieser Tiere sind. Man sucht eben neue Erfahrungen. „Ich würde es gern auch mal mit einer Kuh probieren!“

Und schließlich gibt es auch welche, die halten Menschen wie mich für die wahren Tierquäler und für dumme Moralapostel. Sie selbst sind die wirklichen Tierschützer, sagen sie, denn in ihren Augen ist eine Kastration schlimmer als eine tolle sexuelle Erfahrung mit einem Menschen.

Je mehr ich las, desto verzweifelter wurde ich. Ich hatte mich geirrt als ich glaubte, die CD hätte mich ausreichend abgehärtet. Diese Ignoranz den Tieren gegenüber machte mich fertig. Die ganzen Anleitungen, wie man Rüden und Hündinnen, Stuten und Hengste, Rinder, Ziegen und Schafe missbrauchen kann, worauf man achten muss, wie man sie manipuliert - das ist einfach zuviel.

Dann kam der Tag, der das Fass endgültig zum Überlaufen brachte. Ein „Zoo“, der sich selbst als aktiver Tierschützer ausgibt, wollte für eine vergewaltigte Hündin spenden, die ihm ja so fürchterlich Leid täte. Er hätte mir auch direkt ins Gesicht spucken können, den Unterschied hätte ich nicht mehr wahrgenommen. Vielleicht wäre es anders gekommen, wenn ich das „nur“ im Forum gelesen hätte. Aber tatsächlich war diese Nachricht in meinem Posteingang. Ich konnte nicht mehr „untätig“ zuschauen, ich musste endlich handeln. Die Gefühle der Ohnmacht zerlegten mich in kleine Stücke. Nach mehreren intensiven Gesprächen mit Tierschutzkollegen stand es fest: Eine bundesweite Unterschriftenaktion für ein Gesetz gegen sexuellen Missbrauch muss her. Und so arbeiteten wir alle mit Hochdruck Tag und Nacht dran. Schließlich war es soweit, die Unterschriftenaktion begann am 25. Juli 2005.

Seitdem gehen hier Unterschriften ein. Tierschutzvereine, Tierfreunde, Hundeschulen, Tierversionen, aber auch Tierärzte und Firmen sammeln Unterschriften. Alle geben ihr Bestes. Jeden Tag fragen uns Menschen, wie sie noch helfen können. Ich möchte mich schon jetzt bei allen herzlich bedanken. Durch dieses Engagement hat ein bundesweiter Zusammenschluss stattgefunden. Alle kämpfen für die gleiche Sache. Dass ich ein Teil davon sein darf; macht mich glücklich und stolz. Danke an alle!

Und Herr G.? Wir hatten ihn nach Erhalt der CD wegen des Verdachts auf Verbreitung tierpomographischer Schriften bei der zuständigen Staatsanwaltschaft angezeigt. Gehört haben wir seitdem nichts.

Lina geht es mittlerweile schon viel besser. Sie hat nun ein sicheres Zuhause ganz in unserer Nähe gefunden.

Zur Autorin:

Nicole Kruse ist erste Vorsitzende der Initiative „Freie Hunde“ e.V., Internet: www.initiativefreie-hunde.de

Zoophilie - nur eine sexuelle Präferenz?

Elisabeth Szörenyi

Als fleißige Leserin der Zeitung Medical Tribune wurde ich im Dezember 2004 auf einen Bericht (Experten-Streit um Zoophilie: Sex mit Tieren - keine Krankheit), aufmerksam, der sich mit sexuellen Handlungen mit Tieren beschäftigte. Es wurde dort dargestellt, dass die von dem Interviewer befragten Psychiater der Meinung waren, dass Sex mit Tieren lediglich eine „sexuelle Präferenz“ und keine Krankheit des Menschen sei. Dieser Meinung kann ich mich nicht anschließen und sehe mich veranlasst niederzuschreiben, was sich bei uns vor einigen Jahren zugetragen hat:

Wir leben in einem Vorort von Düsseldorf und besitzen dort ein Gelände, das dazu geeignet ist, Tiere zu halten. So hat es mit den Schafen angefangen, die der Fläche quasi als „Rasenmäher“ dienen sollten. Die Tiere haben sich munter vermehrt und da wir viel von „freilaufender Hühnerzucht“ halten, kamen später einige Hühner, Hähne, Enten, Schwäne und Tauben dazu. Alles war sehr romantisch und friedlich, es kamen Kinder, um die Tiere zu sehen und mit ihnen zu spielen.

Eines Tages stellten wir fest, dass die Tiere, die sich bis dahin ausgesprochen zutraulich zeigten, sehr verängstigt wirkten und scheu wegliefen, wenn wir uns näherten. Zunächst dachten wir an eine Elster, einen Fuchs oder einen sonstigen tierischen Eindringling. Nachdem sich die Situation aber nicht besserte und vor allem die Lämmer und Schafe immer ängstlicher wurden, entschlossen wir uns, nächtliche Wachen aufzustellen, um der Sache auf den Grund zu gehen. Leider war es, da sich die Ereignisse im Herbst zutrug, abends schon ziemlich dunkel.

An einem Abend gegen 22 Uhr kam die für diese Nacht vorgesehene Wachperson total außer sich zu uns und berichtete, dass sie einen jungen Mann beobachtet hätte, der über den Zaun gestiegen war und sich dann den Ställen näherte. Einige Tage geschah nichts, dann erschien wiederum derselbe junge Mann auf dem Gelände und unsere Tiere waren tags darauf erneut sehr ängstlich und scheu. So ging das „Spielchen“ etwa ein bis zwei Monate. Eines Morgens fanden wir eines unserer Lämmchen im Stall angebunden und stranguliert vor. Es war so mit den Vorderbeinen und mit dem Kopf an den Futtertrog festgebunden, dass sich das arme Tier bei dem Versuch, sich zu befreien, stranguliert hatte. So wie wir das Lämmchen vorgefunden hatten, war die Situation für uns eindeutig: Das Tier war vor seinem Tod offensichtlich sexuell missbraucht worden.

Wir haben uns daraufhin entschieden, Anzeige zu erstatten. Der Sachverhalt wurde zu Protokoll genommen, aber die Polizei teilte uns mit, dass der Vorfall strafrechtlich unbeachtlich sei, weil man nicht feststellen könne, ob das Tier bei der sexuellen Handlung Spaß gehabt habe oder nicht. Erstaunlicherweise deckt sich diese Meinung mit denen der befragten Psychiater.

Um weitere Übergriffe auf unsere Tiere zu verhindern, haben wir unsere Stalltür abgeschlossen und die Tiere blieben auf der Weide, wo die Gelegenheit, sie festzubinden, nicht mehr gegeben war. Endlich kehrte wieder Ruhe ein. Die Polizei ihrerseits bekam jedoch weitere Anzeigen von Tierbesitzern, die ähnliche Erfahrungen mit den eigenen Tieren machen mussten. Jeder der Betroffenen beschrieb einen jüngeren, schlanken Mann um die 20 Jahre.

Einige Monate später bekam ich einen Anruf der Polizei, ich solle meine Aussage

bezüglich des Vorfalles mit unserem Lämmchen wiederholen. Es sei ein Mann festgenommen worden als er „gerade auf einem Wildschwein saß“. Ich erfuhr, dass die Besitzer das Wildschwein aufgezogen und in ihrem Garten gehalten hatten. Auch sie hatten ein verändertes Verhalten an ihrem Tier beobachten können und sich daher so lange auf die Lauer gelegt, bis der „Vergewaltiger“ auf frischer Tat ertappt werden konnte. Die Polizei berichtete, der junge Mann besäße eine äußerst gepflegte Erscheinung und hätte auch eine nette Freundin. Nachdem er jedoch Gefallen an Sex mit Tieren gefunden hätte, habe er sie nicht mehr „beglücken“ wollen.

Es stellte sich im Nachhinein heraus, dass außer unseren Schafen und Enten sowie dem Wildschwein auch Ponys und Hausschweine betroffen waren. Fest stand, dass die betroffenen Tiere von diesen Handlungen des jungen Mannes nicht profitierten. Im Gegenteil: Sie waren alle verstört, ängstlich und verwirrt durch sein Vorgehen. Den Tieren wurden nicht unerhebliche Unannehmlichkeiten und Leiden zugefügt. Das konnten alle Besitzer der Tiere ausnahmslos berichten. - Besagter junger Mann ist übrigens letztlich im Gefängnis gelandet, allerdings nicht wegen dieser Taten...

In diesem Zusammenhang fällt mir noch eine ältere, anamnestiche Darstellung eines Patienten ein. Der erzählte mir nicht ohne Stolz in einer therapeutischen Sitzung, dass er „sich mit noch lebendigen Fischen zu paaren pflegte“, was einer oral durchgeführten sexuellen Handlung gleichkam, indem er seinen Penis in das Maul des Fisches steckte und dabei sexuelle Hochgefühle erlebte. Der erstickende Fisch verursachte bei ihm diese sexuelle Erfüllung, indem er immer wieder nach Luft schnappen musste. Der „Spaß“ ließ sich noch steigern, wenn Zuschauer zugegen waren.

Ich bin Medizinerin und keine Biologin oder Tierärztin, aber ich weiß, dass Schafe, Pferde, Schweine, Hunde und andere Säuger sich nur während der Zeit ihrer „Läufigkeit“, ihrer „Rossigkeit“ etc. paaren wollen. Ich habe unsere eigene Hündin noch gut vor Augen, wie sie sich jedes Mal hinsetzte, wenn Rüden an ihrem Hinterteil schnupperten. Bereitwillig war sie ausschließlich in den wenigen Tagen ihrer Läufigkeit.

Ich empfinde sexuelle Handlungen von Menschen an Tieren als Gewaltakte, die nur der Befriedigung sexueller Abberationen dienen. Zoophilie ist meiner Ansicht nach eine Krankheit. Wenn zu einer sexuellen Handlung zwei Lebewesen erforderlich sind, dann sollten auch beide davon profitieren bzw. Spaß miteinander haben, und nicht nur das eine auf Kosten des anderen. Wie auch Vergewaltigungen verboten sind, sollten sexuelle Handlungen an Tieren verboten sein, da diese sich noch weniger widersetzen und wehren können und sie durch diese Handlungen das Vertrauen in die Menschen verlieren.

Zur Autorin:

Dr. Elisabeth Szörenyi wurde 1943 in Budapest, Ungarn geboren und ist nach ihrem Sprachstudium an der Budapester Hochschule für Fremdsprachen nach Deutschland gekommen, wo sie an der Universität Düsseldorf ein Medizinstudium absolvierte. Sie ist verheiratet und hat eine Tochter. Seit 1986 besitzt sie eine eigene Praxis für Allgemeinmedizin und Psychotherapie.

Chronologie einer Missbrauchsserie

zusammengestellt von Birgit Schröder

Westfälischer Anzeiger vom 2. Juli 2005:

Ziegen missbraucht

Kindergarten entsetzt über eine unvorstellbare Tat

Polizei sucht Zeugin, die sich nur anonym gemeldet hatte

BOCKUM-HÖVEL Das Entsetzen von Ingrid Westerteicher, der Leiterin des Kindergartens der Elterninitiative „Am Eichenwäldchen“, kann man nicht beschreiben. Überhaupt findet keiner Worte für die unbeschreibliche Tat, die selbst gestandene Polizisten in ihrer langjährigen Laufbahn noch nicht erlebt haben: Ziegen, die sich auf dem Außengelände des Kindergartens an der Rautenstrauchstraße befinden, sind in der Nacht zu Donnerstag von einem bisher unbekanntem Mann missbraucht worden. Übrigens nicht zum ersten Mal. Die Polizei spricht davon, dass es auch am vergangenen Wochenende passiert sein soll. Einen Vorfall aus dem vergangenen Jahr hatte Ingrid Westerteicher mittlerweile längst verdrängt. Damals sei keine Anzeige erstattet worden. Diesmal allerdings ermittelt die Polizei wegen einer Straftat gegen das Tierschutzgesetz.

Eine Zeugin, die sich anonym im Kindergarten gemeldet hatte, beschrieb den Vorfall so: Sie hatte einen Mann auf dem benachbarten Spielplatz am Eichenwäldchen beobachtet, der plötzlich seine Hose herunterließ und über den Zaun auf das Kindergartengelände geklettert war. Dort soll er sich zuerst mit Wasser abgewaschen haben und war in den Stall mit den Ziegen gegangen. Danach habe man sehr laute Geräusche aus dem Stall gehört, die sicherlich auch andere Nachbarn mitbekommen haben müssten. Kurze Zeit später war der Sodomit herausgekommen, hat sich wieder abgewaschen und war dann über den Zaun und mit seinen Kleidungsstücken verschwunden. Eine Beschreibung des Mannes liegt nicht vor. Die Polizei bittet nun die Zeugin, sich doch bei der Polizei zu melden. Auch andere Nachbarn, die den Außenbereich des Kindergartens gut überblicken können und möglicherweise etwas gesehen oder gehört haben, werden aufgefordert, der Polizei bei ihren Ermittlungen zu helfen.

J lava

Die Leiterin des Kindergartens, Ingrid Westerteicher:

Eines Morgens beim Füttern entdeckten wir eine Schwellung im Genitalbereich bei einer unserer Ziegen sowie etwas Blut. Wir konnten uns keinen rechten Reim darauf machen, vermuteten zunächst eine Blasenentzündung und entschlossen uns, das Tier in den nächsten Tagen genauer zu beobachten, um gegebenenfalls den Tierarzt zu konsultieren.

Doch darin überschlugen sich die Ereignisse:

Kurz darauf kam eine unserer Praktikantinnen aufgeregt zu mir und berichtete, eine ihr nicht näher bekannte ältere Dame habe sie gerade auf dem Spielplatz des Kindergartens angesprochen und eine fast unglaubliche Geschichte erzählt: Sie habe am Vortag vom Fenster ihrer Wohnung aus ihren Mann beobachten können, der über den Holzzaun des Kindergarten auf den Spielplatz, auf dem auch die Ziegen

untergebracht sind, geklettert sei. Dort habe er sich seiner Hosen entledigt und sich zunächst an dein Wassertrog, der für die Tiere aufgestellt ist, abgewaschen. Anschließend habe er die verängstigten Ziegen so lange vor sich her gescheucht, bis es im gelang, eines der Tiere von der Gruppe abzusondern und in den kleinen Holzschuppen, der den Ziegen als Unterstand dient, zu treiben. Die anderen Ziegen seien vor lauter Panik in den Zaun gesprungen, haben sich jedoch glücklicherweise unverletzt wieder befreien können. Aus dem Holzschuppen habe sie dann ein grauenhaftes Geschrei vernommen; es habe sich fast menschlich angehört, wie das verzweifelte Weinen eines kleinen Kindes. Kurze Zeit später sei der Mann aus dem Schuppen herausgekommen, habe sich wieder abgewaschen, seine Hose angezogen und sei verschwunden.' Die ältere Dame habe die ganze Zeit über versucht sich bemerkbar zu machen, um den Täter von seinem Vorhaben abzubringen. Doch selbst als sie Gegenstände aus ihrem Fenster geworfen habe, habe er sich nicht in seinem Tun beirren lassen. Ich war entsetzt, mir fehlten die Worte, und ich empfand starkes Mitleid für die arme Ziege. Aber ich machte mir auch Sorgen um die Sicherheit unserer Kinder. Ich verständigte umgehend die Polizei und bat unseren Tierarzt vorbeizukommen. Letzterer versuchte zunächst eine „plausible“ Erklärung für das Geschehen zu finden. Sodomie sei kaum vorstellbar, vermutlich hätten die Schwellungen im Genitalbereich der Ziege zyklische Ursachen. Das wäre auch eine Erklärung für das Blut, aber ich ließ mich nicht abspeisen und bestand auf einer Untersuchung. Die Untersuchung lieferte dann Gewissheit: die Ziege hatte tatsächlich innere vaginale Verletzungen, wie sie nur entstehen können, wenn ein größerer Gegenstand oder etwas Ähnliches eingeführt wird. Darüber hinaus war ihr Fell beidseitig an den Flanken herausgerissen. Der Täter musste sie bei Ausübung des Geschlechtsverkehrs hier festgehalten haben und bei dem verzweifelten Versuch sich zu befreien, wurden dem Tier die Haare ausgerissen.

Die Polizeibeamten, die erschienen waren um den Sachverhalt zu protokollieren und Beweise zu sichern, waren nicht weniger entsetzt als ich Sie begutachteten den Tatort, machten sich Notizen und gaben uns Tipps, wie wir den Stall sicherer für unseren Tierbestand machen könnten.

Die nächsten Tage und Wochen war der Vorfall natürlich in aller Munde, zumal wir auch die Presse eingeschaltet hatten. Verständlicherweise machten sich die Eltern große Sorgen um ihre Kinder. Nicht zuletzt auch, weil wir im Vorjahr ähnliche Verletzungen bei einer Ziege festgestellt hatten, aber seinerzeit nicht im Traum an sodomitische Handlungen dachten und demzufolge auch nicht die Polizei eingeschaltet hatten. Der Täter - ich vermute dass es sich um dieselbe Person gehandelt hat - war also nicht zum ersten Mal in unserem Ziegenstall! Die Polizei versuchte uns zu beruhigen und erklärte, im Allgemeinen sei nicht davon auszugehen, dass derartige Personen gewalttätig würden. Ich hoffe, dass die Beamten Recht behalten, wenn ich jedoch an die Schilderungen der Augenzeugin denke, muss ich sagen, dass man wohl nicht von einem völlig gewaltfreien Vorgehen sprechen kann. Leider blieben die polizeilichen Ermittlungen erfolglos; der Täter wurde nie gefasst. Aber auch wenn er noch gefasst werden sollte, bin ich mir nicht sicher, was dann passieren würde. Ich habe im Nachhinein erfahren, dass der sexuelle Missbrauch von Tieren keine Straftat, sprich völlig legal ist. Und ob ein Richter die Verletzungen unserer Ziege als Beweis für tierquälerisches Verhalten akzeptieren würde, das vermag ich nicht zu sagen, denn das Gesetz sieht insoweit erhebliches Leiden als Vor-

aussetzung für eine Strafbarkeit vor. Nur - wer vermag den Erheblichkeitsgrad des Leidens bei einem Tier zweifelsfrei zu beurteilen? Und dann würde vermutlich der Grundsatz „Im Zweifel für den Angeklagten“ gelten.

Westfälischer Anzeiger vom 15. Juli 2005:

Pferd missbraucht

Im Hammer Norden wurde der Täter in flagranti erwischt

HAMM-NORDEN Es hat einen erneuten Fall von Tiermissbrauch gegeben - diesmal im Hammer Norden. Wie die Polizei gestern erst auf Anfrage unserer Zeitung bestätigte, soll sich am 4. Juli ein unbekannter Mann an einem Pferd auf einer Wiese am Graudenzer Weg vergangen haben. Nur wenige Tage zuvor war bekannt geworden, dass ein Mann in Bockum-Hövel in der Nähe eines Kindergartens Ziegen missbraucht hatte (WA berichtete). Im Hammer Norden wurde der Täter sprichwörtlich „in flagranti“ erwischt. Das Pferd soll sich zur Tatzeit auf einer Weide neben der alten Zechenbahn befunden haben. Eine 14-jährige Jugendliche habe gesehen, wie sich ein Mann mit herunter gelassener Hose, der auf einem Hocker hinter dem Pferd stand, an dem Tier verging. Als der Täter bemerkte, dass er von dem Mädchen beobachtet wurde, ließ er von dem Pferd ab und ergriff die Flucht. Eine wirklich verwertbare Beschreibung liege nicht vor, teilte die Polizei gestern auf Auflage mit. Der Täter sei 30 bis 35 Jahre alt gewesen, war etwa 175 Zentimeter groß, soll braune Augen gehabt haben und eine braune Hose sowie eine silberne Kreole im Ohr getragen haben. „Das trifft aber sicherlich auf sehr viele Männer zu“, erklärte der Sprecher der Polizei. Frage der Strafbarkeit ist nicht geklärt. Der Eigentümer des Pferdes habe Strafanzeige wegen Tiermisshandlung gestellt. Allerdings sei es rechtlich nicht geklärt, ob der Missbrauch eines Tieres auch tatsächlich strafbar sei, hieß es von der Polizei. Damit müsse sich jetzt die Staatsanwaltschaft beschäftigen. Übrigens war der Tier-Missbrauch vom 4. Juli nicht der erste Fall im Hammer Norden. Schon im März dieses Jahres sei es zu einem Übergriff auf ein Pferd gekommen. Damals sei der Fall vom Eigentümer allerdings nicht angezeigt worden, teilte der Polizeisprecher mit.

Ein Leserbrief an den Westfälischen Anzeiger:

Beim Lesen Ihrer beiden Berichte über die missbrauchten Ziegen und Pferde fällt mir spontan das Kasperletheater ein, dass ich als Kind mittwochs immer im Fernsehen ansah: Kasperle macht Unsinn so viel er will und dreht dem Polizisten, der ihm nicht Herr wird, eine lange Nase. Zwar kriegt er gelegentlich auch mal eins auf die Nase - aber schon in der nächsten Folge macht er wieder fröhlich weiter. Trotzdem ist Kasperle kein Böser, nein - nein, er hat auch seine guten Seiten, fängt böse böse Räuber und verhaut das Krokodil-im Grunde seines Herzens ist Kasperle ja schließlich ein lieber Kerl. - Hier waren Kinder ebenfalls Zuschauer eines in unserer Gesellschaft derzeit noch als tolerierbaren Unsinn klassifizierten Treibens. Und wie Kasperle im Kindertheater mag der Täter sich gackemd und hämisch lachend auf die Schenkel klopfen - über die Quintessenz Ihrer beiden Artikel: sein Tun ist nicht verboten, ergo gibt es auch hier eine nächste Folge. Bleiben Sie dran, ich zähl" auf

Sie. Dieses Mal waren wir zu Gast in einem Kindergarten, bei unserer nächsten Sendung werden wir Sie auf eine idyllische Weide führen.

Und auch der zoophile Täter ist wie Kasperle kein Böser, nein - nein, er verurteilt Gewalt sofern sie denn absichtlich erfolgt, im Grunde seines Herzens ist schließlich auch er ein lieber Kerl. Kriminell ist er schon gar nicht - es gibt keinen Paragraphen in unserem sonst so reichhaltigen Gesetzssystem. Selbst Falschparkern und Schwarzfahrern geht es da weit übler an den Kragen, als Menschen die sich vor Kindern mit sexuellen Handlungen exhibitionieren und dabei Tiere zu öffentlichen Lustobjekten degradieren. Fotos oder Filmmaterial derartiger Szenen heißen Pornographie und sind auch bei uns verboten. Live-Vorstellungen erfreuen sich aber mangels fehlender gesetzlicher Grundlagen des banalen Status eines öffentlichen Argemisses. Egal vor wessen Augen und egal zu Schaden welcher Seelen. Das ist die logische Konsequenz aus der Tatsache, dass wer A toleriert, notgedrungen auch B zulassen muss. - So werden wir wohl noch viele weitere Artikel derartigen Inhalts zu lesen bekommen.

Kümmert uns schon das Leid der Tiere nicht - warum dann nicht wenigstens das Leid der Kinder? Warum verlieren wir uns in end- und ziellosen Debatten über den Stellenwert von Opfern, die Intensität ihrer Leiden anstatt die Handlungen als das zu werten was sie sind: verwerflich, unerwünscht und einer sozial und ethisch hoch stehenden Gesellschaft nicht würdig - und fordern ihre Strafbarkeit? WIR sind schließlich das Volk, es sind UNSERE Tiere, es sind UNSERE Kinder, es ist UNSER Umfeld. Was strafbar ist und was nicht - liegt deshalb vor allem in UNSERER Macht. Es ist UNSERE Welt, in die wir die Kinder setzten, die diesem Treiben zusehen mussten - es ist UNSERE Schuld.

Gabi WoIWode, München

Schlussbemerkung:

Das Ermittlungsverfahren wurde von der zuständigen Staatsanwaltschaft kurz nach Tatbegehung eingestellt.

Maja - Stationen des Leidens und die Hoffnung auf ein Hundeleben ohne Qual

Barbel Lohmann

Man munkelte schon immer in der Nachbarschaft des Mannes, der eine Hündin nach der anderen ins Haus nahm und angeblich jedes Mal wieder abgab. Nach außen wohl situiert in einem großzügigen Einfamilienhaus lebend war er als der eigenen Familie gegenüber gewalttätig bekannt, gefürchtet von den Nachbarn. In dieses Umfeld gelangte Maja, eine schöne schwarze Schäferhündin mit freundlichem Wesen, abgegeben wegen eines Todesfalles. Sie hatte vorher drei glückliche Jahre lang ein gutes Zuhause bei einem älteren Ehepaar.

Aus diesem Hund wurde nach und nach schon rein äußerlich ein Bild des Jammers. Keine Gelegenheit zur Flucht ließ Maja aus, wurde aber immer wieder von den Fundbehörden auf Grund ihrer Hundemarke identifiziert und zurückgebracht. Die Gewalttätigkeiten des Mannes gegenüber der eigenen Familie und der Nachbarschaft nahmen zu, Polizeieinsätze folgten in immer kürzeren Abständen. Dann wurde ein Nachbar Zeuge, wie die Schäferhündin nicht nur geschlagen, sondern aufs Brutalste missbraucht wurde. Er vertraute sich dem Tierschutz an, war aber aus Angst zu keiner öffentlichen Aussage bereit.

Die anwaltliche Beratung ergab, dass der sexuelle Missbrauch von Tieren in Deutschland strafrechtlich nicht verfolgt wird. Versuche durch Strohänner die Hündin herauszukaufen, scheiterten, da es dem Mann an Geld nicht mangelte. Wir bebten vor ungeheurer Wut und hätten am liebsten den Weg des Rechts verlassen, um diesem Unhold einen Denkkzettel zu verpassen oder ihm gar Schlimmeres anzutun. Unsere Gedanken kreisten nur immer und immer wieder um Maja und wie wir das Tier befreien könnten. So vergingen die Wochen, aber dann bot sich endlich die Chance zu Majas Rettung!

Eines Tages hörten die Nachbarn den Hund so schreien wie sie noch niemals zuvor ein Tier hatten schreien hören. Sie alarmierten die Polizei und während des Polizeieinsatzes gelang Maja die Flucht. Diesmal konnte sie von uns eingefangen werden. Wir stellten die aus dem Genitalbereich blutende Hündin in einer weiter entfernten Tierklinik als Fundtier vor. Der dortige Tierarzt diagnostizierte Blut in der Bauchhöhle und einen schweren Schock, tippte auf einen Unfall. Maja kam sofort in eine Pflegestelle, weit entfernt vom Ort des Geschehens. Die Blutungen hörten auf und die Panik verschwand nach und nach aus den Augen, die aber zwischendurch immer wieder wie tot wirkten. Tiefe Männerstimmen lösten bei ihr sofortiges Fluchtverhalten aus. So blieb Maja in einem reinen Frauenhaushalt und kam ganz langsam zur Ruhe. Nachts hörte man sie lange im Schlaf wimmern und sah, dass sie wie Espenlaub zitterte. Aus der Nachbarschaft des Tierquälers hörten wir, dass der Mann Maia suchte und überall Zettel ausgehängt hatte. Er wollte die Hündin unbedingt zurück haben. Wir trauten uns in keine Tierklinik in der Nähe, sondern fuhren weiter weg zu einer Tierärztin, der wir uns anvertrauten. Dort blieb Maja mehrere Wochen stationär und wurde, nachdem sie etwas an Gewicht zugenommen hatte, wegen ihrer immer wieder auftretenden Gebärmuttervereiterung kastriert.

Maja entwickelte eine innige Beziehung zu ihrer Betreuerin und begann sogar mit dem Ball zu spielen. Die Schmerzempfindlichkeit an Rücken und Hinterhand

blieb jedoch bestehen. Mittlerweile hatte ich unseren Vereinsmitgliedern und Freunden von Majas Schicksal geschrieben und erlebte eine Welle des Mitgefühls, verbunden mit einer großen Spendenbereitschaft. Man nahm Anteil an dem Leid der Hündin, konnte und wollte es aber im Grunde nicht glauben, dass so etwas in unserem Lande möglich ist. In zahlreichen Telefonaten brachten betroffene Menschen ihre Wut und ihr Entsetzen zum Ausdruck.

Der Schock kam, als wir über den Übertäter erfuhren, dass dieser ab jetzt und auf weiteres „verlaandlungsunfähig“ sei. Ein Strafverfahren zumindest wegen Tierquälerei würde es also nie geben. Sollten Maja und all die anderen Tiere, die so entsetzlich unter dem Mann und seinen für jeden normalen Menschen unvorstellbaren Praktiken gelitten hatten, denn kein Recht finden? Die Antwort lag auf der Hand: Maias Peiniger, der in unserer Gesellschaft viel Schutz genießt und das nicht nur, weil er aus „geordneten“ Verhältnissen stammt, wird sich wahrscheinlich irgendwann wieder eine Hündin suchen. Auch wenn wir mit Hilfe der Nachbarn sein Tun beobachten, werden wir nicht so gut aufpassen können um neuerliches Tierleid zu verhindern. Auch haben wir als Tierschutzverein nicht die finanziellen Mittel, jeden Hund, der an den Mann verschenkt wird, herauszukaufen. Wir wollen aber Mahner bleiben und dafür kämpfen, dass wenigstens Maja ein Leben ohne menschliche Übergriffe führen kann.

Nach ihrer letzten Operation (Cauda equina) und physiotherapeutischer Behandlungen hoffen wir, dass die Hündin nun auch innerlich zur Ruhe kommt und irgendwann ein lebenswertes Dasein in liebevoller Umgebung führen kann. Von unserem Rechtsstaat erwarten wir, dass der sexuelle Missbrauch von Tieren eines Tages wieder unter Strafe gestellt wird.

Zur Autorin:

Bärbel Lohmann wurde am 10. Dezember 1947 in Goslar geboren, hat zwei Söhne und eine Tochter und lebt in Sunvold. Nach einem Studium an der Pädagogischen Hochschule in Hildesheim war sie von 1975 bis 2004 Grund- und Hauptschullehrerin in Papenburg. Seit 1983 engagiert sie sich ehrenamtlich für den Tierschutz und ist heute 1. Vorsitzende der „Tierhilfe Papen bmg u. U. e.V.“; Internet: www.tierhilfe-papenburg.de

Es begann vor sechs Jahren...

Stephanie Posorske-Gerundt

Ich habe bei uns im Dorf mehrere kleine Koppeln auf denen meine Ponys, Schafe, Ziegen und Hühner leben. Die Koppeln liegen alle von Häusern umringt, gut einsehbar für die Nachbarn, so dass ich mir bisher wenig Sorgen gemacht hatte, dass über Tag etwas passieren könnte. Nachts hole ich meine Ponys sowieso ans Haus, da schon öfter über Nacht auf der Koppel eingebrochen wurde.

Im September 1999 liefen meine Ponys also auch wieder auf der Koppel. Meine Stute hatte im Juli ein Stutfohlen geboren, das für großen Besucherandrang am Zaun sorgte. Eines Abends erzählte mein Mann dann, dass er einen Fremden auf der Koppel angetroffen hätte, der das Fohlen in den Armen hielt, und es betatschte. Die Stute habe besorgt daneben gestanden. Mein Mann forderte den Mann auf, die Koppel zu verlassen. Er schien nicht viel zu begreifen und faselte nur etwas von „niedlich“ und „kaufen“.

Ein paar Tage später kam die 11jährige Tochter unserer Nachbarn völlig durcheinander zu uns nach Hause gelaufen und erzählte, da sei jemand auf der Koppel, der sich mit einem Messer an unserer Stute verginge und das Fohlen dabei festhielte. Sie sei sofort hingelaufen und hätte versucht, ihn zu vertreiben, aber keinen Erfolg gehabt. Mein Mann fuhr mit dem Rad sofort zur Koppel, kam gerade noch rechtzeitig, um den Fremden auf der Weide zu entdecken und verfolgte ihn noch ein ganzes Stück. Leider gelang es dem Mann zu fliehen.

Wir ließen unseren Tierarzt kommen, denn die Stute hatte überall Hämatome und Verletzungen in der Scheide. Wochenlang musste sie mit Antibiotika und Spülungen behandelt werden. Auf Anraten des Tierarztes ging ich mit dem Mädchen, das Zeugin des Vorfalls gewesen war, sofort zur Polizei. Was dann passierte macht mich heute noch fassungslos. Die ganze Sache wurde ziemlich teilnahmslos aufgenommen, die Zeugin, die den Tatvorgang schilderte, als „kleines Mädchen“ abgetan. Schließlich meinte einer der Beamten, das mache doch jeder Bauer mit seiner Kuh! Man hätte Wichtigeres zu tun, als wegen eines verletzten Pferdes zu fahnden, Menschen gingen vor. Ich verließ voller Entsetzen und mit einer noch entsetzteren Zeugin die Wache.

In den nächsten Wochen wurden wir mehrmals von unseren Nachbarn alarmiert, dass in „er“ wieder da wäre. Jedes Mal konnte der Mann jedoch rechtzeitig fliehen. Viele unserer Nachbarn hatten in dieser Zeit Angst um ihre kleinen Kinder, die auf der Straße spielten.

Mehrere Jahre hatten wir mehr oder weniger Ruhe. Ab und zu kam von den Nachbarn noch einmal der Hinweis, dass man einen Mann längere Zeit am Koppelzaun beobachtet habe, er aber wieder gegangen sei. Allerdings fanden wir in dieser Zeit mitunter Stöcke und auch einmal ein Messer auf der Koppel. Im letzten Jahr bekam meine Stute dann wieder ein Fohlen. Diesmal einen kleinen Hengst. Ich hoffte, dass ein Hengstfohlen für den Mann uninteressant wäre. Doch dann häuften sich wieder die Beobachtungen der Nachbarschaft. Gesehen wurde der Mann immer in den frühen Nachmittagsstunden auf einem älteren, silberfarbenen Herrenrad. Er schien allerdings nie die Koppel zu betreten. Am 11. September 2005 war es dann soweit. Ein achtjähriger Nachbarjunge rannte völlig verstört zu seiner Mutter ins Haus und erzählte: „Da fickt einer Ljosadis!“ Die Nachbarin rief uns sofort an. Mein

Mann fuhr mit dem Fahrrad los und stellte den Täter. Es war derselbe Täter wie schon vor sechs Jahren. Mein Mann versuchte ihn zur Rede zu stellen und verfolgte ihn mit dem Fahrrad bis zu einem nahe gelegenen Gewerbegebiet. Weil er sein Handy nicht dabei hatte, konnte er nicht die Polizei um Hilfe bitten, was sich aber, wie sich hinterher herausstellte, sowieso nicht gelohnt hätte.

Von Zuhause aus alarmierte ich also die Polizei, die mir mitteilte, mein Mann solle eine Anzeige erstatten. Auf meinen Hinweis hin, dass die Angelegenheit nun schon seit sechs Jahren liefe, teilte man mir mit, dass dies dort nicht bekannt sei. Man sagte mir, dass man außer zusätzlicher Streifenfahrten entlang der Koppel nicht viel tun könne, wir aber, falls der Mann wieder auftauchte, sofort per Notruf die Polizei anrufen sollten, damit man zumindest die Personalien des Täters feststellen könne.

Mir reichte es! Ich bat den örtlichen Tierschutzverein um Hilfe. Dort war man über das Verhalten der Polizei ebenfalls sehr enttäuscht. Um Druck auszuüben, setzte sich die Vorsitzende mit der Presse und auch der Polizei in Verbindung. Es erschien ein landesweiter Bericht über den Missbrauch von Ljosadis, und ich erhielt viele Anrufe von ebenfalls betroffenen Pferdehaltern, die die gleiche Ohnmacht erleben mussten wie ich.

Die Polizei unternahm auf Grund der Gesetzeslage nichts. Nicht einmal die Dinge, die möglich gewesen wären - und die Täter hatten weiterhin freie Bahn. Die Vorsitzende des Tierschutzvereins setzte weiterhin die örtliche Polizei unter Druck. Endlich - zwei Wochen nach dem letzten Vorfall - wurde mein Mann zur Wache geladen, um sich Fahndungsfotos anzusehen. Mein Mann konnte den Täter sofort auf einem der Fotos wieder erkennen.

Wir waren glücklich, dass unsere Angst nun endlich ein Ende zu haben schien. Aber es kam ganz anders! Weitere zwei Wochen später, ganze vier Wochen nach dem Übergriff, sollte das Nachbarkind den Mann ebenfalls auf den Fotos identifizieren, doch es war dazu nicht in der Lage. Die Mutter erzählte mir später, dass sich ein neunjähriges Kind nach so langer Zeit nicht mehr an fremde Gesichter erinnern könne. Außerdem seien die Fotos derart schlecht belichtet gewesen, dass der Kleine völlig irritiert war. Alles nicht so schlimm, dachten wir, der Mann war ja nun bekannt und es würde nun endlich etwas passieren.

Ein paar Tage später wollte ich morgens gerade die Ponys auf die Koppel bringen, als ich den Mann, auf den die Beschreibung, die ich sechs Jahre lang gehört hatte, genau passte, in unserem Carport bei dem Versuch auf unser Grundstück zu den Ponys zu gelangen überraschte. Er schien nicht sonderlich erschrocken und ließ sich von meiner Anwesenheit kaum beeindrucken. Er begutachtete die Pferde, begaffte meine Stute und stieg dann in aller Ruhe auf sein Rad und fuhr gemächlich in Richtung einer meiner Koppeln. Ich alarmierte sofort die Polizeiwache. Der Beamte am Telefon wusste gar nicht wovon ich redete, als ich sagte, der Täter hätte eben wieder versucht, an unsere Stute zu gelangen. Nach einigem hin und her sagte er mir zu, einen Streifenwagen zu schicken. Ich rannte nach draußen und beobachtete, wie der Mann vor unserem Garten gemächlich auf und ab fuhr. Ich war vor Angst wie gelähmt; ihn schien nur die Stute zu interessieren! Er machte, wie mein Mann und die anderen Zeugen schon sagten, einen sehr einfältigen Eindruck. Angst et wischt zu werden, hatte er jedenfalls nicht.

Irgendwann radelte er dann langsam davon. Die Polizei war immer noch nicht da! Der Weg von der Polizeiwache zu unserem Haus beträgt unter Berücksichtigung der Ampeln und bei normalem Verkehrsaufkommen keine 5 Minuten! Ich stürzte ins Haus zurück

und rief erneut auf der Wache an. Seit meinem ersten Anruf waren mittlerweile 25 Minuten vergangen! Der Beamte reagierte aggressiv auf meine panische Frage, warum denn niemand käme. Man habe schließlich noch mehr zu tun und ich müsse den langen Anfahrtsweg bedenken.

Etwas später trudelten dann zwei Beamte ein, die eine Täterbeschreibung aufnahmen. Eigentlich hätte die Polizei eine solche Beschreibung ja schon seit mehreren Wochen für die Streifen haben müssen, die an unserer Koppel patrouillieren sollten. Da aber weder ich noch die Nachbarn jemals einen Streifenwagen in der Nähe der Koppel gesehen haben, wunderte ich mich auch nicht mehr darüber, dass offensichtlich keine Täterbeschreibung existierte.

Den Mann habe ich in den letzten Wochen noch öfter in unserem Dorf gesehen. Bisher ist er nur mit seinem Rad an mir vorbeigefahren. Mir wird jedes Mal ganz anders, aber was soll ich machen? Das was der Mann tut, ist letztendlich straffrei. Der Gesetzgeber macht im Grunde keinen Unterschied, ob jemand meine Stute auf der Weide nur streichelt oder ob er sie sexuell missbraucht. Nur wenn meine Stute deutlich verletzt wird, liegt Tierquälerei vor, und ich kann, falls der Täter dingfest gemacht wird und solvent ist - was ich bezweifle - Schadensersatz für die Schäden an der Sache „Pferd“ verlangen. Das ein Tier genauso wie ein Mensch Gefühle hat, Angst und Schmerz empfindet, scheint dem Gesetzgeber nicht klar zu sein-anderenfalls ist es mir nicht begreiflich, dass es Gesetze geben kann, die Mitgeschöpfe nicht schützen, sondern sie mehr oder weniger zu Freiwild für Psychopathen erklärt.

Andererseits mache ich mich als Tierhalter strafbar, wenn ich den Mann stelle und falls nötig, mit Gewalt versuche mein Pferd zu schützen. Seit Wochen kann ich nachts nicht mehr schlafen, weil ich mir Gedanken mache, wie oft sich der Mann an unserer Stute vergangen hat, ohne dass es jemand bemerkte. Vielleicht war er auch auf unserem Grundstück als wir schliefen. Ich muss an die zahlreichen Gegenstände denken, die wir in der Vergangenheit auf der Koppel gefunden haben: Stöcke, ein Messer... Jedes Geräusch aus dem Paddock lässt mich aufschrecken und ans Fenster eilen. Aber auch die Gedanken, dass vielleicht einem der Nachbarkinder, vor denen sich der Mann bei seinen Aktivitäten besonders gern zeigt, etwas passieren könnte, macht mir Angst. Die Polizei behauptet zwar, dass sich Leute, die sich an Tieren vergehen, im Allgemeinen nicht an Kindern vergreifen - aber was heißt „im Allgemeinen“? Tatsache ist doch, dass es diesem Mann offensichtlich gefällt, wenn er bei seinen Übergriffen von Kindern beobachtet wird.

Nachsatz:

Am Donnerstag, den 24. November 2005, wurde unser Schaf Julla, das sein Gnadenbrot bei uns erhielt, brutal auf der Pferdekoppel getötet. Jemand hat ihr mit einem Messer die Kehle durchgeschnitten. Die arme Julla konnte sich nicht wehren und war aufgrund ihrer Arthrose auch nicht in der Lage zu fliehen. Wir haben darauf verzichtet, die Polizei einzuschalten. Unsere Ponys stehen jetzt am Haus. Im Moment wissen wir noch nicht, ob und wann wir sie wieder auf die Weide lassen.

Zur Autorin:

Stephanie Pasorske-Gerundt wurde vor 38 Jahren in Hamburg geboren, ist verheiratet und hat ein Pflegekind. Sie ist als Lehrerin an einer Grundschule tätig und hat eine kleine Praxis, in der sie mit entwicklungsverzögerten Kindern arbeitet. Hierbei leisten ihre Tiere - Hund, Katzen, Pony und Meerschweinchen eine große Hilfe.

Der Fall N., Pirmasens

Hans Scharf

„Gott sei Dank, dass Zufälle passieren!“, so lauteten die einleitenden Worte der Anklagevertreterin in ihrem Plädoyer vor der Ersten Großen Strafkammer des Zweibrücker Landgerichts im Juni 2002. - Was war passiert?

Einem Zufall war es zu verdanken, dass die privaten Videoaufnahmen eines 37-jährigen aus Pirmasens in die Hände der Polizei gelangten: Seine Videokamera war gegen Möbelstücke getauscht worden. Die neuen Besitzer der Kamera waren entsetzt, als sie zufällig auf einer mitgetauschten Kassette Sexszenen mit einem Kleinkind und einem Schäferhund entdeckten. Glücklicherweise gingen sie sofort zur Polizei, die in der Wohnung des 37-Jährigen weitere Kassetten ähnlichen Inhalts sicherstellen konnte.

Unglaubliche und erschütternde Szenen müssen sich in den beiden Wohnungen des Ehepaars N.' zunächst in Pirmasens und dann in Rodalben abgespielt haben. Mehrfach wurde der im Juli 1998 geborene gemeinsame Sohn von beiden Ehepartnern sexuell missbraucht, während das ganze Geschehen mit einer Videokamera festgehalten wurde. Das Kind, das zur Tatzeit zwischen 18 Monaten und zwei Jahre alt war, wurde in die sexuellen Handlungen des Ehepaars mit einbezogen und lag beim Geschlechtsverkehr der Eltern wach daneben. Eine Szene zeigte, wie der 37-jährige fast 25 Minuten lang versuchten den Penis des Kleinkindes zu stimulieren, um damit in die Scheide der Ehefrau einzudringen, die ebenso wie der Angeklagte nackt auf dem Bett lag. Anschließend hatte das Paar Geschlechtsverkehr, und das Kind musste zusehen. In einer weiteren Sequenz versuchte der Mann den Analverkehr mit dem schreienden Kleinkind, während die Mutter zusah. Weil das Kind Laute von sich gab, wurde es von beiden Eheleuten geschlagen. In einem anderen Fall hatte die Frau sexuellen Kontakt mit einem Schäferhund. Auch in diesem Fall war das elterliche Schlafzimmer Schauplatz des Geschehens.

Es gilt als sehr wahrscheinlich, dass die Zahl der Missbräuche wesentlich höher lag, da nicht immer mitgefilmt wurde. Erschütternd für die ermittelnden Polizeibeamten sowie für Staatsanwältin und das erkennende Gericht war die Tatsache, dass die Ehefrau in den fast neun Monaten, in denen der Missbrauch stattgefunden hat, nichts gegen die kriminellen Aktionen ihres Ehemannes unternommen hatte. Im Gegenteil: Auf einem der Videos hatte sich die Frau selbst befriedigt und sogar gestöhnt, als ihr Mann den gemeinsamen Sohn versuchte zu vergewaltigen. Das Kind - eine Frühgeburt - leidet unter einem Gehörschaden und war erst acht Monate nach seiner Geburt vom Krankenhaus nach Hause gekommen. Es wurde der Familie gleich nach bekannt werden des Missbrauchs im Dezember 2000 weggenommen und lebt heute bei Pflegeeltern.

„Das Ganze ist abscheulich und sprengt den üblichen Rahmen dessen, was die Kammer in der letzten Zeit an Missbrauch zu verhandeln hatte“, deutlich betroffen kommentierte der Vorsitzende der Ersten Großen Strafkammer des Zweibrücker Landgerichtes die sexuellen Übergriffe, die der 37-Jährige im Zustand der Schuldunfähigkeit - der Gutachter attestierte einen IQ von knapp über 40 - an seinem kleinen Sohn vorgenommen hatte. Da der Angeklagte - so der Vorsitzende Richter - eine „äußerste

Gefahr für die Allgemeinheit darstellt“, wird er nun dauerhaft in einer psychiatrischen Anstalt untergebracht. Und dies bereits zum zweiten Mal: Bereits im Jahre 1990 war er von der Strafkammer am Zweibrücker Landgericht in einer psychiatrischen Anstalt untergebracht worden, weil er Tiere aus sexuellen Beweggründen gequält hatte: Er hatte Ponys und Pferde aus sexuellen Motiven zu Tode gefoltert. Bis 1993 blieb der Mann in der Psychiatrie, dann wurde er entlassen, da man seinerzeit von einer „sexuellen Nachreifung ausging“.

Deutlich widersprach das Gericht, vor allem nach der Sichtung der Videos, der Einlassung des Angeklagten, der seine Ehefrau beschuldigt habe, sie sei die treibende Kraft zu den Aktionen gewesen, und er habe nur mitgemacht, weil er befürchtete, von der Frau verlassen zu werden. Als „Schutzbehauptungen“ bezeichnete der Vorsitzende der Ersten Großen Strafkammer diese Aussagen. Der Angeklagte habe „eine führende Rolle gespielt und war um eine korrekte Kameraeinstellung bemüht“, so der Richter weiter. „Das Ganze diente als Stimulation.“ Nun - so der Vorsitzende Richter in Bezug auf das Fachgutachten - habe sich herausgestellt, dass der 37-Jährige steuerungsunfähig sei.

Auch die Staatsanwältin sprach in ihrem Plädoyer von dessen „pädophiler Tendenz mit gewalttätigen Komponenten“, die einher mit seiner intellektuellen Minderbegabung und einer „disozialen Prägung“ gehe. Das Argument der Verteidigung, die Tat sei eher als „Beziehungstat“ auf Druck der Ehefrau zu werten und der 37-jährige stelle keine Gefahr für andere Kinder dar, teilte die Kammer nicht.

Kinder gibt es überall“, führte der Vorsitzende Richter aus und die Gefahr, dass der Angeklagte in derselben Weise straffällig werde, sei somit auch gegeben. Die Wiederholungsgefahr hatte auch schon die Staatsanwältin gesehen. Der sachverständige Gutachter hatte unter anderem ausgeführt, dass eine Heilung des Mannes nicht möglich sei.

Und so fielte die Erste Große Strafkammer des Landgerichtes im Juni 2002 nach der Sichtung der Videoaufnahmen ein klares und mittlerweile rechtskräftiges Urteil gegen den 37-Jährigen, der als Haupttäter und Initiator in einer psychiatrischen Anstalt untergebracht wurde; die Revision vor dem Bundesgerichtshof wurde verworfen.

Die Verhandlung gegen die auffallend schwächliche Ehefrau lief in einem separaten Verfahren vor dem Jugendschöffengericht in Pirmasens. Die 28-Jährige gestand mit etwas Zögern die Anklagevorwürfe ein. Ihr Mann habe sie dazu gezwungen. „Wenn ich nicht mitmache würde er weggehen oder ich bekäme Schläge“, sagte die Angeklagte. „Ich würde so etwas nie selber machen“. Sie räumte ein, leicht beeinflussbar zu sein. Als Zeuge im Verfahren gegen seine Ex-Ehefrau wiederholte der 37-Jährige, seine Frau habe ihm mit der Scheidung gedroht, wenn er nicht mitmache; die Filme sollten später verkauft werden. Allerdings hatte der 37-Jährige gegenüber dem Ermittlungsrichter bestritten, dass die Aufnahmen zum Verkauf bestimmt worden wären. Damals sagte der Mann aus, er habe die Filme verbrennen wollen. Das Jugendschöffengericht verurteilte die Ehefrau nach Abschluss der Beweisaufnahme wegen mehrfachen sexuellen Missbrauchs des eigenen Kleinkindes zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten.

Die 29-Jährige ging in Berufung und damit wurde die 2. Strafkammer des Zweibrücker Landgerichtes mit der Strafsache befasst. Nach etwa einer Stunde eingehender Beratungen beschränkte Verteidiger Reiner Fuchs die Berufung auf den Rechtsfolgenanspruch. Der medizinisch-psychiatrische Gutachter betrachtet wie schon im

Mediziner: Frau mit Hund vergewaltigt

Michael Jungmann

Zwei Frauenärztinnen, ein Rechtsmediziner und ein Veterinär sagten gestern in Saarbrücken im Prozess gegen einen 33-jährigen Schlosser aus. Der Bexbacher soll seinen Kampfhund bei der Vergewaltigung einer Dolmetscherin eingesetzt haben.

ersten Verfahren in Pirmasens die intellektuelle Einschränkung der Frau, die über einen IQ von 50 bis 60 verfüge, als Grund für eine verminderte Schuldfähigkeit nach 4 21 StGB'.

Die junge Frau, die früher selbst Opfer von sexuellen Übergriffen ihres Schwagers war, litt bis zum 18. Lebensjahr unter einer angeborenen Gesichtsverformung und wurde als „Froschgesicht“ übel gehänselt. Sie sei jedoch nicht pädophil, allerdings als „suggestibler Mensch“ ein „ideales Opfer und Werkzeug“. Und so machte die Frau aus einer Art Hörigkeitsverhältnis mit, ohne sich gegen die perversen Anweisungen ihres Mannes in irgendeiner Form zu wehren. „Ohne ihren Mann wäre sie nie auf diese Idee gekommen, so der Gutachter, der keine Befürchtungen hatte, dass sich so etwas wiederholen könne. „es sei denn, sie würde wieder an so jemanden geraten.“ Das Landgericht erkannte am Ende auf eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren auf Bewährung.

Mittlerweile befindet sich die Frau in einer ambulanten Gesprächstherapie. Seit der Tat lebt sie bei Bekannten in geordneten Verhältnissen und hat sich nichts mehr zu Schulden kommen lassen.

Zum Autor:

Hans Scharf ist seit 20 Jahren als freier Journalist vor allem im Bereich Gerichtsreportage und Kultur tätig. Er arbeitet für „Die Rheinpfalz“ mit Sitz in Ludwigshafen.

Saarbrücken/Bexbach. Im Prozess gegen einen 33 Jahre alten Schlosser aus Bexbach, der seinen Kampfhund im Mai 2004 als so genanntes Tatwerkzeug bei der Vergewaltigung einer Dolmetscherin eingesetzt haben soll, hatten gestern Sachverständige das Wort. Zwei Frauenärztinnen berichteten dem Saarbrücker Landgericht von ihren Untersuchungen und Befunden. Ihnen war das 44-jährige Opfer Stunden nach der angeblichen Tat von der Polizei vorgestellt worden. „In dieser ausgeprägten Form habe ich Verletzungen nach einem Sexualdelikt noch nie gesehen“, sagte eine Ärztin. Ihre Kollegin meinte wenig später zu der geschilderten Vergewaltigung mit dem Pitbull: „Ich konnte mir nicht vorstellen, dass es so etwas gibt.“ Die Medizinerinnen diagnostizierten schwere und großflächige Blutergüsse im Intimbereich sowie zahlreiche Kratzspuren am Körper der Frau. Die Patientin selbst habe unter Alkoholeinfluss gestanden, dies auch eingeräumt. Die Frau sei aber orientiert gewesen, habe keine motorischen Störungen gezeigt. Eine Ärztin: „Was sie uns erzählt hat, passte zu der Art der Verletzungen, die wir gesehen haben.“ Die Gynäkologinnen erinnerten sich an eine Aussage der Neunkirchenerin, sie sei zur Polizei gegangen, um zu verhindern, dass ihre Peiniger „das noch mit anderen Frauen machen“. Neben dem Angeklagten sollen zwei Unbekannte das Opfer festgehalten haben.

Auf Antrag des Verteidigers hatte das Gericht einen Tiermediziner als Sachverständigen geladen. Sein Kommentar: „Solch einen Fall habe ich in 20 Jahren als Amtstierarzt noch nicht gehabt“ Der in der Anklage geschilderte Vorwurf sei „denkbar und machbar“. Der Veterinär: „Man kann einen Hund darauf trainieren“. Das, Gericht legte ihm Fotos von den Verletzungen der Frau vor. Die Kratzspuren, so der Experte, zeigten ein „typisches Muster“ und stammten „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ von einem Hund.

Ausführlich nahm ein Gerichtsmediziner Stellung. Im Slip des Opfers hatten die Rechtsmediziner Spermaspuren eines Mannes und eines Hundes sichergestellt. Der Gutachter dazu: Von welchem Mann das menschliche Sperma stammt, ist unbekannt. Das gefundene Zellmaterial ist nicht dem Angeklagten zuzuordnen. Das Hundesperma sei aber von dem 30 Kilo schweren Pitbull des Bexbachers. Zu diesem Ergebnis sei ein Speziallabor in Bayem gekommen. Der Rechtsmediziner schloss aus, dass das Opfer alkoholbedingt Merkmale einer seelischen Störung gezeigt habe. Der Prozess wird am Montag fortgesetzt.

Erschienen in der Saarbrücker Zeitung am 10. Februar 2006. Mit freundlicher Genehmigung der Saarbrücker Zeitung.

Ergänzung der Herausgeberin:

Am Montag, den 13. Februar 2006 wurde eine Freiheitsstrafe von 7 Jahren und 6 Monaten gegen den Angeklagten ausgesprochen. Das Urteil war zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Buches noch nicht rechtskräftig.

21StGB (Strafgesetzbuch) Verminderte Schuldfähigkeit
Ist die Fähigkeit des Täters, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, aus einem der in 4 20 bezeichneten Gründe bei Begehung der Tat erheblich vermindert, so kann die Strafe nach 4 49 Abs. 1 gemildert werden.

Der Hund als Werkzeug schwerer sexueller Nötigung

Ein Kommentar von Gabriele Frey

„Noch nie hat ein deutsches Gericht einen so grotesken, so bizarren und so widerlichen Fall verhandelt“ behaupteten die Journalisten einer bekannten Tageszeitung zum Prozessbeginn im Februar 2006.¹ Doch Tiere als Werkzeuge der Macht- und Gewaltausübung gegenüber Frauen zu missbrauchen, ist keineswegs ungewöhnlich.

Zumindest die überwiegend männlichen Konsumenten von Tierpornografie, die auf Videos sehen, wie Frauen sich an den Genitalien von Hunden zu schaffen machen und in zur Schau gestellter Freiwilligkeit ekstatisch unter den Stößen stöhnen, werden kaum daran zweifeln, dass „Frau“ auch „dazu“ gezwungen werden kann, wenn „Mann“ es denn will. Und da Tierpornografie dank des Internets und neuer mobiler Technologien für Jung und Alt ohne wirksame gesetzliche Restriktionen konsumiert werden kann, ist anzunehmen, dass in naher Zukunft sodomitische Straftaten weniger als „grotesk und bizarr“, sondern als vielmehr „wahrscheinlich und vorhersehbar“ eingeschätzt werden.

Hier in Deutschland versuchen bereits seit einiger Zeit Frauen, die zu sexuellen Handlungen mit Tieren gezwungen wurden, sich selbst und einander zu helfen. Die Türen zur Selbsthilfe wurden gesichert, denn der Zutritt ist ausschließlich den unmittelbar Betroffenen möglich. Gefürchtet werden nicht so sehr die neugierigen Fragen und das voyeuristische Interesse anderer, sondern die erneute Demütigung und Schuldzuweisung. „Die Scham ist zu groß und das Misstrauen zu tief, um darüber zu reden.“

Es waren die weiblichen politischen Gefangenen des Terrorregimes in Chile, die das Schweigen brachen. Die Vergewaltigung durch Hunde, zumeist waren es nach Aussage der Frauen abgerichtete Boxerrüden, war nur eine Foltermethode, der man sich bediente. Ebenso wurden Mäuse instrumentalisiert, indem man sie in die Vagina der Häftlinge zwang, wo sie sich völlig desorientiert, kratzend und beißend bewegten.¹ Dass zumindest auch eine Frau zu den Folterern gehörte, gilt als erwiesen. Es war die Polizeihundeausbilderin und Gefängnisaufseherin Ingrid Olderoock, die ihren Deutschen Schäferhund zur Vergewaltigung weiblicher Häftlinge ausgebildet hatte?

Dass Taten, bei denen Tiere zur sexuellen Gewaltausübung missbraucht werden, auch von der Presse aufgegriffen und somit öffentlich bekannt werden, ist mehr oder minder vom Zufall abhängig. Ob sie von den Betroffenen zur Anzeige gebracht werden, ist eine andere Frage. Klar scheint, dass sexuelle Gewaltakte, die innerhalb der Familie oder durch „gute Bekannte“ verübt wurden, vergleichsweise weniger häufig angezeigt werden als die des flüchtigen Bekannten, wie beispielsweise in Saarbrücken. Wie viele sexuelle Nötigungen mit Tieren in unserem Lande jährlich stattfinden, darüber gibt es zurzeit weder exakte statistische Angaben noch vage Schät-

zungen. Sicher ist jedoch, dass aufgrund der für Sexualdelikte typisch hohen Dunkelziffer weder das Anzeigeverhalten der Betroffenen noch die faktisch erfolgten Verurteilungen verlässliche Auskunft über das Gesamtvorkommen geben kann. Fehlen objektive Beweisanzeichen zur Tat - zum Beispiel anale und/oder vaginale Verletzungen - wie es regelhaft bei erzwungenen Masturbationen bzw. oral-genitalen Handlungen an oder durch Tiere der Fall ist, stehen sowohl die Chancen zur Anzeige des Delikts durch die Betroffenen als auch zur Verfahrenseröffnung durch die Staatsanwaltschaft schlecht. Dass auch erzwungene nicht-penetrative Gewaltakte traumatisierend auf die Betroffenen wirken können, dürfte jedoch kaum bezweifelt werden.

Ein Hund, der im Verdacht steht, einem Menschen „sexuelle Gewalt angetan“ zu haben, kann - selbst wenn er wie in Saarbrücken offiziell als „Tatwerkzeug“ betrachtet wird - nicht in jedem Fall mit Verständnis rechnen. Auch ein gesicherter Beweis, dass er selbst manipuliert wurde, die Handlung also nicht zu verantworten hat, nimmt dem Ereignis nicht selbstverständlich auch seine Bedrohlichkeit.

So wundert es nicht, dass nach dem Bekanntwerden des Falles, Stimmen zu hören sind, welche den Hund als „tierischen Sexualstraftäter“ in Szene setzen und ihn zwar nicht im eigentlichen Sinne bestraft, aber auf immer unschädlich gemacht wissen wollen. Die Phantasie schafft den tierlichen Aggressor, die „böse Ausnahmerecheinung“, die vermutlich den Wesenstest nicht bestanden haben wird. Aber auch Verdrängung durch die Verleugnung des Geschehenen ist zu finden und zeigt, dass dieses tierliche Verhalten mit dem bestehenden Bild vom Hund nicht vereinbar werden kann. Folglich muss die Tat erlogen sein und/oder „technisch natürlich überhaupt nicht machbar“.

Das Wissen um die Leichtigkeit, mit der Hunde sich auf den aktiven Vollzug oder das passive Gewähren sexueller Handlungen trainieren bzw. konditionieren lassen, ist nicht einfach zu integrieren. Was liegt also näher als es zurtückzuweisen? Aus diesem Hund und seinem Halter einen Einzelfall zu machen, und damit die alte und vertraute Ordnung zu sichern, scheint nicht nur für die Presse ein gangbarer Weg.

MEYER, S. / BECKER, D. „Kampfhund vergewaltigt Hausfrau“, BILD-online, 8. Febr. 2006, <http://www.bild-online.de/BTO/index.html>

DUNSTER-BUOTFO, X. 1994. Surviving Beyond Fear: Women and Torture in Latin America. In: Davies, M. Women and Violence, 297-324. London New Jersey: Zed Books Ltd. Seite 310. MEADE, Teresa, A. "Holding the Junta Accountable: Chile's "Sitios de Memoria" and the History of Torture, Disappearance, and Death", In: Radical History Review - Issue 79, Winter 2001, Seite 123-139. Seite 135 und 139.

Waldspaziergang

Heike Frietsch'

Wenn ich mich erinnere, darin kommt es mir so vor, als sei das alles erst gestern passiert. Die Bilder haben sich fest eingebrannt - auch die Gefühle. Fast zwei Jahre sind nun vergangen, seit diesem Tag im Spätsommer 2003.

Unter der Woche gehe ich fast jeden Tag mit meiner Hündin die gewohnte Runde. Um diese Zeit treffen wir nur selten jemanden. Die meisten sind noch nicht von der Arbeit zurück, und ich genieße diese Auszeit, während wir beide durch den Wald laufen. Wir hatten gerade den Schlagbaum, der den Autofahrern die Zufahrt zum Wald verwehrt, hinter uns gelassen, als ich - vielleicht 50 bis 70 Meter vor mir - vier Männer sah. Sie hatten drei große Hunde bei sich. Etwas verärgert blieb ich stehen. Muss das wirklich sein? Ich hatte doch nun wirklich keine Lust, jemanden zu treffen - schon gar nicht mit großen Hunden. Ich wartete und beobachtete die Männer. Ich wollte einfach nur wissen, in welche Richtung sie wollten. Doch ganz sicher schienen sie sich selbst noch nicht zu sein. Die beiden, die die Hunde an der Leine hatten, zerrten ständig an ihnen herum. Ich vermied jede Begegnung, bog rechts in den Reitweg ein, obwohl dieser Weg parallel zur Straße verläuft. Aber immer noch besser, als denen zu begegnen, dachte ich.

Ich war auf dem Rückweg, als ich plötzlich ein Jaulen hörte, und wieder und noch mal. Da muss doch was passiert sein! Was ich dann sah, versetzte mich in Panik. Da waren die Männer: Zwei von ihnen vergewaltigten gerade den Schäferhund. Ein Dritter stand daneben und hielt die beiden anderen Hunde. Der Vierte filmte mit einer Videokamera.

Ich hatte von mir immer geglaubt, dass ich - falls ich jemals Zeuge eines Verbrechens werden sollte - sofort Hilfe rufen würde. Die *Wahrheit* ist, ich konnte an gar nichts denken und schon gar nicht irgendeinen Ton herausbringen. Ich weiß nicht, wie lange ich dort hingestarrt habe. Ich hörte das Jaulen, aber begriff erst überhaupt nicht, was ich dort sah. Dann rannte ich nur noch so schnell ich konnte - bloß weg hier, raus aus dein Wald. Erst nachdem ich die Straße erreicht hatte, alarmierte ich über mein Handy die Polizei.

Ich kann mich beim besten Willen nicht daran erinnern, was ich am Telefon gesagt hatte. Im Nachhinein glaube ich, dass ich mich wohl ziemlich unzurechnungsfähig angehört haben musste. Nach zehn, vielleicht auch zwanzig Minuten waren zwei Polizeiwagen vor Ort. Um nichts in der Welt wäre ich an diesem Tag nochmals in den Wald gegangen. Ich erklärte den Polizisten nur, wo ich die Männer gesehen hatte. Auf den einen Beamten musste ich wohl recht merkwürdig gewirkt haben, denn er fragte mich, nachdem er sich meine Anschrift und meine Telefonnummer notiert hatte, ob ich denn allein nach Hause gehen könnte.

Als ich endlich zu Hause war, fühlte ich mich ähnlich, als käme ich gerade von einer längeren Reise zurück. Alles sah irgendwie fremd aus. Noch immer war mein Kopf wie leergefegt. Ich hantierte hier und dort ein wenig herum und rief schließlich meine Freundin an. „Dass Du dabei so ruhig bleiben kannst!“, sagte sie. Ich und ruhig? Kann schon sein, aber eigentlich passt das gar nicht zu mir. Wie sehr ich damit Recht behalten sollte, zeigte sich kurz bevor ich ins Bett wollte. Meine Hündin und ich haben unser

kleines nächtliches Ritual, mit dem wir den Tag beschließen. Nur für einen kurzen Moment schaute ich in ihre braunen Augen und konnte mich nicht mehr beruhigen. Heftig weinend umarmte ich sie, fühlte ihre warmes, weiches Fell, schaute in ihr Gesicht, ihre Nase berührte meine Wange. „Schweine“, sagte ich laut, „Ihr verdammten Schweine!“

Am nächsten Tag ließ mich der Gedanke an die drei Hunde nicht mehr los. Was war mit dem Schäferhund, was mit den anderen? Waren sie verletzt? Und wo waren sie jetzt? Drei Tage später bin ich dann zum Polizeirevier gefahren. Vielleicht würde ich ja Glück haben und dort den freundlichen Polizeibeamten antreffen - und vielleicht würde er meine Fragen nach den Hunden doch beantworten. Immerhin war es eine kleine Chance, endlich Gewissheit zu bekommen. Er zögerte, sagte schließlich, ich solle mir nicht so große Sorgen machen. Die Hunde seien in Sicherheit. Der Amtstierarzt hätte sie untersucht. Die Hunde seien unter Beruhigungsmittel gesetzt worden. Nur dem Rüden, dem Schäferhund, hätte man nicht mehr helfen können. Der Darm sei zerrissen worden.

Der nächste Schock kam, als ich im Internet las, dass die Vergewaltigung von Tieren nicht bestraft wird, solange keine Verletzungen zu beweisen sind. Ich muss sagen, dass ich das erst nicht geglaubt habe. Aber wer würde mit so etwas Scherze machen? Erst nachdem ich den Artikel über Tierpornografie gelesen hatte, wurde mir richtig bewusst, was ich tatsächlich an jenem Tag gesehen hatte. Das war nicht „nur“ eine Vergewaltigung gewesen. Da war versucht worden, Pornografie herzustellen. Dafür waren die Hunde vergewaltigt worden, deshalb musste der Schäferhund sterben. Hatte jemand diese Männer angeheuert? Ließen sie sich dafür bezahlen und von Wein? Vielleicht war es so wie bei der Kinderpornografie, dass es international organisierte Banden gibt, die Hunde verschleppen, um sie für Geld zu quälen und sexuell zu missbrauchen. Es ist doch so leicht, an Tiere zu kommen. Und wer macht so was? Schnell wurde mir klar, dass im Internet nicht nur massenhaft Tierpornografie zu finden ist, sondern auch Leute, die zum Sex mit Tieren anleiten - eigentlich die Chance, um Leute zu finden, die Tiere gegen Bezahlung vergewaltigen.

Damals hatte die Polizei meine Zeugenaussage protokolliert. Seitdem habe ich nichts mehr gehört. Ich kann nur hoffen, dass alle vier Männer verurteilt wurden. Ich konnte ja nur aussagen, dass einer von ihnen, der mit den kurzen blonden Haaren, den Schäferhund vergewaltigt hatte und der andere Mann ihm dabei geholfen hatte.

Teil VI

Tierpornographie

Pornografische Ausbeutung der Tiere

Gabriele Frey, Birgit Schröder

Spurensuche

Im März 2005 serviert ein deutscher Radiomoderator seinen Zuhörer und Zuhörerinnen in höchst anschaulicher Weise die sexuelle Befriedigung einer jungen Frau durch einen Hund zum Frühstück. Der Landesfunkaussschuss rügt den Radiosender wegen der Verstöße gegen das Landesrundfunkgesetz und den Staatsvertrag zum Jugendmedienschutz.

Bis zum 23. Oktober 2005 waren die Ölmalereien von Matthias Köster im Museum Baden unter dem Titel „La grande bouffe“ (Das große Fressen) zu sehen. Die sodomitischen Darstellungen des zeitgenössischen Künstlers wurden aus Rücksichtnahme gegenüber den Betrachtern nicht ausgestellt.

Im März 2000 hat die Revision des Angeklagten vor dem Berliner Strafsenat Erfolg. Die Videokassette tierpornographischen Inhalts muss dem Angeklagten wieder ausgehändigt werden. Die Einziehungsanordnung der Kassette durch das Landgericht Berlin wird aufgehoben.

Ein verheirateter Arzt wird 1997 verhaftet. Er hatte auf seinem PC ungefähr 41000 Bilddateien pornographischen Inhalts gesammelt, geordnet und gespeichert. Über seinen Internetzugang im Rechenzentrum der Universität bot er die kopierten Bilddateien unbekanntem Personen zum Tausch an. Mindestens 6200 Dateien zeigten den sexuellen Missbrauch von Kindern, mindestens 269 Dateien stellten sexuelle Handlungen von Menschen - teilweise ebenfalls Kindern - mit Tieren dar.

Im Herbst 2005 stehen interessierte Kinogänger an den Kassen für „Inside Deep Throat.“ Mehr als dreißig Jahre nach der skandalauslösenden Premiere von „Deep Throat“ wird mit „Inside Deep Throat“ ein Blick auf die Auswirkungen des wohl bekanntesten Pornofilms der westlichen Welt geworfen. Im Zentrum stehen die sexfeindliche Gesellschaft und eine prüde, auf Zensur versessenen amerikanischen Justiz. Am Rande hört man vom Schicksal der Hauptdarstellerin Linda Boreman, die für die sodomitischen Szenen in „Deep Throat“ mit vorgehaltener Waffe zum Sex mit Hunden gezwungen wurde, und wie Hugh Hefner, Herausgeber des Playboy, darauf brannte, live mitzuerleben, wie ein Rüde aufreitet und in Linda eindringt.

Im September 2005 sitzt eine Gruppe von acht 9 bis 11jährige Kindern während ihrer Mittagspause in der Bücherei vor einem Bildschirm des schulischen Computersystems. Sie erblicken Hündinnen und Rüden, Stuten und Hengste, Ziegen und Schafe - die Genitalien, Münder und Hände von Frauen und Männern, die zugreifen und festhalten, saugen und schlucken, eindringen und einführen.

Ach wie gut, dass niemand weiß

„Der einzige Unterschied zwischen Pornographie und Kunst“, so meinte der Fotograf Andres Serrano anlässlich seiner Ausstellung in Berlin im Herbst 2005, ist: „Kunst ist teurer“. Nicht ganz, möchten wir hinzufügen, denn seine Fotoserie „A History of Sex“, die auch auf Sodomie-Szenen nicht verzichtet, ist nicht nur teurer als andere tierpornografische Darstellungen, sondern sie ist auch noch legal. Ohne bestehende Gesetze zu verletzen, dürfen seine Kunstwerke öffentlich gezeigt werden. Das ist eine der gesetzlich zugelassenen Ausnahmen, weitere werden noch folgen.

Tierpornografie ist billig, und zwar in vielerlei Hinsicht. Zu einen kommt der Besitz von Videos, Fotos und Texten niemandem teuer zu stehen, denn im Vergleich zur Kinderpornografie, darf hierzulande jeder rechtmäßig tierpornografisches Material auf seinem PC oder an anderen Speicherorten ablegen. Zum anderen werden niemals Arbeitsverträge mit den tierlichen Darstellern abgeschlossen, selbstverständlich entfallen somit die Gagen, auch bei denen, die überleben. Die Herstellung von Tierpornografie ist in Deutschland grundsätzlich nur dann mit Strafe belegt, wenn es sich dabei um Produktionen handelt, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen. Der Gesetzgeber hat dafür den Begriff der „Verbreitung“ gewählt, der besagt, dass die Handlung nur dann strafbar ist, wenn die Videos, Bilder oder Texte einer unbestimmten Vielzahl von Personen oder einem großen, nicht durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreis zugänglich gemacht werden. Wie folgenreich diese Begriffsbestimmung ist, wird sich später zeigen. Doch zuerst noch ein Wort zum Begriff „Pornografie“.

Gewiss wird jeder Leser seine persönliche Vorstellung davon haben, was für sie bzw. ihn pornografisch ist oder nicht. Allerdings dürfte es im Interesse aller liegen, wenn im Rahmen der Rechtsprechung persönlichen Einschätzungen kein unbegrenzt freier Lauf gelassen wird. Um jemanden wegen Herstellung oder Verbreitung von Tierpornografie nicht willkürlich, sondern rechtsstaatlich zu verurteilen - und dafür eine bis zu drei Jahre währende Freiheitsstrafe oder Geldstrafe zu verhängen-, wäre es erforderlich, den Begriff „Pornografie“ eindeutig zu fassen. Ein Blick auf die gegenwärtige inhaltliche Fassung durch den Bundesgerichtshof zeigt, dass dies nur ansatzweise gelungen ist.

Als pornografisch ist eine Darstellung anzusehen, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher, anreißerischer Weise in den Vordergrund rückt und ihre Gesamttenenz ausschließlich oder überwiegend auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt“ (BGH St 23.44; 37.55)

Staatsanwälte und Richter dürften sich schwer tun, hieraus die für den konkreten Einzelfall erforderlichen Unterscheidungskriterien abzuleiten. Eigentlich ist nur klar, dass es irgendwie um Sexuelles gehen muss, und zwar außerhalb „sonstiger Bezüge“, wie beispielsweise Wissenschaft, Kunst, Aufklärungsbücher für jugendliche, Berichte über gynäkologische Untersuchungen u.ä.m. Da es also kein objektives Kriterium gibt, was unter „Pornografie“ zu verstehen ist, liegt es im konkreten Fall im Ermessen des jeweiligen Staatsanwalts und Richters, zu entscheiden, ob diese Bilder, Texte oder Videos grob aufdringlich und anreißerisch sind und ausschließlich oder überwiegend darauf abzielen, die sexuelle Erregung des Betrachters hervorzurufen, Diese Einzel-

fallentscheidungen werden also durch die Werturteile der Staatsanwälte und Richter beeinflusst, die wiederum nur vor dem Hintergrund gesamtgesellschaftlicher Wertungen plausibel sind.

Da das Strafgesetzbuch von „sexuellen Handlungen von Menschen mit Tieren“ spricht und den Gegenstand des tierpornografischen Materials, nämlich Mensch und Tier, dadurch eindeutig benennt, dürften zumindest hier keine weiteren Diskussionen über notwendige Abgrenzungskriterien erforderlich sein, wohl aber beim Begriff der „sexuellen Handlung“. Die heimliche Videoaufnahme von einem 12-jährigen Mädchen, das sommerlich leicht bekleidet, gerade die Genitalien ihres Pferdes reinigt, bildet ein strafwürdiges Szenarium für den Aufnehmenden, nämlich gewiss die Verletzung der Persönlichkeitsrechte des Kindes. Der soziale Bezug der Handlung, die Reinigung, ist jedoch von einem im Stall anwesenden, außenstehenden Betrachter erkennbar. Im rechtlichen Sinne handelt es sich deshalb nicht um eine sexuelle Handlung des Mädchens mit einem Tier. Dennoch, die Vorstellung, wie diese heimlichen Aufnahmen verwendet werden könnten, dürfte auf die Mehrzahl der Leser beklemmend wirken.

Inseln des Illegalen

Wer sich heutzutage noch ernsthaft gegen Pornografie im Allgemeinen ausspricht, kann schnell feststellen, dass ihm das Publikum fehlt. Im günstigen Fall wird nach wenigen Minuten hinter vorgehaltener Hand gegähnt, ansonsten dürfte der unzeitgemäße Eiferer zügig mit weniger wohlklingenden Etikettierungen, wie reaktionär, diskriminierend, religiös verblendet u.ä.m. versehen werden. Zumindest was die soft-pornografischen Produkte betrifft, lässt sich wohl kaum noch jemand finden, der beim Anblick peinlich berührt, errötet. Fernsehen und Zeitschriften haben ihre Aufgabe nachhaltig erledigt - auch bei Kindern und jugendlichen. So nachhaltig, dass das, was dem Konsumenten tagtäglich vor Augen und Ohren geführt wird, als „völlig normal“ wahrgenommen wird. Pornografie, wirkliche Pornografie, damit ist heute sicherlich nicht mehr der „Playboy“ gemeint, sondern zum einen Hardcore, mit der offenen Darstellungen der Genitalien, zum anderen die illegale „harte Pornografie“, wie Kinder-, Gewalt-, und Tierpornografie, die in Deutschland einem absoluten Verbreitungsverbot unterliegt.

Seit den 80iger Jahren richtet sich hier die Aufmerksamkeit vorrangig auf die Herstellung und Verbreitung von Kinderpornografie, und seit 1993, nach einer weiteren Strafrechtsänderung, auch auf den Besitz. Beunruhigende Nachrichten über das Ausmaß und polizeidienstliche Ermittlungstätigkeiten werden durch die Medien regelmäßig verbreitet. Wer nicht zu den Internetusern zählt, dürfte nur in Ausnahmefällen von Tierpornografie erfahren, beispielsweise im Zusammenhang mit der Sicherstellung von Kinderpornografie. Anders verhält es sich in den Niederlanden und Dänemark. Dort gehört Tierpornografie zum gewöhnlichen Angebot der Sexshops. In der Schweiz hingegen ist seit 2002 sowohl der Besitz von Kinder- und Gewaltpornografie als auch der von Tierpornografie strafbar.

Ob nun verboten oder nicht, die unterschiedlichen nationalen Regelungen sind im Zeitalter des Cyberspace für den Zugriff auf „harte Pornografie“ kein wirkliches Hindernis. Insbesondere die Betrachtung und der Download von Tierpornografie sind innerhalb weniger Minuten vollzogen. Nicht unerheblich für diese Entwicklung im Bereich des Konsums ist die Einstellung der Bürgerinnen und Bürger:

- „Wer für persönliche Freiheit und den Schutz der Meinungsfreiheit ist, muss auch Tierpornos akzeptieren.“
„Dagegen kann man sowieso nichts machen. Männer schauen eben gern Pornos.“
- „Die Tiere im Zoo und Zirkus werden schließlich auch öffentlich ausgestellt. Da hat auch keiner was dagegen.“
- Tierpornos werden doch sowieso nur von ein paar Perversen geschaut. Es gibt doch nun wirklich wichtigere Probleme.“
- „Der Sex mit Tieren ist doch auch nicht verboten. Ist doch völliger Quatsch, dass dann die Pornos verboten sind.“
- „Ist doch besser, die gucken die Tierpornos als wirklich Tiere zu missbrauchen.“
„Ein Tierporno? Mach's nicht so spannend! Zeig her!“
- „Tierpornos? Igitt-ist das eklig. Na ja, aber schließlich muss das jeder selbst wissen.“
„Das sind doch nur Bilder.“

Warum Kommissar Rex ein TV-Star sein darf, Bello XXX aber kein Pornostar

Aus der Sicht derer, die wie wir, vorrangig das Schicksal der Tiere vor Augen haben, wirkt das Verbot der Tierpornografie, wie es heute im Strafgesetzbuch unter Paragraph 184a gefasst ist, bestenfalls sedativ. Ein kurzer Blick auf die dem Verbot zugrundeliegenden gesetzgeberischen Intentionen erhellt schnell, warum. Beabsichtigt werden ein möglichst weitreichender Jugendschutz und der Schutz der Erwachsenen vor ungewollter Konfrontation. Hinsichtlich des Kinder- und Jugendschutzes wollte der Gesetzgeber kein Risiko eingehen, obgleich es bis heute an einem wissenschaftlichen Nachweis des schädigenden Einflusses mangelt. Einig ist man sich nur darüber, dass durch eine anhaltende Konfrontation mit harter Pornografie negative Folgen nicht eindeutig auszuschließen sind (König, 2003).

Durch das Fehlen einer exakten wissenschaftlichen Grundlage war und ist die Verbotregelung umstritten. So wehren sich Erwachsene gegen die Bevormundung des Staates und beanspruchen das Recht, selbst über ihren Konsum entscheiden zu dürfen, sowohl über den eigenen als auch über den ihrer Kinder. Und was hat das mit den Tieren zu tun?

Genaugenommen gar nichts, denn die Schutzrichtung des Gesetzes zielt nicht auf die Risikovermeidung bzw. Schadensabwehr für die betroffenen Tiere. Der Schutz der Tiere ist sozusagen eine Nebenwirkung, ein unbeabsichtigte Folge, und geschönt ausgedrückt, ein mittelbarer Schutz. Die Tatsache, dass sexuelle Handlungen mit Tieren heute erlaubt sind bzw. die Streichung des Paragraphen 175b aus dem Strafgesetzbuch im Jahre 1969 bestätigen hinreichend die Motive des Gesetzgebers. Dem liberalen Gedanken wurde in einer Zeit, wo das Strafgesetz als Instrument zur Verteidigung einer repressiven Sexualmoral missbraucht wurde, Rechnung getragen. Die sittliche Anstößigkeit des Verhaltens, wie außereheliche Beziehungen, Homosexualität und Kuppelei waren seinerzeit strafrechtlich relevant. Der unsittliche Lebenswandel des Angeklagten beeinflusste das Strafmaß und kam einer Vorverurteilung gleich. Mit entschlossenem Reformwillen wurden bestehende Gesetze durchforstet, um jene

ausfindig zu machen und zu eliminieren, welche dazu bestimmt waren, die menschliche Sexualität staatlich zu reglementieren. Es war dieser liberale Geist, der uns seit 1969 die freie Entscheidung darüber überlässt, ob und wie wir unsere sexuellen Phantasien an und mit unseren Haustieren, den eigenen oder den von anderen, ausleben. Unser Handlungsspielraum gegenüber dem Tier wird jedoch durch das Tierschutzgesetz begrenzt. Den Tieren erhebliche Schmerzen und Leiden zuzufügen oder sie während oder „danach“ zu töten, erfüllt den Straftatbestand des Paragraphen 17 Tierschutzgesetz und kann mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft werden. Das maximale Strafmaß für Tierquälerei ist somit identisch mit den Strafvorschriften für die Verbreitung von Tierpornografie.

Wenn „Kommissar Rex“ nicht in Österreich, sondern in Deutschland vor die Kamera träte, um in gewohnt jugendfreier Manier seinem Herrchen zu assistieren, dann wäre dies nur dann verboten, wenn für ihn damit auch das Zufügen von Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden ist. Nach Paragraph 3 des Tierschutzgesetzes wären die schmerzhaften und schädigenden Folgen jedoch keine Straftat, sondern eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße von mindestens 5,- bis 25.000,- Euro belegt werden kann. Damit Bello XXX in Deutschland legaler Pornostar werden kann, wäre eine weitere Liberalisierung unserer sexuellen Selbstbestimmungsrechte durch die Streichung der Tierpornografie aus dem Strafgesetzbuch notwendig. Nachteilige Folgen für Bellos Gesundheit könnten - sofern nachweisbar - dann durch die Zahlung einer Geldbuße an die Staatskasse geahndet werden.

Gegen den Strom

Eine ursächliche Beziehung zwischen dem Konsum von Tierpornografie und realen sexuellen Übergriffen, sogenannten „contact crimes“, konnte wissenschaftlich (bisher) nicht nachgewiesen werden. Tatsächlich waren bislang weder die Untersuchung dieser Beziehung noch die Tierpornografie selbst Gegenstand des Forschungsinteresses. Folglich wissen wir derzeit so gut wie nichts über die Menge des international getauschten, verkauften und erworbenen Materials, die Personenkreise der Konsumenten, Produzenten und Darsteller, ihre Motive, die psychischen, körperlichen und emotionalen Auswirkungen auf minderjährige Konsumenten oder die sozialen Kosten bzw. sozialschädigenden Einflüsse u.ä.m. Ganz zu schweigen von den Pferden, Hunden, Ziegen, Hühnern, um nur einige zu nennen, die - so sollte man annehmen - im Rahmen der Tierpornografie wohl kaum zu übersehen sind. Unserer Einschätzung nach werden sie wissenschaftlicherseits höchstwahrscheinlich auch zukünftig größtenteils als austauschbare Statisten, als Gegenstände normabweichender sexueller Fantasien und Verhaltensweisen betrachtet werden. Die dreijährige Huskyhündin, die während nur einer kommerziellen Videoproduktion von fünf verschiedenen Männern anal, vaginal und oral missbraucht wurde und danach wieder in ihren Zwinger durfte - zumindest bis zum nächsten Mal - wird kaum zu den geladenen Gästen einer sexologischen Fachtagung zählen. Dafür ist es umso wahrscheinlicher, bei einer solchen Gelegenheit Menschen willkommen zu heißen, die durch ihr sexuell abweichendes Verhalten das ambitionierte Interesse einiger Teilnehmer auf sich ziehen.

Warum also sollten sich Menschen, die sich vorrangig für die Interessen der Tiere engagieren, mit Tierpornografie befassen? Betrachtet man die internationalen Bestrebungen - außer in Deutschland - auch den Besitz und nicht nur die Verbreitung von Tierpornografie mit Strafe zu belegen, zeigt sich das, was gemeinhin als anthropozentrische Argumentation zu bezeichnen ist. Als Beispiel sei auf die zur Zeit diskutierte Initiative Schottlands „Consultation - On die Possession of Extreme Pornographic Material“ im Sommer 2005 hingewiesen. Die erklärte Schutzrichtung des Vorschlags richtet sich zum einen auf die menschlichen Darstellerinnen und Darsteller; dabei wird für irrelevant befunden, ob sie zu den sexuellen Handlungen mit Tieren gezwungen wurden oder nicht. Zum anderen beabsichtigt man den Schutz von Erwachsenen und Kindern vor Konfrontation (Home Office, Scottish Executive, 2005). Somit unterscheidet sich dieser argumentative Ansatz, einschließlich seiner Schwachstellen, nicht vom deutschen Verbreitungsverbot.

Geradezu selbstverständlich werden die „tierlichen Darsteller“ ignoriert, wobei unbestritten ist, dass zur Herstellung von authentischem Filmmaterial reale sexuelle Handlungen mit ihnen vollzogen werden müssen. Darüber hinaus fehlt die Bezugnahme auf die durch die Tierpornografie vorangetriebene Sexualisierung der Haustiere sowie deren Folgen.

Auf den nun folgenden Seiten werden wir die Leser an unseren Nachforschungen und Eindrücken zum Thema Tierpornografie teilhaben lassen.

Wer sucht, der findet

In weichem Kölsch kommt der 25jährige Lockenkopf gleich zur Sache, legt der Form halber einen Prospekt seiner Firma, die sich MT-Verband nennt, mit legalen Pornos aus der Profikiste vor, fragt dann: „Aber Sie wollen doch sicher was Spezielleres?“ Natürlich „sei die delikate Ware nicht aufgelistet, verständlicherweise, er hätte a auch dazugelernt, aber zwischen den Zeilen sei Klartext zu finden, wenn auch nur für den Kenner. Er tastet sich vor. „Sie wollen sicher was ganz Privates.“ Die Profifilme rissen ja keinen echten Sammler mehr vom Stuhl, seinen zu glatt abgenudelt, hätten nicht das Voyeuristische wie die selbstgedrehten, leider in der Erregung oft verwackelten Videos aus den Schlafzimmern der Amateure. Starke Animalsexfilme, ganz private, hätte er vom Bauernhof da, mit Pferden, Hunden und Schweinen. Ganz neu reingekommen sei auch der Lederfilm, die absolute Rarität, mit echter Gewalt, „in der ein Mann seiner gefesselten Frau die Brustwarzen absäbelt, nichts Gestelltes. Ganz echt.“ Vor allein aber hat er, den wachsenden Anfragen der Szene entsprechend, reichlich Teenysexfilme [=Kinderpornografie] im Programm.“ (Thönissen & Meyer-Andersen, 1990)

Dieses Zitat, obgleich aus dem Jahre 1990, hat hinsichtlich seiner Grundaussagen nichts an Relevanz eingebüßt. Trotzdem, diese Methode des Anbietens und Nachfragens von „harter Pornografie“ hat sich ungefähr seit 1995 durch die Möglichkeiten des Internets gravierend geändert. Die Mehrzahl der Transaktionen dürfte heute über das Internet abgewickelt werden und Zeitungsinserate sowie Vor-Ort-Geschäfte fast völlig verdrängt haben. Ausschlaggebend dafür dürften die Vorteile des Internets für Anbieter wie Konsumenten sein, insbesondere die Wahrung der Anonymität, der zeitlich unbegrenzte und schnelle Zugriff und die Nutzung von kostenfreien Angeboten. Und noch ein weiterer Unterschied ist bedeutsam: Der Besitz von Gewalt- und Tierpornografie ist auch heute noch straffrei, wohingegen der Besitz von

Kinderpornografie seit 1993 mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe geahndet werden kann. Für den Nachfrager bedeutet dies, dass der Zugriff sich „verteuert“. Zum einen dauert es nun länger, da sich die notwendige Surfzeit, um entsprechendes Material ausfindig zu machen aufgrund der Kriminalisierung und polizeiliche „Internetrazien“ erhöhte; zum anderen wirkt die Aussicht auf Bestrafung demotivierend.

Normalerweise wird mit dem Begriff „Besitz“ der Konsument angesprochen, faktisch jedoch wirkt sich die Strafbarkeit des Besitzes auch auf die Herstellung und Verbreitung des Materials und somit auf das Angebot aus. Denn das Herstellen, Beziehen, Liefern, Vorrätighalten, Anbieten, Ankündigen, Anpreisen, Einführen oder Ausführen von Tierpornografie ist nur dann strafbar, wenn eine Verbreitung erfolgt. Mit anderen Worten: solange die privat oder kommerziell produzierten Videos, Bilder und Texte nicht verbreitet, das heißt, öffentlich zugänglich gemacht werden, sondern beispielsweise „nur“ innerhalb des Bekanntenkreises die Runde machen, solange ist dies legal. Doch es sind gerade diese Privataufnahmen aus dem „Pferdestall“, die den Konsumenten aufgrund ihrer „Echtheit“ begeistern. Trotz der Legalität kann es jedoch in Einzelfällen zu Bestrafungen kommen, weil die deutsche Gesetzeslage einen gewissen Deutungsspielraum für die Rechtsanwender, wie Staatsanwälte und Richter lässt.

In unserem Beispielzitat wird ein Konsument dargestellt, von dem der Anbieter noch nicht weiß, „was“ er wünscht, was gleichzeitig nahe legt, dass der Konsument tatsächlich nach etwas ganz „Speziellem“, wie beispielsweise Tierpornografie, sucht. Doch was „wünscht“ eine Person, die in ihrer Freizeit gezielt nach pornografische Angeboten des World Wide Web sucht, sei es nun Soft-, Hardcore oder „harte Pornografie“? Sexuelle Erregung und Befriedigung - das dürften die zugrundeliegenden Motive der meisten Suchenden sein. Die Beschleunigung des Pulses und der Atmung, gefolgt vom unzweideutigen Griff unter die Gürtellinie - das ist der handfeste Beweis, dass das Angebot in Kürze seinen Zweck erfüllt haben wird. Die Vorstellung, dass ein Besucher pornografischer Webseiten bereits im Vorfeld den zukünftigen „Gegenstand“ seiner masturbatorischen Anstrengungen genau kennen würde, ist unrealistisch. Zwar mag die persönliche sexuelle Präferenz, wie Hetero- oder Homosexualität, die Richtung der Suchprozesse beeinflussen, dennoch sagt sie nichts darüber aus, durch welches aktuelle, auf dem Bildschirm wahrgenommene, „sexuelle“ Szenarium eine konkrete Befriedigung erfolgen wird. Das Erleben der sexuellen Gratifikation belohnt die Suche, beweist den Erfolg der eigenen Handlung und macht die Wiederholung wahrscheinlich. Dabei wird die Intensität des Erlebnisses die nächsten Suchprozesse richtungsgebend beeinflussen. Abnehmende Intensitäten, zum Beispiel durch häufigen Konsum nahezu identischer Szenen, gehören zu den Erscheinungen, die einfach ausgedrückt, sich als Gefühl der Langeweile äußern; eine Langeweile, welche die neugierige Lust nach neuen, unbekanntem Ufern, der „sexuellen Terra Ingognita“, zu streben, motiviert. So wundert es nicht, dass Konsumenten regelmäßig Neugier als Motiv benennen, auch im Bereich der Kinder-, Tier- und Gewaltpornografie. Neugierig auf die Bilder von einer jungen Frau, wie sie von zwei Männern geschlagen, getreten und vergewaltigt wird, neugierig auf einen 8jährigen Jungen, eine 3jährige Huskyhündin. Neugierig darauf, ob sexuelles Verlangen fühlbar wird bei diesem Anblick, der sich vielleicht orgastisch befriedigend auszahlt oder Abscheu, Scham und Schuld-gefühle provoziert.

Max, ein 34-jähriger Mann aus Virginia, erinnert sich: „Zuerst habe ich nicht gezielt ausgewählt. Ich denke mal, vermutlich habe ich ungefähr 50 Prozent meiner Zeit damit verbracht nach etwas Speziellem zu suchen, und die anderen 50 Prozent habe ich nur so rumgeschaut und neue Dinge entdeckt. Da war dieses homosexuelle Zeug, und ich hätte wirklich nicht gedacht, dass ich darauf neugierig werden könnte. Dasselbe mit Sodomie- und Kinderpornos, doch zu meinen Vorlieben gehörten die nie.“ (Paul, 2005)

Kinder und Tiere - in einem Boot?

Weder ist absichtsvolles Handeln noch das Vorliegen einer „sexuellen Neigung“, einer Paraphilie wie Zoophilie zwingend für den Konsult von Tierpornografie erforderlich. Um festzustellen, ob und welches pornografische Material interessiert, gibt es gegenwärtig zwei Wege: die freiwillige (Internet) Befragung und die Auswertung beschlagnahmter Pornografie. Eine schweizer Studie aus dem Jahre 2005, die auf der Auswertung polizeilich sichergestellter Pornografie und Täterbefragungen beruht, ermöglicht einen Blick hinter die Kulissen (Frei et al. 2005). Aufschlussreich ist die Zielrichtung der Polizeiaktion, die unter dem Namen „Genesis“ in 26 Kantonen, nämlich zur Aufdeckung und Bestrafung des Besitzes von Kinderpornografie, durchgeführt wurde. Ungefähr 1300 in der Schweiz lebende Personen gerieten ab Sommer 2001 ins Visier der Fahnder. Sie waren registrierte Kunden bei „Landslide Production Inc.“, einem amerikanischen Internetprovider von Kinderpornografie, der im Jahre 1999 verhaftet worden war. Im Kanton Luzern wurden 33 Personen identifiziert und verhaftet. Bei der anschließenden qualitativen Auswertung des beschlagnahmten Materials wurde man überrascht. In der Erwartung fast ausschließlich mit Kinderpornografie konfrontiert zu werden, zeigt sich ein anderes Bild. Nur 14 der insgesamt 33 männlichen Personen im Alter von 25 bis 69 Jahren konsumierten ausschließlich Kinderpornografie. Bei einer Person wurde statt Kinderpornografie nur sodomasochistische Pornografie gefunden, drei weitere konsumierten Kinderpornografie und sadomasochistisches Material, eine weitere Person verfügte zusätzlich zu den zuvor genannten noch über koprophile Darstellungen (sexueller Lustgewinn durch menschliche oder tierliche Ausscheidungen). Die verbleibenden 14 Personen hatte alle neben Kinderpornografie auch Tierpornografie konsumiert. Drei von ihnen nur Kinder- und Tierpornografie, die anderen elf Personen ergänzten ihre kinder- und tierpornografische Sammlungen außerdem mit sadomasochistischem und / oder koprophilem Material.

Wer waren diese Männer? 39% (13) waren Angestellte, 33% (11) Akademiker, 12% (4) Selbständige, 12% (4) Arbeiter und 3% (1) Arbeitslose. 45% der Männer hatten keinen Partner, die anderen waren verheiratet (27%) oder lebten in einer Lebensgemeinschaft (24%), einer hatte eine Freundin (3%). 60% der Männer hatten keine Kinder, 30% Kinder unter 18 Jahren, 9% erwachsene Kinder.

Natürlich wäre es für uns wichtig gewesen zu erfahren, ob Tiere in diesen Haushalten lebten, doch erwartungsgemäß wurde diese Frage den Tätern nicht gestellt und / oder von den untersuchenden Wissenschaftlern als irrelevant angesehen. Selbstverständlich erregte auch die kriminelle Vorgeschichte dieser 33 Personen unsere Aufmerksamkeit. 23 Personen waren bislang unauffällig gewesen, hatten also keine Eintragungen wegen krimineller Vergehen. Die verbleibenden 10 Personen waren bereits wegen Betruges, Pornografie, Raub und Verkehrsdelikten verurteilt

worden. Sexuelle „Vergehen“ gegen Tiere konnten nicht aktenkundig sein, da auch in der Schweiz sexuelle Handlungen mit Tieren legal sind, sofern keine Schäden nachweisbar sind. Andere Hinweise, wie Verurteilungen wegen Hausfriedensbruch und Erregung öffentlichen Ärgernis, sind nicht aufgeführt, ebenso keine Strafen wegen Tierquälerei. Offen bleibt, ob diese Delikte im Forschungsinteresse der Wissenschaftler gewesen wären bzw. waren.

Kinderpornografie hat viele Gesichter. Die Bandbreite reicht von Bildern in Unterwäsche bis hin zu grausamen Folterungen. Taylor und Quayle schlagen eine 10 Stufen-Taxonomie zur qualitativen Bewertung kinderpornografischen Materials vor. Beginnend bei Stufe 1, die nicht-erotische Bilder umfasst, die jedoch u.a. durch die vom „Sammler“ bestimmte Anordnung ein Anzeiger für Missbrauch sein können, umfasst die neunte Stufe Darstellungen, die penetrative, masturbatorische und orale Akte mit Erwachsenen zeigen. Als schwerste Pornografie (Stufe 10) sind Bildaufnahmen anzusehen, die sowohl sadistische Akte, das heißt auf Schmerzzufügung gerichtete Handlungen, abbilden als auch Aufnahmen, die sexuelle Handlungen eines Kindes mit einem Tier zeigen.

In der bereits oben erwähnten Studie (Frei et al., 2005) brachte die qualitative Auswertung des sichergestellten kinderpornografischen Materials das nachfolgende Ergebnis: 45 Prozent des Bildmaterials entsprach den Merkmalen der neunten Stufe, 27 Prozent der zehnten Stufe, wobei auf die Unterscheidung zwischen sadistischen und sodomitischen Handlungen verzichtet wurde. Offen bleibt somit, ob und in welchem Umfang sodomitische Kinderpornografie beschlagnahmt wurde.

Kinder, Kinder

Wenn Kinder in Haushalten leben, in denen Erwachsene pornografisches Material über das Internet konsumieren, drängt sich die Frage nach ihrem Schutz unweigerlich auf. Nach deutschem Recht ist es verboten, pornografisch auf Kinder einzuwirken. Im Paragraphen 176 Absatz 4 des Strafgesetzbuches heißt es: „Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, (4) wer auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden einwirkt.“ Allerdings setzt die Strafbarkeit die sexuelle Tätermotivation voraus. Zwar muss sich der Täter dazu nicht in räumlicher Nähe zu dem Kind befinden, muss also beispielsweise nicht selbst daneben stehen, wenn der Sohn oder die Tochter die auf dem Computer gespeicherten Dateien öffnet, trotzdem bleibt seine Motivation, nämlich sexuell einwirken zu wollen, das wesentliche Unterscheidungsmerkmal. Der Gesetzgeber beabsichtigte durch das Verbreitungsverbot der „harten Pornografie“ sicherzustellen, dass Kinder, um deren sexuelle Entwicklung zu schützen, vor dem Anblick solcher Darstellungen bewahrt werden. Dennoch ist der Besitz von Tier- und Gewaltpornografie auch nach der jüngsten Sexualstrafrechtsreform im Jahre 2004 legal, womit jeder Internetuser berechtigt ist, Dateien auf dem eigenen Computer zu speichern.

Wir wissen nicht, ob zum Beispiel die Kinder der Personen, die in der Schweiz verhaftet wurden, jemals das Material zu Gesicht bekamen. Wir können nicht sagen, ob diese Männer ihre pornografischen Sammlungen durch kennwortgeschützte Sicherheitssoftware vor dem Zugriff ihre Söhne und Töchter schützten. Vielleicht lebten einige im ständigen Zwiespalt zwischen ihrem Verlangen nach Erregung einer-

seits und den Scham- und Schuldgefühlen gegenüber ihren Kindern und Partnern andererseits. Vielleicht trösteten sie sich auch damit, dass es schließlich doch völlig egal sei, wie ihre Kinder mit Pornografie in Berührung kommen. Ob nun auf dem eigenen Computer abgespeichert oder zufällig beim Surfen im Netz, macht das denn einen Unterschied? Im Fall des Falles hätten sie die Bilder und Videos noch als "Aufklärungsmaterial" deklariert, um den fraglos positiven Nutzen vor ihnen und auch vor sich selbst rechtfertigen zu können. Denn müssen wir nicht alle wissen, was in der Welt so vor sich geht?

Im Jahre 2002 entschloss sich die dänische Organisation Sex & Samfund durch die Veröffentlichung ihrer CD zur Sexualerziehung, „Sex Starz“, alle Schüler der neunten Klasse unter anderem über Sodomie aufzuklären. Sie vertraten die Ansicht, das Internet sei ohnehin nicht zu kontrollieren, womit eine Anpassung der Gesellschaft an das neue Medium und seine sexuelle Inhalte zu leisten sei. Anzumerken ist, dass in Dänemark sowohl sexuelle Handlungen mit Tieren als auch die Herstellung und Verbreitung von Tierpornografie legal sind. Das Innenministerium beanstandete im Februar 2004 die CD aufgrund der Bezüge zur Sodomie sowie zum „Toilettensex“ und ließ 60.000 Kopien zwei Tage vor der geplanten Einführung vernichten. Der daraufhin initiierte Medienskandal führte nun innerhalb nur weniger Tage zum Download von 400.000 Kopien über private Kanäle. Auch wir gehörten dazu, und luden 253 MB von völlig überlasteten Servern herunter. Denn selbstverständlich wollten wir erfahren, was 15jährige dänische jungen und Mädchen nach Ansicht von Sex & Samfund über Sodomie wissen sollten. Wirklich überzeugen konnte uns die Darstellung nicht. Sie beginnt mit der Falschdarstellung der rechtlichen Behandlung von sexuellen Übergriffen in anderen Ländern, da die Legalität in Dänemark als Ausnahmeerscheinung beschrieben wird. Aufgeklärt wird darüber, dass sowohl Männer als auch Frauen sexuelle Handlungen mit Tieren vollziehen, das jedoch unklar sei, welche Personen die Übergriffe begehen. Es folgt ein Auszug aus dem dänischen Tierschutzgesetz, wonach die Zufügung von Schmerzen und Überlastungen verboten ist, anschließend kommt es zur Referenz auf die Bibel. Nun stellt eine 20jährige Frau (!) die Frage, ob sie durch den vaginalen Verkehr mit ihrem 5jährigen Labradorrüden krank oder schwanger werden kann. Der Verkehr mit ihrem Hund wird als zufällig dargestellt: Eines Tages entdeckte ich den erigierten Penis, und es gelang mir, Sex zu haben. Das Risiko der Schwangerschaft wird verneint; dann wird auf die Gefahr von Krankheitserregern hingewiesen, die im Falle auftretender Beschwerden eine Konsultation beim Arzt notwendig machen. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass es illegal ist, ein Tier zu überanstrengen. Weil es sehr schwer sei, eine Überanstrengung beim Hund zu erkennen, wird ihr empfohlen, ihn zukünftig in Ruhe zu lassen. In der Schlussbemerkung hören die Schüler, dass es keine Statistiken darüber gibt, wie viele Menschen „Sex mit Tieren“ haben, aber dass Tierpornografie sich in Pornoläden gut verkauft.

Hinter den Spiegeln

Donovan (55) fühlte sich sexuell frustriert. Ein Freund riet ihm: „Geh online!“ Er folgte dem Rat. Während der nächsten Jahre gehörten Call Girls, die ihre Dienste über das Internet anboten, zu seinen einmal wöchentlichen Unternehmungen. Nachdem er sich durch das Anschauen von tierpornografischen Webseiten „eingestimmt“ hatte, bestellte er nun auch gelegentlich Prostituierte, die vor ihm sexuelle Handlungen mit Hunden vollzogen (Paul, 2005).

Das Bildmaterial, das durch das Anklicken der Links einer gewöhnlichen Suchmaschine, wie Google, auf dem Bildschirm des Computers erscheint, verheißt zumeist sexuelle Handlungen von Frauen mit Hunden und Pferden. Damit kommt das Angebot an käuflichen DVDs, kostenlosen Fotos und Videoclips dem heterosexuellen Mann auf der Suche nach „neuer Erregung“ entgegen. Wenn vielleicht auch nicht gleich auf den ersten Blick, denn „Wer fährt denn darauf bloß ab?“, so kann doch das wiederholte Auftauchen der Pop-Ups, die Notwendigkeit - auch das unbedingt gesehen haben zu müssen - suggerieren. Wirksames Marketing setzt nicht umsonst auf Wiederholungen. Je häufiger der Inhalt erscheint, desto wahrscheinlicher die Annahme des Betrachters, es handle sich hier um etwas, was jedermann bereits gesehen hat. So gerät selbst gesellschaftlich Tabuisiertes, wie die Sodomie, aus der Sicht des „Internet-Voyeurs“ zum Alltäglichen und wird auch in seinem quantitativen Vorkommen leicht überschätzt. Vermutlich wird die individuelle Fantasietätigkeit, die sich während und nach den tierpornografischen Filmen entwickeln kann, ebenso wie die dabei erlebte Erregung, den Wunsch nach einem realen Erleben jenseits des Cybersex begünstigen.

Wie das Beispiel von Donovan zeigt, kam für ihn persönlich eine aktive Beteiligung beim Vollziehen der sexuellen Handlungen mit Tieren nicht in Frage, sondern er wollte „nur“ eine Umsetzung der von ihm wahrgenommenen Bilder in die Realität. Diese Konstellation (Mann-Prostituierte-Hund) lässt uns die Frage nach dem Hintergrund seiner sexuellen Erregung stellen. Was erregt ihn? Warum wollte auch Hugh Hefner, der Herausgeber des „Playboy“ live miterleben, wie die Pornodarstellerin von „Deep Throat“, Linda Boreman, von einem Schäferhundrüden penetriert wird? Wir wissen es nicht. Doch können wir den Gedanken an eine sexuell befriedigende Demütigung der beteiligten Frauen nicht ignorieren. Zum einen lassen uns die Kenntnis und Erinnerung an die Berichte, die wir über die unermesslichen Qualen der gefolterten chilenischen Frauen haben, die während des Terrorregimes zutiefst traumatisiert wurden, nicht los. Die Folterer hatte u.a. Boxerrüden abgerichtet, um inhaftierte politische Gefangene von den Hunden penetrieren zu lassen. Diese Vergewaltigung ließ die meisten Opfer verstummen. Die wenigen Frauen, die von ihren tiefen Schamgefühlen und den Hass auf ihren eigenen Körper nicht völlig überwältigt waren, redeten in der Hoffnung, durch die Preisgabe ihres Leidens das an ihnen verübte Unrecht öffentlich machen zu können (Bunster-Burotto, 1994). Zum anderen verhindern aktuelle Vorfälle, wie in den Niederlanden aus dem Jahre 2004, das Verblässen der Erinnerung. Drei afrikanische Asylantinnen waren in Belgien gekidnappt und nach Holland verschleppt worden. Dort wurden sie in einer Scheune vor laufender Kamera vergewaltigt und zum Sex mit zwei Rottweilern gezwungen. Die Videoaufnahmen sollten verkauft werden.

Je gewalttätiger die Übergriffe auf die Menschen, umso weniger will es gelingen, an die - wie diesen Fällen - beteiligten Hunde zu denken. Die meisten Berichte enden entweder mit der Verurteilung oder dem Freispruch der Täter. Von den menschlichen Opfern, von den Folgen ihrer Qualen hören wir nur selten. Von den tierlichen Opfern hören wir in diesen Fällen nie. Mehr noch, es ist zweifelhaft, ob ihnen der Status des Opfers überhaupt zuerkannt werden kann, ob sie nicht aus menschlicher Sicht die tatsächlichen Vergewaltigten sind. Eine Rolle, die ihnen von den Folterern zugeordnet worden war. Doch hatten diese Rüden eine Chance, sich dem zu widersetzen?

Von sogenannten Freiwilligen

Vom ersten Eindruck sind Frauen, die sich für ihre Dienste bezahlen lassen nicht mit diesen gequälten Frauen zu vergleichen. Es liegt auf der Hand, bei ihnen Freiwilligkeit anzunehmen und sie als „Sex workers“ anzusehen, deren Verträge die von ihnen festgelegten Konditionen widerspiegeln. Obwohl es uns fern liegt, Menschen, die der Prostitution nachgehen, grundsätzlich als weibliche und männliche Opfer anzusehen, bleiben Zweifel an der Freiwilligkeit dieser Handlungen. Nicht zu übersehen sind wissenschaftliche Studien, welche die scheinbar freiwillige Handlung im Lichte und als Ergebnis kindlichen Viktimisierung (Opferwerdung) sehen und erklären. Neben dem Erleiden körperlicher Gewalthandlungen und Vernachlässigung sind es insbesondere sexuelle Missbrauchshandlungen im Kindesalter, die einen Zusammenhang zur (freiwilligen) Prostitution in späteren Jahren nahe legen.

Die im Rahmen der Familie gegen Kinder verübte sexuelle Gewalt lässt sich nicht auf Handlungen des Vaters oder / und der Mutter beschränken. Dokumentiert sind sowohl das Prostituierten des Kindes durch andere Familienmitglieder, indem Verwandte aktiv am Missbrauch teilhaben als auch das Prostituierten gegenüber außerfamiliären Personen. Letzteres bedeutet zumeist die kommerzielle sexuelle Ausbeutung des Kindes. Innerhalb des gesamten Missbrauchsgeschehens kommt der Herstellung von Pornografie, welche den aktuellen Übergriff durch Video oder Fotos festhält, aufgrund seiner Auswirkungen auf das betroffene Kind besondere Bedeutung zu. Zu nennen sind hier u.a. die Erpressbarkeit und Einschüchterung des Kindes bis ins Erwachsenenalter, das Initiieren und Rechtfertigen des Missbrauchs, indem die Täter das Kind mit Bildern anderer kindlicher Opfer konfrontieren („Was die kann, kannst Du doch auch.“) und die Unfähigkeit einer psychischen Distanzierung vom Missbrauch durch die Konfrontation mit den filmischen Beweisen. Das Herauslösen des Missbrauchs aus dem persönlichen Beziehungsgefüge zum Täter ändert die Perspektive, lässt das Kind zur handel- und tauschbaren Ware werden. Die Folgen für die kindliche Identität, die empfundene Objektivität des Körpers, sein „Preis“, ebnet der Prostitution den Weg. Nur aus der Sicht pädokrimeineller Täter kann die Herstellung von Pornografie als „Nebenprodukt“, als Erweiterung der Privatsammlung an Bildmaterial oder als Geldquelle gesehen werden. Für die betroffenen Kinder verschärft sich jedoch das ohnehin an ihnen verübte Missbrauchsgeschehen durch die pornografische Dokumentation.

Innerhalb unserer Sexualethik und Gerichtsbarkeit ist die Frage nach der Freiwilligkeit und damit Zustimmung des „Sexualpartners“ entscheidend. Der erwachsenen Prostituierten, die beispielsweise sexuelle Handlungen mit Tieren vollzieht, wird ohne Kenntnis ihrer persönlichen Geschichte die Zustimmungsfähigkeit per Gesetz attestiert. Der unbeteiligte Beobachter ist in der Regel ebenfalls geneigt, die freie Entscheidung, die Wahlfreiheit, in das Zentrum seiner Beurteilung der Handlung zu stellen. Ausgenommen es handelt sich um Kinder, die bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres rechtlich gesehen, sexuellen Handlungen mit Erwachsenen nicht zustimmen können, womit eine Freiwilligkeit grundsätzlich ausgeschlossen ist und die Erfüllung eines Straftatbestands vorliegt. Kinder, die bereits von Kleinkindalter an regelmäßig sexuellen Übergriffen ausgesetzt waren und somit jahrelang in das Geschehen eingebunden wurden, sind nicht immer in der Lage, den an ihnen verübten

Missbrauch, die Gewalt und das Unrecht, zu erkennen. Relevant ist dies dort, wo der Missbrauch nicht durch Androhung und tatsächliche körperliche Gewalteinwirkung erzwungen wurde.

Aus der Perspektive eines Opfers, wie Alice, die als erwachsene Frau über ihren langjährigen Missbrauch berichtet, wird die Frage nach „ihrer Zustimmung“ beantwortet „Für mich war es das größte, wenn jemand mir sagte, das ich ein braves Mädchen gewesen bin und mir dabei den Kopf streichelte. Das war die einzige Zuneigung, die ich jemals erlebt habe, und ich hätte dafür alles getan. Ich ging nicht in den Park, weil ich wirklich nach jemanden suchte, der mich missbrauchte. Aber ich war sehr freundlich, und falls sie mich missbrauchten, tat ich alles, wenn sie mir nur sagten, dass ich ein braves Mädchen war. Sie würden mich anlächeln, ihren Arm um mich legen und mir über das Haar streichen und nur sagen: Braves Mädchen. Und es war mir ganz egal wie sehr sie mir zwischen diesen Worten und Gesten weh taten. Ich war eine bereitwillige Komplizin meines Missbrauchs, weil ich gelernt hatte, dass man mich loben würde. „Braves Mädchen“, das war der einzige positive Kommentar mit dem ich aufgewachsen war. [...] Im Alter von 10 oder 11 Jahren waren sexuelle Handlungen für mich zur Regel geworden. Ich wusste noch nicht einmal, dass das falsch war. Ich dachte mir, dass es das ist, womit ich anderen gefallen kann, und wenn man dabei nicht verletzt wird, hat man Glück gehabt, und wenn es einem gut geht, dann ist das großartig, und manchmal bekommt man Süßigkeiten, manchmal auch nicht, manchmal wird der Kopf gestreichelt. Beides war gut: Tatsächlich war es schöner, wenn man mir über das Haar strich als Süßigkeiten zu bekommen. Ich hatte gelernt, wie man nett zu anderen ist, ich wusste, wie ich lächeln musste und war zu einer Expertin geworden, sexuell erregend zu wirken. Bis zu meinem 11. Lebensjahr hatte ich das alles gelernt. Mein Großvater sagte früher: „Alice, wenn ich Dir alles beigebracht habe, was ich für wichtig halte, wird die Welt Dir zu Füßen liegen.“ (Itzin, 1998)

Es war Alice Onkel, ein jugendlicher, der sie im Alter zwischen vier und elf Jahren mit Pornografie konfrontierte. Sie sah Bilder von in Leder gekleideten Erwachsenen mit Peitschen und Kindern mit Tieren. Bilder, die orale, anale und vaginale Akte darstellten. Er „verkaufte“ Alice an seine Freunde, wozu auch der Vater eines Freundes, ein Fotograf, gehörte, in dessen Haus auch die ersten Fotos hergestellt wurden, wo Alice sexuelle Handlungen mit deren Hund vollzog. Im Alter von 13 Jahren folgten Filmaufnahmen. Alice wurde ein Hundehalsband umgebunden und auf allen Vieren wurde sie von Tieren penetriert.

Im Vergleich zu anderen Kindern, die durch Drohungen und Gewaltanwendung zu sexuellen Handlungen gezwungen wurden, gehört Alice zu jenen, die durch jahrelangen, systematischen Missbrauch und Vernachlässigung, den sexuellen Missbrauch als Chance sahen, Anerkennung durch und in einem durch Missbrauch und Ausbeutung gekennzeichneten Umfeld zu gewinnen (Itzin, 1998).

Perpetuum mobile der Lust: Konsumieren, Missbrauchen, Produzieren

Im US-Staat Washington stirbt im Juli 2005 ein Mann an inneren Verletzungen, nachdem er sich anal von einem Hengst penetrieren ließ. Die Untersuchungen führten die Ermittler zu einem Bauernhof mit Pferden, Schafen, Ziegen und Hühnern, der in einschlägigen Internet Chats als Insidertipp für sexuelle Übergriffe auf Nutz-

tiere galt. Sichergestellt wurden mehrere hundert Stunden tierpornografischer Videoaufzeichnungen, die u.a. auch den tödlichen Vorfall zeigten sowie zahlreiche weitere Personen, die sexuelle Handlungen mit Tieren vollzogen. Nachbarn identifizierten eines ihrer Pferde und erstatteten Anzeige.

Tierpornografische Angebote, welche vorrangig sexuelle Praktiken von Männern mit Tieren zeigen, beabsichtigen die Befriedigung der Nachfrage durch einen anderen, jedoch vermutlich ebenfalls vorwiegend männlichen, Abnehmerkreis. Die am Tier vollzogenen Missbrauchshandlungen spiegeln die geschlechtsspezifischen Unterschiede zwischen männlichen und weiblichen Personen wider. Zusätzlich zu den oralen und vaginalen Praktiken weiblicher Personen, die regelhaft an und mit männlichen Tieren vollzogen werden, sind nun auch weibliche Tiere betroffen. Es findet sich Bildmaterial, das anale und vaginale Penetrationen durch Männer darstellt, wobei beispielsweise Hündinnen oftmals nicht stehen, sondern auf dem Rücken liegen. Jedoch erfolgt das Eindringen auch, wenn Hündinnen auf der Seite oder auf dem Bauch des Mannes liegen. Sowohl an und mit männlichen als auch weiblichen Tieren werden orale Praktiken vollzogen, und es wird auf die Tiere ejakuliert. Männliche Tiere werden anal penetriert, oder es erfolgt eine anale Penetration durch das Eindringen des Tieres.

Die amerikanische Psychologin Hani Miletski (2002) und die deutsche Psychologin Andrea Beetz (2002) stellten in ihren Studien übereinstimmend den Konsum von Tierpornografie durch den von ihnen befragten Personenkreis fest. Befragt wurden hauptsächlich Männer, die sich freiwillig zur Teilnahme an diesen Studien gemeldet hatten und von denen die meisten regelmäßig sexuelle Praktiken mit Tieren vollzogen. Unterschiede ergaben sich hinsichtlich des Gefallens der Angebote. Während Miletskis Teilnehmer zu 80 Prozent ihre positive Zustimmung ausdrückten, wobei nur 5 Prozent eine negative Bewertung abgaben, hebt Beetz ausdrücklich - und für sie im Ergebnis unerwartet - die Unzufriedenheit ihrer Teilnehmer hervor. Kritisiert wurde, dass das Angebot vorrangig Frauen mit Tieren darstellt, was jedoch ihr Bedürfnis, sich mit den Bildaufnahmen zu identifizieren, nicht befriedige. Abgesehen davon, bemängelten einige die schlechte sexuelle Stimulierung der Tiere durch die Frauen sowie tierpornografische Produktionen, bei denen Tiere offensichtlich Schmerzen erleiden mussten.

Wir fanden durch unsere Recherchen diese Unzufriedenheit generell bestätigt. Allerdings konnten wir auch feststellen, dass im Jahre 2005 durchaus ein kommerzielles Angebot für diesen Konsumentenkreis vorhanden war, was jedoch quantitativ weit hinter dem anderen zurückbleibt. Bestätigt wurde auch, dass Produktionen, welche das Leid der Tiere vor Augen führten zwar konsumiert, jedoch kritisiert wurden. Eine Reaktion, die keineswegs ungewöhnlich ist, sondern in Übereinstimmung mit anderen Befragungen steht. Sofern die Herstellung nicht auf die Befriedigung sexueller Bedürfnisse durch sadistische Akte abzielt, ist die Zurschaustellung von „Freude“, das „Lächeln“ der Darsteller und Darstellerinnen, wesentlicher und zwingender Bestandteil (Itzin, 1998). Denn es ist das „Lächeln“, welches für den Konsumenten die Zustimmung zu diesen Akten signalisiert. Somit wird sichergestellt, dass die während der Betrachtung erlebte sexuelle Erregung legitim ist und nicht die Grenze zum sadistisch Perversen überschreitet, wodurch das Selbstverständnis des Betrachters über die „Natur“ seiner sexuellen Erregung gewahrt bleibt. Gelingt es professionellen Produktionen nicht, die Brutalität der Vorgehensweise zu kaschieren, weil beispielsweise das schauspielerische Können von Kindern begrenzt ist

und somit der Eindruck der freiwilligen Teilnahme Kinder unzureichend ist, lehnt auch ein kleiner Teil dieser Konsumenten das Material ab (Hesselbarth & Haag, 2004).

Tierliches Ausdrucksverhalten, das ohne dieses „eindeutige“ Lächeln auskommen muss, darf die Grenze zum Sadistischen, zum Quälen, ebenfalls nicht überschreiten, damit im Sinne der „zoophilen Leitidee“, die Zustimmung des Tieres' zu seinem Missbrauch noch vorstellbar bleibt. Das bewusste Wahrnehmen offensichtlicher Angstreaktionen, das Schreien der Tiere oder ungewöhnliche Passivität können im Einzelfall die sexuelle Erregung mindern und „danach“ aufgrund innerer Konflikte zur rationalisierenden Ablehnung solcher Darstellungen führen. Einschränkend muss festgehalten werden, dass ein Erkennen dieser Grenzüberschreitungen am Verhalten der Tiere keineswegs als sicher vorausgesetzt werden kann. Schreie können als „Lustschreie“ fehlinterpretiert werden, Passivität als willige und vertrauensvolle „Hingabe“ des Tieres. Dies gilt insbesondere für jene Personen, die zwar „zoophile Neigungen“ empfinden, sich in der Online-Community bewegen, selbst aber keine Tiere haben bzw. (noch) keine sexuellen Handlungen an Tieren vornehmen. Das Risiko, dass Videos als „Lehrmeister“ genutzt werden, die dort vollzogenen Praktiken als „normal“ und mit tierlicher Sexualität vereinbar wahrgenommen werden und schließlich den Tieren abverlangt werden, ist immer gegenwärtig.

Ich habe auch schon so einige Tierpornos aus dem Internet gezogen. Pornos, wo ich das Gefühl hatte, dass die Tiere Lust und Spaß daran hatten, habe ich gespeichert, die anderen wieder gelöscht, weil mich diese Filme gar nicht anmachen!

Zu berücksichtigen ist, dass verbale Äußerungen, die Ablehnung ausdrücken, kein zuverlässiges Kriterium für die Beurteilung des tatsächlichen Konsumverhaltens kommerzieller Pornografie sein können. Die „zoophile Szene“ gibt Wert- und Verhaltungsorientierungen vor, welche die Identität der Szene nach Außen als Abgrenzung von anderen bestimmen und innerhalb der Szene als Erwartungsvorgabe an die einzelnen Mitglieder zum Tragen kommen. Das Bekennen des „schlechten Nachgeschmacks“ nach dem Anschauen „problematischer“ Darstellungen führt nicht notwendigerweise auch faktisch zum Konsumverzicht kommerzieller Produktionen. Denn mit der Kenntnis über Neuerscheinungen, erwacht auch die Neugier hier nun vielleicht doch nicht die x-te, bloß langweilige Wiederholung, sondern das Außergewöhnliche entdeckt und in den eigenen Besitz gebracht zu haben.

Und außerdem sind privat gefilmte Videos sowieso viel besser! Die können unter Zoos nämlich wirklich super getauscht werden. So kann sich jeder sicher sein, dass da keine Geschäftemacherei und keine Profitgier dahintersteckt! Beim Tauschen bin ich dabei, wer Bilder haben will, schreibt mich einfach an.'

Während von einigen Mitglieder das „Feinbild“ des Kommerz etabliert wurde und verteidigt wird, dem sich andere Mitglieder in ihrer Bewertung anpassen sollen,

¹- Aussage «erde sprachlich verändert.

wird parallel für die „akzeptable Lösung“ geworben, nämlich kostenfreie Amateur Produktionen. Dass es in der „zoophilen Szene“ nicht nur um das Konsumieren und Tauschen von privater Tierpornografie geht, sondern auch um deren Herstellung wird schnell bestätigt. Typische Aussagen¹ wären:

Ich mache massenhaft Tier pornos selbst. Zwar kann ich zurzeit nur mit meiner digitalen Camera aufnehmen, das sind maximal drei Minuten Clips und die Qualität lässt zu wünschen übrig, aber ansonsten nutze ich jede Chance Aufnahmen zu machen. Da ich sowieso Sex mit meinem Hund habe, macht das Filmen für mich keinen Unterschied. Schlechtes Gewissen hab ich nicht.

Nichts ist besser als sich selbst zu filmen! Wer hier keine Kamera hat, kann sich gern bei mir melden. Ich suche auch noch Gleichgesinnte aus der Umgebung, die mich filmen würden. Ist immer so kompliziert mich selbst aufzunehmen...

Stimmt, die besten Filme sind die, die man selbst gedreht hat! Ärgert mich noch heute, dass ich meinen ersten Geschlechtsverkehr nicht aufgenommen habe.

Bei privat gemachten Filmen ist das doch egal. Man hat sowieso Verkehr, dann kann man es auch gleich filmen. Habe schon ein paar Filme gemacht.

Was die Filmerei angeht, hätte ich kein Problem damit, mich „in action“ filmen zu lassen. Naja, ist aber Geschmacksache...

Also wenn ich mit meinem Hund Spaß habe und wir dabei gefilmt würden, sehe ich kein Problem, auch Geld mit dem Film zu machen. Schließlich machen ich und mein Hund nichts anderes als das, was wir auch ohne Kamera machen würden.

Darüber, dass auch private Produktionen nicht verkauft werden „sollten“, ist man sich nicht einig. Warum sollte denn „Bello“ nicht auch einen aktiven Beitrag zu seinen Futterkosten leisten? Der privat verdiente Euro mit der Tierpornografie erscheint in solchen Zusammenhängen als legitim, die Ausbeuter und Schänder sind die ferneren „anderen“.

Dass es nicht notwendigerweise das eigene Tier sein muss, dass hier im Video oder auf Bildern erscheint, ergibt sich aus der Einstellung „zoophiler“ Personen zum Verleihen ihrer Tiere einerseits und den Übergriffen auf fremde Tiere ohne Kenntnis der Tierhalter andererseits. Nach Beetz (2002) hatten 76,1% der männlichen Befragten sexuelle Handlungen ohne das Wissen des Tierhalters vollzogen; 43,4 % gaben an, zu diesem Zweck fremdes Eigentum (Grundstücke, Stallungen, Häuser) betreten zu haben. Nach Miletski (2002) wären 77% der männlichen Befragten bereit, ihr Tier zum Vollzug sexueller Handlungen anderen zu über-

lassen. Ca. 69% der Befürworter knüpfen das Verleihen an bestimmte Bedingungen, beispielsweise „nur“ an Bekannte und enge Freunde oder an ihre eigene (teilnehmende) Anwesenheit.

Das Zuschauen beim Vollzug realer sexueller Handlungen durch andere war zum Zeitpunkt der Befragung durch Beetz (2002) für rund ein Drittel der Befragten, die sexuelle Handlungen mit Pferden und Hunden vollzogen, Teil der „zoophilen“ Aktivitäten.

Bei Personen, welche in die „zoophile Szene“ einsteigen und noch keine sexuellen Handlungen mit Tieren vollzogen haben, scheint die Besitzverschaffung von Pornografie noch ungerichtet. Es kommt zum Herunterladen diverser Inhalte, das eher einem Erbeuten ähnelt. Löschen kann man später immer noch! Andere, die vorübergehend keine Gelegenheit haben, ihre sexuellen Bedürfnisse mit ihrer favorisierten Tierart zu befriedigen, überbrücken die Zeit bis zum Übergriff mit den passenden sexuell animierenden Inhalten. Die Anbieter klassifizieren ihr Material und gehen somit auf die Bedürfnisse der Nachfragenden ein: Rüden und Männer, Rüden und Frauen, Hündinnen und Männer, Stuten, Hengste, Ziegen, Kühe, Schlangen, Fische.

Bereits vorhandenes Material oder die eigene Herstellung bietet stets die Chance über Tauschaktionen in engeren Kontakt mit Gleichgesinnten zu treten oder über anonyme, dezentral organisierte Tausch- bzw. Verbreitungssysteme, wie Peer-toPeer Filesharing, in den Besitz von neuem Material zu kommen.

Einen besonderen Aspekt der Nutzung von Tierpornografie sehen wir im „Grooming“. Das heißt, die Strategie eines Missbrauchenden, durch das absichtsvolle Konfrontieren einer bislang unbeteiligten Person mit Tierpornografie diese aktiv oder passiv in das Ausbeutungsgeschehen einzubinden. Die im Vorfeld geplante, jedoch in der Situation wie zufällig erscheinende Konfrontation - zum Beispiel einer Freundin oder Freund - mit zuvor ausgewählter Pornografie, schafft Klarheit über deren mögliche Kooperationsbereitschaft bzw. Widerstand, und zwar ohne sich zwangsläufig selbst zu enttarnen. Vielleicht würde folgende Szene als ein möglicherweise geeigneter Einstieg für eine Freundin gewählt: Der Videoclip zeigt ein spielerisches Miteinander von Hund und Frau, ein scheinbar spontanes, freudiges Herumtollen auf dem Fußboden des Wohnzimmers, das schließlich zum Höhepunkt führt, nämlich dem ekstatischen Stöhnen der Darstellerin, die sich oral vorn Hund befriedigen lässt.

Die Person hinter der Kamera wird nicht wahrgenommen, sie darf nicht bewusst werden, denn eine Szene wie diese würde sonst ihre suggestive Kraft des Intimen und Unbefangenen einbüßen. Gegenseitige Lust und Freude, das ist die Botschaft, die in diesem Fall nicht nur vom Produzenten vermittelt werden soll, sondern auch von einer „zoophilen Person“, die ihr „Geheimnis“ Schritt für Schritt offenbaren möchte und einen weiblichen oder männlichen Komplizen für zukünftige Missbrauchshandlungen gewinnen möchte.

Das fertige Produkt, der Videoclip, verschleiert seine Produktionsbedingungen, er lässt sie gezielt im Dunkeln. „Dass ein Hund das so ohne weiteres macht, hatte ich ja nie gedacht!“ - dieses Fazit klingt für den, der diese Konfrontation arrangierte, ermutigend. Mit dieser Reaktion ist ihm nun schon mehr geglückt als das Anstiften zum ersten Hinschauen. Noch ist es nicht der richtige Zeitpunkt auf dieses Fazit näher einzugehen, es in seinem Sinne zu Recht zurücken, indem er über die dazu notwendige Konditionierung des Hundes aufklärt. Die Illusion von Freiwilligkeit und Spaß ist zu

¹ Aussage wurde sprachlich verändert.

vielversprechend. Erst später wird er klarstellen, dass die Konditionierung eines Hundes zu sexuellen Handlungen auch nichts anderes sei als einem Verbeiner „Sitz“ oder „Platz“ beizubringen.

Tierliches Verhalten - gewogen und für zu leicht befunden?

Tierpornografische Darstellungen, in denen Hunde als „aktive Darsteller“ gezeigt werden, sind am besten geeignet, beim Betrachter die Vorstellung von der Freiwilligkeit des Tieres zu erzeugen. Das Auftreten des Rüden auf einen Mann oder Frau ist ein weiteres Beispiel. Dem „zooophilen“ Konsumenten kommt diese Pornografie in zweifachen Hinsicht entgegen. Die hier inszenierte Freiwilligkeit fungiert als sanftes Ruhekissen gegen störende Zweifel an der Legitimität des Gesehenen. Je aktiver das Tier erscheint, umso entschiedener kann der Verdacht der Vergewaltigung zurückgewiesen werden - auch der an den eigenen. Das Auslösen der angeborenen und durch das Tier nicht steuerbaren arttypischen Abläufe, die vom Hund aus kein alternatives Vorgehen, kein Unterbrechen, Verzögern oder Abbrechen zulassen, werden selbstbestätigend, nämlich vom persönlichen hedonistischen Standpunkt aus, als „Lust und Spaß“ des Tieres bezeichnet. Der Beweis der lustvollen Befriedigung findet sich im Samenerguss. Und wir fragen uns, mit wessen? Die „neuen“ Produktionen werden begrüßt: Der „selbständig arbeitende Rüde“, der „so geil ist“, dass er es gar nicht mehr erwarten kann. Endlich haben die Produzenten begriffen, dass sie mit der langweiligen „Rammelware“ keinen mehr begeistern können. Das ethologische Wissen, das sich auch in der Pharmaindustrie zunehmend und für sie nutzbringend in Rahmen ihrer Tierversuche durchsetzt, ist am Aufnahmeset der Pornoindustrie angekommen. Lernfähigkeit ersetzt Betäubungsmittel. Kritische Reflektionen erübrigen sich. Denn das wiederkehrende Moment in den Aussagen über zufriedenstellende Tierpornografie ist unterhalb der „zooophilen“ Gürtellinie zu finden.

Das Staunen über das „technisch Machbare“ und die naive Interpretation von Freiwilligkeit überraschen angesichts der gesellschaftlichen Tabuisierung einerseits und andererseits aufgrund des mangelhaften anatomischen und ethologischen Wissens über tierliches Verhalten nur wenig. Ein Gerichtssachverständigen Gutachten aus dem Jahre 2004, das fälschlicherweise behauptet, dass ein Rüde nicht ohne äußere Zwangseinwirkung zum Auftreten gebracht werden könne und mindestens sechs Männer notwendig seien, um den Penis in die Vagina einer Frau einzuführen, zählen gewiss zu den seltenen Ausnahmen in der heutigen Zeit. Insbesondere, wenn auch auf der Grundlage dieses Gutachtens die Schuld der beiden Angeklagten geklärt werden sollte, denen vorgeworfen wurde, eine junge Frau zum Sex mit einem Hund gezwungen zu haben.

Bildmaterial, das Tiere passiv zeigt, wie bei der analen und vaginalen Penetration durch einen Mann, werden als graduell abgeschwächte Freiwilligkeit, nämlich als Duldung interpretiert. „Dass die das so mit sich machen lassen“ - verwundert den unkundigen Betrachter, und in seiner Aussage schwingt die unausgesprochene Annahme mit, dass das Tier, wenn es wirklich schmerzhaft wäre, doch Widerstand leisten würde. Anders verhält es sich, wenn penetrative Akte *ausschließlich* vor dem geistigen Auge ablaufen. Dann werden bewegungseinschränkende Maßnahmen, wie die Fixierung des Tieres durch Fesseln oder Festhalten, aber auch physische Gewalteinwirkungen, wie Schlagen und Treten, und somit der Widerstand des Opfers re-

gelmäßig „mitgedacht“. Mit anderen Worten: Das Szenarium einer eindeutig verurteilenswerten Vergewaltigung.

Wer seine ethisch-moralische Bewertung allein auf der beweisbaren und beabsichtigten Schmerzzufügung gründet, wird sich nach der Konfrontation mit Tierpornografie mit der Beurteilung schwer tun. Nämlich dann, wenn die sexuellen Übergriffe ohne erkennbare Abwehr des Tieres geschehen - eine Abwehr die als NichtWollen oder als Folge der Schmerzzufügung interpretiert werden kann - oder das Tier als aktiv und autonom „Handelnder“ in Szene gesetzt wird.

Das aktive oder duldsame Tier passt nicht in das stereotype Opferschema. Seine Fügsamkeit, seine Fähigkeit, sich dem Willen des Menschen unterzuordnen, seine Lernfähigkeit und Kooperationswilligkeit, sein Vertrauen zum Menschen, seine Fähigkeit in Beziehung zum Menschen zu treten und sich in Bezug auf ihn zu verhalten, all diese Eigenschaften, die normalerweise unser Leben mit ihm so komplikationslos machen, all das richtet sich nun gegen das Tier. Es verhindert seine Anerkennung als Opfer. Seine Aktivität und Widerstandslosigkeit widerspricht den an ein tierliches Opfer gerichteten menschlichen Erwartungen. Die Untersuchungen seines Körpers lassen die blutigen Spuren vermissen, die dem menschlichen Betrachter das Gefühl vermitteln, mit seiner Beurteilung auf festem Boden zu stehen.

Zum vielleicht guten Schluss

Zahlreiche Schlussbemerkungen sind dafür berüchtigt, den Leser mit durchaus vernünftigen Forderungen, logischen Notwendigkeiten und mehr oder weniger verheißungsvollen Zukunftsperspektiven zu konfrontieren. Wir möchten gern auf all das verzichten, denn wir glauben, dass jede Leserin und jeder Leser eigene Schlüsse aus dem Gelesenen ziehen wird. Abschließen möchten wir mit dem, was uns aktuell beunruhigt. Es ist nicht leicht über Tierpornografie zu schreiben, wenn anzunehmen ist, dass eine große, vielleicht sogar die überwiegende Zahl der Leser vermutlich noch nie direkt mit tierpornografischen Darstellungen in Berührung gekommen ist. Und es wäre nur zu verständlich, wenn eine der Ur-Antriebskräfte, nämlich die Neugier, sich bei einigen rühren würde. Just jene Neugier, von denen auch jene Menschen erfasst wurden, von denen wir hier berichtet haben. Sicherlich, die Motive im Internet nach Tierpornografie zu suchen sind verschieden, und zweifellos wird jeder seine eigene Rechtfertigung vorbringen, seine „guten Gründe“ vor sich und anderen vertreten. Konsumenten von Kinderpornografie, die seit Jahren sammeln, ordnen und tauschen bevorzugen das Argument des „Forschungsinteresses“ als Antwort auf ihre Befragung. Uns liegt es auch fern, die Leser darum zu bitten, diese Neugier nicht zu befriedigen - wie immer sie auch begründet sein mag -, denn wir sind es nicht, um die es geht. Es sind nicht unsere Wünsche, nicht unser Wohlbefinden, nicht unsere Integrität, die durch die Nachfrage nach diesen Bildern in Frage gestellt wird. Wir sind nicht die Opfer des kostenfreien Mausclicks, wir müssen dafür den Preis nicht bezahlen. Wir zweifeln nur daran, dass die Tiere diese wohlformulierten Begründungen verstehen werden.

Zu den Autorinnen:

Gabriele Free ist Initiatorin der Website "Verschwiegenes Tierleid Online" (www.verschwiegenrs-tierleid-online.de) der Menschen für Tierrechte, TierversuchgegnerSaar eV., Veröffentlichungen u.a. „Liebe in Schafspelz“ in Tierrechte, Nie 26, November

Danksagung

2003, „Sodomie- Vom Tabu zur Enttabuisierung“ in Wuff 2/05, Februar 2005,
jenseits von Freiheit und Würde - Der sexuelle Missbrauch von Tieren“ in Pegasus
4/05, April 2005.

*Birgit Schnöder ist Herausgeberin der Zeitschrift „dogs4life - DAS Tierschutzforum“; zahlreiche
veröffentlichungen im deutschsprachigen Raum zum Thema Tierschutz und Gewalt gegen Tiere*

Referenzen

- Beetz, A. 2002. Love, Violence, and Sexuality in Relationships between Humans and
Animals. Aachen: Shaker Verlag.
- Booster-Burotto, X. 1994. Surviving Beyond Fear: Women and Torture in Latin America. In: Davies, M. Women and
Violence, 297-324. London New Jersey: Zed Books Ltd.
- Frei, A., Ercenary, N., Diamann, V., Graf, M. 2005. Paedophilia on the Internet - a study of 33 convicted offenders in the
Canton of Lucern. In: Swiss Med Wkly, 135: 488-494.
- Hesselbarth M-C, Haag, T 2004. Kinderpornografie. Interdisziplinäre Polizeiforschung, IPoS: Hrsg. Frankfurt Verlag für
Polizeiwissenschaft Clemens Lorei.
- Home Office, Scottish Executive. August 2005. Consultation - On the Possession of Extreme pornographic Material. Itzin,
C. 1998. Pornography and the organization of infra- and extrafamilial child sexual
abuse. In: Out of Darkness: Contemporary perspectives on Family Violence, 58-79,
ed. G. H. Kantor and J. L. Jasinski. Thousand Oaks, CA: Sage.
- König, S. (2003). Kinderpornografie im Internet. Eine Untersuchung der deutschen Rechtslage unter besonderer Berücksichtigung
des Internationalen Strafrechts. Inaugural-Dissertation, der Juristischen Fakultät der Bayerischen Julius-
Maximilians-Universität Würzburg.
- Miletski, H. 2002. Understanding Bestiality and Zoophilia. Bethesda.
- Paul, P. 2005. Pornified. How Pornography is Transforming our Lives, our Relationships, and our Families. New York: Times
Books, Henry Holt Company.
- Thönissen, A., Meyer-Andersen, K. 1990. Dunkelziffer: Das geheime Geschäft mit der schmutzigen Pornographie. München:
Goldmann Verlag.

Ich möchte mich bei allen Mitautoren, Freunden und Mitstreitern bedanken, die mir mit
ihrem Wissen, ihrem Engagement, ihrem Mut und ihrer Zeit geholfen haben, dieses Buch
herauszubringen. Ich weiß, dass es für manche nicht einfach war, sich mit diesem sensiblen
und schwierigen Thema zu beschäftigen, aber ich denke, dass
es sein musste.

Bonn, im Februar 2006

